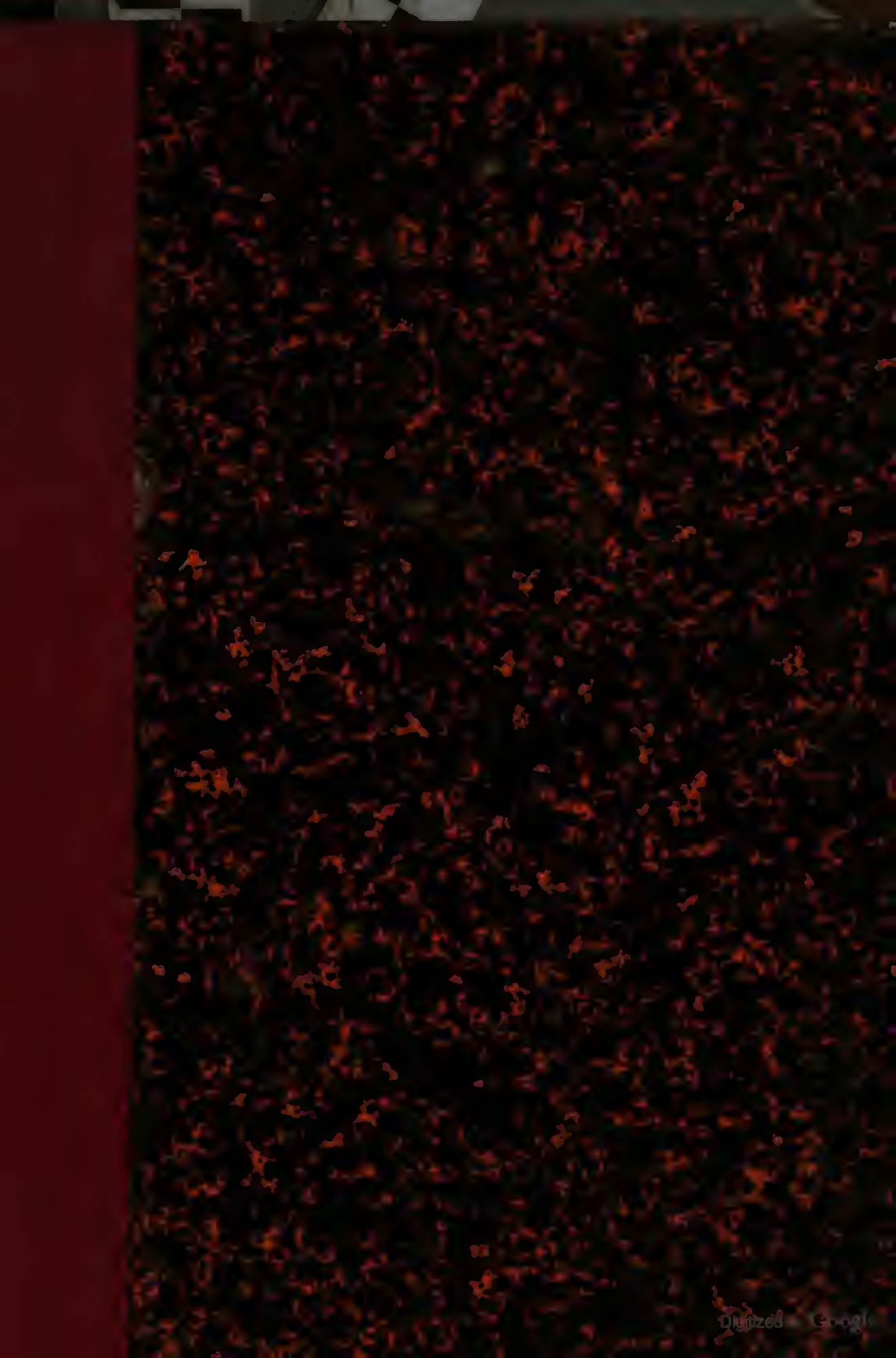
Digitized by Google

Digitized by Google

Die

RÖMISCHE ANNALISTIK

von

ihren ersten Anfängen bis auf Valerius Antias.

Kritische Untersuchungen

zur Geschichte der älteren Republik

von

K. W. Nitzsch

Professor der Geschichte an der Universität Königsberg.

Berlin 1873.

Gebrüder Borntraeger.

(Ed. Eggers.)

VITT. EMANUELE

IV, 151

BIBLIOTECA NAZIONALE VITT. EMANUELE ROMA
1
8 -I
31

Die

RÖMISCHE ANNALISTIK

von

ihren ersten Anfängen bis auf Valerius Antias.

Kritische Untersuchungen

zur Geschichte der älteren Republik

von

K. W. Nitzsch
Professor der Geschichte an der Universität Königsberg.

Berlin 1873.

Gebrüder Borntraeger.
(Ed. Eggers.)

Digitized by Google

Seinen verehrten Freunden

Professor K. Lehrs

und

Provinzialschulrath W. Schrader

widmet dieses Buch

bei seinem Weggang von Königsberg

in dankbarer Erinnerung mancher schönen Stunde

der Verfasser.

Vorrede.

Die Untersuchungen, welche der Verfasser hier zusammen veröffentlicht, sind keineswegs in der Reihenfolge entstanden, in welche sie hier gestellt sind. Abschnitt I ward schon früher in drei Artikeln im Rheinischen Museum publicirt, erst später wurden Abschnitt IV, dann die Einleitung und Abschnitt II, endlich zuletzt der dritte ausgearbeitet. Jetzt, wo das Ganze sich zu einem Versuch gestaltet hat, die Geschichte der Römischen Annalistik von den ältesten Jahrbüchern bis zu dem offenbar epochemachenden Werk des Valerius Antias klar zu legen, schliesse ich die Arbeit mit der immer mehr befestigten Ueberzeugung, dass der hier eingeschlagene Weg zu diesem Ziele jedenfalls derjenige ist, der am nächsten und sichersten zu einem festen Resultat führen kann. Es wird sicherlich nicht an Arbeitern fehlen, welche von anderen Ausgangspuncten und auf anderen Bahnen die hier gegebenen Untersuchungen und Resultate angreifen oder wenigstens einer eingehenden kritischen Controle unterziehen werden. Wie diese kritischen Unternehmungen auch angelegt und durchgeführt werden mögen, es wird bei ihnen immer hauptsächlich die eine oder die andere der beiden kritischen Methoden angewandt werden, die gerade für die Geschichte der älteren Römischen Republik jede eine besondere Berechtigung zu haben scheinen.

Es ist allgemein anerkannt, dass wir jenseits der Anfänge der Republik nur eine rein sagenhafte Ueberlieferung vor uns haben, dass dagegen gleich nach jenen Anfängen sowol der allgemeine Charakter der erzählten Ereignisse, wie die Form der noch erhaltenen Berichte die Annahme einer frühen gleichzeitigen Fixirung nahe legt. Andrerseits sind eine Reihe von Instituten und Grundbegriffen des Römischen Staatsrechts wenigstens nach der erhaltnen Ueberlieferung von da an bis zum Schluss der Republik wesentlich dieselben geblieben. Aber weder diese letztere noch jene erstere Beobachtung genügt an

und für sich zu einer stichhaltigen Orientirung über die Sachlage. Es sind zwei Wege, die zu diesem Zweck der historischen Kritik offen stehen.

Der Verfasser glaubt im Interesse der ganzen wissenschaftlichen Aufgabe hier noch einmal, bei dem Rückblick auf die eigene Arbeit, diese verschiednen Wege charakterisiren zu müssen.

Bei einem Quellenmaterial, wie das für die Geschichte der älteren Römischen Republik für uns vorliegende, tritt neben die äussere Kritik, welche durch einfache, aber möglichst umfassende Vergleichung Zusammenhang, Veränderung und Herkunft der verschiedenen Erzählungen constatirt, die innere, welche für die Geschichte des Staatslebens das Leben der Verfassung in den einzelnen Instituten und ihrer Wechselwirkung als ein organisches und in seinen Zwecken und Mitteln vernünftiges auch für die Prüfung der Ueberlieferung verwerthet.

Wo wie auf dem Gebiet z. B. unseres deutschen Mittelalters der Bestand der schriftlichen Ueberlieferung so reich, ist es möglich und deshalb auch allein richtig, zunächst nur die äussere Kritik zur Anwendung zu bringen, ganz anders gestaltet sich die Aufgabe, wo wie bei unserem Stoff die Geschichte der Tradition so unendlich lückenhaft ist und bleibt und wo dagegen der Eindruck eines unerhört mächtigen Verfassungslebens immer von Neuem die kritischen Bedenken über die Realität seiner eignen Ueberlieferung zurückdrängt.

Es ist bei dieser Sachlage nur zu leicht möglich, entweder, wie Cornwall Lewis, Alles zu verwerfen, weil wir nicht wissen, wie es berichtet wurde, oder aber wie Bröcker eine vollkommen zuverlässige Ueberlieferung anzunehmen, weil das Bild der berichteten Thatsachen uns scheinbar so fest und mächtig entgegen tritt.

Und doch werden solche Fehlgriffe nur dann möglich sein, wenn man der grossen Entwicklung der modernen historischen Kritik in jenen beiden methodischen Richtungen so fern steht, wie jene beiden sonst so fleissigen und gewissenhaften Arbeiter.

Niebuhr suchte hier auf beiden Wegen, gleichsam durch die gegenseitige Unterstützung beider Methoden vorwärts zu kommen.

Soll man den Gegensatz, in den sich erst Rubino und dann Mommsen zu ihm stellten, bezeichnen, so ist es der, dass sie, von der Unsicherheit und Unergiebigkeit der äusseren Kritik immer mehr überzeugt, das ganze Gewicht auf die innere warfen, d. h. dass sie die Grundbegriffe und Grundnormen der späteren unzweifelhaft erkennbaren Verfassung als das bestimmende und entscheidende Maass an die gesammte Ueberlieferung über die frühere Geschichte legten. Niemand wird die ausserordentlichen Ergebnisse verkennen, die so auf diesem Wege durch

Niebuhrs ebenbürtigen Nachfolger erreicht wurden, sie liegen in seiner neusten und vielleicht vollendetsten Arbeit, der systematischen Darstellung des Römischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts in ihrer ganzen Klarheit, Reinheit und ihrem geschlossnen Zusammenhang vor. Um so mehr aber tritt nun doch auch zu Tage, dass eben diese innere Methode an vielen und den wichtigsten Puncten mit Thatsachen operirt, die nur und allein aus den Erzählungen entnommen sind, für deren Zuverlässigkeit oder Unzuverlässigkeit wir eben keine anderen Kriterien als die der äusseren Kritik haben.

Es drängen sich uns gerade jetzt in diesem Zusammenhang eigenthümliche Analogien auf. Wir überschauen durch eine Reihe kritischer Arbeiten, wie das heutige System der Römischen Hierarchie in all seiner wunderbaren und scheinbar so organischen Consequenz das historische Resultat einer verhältnissmässig späten Entwicklung war. Wir erkennen, dass diese Bildungen dann bewusst und unbewusst die frühere Ueberlieferung beeinflussten oder gar vollständig umgestalteten. Wir erkennen eben so auf einem ganz anderen Gebiet, wie die modernen Ideen des 17. und 18. Jahrhunderts die alten Grundbegriffe der Englischen Verfassung für die Gesammtanschauung der politisch gebildeten Welt fast zur Unkenntlichkeit umgestaltet hatten. Ist es nicht wenigstens denkbar, dass das System des Römischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts vor dem Zeitalter Ciceros eine ähnliche Metamorphose erfahren hatte?

Mit dieser Frage werden wir aber, wie mir scheint, den Aufgaben der äusseren Kritik von Neuem zugedrängt. Und von diesem Gesichtspunct aus hat der Verfasser es für angezeigt gehalten, die hier vorliegenden Untersuchungen möglichst nur eben auf die äussere Geschichte der Tradition zu beschränken.

Wie weit er diesem Grundsatz wirklich gerecht geworden, muss er seinen Lesern zu beurtheilen überlassen, aber freilich auch von vornherein bekennen, dass er mit seiner Grundansicht über den Charakter und die Entwicklung der älteren Republik sich zu vielen Ausführungen Mommsens stets in einem entschiednen Gegensatz befindet. Diese seine Ansichten hat er vor langen Jahren in seinem Buche über die Gracchen, dann später bei dem Erscheinen der ersten Ausgabe der bewundernswerthen Darstellung der Römischen Geschichte in einer eingehenden Kritik offen ausgesprochen. Um so mehr durfte er sich berechtigt halten, hier von einer Ausführung dieser Fragen abzusehen. Der Gegensatz der verschiedenen Ansichten darf hier, bei der ganzen Beschaffenheit der Ueberlieferung um so erklärlicher erscheinen, wenn wir auf einem Gebiet wie dem des deutschen Mittelalters trotz der Fülle des vorhandnen Materials immer neue tief gehende Controversen zu Tage treten sehen. Wenn Lessing in jenem wunderbaren Ausspruch den Zweifel als das

Grundbedürfniss seines geistigen Daseins bezeichnete, so dürfen wir Epigonen nach einem Jahrhundert des reichsten wissenschaftlichen Lebens uns der Erfahrung getrösten, dass die inneren Gegensätze der Forschung und der Anschauung immer noch in ungebrochner Stärke den Blutumlauf desselben in rastloser Wirksamkeit erhalten.

Wenn das vorliegende Buch die Untersuchung nicht über Valerius Antias hinaus führt, so wird das dadurch erklärlich, dass eben nach den Untersuchungen des ersten Abschnitts mit diesem Schriftsteller die Umarbeitung der ursprünglichen Ueberlieferung abschloss und, soweit es der Verfasser constatiren konnte, Licinius Macer ein wesentlich Neues zu dem so gewonnenen Bestand ebensowenig hinzufügte wie Diodor, Livius und Dionys. Der Verfasser braucht aber überhaupt hier kaum ausdrücklich zu erklären, dass er selbst es fühlt, wie in dem ganzen Bereich dieser Forschungen überall neue Aufgaben und Lösungen gleichsam unter unseren Füssen hervortauchen und sich entwickeln. Er bereut es nicht, trotzdem abgeschlossen zu haben und sieht mit freudiger Zuversicht den Resultaten entgegen, die das hier Gegebne berichtigen oder ergänzen werden.

Diese Fülle productiver Arbeit ist um so erfreulicher, wenn man die äusseren Schwierigkeiten erwägt, mit welchen jede derartige Publication auf unserem buchhändlerischen Markt und gerade bei den grössten und glänzendsten Firmen zu kämpfen hat. Je entmuthigendere Erfahrungen der Verfasser nach dieser Richtung gemacht hat, um so mehr fühlt er sich verpflichtet, die entgegenkommende Humanität und Umsicht der Verlagshandlung dankend anzuerkennen, die mit den Werken Lobecks und Drumanns auch den Sinn einer grösser und feiner fühlenden Zeit überkommen hat.

Den 23. August 1872.

Nitzsch.

Inhaltsverzeichniss.

Seite

Vorrede . . . . . I—IV

Einleitung. 1

Abtheilung I. Die annalistischen Quellen bei Livius und Dionys.

Abschnitt I. Quellenanalyse von Liv. II, 1—IV, 8 und Dionys. Halicarn. V, 1—XI, 63.

Cap. 1. Ausgangspuncte und Grundlagen der Untersuchung . . . . . 11—31

§. 1. Die Quellenbenutzung in Livius IV. und V. Decade 11

§. 2. Die Quellenbenutzung in der III. Decade 13

§. 3. Ausgangspuncte für die Untersuchung der I. Decade. Die bisherigen allgemeinen Resultate. Wie weit schloss sich Dionys seinen Quellen an? 21

§. 4. Allgemeine Differenzen zwischen der parallelen Erzählung des Livius und Dionys. 1. Aeltere Quellen bei Livius, jüngere bei Dionys. 2. Cognomina und Jahresanfänge 26

§. 5. Constatirung einer von Liv. und Dion. gebr. jüngeren Quelle 28

Cap. 2. Die Analyse der Liv. und Dion. Erzählung mit Hinzuziehung von Plutarchs Poplicola. . . . . 31—50

§. 1. Livius und seine Quelle 31

§. 2. Plutarch-Valerius und das Verhältniss des Dionys zu den beiden anderen Darstellungen 34

§. 3. Der Character der Dionys. Erzählung im Besonderen . . . 40

§. 4. Die Dionysische Erzählung und ihre Eigenthümlichkeiten stammen nicht von Dionys, sondern der jüngeren Quelle . . 42

§. 5. Spuren derselben Eigenthümlichkeit in den andern Stücken der jüngern Quelle 44

Cap. 3. Aeussere Analyse von Liv. II, 16—41. . . . . 50—67

§. 1. Die unzweifelhaft alten Stücke Liv. II, 16—21 und 33—41. Liv. Verhältniss zu den älteren Quellen 50

§. 2. Die Coriolansage 56

Seite

§. 3. Das zwischen den älteren Erzählungen liegende jüngere Stück 61
§. 4. Das Uebergangstück Liv. II, 29—32 und die Geschichte der Secession 63
§. 5. Resultate 66

Cap. 4. Die Grundanschauungen der constatirten verschiedenen Quellen . . . . . 67—77

§. 1. Die Stellung der beiden Stände a) in der älteren Quelle bei Livius 67
§. 2. b) in der jüngeren bei Dion. 70
§. 3. c) in der jüngeren Quelle bei Liv. 74

Cap. 5. Die Livianische Erzählung vom Bündniss mit den Hernicern bis zum zweiten Consulat des Q. Fabius . . . . . 77—94

§. 1. Das ältere Stück II, 44—52 Fabischen Ursprungs 77
§. 2. Der vorhergehende Abschnitt bei Liv. Dion. und ihren Quellen 82
§. 3. Der auf das Fabische Stück folgende jüngere Abschnitt bis zu dem ersten Consulat des Q. Fabius II, 51—III, 4. . . . 86
§. 4. Character der Livianischen Quellenbenutzung im Ganzen und am Schluss des bisher behandelten Stücks III, 1—5. . . . 91

Cap. 6. Die Livianische Erzählung im Anschluss an die bisher von Dionys benutzte Quelle III, 6—35, die des Dionys IX, 67—X, 58 an eine andere als die bisher benutzte . . . . . 94—141

§. 1. Das Uebergangstück Liv. III, 6—9 94
§. 2. Der allgemeine Character der folgenden Dionysischen und Livianischen Erzählung 99
§. 3. Aeltere Stücke die bei Livius auszusondern und Character der übrigen 102
§. 4. Valerische Züge in der Erzählung des Dion. X, 1 ff. . . . 105
§. 5. Spuren der älteren Erzählung bei Livius 108
§. 6. Die Gegensätze der beiden Quellen und ihre Verschmelzung bei Livius a) der Process des Kaeso Quinctius 111
§. 7. b) der Ueberfall des Ap. Herdonius 118
§. 8. c) die ältere und die beiden jüngeren Quellen Liv. III, 18—30 und Dion. X, 17—30 120
§. 9. Die annalistischen Stücke Liv. III, 31 f. und ihre Verwerthung durch Licinius 129
§. 10. Die Errichtung des Decemvirats 133

Cap. 7. Die beiden Erzählungen vom zweiten Decemvirat bis zur Einsetzung der Censur . . . . . 141—153

§. 1. Das zweite Decemvirat 141
§. 2. Die leges Valeriae Horatiae 146
§. 3. Von den leges Valeriae bis zur Einsetzung der Censur . . 150

Seite

Abschnitt II. Die Resultate für sich betrachtet.

Cap. 1. Recapitulation der Detailuntersuchung . . . 153—156
Cap. 2. Die ältere Quelle . . . . . 156—166
§. 1. Aeussere Züge und Inhalt 156
§. 2. Innerer Character 159
Cap. 3. Die jüngere Quelle . . . . . 166—188
§. 1. Der äussere und innere Character derselben 166
§. 2. Die Sullanischen Anschauungen 171
§. 3. Die gegenwärtige Fassung dieser Züge bei Livius und Dionys 182

Abtheilung II. Die Geschichte der Römischen Annalistik.

Abschnitt III. Die ältere Römische Annalistik vor Fabius.

Cap. 1. Der Character der über die ältere Geschichte der Republik erhaltenen Annalenreste . . . . . 189—204
§. 1. Die kritische Fragstellung 189
§. 2. Der priesterliche Character der Annalenreste 193
§. 3. Ihre gleichmässige Fassung in der ganzen ersten Decade . 197
§. 4. Uebereinstimmung der Livianischen und Diodorischen Annalenreste 201
Cap. 2. Geschichte der älteren Römischen Annalistik vor Fabius . . . . . 204—242
§. 1. Zeit und Ort der Entstehung 204
§. 2. Die aediles plebis und die Annalen 210
§. 3. Weitere eigenthümliche Characterzüge der ältesten Annalen 215
§. 4. Die Bedeutung Diodors für die weitere Geschichte der Annalen 221
§. 5. Diodors Nachrichten nicht Fabischen Ursprungs 226
§. 6. Der Verfasser der Diodorischen Annalen 232
§. 7. Die Entstehung der *annales maximi* 237
Cap. 3. Die Geschichte der Römischen Gesammtüberlieferung vor Fabius . . . . . 242—267
§. 1. Die Entwicklung der Annalistik überhaupt und die der Römischen für sich betrachtet 242
§. 2. Die allgemeinen Züge mündlicher Ueberlieferung und die der Römischen historischen Poesie 245
§. 3. Der Process der Verschmelzung mündlicher und schriftlicher Tradition und seine Vorbedingungen in Rom 253
§. 4. Zeit und Urheber der Verschmelzung beider Ueberlieferungen in Rom 261

Abschnitt IV. Die Römische Geschichtschreibung der älteren Republik von Fabius Pictor bis auf Valerius Antias.

Cap. 1. Fabius Pictor . . . . . 267—300
§. 1. Seine literarische Stellung 267
§. 2. Die Annalen in ihren einzelnen Theilen 271

Seite

§. 3. Seine Grundanschauung von der Entwicklung der Verfassung 280
§. 4. Fabius und die Geschichte seiner Zeit 286
§. 5. Der Gesammteindruck der Fabischen Annalen 299

Cap. 2. Die Zeit von Fabius bis Polybius . . . . . 300—324
§. 1. Die Römische officielle Geschichtschreibung nach Fabius . . 300
§. 2. Die Römische Politik nach Fabius 307
§. 3. Die historischen Anschauungen im Zeitalter des Polybius . 311
§. 4. Die neue Auffassung der Römischen Verfassung 315

Cap. 3. Die ältere Verfassungsgeschichte unter dem Einfluss der Reformbewegungen . . . . . 324—355
§. 1. Die agrarischen Debatten und ihr Einfluss auf die Geschichtschreibung 324
§. 2. Die veränderte Anffassung und Darstellung der Plebs . . . 335
§. 3. Ihr Einfluss auf das Detail der Erzählung 340
§. 4. Valerius Antias 346
§. 5. Licinius Macer 351

Einleitung.

Die Aufgabe, welche Niebuhr sich in der Einleituug zu dem zweiten Theil der Römischen Geschichte in der zweiten Ausgabe stellte, war die Herstellung der ältesten Ueberlieferung, als deren Träger er Fabius Pictor bezeichnete. „Sein Zeitalter war nach der dort ausgeführten Ansicht im Besitz einer wirklichen, obwol in vielen Theilen fabelhaft gewordenen Geschichte seit dem Aufstande der Gemeinde: und wenn diese auch nur sehr mangelhaft, entstellt, willkürlich bearbeitet auf uns gekommen, so ist es doch von dieser Zeit," fügt er hinzu „mein erfreulicher Beruf die Herstellung einer ächten, zusammenhängenden, im Wesentlichen vollständigen zu unternehmen." Als „das höchste Ziel" seiner Kritik bezeichnet er ebenso, „dem Begriff, welchen Fabius und Gracchomus von der Verfassung hatten, nahe zu kommen, ganz gewiss sahen sie unbedingt richtig. — Auch ist es kein vermessenes Unterfangen, in den Erzählungen der Geschichtschreiber erkennen zu wollen, was ihren Missverständnissen, Vorurtheilen oder willkürlicher Darstellung gehört, „was urkundlich und in dem Stoff, welchen sie in den Annalisten fanden, was aus jeder der vorhin gedachten Quellen kommt."

Diesen Ansichten lag die Anschauung zu Grunde, welche Niebuhr sich von dem Gang der historischen Ueberlieferung im Allgemeinen gebildet hatte: wie die ältesten Aufzeichnungen von den Nachfolgenden benutzt und zum Theil unverstanden fortgepflanzt werden, wie bei diesem Prozess die Züge der

ältesten Darstellungen zum Theil verschoben und verwischt werden, zum Theil zertrümmert stehen bleiben und wie sich bei diesem Gang der Tradition das Verständniss der alten Institute und Begriffe der Verfassung vollständig verliert.

Mit Einem Worte: er erkannte schon damals mit vollständiger Lebendigkeit die Entwicklungsgesetze aller Historiographie, wie sie jetzt durch die Forschungen der folgenden 40 Jahre für die Geschichte der modernen Völker als die unbedingt maassgebenden anerkannt sind. Merkwürdig genug folgte ihm gerade auf dem Gebiete der Römischen Geschichte die Forschung nicht auf diesen klar gewiesenen Weg.

Allerdings gestand auch Rubino zu: „Wenn die Forschung wieder anknüpfen soll, wo sie aufgelöst hat, so kann dies nur auf jenem Wege geschehen, auf welchem Niebuhr mit grossem Beispiel vorangegangen ist, durch Eindringen in die Natur der vorhandenen Ueberlieferungen, durch die Sonderung derselben je nach ihrem Ursprung und durch das Streben, die hierdurch gewonnenen festen Punkte zu einem Ganzen zu vereinigen. „Ueber das Ziel" fügt er dann aber hinzu, „ist es indessen leichter sich zu verständigen als über die Wege, die dahin führen können." Nach diesen Bemerkungen stellt er sofort als Grundsatz eine Scheidung zwischen den Bestandtheilen unserer Ueberlieferung auf, d. h. zwischen „den Traditionen über die Verfassung" und den „Erzählungen von Kriegen, von Verhältnissen zu den benachbarten Völkern, von Schicksalen berühmter Personen. „Bei aufmerksamer Beobachtung" behauptet er „nimmt man nun bald wahr, dass die ersteren einen ganz anderen Grad von Glaubwürdigkeit haben als die letzteren: jene schon frühe zum Theil schriftlich aufgezeichnet, knüpften sich auch da, wo sie durch bloss mündliche Lehren überliefert wurden, an fortbestehende Institutionen an, wurden durch die Verhandlungen vor dem Senat, den Gerichten und der Volksversammlung lebendig erhalten und von den Staatsmännern und Priestern mit Sorgfalt überwacht — während diese lange Zeit der Volkssage überlassen und schon ihrer Natur nach den Ausschmückungen der Phantasie und der Entstellung durch nationale wie durch Familien-Eitelkeit ausgesetzt waren. Daher treffen denn die Beweisgründe, wonach den späteren Römern eine zuverlässige Kenntniss von den Vorgängen und

Zuständen ihrer Verfassung abgesprochen werden muss, fast allein den anderen Theil der Nachrichten, nicht die über das Staatsrecht."

Man wird den folgenden Ausführungen allerdings darin Recht geben müssen, dass Niebuhrs Behauptungen über die Herkunft, den Werth und Sinn der einzelnen Nachricht zum Theil reine und unbegründete Hypothesen sind, hat er sich doch selbst wiederholt über das Gewagte in den Einzelheiten seiner Darstellung offen ausgesprochen; aber anderer Seits kann man heute ebenso sicher behaupten, dass, wäre Rubino's Grundansicht von jenen zwei verschiedenen Bestandtheilen der Römischen Ueberlieferung begründet, diese sich dann von der aller übrigen Völker unterscheide, sowie sie jetzt bei der eingehenden Durchforschung eines immer wachsenden Materials deutlich vorliegt.

Ueberall umfasst die Sage sowol wie die Annalistik in ihrer frühsten Gestalt schon das innere und das äussere Leben des Volks, überall pflanzt sich die älteste Ueberlieferung auf beiden Gebieten in gleicher Weise fort, überall gehen die einfachen und wahren Zügen derselben für die Verfassungsgeschichte ebenso sehr wie für die der äusseren Verhältnisse zum Theil verloren. Von einer besonderen verfassungsgeschichtlichen Ueberlieferung, welche in sich fester und sicherer, der der äusseren Verhältnisse gegenüber stände, treffen wir nirgends eine Spur. Damit aber hängt es natürlich zusammen, dass bei allen anderen Nationen jedenfalls seit der Reformation bis zur Zeit der Französischen Revolution über die Institute und Begriffe ihrer älteren und ältesten Verfassung eine grosse Unklarheit und Unsicherheit herrscht. Eine massenhafte, immer anwachsende Gelehrsamkeit, eine Fülle philologisch-juristischer Kenntnisse und Studien entwickelt sich im Zusammenhang mit der gerichtlichen und staatsmännischen Praxis, getragen und gefördert durch den literarischen Ehrgeiz hochgebildeter Aristokratien; auf einem solchen Boden erwächst gleichzeitig eine politische und religiöse Unbefangenheit, ein Geist rücksichtloser Kritik und Skepsis, dem des Ciceronianischen Zeitalters wenigstens ebenbürtig, und doch ist weder diese Kritik noch jene wohlgeschulte Gelehrsamkeit im Stande, die historischen Ausgangspunkte und die Entwicklungsstadien der eigenen Verfassungsgeschichte klar festzustellen.

Erst der ungeheure Geisteskampf, der sich während der Revolutionskriege vollzog, der Kampf jener Prinzipien, deren Gegensatz noch heute unsere Kultur bedingt, gab der historischen Kritik die Klarheit des Blicks und die Sicherheit der Methode, welche sie in keinem früheren Zeitalter zu erreichen vermochte.

Wer die Römische Cultur der untergehenden Republik im sicheren Besitz einer nur annähernden historischen Erkenntniss ihrer eigenen Verfassungsgeschichte glaubt, der muss die grossen Thatsachen übersehn, welche heut zu Tage im diametralen Gegensatz zu jener Periode dem Gefühl für die Erscheinungen alles nationalen Lebens eine neue und schöpferische Frische verliehen.

Der Riesenkampf gegen die Universalmonarchie des Gallischen Cäsar endigte nicht mit der ertödtenden Gleichheit einer hochgebildeten Welt von Provinzen, die wie die Römische das schleichende Gift des Kosmopolitismus in sich trug, sondern mit der gegenseitigen Anerkennung derjenigen Nationen, denen Religion, politische und militärische Bildung ihre eigene Unabhängigkeit und die Leitung der Weltcultur sicherten. Der Gegensatz zweier religiöser Bekenntnisse und einer Reihe gleichberechtigter nationaler Culturen gab diesem System unseres Völkerlebens jene instinctive Sicherheit der geschichtlichen Forschung und Anschauung, wie sie in diesem Grade aus diesen Gründen kein früheres Zeitalter empfand. Die Rivalität der Europäischen Völker, eben weil sie auch auf allen Meeren ausgefochten ward, trug den Frieden ihrer Flaggen an die fernsten Gebiete und eröffnete dem neugeschärften Blicke eine Fülle von neuem und anregendem Material, wie selbst die Züge Alexanders sie nicht für die Beobachtung des Aristoteles und Eratosthenes blossgelegt hatten.

Man entschuldige diese Betrachtungen; sie scheinen doch nicht überflüssig, wenn es darauf ankommt, für die historische Kritik und Erkenntniss des Ciceronianischen und Augusteischen Zeitalters gegenüber dem unsrigen das richtige Maass zu finden und die innere Berechtigung jener Grundanschauung zu würdigen, auf welcher in den angeführten Aeusserungen Rubino's die Reaction gegen Niebuhr's Hypothesen begann.

Diese Grundanschauung Rubino's, indem sie für die Römische Verfassungsgeschichte in der Römischen Ueberlieferung allen übrigen Völkern gegenüber das Privilegium einer relativen Untrüglichkeit beanspruchte, konnte füglich absehn von einer Kritik der Quellen, wie Niebuhr sie mit tiefem historischen Blick gefordert, mit der Verwegenheit eines ersten Entdeckers auszuführen versucht hatte. Sie konnte dies um so eher, da — man darf dies nicht übersehn — auf den Gebieten, wo eine solche Kritik ungleich sichrer zu arbeiten vermochte, erst im Verlauf der nächsten Jahrzehnte alle die Resultate gewonnen wurden, welche die Wahrheit der Niebuhrschen Anschauungen unzweifelhaft bis ins kleinste Detail feststellten. Die Herausgabe der Monumenta Germaniae historica mit den zusammenhängenden Untersuchungen entwickelte ihre bahnbrechende Wirksamkeit in voller Mächtigkeit erst gleichzeitig oder nach Rubino's Untersuchungen. Und hier floss mit jedem Schritte vorwärts eine Fülle neuen Materials zu: die lange Reihe der verschiednen Ueberlieferungen vervollständigte sich Glied für Glied oft zurück bis zu dem codex antographus des ersten Erzählers. Für das Gebiet, das Niebuhr durchforscht, ist der Zuwachs neuen Materials, verglichen mit der für die deutsche Geschichte gewonnenen Denkmälermasse, unglaublich gering. Im Grossen und Ganzen ist der Bestand der vorciceronianischen Ueberlieferung so fragmentarisch und dürftig geblieben, wie ihn Niebuhr antrat.

Wenn aber zu diesen Umständen noch dazu kam, dass durch einzelne Untersuchungen die Hinfälligkeit gerade sehr wichtiger Niebuhrscher Hypothesen ausser Frage gestellt ward, so wird es vollkommen verständlich, dass in dem grössten Theil der nachrubino'schen Arbeiten die Quellenfrage volltsändig oder fast vollständig zurücktrat.

Auf diesem Wege ist es gekommen, dass gegenwärtig auf den beiden grossen Gebieten historischer Forschung, dem des Mittelalters und dem der alten Geschichte der classischen Völker jene merkwürdige Differenz der herrschenden Methode vorhanden ist: auf mittelalterlichem Gebiet geschieht kaum ein Schritt, ohne dass der Quellenbestand vorher minutiös dargelegt ist, auf jenem der alten Geschichte werden nur sehr wenige, keine einzige grössere Arbeit genannt werden können, welche

auf Grund einer irgendwie ausreichenden Quellenanalyse vorgegangen ist. Einem Schriftsteller von der colossalen und man möchte sagen eisernen Gelehrsamkeit Drumann's fehlte, wie sich bisweilen schlagend zeigt, überhaupt das Bewusstsein der ganzen Aufgabe.

Wenn nun aber auch die möglichst scharfe Abgränzung der verschiedenen Gebiete gegen einander der Grundtrieb des wissenschaftlichen Lebens in den letzten Jahrzehnten ist, so wird doch bei so nahe sich berührenden Feldern ein und derselben Disciplin eine so mächtige und erfolgreiche Bewegung der Methode, welche dem einen eine ganz neue Gestalt gegeben, auch das andere allmälig immer mehr berühren.

Die so überaus fleissige und umsichtige Untersuchung F. Lachmanns über die Quellen des Livius nahm allerdings die Fragen, welche Niebuhr gestellt, nicht in seinem Sinne wieder auf, sie schloss sich vielmehr den älteren Arbeiten an, welche über die äusseren Spuren der namentlichen Citate oder der wörtlichen Uebereinstimmungen nicht hinausgingen, weil ihnen die Analogie einer anderen Tradition für den ganzen inneren Zusammenhang fehlte. Sehr schlagend tritt das Resultat einer solchen Methode hervor, wenn Peter noch 1841 von Niebuhrs Bemühen, die Spuren der ältesten Quellen blosszulegen bemerkt, „glücklicher Weise habe er diesen Grundsatz selbst nicht mit Consequenz durchgeführt", dann aber Livius gegenüber von sich selbst ganz unbefangen behauptet „man kann es bei einiger Aufmerksamkeit und bei einiger Uebung im Nachempfinden des Gelesenen sehr wohl bemerken, wo er (Livius) freiere und kühnere Schritte macht und — seine Leser auf den Flügeln seiner Phantasie mit sich fortzureissen sucht." Man war eben damals auf den Standpunkt zurückgegangen, auf dem die Quellenfrage vor Niebuhr sich befand, nur dass man dieselbe Sicherheit des subjectiven Gefühls, welche man an dem „grossen Vorgänger" verurtheilte, ohne Scheu für die Nachfolger als Richtschnur in Anspruch nahm.

So weit ich sehe waren Schmidts Untersuchungen über die Quellen des Zonaras und Cauers über die der Griechischen und Sicilischen Geschichte Diodors die ersten, die die Methode, welche Niebuhr angedeutet, wirklich für eine ältere Quelle zur Anwendung brachten. Es ist bezeichnend, dass die letzteren im Ganzen

bis in die neuste Zeit fast unbeachtet bleiben. Eine andere Frage, die über das Verhältniss des Livius zum Polybius, neuerdings öfter behandelt und in verschiedenem Sinne entschieden, drängte nothwendig zu Versuchen, welche eine ähnliche Richtung einschlagen mussten. Gleichzeitig stellte Peter in seiner Arbeit über das Verhältniss des Livius und Dionys zu einander und zu den älteren Annalisten eine Reihe von Stellen zusammen, deren Vergleichung allerdings geeignet war, die Untersuchung aus den Regionen subjectiver Divination wirklich auf festere Standpunkte zu führen. Die verdienstlichen Arbeiten Mörners über Orosius, Hirzels und Wiedemanns über die Quellen f. die Geschichte Galba's und Otho's, Thilo's über die Varronische Grundlage von Ptutarchs Römischen Untersuchungen waren, so weit ich sehe, unmittelbar angeregt durch die immer sicherer fortschreitende Richtung der mittelalterlichen Forschungen.

So wenig Schwegler selbst für die Blosslegung der ursprünglichen Quellen geleistet hat, so entschieden geht er doch überall von der Voraussetzung aus, dass uns in den späteren nur die älteren Ueberlieferungen in mehr oder weniger geschickten Ueberarbeitungen vorliegen. Wie seine Römische Geschichte vor allem die ganze Masse der bisherigen Untersuchungen und Resultate übersichtlich und abschliessend zusammenzufassen versuchte, so hat er, ohne die Niebuhr'scheu Gesichtspunkte aus dem Auge zu verlieren, doch eben hier nur eine Reihe von Andeutungen und kaum ein sicheres Resultat in seine Darstellung eintragen könneu.

Mommsens Stellung war vou Anfang an eine andere. Vou seinen ersten Arbeiten an hat er die eigentlichen Stützpunkte seiner kritischen Arbeiten in den Urkunden gesehn; sowie Niebuhr zunächst von den Schriftstellern, ging er von den Denkmälern im engern Sinne aus. Die Resultate dieser staunenswerthen Untersuchungen haben unsrer Auffassung der Römischen Geschichte ihre jetzige Gestalt gegeben. Ein Blick auf dieselbe zeigt uns aber sofort die eigenthümliche Lage des Materials uud der Forschung gerade auf diesem Gebiete.

Während für die Geschichte des Mittelalters überall Urkunden und Geschichtschreiber jetzt in gleicher fast nicht zu bewältigender Fülle zufliessen, ist für die Römische Geschichte das Material viel ungleicher vertheilt. Für die Periode der

Republik bieten die Denkmäler, Inschriften und Münzen zusammen eine so dürftige Grundlage der Forschung, dass von hier aus eine Controlle der eigentlich historischen Ueberlieferung nur an wenigen Punkten bis zu genügender Tiefe und Sicherheit vordringen kann. Ganz anders, wie bekannt, gestaltet sich das Verhältniss für die späteren Perioden. Wir stehen daher in jener früheren Periode auf den von Mommsen urkundlich gewonnenen Resultaten am letzten Ende immer noch häufig in der Mitte, ebenso oft am Saum eines weiten Gebiets aufeinandergeschichteter Ueberlieferungen, jeder weitere Schritt vorwärts ist ebenso unsicher, wie der vom anstehenden Gestein — man erlaube das Bild — auf einen noch weichen und ungekannten Diluvial- oder Alluvialboden.

Mommsen hat sich allerdings von Anfang an in der Behandlung der republikanischen Ueberlieferung entschieden den Ansichten Rubino's angeschlossen; man kann seine Darstellung der älteren Verfassung in der Römischen Geschichte als die scharfsinnigste und lebendigste Ausführung derselben bezeichnen, aber der Inhalt und eine der Schlussbetrachtungen seiner Römischen Forschungen zeigt im Gegensatz gegen jene, dass er selbst bei weitrer Betrachtung dieser Dinge unwillkürlich an die Niebuhrsche Auffassung zurückgelenkt wurde*).

Weder hier noch dort aber geht die Untersuchung von einer eingehenden Sichtung der Ueberlieferung aus und einzelne Streifzüge dieser Richtung wie z. B. die kurze Kritik der Geschichte des ersten Samniterkriegs (R. G. I A. 4 p. 358 A.) od. die Ausführungen über das Interregnum (R. Forsch. I, p. 218 f., stehen den entsprechenden kritischen Ausführungen Niebuhrs an Umsicht und eingehendem Verständniss, wie es scheint, entschieden nach. Auch bei Mommsen wechseln hier wie bei seinem eben so grossen Vorgänger blitzhelle und unwiderstehliche Intuitionen mit kühnen Folgerungen, die bei nährer Betrachtung jeder sicheren Grundlage entbehren.

Er hat noch neuerdings Hermes V. p. 228 seine Ansicht

*) S. R. F. I, p. 284: Es wird für die richtige Würdigung dieses grossen historischen Prozesses nicht ohne Werth sein das in seiner Bedeutung bisher von mir selbst und ich glaube von den meisten der Mitforscher unterschätzte aristokratische Element in dem ältesten römischen Gemeinwesen deutlicher ins Licht gestellt und schärfer aufgefasst zu haben.

dahin ausgesprochen, dass „bei so verwickelten Untersuchungen, wie die über die Glaubwürdigkeit der Geschichte der früheren Römischen Republik sind, kaum anders verfahren werden kann als die sich aus den einzelnen Untersuchungen ergebenden Zweifel zunächst hinzustellen, bis weitere Specialforschung sie entweder bestätigt oder beseitigt."

Das unleidliche Gefühl eines solchen Zustands einer so gewaltigen Reihe historischer Thatsachen gegenüber wie die ältere Geschichte der Republik immer für unsere Cultur bleiben muss, wächst gerade bei der Betrachtung der Sachlage von dieser Seite. Wie mit einem unwiderstehlichen Zuge drängen die Resultate, die auf andern Gebieten historischen Wissens von Tag zu Tage an Sicherheit und Zusammenhang zunehmen, auch hier dazu, die Schichten unsrer Ueberlieferung endlich festzustellen und, soweit möglich, ihre unterste Grundlage aufzudecken.

Schon die eben angedeutete Geschichte dieser Untersuchungen seit Niebuhr zeigt, dass die Aufgabe allerdings ihre besondern Schwierigkeiten hat. Auf die Länge jedoch ist sie nicht zu umgehen; wie in einer unbewussten Bewegung drängen sich die Untersuchungen, allmälig weniger kühn und weniger schüchtern dem gefährlichen Gebiete zu.

Zu thun aber ist noch überall.

Man wird zugeben, dass unter den in Betracht kommenden Arbeiten Nissens Untersuchungen über die Quellen der 4. u. 5. Dekade des Livius eine hervorragende Stelle einnehmen. Nirgend sonst im ganzen Umfang der Geschichte der Republik ist das Material so verhältnissmässig vollständig wie hier, und eine Untersuchung nach Niebuhrs Angaben bis ins Detail vorzunehmen. Der Verfasser hat sich dieser Aufgabe mit grosser Sorgfalt und Umsicht unterzogen und wir stehen auf seinen Resultaten wie auf einem ersten festen Boden, von dem aus nun weitere Schritte versucht werden dürfen.

Einen solchen Versuch habe ich in einer Reihe von Erörterungen im Rhein. Museum Bnd. XXIII, XXIV und XXV vorzulegen gewagt. Die darin aufgestellten Schlüsse und Resultate haben bisher nur an einzelnen Punkten, wie durch Mommsen (Hermes IV p. 10 ff.) oder ganz im Allgemeinen wie durch Peter (Hist. Rom. relliquiae vol. I. p. CCCXI n. 1) Ent-

gegnungen gefunden. Um so mehr finde ich mich veranlasst, dieselben hier in ununterbrochner Reihenfolge nochmals vorzulegen und die in der Specialuntersuchung für mich gewonnenen Resultate zunächst weiter zu fixiren und in ihrer Bedeutung auszuprägen. Die allgemeine Ansicht, die dann von ihnen aus die Römische Historiographie der Geschichte der ältesten Republik von Fabius bis Antias gewann, schien mir endlich geeignet, die Bedeutung und die Zuverlässigkeit meiner Behauptungen in ein weiteres Licht zu stellen.

Ich lasse also zunächst die Specialuntersuchung folgen.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Die annalistischen Quellen bei Livius und Dionys.

Erster Abschnitt.

Quellenanalyse von Livius II, 1—IV, 8 und Dionysius Halicarnassensis V, 1—XI, 63.

Cap. I. Ausgangspunkte und Grundlagen der Untersuchung.

§. 1. Die Quellenbenutzung in der vierten und fünften Dekade.

Die Untersuchung über die Quellen der ersten Dekade des Livius hat zuvörderst zu constatiren, in welcher Weise Livius seine Quellen benutzte und in wie weit er sich unmittelbar denselben anschloss. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, von demjenigen Theile seines Werkes auszugehen, für welchen eine bedeutende Originalquelle noch erhalten, und die genaue Vergleichung seines Textes mit derselben daher in grösserem Umfang möglich ist. Dies ist bekanntlich die Sachlage für die vierte und fünfte Dekade. Die Untersuchung hier ist schon gemacht, und wir brauchen daher nur die Hauptresultate, welche Nissen[1]) gewonnen, kurz zusammen zu stellen.

Es sind folgende:

1) Es ist durchstehend immer für grössere Strecken eine Quelle benutzt, und zwar für die orientalisch-hellenischen Er-

[1]) Kritische Untersuchungen über die Quellen der vierten und fünften Dekade des Livius. Berlin 1863.

eignisse Polybius, für die occidentalischen und römischen ein römischer Annalist.

2) Das namentliche Citat beweist nur für die Benutzung der genannten Quelle in der betreffenden Periode, keineswegs aber für die Benutzung an der Stelle, wo es sich findet. Sehr häufig wird die verworfene Quelle neben der benutzten citirt.

3) Der Uebergang von der einen zur andern findet meistens ohne jede Andeutung seitens des Verfassers statt. Die Erzählung geht oft in demselben Satz unmittelbar von der einen Quelle zur andern über. An anderen Stellen stossen die beiden Quellen Satz an Satz aneinander.

4) In diese zusammenhängenden Texte sind bisweilen, aber nicht häufig Stücke aus den andern Quellen eingeschoben.

Es ergiebt sich schon aus diesen Thatsachen, dass eine Bearbeitung dieses verschiedenen Materials im modernen Sinne nicht vorausgesetzt werden kann. Dies beweist auch die Art und Weise, in der Livius den Polybianischen Text zu dem seinigen gemacht hat. Er hat nämlich

5) aus seinem Texte weggelassen Alles, was Polybius für den hellenischen Leser und seine Interessen berechnete, während er umgekehrt für den römischen Leser die Erklärung hellenischer Dinge und Institute ex suo gab. Diese Veränderungen waren einfach durch das Verhältniss zu dem Leser bedingt. Dagegen

6) hat er aber auch für die Römer ungünstige Thatsachen übergangen, andere nur aus Fahrlässigkeit, selbst in Urkunden. Was er dagegen

7) sonst hinzugefügt hat, gehört wesentlich der rhetorischen Ausschmückung an, sowohl die übertreibenden Schilderungen, wie auch namentlich die Erweiterung der Reden.

Es ist also bei dieser Bearbeitung des Polybius nicht allein im Ganzen, sondern auch im Einzelnen der Verlauf und Zusammenhang der Darstellung vollständig beibehalten. Was die nicht Polybianischen Theile betrifft, so zeigen die eigenthümlichen Züge, welche sie von jenen unterscheiden, ganz deutlich, dass auch hier die dem Verfasser vorliegenden Originale wenig verändert aufgenommen worden. Dies tritt vor Allem hervor in den ganz annalistischen Angaben bestimmter, namentlich gottesdienstlicher Ereignisse, mit welchen die einzelnen Jahres-

erzählungen der beiden Dekaden regelmässig schliessen. Hier ist die Auswahl und Zusammenstellung der Thatsachen eine so specifisch priesterliche, dass wir nicht umhin können, als die Originalquelle dieser Stücke die annales maximi anzunehmen. Da nun aber Livius nicht selbst die annales maximi benutzte, so ergiebt sich aus der angeführten Thatsache, dass diejenigen Schriftsteller, welche er benutzte, gerade so die annales maximi ausschrieben, wie er es wieder mit diesen Ausschreibern that.

§. 2. Die Quellenbenutzung in der dritten Dekade.

Wir wenden uns von den so gewonnenen Resultaten rückwärts zu der Betrachtung der dritten Dekade. Nur kann es hier nicht unsere Aufgabe sein, Schritt für Schritt das Quellenverhältniss blosszulegen. Es kommt vielmehr nur darauf an, im Grossen und Ganzen unsere Ansicht darzulegen und soweit möglich zu begründen. Fassen wir zunächst wieder das Verhältniss des Livius zum Polybius ins Auge, so drängt sich folgende Erwägung zuvörderst auf:

Eine wörtliche oder fast wörtliche Uebereinstimmung zwischen den beiden Schriftstellern findet sich unzweifelhaft auch hier an vielen Stellen und zwar in allen Büchern. Wie sehr man über die Erklärung dieser Erscheinung streitet, dass man darüber streitet, beweist hinreichend ihr Vorhandensein. Diese Uebereinstimmung zeigt sich nun aber nicht etwa nur in den ausseritalischen oder gar nur den hellenischen Verhältnissen, wie das in den folgenden Dekaden der Fall ist, sondern sie findet sich in den italischen, den spanischen, afrikanischen Ereignissen gerade so wie in den hellenischen. Es muss daher zunächst sich die Frage aufdrängen: wie ist es denkbar, dass Livius, der doch unzweifelhaft Polybius Vortrefflichkeit anerkannte, ihn erst zehn Bücher hindurch für die verschiedensten Theile seiner Arbeit benutzte, ihn aber später nur über die hellenischen und hellenistischen Begebenheiten gebrauchte? Man wird zugestehen, dass ein solches Verhältniss nicht wahrscheinlich, und dass es viel natürlicher sein würde, wenn Livius von einer beschränkteren Benutzung seiner ausgezeichneten Quelle allmälig zu einer ausführlicheren übergegangen wäre. Ist es so schon nicht wahrscheinlich, dass die erwähnte Uebereinstimmung zwischen beiden Schriftstellern das Resultat unmittel-

Digitized by Google

barer Benutzung des einen durch den andern ist, so kommt ein zweiter Einwurf gegen diese Annahme hinzu. In der ganzen dritten Dekade ist Polybius nur an einer einzigen Stelle namentlich angeführt und zwar ganz gegen das Ende derselben 30, 45. Allerdings hat Livius ihn z. B. in den 5 Büchern 40—44 fortwährend benutzt aber niemals genannt. Jedoch wäre die Strecke vom einundzwanzigsten bis zum dreissigsten Buch noch viel länger, in der er trotz wiederholter Veranlassung, ihn zu nennen, seinen Namen immer bei Seite gelassen haben sollte.

Ein dritter und besonders gewichtiger Grund gegen die Annahme einer unmittelbaren Benutzung des Polybius scheint mir aber durch folgende Betrachtung sich zu ergeben. Gerade in denjenigen Theilen, wo die erwähnte Uebereinstimmung stattfindet, polemisirt Polybius wiederholentlich gegen bestimmte Ausdrücke oder Auffassungen derjenigen Schriftsteller, die ihm vorlagen. Diese Ausdrücke und eben diese Wendungen finden sich nun in der Erzählung des Livius. Ganz unzweifelhaft zeigt sich z. B. dies Verhältniss Polybius 3, 47 und Livius 21, 36. Der erstere tadelt die Schriftsteller, welche die Alpenpässe so eng und steil schilderten, *ὥστε μηδὲ πεζοὺς εὐζώνους εὐχερῶς ἂν διελθεῖν*, der letztere schildert eine Passage *ut aegre expeditus miles temtabundus demittere se possit.* Ebenso zeigt sich dasselbe Verhältniss Polybius 7, 7 und Livius 24, 5. Jener beschuldigt seine Quellen, den Hieronymus viel zu schwarz geschildert und ihn mit den früheren Tyrannen zusammengestellt zu haben. Er behauptet, der Enkel Hieros habe die Regierung viel zu jung angetreten und zu kurz regiert, als dass er ein solches Uebermaass von gottlosem Frevel habe entwickeln können. Livius, dessen Darstellung der betreffenden Ereignisse sonst wörtlich mit Polybius stimmt, vergleicht schon das äussere Auftreten des Hieronymus mit dem des Dionys und fährt dann fort *hunc tam superbum apparatum convenientes sequebantur contemptus omnium hominum, superbae aures, contumeliosa dicta — libidines novae, inhumana crudelitas. Itaque tantus terror omnes invaserat etc.* Ein drittes Beispiel, das auch hierher gehört, bietet die kritische Betrachtung Polybius 3, 20 über die Quellen, welche nach der Nachricht vom Fall Sagunts *τὴν συγγνότητα τοῦ συνεδρίου παρεισάγουσι θαυμάσιον.* Livius nämlich 21, 16 hebt gerade hervor *„tantus simul maeror patres misericordiaque*

sociorum perentorum indigne et pudor non lati auxilii et ira in Carthaginienses metusque de summa rerum cepit, velut si iam ad portas hostis esset, ut tot uno tempore motibus animi turbati trepidarent magis quam consulerent. Es ist unzweifelhaft dies eine Schilderung, wie sie Polybius eben verwirft. Erwähnen können wir noch, dass wir die θεοὺς καὶ θεῶν παῖδας Polybius 3, 47 auf das Traumgesicht Hannibals werden beziehen müssen, dass nach Cic. *de div.* 1, 24 Coelius dem Silenos nacherzählte, dass also Polybius verwirft, das Livius 21, 22 aber hat.

Schon nach diesen Stellen kann es meiner Meinung nicht zweifelhaft sein, dass beide Schriftsteller allerdings mittelbar oder unmittelbar dieselbe Quelle benutzten, keineswegs aber einer den andern. Noch unumgänglicher drängt sich diese Annahme an einer andern Stelle, auf einem andern Wege uns auf. Wir finden nämlich Livius 22, 24, wo er auffallend mit Polybius 3, 100 ff. stimmt, dass eine Erklärung, die Livius vermisst, sich bei Polybius ausführlich findet. Der erste Sieg des M. Minucius wird dort mit den vorhergehenden Bewegungen von Livius ganz so wie von Polybius erzählt, ja die italischen Ereignisse folgen hier bei beiden in derselben chronologischen Oxdnung auf fast wörtlich übereinstimmende Stücke spanischer Kriegsgeschichte. Man sollte denken, Livius sei hier der Polybianischen Erzählung von dem einen zu dem andern Kriegstheater gefolgt. Doch müssen wir dies entschieden in Abrede stellen. Wo er nämlich Hannibals starke Fouragirungen bei Geronium erwähnt, gebraucht er die Worte *ipse autem, quod minime quis crederet, cum hostis propius esset tertiam partem militum frumentatum duabus in castris retentis dimisit.* Gerade dies erklärt Polybius 3, 101 a. E. ausführlich durch die Betrachtung, wie grosses Gewicht H. auf die Cavallerie gelegt, und wie er deshalb die Beschaffung grosser Futtervorräthe für seine unumgängliche Hauptaufgabe gehalten habe. Mit einem Worte, Polybius wusste die Sache zu erklären und that es, Livius wusste sie nicht zu erklären, obgleich er fühlte, dass sie einer Erklärung bedürfe. Entweder also liess die Quelle des Livius, die hier nicht Polybius war, jene Polybianische Erklärung aus, oder aber Polybius schob seine Motivirung in dieselbe Originalquelle ein, deren Unvollständigkeit Livius fühlte.

Steht es nun aber auch, wie mir scheint, unzweifelhaft fest,

dass von einer unmittelbaren Benutzung des Polybius in der dritten Dekade des Livius nicht die Rede sein kann, dass vielmehr die Uebereinstimmung zwischen den beiden Erzählungen nur aus der Benutzung gemeinsamer Quellen zu erklären ist, so fragt sich, ob wir über diese Quellen und ihre Verwendung eine stichhaltige Ansicht gewinnen können.

Eine Vergleichung ergiebt zunächst in den ersten Büchern der Dekade, soweit namentlich Polybius drittes Buch reicht, dass die Uebereinstimmung keineswegs in so grossen zusammenhängenden Strecken stattfindet wie in den folgenden Dekaden. Während die Erzählung der Schlachten von Kynoskephalae, Thermopylae und Magnesia in der vierten Dekade ganz polybianisch ist, finden sich in der Beschreibung der Schlachten am trasimenischen See[1]) und bei Cannae[2]) Stücke, die zu den Polybianischen hinzugesetzt sind. Eine solche Mosaikarbeit mit so kleinen Stücken entspricht schon der Livianischen Manier, wie sie sich Dekade 4 und 5 zeigt, keineswegs. Gehen wir von den dort gewonnenen Resultaten aus, so müssen wir vermuthen, dass die Schlachtbeschreibungen auch hier ganz Einer Quelle entnommen wurden, ja dass überhaupt auch dieser ganze Text aus grösseren Stücken zusammengesetzt wurde, und dass uns auf die Herkunft dieser grösseren Stücke die am meisten citirten Autorennamen führen müssen. Dies sind nun in dem ersten Theil der Dekade Coelius Antipater, im zweiten namentlich Valerius Antias. Abgesehen von den Citaten führen eine Reihe anderer Angaben auf die Benutzung dieser Quellen. Bei Coelius finden sich sonst citirte Fragmente, die eben bei anderen Autoren erhalten sind, in der Livianischen Erzählung[3]) Ebenso gewiss tritt in den späteren Abschnitten

[1]) Nicht Polybianisch ist 22, f. das ganze Stück *consul. perculsis omnibus — sese immergunt*, eine dreistündige Schlacht, an deren Ende erst C. Flaminius fällt. s. Pol. 3, 84.

[2]) 22, 48 findet sich die ganze Erzählung vom Hinterhalt der numidischen Reiter nicht bei Pol. 3, 115.

[3]) Cic. de div. 1, 24 s. Liv. 21, 22. Cic. a. O. 35 s. Liv. 22, 5 a. E. Gell. 10, 24 s. Liv. 22, 51. Priscian 3, 4. 22 s. ebd. 50. Das ansprechende Resultat *Soltaus De fontibus Plutarchi in secundo bello Pun. enarrando* Bonn 1870, dass bei Plutarch Fab. Coelius noch vollständiger als im Liv. vorliege, wird vielleicht diese ganze Untersuchung wesentlich weiter fördern.

Antias als zweite Hauptquelle hinzu. Allerdings sind ausserlivianische Citate aus diesem Schriftsteller, deren Inhalt sich bei Livius findet, kaum nachzuweisen, und nur etwa Plin. *hist. nat.* 2, 107 zu vergleichen mit Livius 25, 39.

Er verwirft ihn oder bezweifelt wenigstens seine Autorität[1]) an manchen Stellen, aber wiederholentlich nennt er ihn neben Coelius[2]). Diesen letztern sieht er sich am Schluss der Dekade gezwungen bei Seite zu legen wegen einer ausschweifend poetischen Darstellung[3]). Dagegen zeigen die wiederholten Anführungen des Valerius im dreissigsten Buch, dass er ihn jedenfalls hier unmittelbar zur Hand gehabt und gebraucht hat. Und nun kommt noch eine andere Thatsache in Betracht. Die übertriebenen Zahlen, durch welche sich die Schlachtberichte des Valerius auszeichneten, sind bekannt genug. Bei den schon erwähnten polybianischen Berichten über die Schlachten von Kynoskephalae, Thermopylae und Magnesia notirt Livius jedes Mal die Angaben des Valerius als übertrieben 33, 10 und 36, 19 im ausgesprochenen Gegensatz gegen Polybius. An diesen Stellen, wie auch 33, 36 und 36, 38 wird immer allein aus Valerius die Zahl der erbeuteten *signa militaria* angegeben, wie sich solche Angaben aus ihm auch schon in der ersten Dekade finden.[4]) Gerade diese genauen Aufzählungen genommener oder verlorener *signa* finden sich 30, 6, 35 und 36 d. h. genau da, wo sich die Citate aus Antias häufen, und zwar ohne dass ein kritisches Bedenken geäussert wird. Eben solche Angaben, einfach aufgenommen und vorgetragen, finden sich aber auch vom dreiundzwanzigsten Buche an an noch acht Stellen[5]). Dagegen fehlen sie bei den Schlachten vom Anfang des Krieges bis Cannae, sowie bei allen Schlachten in Spanien. Bei dieser Sachlage wird man zu der Annahme geführt, dass die scheinbar

---

[1]) 26, 49. 30, 3. 19. 29.

[2]) 28, 46 und 29, 35.

[3]) 29, 25 und 27.

[4]) Wenn man die Stelle 3, 5 mit ebd. 8 vergleicht, dort: *audet Antias concipere summas — interfecta quatuor milia et exequendo subtiliter numerum, ducentos ait et triginta* hier: 13470 gefallen, 1750 gefangen, 27 Feldzeichen *in quibusdam annalibus invenio, ubi etsi adiectum aliquid numero sit, magna certe caedes fuit.*

[5]) 23, 35. 37. 40. 24, 42 bis 26, 6. 27, 13. 42.

polybianischen Partien in dem letzten Theil der Dekade, namentlich die des afrikanischen Krieges, nicht direkt aus Polybius stammen, sondern von Livius in der Bearbeitung des Antias benutzt wurden[1]). Damit stimmt die Beobachtung Nissen's, dass die Ausdrücke *naves tectae* oder *constratae*, in den polybianischen Stücken der vierten und fünften Dekade fast immer gebraucht werden, in der dritten nicht vorkommen, dass dagegen die Bezeichnung *naves longae* für Kriegsschiffe, die dort nur in den annalistischen Partien vorkommt, sich hier selbst in Stücken findet, welche auch Nissen unmittelbar auf Polybius zurückführen will.

Immer dringender tritt somit die Annahme an uns heran, dass Polybius in der dritten Dekade nicht unmittelbar benutzt ist. Welche weiteren Fragen ergeben sich daraus für uns?

Vor allem werden wir auf folgende Betrachtung geführt. Polybius spricht wiederholentlich den Gedanken aus[2]), dass seine universalhistorische Arbeit sich eben dadurch dem Leser empfehlen werde, dass sie einen wirklichen Gesammtüberblick über die Entwicklung der römischen Weltherrschaft auf den verschiedenen Schauplätzen gebe, was die bisher herausgekommenen Specialgeschichten unmöglich leisten könnten. Gerade diese Specialhistoriker beschuldigt er der Uebertreibungen, durch welche sie ihre begrenzte Darstellung pikant zu machen suchten[3]). Es liegt nun aber gerade eine solche specielle Darstellung der Geschichte Siciliens zur Zeit Hannibals uns bei Livius vor, die mit Polybius übereinstimmt, nur dass sie gerade jene Uebertreibungen hat, welche Polybius tadelte und deshalb wegliess.

Polybius sagt also ausdrücklich, seine Gesammtgeschichte

---

[1]) Liv. 30, 35 am Schluss der sonst ganz polybianischen Beschreibung der Schlacht bei Zama findet sich eine ganz detailirte und hoch gegriffene Angabe der Verluste, auch der *signa*, ohne dass die viel bescheidneren Zahlen des Pol. 15, 14 auch nur angedeutet werden.

[2]) 1, 4: *Νῦν δ' ὁρῶν τοὺς μὲν κατὰ μέρος πολέμους καὶ τινας τῶν ἅμα τούτοις πράξεων καὶ πλείους πραγματευομένους, τὴν δὲ συλλήβδην οἰκονομίαν τῶν γεγονότων — οὐδ' ἐπιβαλόμενον οὐδένα βασανίζειν, ὅσον γε καὶ ἡμᾶς εἰδέναι παντελῶς ὑπέλαβον ἀναγκαῖον εἶναι τὸ μὴ — ἐᾶσαι παρελθεῖν ἀνεπισκέπτως τὸ κάλλιστον — ἐπιτήδευμα τῆς τύχης* vgl. 8, 3.

[3]) 7, 7 *οἱ τὰς ἐπὶ μέρους γράφοντες πράξεις.*

des zweiten punischen Krieges und der folgenden Ereignisse sei die erste, bisher habe es nur Specialgeschichten der verschiedenen Kriege gegeben, des spanischen, sicilischen, italischen und der damit zusammenhängenden Ereignisse [1]). Wir gelangten oben zu dem Resultat, dass die Uebereinstimmung zwischen Polybius und Livius in den früheren Theilen der dritten Dekade jedenfalls nur daher stamme, dass Polybius und die Quelle des Livius dieselben Origiualquellen zum Theil im engsten Anschluss benutzten. Hält man diese beiden eben angeführten Thatsachen fest, so ergiebt sich daraus die auffallende Beobachtung, dass auch die Quelle des Livius gerade dieselbeu verschiedenen Schriften für denselben Zweck, wie Polybius, wenn auch mit weniger Kritik zusammenarbeitete. Eine genauere Betrachtung nimmt aber dieser Annahme ihr Auffallendes um so eher, je älter die Gesammtdarstellung ist, die wir als Livius Quelle annehmen dürfen. Gab es nämlich zu Polybius Zeit keine genügende Universalgeschichte der hannibalischen Zeit, sondern nur Specialgeschichten, gab es überhaupt, wie wir wissen, kaum einen bedeuteuden lateinischen Historiker (Cato zählte kaum mit), so lag die Aufgabe, eine solche zusammenfassende Gesammtdarstellung zu versuchen, eben so wohl im Interesse des römischen wie des hellenischen Lesepublikums, d. h. sie lag ebenso nahe für Coelius Antipater wie für Polybius. Dass beide wesentlich dieselben Quellen erwählten, würde also nur dafür zeugen, dass entweder die Auswahl unter den Specialhistorikern für die einzelnen Theile des Krieges nicht gross, oder aber, dass unter ihnen eine kleinere Zahl für die Zwecke der betreffenden Darstellungen sich besonders empfahl.

Und hier macht sich besonders eine Betrachtung geltend. Polybius sagt [2]), dass Fabius Pictor mit seinem Geschichtswerk

[1]) 8, 4: *δι' ων ὑπολαμβάνω τὸ πολλάκις ἐν ἀρχαῖς ἡμῖν τῆς πραγματείας εἰρημένον νῦν δι' αὐτῶν τῶν ἔργων ἀληθινὴν λαμβάνειν πίστιν. τοῦτο δ' ἦν ὡς οὐχ οἱόν τε διὰ τῶν τὰς κατὰ μέρος ἱστορίας γραφόντων συνθεάσασθαι τὴν τῶν ὅλων οἰκονομίαν. πῶς γὰρ ἐνδέχεται ψιλῶς αὐτὰς καθ' αὑτὰς ἀναγνόντα τὰς Σικ. ἢ τὰς Ἰβηρ. πράξεις γνῶναι καὶ μαθεῖν ἢ τὸ μέγεθος τῶν γεγονότων ἢ τὸ συνέχον, τίνι τρόπῳ καὶ τίνι γένει πολιτείας τὸ παραδοξότατον καθ' ἡμᾶς ἔργον ἡ τύχη συνετέλεσεν τοῦτο δ' ἔστι τὸ πάντα τὰ γνωριζόμενα μέρη τῆς οἰκουμένης ὑπὸ μίαν ἀρχὴν ἀγαγεῖν, ὅ πρότερον οὐχ εὑρίσκεται γεγονός. κ. τ. λ.*

[2]) 3, 9 schliesst er seine Ausführung gegen F. mit den Worten:

bei dem damaligen Lesepublikum eine besonders hervorragende Stellung einnahm. Er opponirt gegen dessen Darstellung wiederholentlich und bezeichnet namentlich die Geschichte des älteren Scipio als eine Partie, die in den bisherigen Darstellungen nicht richtig aufgefasst sei[1]).

Coelius hat, wie Cic. *de div.* 1, 24 ausdrücklich sagt, sich möglichst eng an die Darstellung des Silen über die Geschichte Hannibals angeschlossen. Er hat also einer karthagischen Quelle eine grosse Autorität eingeräumt. Charakteristische Züge der bei Polybius und Livius übereinstimmenden Stellen führen ebenfalls zu der Annahme, dass Polybius meistens einer karthagischen Quelle folgte. Dazu kamen dann für ihn die mündlichen Nachrichten aus den scipionischen Kreisen, auf die er sich 10, 3 ausdrücklich bezieht. Wir erkennen also in beiden Arbeiten, sowohl in der Hauptquelle für den ersten Theil der dritten livianischen Dekade wie in Polybius, eine kritische Reaction gegen die bisher in Rom geltenden Darstellungen und den Versuch, zuerst aus zum Theil nicht römischen Specialgeschichten eine umfassendere Darstellung des hannibalischen Krieges zu geben. Coelius ging wahrscheinlich schon früh mit C. Gracchus um, und so würde auch vielleicht bei ihm ein Einfluss scipionischer Anschauung angenommen werden können, ein Einfluss eben desjenigen litterarischen Geschmacks und Urtheils, das vom Polybius entweder ausging oder ihn bestimmte[2]).

Mit jedem Jahrzehnt später wird es bedenklicher, ein solches merkwürdiges Zusammentreffen zwischen zwei Schriftstellern bei der Wahl ihrer Quellen zu erklären. Es liegt auf der Hand, dass im Fortgang der Geschichte des hannibalischen Krieges die Darstellung eines so bedeutenden Militärs wie Polybius, welcher dem jüngeren Africanus so nahe stand, an Gewicht und Zuverlässigkeit die Arbeit des Coelius immer mehr in Schatten stellen musste, je mehr der ältere Africanus in den

---

ἔνιοι γὰρ οὐκ ἐπὶ τὰ λεγόμενα συνεπιστήσαντες ἀλλ' ἐπ' αὐτὸν τὸν λέγοντα, καὶ λαβόντες ἐν νῷ διότι κατὰ τοὺς καιροὺς ὁ γράφων γέγονε καὶ τοῦ συνεδρίου μετεῖχε τῶν Ρωμαίων, πᾶν εὐθέως ἡγοῦνται τὸ λεγόμενον ὑπὸ τούτου πιστήν. κ. τ. λ.

[1]) 10, 2 f.

[2]) S. Böttcher Krit. Unters. ü. d. Quellen des Liv. im XXI. u. XXII B. Fleckeisen Jahrb. Supplb. V p. 354 ff. u. p. 370.

Vordergrund der Ereignisse tritt, und wir wissen bestimmt, dass Coelius in den letzten Partien seiner Arbeit zu poetischen Quellen griff[1]). Vergegenwärtigt man sich diesen Umstand, so begreift man, dass ein Schriftsteller wie Valerius Antias hier den Polybius benutzte, und dass Livius, nachdem er an der Hand des Coelius den hannibalischen Krieg zu erzählen begonnen hatte, im Verlauf seiner Darstellung es vorzog, jenen andern Schriftsteller zu benutzen, den er jedenfalls schon bei der ersten Dekade zur Hand gehabt[2]).

§. 3. Ausgangspunkte für die Untersuchung der ersten Dekade. Die bisherigen allgemeinen Resultate. Wie weit schloss sich Dionys seinen Quellen an?

Wir gehen jetzt über zu der kritischen Untersuchung der älteren Geschichte der Republik, wie sie bei Livius vorliegt. Zunächst erinnern wir an folgende Grundsätze, die sich uns aus der kritischen Betrachtung der späteren Dekaden zur Anwendung für die erste Dekade ergeben haben,

1) Livius hat sich überall an eine bestimmte Quelle möglichst eng angeschlossen,

2) der Kreis von Quellen, den er für jede einzelne Dekade benutzte, ist ein verhältnissmässig enger,

3) seine Citate deuten allerdings an, welche Schriftsteller er im Ganzen benutzte, aber keineswegs ist aus denselben für die Stelle, an der sie sich finden, auf eine eingehendere Benutzung des gerade genannten Autors zu schliessen;

4) auch für die von ihm benutzten Schriftsteller gilt dieselbe Beobachtung, d. h. sie haben unzweifelhaft in ähnlicher Weise die Darstellungen ihrer Vorgänger mehr oder weniger vollständig in die ihrigen aufgenommen. Wir dürfen also nicht sofort auf einen unmittelbaren Zusammenhang der Ueberlieferung

[1]) Wenn H. Peter in seiner Ausg. der Fragmente der Röm. Hist. Proleg. p. 233, A. 3 diese Behauptung bezweifelt, so halten wir sie doch mit Bezug auf Liv. 29, 25 und 27 aufrecht. Die dort citirten Schilderungen können nur aus Dichtern entnommen sein.

[2]) Friedersdorff: Liv. et Polybius *Scipionis rerum scriptores diss.* Götting. 1869 hat für die Geschichte Scipios eine selbständige Monographie als die gemeinsame Urquelle beider Erzählungen wahrscheinlich gemacht, aber auch dafür würde ich bei Liv. als Zwischenglied Antias annehmen.

schliessen, wenn wir auch dieselbe Thatsache, ja dieselbe Form der Erzählung, die wir bei ihm finden, bei einem anderen früheren Historiker treffen; denn dieser kann sie ebenso wie Livius einer ältern Quelle entlehnt haben, oder aber Livius kann ganz dieselbe Thatsache aus einer jüngeren genommen haben, welche sie aus jenem entlehnte. Erkennt man diese Sätze an, so ergiebt sich, dass gerade die Untersuchung der ersten Dekade mit besondern Schwierigkeiten zu kämpfen haben wird.

Wir haben keine originale ältere Darstellung, die wir der Erzählung der ersten Dekade so gegenüber stellen könnten, wie die betreffenden Theile des Polybius in den späteren Dekaden. Diodor und Dionys schrieben ungefähr gleichzeitig mit Livius und wenn wir daher daran gehen, die drei unter sich zu vergleichen, so sind es wesentlich innere Merkmale, aus denen wir auf das relativ höhere oder niedere Alter ihrer Originalquellen schliessen mögen. Es kommt noch ein Anderes dazu. Es steht hinreichend fest, dass Diodor seine griechischen Quellen ausschrieb wie Livius die seinigen[1]), so dass wir auch bei den Notizen der ältern römischen Geschichte ein ähnliches Verfahren bei ihm voraussetzen dürfen. Bei Dionys fehlt uns zunächst ein ähnlicher sicherer Ausgangspunkt. Im Grossen und Ganzen stimmt zwar der Verlauf seiner Erzählung mit der des Livius, namentlich wenn wir beide mit den kurzen Angaben Diodors vergleichen, aber doch treten andererseits bei ihm so specifische Grundanschauungen zu Tage, dass eine Differenz von der livianischen Darstellung nicht zu verkennen ist, ja diese Anschauungen selbst werden von ihm keineswegs durch den ganzen Verlauf der Darstellung festgehalten. So grosse Bedeutung er z. B. auf das Recht des *προβούλευμα* für den Senat legt, von Anfang an findet sich diese Ansicht keineswegs. Ebenso widerspricht sich seine Auffassung des Bundesverhältnisses zwischen Rom und Latium in den verschiedenen Theilen der Erzählung. Diese Grundanschauungen werden zum Theil in jenen lang ausgesponnenen Reden vorgetragen, die wir als Product freier Composition zu betrachten nur zu sehr geneigt sind.

Es lag also sehr nahe, den Dionys im Gegensatz gegen

[1]) Volquardsen, Untersuchungen über die Quellen Diodors. Kiel 1868. Nissen a. O. Th. I. Cap. 6.

Livius einer selbständigen Pragmatik zu beschuldigen, wie dies noch neuerdings von Schwegler geschehen ist, und demgemäss besonders seine verfassungsgeschichtlichen Angaben mit dem entschiedenen Misstrauen zu behandeln, dem zuletzt Mommsen Ausdruck gegeben hat. Allerdings haben die Untersuchungen Kiesslings seine Beziehungen zu Valerius Antias oder Licinius weiter aufgedeckt, als es bisher geschehen war, damit aber ist die Frage, wie eng er sich seinen Quellen anschloss, noch immer nicht definitiv gelöst. Müssten wir die bisherige Ansicht festhalten, so würde dadurch für die ohnehin schon missliche Untersuchung der ersten livianischen Dekade die Aussicht auf ein irgend erhebliches Resultat noch zweifelhafter. Hätte dieser griechische Rhetor seine so fleissig zusammengebrachten Materialien ganz nach seinen eigenen Phantasien zugeschnitten, so würden sie in einer solchen Bearbeitung für uns ganz untauglich sein, um durch eine Vergleichung mit ihnen wenigstens bis auf einen gewissen Punkt zu controliren, was Livius bietet.

Man begreift daher wohl, wenn wir hier zunächst eine Betrachtung versuchen, die diese Vorfrage vielleicht in einem andern Lichte erscheinen lässt. Es sind unzweifelhaft die Reden, die der Darstellung des Dionys einen so überwiegend, man möchte sagen beängstigend rhetorischen Anstrich geben. Eben in Bezug auf sie bemerkt schon Schwegler 19, 6, dass die hier unerträgliche Breite seiner Darstellung aus der Benutzung des Licinius Macer und Gellius erklärt werden könne. Wir behaupten, dass Dionys aus solchen Quellen nicht nur den allgemeinen Ton, sondern den detaillirten Gang und die einzelnen Redner jener langgesponnenen Debatten entlehnte. Dass er Reden in grosser Anzahl in seinen spätern Quellen fand, erhellt aus seiner Aeusserung 6, 83, die Rede des Menenius Agrippa auf dem *mons sacer* sei ihrer Bedeutung wegen allgemein anerkannt und finde sich in allen alten Historikern[1]). Diese Bemerkung berechtigt uns zu dem Schluss, dass nicht in allen alten Historikern viele Reden vorkommen, dass dagegen zwischen ihnen eben darin ein Unterschied war, dass die einen wenig, die andern viel Reden gaben. An das reiche und detaillirte

[1]) *ὅθεν καὶ μνήμης ἀξιοῦται ὁ λόγος καὶ φέρεται ἐν ἁπάσαις ταῖς ἀρχαίαις ἱστορίαις.*

Material, wie es Dionys in den spätern Historikern fand, hielt er sich aber auch unzweifelhaft gebunden. In der Geschichte Coriolans an dem Punkte, wo der Senat sich entschieden gegen den Widerruf der Verbannung erklärt (8, 21), bemerkt er ausdrücklich, über die Motive zu diesem auffallenden Beschluss sei es schwer eine Meinung auszusprechen, da die Verhandlung geheim gewesen sei. Bei einer rein rhetorischen Behandlung hätte er gerade hier vollkommen freie Hand gehabt, die interessantesten Debatten einzufügen. Neben diesen Stellen erscheint es mehr als wahrscheinlich, dass er auch 7, 66 an römische Originale denkt, wenn er einerseits die Schriftsteller tadelt, die die Kriegsgeschichte und die Reden der Feldherren besonders ausführlich behandeln, dagegen selbst andererseits auf die inneren Verhandlungen das Hauptgewicht legt und die Römer schildert, wie sie als Brüder mit ihren Brüdern, als Kinder mit ihren Aeltern gleichsam in einer verständigen Familie sich über das Rechte und Billige verständigen.

Dass Dionys zunächst die Namen seiner Debatter und ihre Aufeinanderfolge sich nicht erdachte, sondern aus Quellen entlehnte, die auch Livius offen standen, zeigt die Vergleichung mit Liv. an mehreren Stellen. Dahin gehört namentlich die Verhandlung über das Militairtribunat (Liv. 4, 6), wo Livius drei Sprecher und eine kurze Charakteristik ihrer vota giebt, Dionys 11, 55 dagegen nur zwei von den Namen nennt, aber in seiner etwas ausführlicheren Angabe der vota genau mit Livius stimmt. Wir wollen hier gleich beiläufig bemerken, dass ihre gemeinsame Quelle unzweifelhaft Licinius Macer war. Liv. 4, 7 führt ihn als seine Quelle für die Geschichte des nächsten Jahres an, Dionys 11, 62 hat ihn ganz an derselben Stelle der Erzählung nicht genannt aber unzweifelhfat benutzt. In ähnlicher Weise, wie bei den Verhandlungen über das Militairtribunat, ergiebt sich eine Uebereinstimmung zwischen beiden bei dem Process des Kaeso Quinctius. Liv. 3, 12 hat eine ganze Reihe von Vertheidigungsreden d. h. die Namen der Sprecher und eine kurze Inhaltangabe ihrer *vota*, Dionys 10, 5 nur die letzte Rede, die des Vaters, und diese zwar ausführlicher aber so, dass sie sehr wol zu Livius kurzer Epitome stimmt. Vergleicht man endlich diejenige Senatsverhandlung, die Livius 3, 39 ff. aus der betreffenden Periode mit der grössten Ausführ-

lichkeit erhalten hat, mit Dionys 11, 4 ff., so kann kein Zweifel darüber sein, dass beiden hier dieselbe Quelle vorlag. Aber in Livius Darstellung sind Abkürzungen z. B. gleich bei der ersten Rede des Valerius und von der des C. Claudius; die Reden, die er giebt, stimmen in einzelnen Theilen mit denen bei Dionys, so die des Horatius im Anfang mit dem Anfang der dionysischen, die des C. Claudius mit dem Schluss der langen Rede bei Dionys. Einzelne Wendungen dieser Reden finden sich bei beiden, auch der weitere Verlauf der Debatte ist wesentlich derselbe. Es kommt hier zunächst nicht auf eine Kritik der beiden Redactionen an, sondern allein auf die Thatsache, dass wir nur zwei verschiedene Redactionen ein und derselben Originalerzählung vor uns haben. Nach den vorgelegten einzelnen Fällen wird man annehmen müssen, dass sich Dionys auch in der Darstellung der innern Verhandlungen an vorliegende römische Quellen anschloss, ja dass ihm diese sogar häufig zu ausführlich waren, so dass er keineswegs alle Reden seines Originals, ja häufig nicht einmal die Namen aller genannten Sprecher in seine Darstellung hinübernahm[1]). Hält man dazu die Uebereinstimmung der einfachen Erzählung wie sie so häufig zwischen ihm und Livius und den Fragmenten älterer Annalisten hervortritt[2]), so werden wir mit einiger Sicherheit behaupten dürfen, dass die Abhängigkeit von seinen Quellen grösser und seine selbständige Pragmatik geringer sei, als man gewöhnlich angenommen.

Wir werden danach also berechtigt sein, die Darstellung des Dionys zur Controle der livianischen Darstellung zu gebrauchen und wenigstens den Versuch zu machen, ob sich aus der Vergleichung der beiden Erzählungen der Charakter ihrer gemeinsamen Quelle herstellen lasse. Dabei ist freilich hervor-

[1]) Mommsen Hermes IV p. 11 widerlegt unsere Ausführung durch die Bemerkung, dass in den Reden bei Dion. nichts vorkommt „als die nur zu wohlbekannten staatsrechtlichen Klügeleien und Hypothesen des Schriftstellers selbst." Die dabei zu Grunde liegende Voraussetzung, dass Dion. diese Klügeleien selbst erfunden habe, ist aber eben erst zu beweisen. Auch die oben aus der Stelle VI, 83 gezogenen Folgerungen glaube ich aufrecht halten zu müssen, da Dion. I, 6 so bestimmt die älteren Quellen wegen ihrer Einsilbigkeit von den jüngeren unterscheidet.

[2]) S. Peter. Das Verhältniss des Liv. und Dion. zu einander und den ältern Annalisten. Anclam 1853.

zuheben, dass nach unserer bisherigen Erörterung offenbar diese gemeinsame Quelle eine sehr ausführliche war, eine so ausführliche, dass keiner von beiden Schriftstellern es zweckmässig fand, sie in ihrer Ausdehnung zur seinigen zu machen. Wir können daher schon hier bestimmt behaupten, dass beide Schriftsteller hier ihrer Quelle nicht so vollständig folgten, wie Livius das in der vierten und fünften Dekade nachweislich mit Polybius gethan hat.

§. 4. Allgemeine Differenzen zwischen der parallelen Erzählung des Liv. und Dion. 1. Aeltere Quellen bei Liv. neuere bei Dion. 2. Cognomina und Jahresanfänge.

Gehen wir nun zunächst daran, die Unterschiede, die eine allgemeine Betrachtung zwischen der Darstellung des Dionys und Livius wahrzunehmen vermag, festzustellen. Auf zwei ist man schon länger aufmerksam geworden.

Es finden sich bei Livius namentlich vom zweiten Buche an, in den ersten Jahrzehnten der Republik, kurze, streng annalistisch gefasste Notizen. Sie entsprechen in ihrer Form auffallend jenen annalistischen Sätzen, die, wie oben bemerkt, die Jahreserzählungen der vierten und fünften Dekade zu schliessen pflegen.[1]). Solche Notizen so gefasst fehlen überhaupt ganz bei Dionys. Mit dieser Thatsache hat man ebenfalls schon längst eine andere in Zusammenhang gebracht. Livius beruft sich wiederholentlich auf die *scriptores antiqui, antiquiores* oder *antiquissimi;* von ihnen nennt er namentlich Fabius[2]). Dionys dagegen erklärt in einer oft behandelten Stelle, dass Fabius und Cincius die ältere römische Geschichte nur oberflächlich behandelt hätten, und dass daher eine ausführlichere Darstellung

[1]) Vgl. z. B. Liv. 2, 19: *his consulibus Fidenae obsessae, Crustumeria capta, Praeneste ab Latinis ad Romanos descivit* od. 2, 21: *his consulibus aedis Saturno dedicata. Saturnalia institutus festus dies* mit Liv. 39, 44 f. *Eodem anno coloniae duae, Potentia in Picenum, Pisaurum in Gallicum agrum deductae sunt; sena iugera in singulos data. diviserunt agrum coloniasque deduxerunt iidem triumviri etc. cos. eius anni nec domi nec militiae quicquam memorabile egerunt.* od. 40, 34: *Haec in citeriore Hisp. eo anno gesta, in ulteriore P. Manlius praetor secunda aliquot proelia cum Lustitanis fecit. Aquileia colonia eodem anno in agro Gallor. est deducta etc.*

[2]) S. Schwegler R. G. 19, 5.

nur bei den Spätern zu finden sei[1]). Es liegt daher die Vermuthung nahe, dass Livius im Anfang des zweiten Buches jedenfalls jene mit kurzen annalistischen Bemerkungen durchsetzte. Darstellung eben den angeführten älteren Quellen entlehnte und erst später einer Darstellung folgte, die keine solche Kürzen hatte und welche Dionys deshalb schon früher vorgezogen.

Zu diesen Beobachtungen kommen aber zwei andere hinzu, die für eine Beantwortung unserer Frage besonders ausgiebig erscheinen. Die erste ist folgende.

Von dem dritten Consulat des P. Valerius Publicola bis zu dem des Aulus Postumius Albus und Spurius Furius Fusus d. h. in 39 oder bei Livius in 37 Consulaten ist in den von Livius gebrauchten Fasten ein einziges Mal 2, 63 dem *nomen* ein *cognomen* hinzugefügt, während bei Dionys in derselben Zeit 34 Mal die *cognomina* erwähnt werden. Derselbe Unterschied findet sich ausser bei den Consulnamen auch bei den Namen der ersten Volkstribunen. Liv. 2, 33 fehlen die *cognomina*, die Dionys 6, 89 giebt. Dagegen finden sich von jenem zuletzt genannten Consulate an bis zum zweiten Decemvirat bei Livius 13, bei Dionys nur 7 *cognomina* in den Fasten. In derselben Strecke nennt Dionys 10, 36 den Siccius *Δεντάτος ἐπικαλούμενος*, wie 10, 5 Lucius Quinctius als *ὁ καλούμενος Κιγκιννάτος* angeführt wird, ganz entsprechend Livius 3, 12 *cui Cincinnato nomen erat*. Derselbe Livius nennt aber a. O. den Titus Quinctius, dem er vorher nie sein *cognomen* gegeben hat, einfach Capitolinus wie auch ebendaselbst 25, Dionys aber, der ihn in allen seinen drei Consulaten Capitolinus nannte, lässt 10, 23 das *cognomen* weg. Ebenso nennt Liv. 3, 9 C. Terentilius Arsa, Dionys 10, 1 denselben Mann ohne *cognomen*. Dem Volscius Fictor Liv. 3, 13 wird Dionys 10, 7 kein *cognomen* gegeben, eben so wenig den drei Gesandten nach Athen ebd. 25, deren zweien Livius 3, 31 *cognomina* giebt. Den Augur Verginius Rutilius Liv. 3, 7, den Tribunen Claudius Cicero ebd. 31, den Augur Horatius Pulvillus ebd. 32 erwähnt Dionys nicht, wir führen sie aber an um zu beweisen, wie häufig überhaupt der Gebrauch der *cognomina* bei Livius in diesem Abschnitt ist.

[1]) I 6: *τούτων δὲ τῶν ἀνδρῶν ἑκάτερος, οἷς μὲν αὐτὸς ἔργοις παρεγένετο διὰ τὴν ἐμπειρίαν ἀκριβῶς ἀνέγραψε· τὰ δὲ ἀρχαῖα τα μετὰ τὴν κτίσιν τῆς πόλεως γενόμενα κεφαλαιωδῶς ἐπέδραμεν.*

Die zweite Beobachtung ist folgende. Wir besitzen über den veränderlichen Anfang des römischen Amtsjahrs eine Reihe von Angaben bei Dionys und Livius, welche Mommsen Röm. Chronol. ed I p. 81 ff. zusammengestellt hat. Bei einer näheren Betrachtung derselben ergiebt sich, dass in demselben Theil, wo wir bei Livius und Dionys die *cognomina* reichlicher als sonst gebraucht sehen, sich auch die betreffenden chronologischen Notizen finden. Wo die reichlicheren *cognomina* fehlen, fehlt auch die Angabe der Jahresanfänge.

§. 5. Constatirung einer von Liv. und Dion. gebrauchten jüngeren Quelle. Aufgabe bei deren Analyse.

Es liegt nach dem Angeführten auf der Hand, dass der Wechsel in den angegebenen Erscheinungen unzweifelhaft mit einem Wechsel der gebrauchten Quellen in Zusammenhang steht. Mommsen sagt in der Abhandlung über die römischen Eigennamen R. F. p. 48 in Betreff der *cognomina* „sehr wahrscheinlich sind alle genealogischen Notizen so wie sämmtliche *cognomina* erst in der spätern republikanischen Zeit aus den Stammbäumen der einzelnen Geschlechter in die uralte Liste eingetragen worden. Die Schriftmässigkeit der *cognomina* also reicht zwar an sich bis wenigstens in das fünfte Jahrhundert Roms zurück, hat sich aber anfänglich nicht erstreckt auf die öffentlichen Urkunden im engsten Sinne des Worts, auf Volks- und Senatsbeschlüsse". Es werden also jedenfalls spätere Quellen sein, denen oder der wir bei den beiden Schriftstellern jene grössere Menge vollständiger Namen verdanken. Angaben, in denen der Beiname wie bei Cincinnatus besonders hervorgehoben wird, wie bei den Heroen der Königszeit und der ersten Jahre der Republik mögen älter sein. Hier finden sich die *cognomina* bei beiden. Wo dagegen die angegebene Differenz zwischen Livius und Dionys hierin hervortritt, beginnt die Spur jener spätern Quelle.

Dass Piso für die früheren Tribunate keine *cognomina* gab, scheint Livius 2, 58 zu beweisen. Aus der Mitte des fünften Jahrhunderts gab er Aedilennamen in dieser Vollständigkeit Liv. 10, 9. Dass Valerius Antias *cognomina* für die Namen seines Geschlechts schon früh, für andere seit dem Anfang des fünften Jahrhunderts gebrauchte, zeigen die Fragmente Roth

Digitized by Google

hist. Rom. rel. fr. 16 ff. Dagegen scheint mir nach Liv. 4, 7 nicht zweifelhaft, dass Licinius Macer Magistratsnamen mit den *cognomina* schon für den Anfang des vierten Jahrhunderts aus seiner Lieblingsquelle den *libri lintei* des Monetatempels gab. Bei ihm können wir also diesen Gebrauch in die nächste Nähe des betreffenden Abschnittes verfolgen. Dazu kommt der eigenthümliche Umstand, dass bei Dionys das letzte namentliche Citat des Licinius, das letzte von sieben 7, 1 steht, und dass Kiessling weitere Spuren desselben Autors mit Recht zunächst 8, 72 und 9, 36 nachzuweisen geglaubt hat. Erst im Anfang von Dionys 10. Buch nimmt der Gebrauch der *cognomina* plötzlich in der angeführten auffallenden Weise ab. Dagegen findet sich bei Livius das erste namentliche Citat des Licinius eben 4, 7 sechs Jahre nach dem zweiten Decemvirat, und von hier an sind die Citate häufiger. Die Uebereinstimmung zwischen Livius a. O. und Dionys 11, 62 hat schon längst als Beweis gegolten, dass Dionys hier den Licinius benutzte, wir sagen wieder benutzte. Wir fügen hinzu, dass beim zweiten Decemvirat bei beiden Schriftstellern Liv. 3, 36 und Dionys 10, 59 sich die Angabe eines Jahresanfangs findet, und wir haben oben gesehen[1]), dass gerade die Debatten des zweiten Decemvirats von beiden in derselben Ausdehnung und nach derselben Originalquelle gegeben worden.

Wir kommen demnach vorläufig zu dem allgemeinen Resultat, 1) dass die ältere Geschichte der Republik bei Dionys bis zum Schluss des 9. Buchs, also bis zur Rogation des Terentilius, aus einer verhältnissmässig späten Quelle stammt, als die wir Licinius Macer zu bezeichnen jetzt schon geneigt sind; 2) dass Dionys diese Quelle von hier ab mit einer andern vertauschte, während Livius, der früher eine oder mehrere relativ ältere benutzte, gerade hier zu jener jüngern Quelle griff und ihr folgte; 3) dass aber für das zweite Decemvirat jedenfalls beide die schon früher gebrauchte jüngere Quelle benutzt haben.

Es ergiebt sich aus der hier angestellten Betrachtung. und wir müssen dies nochmals wiederholen, dass wo die erwähnten Symptome der jüngern Quelle sich finden, diese von dem betreffenden Schriftsteller nur entweder allein oder doch mit un-

[1]) S. 24 f.

bedeutenden Einschiebseln benutzt sein kann. Bei grössern anders woher genommenen Einschiebseln würden jene äusseren Kennzeichen schon nicht so schlagend hervortreten. Allerdings müssen wir auch immer wieder daran erinnern, dass diese spätere Quelle, wie wir oben ausführten, sehr ausführlich, namentlich sehr reich an Reden war, und dass daher Livius und Dionys sich nicht vollständig der ganzen Erzählung anschlossen. Weiter wird es hier zweckmässig sein, bestimmt zu urgiren, dass es von vornherein viel schwerer ist, über diejenigen Abschnitte eine Ansicht auszusprechen, die nicht auf jene spätere Quelle zurückzuführen sind. Hier liegt die Möglichkeit vor, dass unsere Schriftsteller ihre Darstellung aus verschiedenen Bestandtheilen zusammensetzten, ja wir haben für Livius schon darauf aufmerksam gemacht, dass er gerade in dem Abschnitt, wo er noch nicht mit Dionys die Quelle getauscht hatte, wahrscheinlich von ältern Quellen zu solchen überging, welche der von Dionys gebrauchten Erzählung wesentlich näher standen.

Es kommt zunächst darauf an, uns über den innern Charakter jener spätern Quelle zu orientiren, und bei dieser Untersuchung wieder auf zweierlei

1) die ältereu Quellen nachzuweisen, welche sie benutzte und
2) die Art und Weise, in welcher das geschah.

Was die erste Frage betrifft, so scheint ihre Beantwortung nicht zu fern zu liegen. Wenn nämlich, wie wir annahmen, Dionys und Livius gleichsam in der Benutzung jener späteren Quelle abwechselten, so macht die trotzdem durchstehende Aehnlichkeit ihrer Erzählungen unter einander, namentlich im Vergleich zu Diodor wahrscheinlich, dass beide, wo sie die jüngere Quelle nicht benutzten, immer eine ihr noch verwandte brauchten. Freilich aber, immer nur Eine. Nun könnte man glauben, dass die jüngere Quelle, mit ihrer meist ausführlicheren Darstellung, diese andere Quelle aus freier Hand erweitert. Wir würden dann für unsere zweite Frage nur einfach die Zusätze oder Umstellungen der jüngeren Quelle zu verzeichnen haben.

Aber ein günstiges Geschick hat gerade für den Anfang unserer Untersuchung uns die Möglichkeit gegeben, tiefer einzudringen. Für den Anfang der Geschichte der Republik, also in einem Abschnitt, in dem Dionys die jüngere Erzählung giebt,

besitzen wir neben der einfachen und unzweifelhaft ältern livianischen Erzählung an Plutarchs Leben des Valerius Publicola eine dritte Darstellung, welche den Apparat für eine solche Analyse wesentlich vervollständigt. Die Ansicht, die zuerst Kiessling und dann Hermann Peter ausgesprochen, dass diese Biographie wesentlich nach den Annalen des Valerius Antias gearbeitet sei, muss sich eigentlich unserm Gefühl nach jedem Leser sofort aufdrängen. Die sonderbar detaillirten Zahlenangaben, das auffallende Hervortreten der Valerier in der ältern Geschichte der Republik würden für uns schon genügen, ein genaues Verhältniss zu dem hinreichend bekannten Annalisten anzunehmen. Dazu kommen aber noch zwei von Kiessling, ein von Peter in der plutarchischen Erzählung nachgewiesenes valerisches Fragment. Es kann danach als bewiesen angenommen werden, dass wir in der plutarchischen Biographie ein werthvolles Stück des Valerius Antias in einer wenn auch nur plutarchischen Bearbeitung besitzen.

Mit dieser Thatsache ergiebt sich aber gleichzeitig bei einer auch nur oberflächlichen Vergleichung, dass weder die Erzählung des Livius, noch die des Dionys unmittelbar auf Valerius Antias zurückgeführt werden kann. Das Resultat einer genaueren Betrachtung wollen wir hier gleich in der Erkläruug zusammenfassen, dass

1) die livianische Darstellung unzweifelhaft älter, einfacher und wie günstig auch für Valerius Publicola, so doch von den valerischen Uebertreibungen, die sich bei Plutarch finden, vollkommen frei ist,

2) dass die Darstellung des Dionys in merkwürdiger Weise die beiden eben genannten Darstellungen durch einander arbeitet und zur Emendation der einen durch die andere benutzt.

Kap. 2. Die Analyse der Liv. und Dion. Erzählung mit Hinzuziehung der Plutarchischen Biographie des Publicola; vom Anfang der Republik bis zum Tode des M. Valerius.

§. 1. Livius und seine Quelle.

Die nähere Untersuchung dieser ganzen Partie ist für unsere kritische Aufgabe überhaupt von der höchsten Wichtigkeit. Ist es hier thunlich, die oft erwähnte jüngste Quelle des Dionys

in ihre Bestandtheile aufzulösen, so müssen wir uns dieser Arbeit möglichst im Detail unterziehen. Es kommt dabei einmal darauf an, den Charakter der beiden Bestandtheile uns klar zu machen, d. h. den der livianischen Erzählung und den der plutarchisch-valerischen. Dann erst werden wir weiter constatiren können, wie diese beiden in der Erzählung des Dionys benutzt und zu einer dritten Redaction verarbeitet sind.

Wir übergehen die einleitenden Betrachtungen, mit welchen Livius sein 2. Buch eröffnet. An dieselben schliesst sich die Aufzählung einiger wichtiger Facta aus den Anfängen der Republik. Es sind folgende:

1) der Wechsel der *fasces* zwischen den Consuln *ne si ambo fasces haberent duplicatus terror videretur. Brutus prior concedente collega fasces habuit.* Becker Handb. 2, 2, A. 246 hat schon hervorgehoben, dass hier die Vorstellung zu Grunde liegt, dass überhaupt nur zwölf Lictoren waren und diese zwischen beiden Consuln wechselten, dass dagegen lange vor Cäsar und sicher schon zu Polybius Zeit 24 Lictoren, je 12 bei jedem Consul und zwar immer wechselnd einen Monat vor, einen hinter ihm herschreitend vorkommen. Wenn an unserer Stelle Dionys 5, 2 jene spätere Sitte im Auge hat[1]), so weist die Notiz des Liv. unzweifelhaft auf eine ältere, jedenfalls vorpolybianische Quelle zurück.

2) folgt bei Liv. a. O. die Notiz über den Eid des Volkes *neminem Romae passuros regnare.*

3) die Ergänzung des Senats, d. h. Aufnahme neuer Mitglieder, so dass zu den alten patricischen Senatoren, den *patres*, plebejische hinzutraten. Mommsen hat neuerdings R. Forsch. *p.* 227 ff. ausgeführt, dass die Bedeutung des Wortes *patres* als patricischer Senat im Gegensatz zu den plebejischen Mitgliedern, wie Liv. sie hier braucht, die entschieden ältere

[1]) *δείσαντες, μὴ δόξα τοῖς πολλοῖς ἐγγένηται περὶ τῆς καινῆς πολιτείας οὐκ ἀληθὴς, ὅτι δύο βασιλεῖς κύριοι γεγόνασι τῆς πόλεως ἀνθ' ἑνὸς, ἑκατέρου τῶν ὑπάτων τοὺς δώδεκα πελέκεις ἔχοντος — ἔκριναν τό τε δέος ἀφελέσθαι τῶν πολιτῶν — — τοῦ μὲν ἑτέρου τῶν ὑπάτων τοὺς δώδεκα κατατάξαντες ἡγεῖσθαι πελέκεις, τοῦ δ' ἑτέρου δώδεκα ὑπηρέτας ῥάβδους ἔχοντας μόνον. γίνεσθαι δὲ τῶν πελέκεων τὴν παράληψιν ἐκ περιτροπῆς, ἵνα μῆνα κατέχοντος αὐτοὺς παραλλὰξ ἑκατέρου.* Liegt hier nicht schon die Absicht zu Grunde, die livianische Angabe mit der Auffassung späterer Quellen zu verschmelzen?

sei. So zeigt sich denn auch hier im Gegensatz zu Dionys und selbst zu Plutarch *Popl.* 11 eine ältere Fassung als die Grundlage der livianischen Darstellung. Bei beiden fehlt der Gegensatz der *patres* und *conscripti*, dagegen giebt Plutarch echt valerisch die genaue Zahl der Aufgenommenen, und Dionys hat die Notiz, dass die Betreffenden unter die Patricier aufgenommen seien.

4) die Einsetzung des *rex sacrificulus;* dieser Name des neuen Priesterthums findet sich Liv. 2, 2, ausserdem Gell. 10, 15 aus einem Citat, wahrscheinlich des Massurius Sabinus, aus Fabius und Fest. *p.* 318, dagegen Dion. 4, 74 offenbar die Bezeichnung *rex sacrorum*[1]) übersetzt, wie sie sich auch in der Rede *de har. resp.* als die gewöhnliche gebraucht findet.

5) die Abdankung des Collatinus. Es ist schon von Lachmann bemerkt, dass ein Fragment aus Calpurnius Pisos zweitem Buch Gell. 15, 28 genau mit unserer Stelle stimmt, aber darin darf man doch keineswegs den Beweis sehen, das Livius hier dem Piso folgte. Bewiesen ist dadurch nur, dass wir für die Herleitung dieser Notiz nicht zu späteren Quellen hinabzusteigen brauchen. Dass wir dagegen gerade hier auf solche nicht zurückgehen können, ergiebt sich erst aus dem Umstand, dass bei Plutarch, also Valerius, und auch bei Dionys die Abdankung des Collatinus mit der Geschichte der tarquinisch-junischen Verschwörung in einen Zusammenhang gebracht ist, den Livius und wahrscheinlich auch Piso nicht kannten.

Ohne diesen Zusammenhang mit dem Vorhergehenden folgt dann bei Liv. a. O. 3 die Geschichte jener Verschwörung, unzweifelhaft in der einfachsten Redaction, die uns erhalten ist. Erst am Ende seiner Darstellung nimmt Liv. 5 a. E.[2]) auf

[1]) *ἱερῶν ἀποδεικνύσθω τις βασιλεύς.*

[2]) *quidam vindictae quoque nomen tractum ab illo putant. Vindicio ipsi nomen fuisse. post illum observatum, ut qui ita liberati essent, in civitatem accepti viderentur.* Dion 5, 7: *ἐν τοίτῳ δὲ τῷ χρόνῳ τῶν θεραπόντων τις οἰνοχόος, ἐκ πόλεως Καινίνης αἰχμάλωτος, ὄνομα Οὐϊνδίκης ὑποπτεύσας τι τοὺς ἀνδρας βουλεύειν — ἔμεινε μόνος ἔξω* — Liv. 4: *sermonem eorum ex servis unus excepit, qui iam antea id agi senserat.* Gerade dies fehlt bei Plut., der den Namen hat: *ἔλαθεν οὖν αὐτοὺς οἰκέτης ὄνομα οὐΐνδ. ἔνδον κατακρύψας ἑαυτόν, οὐ κατ' ἐπιβουλὴν ἢ προαισθησίν τινα τοῦ μέλλοντος κ. τ. λ.* Man sieht also Dion. hat die Planmässigkeit mit Liv., den Namen mit Plut. gemein.

andere Quellen Rücksicht, die den Namen des Angebers Vindicius nannten, d. h. auf Darstelluugen, wie sie Plutarch a. O. 4 und Dionys kannten, und nach denen sie vou Anfaug an erzählten.

§. 2. Plutarch-Valerius und das Verhältniss des Dionys zu den beiden andern Darstellungen. Charakter der drei Darstellungen, unter einander verglichen.

In der plutarchischen Darstellung ist Vieles anders, einmal, so zu sagen, valerischer. In der Geschichte der tarquinischeu Gesandtschaften, der Entdeckung uud Unterdrückung der Verschwörung fällt das Hauptverdienst dem Poplicola zu, ja wir erfahren von einer ersten Gesandtschaft Plut. 2, von der Livius in seinen Quellen nichts fand, die aber um so leichter unp bequemer erfunden werden konnte, da es eben das Verdienst jenes Valeriers sein sollte, dass sie ohne alles Resultat blieb. Durch diese entschiedene Absicht, seine Verdienste zu heben, ist die Abdankung des Collatinus in die Unterdrückung der Verschwörung hineingerathen Plut. 7.

Daneben zeigt sich das Bemühen, die Darstellung überhaupt frappanter, und, ich möchte sagen, handgreiflicher zu machen: aus dem eiufachen Mahl bei Livius[1]), wo die Entdeckung erfolgt, wird Plut. 3 ein Menschenopfer, mit dessen Blut die Verschworenen sich besprengen, ganz im Geschmacke jenes späteren Rom, das auch unter den Verschworenen Catilinas einen Becher Menschenblut kreisen liess.

Bei allen Dreien ist erzählt, wie man von der Flur des vertriebeuen Königshauses die Ernte in die Tiber schüttete und daraus die Tiberinsel entstand. So genau bei allen der Tenor der Erzählung derselbe ist, so ist doch auch hier Livius einfacher[2]); man schneidet erst die Frucht und schüttet sie so in

---

[1]) Liv. *cum — cenatum forte apud Vitellios esset*, dagegen Plut. *ὡς δ' οὖν συνεπείσθη τὰ μειράκια καὶ τοῖς Ἀκυλίοις εἰς λόγους ἦλθεν, ὅρκον ὀμόσαι μέγαν ἔδοξεν πᾶσι καὶ δεινόν, ἀνθρώπου σφαγέντος ἐπισπείσαντας αἷμα καὶ τῶν σπλάγχνων θιγόντας κ. τ. λ.*

[2]) *campi fructum quia religiosum erat consumere, desectam cum stramento magna vis hominum simul immissa corbibus fudere in Tiberim tenui fluentem [aqua etc.*, dagegen Plut. *κειμένων ἔτι τῶν δραγμάτων — συνδρα μόντες ἐφόρουν τὰς ἀμάλλας εἰς τὸν ποταμόν. ὡς δ' αὕτως καὶ τὰ δένδρα κόπτοντες ἐνέβαλλον κ. τ. λ.*

die Tiber. Die plutarchisch-valerische Darstellung 8 stiess sich offenbar an dem Gedanken, wie doch aus den los dahin schwimmenden Halmen sich ein Eiland habe bilden können, sie erzählt daher, man habe die Garben schon gebunden und dazu auch Bäume damals in den Fluss geworfen.

Hier wird der Ort sein, das Verhältniss des Dionys zunächst einmal uns klar zu machen. Man wird es so bezeichnen können, dass wir bei ihm diese beiden Darstellungen, die uns Livius und Plutarch bieten, zusammengearbeitet finden.

Folgen sich in der livianischen Erzählung die einfachen Thatsachen, in noch erkennbar älterer Fassung, gleichsam ohne Zusammenhang hinter einander, sind sie dagegen in der valerischen Erzählung lebendig in einander geschoben und dadurch namentlich der grosse Ahn des valerischen Geschlechts entschieden in den Vordergrund gebracht, so hat offenbar für den Autor der dionysischen Darstellung dieser dramatische Zusammenhang einen entschiedenen Reiz. Wenn er ihm nicht ganz nachgab, so war es wohl die zu valerische Färbung jener Vorlage die ihn abschreckte, und die ihn veranlasste, auch einer anderen Darstellung zu folgen, die der Quelle des Livius zum wenigsten sehr nahe stand.

Die Abdankung des Collatinus ist auch hier mit der Geschichte der Verschwörung zu einem grossen Drama verwoben. Die Anzeige — Vindicius wird namentlich genannt — erfolgt auch hier wie bei Plutarch an Poplicola, und dieser geht — der Ausdruck ist wörtlich derselbe — mit „vielen Clienten und Freunden“ Dion. 5, 7 zum Haus der Aquillier und führt die Verhaftung aus. Aber aus dem Process der Verschworenen ist der Antheil des Valerius gestrichen, ebenso wie früher jene erste Gesandtschaft der Tarquinier, die Valerius vereitelt haben sollte.

Trotz dieser Veränderung hat man doch jene valerische Darstellung bis auf einen gewissen Punkt benutzt. Jene selbstständige Gesandtschaft fehlt, aber statt ihrer findet sich ein erster Antrag der Gesandten a. O. 4, der abgelehnt wird, worauf dann der zweite der zweiten Gesandschaft bei Plut., der einzigen bei Livius entspricht. Ist in dem Process das Eingreifen des Valerius gestrichen, so trennt doch Dion. wie Plutarch den Prozess der Junier von dem der Aquillier und lässt

Collatinus durch seine gefährliche Milde gegen die letzteren so verdächtig werden, dass dies der Grund zu seiner Abdankung wird. Aber in der valerischen Darstellung Plutarchs ist, nachdem er erzählt, wie Valerius den Brutus gegen Collatinus Schwäche aufrief, nur einfach die Geschichte der Abdankung dann hier eingeschoben. Ganz anders bei Dionys 9 ff., wo Brutus durch des Collatinus eifrige Opposition gegen ein zweites Blutgericht unmittelbar und sofort zum Antrag auf seine Absetzung fortgerissen wird. So bedeutend diese Veränderungen sind, so zeigt doch eine genauere Betrachtung, dass bei dieser Redaction der ganzen Erzählung zum Theil das vorliegende verschiedene Material gleichmässig benutzt und verschmolzen ist.

In der livianischen Erzählung nimmt die Rede eine bedeutende Stelle ein, durch die Collatinus Schwiegervater Lucretius nach vielen andern *primores civitatis* ihn zur Abdankung bewog. Plutarch 3 erwähnt als die erste Rede, die überhaupt von einem Privatmann vor dem Volk gehalten, die des L. Minucius gegen die Auslieferung der tarquinischen Güter, also jedenfalls nicht die Rede des Lucretius, den dagegen Dion. 11 bei seinen Quellen ausdrücklich als den ersten bezeichnet[1]) fand, der mit Erlaubniss der Consuln als Privatmann in der Volksversammlung das Wort ergriff und seine Versöhnungsrede hielt. Diese Quellen liessen also früher die Rede des Minucius aus und erwähnten auch hier die vorhergehenden Ansprachen der *primores civitatis* des Liv. nicht, gaben dadurch aber der Rede des Lucretius, die sie aus Liv. Quelle nahmen, die grössere Bedeutung für die Verfassungsgeschichte, welche bei Valerius die Rede des Minucius hatte.

In ähnlicher Weise hat dann dieselbe Redaction das einfache Gastmahl der Aquillier Liv. 4 und ihr Menschenopfer Plut. 4 zu einem Opfer, dem das gewöhnliche Opfermahl folgt[2]),

---

[1]) Plut. *πρῶτος ἰδιώτης ἀνὴρ εἶπεν ἐν δήμῳ τότε Γάιος Μινούκιος*, dagegen Dion. *Σπορ. Λουκρήτιος ανὴρ τῷ δήμῳ τίμιος — λόγον αἰτησάμενος παρ' ἀμφοτέρων τῶν ὑπάτων, καὶ τυχὼν τῆς ἐξουσίας ταύτης πρῶτος, ὥς φασιν οἱ Ῥωμαίων συγγραφεῖς, οὔπω τότε Ῥωμ. ὄντος ἐν ἔθει δημηγορεῖν ἰδιώτην ἐν ἐκκλησίᾳ κ. τ. λ.*

[2]) *παρακληθέντες ὡς ἐφ' ἱερὰ καὶ θυσίαν μετὰ δὲ τὴν ἑστίασιν ἐξελθεῖν ἐκ τοῦ συμποσίου κελεύσαντες τοὺς διακόνους κ. τ. λ.* Vgl. oben p. 34 A. 1.

verschmolzen Dion. 7 und ebenso bei der Vernichtung der tarquinischen Feldfrüchte diese halb erst schneiden lassen, wie Liv., halb aber in Garben in den Fluss werfen, wie die plutarchische Darstellung Dion. 13[1]).

Ich glaube somit aus der bisherigen Betrachtung das Resultat ziehen zu dürfen, dass von den drei hier vorliegenden Redactionen die livianische entschieden die älteste, die plutarchisch-valerische die zweite, die des Dionys, für welche er sich auf römische Quellen beruft c. 11, unzweifelhaft die jüngste ist und also jünger als Valerius Antias. Selbst aus diesem verhältnissmässig kurzen Abschnitt treten uns gewisse charakteristische Züge der drei Darstellungen entgegen. Bis zum Ende der Schlacht am See Regillus bleibt das Verhältniss der drei Erzählungen und bleibt einer jeden Charakter wesentlich derselbe. Ich führe nur Einzelnes an:

Liv. Erzählung von der Schlacht an der *silva Arsia* endigt mit der für beide Heere bangen Nacht nach einem unentschiedenen Kampf, bis eine Götterstimme aus dem Walde, dass ein Etrusker mehr gefallen, diese zum Rückzug bestimmt *postquam illuxit nec quisquam hostium in conspectu erat, P. Valerius cons. spolia legit triumphansque inde Romam rediit.* Es ist fast komisch zu sehen, wie in der Erzählung bei Plut. 9 die beiden Passionen des Valerius Antias, die für die Ehre seines Hauses und die für Zahlendetail sich gestritten haben. Unzweifelhaft liegt in der Unbestimmtheit jener göttlichen Zählung das Anziehende der livianischen Erzählung, gerade dies Exempel hat offenbar den Valerius unwiderstehlich angezogen: er giebt die Zahl der Todten für die Etrusker 11300, die Römer eben so viel. Aber ebenso musste Valerius doch ein weiteres militärisches Verdienst gewinnen: am Abend wird seine sorgliche Stimmung besonders hervorgehoben, die Götterstimme giebt vor allen andern ihm neuen Muth, aber — das lag auf der Hand — weitere Verluste konnte er dem Feinde nicht beibringen, wenn jene göttliche Zählung der Todten des vorigen Tags noch nachgerechnet werden sollte, er nimmt also nur 5000 Mann

[1]) *τὸν σῖτον τὸν μὲν ἐπὶ ταῖς ἅλωσιν ἔτι κείμενον τὸν δ' ἐπὶ ταῖς καλάμαις καὶ τὸν ἤδη κατειργασμένον — εἰς τὸν ποταμὸν καταβαλεῖν ἐψηφίσαντο.* Vergl. oben S. 34.

gefangen, die bei dem Rückzug der Etrusker im Lager geblieben. Unzweifelhaft wird Liv. einfacher Schluss durch alles dies ungeschickt übertüncht. Die Erzählung des Dionys 16 geht keineswegs auf jene schöne einfache Darstellung zurück. Die lächerliche und ungeschickte Verlustangabe lässt er weg, aber dadurch erhält er nun auch freie Hand aus der unblutigen Eroberung des Lagers einen Sturm auf dasselbe zu machen, der den Etruskern viel Leute kostet und mit dessen Eroberung endet.

Von Brutus Bestattung sagt Liv. nur *collegae funus quanto tunc potuit apparatu fecit* (eine *laudatio* wird nicht erwähnt). *Sed multo maius morti decus publica fuit maestitia etc.* Gegen die misstrauische Stimmung des Volks nach Brutus Tod, das an seiner Verwaltung ohne Collegen und an der festen Lage seines Hauses Anstoss nimmt, hält dann Valerius eine Rede *laudare fortunam collegae quod liberata patria in summo honore pro republica dimicans matura gloria necdum se vertente in invidiam mortem occubuisset. Se superstitem gloriae etc.* Diese Rede findet sich bei Plutarch nicht, aber, sehe ich recht, ihre erste Hälfte zur Vervollständigung der Leichenfeier verwandt. Plut. 9 führt nämlich Poplicolas *laudatio* auf Brutus an als die erste, die dann von den folgenden Römern nachgeahmt sei. Dion. 17 erwähnt sie auch, entscheidet sich aber nicht, ob der Gebrauch hier erst eingeführt oder von der Königszeit überkommen. Aus der letzten Hälfte jener ältern Rede bei Liv. giebt er dann 19, wie es scheint nicht wie Livius einen Auszug, sondern eine wörtliche Wendung[1]).

Von den *leges Valeriae* nennt Liv. 8 nur die populärsten *de provocatione adversus magistratus ad populum sacrandoque cum bonis capite eius qui regni occupandi consilia inisset.* Man könnte meinen, dass seine Quelle auch den Inhalt der andern

[1]) Den Worten bei Dion. *ἵνα ἐξείη Ῥωμαίοις, ὡς αὐτὸς ἐκκλησιάζων ἔφη, βάλλειν αὐτὸν ἄνωθεν ἀπὸ τοῦ μετεώρου τοῖς λίθοις, εἴ τι λάβωσιν ἀδικοῦντα* entspricht keineswegs wörtlich die Stelle bei Liv. *deferam non in planum modo aedes sed colli etiam subiiciam ut vos supra suspectum me civem habitetis*, aber unzweifelhaft hätte Plutarch eine solche Rede aufgenommen, wenn er sie in seiner Quelle gefunden. Nur ist in ihr gar kein Platz dafür, es heisst vielmehr *ἀκούσας γὰρ ὅτι τοῖς πολλοῖς ἁμαρτάνειν ἐδόκει — οὐκ ἐφιλενείκησεν οὐδ' ἠγανάκτησεν, ἀλλὰ ταχὺ πολλοὺς συναγαγὼν τεχνίτας ἔτι νυκτὸς οὔσης κ. τ. λ.*

angegeben, er ihn nur übergangen. Aber die populären Maassregeln, die Plut. 11 hinzufügt, sind die Ergänzung des Senats, die Liv. Brutus zuschrieb, eine Steuererleichterung, die eben derselbe später 9 dem Senat zuschreibt und eine Ergänzung der cousularischen Mulcten auf bestimmte Sätze von Rindern und Schafen, die sehr entschieden an die auch unhistorische *lex Aternia Tarpeia* erinnert. Dion. 19 schweigt denn auch von allen diesen Zusätzen und geht noch einen Schritt über Liv. Darstellung hinaus, indem er dem Valerius allein diejenigen beiden Gesetze zuschreibt, die, wie sich aus dem Gesagten ergiebt, auch Liv. allein bestimmt angeführt fand[1]).

Es ist nicht meine Absicht, die drei verschiedenen Darstellungen des Porsennakrieges im Detail zu vergleichen. Nur auf Eins will ich aufmerksam machen. Liv. 2, 13 erzählt den Friedensabschluss und führt als Hauptbedingung die Abtretung des früher den Vejentern abgenommenen transtiberinischen Gebietes an. Diese Angabe nähert sich unzweifelhaft jener andern von der vollständigen Unterwerfung Roms in den bekannten Stellen Plin. *hist. n.* 34, 39 und Tac. *hist.* 3, 72. Hierauf folgt 14 der Etruskerkrieg gegen Aricia und die damit in Verbindung stehende Gründung des *vicus Tuscus*. Wenn aber darauf Liv. a. O. 15 eine nochmalige Verhandlung Seitens Porsenna, deren Veranlassung man gar nicht einsieht, erzählt wird, die mit der Herausgabe jenes transtiberinischen Gebiets und der Herausgabe der *obsidum quod reliquum erat* endet, so liegen hier deutlich zwei verschiedene Nachrichten über denselben Friedensschluss vor, eine Rom weniger, eine mehr günstige, die sehr oberflächlich mit einander verknüpft wurden. Valerius, wie er die Absetzung des Collatinus mit der Verurtheilung der Verschworenen verschmolz, schob diesen zweiten Friedensbericht ganz in die vorhergehende ausführlichere Sage hinein: so ist es nicht sowohl der Eindruck von Scävolas Kühnheit, wie Liv. 13, sondern die politische Berechnung Poplicolas Plut. 18, die zu den ersten Verhandlungen führt, und die Tapferkeit der

[1]) Liv. *latae deinde leges, non solum quae regni suspicione consulem absolverent sed quae adeo in contrarium verterent, ut etiam popularem facerent — ante omnes etc.* Dion. *νόμους τε φιλανθρωποτάτους ἔθετο — ἕνα μὲν — ἕτερον δὲ — ἐκ τούτων γίγνεται τῶν πολιτευμάτων τίμιος τοῖς δημοτικοῖς.*

römischen Geiseln, darunter der Valeria, welche den zweiten günstigen Vertrag veranlasst *ἄλλην τε ἑαυτοῦ πολλὴν μεγαλοφροσύνην ἐπεδείξατο τῇ πόλει κ. τ. λ.* Plut. 19, *cf.* Liv. a. O. 15.

Dionys giebt die Geschichte des ersten Vertrags wesentlich nach Valerius, die Geschichte der Valeria und Clölia und ihrer Gefährtinnen ebenso, aber der Vertrag ist nur ein Stillstand 5, 32, der zweite Frieden und Bündniss (*τὰ περὶ εἰρήνης καὶ φιλίας ὅρκια* 34). An diese Darstellung ist dann aber der zweite livianische Bericht 36 so gefügt, dass dieser zweite Friedensschluss als eine Erkenntlichkeit für die Ansiedelung seiner flüchtigen Krieger im *vicus Tuscus* erscheint, und hier erst erwähnt Dion. die Zurückgabe der transtiberinischen sieben *pagi* , die er, wo er Valerius folgte, ganz übergangen.

§. 3. Der Charakter der Dionysischen Erzählung im Besonderu.

Wir könnten diese Vergleichung noch weiter fortsetzen. Doch das, was wir bisher im Detail notirt, wird genügen: man erkennt die natürliche Einfachheit, die Livius zu seiner Quelle hinzog und das lebendige Gefühl dafür, das ihn leitete, Valerius Bestreben nach concreteren Angaben, drastischerer Entwickelung und der möglichsten Glorificirung seines Hauses, dann jene scheinbar kritische Darstellung, der Dionys folgte. Eine gewisse Besonnenheit Valerius gegenüber ist ihr nicht abzusprechen, aber eben, dass sie ihren Standpunkt zwischen den verschiedenen Quellen nimmt, setzt sie der Gefahr aus, unzweifelhafte Erdichtungen mit wenn auch nicht mehr historischen, so doch älteren Angaben zu einem neuen und noch confuseren Ganzen zu combiniren.

Es liegt auf der Hand, dass diese kritische Methode auch bemüht sein musste, chronologisch das ihr vorliegende Material möglichst zusammenhängend und übersichtlich zu ordnen. Kiessling hat die für unsere Partie vorliegenden chronologischen Differenzen festgestellt und zu erklären versucht. Ich halte es nach ihm für erwiesen, dass Liv. Quelle die erste Dictatur in das neunte, die zweite in das zwölfte Jahr nach der Einweihung des capitolinischen Tempels setzte (*de Dion. H. antiq. auctorib. Lat. p.* 31 ff.) und diese Einweihung in das erste Jahr der Republik, in das erste Consulat des Valerius und Horatius.

Valerius Antias, den wir hier gerade als Quelle des Plutarch

bestimmt belegen können (Kiessl. *p.* 21) setzte die Einweihung ebenfalls in das erste Jahr der Republik Plut. 14, wo entschieden auf die Quelle des Livius 2, 8 in den Worten *ἔνιοι δέ φασι* hingedeutet wird. Aber wie er zu den *leges Valeriae* in dieses Jahr solche hinzuschob, die in Livius Quelle anderswo vorkommen, so hat er in dieses erste Jahr auch die Einrichtung des Saturntempels als Schatzhaus, der Quästur als Schatzamt und die Abhaltung des ersten republikanischen Census zusammengetragen. Der Saturntempel wurde aber nach Liv. 2, 21 erst im 13. Jahr der Republik geweiht, die andern Data können wir leider aus Liv. gar nicht belegen. Dagegen steht es fest (Kiessl. *p.* 28), dass Valerius Antias die Einführung der Säcularspiele von M. Valerius Lastuca auf Poplicola übertrug, ich entscheide lieber nicht, ob in sein zweites (Censorin. 17) oder viertes Consulat (Plut. 21).

Von der Einweihung des capitolinischen Tempels an war die chronologische Ordnung bei beiden folgende:

Quellen des Livius:	Valerius:
1. Jun. Brutus Collatinus. Valerius. Sp. Lucret. (*ap. quosd. vet.*) M. Horatius. Einweih. des capit. Tempels.	1. dieselb. Cons. Einweih. des capit. Temp. Der Saturnt. Schatzhaus. Census.
2. Valerius II, T. Lucretius. Porsennas Krieg. Erster Vertrag. Angriff auf Aricia.	2. dslb Cons. Feldzug des Poplic. Pl. 14. Krieg des Porsenna.
3. Valerius III, Sp. Lucretius 2. Verhandl. mit Porsenna. 2. Vertrag. Rückgabe des eroberten Gebiets.	3. Valerius III Pl. 17. Sieg des Poplic. Muc. Scaevola. Verhandlung mit Porsenna. Clölia. Friede.
4. Sp. Larcius, T. Herminius (Niebuhr 1 *p.* 596).	
5. M. Valerius, P. Postumius Sieg und Triumph über die Sabiner.	5. M. Valerius, Postum. Tubertus Sieg und Triumph über die Sabiner.
6. P. Valerius IV, T. Lucretius Einwanderung des Atta Clausus. Sabinersieg.	6. P. Valerius IV *omina*. Jupiter. Dasselbe was Livius.
7. Agrippa Menenius. P. Postumius. Poplicola †.	7. Poplicola †

Dieses Material und diese Anordnung fand unserer Ansicht nach die Quelle des Dion. jedenfalls auch vor. Die Hauptdifferenzen, die sich bei ihm hier finden, sind *a*) dass Valerius erst nach der Wahl des Horatius die *leges Valeriae* giebt, 5, 19, *b*) dass die Einweihung des Jupitertempels erst nach dem Frieden mit Porscuna stattfindet, *c*) dass der Krieg des Porsenna nicht in das zweite Consulat des Valerius wie bei Livius, noch in das zweite und dritte wie bei Plutarch, sondern nur in das dritte gelegt ist 5, 21 *cf.* 36, *d*) dass aber als sein College für dieses Consulat nicht ein Lucretius, sondern M. Horatius erscheint, dessen Sohn neben Valerius Tochter unter den Geiseln genannt wird 32, und der nun eben nach geschlossenem Frieden den Tempel weiht.

Es springt in die Augen, dass durch alle diese auffallenden Abweichungen von jenen anderen Darstellungen vor allen und, ich möchte sagen, allein M. Horatius gewinnt. In der Tradition, der Liv. und Plut. nacherzählten, haben wir von ihm allein den festen und jedenfalls alten sagenhaften Zug, dass er, als ihm die Dedication des Jupitertempels zugefallen, sich in ihr nicht durch die Trauerkunde beirren liess, durch welche die neidischen Valerier ihn zu stören und den heiligen Act zu unterbrechen suchten. Sie zeigt ihn als den beneideten und bei Plut. den unverdient begünstigten Rivalen des Valerius. In der Darstellung des Dionys fällt ihm dagegen die Autorschaft der *leges Valeriae* und die Ehre des etruskischen Krieges mit zu. Erst nach dessen Vollendung erfolgt die Dedication, die ganz ohne jenen alten Zusatz erzählt wird 5, 35.

§. 4. Die dionysische Erzählung und ihre Eigenthümlichkeiten stammen nicht von Dionys, sondern der jüngeren Quelle.

Der Charakter dieser Erzählung des Dionys ist allerdings auffallend. Die beiden Erzähluugen, welche sie benutzte, sind bunt durch einander gemischt, man könnte daher wohl auf den Gedanken kommen, dass Dionys selbst hier bald da, bald dort seine Quelle benutzt in einer Weise, wie sie uns etwa in den mannigfachen Citaten seiner allgemeinen Einleitung entgegentritt. Dieser Annahme ist aber von vorn herein zu widersprechen; es ist unzweifelhaft, dass die Erzählung, die uns Dionys giebt, ihren Ursprung demselben Verfasser verdankt,

Digitized by Google

der die Urquelle für die späteren Partien des Livius und Dionys war, welche sich uns oben durch die *cognomina* ihrer Fasten und die Jahresanfänge charakterisirten. Zunächst nämlich entspricht die so hervorragende Stellung, welche hier dem Consul Horatius eingeräumt ist, der Auffassung der ersten Jahre der Republik, welche sich bei Livius und Dionys in der Geschichte des zweiten Decemvirats findet. Die betreffenden Stellen gehören der Rede des Horatius Barbatus Liv. 3, 39 und Dionys 11, 5 an. Dort werden die Valerier und Horatier als die eigentlichen Gründer der republikanischen Freiheit bezeichnet[1]), und diese Stellen setzen nothwendig eine Darstellung der Anfänge der Republik voraus, welche neben Valerius Poplicola als Mitgesetzgeber und Mitfeldherr denjenigen Horatius hinstellte, der in den Fasten schon als sein Mitconsul vorkam.

Eine zweite Beobachtung, die hier in Betracht kommt, ist folgende. Wie Kiessl. *p.* 31 entwickelt hat, verschoben sich mit der capitolinischen Tempelweihe auch die Jahre der ersten und zweiten Dictatur in die Jahre, welche Dionys ihnen giebt, und welche er ihnen, darüber kann kein Zweifel sein, nach Licinius Macer giebt (Kiessl. a. O.). In einem anderen Punkt hat die bisherige Untersuchung noch eine offene Frage gelassen. Sieht man die Stelle Plut. *Poplic.* 21[2]) über die Einrichtung der dort genannten Spiele genau, so kann man kaum glauben, dass Plutarch sie in ein falsches Jahr verschoben habe. Dionys hat über solche Spiele gar nichts, er hat nur die Censuszahlen, die Plut. 12 in Valerius erstes Consulat stellte, ins zweite gebracht als die einzige historische Thatsache, welche er 5, 20 für dies Jahr hatte, wenn er den ganzen Etruskerkrieg dem dritten Consulate zuschob. Von hier ab stimmt, wie Kiessl. *p.* 28 bemerkt, die Reihe der Censusjahre bei Dionys[3]) sehr gut, ebenso

---

[1]) Liv. *Valeriis et Horatiis ducibus pulsos reges.* Dion. *σώζονται μὲν οἱ Οὐαλερίου ἀπόγονοι τῶν ἐξελασάντων τὴν τυραννίδα, λείπεται δὲ διαδοχὴ τῆς Ὁρατίων οἰκίας, οἷς πάτριόν ἐστιν ὁμόσε χωρεῖν τοῖς καταδουλουμένοις τὴν πατρίδα καὶ μετὰ τῶν ἄλλων καὶ μόνοις.*

[2]) *τῷ δ' ἑξῆς ἔτει πάλιν ὑπάτευε Ποπλ. τὸ τέταρτον — καί τις ἅμα δεισιδαιμονία τῆς πόλεως ἥψατο* (lauter zu frühe Geburten). *ὅθεν ἐκ τῶν Σιβυλλείων ὁ Ποπλ. ἱλασάμενος τῷ Ἄδῃ καί τινας ἀγῶνας πυθοχρήστους ἀναλαβών κ. τ. λ.*

[3]) Dion. 5, 20. 75. 6, 96. 9, 36.

schlecht aber stimmen mit dieser Reihe die beiden Censusjahre Liv. 3, 22 und 24. Ein weiterer Unterschied dieser beiden Gruppen von Censusjahren ist der, dass Dionys immer nur vom Census spricht, der *τίμησις*, Livius auch vom *lustrum*. Nun führt die Reihe des Dionys fortgerechnet von 5 zu 5 Jahren auf das Datum der Einsetzung der Censur Liv. 4, 8, die des Livius auf das des folgenden Census Liv. 4, 22. Diese beiden Stellen des Livius stimmen unter sich nicht, so dass also hier die Erzählung des Dionys und seine eigene bisherige Zählung unvermittelt auf einander treffen. Es ist aber durch Mommsen Chronol. p. 90 nachgewiesen, dass die Einsetzung der Censur Liv. 4, 8 und die Censorennamen dieses Jahres eine Fälschung sind, wie Mommsen meint des Licinius Macer, dagegen der Census 4, 22 das wirklich erste Amtsjahr besonderer Censoren bezeichnet. Die Bedenken, die Kiessling Angesichts dieser Thatsachen geäussert, sind wesentlich durch die Annahme veranlasst, dass Dionys und Livius in seinem dritten Buch vornehmlich Antias gefolgt seien, dem also diese zwei sich widersprechenden Reihen gehören müssten. Sieht man aber mit uns in Dionys in der betreffenden Partie den Licinius, so ergiebt sich

1) dass die Angaben des Dionys aus derselben Quelle stammen, der Livius die Notiz über die Einführung der Censur entlehnte. Dazu stimmt vortrefflich, dass hier eben so wenig wie bei jenen Censusangaben der priesterlichen Function einer Censur, d. h. des *lustrum*, Erwähnung geschieht;

2) die Censuren Liv. 3, 22, 24 und 4, 22 gehören einer andern, jedenfalls weniger gefälschten Quelle an. Wir werden also durch diese Beobachtungen darüber vergewissert, dass die Geschichte der Anfänge der Republik bei Dionys auf seine Quelle und ihre Compositionsweise und nicht auf seine eigene Mischung zurück zu führen ist.

§. 5. Spuren derselben Eigenthümlichkeit in den anderen Stücken der jüngeren Quelle.

Die Bestandtheile also, die die jüngere Quelle benutzte, können wir für die Anfänge der Republik vollständig nachweisen; es waren die Quelle, der Livius nacherzählte, und das Stück des Valerius Antias, das wir in der betreffenden plutarchi-

Digitized by Google

schen Biographie kennen lernen. Auch ihre Compositionsweise tritt uns hier zunächst klar entgegen. Das Eigenthümlichste derselben ist, dass sie die ihr vorliegenden Quellen nicht in grossen Stücken zusammenschweisst, wie Livius das z. B. in der vierten und fünften Dekade gethan hat. Die Verschmelzung, die sie vornimmt, ist eine viel intensivere. Fragen wir, welchen Grund der betreffende Verfasser (höchst wahrscheinlich Licinius Macer) hatte, eine solche Methode zu wählen, so mag die Beantwortung dieser Frage für die Anfänge der Republik in der That schwierig erscheinen. Ein wesentlich innerer Unterschied zwischen den beiden benutzten Darstellungen lag hier kaum vor.

Dieser Grundzug, die Verschmelzung zweier verschiedener Darstellungen ist aber gerade in anderen Strecken, wo wir nach äusseren Kennzeichen jene jüngere Quelle constatirten, schon früher von Andern gleichsam unbewusst urgirt worden.

Für die Vorgeschichte des Decemvirats, wo Livius die *cognomina* und Jahresanfänge hat, Dionys nicht, haben schon Niebuhr und Schwegler erkannt, dass bei den Alten zwei verschiedene Ansichten vorhanden gewesen seien; die eine fasste die *rog. Terentilia* als den Antrag auf die Abfassung eines bürgerlichen Rechtsbuchs, die andere Ansicht sah in der *rog. Terentilia* den Antrag auf eine Veränderung der republikanischen Gewalten und also der ganzen Verfassung[1]. Unsere beiden Erzählungen unterscheiden sich nun so, dass bei Dionys sich nur allein die letztere Vorstellung findet, und dass in der ganzen Vorgeschichte des Decemvirats nur diese Vorstellung erscheint und festgehalten wird. Bei Livius dagegen findet sich auch die andere Auffassung der *rog.*

---

[1]) Niebuhr 2 p. 314: „Der Zweck war dreifach: „Die Stände zu verbinden und möglichst gleich zu stellen: anstatt des Consulats eine minder gewaltige höchste Obrigkeit einzusetzen: endlich ein einiges Landrecht für alle Römer ohne Unterschied zu verfassen. Von diesen Zwecken, die von dem nämlichen Geist eingegeben sind, haben die auf uns gekommenen Geschichtschreiber jeder den einen oder andern ausschliesslich aufgefasst; Dion. den ersten — Liv. hält den zweiten für der Tribunen Zweck, weiterhin ist ihm nicht unbewusst, dass die Gesetzgebung den dritten erreichte, welchen Dion. sich bestimmt und ausschliesslich als den ursprünglichen denkt".

Terentilia[1]), sie taucht gleichsam an verschiedenen Punkten der Erzählung auf, ist aber mit der, der Dionys folgt, in eigenthümlicher Weise verknüpft Der Grundgedanke bei dieser Verknüpfung ist, dass die Rogation ursprünglich eine Veränderung der höchsten Gewalten beabsichtigt, aber dass die *plebs* schliesslich davon abgestanden sei und sich mit einer Rogation der Art begnügt habe, wie sie Dionys. von Anfang an allein nur kennt.

Es ergiebt sich demnach, dass die ältere Darstellung, hier die des Dionys, eine Erzählung brachte, welche die jüngere mit einer andern Darstellung zu verschmelzen suchte. Diese Verschmelzung ist zum Theil in einer sehr ungeschickten Weise ausgeführt. Nach dem, was wir bisher sowohl über Livius Quellenbenutzung im Allgemeinen, als über den Charakter des betreffenden Abschnittes bei ihm im Besondern bemerkt haben, sind wir berechtigt, entschieden den Gedanken abzuweisen, als sei eine solche Verklitterung zweier Darstellungen die eigene Arbeit des Livius. Wir sind vielmehr vollkommen zu der Annahme berechtigt, dass wir es hier mit einer Arbeit der spätern Quelle zu thun haben.

Der jüngere Verfasser fand zwei Darstellungen, die keineswegs übereinstimmten, und so machte er den kühnen Versuch, eine dritte dadurch herzustellen, dass er sie mit einander kombinirte. Suchen wir in den oben charakterisirten Stücken, welche wir auf eben diesen Autor zurückführen, Spuren eines ähnlichen Verfahrens, so bietet sich uns die Geschichte der ersten Secession, wie sie bei Dionys erzählt wird und zum Theil bei Livius vorliegt.

Wir werden auf diese beiden Partien noch später zurück kommen müssen. Hier seien uns zunächst folgende Bemerkungen gestattet. Niebuhr sowohl wie Schwegler[2]) haben schon

---

[1]) Schwegler 2 p. 8: „Wenn sich Niebuhr auf Liv. beruft, um aus ihm zu beweisen, die Gesetzgebung habe die Einführung einer neuen Magistratur zum Zweck gehabt, so ist übersehen, dass nach Liv. zwar die terentilische Rogation eine Minderung der Amtsgewalt bezweckt hat, dass aber nach desselben Geschichtschreibers Bericht jene Rogation erst dann durchgedrungen, nachdem sie modificirt war."

[2]) Niebuhr 1, p. 638. Hingegen lässt sich, obwol Liv. von den Bedingungen zum Vortheil der Schuldner schweigt, da hier der Ursprung des

hervorgehoben, dass am Schluss der Secessiou die Schuldennoth der *plebs* keineswegs überall in den Erzählnngen der Alten deutlich hervortritt; sie fehlt aber auch in den ersten Bemerkungen, mit denen Liv. 2, 21 die Periode plebejischer Drangsale einleitet[1]). Dagegen kennt die Erzählung des Dionys sehr früh, mehrere Jahre vor dem Zeitraum, von dem Livius die Unterdrückung der Plebs datirt, die finanzielle Noth derselben, Verhandlungen im Senat darüber und Anträge zu ihrer Abhülfe als Folge derselben. In diesen Verhandlungen tritt bei Dionys von Anfang an ein Valerier als der vermittelnde Vertreter der plebs hervor[2]). So weit ich sehe, müssen wir auch hier in der Erzählung des Dionys ein Conglomerat zweier ursprünglich gesonderter Darstellungen erkennen. Die eine, die ältere, datirte die Unterdrückung des zweiten Standes vom Tode des Tarquinius und sah in der folgenden Erhebung der plebs nur die Absicht, eine grössere Selbständigkeit dem ersten Stand gegenüber zu gewinnen. Mit dieser Auffassung der Secession stimmt, wie man zugeben muss, sehr wohl die Auffassung der *rog. Terentilia* als eines Antrags nur auf eine Neuordnung der höchsten Magistrate, und die des Decemvirats als einer solchen Neuordnung. Die andere Auffassung der Geschichte der Secession leitete dieselbe zunächst nur von den wirthschaftlichen Bedrängnissen der plebs her, sie liess auch bei dem Friedensschluss zwischen den Ständen diesen Gesichtspunkt vorbehalten. Einer solchen Auffassung der Secession entsprach eine Vorgeschichte des Decemvirats, welche auch hier als das Hauptziel die Regelung des Privatrechts und die Herstellung einer sichern Rechtsverfassung hinstellte.

Diese beiden Darstellungen fand unsere jüngste Quelle des

Aufstandes lag — Dionysius Bericht nicht bezweifeln u. s. w. Schwegler 2 p. 255: Die meisten Schriftsteller geben als die einzige Bedingung — das Zugeständniss des Tribunats an. Liv. z B. weiss von keiner andern Friedensbedingung. Allein — der Beweggrund zur Auswanderung war nach einstimmiger Tradition die verzweifelte Schuldnoth der Plebs u. s. w.

[1]) *eo nuntio* (Tod des Tarquin.) *erecti patres erecta plebs. sed patribus nimis luxuriosa fuit ea laetitia: plebi — iniuriae a primoribus fieri coepere* Liv. 2, 21.

[2]) Dion. 5, 63 ff. *παρασκευαζόμενοι δὲ τὰ εἰς τὸν πόλεμον ἐπιτήδεια — εἰς πολλὴν ἐνέπιπτον ἀμηχανίαν — οἱ γὰρ ἐνδεεῖς βίου καὶ μάλιστα οἱ τὰ χρέα τοῖς συμβαλοῦσι διαλῦσαι οὐ δυνάμενοι κ. τ. λ.*

Dionys und Livius vor. Die zweite jener beiden Darstellungen hob bei der Geschichte der Secession, wie eben bemerkt, von Anfang an das Verdienst der Valerier hervor. Da nun jene jüngste Quelle, wie wir nachgewiesen haben, für die ersten Anfänge der Republik den Valerius Antias benutzte, und da sie wie die Darstellung bei Dion. ergiebt, für die Secession also ebenfalls eine valerische Darstellung gebrauchte, so liegt der Schluss sehr nahe, dass sie überhaupt als eine ihrer Hauptquellen die Annalen des Valerius Antias vor sich hatte. Daneben benutzte sie für die Anfänge der Republik die ältere vor Liv. gebrauchte Quelle, die sie mit Valerius verschmolz. Ist es nun nicht eine naheliegende Vermuthung, dass jene älteren Züge, die sich für die Geschichte der Secession und der *rogatio Terentilia* in sie verschmolzen finden, ebenfalls aus derselben Quelle stammen, die wir ganz deutlich in einer grössern Ausdehnung ungemischten Bestandes Liv. 2, 1—21 überschauen?

Wir nähmen damit also an, dass die jüngere Quelle gerade so, wie wir es für das Stück Dion. 5, 1—48 nachwiesen, auch für die anderen Stücke d. h. Dion. 5, 49—9, 71 und Liv. 3, 6—35 aus zwei Quellen zusammengearbeitet, deren ältere namentlich Liv. 2, 1—21, deren jüngere in Plutarchs Poplicola und Dion. 10. Buch vorläufig in deutlichen Massen vorliegt.

§. 6. Stellung der weiteren Fragen.

Wir haben in dem Vorstehenden eine Hypothese ausgesprochen, die, wenn sie aufrecht erhalten werden kann, uns zunächst das Auffallende in der Compositionsmethode erklären würde, welche wir bisher an der Erzählung des Dion. nachgewiesen haben.

Für den von uns genauer behandelten Abschnitt konnte sie räthselhaft erscheinen, sie war es weniger, wenn der so arbeitende Verf. in den späteren Partien seiner beiden Hauptquellen von Anfang an zwei Verfassungsgeschichten vor sich hatte, deren gewaltige und entschiedene Differenzen das ganze Feuer seiner Combination erregten.

Bis jetzt wie gesagt sehen wir in dieser unserer Ansicht nur eine Hypothese.

Heben wir aber zunächst noch die, wir möchten sagen, äusserlichen Bedenken hervor, die uns hier entgegentreten.

Wir gingen von der Wahrnehmung aus, dass die Erzählung des Dionys vom Anfang des fünften bis zum Schluss des neunten Buchs, die Erzählung des Livius vom Anfang des dritten Buchs bis gegen 4, 7 wesentlich aus Einer und zwar jüngeren Quelle genommen seien. Nach den ganz sichern Beobachtungen welche die vierte und fünfte Dekade des Livius uns bieten, ist es jedenfalls von vorn herein auffallend, dass Livius auf eine so lange Strecke und vielleicht noch länger sich einer und derselben Quelle angeschlossen haben sollte. Etwas anders liegt die Sache bei Dionys. Wir haben keinen festen Halt für seine Methode im Gebrauch seiner Quellen und für seine Gewohnheit, mit denselben zu wechseln oder nicht zu wechseln.

Es empfiehlt sich also jedenfalls, zunächst bei Livius die genauere Untersuchung darüber anzustrengen, ob wirklich das ganze (bezeichnen wir es so) licinianische Stück vom Anfang des 3. bis in den des 4. Buchs aus einer Quelle stammt, oder ob Fragmente einer andern stellenweise eingeschoben sind.

Man sieht sogleich, dass ein solches Unternehmen gerade hier seine besonderen Schwierigkeiten hat.

Wir sind nämlich ja zu der Ueberzeugung gekommen, dass diese hier zu Grunde liegende Hauptquelle eben selbst mit besonderer Vorliebe Stücke verschiedener Erzählungen durch einander schob. Es wird daher von vornherein die Möglichkeit zugestanden werden müssen, dass ein scheinbar fremdes Stück, das wir vielleicht Lust hätten der Einfügung des Livius zuzuschreiben, doch nicht ihm, sondern seinem Autor die Stelle verdankt, an der wir es finden.

Gestehen wir es, dass bei dieser Sachlage ein vollkommen oder fast vollkommen sicheres Resultat sehr schwer zu gewinnen sein wird. Das aber scheint uns unzweifelhaft; der einzige Weg, auf dem wir hier mit leidlicher Sicherheit vorschreiten können, ist folgender:

Livius ist vom Anfang des zweiten Buchs an nicht dieser jüngsten Quelle gefolgt. Wir haben schon Kap. 2 § 1 auf eine Reihe von Kennzeichen aufmerksam gemacht, die es unzweifelhaft machen, dass er hier andern überhaupt ältern und zum Theil recht alten Quellen folgte. Wir können also bei der

kritischen Betrachtung des zweiten Buchs von vornherein die Ueberzeugung festhalten, dass wir es hier mit den Verschmelzungen jenes oft erwähnten Verfassers nicht zu thun haben.

Es ist dies schon ein grosser Vortheil, wir dürfen hier mit viel grösserer Wahrscheinlichkeit annehmen, dass wir die eigene Arbeit des Livius vor uns haben, wo wir einen Quellenwechsel wahrnehmen können. Und wir dürfen das schon hier erwähnen, gerade im zweiten Buch finden sich Stellen, an denen der Verfasser selbst ein solches Verfahren gewisser Maassen offen eingesteht und entschuldigt. Ist dem aber so, können wir in diesem Buch Livius Art zu arbeiten und das Material, was er so verwerthete, auch nur etwas deutlich erkennen, so treten wir so vorbereitet doch ganz anders an die Kritik des dritten Buchs heran, als wenn wir sie unmittelbar in Angriff nehmen.

Kap. 3. Aeussere Analyse der Erzählung Liv. 2, 16—41.

§. 1. Die unzweifelhaft alten Stücke 2, 16—21 und 33—41. Liv. Verhältniss zu den älteren Quellen.

Bei dieser kritischen Zergliederung des zweiten Buchs empfiehlt es sich aber, zunächst wieder einige Stücke herauszuheben, welche als unzweifelhaft älteren Ursprungs bezeichnet werden können.

Erst nachdem wir sie genauer bezeichnet, werden wir die zwischen ihnen liegenden Kapitel untersuchen und nachdem wir damit die Zusammensetzung des ersten Theils des betreffenden Buchs deutlich gemacht, dann zu dem zweiten Theil desselben fortschreiten.

Jene unzweifelhaft ältesten Bestandtheile sind Buch 2, 1—21 und 33 *per secessionem plebis etc. — 41 agri partes duae ademtae.*

Sie umfassen also den schon behandelten Anfang des Buchs.

Wir beginnen daher in dem Folgenden die kritische Betrachtung von dem Punkte an, wo wir ihn oben bei der Untersuchung der Geschichte der Anfänge der Republik verliessen. Wir brauchen kaum zu erinnern, dass wir natürlich dabei die Erzählung des Dionys so viel wie möglich mit heranziehen und verwerthen werden.

Digitized by Google

Ehe wir zu der eigentlichen Untersuchung gehen, wird es zweckmässig sein, die Eigenthümlichkeit der Erzählung ins Auge zu fassen, die Livius im Anfang des zweiten Buchs uns giebt, und die wir schon kennen. Das streng annalistische Element, wie es in den spätern Kapiteln nach dem Tode des Valerius erscheint, jene ganz kurzen Notizen über Facta von der grössten Wichtigkeit treten hier noch zurück. Die Erzählung setzt sich aus den bekannten gewaltigen Schilderungen zusammen vom Blutgericht des Brutus, der Schlacht an der *silva Arsia*, dem Krieg des Porsenna. Dazu kommt das Detail über Brutus und über Valerius Consulate. Eine ganze Reihe römischer Lokalsagen sind in die Erzählung verflochten, wie die über das Haus des Poplicola Kap. 8, die *prata Mucia* Kap. 13, die weibliche Reiterstatue *in summa sacra via* ebd., den *vicus Tuscus* Kap. 14. Die glänzende und populäre Gestalt des Valerius Poplicola erscheint schon hier neben Brutus, und wir dürfen sie daher keineswegs schon in ihrer ursprünglichen maassvollen Fassung auf Valerius Antias zurückführen. Dabei haben wir oben schon bemerkt, dass hier auch bei Livius die Helden der ältesten Republik ebenso *cognomina* führen, wie wir einige Königsnamen nicht ohne dieselben kennen. Da Livius im Verlauf dieses Theils seiner Erzählung sich immer auf die *veteres* oder *veterrimi* bezieht, da er Kap. 8 *quosdam veteres* also andern *veteres* entgegensetzt, und da er vor und nach diesem Stück 1, 55 vgl. 52 und 2, 32 ff. und 40 Fabius und Piso nennt, so werden diese beiden für unser Stück hauptsächlich in Betracht kommen. Es war schon oben bemerkt, dass eine sehr genaue Uebereinstimmung Liv. 2, 2 mit Piso bei Gellius 15, 29[1]) nicht gerade hier eine Benutzung desselben beweist, sondern dass sie auf die gemeinsame Benutzung des Fabius wenigstens zurückgeführt werden kann. Von 2 andern Fragmenten Pisos scheint das Plin. 33, 2 mit Liv. 2, 20 am Ende zu stimmen[2]). Die Nach-

[1]) Gell.: *Verba Pisonis haec sunt: L. Tarquinium conlegam suum, quia Tarquinio nomine esset, metuere; eumque orat, uti sua voluntate Romam contendat. Quia Tarquinio, inquit, nomine esset.* Liv.: *hunc tu inquit tua voluntate remove metum. Meminimus, fatemur eiecisti reges absolve beneficium tuum, aufer hinc regium nomen etc.*

[2]) Plin.: *Quis primus donaverit, a L. Pisone traditur. A. Postumius dictator apud lacum Regillum castris Latinorum oppugnatis ei, cuius*

richt dagegen Plin. 34, 6, dass die *statua equestris* der Cloelia von ihren Mitgeiseln gesetzt sei, giebt jedenfalls der livianischen Notiz 2, 13 eine andere Fassung[1]). Liv. 1, 53 verglichen mit 55 folgte Fabius unzweifelhaft, ohne ihn doch zu nennen; an der zweiten citirten Stelle führt er ihn nur an, um ihn zu verwerfen[2]). Ebenso ist er 2, 31 und 33 verglichen mit 2, 58 Piso nicht gefolgt[3]) und es scheint uns danach kaum zweifelhaft, dass die entschieden alte Quelle seiner Darstellung hier von den beiden, welche überhaupt allein in Betracht kommen können (Lachmann *de font. I. p.* 29) nur Fabius sein kann. Jedoch griff er auch schon hier bisweilen zu jüngeren Quellen, so weit ich sehe, nur zu Valerius Antias. Hierher gehört die Stelle *quidam vindictae quoque nomen tractum ab illo putant: Vindicio ipsi nomen fuisse, post illum observatum, ut qui ita liberati essent, in civitatem accepti viderentur* (2, 5 a. E.). Sie findet sich sonst ebenso Plut. *Popl.* 7[4]), dagegen konnte Dionys 5, 13 schon deshalb nicht so erzählen, da nach ihm bereits Servius Tullius den Freigelassenen die *civitas* gegeben hatte[5]). Valerisch ist dann unzweifelhaft die Diktatur des M. Valerius, die er 2, 18 erwähnt, um sie zu verwerfen[6]). Dagegen erklärt

maxime opera capta essent, hanc coronam ex praeda dedit. Liv.: *fertur — pronuntiasse militi praemia, qui primus, qui secundus castra hostium intrasset, tantusque ardor fuit, ut eodem impetu, quo fuderant hostem Romani, castra caperent.*

[1]) Plin.: *nisi Cloeliae quoque Piso traderet ab iis positam, qui una obsides fuissent, redditis a Porsena.* Liv. dagegen nur: *Romani novam in femina virtutem novo genere honoris, statua equestri donavere.*

[2]) 55: *eo magis Fabio, praeterquam quod antiquior est, quadraginta ea sola talenta fuisse* (so steht 53) *quam Pisoni, qui quadraginta milia etc.*

[3]) Ueber die Volkstribunen: *numero etiam additos tres, perinde ac duo antea fuerint, Piso auctor est*, 2, 58, dagegen ebd. 3: fünf Tribunen *sunt qui duos tantum in sacro monte creatos tribunos esse dicant* und ebd. *31: in sacrum montem secessisse — ea frequentior fama est, quam cuius Piso auctor etc.*

[4]) *ἧς οἰόμενός τι δεῖν ἀπολαῦσαι τὸν Οὐινδίκιον ἐψηφίσατο πρῶτον ἀπελεύθερον ἐκεῖνον ἐν Ῥώμῃ γενέσθαι πολίτην καὶ φέρειν ψῆφον, ἣ βούλοιτο φρατρίᾳ προσνεμηθέντα — ἡ δὲ πωτελὴς ἀπελευθέρωσις ἄρχι νῦν οὐινδίκτα λέγεται δι' ἐκεῖνον, ὡς φασί, τὸν Οὐινδίκιον.*

[5]) Dion. 4, 22. Bei der Besprechung der politischen Folgen der Freilassung s. Becker 2, 1 p. 96 wird das bemerkte Quellenverhältniss schärfer ins Auge zu fassen sein.

[6]) s. gleich unten.

er sich dort für die Darstellung der *veterrimi auctores*. Dass sich aber auch hier keine Spur von der Quelle des Dionys findet, hat Kiessling hervorgehoben.

Es ist nun aber besonders zu beachten, wie er selbst immer bestimmter und, man möchte sagen, ungeduldiger die Schwierigkeiten bezeichnet, die ihm diese ältesten Quellen verursachen. Zuerst Kap. 8 notirt er eine Differenz über das Consulat des Sp. Lucretius zwischen den *auctores veteres*. Bei der Erwähnung der ersten Diktatur bemerkt er 18 „*nec quo anno nec quibus consulibus, quia ex factione Tarquiniana essent (id quoque enim traditur), parum creditum sit, nec quis primum dictator creatus sit, satis constat. Apud veterrimos tamen auctores T. Larcium dictatorem primum, Sp. Cassium magistrum equitum creatos invenio. Consulares legere, ita lex iubebat de dictatore creando lata. Eo magis adducor, ut credam, Larcium, qui consularis erat, potius quam M'. Valerium M. filium Volesi vepotem, qui nondum consul fuerat, moderatorem et magistrum consulibus appositum; quin si maxime ex ea familia legi dictatorem vellent, patrem multo potius M. Valerium — consularem virum legissent.*" Die Erzählung, die er vorfand, gab also erstens den Text der *lex de dictatore creando*, aber einen andern als Dion. 5, 70, in welchem nichts von *consulares* steht, obwohl nachher 71 die *προεστηκότες τῆς βουλῆς* erwähnt werden. Dann urgirte sie, dass die Consuln tarquinischer Neigungen verdächtig, wovon auch kein Wort bei Dionys. Endlich fügte die unzweifelhaft valerische Erzählung hinzu, dass die *consulares* einen Diktator aus den Valeriern gewünscht und gewählt hätten, wovon ebenfalls nichts bei Dionys. Dieser hat 5, 64 eine Rede eines Valeriers, die jedenfalls aus Valerius stammt, und die *lex de dictatore creando*. Jedenfalls behandelte er sie frei und fügte die Namen des Diktators und des *magister equitum* nicht aus Valerius, sondern aus der ältesten Quelle zu; das Ganze ward in dieser Darstellung drei Jahre später gesetzt, weshalb und von wem sahen wir p. 47.

Schon hier fühlt sich Livius sichtlich in Betreff der Chronologie vollkommen rathlos. Man kommt nach seinen Worten fast zu der Vermuthung, dass die erste Dictatur in einigen Quellen ganz ohne Jahresangabe erzählt war. Mit dem grossen Latinerkrieg und der Schlacht am See Regillus gewinnt er

noch einmal festen Boden, man fühlt ihm bei dieser schönen Partie, ihrer einfachen und grossartigen Bewegung das Wohlbehagen des geborenen Erzählers an. Aber am Schluss derselben findet er sich steigenden Verlegenheiten gegenüber, denn in seiner Quelle hört offenbar mit der Notiz über den Triumph des Diktators die zusammenhängende Darstellung auf. Die Worte *triennio deinde nec certa pax nec bellum fuit* 21 zeigen die Unsicherheit des Erzählers, entweder erst des Liv. oder schon seines Autors. Noch ein paar Jahre zählt Livius selbst die kurzen annalistischen Notizen auf, die er vorfand, dann bricht er endlich in den merkwürdigen Stosseufzer aus „*Tanti errores implicant temporum aliter apud alios ordinatis magistratibus, ut nec qui consules secundum quosnam nec quid quoque anno actum sit, in tanta vetustate non rerum modo, sed etiam auctorum digerere possis*". Es ist also nicht nur die *vetustas rerum*, sondern ebenso sehr die *vetustas auctorum*, die ihm Schwierigkeiten macht. Trotz seiner unzweifelhaften Vorliebe für die ältern Quellen sieht er sich zu dem Geständniss gezwungen, gerade sie erschwerten die Erkenntniss der chronologischen Ordnung.

Weshalb dies zunächst gerade an dieser Stelle der Erzählung hervortrat, zeigt schon ein oberflächlicher Blick auf die vorhergehenden Kapitel. Bis zum Consulat des Servius Sulpicius und M. Tullius 2, 19 ist jedes Jahr mit reichem Stoff erfüllt, in diesem fehlt er. Das folgende bringt drei ganz kurze annalistische Notizen „*Fidenae obsessae, Crustumeria capta, Praeneste ab Latinis ad Romanos descivit*", dann die Schlacht am See Regillus noch in ihrer ganzen epischen Breite; für das nächste Consuljahr wieder nichts, im folgenden „*aedis Saturno dedicata, saturnalia instituta festus dies*", darauf wieder nichts. Und wenn er sich nun ungeduldig zu seinem übrigen Apparat wendet, findet er allerdings *apud quosdam* ein prachtvolles Stück, nur dass es dieselbe Schlacht am See Regillus ist, die er schon erzählt hatte[1]).

Wir befinden uns also unzweifelhaft an der Stelle, wo in Liv. „ältesten Historikern" die grossen sagenhaften Partien der

---

[1]) *Hoc demum anno ad Regillum lacum pugnatum apud quosdam invenio, A. Postumium, quia collega dubiae fidei fuerit se consulatu abdicasse, dictatorem inde factum, tanti errores implicant temporum etc.*

ältesten Zeit zusammenstiessen mit den ältesten annalistischen Notizen. Nach seinen eigenen Aeusserungen, nach dem verhältnissmässig einfachen und alterthümlichen Charakter der Darstellung bei der rein äusserlichen Verbindung der verschiedenen Bestandtheile des ganzen Stücks kann kein Zweifel sein, dass Alles bis hierher aus den ältesten Quellen genommen ist, die ihm zugänglich waren. Anfänglich war er offenbar gewillt, diesen Darstellungen unbeirrt durch ihre grosse Einfachheit wörtlich zu folgen. Was ihn endlich davon abbrachte, war die Verwirrung der Thatsachen, die sich für ihn nicht nur aus der *vetustas rerum*, sondern auch aus dem hohen Alter der Schriftsteller ergab. Ich kann dies nicht anders verstehen, als dass in den fabischen Annalen und ähnlichen Quellen gleichen oder fast gleichen Alters die Texte selbst verwirrt und corrumpirt waren. Dass das möglich war, liegt auf der Hand, und Gellius 5, 4 zeigt, dass zu seiner Zeit Fabiustexte *„bonae atque sincerae vetustatis“* eine Seltenheit waren. Aus unserer Stelle schliesse ich, dass schon Livius in dem Zustand der Handschriften dieser älteren Historiker ein Haupthinderniss ihrer gleichmässigen Benutzung fand. Jedenfalls wendet er sich von hier ab zunächst den neuern Quellen zu.

Im Anfang des nächsten Jahres hat er offenbar noch geschwankt. Aus dem Consulat des Appius Claudius und P. Servilius folgen noch einige ganz annalistische Notizen, von denen sich bei Dion. keine Spur findet, aber c. 22 tritt er an eine Quelle heran, deren auffallende Uebereinstimmung mit Dion. 6, 25 ff. uns zeigt, dass wir von hier an auch bei Liv. uns auf einer ganz andereu Grundlage bewegen.

Ein neckischer Zufall hat es gewollt, dass Liv. selbst ganz gegen seinen Willen uns noch einen sehr wunderlichen Beweis für die Annahme lieferte, dass er hier zu einer anderen Quelle übergegangen sei. Es ist allgemein anerkannt[1]), dass er 2,

[1]) Schwegler 2, p. 702: Dass Liv. hier die abweichenden Berichte verschiedener Chroniken neben einander gestellt hat, springt in die Augen. Schon Niebuhr 2, p. 104: Der Krieg — kommt bei Liv. zweimal vor, unter den Jahren 251, 252 und 259: ja, wer die Sache beim Licht besieht, wird zugeben müssen, dass auch jene früheren vergeblichen zwei Feldzüge in der That der nämliche sind, den verschiedene Annalen theils in 251, theils in 252 gesetzt hatten. Mommsen Hermes V, p. 230 f. erklärt jetzt diese

16 ff. unter zwei aufeinander folgenden Jahren denselben Krieg gegen Pometia zuerst als einen Volsker-, dann als einen Aurunkerkrieg erzählte. Wahrscheinlich folgte er hier nur einer alten Quelle, die diesen Krieg in zwei verschiedenen Versionen erzählte, wie sie Liv. 2, 13 und 15 den Friedensschluss mit Porsenua in zwei Darstellungen gab. Wie diese beiden Erzählungen von Friedensverhandlungen schon bei Valerius Antias in eine verschmolzen wurden s. p. 39 f., so ist hier von der Quelle, die Dionys. 6, 25 zu Grunde liegt, diese Kriegsgeschichte richtig nur einmal erzählt [1]), dagegen ist sie aber mit der innern Geschichte der Republik in einen Zusammenhang gebracht, den die beiden ältern Redaktionen bei Liv. a. O. noch nicht kannten.

Das Unglück, wie gesagt, wollte nun, dass Liv., als er sich zur Benutzung einer neuern Quelle entschloss, in diese Bearbeitung eines Krieges hineingerieth, den er schon nach seinem bisherigen Führer unbewusst zweimal erzählt hatte. Dieser dritten Erzählung folgt er wirklich bis zu dem Punkte, wo die Geschichte des Krieges schliesst mit der Hinrichtung der volskischen Geiseln Dion. 6, 30, die in jenen beiden älteren Redaktionen Liv. 2, 16 ff. auch vorkommen. Offenbar diese Wiederholung hat ihn aufmerksam gemacht, er hat ebd. 25 diese Scene ausgelassen, aber die sonstige Erzählung ist, wie gesagt, stehen geblieben.

§. 2. Die Coriolanssage bei Livius.

Wir sehen hier von der Betrachtung des Abschnitts Liv. 2, 22 ff. zunächst ab und wenden uns, wie wir schon oben angekündigt, dem nächsten, grösseren Abschnitt zu, den wir sofort nach äusseren und inneren Merkmalen wieder auf ältere Quellen zurückführen können.

Verschiebung „durch irgend einen Zufall" und behauptet, dass die bei Dionys und Liv. 2, 22 sich findende Stellung des Volskerkriegs „die relativ ältere oder vielmehr die einzig erhaltene" sei. Ich habe mich durch diese Ausführung nicht für widerlegt gehalten.

[1]) D. h. die beiden Feldzüge sind hier so verbunden, dass bei dem ersten Einrücken der Römer die Volsker sich ohne Widerstand unterwerfen, dann aber ihre Nachgiebigkeit bereuen und nun Herniker und Latiner zu einem neuen Krieg mit fortzureissen suchen.

Es ist dies die Coriolanssage mit den sie einfassenden annalistischen Notizen Liv. 2, 33 bis 41 A. Dass diese Partie unzweifelhaft älteren Quellen angehört und zwar solchen, wie Liv. sie 2, 1—21 benutzte, dafür sprechen zunächst folgende äussere Gründe:

1) die Angabe über das Consulat des Sp. Cassius und Postumus Cominius a. O. 33 *„iis consulibus cum Latinis foedus ictum“* ist unzweifelhaft rein annalistisch.

2) Unmittelbar hinter dieser Notiz fällt noch in dasselbe Consulat der in der Ueberlieferung eigentlich consullose Anfang der Coriolanssage [1]).

3) Diese Coriolanssage erfüllt die folgenden Consulate bis zu dem des T. Siccius (Momms. r. Forsch. p. 109) nnd C. Aquilius, unter denen folgende Notizen *„eo anno Hernici devicti, cum Volscis aequo Marte discessum est“* 40 a. E., an die sich in derselben annalistischen Fassung anschliesst 44 A. *„Sp. Cassius deinde et Proculus Verginius consules facti, cum Hernicis foedus ictum, agri partes duae ademptae“*. Man sieht, die Composition einer sagenhaften breiteren Erzählung mit ganz kurzen, annalistischen Angaben über ausserordentlich wichtige Ereignisse, eine Compositionsweise, von der sich auch hier bei Diou. keine Spur findet, erinnert uns vollständig an Liv. Erzählung in den ersten Abschnitten des zweiten Buchs. Und wir würden danach kein Bedenken tragen, das ganze Stück auf dieselben Quellen zurückznführen, denen wir jenen früheren Abschnitt zuschrieben, wenn nicht die neueren Forscher gerade über die Coriolanssage anderer Ansicht wären. Niebuhr sprach in der ersten Ausgabe der römischen Geschichte I. p. 432 den „Verdacht“ aus, dass die Geschichte Coriolans erst nach der Zeit des Fabius in ihrer jetzigen Gestalt ausgebildet sei. Es scheint, dass auch in der zweiten Ausgabe II p. 273 derselbe Gedanke ihm vorschwebte. Schwegler urgirt II p. 393, dass in den ursprünglichen Quellen, den alten Annalen, nur der kürzeste Inbegriff der wichtigsten Begebenheiten verzeichnet war. Er schliesst daraus, dass die Erzählung von Coriolan in Liv. aus-

[1]) Die älteste Tradition hat von einem im J. d. St. 261 unter Anführung eines Consuls unternommenen Feldzug gegen die Volsker nichts gewusst, Schwegler 2 p. 364.

führlicher Fassung unmöglich aus den älteren Quellen stammen konnte. Andererseits geben beide, Niebuhr wie Schwegler zu, dass hier bei Liv. „die alte Ueberlieferung" viel ungetrübter fliesse als bei Dion. Mommsen hat dagegen Hermes IV, p. 2 aus der Art, wie Liv. 2, 40 „die Variante des Fabius citirt' nur das „mit Sicherheit geschlossen, dass Fabius seine Quelle nicht ist." Die Worte lauten *„invidiae rei oppressum perisse tradunt alii alio leto. apud Fabium longe antiquissimum auctorem usque ad senectutem vixisse eundem invenio."* Wo liegt hier doch der Beweis für Mommsens Annahme?

Was nun zunächst die Darstellung des Dion. betrifft, so hat Schwegler zugegeben, dass ihre zum Theil unerträgliche Manier nicht ihm selbst, sondern „den geschwätzigsten der jüngern Annalisten einem Cn. Gellius oder Valerius Antias" zuzuschreiben sei. Weshalb nennt er hier nicht wie doch p. 14 im Allgemeinen auch Licinius als Quelle des Dionys? Es scheint fast, als habe er dessen Darstellung hauptsächlich im Liv. und eben deshalb nicht bei Dion. vermuthet. Indem wir auf unsere frühere Ansicht zurückweisen, dass nach bestimmten äusseren Kennzeichen die ganze Partie Einer Quelle bei Dion. gehöre, bemerken wir Folgendes.

Die charakteristischen *cognomina* finden sich in der Dionysischen Darstellung hier gerade auffallend häufig. Von den fünf Consulpaaren haben sieben Namen *cognomina*, dazu kommen dergleichen auch sonst vor z. B. 7, 26, 33, 36, 74. Die Erwähnung von Mitgliedern des Valerischen Geschlechts tritt uns z. Theil sehr auffallend entgegen, so 7, 1, 54 und 8, 39. Nun beweisen diese Valerischen Notizen, wie wir gesehen haben keineswegs, dass wir unmittelbar Valerius Antias vor uns haben, sondern nur, dass auch hier die Quelle des Dion. Antias kannte und sehr reichlich benutzte. Dagegen ist es das Charakteristische der Livianischen Coriolanssage, dass sich in ihr solcher Valerischen Spuren gar keine finden. Ja wir möchten fast behaupten, dass Liv. hier nicht einmal den Valerius so eingesehen habe, wie er es kurz vor 2, 21 häufig that. Ueber die Veranlassung der Frauengesandtschaft an Coriolan, die bei Dion. 8, 39 von einer Valeria ausgeht, hat er diese Fassung höchst wahrscheinlich nicht eingesehen, da er ausdrücklich bemerkt *„id publicum consilium an muliebris timor fuerit, parum invenio"* c. 40.

Der Annahme also, dass Liv. seine Geschichte Coriolans einer alten und zwar derselben alten Quelle nacherzählte, der er früher 2, 1 bis 21 folgte, steht nichts weiter entgegen als die Vorstellung, dass „in den alten Annalen nur der kürzeste Inbegriff der wichtigsten Begebenheiten enthalten war". Unzweifelhaft war dies der Fall mit denjenigen ältesten namenlosen Quellen, aus welchen die kurzen annalistischen Notizen Liv. 2, 19, 21 und hier 33, 40 und 41 ursprünglich stammen, aber eben so gewiss nicht mit den bekannten alten Quellen, in denen Liv. diese kurzen Notizen fand. Diese gaben zwischen jenen kurzen Notizen jenem „kürzesten Inbegriff der wichtigsten Begebenheiten", die sie in den „alten Annalen" vorfanden, die ausführlichen Sagenstücke, welche wir bei Liv. z. B. 19 und 20 zwischen die kurzen Annalennotizen eingeschoben fanden. Dass Liv. jene kurzen aber inhaltschweren Sätze aus der einen und die dazwischen stehende breite Erzählung immer aus einer andern Quelle genommen, widerspricht, wie wir schon bemerkten, durchaus seiner sonstigen Manier. Er nahm Beides aus Einer Quelle; dass diese aber eine ältere war, das zeigt sich gerade hier besonders deutlich. Die so auffallend kurze Erwähnung der beiden classischen Bundesverträge hart vor und nach der Geschichte Coriolans betraf eben die wichtigsten Verhältnisse der Republik. Es ist hier am allerwenigsten denkbar, dass er etwa eine vorliegende ausführlichere Angabe ins Kurze gezogen hätte, und so viel ich weiss, hat dies auch Niemand angenommen. Er erzählt von den Worten *iis consulibus cum Latinis populis ictum foedus* ruhig weiter, und wenn daher zugegeben wird, dass die folgende Geschichte Coriolans bei ihm die ältere Ueberlieferung ungetrübter giebt, so gehören diese beiden Thatsachen, die Einsilbigkeit über das Bündniss und die Reinheit der sagenhaften Erzählung, so gehören eben auch beide Stücke, das kurze und das lange, wesentlich zusammen, um uns den eigenthümlichen Charakter einer ältern Quelle zu vergegenwärtigen [1]).

[1]) Auf diese Bemerkung hat Mommsen in seiner Polemik gegen die hier gegebene Ausführung Hermes IV. p. 11 ff. gar keine Rücksicht genommen. Wenn ebendaselbst bei Dion. die Spuren einer „*Contamination*" geleugnet werden, so muss ich urgiren, dass dies Verfahren auch da, wo ich es oben p. 45 f. deutlich nachwies, in Dion. Erzählung eben den

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, die Coriolanssage kritisch zu untersuchen; dass die Livianische Erzählung ursprünglicher ist und in der Wahrheit und Lebendigkeit einzelner Züge der originalen Sagenbildung näher steht als die des Dion., zeigt auch die oberflächlichste Vergleichung. Sie ist kürzer und bewegt sich zum Theil in Sprüngen fort. Wenn man nur die wenigen Worte über Coriolans Anklage und Verurtheilung[1]) gegen die entsprechende breite Darstellung des Dion. hält, so begreift man sehr wohl, dass dieser diejenigen Quellen, welchen Liv. folgte, beschuldigen konnte, auch hier die Ereignisse nur *κεφαλαιωδῶς* dargestellt zu haben, 1, 6.

In diese kurze Erzählung ist die Geschichte von der Instauration der *ludi magni* und dem Traumgesicht des Latinius Liv. 2, 36 ff. einfach hineingestellt, während sie Dion. 7, 68 ff. mit viel mehr Kunst und Berechnung mit den übrigen Thatsachen und der Schilderung der damaligen Stimmung Roms verflochten ist. Wie der Zusammenhang dieses Einsatzes mit der Coriolausage, so ist auch der der Coriolansage mit den vorhergehenden und nachfolgenden Ereignissen bei Liv. noch viel loser, ihre Einfügung viel erkenntlicher. Liv. Quelle hob 2, 33 ausdrücklich hervor, dass die Sage bei dem Volskerkrieg, durch den Longula Polusca und Corioli an Rom kam, nur den Namen des A. Marcius kannte, und dass die Verbindung dieses Feldzuges mit dem Consul Post. Cominius nur eine, vielleicht ihre eigene, Conjectur war. Dieselbe Quelle liess, obgleich sie den Tempel der *Fortuna muliebris* von der Frauengesandtschaft herleitete, doch Coriolan eine Miglie davon am cluilischen Graben sein Lager aufschlagen. Bei Dion. dagegen ist dort der Consul Cominius der hervorragende Führer einer Reihe wichtiger militärischer Bewegungen 6, 91 ff., hier hat Dion. 8, 36 schliesslich den Coriolan bis an die Stelle des spätern Tempels vorrücken

---

Charakter einer möglichst die Wiederholungen verschleifenden Erzählung trägt. Uebrigens haben alle bisherigen Forscher im Gegensatz gegen Mommsens Behauptung anerkannt, dass eine bedeutende Differenz zwischen der älteren Fassung bei Liv. und der jüngeren bei Dion. unverkennbar vorliege.

[1]) Liv. 2, 35: *ipse cum die dicta non adesset, perseveratum in ira est. damnatus absens in Volscos exulatum abiit, minitans patriae hostilesque iam tum spiritus gerens.* Vgl. dagegen Dion. 7, 60—64.

lassen (Niebuhr 2, 115). Es kann eben kein Zweifel sein, dass Liv. Quelle der Zeit näher stand, in welcher das ganze grosse lose Stück zwischen jene annalistischen Notizen hineingeschoben wurde. Ich entscheide nicht, ob sie selbst das that. Ueber die Reihe von Widersprüchen, die sich zum Theil aus dieser Einfügung für unsere heutige Kritik ergeben, ging sie stillschweigend hinweg. Der Darstellung des Dion. liegt dagegen der Trieb zu Grunde, namentlich für die Geschichte der innern Verhältnisse einen möglichst glaubwürdigen Zusammenhang herzustellen. Wir kommen auf diese Seite der Frage später zurück.

§. 3. Das zwischen den älteren Stücken liegende jüngere Stück der Liv. Erzählung 2, 22—32.

Von der Betrachtung der beiden grösseren Stücke Liv. 2, 1—20 und 33—41 Anf., als welche unzweifelhaft aus seinen älteren Quellen stammen, wenden wir uns, wie wir das oben schon angekündigt, der dazwischen liegenden Darstellung zu. Die nähere Untersuchung von Cap. 1—21 ergab, dass Liv. schon bei ihrer Abfassung Valerius zur Hand hatte, zunächst nur, um ihn mit den älteren Quellen, die er ausschrieb, ab und zu zu vergleichen. Weiter zeigte sich, dass er am Ende jenes Abschnitts die älteren Quellen verliess und zu einer anderen überging, welche er bisher nicht benutzt. Da wir wissen, dass er Valerius schon in Händen hatte, so ist es deshalb schon wahrscheinlich, dass diese jetzt gebrauchte Quelle eben dieser Annalist war. Die rein annalistischen Stücke verschwinden zunächst, die Aehnlichkeit mit der Erzählung des Dionys beginnt eben von jener Stelle an, aber sie ist nicht vollständig. Das Verhältniss zwischen Livius' Darstellung und der entsprechenden des Dionys ist genau so, wie zwischen Plutarchs Poplicola und dem letzteren.

1) Beide Erzählungen bewegen sich in einer lebhaften Darstellung voll von leidenschaftlichen Scenen; die berühmte Schilderung z. B. des entsprungenen *nexus*, dessen Erscheinen auf dem Forum eine allgemeine Bewegung der Schuldgefangenen einleitet, findet sich bis ins Detail überstimmend Liv. 2, 23 und Dion. 6, 26. Das Edict des Consuls Servilius, die folgende Aushebung, der Krieg gegen die Volsker, die Einnahme Pometias

stammen offenbar Liv. 2, 24 f. und Dion. 6, 29 ff. aus einer und derselben ausführlichen Quelle.

2) Diese Quelle sucht die Ereignisse möglichst mit einander zu verbinden.

Wie ich schon oben *p.* 55 f. hervorhob, hat Liv. 2, 21 den Volskerkrieg gegen Pometia aus seinen alten Quellen, 2, 22 aus der neueren erzählt. Das Eigenthümliche dieser zweiten oder dritten Erzählung ist eben, dass sie aufs Innigste mit der der inneren Bewegung verbunden ist, wovon jene erste Darstellung Nichts hat. Und hierin, in dieser Verknüpfung des Kriegs und der Schuldnoth stimmt Dionys vollkommen überein, nicht allein hier, sondern auch in der weiteren Entwicklung dieser Verhältnisse.

3) In beiden Erzählungen nimmt die Dictatur des M. Valerius, Sohn des Volesus Liv. 30, Dion. 39 eine sehr hervorragende Stellung ein. In beiden finden wir Liv. 22 Dion. 25 eine genaue Zahlenangabe der Gefangenen von der Schlacht am See Regillus, welche, wohl bemerkt, bei Liv. in dem älteren Abschnitt 20 fehlt, bei Dion. 6, 17 schon benutzt ist.

4) Doch würde es nicht richtig sein, für beide Darstellungen eine unmittelbare Benutzung des Valerius anzunehmen, denn Differenzen sind unzweifelhaft vorhanden und zwar eben solche, wie wir sie zwischen Plutarchs Poplicola und Dionys wahrnahmen. Der *senatus infrequens* Liv. 23 fehlt Dion. 26, ebenso ist die wunderliche Erzählung Liv. 25 „*prima luce Volsci fossis repletis vallum invadunt, iamque ab omni parte munimenta vellebantur, cum cons., quamquam cuncti undique, et nexi ante omnes, ut signum daret, clamabant, experiendi animos militum causa parumper moratus etc.*“ nicht allein ganz ausgelassen, sondern Dion. 29 erzählt viel einfacher „*ὁ δὲ Σερουΐλιος ἔτι νυκτὸς ἀπὸ τοῦ χάρακος ἀγωνιάμενος, ἐπειδὴ φῶς τ' ἤδη ἐγένετο καὶ τοὺς πολεμίους ἔμαθεν ἀτάκτως προνομεύοντας ἀνοῖξαι κελεύσας πυλίδας κ. τ. λ.*

Ebenso fehlt ganz bei Dionys die Dedication des Mercurtempels durch den *primipilus Lactorius*, die Liv. 27 berichtet, obwohl er schon 21 dasselbe Factum in seiner einfachsten annalistischen Form aus seinen älteren Quellen erzählt hatte.

Wenn dagegen Dion. 31 die Erzählung Liv. 26 durch den Zug belebt, dass die Römer von einem Opferfest fort noch

bekränzt gegen die Sabiner ausgerückt, so möchte ich fast vermuthen, dass Liv. hier nur die gemeinsame Urquelle abkürzte.

§. 4. Das Uebergangsstück Liv. 2, 29—32 und die Geschichte der Secession.

Der Parallelismus der Erzählungen dauert im Ganzen fort bis Liv. 29, wo dieser von den Worten *„redeunt in tribunal“* an in eine Erzählung eintritt, die bis zur Rede des Dictators Valerius 31 ganz mit der des Dion. 34—43 übereinstimmt.

Bei dieser Uebereinstimmung fällt zweierlei auf 1) Liv. erzählt 29 hintereinander zwei Versuche den *delectus* zu halten, nur der letzte findet sich bei Dion. a. O. 2) er erwähnt in dieser Partie seiner Erzählung 30 einen Einfall der Volsker, Aequer und Sabiner, von dem im Anfang dieses Consulats 28 und bei dem ersten Versuch des Delectus bei ihm gar nicht die Rede war, während allerdings die Erzählung Dion. 34 ff. gerade diese Verhältnisse und die damit zusammenhängende Senatsverhandlung, von der bei Liv. kein Wort, sehr ausführlich darstellt.

Es ist also nicht zweifelhaft, dass Liv. hier zwei Darstellungen vor sich hatte. Die eine begann das betreffende Consulat mit geheimen Bewegungen der Plebs und einem Delect, für den kein äusserer Grund vorlag, als nur der Wunsch, die Plebs unter die Fahnen zu zwingen, die andere motivirte diesen etwas wunderlichen Beschluss durch jene kriegerischen Bewegungen der Nachbarn. Liv. nahm den Anfang seiner Erzählung aus der ersten, unzweifelhaft der, welche ihm bisher gedient, dann noch einmal den Delect und dann das folgende aus der zweiten. Dieser zweiten aber folgte Dion. von Anfang an. Ist also diese zweite Erzählung der Quelle des Dionys entlehnt, die ganze vorhergehende Strecke nicht dieser Quelle, wol aber einer ebenfalls nicht alten Quelle, mit welcher die Dionysische Erzählung ihrem ganzen Tenor nach, auch in gewissen Valerischen Grundzügen übereinstimmt, und hatte Liv. unzweifelhaft schon im Beginn des zweiten Buchs Valerius in Händen, so werden wir zu der Annahme gedrängt, dass er 22—29 eben diesen Annalisten, 29—31 dessen Bearbeiter, den Licinius benutzte.

Diese Quelle führt ihn in die Geschichte der ersten Secession

hinein; ehe jedoch der volle Ausbruch der Revolution erfolgt, verlässt er sie.

Es fällt nämlich sofort auf, dass, wie er sich der Geschichte der Secession nähert, die Erwähnung verschiedener Quellen wieder beginnt, von denen nichts verlautet, seitdem er am Ende des Capitels 21 die ältern Quellen bei Seite gelegt hat. Die Anfänge des eigentlichen Aufstandes erzählt er nicht mehr ganz so wie Dion., namentlich viel kürzer, *„et primo“* so beginnt er Cap. 32 *„agitatum dicitur de consulum caede, ut solverentur sacramento; doctos deinde nullam scelere religionem exsolvi Sicinio quodam auctore iniussu consulum in sacrum montem secessisse. Ea frequentior fama est quam cuius Piso auctor est, in Aventinum secessionem factam esse.“* Von dem Angeführten findet sich der Plan, die Consuln zu ermorden, nicht bei Dion., wohl aber Sicinius als Urheber der Bewegung. Im folgenden entspricht die kurz gefasste Schilderung im Ganzen der des Dion., nur mit Ausnahme der Worte *quid futurum deinde, si quod externum interim bellum existat?“* Denn Dion. erwähnt ausdrücklich der feindlichen Einfälle bis vor die Thore der Stadt. Dann beginnt die vollständige Differenz: Agrippa wird allein zu den Aufständischen geschickt *„facundus vir et quod inde oriundus erat plebi carus.“* Seine plebejische Herkunft wird Dion. 49 ebenso wenig erwähnt, wie hier bei Liv. seine bekannte vermittelnde Stellung zwischen den Parteien, welche Dion. gerade urgirt. Er geht allein hinaus und trägt, worauf Liv. ein besonderes Gewicht legt, nur seine bekannte aesopische Parabel vor *„prisco illo et horrido modo nihil aliud quam hoc narrasse fertur.“* Liv. schliesst diese Partie mit der Ausführung *„comparando hinc, quam intestina corporis seditio similis esset irae plebis in patres, flexisse mentes hominum. agi deinde de concordia coeptum concessumque in conditiones, ut plebi sui magistratus essent sacrosancti quibus auxilii latio adversus consules esset neve cui patrum capere eum magistratum liceret. Ita tribuni plebei creati duo C. Licinius et L. Albinus. Ii tres collegas sibi creaverunt, in his Sicinium fuisse seditionis auctorem; de duobus qui fuerint minus convenit. sunt qui duos tantum in sacro monte creatos tribunos esse dicant ibique sacratam legem latam.“* Von der ganzen grossen und ausführlichen Rede des Agrippa, von den verschiedenen aus mehreren Abgesandten bestehenden Gesandt-

schaften, von den wiederholten Vermittlungsversuchen, von der doppelten Schlussversammlung in Rom und auf dem *mons sacer*, von allen diesen weit ausgesponnenen Thatsachen der Dionysischen Erzählung findet sich hier keine Spur. Es liegt auf der Hand, dass die Darstellung, welcher Liv. seine Nachrichten über die Rede Agrippas und über ihre Stellung in den Verhandlungen entlehnte, eben denjenigen ältern Historikern gehörte, bei denen Dion. (s. p. 47) zu seinem Erstaunen diese Parabel, aber nichts weiter fand. Wir dürfen also annehmen, dass sich Liv. hier wieder mit jenem *fertur* und dem vorhergehenden *dicitur* älteren Quellen zuwandte. Die von *fertur* abhängende Construction hält aus bis *„Sicinium fuisse seditionis auctorem"*, dann folgt wieder ein kurzer vergleichender Blick auf andere Quellen. In diesen letztern, also nicht in jenen ältern, stand *„duos tantum in sacro monte creatos tribunos esse ibique sacratam legem latam."* Dass dies nicht Piso war, erhellt trotz Liv. 2, 58 (Schwegl. 2, p. 271 Anm. 1) eben aus dem kurz vorhergehenden Citat, wonach Piso die *plebs* auf den Aventin auswandern liess. Bei Dion. dagegen findet sich die *lex sacrata* auf dem heiligen Berg, aber fünf Tribunen. Wir schliessen hier zunächst diese Vergleichung ab. Folgt man der Livianischen Erzählung weiter, so betritt man sofort jenes ältere Stück, die Coriolansage und die sie umgebenden annalistischen Notizen, und wir kommen also zu dem Resultat, dass das zweite ältere Stück des zweiten Buchs, das jedenfalls bis Kap. 43 A. reicht, schon Kap. 32 beginnt.

Es kann auffallen, dass Liv. für die Geschichte der ersten Secession, sollte unsere Analyse richtig sein, so kurz hinter einander drei verschiedene Quellen benutzte, erst zwei neuere, schliesslich eine ältere. Bei einer genaueren Erwägung wird man die Sache doch nicht so auffallend finden. Liv. verlässt die bisher benutzte jüngere Quelle Kap. 29 an der Stelle, wo er auf die Diktatur des Valerius stiess. Hatte er nun an einer andern Stelle (8, 40) offen sein Misstrauen gegen die gentilicische Eitelkeit der Historiker ausgesprochen[1]), so ist es erklär-

[1]) *vitiatam memoriam funebribus laudibus reor falsisque imaginum titulis, dum familia ad se quaeque famam rerum gestarum honorumque fallenti mendacio trahunt. Inde certe et singulorum gesta et publica monu-*

lich, dass er die bisher benutzte Quelle, unzweifelhaft Valerius Antias, verliess, wo er in ihr einem Valerier eine so gewaltige Rolle zugetheilt fand. Dasselbe Factum bei einem andern Schriftsteller andern Namens und Geschlechts war ihm weniger verdächtig. Weshalb er dann wieder die Darstellung verliess, die wir in ihrem weitern Verlauf unzweifelhaft bei Dion. haben, dafür giebt er uns sehr deutlich den Grund in den Worten, mit welchen er Agrippas Rede einleitet, nämlich der *modus priscus et horridus narrandi* zog ihn und seinen feinen Darstellungstact hier eben so sehr an, wie ihn die langen rhetorischen Ausführungen abstiessen, welche wir bei Dion. demselben Agrippa, seinen Mitgesandten und seinen Gegnern in den Mund gelegt finden.

§. 5. Resultat der vorstehenden Analyse.

Ueberschauen wir jetzt die Resultate unserer bisherigen Quellenanalyse.

Die älteren Quellen lieferten Liv. die Abschnitte Kap. 1—21 und Kap. 31—43; die dazwischen liegenden entnahm er jüngern Quellen uud zwar bis Kap. 29 dem Valerius, bis Kap. 33 dem Licinius. Diesen letztern nahmen wir als die Grundlage der Dionysischen Erzählung an, so weit sie Liv. 2, 1—43 entspricht.

Danach gestaltet sich die Möglichkeit der Quellenvergleichung hier für uns folgender Maassen. Wir können für den Liv. 2, 1—16 erzählten Abschnitt drei verschiedene Massen vergleichen, die ältern Quellen bei Liv., Valerius in Plutarchs Poplicola, Licinius im Dionys. Livius a. O. 16—21 haben wir die ältern, daneben bei Dion. 5, 49—6, 24 Licinius. Ebenso liegt das Verhältniss für den Abschnitt Liv. a. O. 31—42 und Dion. in dem entsprechenden Abschnitt Dion. 6, 45—8, 63. Dagegen haben wir für Liv. a. O. 22—29 bei ihm Valerius, bei Dion. 6, 25—34 Licinius, jedenfalls nur zwei jüngere Quellen. Nur eine und dieselbe Quelle, also Licinius, haben wir für die Strecke Liv. c. 29—31 bei ihm und bei Dion. 6, 34—44.

Was den ersten Abschnitt betrifft, in welchem die Ver-

---

menta rerum confusa nec quisquam aequalis temporibus illis scriptor exstat, quo satis certo auctore stetur.

gleichung dreier verschiedener Quellen möglich ist, so haben wir diese Kap. 2 angestellt und das Resultat gefunden, dass hier Dion. = Licinius die beiden andern Darstellungen verschmolzen habe. Wir haben schon damals hervorgehoben, dass auch in den spätern Abschnitten, die bei Liv. und Dion. deutliche Spuren jener jüngsten Quelle zeigten, eine solche Verschmelzung einer ältern und einer relativ jüngern Darstellung wahrnehmbar war. Wollen wir hier diese Untersuchung wieder aufnehmen, so kommt es darauf an, zunächst vor allem die Grundanschauungen der ältern Quelle in den betreffenden Stücken des Liv. festzustellen.

Kap. 4. Die Grundanschauungen der constatirten verschiedenen Quellen.

§. 1. Die Stellung der beiden Stände a) In der ältern Quelle des Liv.

Wir gehen hier zunächst von der Stelle aus, in der Liv. 2, 21 die Nachricht von dem Tode des Tarquinius nach Rom kommen lässt. Er fährt dann fort *„erecti patres, erecta plebes. Sed patribus nimis luxuriosa ea fuit laetitia, plebi cui ad eam diem summa ope inservitum erat iniuriae a primoribus fieri coepere.“* Diese Stelle steht kurz vor der, in welcher Liv. zur neuern Quelle übergeht. Sollte sie nun etwa zusammenfassen, was in der bisherigen Darstellung derselben über die innern Verhältnisse Roms gesagt war? Keineswegs. Die Darstellung Dion. 5, 63 und ebenso 6, 22 giebt in allgemeinen Zügen, was dann später auch bei Liv. 2, 23 und Dion. 6, 26 der Nexus als seine specielle Leidensgeschichte erzählt, nämlich eine allmälige, langjährige Verschlechterung und Verwirrung der Verhältnisse. Schon unter dem bei Liv. ganz ereignisslosen Consulat des Q. Cloelius und T. Lartius treffen wir Dion. 5, 63 eine Senatsverhandlung über Maassregeln gegen die vorhandene Schuldennoth. Sie wird geführt zwischen M. Valerius und Appius Claudius und endet mit der Ernennung des ersten Dictators. So gewiss dieser Valerius aus Antias stammt, so gewiss war (s. ob. p. 53) M. Valerius bei ihm erster Diktator und so gewiss hatte auch Liv. das Original zu jener Dionysischen Senatsdebatte bei Valerius eingesehen, wie er 2, 18 die Notiz über die Ernennung des M. Valerius

mit der Bemerkung bei Seite schob *„si maxime ex ea familia legi dictatorem vellent patrem multo potius M. Valerium spectatae virtutis et consularem virum legissent.“*

Deshalb dürfen wir die Vermuthung wagen, dass Antias die Geschichte der Schuldnoth mit jener Senatsverhandlung begann, bei der M. Valerius einen Schulderlass, Appius Claudius die Diktatur beantragte, und welche schliesslich zur Diktatur des M. Valerius führte, „weil man aus dieser Familie den ersten Diktator zu nehmen wünschte.“ Die Bearbeitung, die bei Dion. vorliegt, nahm die Debatte mit dem Valerier aus Antias, den Dictator aber T. Lartius aus der ältern Quelle, der Liv. folgt. Der wunderliche Census, den Dion. 5, 75 dieser Diktator hält, passt genau in die Reihe, die mit dem von Macer erfundenen Entstehungsjahr des Censorenamts stimmt s. p. 43 f.

Die Darstellung des Livius entspricht also durchaus nicht der des Dionys, sie kennt keine langsame Entwicklung der Schuldnoth schon von früher her, ja sie erwähnt gerade diese Seite der damaligen Zustände überhaupt nicht.

Die besprochene Stelle 2, 21 schliesst bei Livius die zusammenhängende Masse älterer Quellen vom Anfang des zweiten Buches an. Die nächste Stelle, wo wir wieder auf ältere Quellen trafen, war die Erzählung der ersten Secession 2, 23. Es ist auch hier von den Neuern hervorgehoben worden (Schwegl. 2 p. 258 ff.), dass sich in diesem Stück der Livianischen Erzählung keine Spur von der Schuldnoth als dem eigentlichen Motiv der Bewegung finde. Die Verhandlungen, von denen Livius hier erzählt, betreffen nur die Einrichtung neuer plebejischer Gewalten. Es entspricht also an dieser Stelle die Auffassung der älteren Quellen derjenigen, die wir 2, 21 trafen, insofern sowohl dort beim Anfang wie hier beim Abschluss der betreffenden Bewegung nur der Uebermuth der Patricier gegen den andern Stand als der eigentliche Beschwerdepunkt erscheint. Die dritte Stelle, in der wir bei Liv. alte Quellen voraussetzen, schliesst sich der Geschichte der Secession unmittelbar an, es ist die Coriolansage. Hier geht bei ihm das neue Zerwürfniss entschieden vom Senat aus. Er betont ausdrücklich, der Friede der Republik sei damals hergestellt gewesen *„domi sanata discordia“* c. 34, erst nach der Ankunft der sici-

lischen Zufuhren bei der Senatssitzung über ihren Verkauf *„multi venisse tempus premendae plebis putabant recuperandique iura, quae extorta secessione ac vi patribus essent. In primis Marcius Coriolanus hostis tribuniciae potestatis etc.“* Erst als die dabei folgenden Aeusserungen des Letztern im Volke bekannt wurden *„plebem ira prope armavit.“* Man sieht, es ist dieselbe Vorstellung, nach der die Veranlassung zur Secession nicht in der trostlosen Verwickelung der Schuldverhältnisse, sondern in der Herrschsucht der Patricier lag. Unzweifelhaft aber musste die hier von Livius gebrauchte Quelle, da sie die Geschichte des Coriolan, seiner leidenschaftlichen Pläne und seiner Katastrophe so dicht an die Secession hinanschob, von der Voraussetzung ausgehen, dass die Einsetzung der *magistratus sacro sancti* diesen das Recht verliehen, Patricier vor den Comitien anzuklagen (Schwegl. 2, p. 385), dass also nach dieser Anschauung die *plebs* keineswegs „eine völlig rechtlose und gedrückte Stellung“ (a. O.) einnahm, sondern den Patriciern gegenüber mit neuen Gewalten und Rechten dastand, welche gerade die tiefe Erbitterung jener erregten. Dass die älteren Quellen sich die Macht des Tribunats und seinen Einfluss sehr bedeutend dachten, erhellt aus den Worten Coriolans *„Tarquinium regem qui non tulerim, Sicinium feram?“* Er versucht nur den Einwurf *„auxilii non poenae ius datum illi magistratui plebisque non patrum tribunos esse.“* Aber der Senat selbst sieht sofort die Unmöglichkeit ein, dem Anklagerecht der Tribunen und der Strafgerichtsbarkeit der Comitien rechtlich entgegen zu treten. Es ist eben bei Liv. dieses Recht der Plebs schon ein vorher gesetzlich anerkanntes (Schwegl. 2, p. 384), und nicht, wie bei Dion. 7, 65 [1]), ist der Process des Coriolan Veranlassung und Anfang der plebejischen Gerichtsbarkeit.

---

[1]) Dion. 7, 36 erwägt Junius Brutus den Angriff gegen Coriolan: *τοὺς πατρικίους ἅπαντας ἠρεθισμένους — τοῦ τε δήμου τὸ καρτερώτατον μέρος ἐνδοιάζον καὶ οὐκ ἀγαπητῶς δεχόμενον ἀνδρὸς ἐπιφανεστάτου τῶν ἐν τῇ πόλει παράδοσιν ἐπὶ θανάτῳ καὶ ταῦτα ἀκρίτου. συνεβούλευε — τότε μὲν εἶξαι — προθεῖναι δὲ τῷ ἀνδρὶ δίκην, ὁρίσαντα χρόνον ὅσον δή τινα.* Von allen diesen Bedenken hat Liv. Nichts, er schildert nur die Zuversicht Coriolans. Dion. schliesst seine Erzählung 7, 65: *Αὕτη πρώτη κατ' ἀνδρὸς πατρικίου πρόκλησις εἰς τὸν δῆμον ἐγένετο ἐπὶ δίκῃ καὶ ἀπ' ἐκείνου τοῦ χρόνου τοῖς ὕστερον λαμβάνουσι τὴν τοῦ δήμου*

§. 2. b) in der jüngeren Quelle bei Dionys.

In den betreffenden Partien haben wir, wie S. 66 bemerkt, zunächst nur die Darstellung des Dionys zu vergleichen. Was die erste Stelle betrifft, so haben wir schon oben erwähnt, dass sich bei Dion. die Geschichte der Schuldnoth und zugleich der innern Zerwürfnisse in Verbindung mit der ersten Diktatur findet, und dass die Erzählung der ältern Quellen, denen Liv. folgte, bei Dion. verschmolzen erscheint mit den Thatsachen, die Liv. offenbar im Valerius las. In der weitern Geschichte der ersten Bewegung ist aber die oben berührte Stelle Liv. 2, 21 d. h. der Tod des Tarquinius und der unselige Eindruck, den er auf die römischen Stände machte, durchaus nicht benutzt. Die entsprechende Erzählung des Dionys hebt nur die Schuldnoth in den ersten Stadien des Kampfes als das eigentliche Motiv hervor[1]).

Anders gestaltet sich das Verhältniss des Dion. zum Livius bei der Secession selbst. Hier lässt sich nicht verkennen, dass bei dem ersteren eine Verschmelzung zweier Darstellungen vorliegt. Die eine ging von der Ansicht aus, dass die Verwirrung der Schuldverhältnisse die Ursache der ganzen Bewegung sei. Diese Vorstellung waltet vor in der ganzen Geschichte der Verhandlungen bis 6, 64. In Folge dieser Verhandlungen geht eine Gesandtschaft von zehn Männern zu den Ausgewanderten. Die Anträge dieser Gesandtschaft bezwecken wesentlich eine Ordnung der Schuldverhältnisse, ihre Hauptredner sind ein Valerius und Menenius Agrippa. Letzterer schliesst eine längere Rede,

---

προστασίαν, ἔθος κατέστη καλεῖν οὓς δόξειε τῶν πολιτῶν δίκην ὑφέξοντας ὑπὸ τοῦ δήμου, eine solche Betrachtung fehlt ebenfalls bei Liv.

[1]) Dion. 6, 21 wird nach der Abschliessung des Bündnisses mit den Latinern auch der Tod des Tarquinius erwähnt, der von Latinern, Etruskern und Sabinern abgewiesen, sich zum Tyrannen von Kumä wandte und dort 90jährig starb. Dann fährt er c. 22 fort: *Ῥωμ. δὲ καταλυσαμένοις τοὺς ὑπαίθρους πολέμους ἡ πολιτικὴ σπάσις αὖθις ἐπανίσταται, τῆς μὲν βουλῆς ψηφισαμένης καθίζειν τὰ δικαστήρια καὶ τὰς ἀμφισβητήσεις, ἃς διὰ τὸν πόλεμον ἀνεβάλοντο, κρίνεσθαι κατὰ τοὺς νόμους κ. τ. λ*, dagegen ist bei Liv. von einem Bündniss mit den Latinern gar nicht die Rede, es heisst nur von der Nachricht von Tarquinius Tod: *eo nuntio erecti patres, erecta plebes. sed patribus nimis luxuriosa ea fuit laetitia; plebi cui ad eam diem summa ope inservitum erat iniuriae a primoribus fieri coepere.*

Digitized by Google

in der er namentlich eine Schuldentilgung beantragt und weitere Gesetze über diese Verhältnisse in Aussicht stellt[1]) mit der bekannten Fabel (6, 83—86). Hier tritt nun, als die Plebs darauf eingehen will, ein Volkstribun Junius Brutus ein, der ja allgemein als ein Produkt späterer Historiographie anerkannt wird[2]). Durch die schlauen Rathschläge dieses Demagogen kommt zuerst der Vorschlag einer jährlich von der Plebs zu erwählenden Behörde nur zum Schutz in die Verhandlungen[3]). Man sieht, erst an diesem Punkt lenkt die bisherige Darstellung in die einfache Erzählung der alten Quelle ein. Die Verhandlung kommt nun zum Schluss an zwei verschiedenen Punkten in zwei verschiedenen Akten. Eine plebejische Gesandtschaft geht nach Rom mit der Hälfte der patricischen Gesandten, Menenius bleibt im Lager zur Abfassung des Gesetzes über den gewünschten Magistrat 88[4]). Jene Gesandtschaft schliesst mit dem Senat durch die Fetialen einen Vertrag. Das Volk, in Curien getheilt, wählt seine bisherigen Führer Brutus und Sicinius Bellutus, ausserdem C. und P. Licinius und C. Viscellius. Sie traten am 10. Dec. an. Nach den Wahlen kommen die Gesandten des Senats wieder und

---

[1]) *εὑρόντες δὲ τὰς ἀποτόμους τῶν δανείων ἀναπράξεις τῶν παρόντων κακῶν αἰτίας γεγοννίας, οὕτως αὐτὰς διορθούμεθα* a. O. 83 s. Schwegler 2 p. 259 A. 1.

[2]) S. Schwegler 2 p. 272 A. 3.

[3]) *Συγχωρήσατε ἡμῖν ἄρχοντας ἀποδεικνύναι καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἐξ ἡμῶν ὅσους δή τινας, οἵτινες ἄλλου μὲν οὐδενὸς ἔσονται κύριοι, τοῖς δὲ ἀδικουμένοις ἢ κατισχυομένοις τῶν δημοτῶν βοηθήσουσι, καὶ οὐ περιόψονται τῶν δικαίων ἀποστερούμενον οὐδένα* Dion. a. O. 87.

[4]) Man bemerke die eigenthümliche Verknüpfung: die Schwierigkeit war, dass nach den älteren Quellen der Vertrag auf dem *mons sacer* nur das Tribunat betraf, die Gesandtschaft aber nur für die Ordnung der Schuldverhältnisse instruirt sein konnte. Dion. lässt erst für die neue Forderung eines Tribunats die Zustimmung des Senats einholen, als diese zurückkommt, theilt sich die Gesandtschaft wieder, Menenius bleibt auf dem *mons sacer διαγράψαι παρακληθεὶς τὸν νόμον τοῖς δημοτικοῖς, καθ' ὃν ἀποδείξουσι τὰς ἀρχάς*, ein anderer Theil geht nun nicht wegen des Magistrats an den Senat zurück, sondern „*οἷς τὰ πιστὰ δώσει*" d. h. die Garanten wegen der Schuldverhältnisse, die c. 84 bezeichnet werden: *αἱ δὲ βεβαιώσουσαι τὰς ὁμολογίας ταύτας καὶ τὸ ἀσφαλὲς ὑμῖν παρέξουσαι. πίστεις.* Denn dort ist von dem Magistrat noch gar nicht die Rede gewesen.

stimmen Allem zu. Brutus aber beruft eine Versammlung und beantragt den Magistrat für heilig und unverletzlich zu erklären. Das geschieht 6, 89 ff. durch eine Reihe von Beschlüssen und religiösen Akten, von denen sich Liv. 2, 33 gar nichts findet, welche aber offenbar dem Schriftsteller bekannt waren, dem er später 3, 55 über diese selben Dinge nachschreibt [1]).

Gehen wir jetzt zunächst zu der dritten Partie über, der Coriolansage.

Die Erzählung des Dion. enthält zwei Hauptmomente der Sage, die wir bei Liv. nur einmal erzählt finden, doppelt, den Feldzug gegen Antium und den Process des Coriolan. Ueber den Feldzug gegen die Antiaten sagt Liv. 2, 33, der Name des Coriolan werde ursprünglich allein dabei genannt, so dass man auf das Commando eines Consuls nur aus andern Gründen schliessen könne, es gab also unzweifelhaft eine alte Ueberlieferung, bei der nur Coriolan genannt wurde. Der Consul Cominius kam erst später hinzu, wie wir schon oben bemerkten. Nun wird bei Dion. ein Feldzug des Coriolan gegen die Volsker von Antium zuerst 6, 91 f. unter dem Befehle des Consuls, dann 7, 19 ein zweiter auf seine eigene Hand ohne einen höheren Commandirenden erwähnt. Ganz ähnlich verhält es sich, wie gesagt, mit dem Process. In der Livianischen Erzählung, die über diesen Punkt auffallend kurz ist, erfahren wir, dass die Tribunen die Anklage an die Comitien brachten, dass Coriolan eine Vertheidigung gar nicht versuchte und schon vor dem entscheidenden Gerichtstage in's Exil ging. Ueber das Objekt der Anklage erfahren wir bei Liv. nichts. Bei Dion. wird die Sache so dargestellt: Die Tribunen und Aedilen beabsichtigen Coriolan zugleich anzuklagen und zu verurtheilen 7, 35. Von diesem Plane sehen sie sich genöthigt abzugehen, sie verstehen sich nach einem

[1]) „*non haberi pro sacrosancto aedilem, tribunos vetere iure iurando plebis, cum primum eam potestatem creavit, sacrosanctos esse*" Dion. a. O. 89 erzählt eben auch in folgender Reihenfolge: Wahl der Tribunen, gesetzliche Feststellung ihrer *potestas* als einer *sacrosancta*, die von allen beschworen wird, Wahl der Aedilen ohne einen solchen Eid. Es ist namentlich mit Bezug auf Schweglers Ausführung 2 p. 249 ff. zu bemerken, dass Dion. diesen Eid bestimmt unterscheidet von dem Vertrag, welchen die Fetialen in Rom aufgerichtet hatten.

Beschluss des Senats dazu, die Klage an die Comitien zu bringen. Hier vertheidigt sich Coriolan 7, 62 mit grossem Erfolg[1]), bis ein Tribun Decius eine neue Motivirung versucht, zu der ihm der zweite consullose Feldzug des Marcius den Stoff bietet. Bei dieser verzichtet Coriolan auf die Vertheidigung und wird verurtheilt 7, 64 a. E.[2]).

Wir haben also in diesen beiden Erzählungen der Secession und der Geschichte Coriolans dieselbe eigenthümliche Erscheinung der Verdoppelung von Erzählungsmomenten, die bei Liv. nur einfach vorkommen. Bei der Secession findet bei Liv. nur eine Verhandlung und ein Vertrag statt, bei Dion. zwei Verhandlungen und zwei Verträge, auf dem *mons sacer* und in Rom.

In der Coriolansage haben wir den Feldzug gegen die Antiaten und den Process bei Liv. einfach, bei Dion. doppelt. Bei der Secession entspricht die eine Verhandlung und der eine Vertrag der allerdings viel einfacheren Erzählung des Livius, bei Dion. ist eben dieser Vertrag auf dem heiligen Berg viel mehr mit Detail ausgeschmückt, während der andere in Rom, von dem bei Liv. keine Spur, sich in ein gewisses Dunkel hüllt. Dass dieser letztere aber die Abstellung der Schuldnoth betraf, zeigt die vorhergehende Geschichte der Verhandlungen, und dass diese Geschichte der Schuldnoth höchst wahrscheinlich aus Valerius stammt, darüber haben wir oben gesprochen.

Wir haben also hier, worauf wir schon früher hindeuteten, in der Erzählung des Dion. deutliche Spuren, dass dieselbe zwei verschiedene Darstellungen, wovon die eine die der älteren

---

[1]) *ἔτι δὲ αὐτοῦ λέγοντος, ὅσον μὲν ἦν τοῦ δημοτικοῦ μέρους ἐπιεικὲς καὶ φιλόχρηστον, ἀπολύειν ἐβόα τὸν ἄνδρα — ὅσοι δ' ἦσαν φύσει βάσκανοι — ἤχθοντο μὲν ἀπολύειν τὸν ἄνδρα μέλλοντες, οὐκ εἶχον δὲ, ὅ τι ἂν ἄλλο ποιῶσι κ. τ. λ.*

[2]) *οὔτε ὁ Μάρκιος πρὸς ταῦτα εἶχεν ὅ τι ἀπολογήσαιτο, οὔτε ὁ ὕπατος οὔτε ἄλλος οὐδείς, οἷα δὴ παραδόξου — φανείσης ἐπὶ σφίσι τῆς αἰτίας.* Ich gebe Mommsen Hermes IV p. 12 Recht, dass hier von „einer neuen Anklage" wie ich früher behauptet, nicht die Rede, aber muss dessen ungeachtet (s. oben p. 45) daran festhalten, dass hier bei Dion. vor die einfache Erzählung bei Liv. eine zweite ausführliche Erzählung geschoben und mit der Liv. als erster Abschnitt derselben Verhandlung verknüpft ward.

Livianischen Quellen, die andere eine Valerische war, ebenso verschmolz, wie wir das früher bei den Anfängen der Republik gesehen haben.

Unzweifelhaft würden wir bei der vorstehenden Vergleichung noch deutlicher sehen, wenn uns das dritte Glied zu derselben erhalten wäre, die zweite der verschmolzenen Erzählungen. Unter diesem Gesichtspunkt gewinnt nun das letzte hier noch zu vergleichende Stück eine um so grössere Bedeutung, der Abschnitt Liv. 2, 22—29 und Dion. 6, 25—45.

§. 3. c) in der jüngeren Quelle des Liv.

In diesem Abschnitt hat nach den Kap. 3 § 3 und 4 gegebenen Ausführungen Liv. uns den Valerius gegeben. Wir können jedenfalls also, so weit dieses Stück eben reicht, d. h. bis dicht vor der Secession, den Charakter seiner Darstellung uns deutlich machen. Der Hauptzug derselben ist, dass hier nur die Schuldennoth als das alleinige Motiv der ganzen Bewegung erscheint. Wir müssen aber noch ein anderes Moment hervorheben. Die Quelle des Dion. hat an diesem Grundzug der ganzen Darstellung, obwohl sie sonst Manches weggelassen, zugesetzt und umgestellt hat, durchaus nichts verändert. Es fragt sich demnach, fand diese jüngere Quelle, der Dion. folgte, in der alten Quelle, die sie später benutzte, hier kein verwendbares Material vor? Oder aber, was auch möglich wäre, ist Liv. oft erwähnte Aeusserung über den Anfang der Bewegung, 2, 21 vielleicht gar nicht einer ältern Quelle entnommen und nur seine eigene Conception? Dies letztere müssen wir entschieden in Abrede stellen.

Wir haben nämlich in einem Fragment des Sallust (*ed.* Gerlach *I fragm. 11)* eine Darstellung, in der ganz deutlich diejenige, der Liv. folgte, und die Valerische, die von der Schuldnoth ausging, mit einander verschmolzen sind. Es heisst dort so „*neque amplius quam regibus exactis dum metus a Tarquinio et bellum grave cum Etruria positum est aequo ac modesto iure agitatum, dein servili imperio patres plebem exercere de vita atque tergo regio more consulere, agro pellere et ceteris expertibus soli in imperio agere.*“ Soweit entspricht es der Livianischen Darstellung 2, 21, darauf fährt die Stelle analog der Erzählung bei Liv. 2, 22 ff. und der Dionysischen weiter fort:

„quibus saevitiis et maxume foeneris onere oppressa plebes, cum assiduis bellis tributum simul et militiam toleraret.“ Das Folgende scheint eine Verschmelzung zweier Erzählungen *„armata montem sacrum atque Aventinum insedit tumque tribunos plebis et alia sibi iura paravit,“* wenn nicht Sallust hier auch schon an die zweite Secession dachte. Wie dem auch sei, so viel ergiebt sich, dass er für den Anfang der ersten Secession die Erzählung kannte, der auch Liv. folgte.

Wenn also bei dem weiteren Fortgang der Bewegung wir in Dionys Darstellung die Züge jener älteren Quelle vermissen, so bieten sich zur Erklärung dieser Thatsache zwei Möglichkeiten. Entweder liess die Quelle des Dion. d. h. Licinius die weitere Entwicklung des Aufstandes nach der älteren Quelle aus und wandte sich erst am Schluss derselben zu, oder die ältere Quelle gab nach der Nachricht vom Tode des Tarquinius unter der allgemeinen Bemerkung, die sie damit verband, nichts weiter über die Geschichte der Bewegung bis kurz vor dem Ausbruch der Secession. Diese letzte Annahme ist in so fern wahrscheinlicher, als sie wesentlich mit die schon öfter erwähnte Aeusserung des Dion. rechtfertigen würde, dass die älteren Historiker Fabius und Cincius für seine Bedürfnisse zu kurz geschrieben hätten. Es würde durch diese Annahme aber auch weiter noch sich erklären, weshalb Valerius Antias ein so überraschend grosses Publikum gewann (s. Nissen, krit. Unters. p. 45), denn wahrscheinlich war er dann der erste römische Historiker, der die Anfänge der plebejischen Bewegung nur in einer scheinbar tieferen Motivirung und einer wirklich zusammenhängenden Erzählung vortrug.

Schliesslich haben wir dann freilich zu bedauern, dass Liv. 29—31 Antias verliess und sich ganz derselben Quelle wie Dionys anschloss. Wir würden sonst möglicher Weise die hier versuchte Controle noch etwas weiter führen können. Jetzt bleibt uns nur eine Bemerkung zu machen. Wir haben oben p. 63 hervorgehoben, dass Liv. 2, 28 und 29 dieselbe Aushebung zweimal erzählt, das eine Mal 28 nach seiner bisherigen Quelle, das zweite Mal 29 nach der des Dionys. Diese beiden Erzählungen können wir also vergleichen. Und dabei stellt sich der schon bemerkte Unterschied heraus, dass Liv. 2, 28 eigentlich gar kein Feind erwähnt wird, gegen den das

Heer zusammengezogen wird, „*otio lascivire plebem.*“ Der Delekt soll nur gehalten werden, um diesen Uebermuth zu brechen. Dion. 6, 34 dagegen und Liv. 2, 30 erscheinen Volsker, Aequer und Sabiner gegen Rom in den Waffen und dieser furchtbaren Combination gegenüber werden zehn Legionen ausgehoben. Dies ist die erste auffallende Notiz, die wir bei Dionys und Liv. 29 f. zu der Darstellung hinzugefügt finden, die Liv. bisher 22—28 aus seiner jüngeren Quelle von der Vorgeschichte der Secession gab. Es ist nach unsern bisherigen Untersuchungen daher mehr als wahrscheinlich, dass diese letztere Notiz hier aus der älteren Quelle stammt, die erste, die wir wieder wahrnehmen. Damit ist aber zusammen zu halten, dass in der folgenden Livianischen Erzählung der Secession, wo er 31 sich den älteren Quellen selbst zugewandt hat, nur dieses Heer secedirt, nur dieses Heer verhandelt und als Plebs auf dem *mons sacer* seinen Vertrag schliesst. Die ältere Darstellung erklärte also, wie es kam, dass die ganze streitbare Plebs ins Feld geführt wurde, durch den grossen Krieg. Die secedirende Plebs war für sie schon vorher durch den *delectus* als *exercitus* organisirt. Die Erzählung bei Valerius Liv. 2, 28 sah in dem Delect nicht eine unumgängliche kriegerische Maassregel, sondern einen politischen Gewaltstreich, sie nahm daher auch nicht an, dass er die ganze Plebs umfasste, was bei ihrer Motivirung gar nicht denkbar. Aus diesen beiden Darstellungen setzt sich wieder die des Dionys zusammen; sie kennt wie gesagt den dreifachen Krieg und einen so ausgedehnten Delectus auch, aber sie lässt keineswegs die Plebs nur in diesen zehn Legionen auswandern, sondern fügt ausdrücklich hinzu „alle Verschuldeten und alles mittellose städtische Gesindel hätten sich mit ihnen vereinigt“ 6, 46 und gleichzeitig bleibt nach ihr noch die Möglichkeit, eine Volksversammlung in Rom zu halten 6, 67.

Auch an dieser Stelle also ist die Verschmelzung zweier Erzählungen erkennbar. Die eine hob auch hier die Schuldnoth hervor, sah auf dem *mons sacer* wieder vor allem die Verschuldeten, und legte auf die grossen Kriege, die sie nicht kannte, und den deshalb grossen Delect kein Gewicht, die andere dagegen sah in der Aushebung von zehn Legionen auf einmal die eigentliche Möglichkeit für die Plebs so bewaffnet als *exercitus* auszuwandern und zu verhandeln. Für diese Dar-

stellung hatten auch hier die Verschuldung und die *nexi* gar keine Bedeutung.

Kap. 5. Die Livianische Erzählung vom Bündniss mit den Hernikern bis zum zweiten Consulat des Q. Fabius 2, 41—3, 3.

§. 1. Das ältere Stück 2, 44—52 Fabischen Ursprungs.

Wir haben im Vorstehenden dasjenige Stück der Livianischen Erzählung zu analysiren versucht, in welchem schon eine Reihe äusserer Indicien, vor allen die Aeusserungen des Vrf. selbst eine Benutzung verschiedener Quellen voraussetzen liessen. Unsere Absicht dabei war besonders wo möglich zu erkennen, wie der Vrf. in diesem früheren Theil seines Werks mit den benutzten Quellen verfahren, zunächst ganz äusserlich, wie oft er gewechselt und in wie grossen Strecken er der einzelnen gefolgt. Das jetzt hierfür vorliegende Resultat ist folgendes: in dem ersten Theil des 2. Buchs, Kap. 1—41 hat er dreimal gewechselt, Kap. 22, 29 und 32. Wir haben also vier ihrem Ursprung nach verschiedene Partien, von welchen jedoch, soweit wir sehen, die erste und vierte derselben älteren Quelle, die zweite und dritte zwei verschiedenen jüngeren angehören.

Die Ausdehnung der einzelnen Stücke entspricht dem Durchschnittsmaass der einzelnen Theile, aus welchen ganz in derselben Weise die Erzählung der 4. und 5. Dekade zusammengesetzt ist. Hat Liv. wirklich hier nur eine ältere Quelle neben zwei neueren benutzt, so ist das Verhältniss jener zu diesen beiden, wie in den letzten Dekaden das des Polybius zu den beiden römischen Annalisten. Es verdient dies deshalb bemerkt zu werden, weil sehr wahrscheinlich Liv. dort manchmal eben so rasch zwischen Valerius und Claudius wechselte, wie er das hier in dem uns beschäftigenden Stück Kap. 29 mit den beiden jüngeren Quellen gethan.

In dem nun folgenden Stück, soweit wir überhaupt Livius mit Dion. vergleichen können, haben wir von Anfang an zwei Massen unterschieden, die nächstfolgende reicht bis 3, 3, die zweite 3, 4 bis jedenfalls 42. Sie unterscheiden sich eben durch jene äusseren Kap. 1 § 4 constatirten Merkmale, welche früher bei Dion., von Liv. 3, 4 an erst bei diesem sich finden.

Die nächste Frage für uns ist also die, ob Liv. von 2, 41—3, 3 einer und derselben Quelle folgte, denn 3, 4 wechselte er gewiss, und darnach, welchen?

Nur hier können wir sofort mit Bestimmtheit aus dieser Masse ein Stück mitten herausheben. Es wird nämlich Kap. 44 und 46 der vorjährige Feldzug des Cäso Fabius als eine Unternehmung gegen die Aequer bezeichnet, während die Erzählung Kap. 43 ihn, wie auch Dion. 9, 2 f. gegen die Vejenter gerichtet sein lässt[1]). Ebenso stehen die Worte Kap. 52: *(Menenio) „erat invidiae amissum Cremerae praesidium cum haud procul inde statiua consul habuisset“* im Widerspruch mit Kap. 51 *„Menenius adversus Tuscos victoria elatos confestim missus, tum quoque male pugnatum est,“* denn „geschickt“ konnte der Consul gegeu die Tusker nur vou Rom aus werden, er hatte also nach dieser Erzählung keineswegs schon am Tage der Fabischen Niederlage sein Standlager nicht weit von der Cremera.

Durch diese Bemerkuugen sondert sich also das Stück C. 44—51 von der vorhergehenden und nachfolgendeu Erzählung aus, d. h. die Geschichte der Fabier vom Consulat des M. Fabius und Cn. Manlius bis zum Untergang des Geschlechts.

Niebnhr II p. 224 äussert sich über die Kriegsgeschichte jenes Consulats: „Die Erzählung von diesem Feldzug hat völlig das Ansehen, aus den Handschriften des Fabischen Geschlechts herzustammen; ja die Erwähnung, dass M. Fabius die Lobrede über Quintus und über seiuen Collegen gesprocheu, Liv. 2, 47[2]) lässt wohl nicht bezweifeln, dass die Annalisten vou einer Laudation wussten, die ihm zugeschrieben wurde.“ Auch Schwegler II p. 745 spricht dieselbe Ansicht aus „so verdächtig sonst“ sagt er „in diesem Zeitraum solche Umständlichkeit ist, so trägt sie doch im vorliegendeu Falle nicht den Charakter schriftstellerischer Erfindung. — — Niehuhr hat gewiss richtig

---

[1]) Liv. a O. 43: *ducendus Fabio in Veientes datur (exercitus) 44: proximo bello — traditam ultro victoriam victis Aequis 46: non magis secum pugnaturos quam pugnarint cum Aequis.*

[2]) *funera deinde duo deinceps collegae fratrisque ducit idem in utroque laudator, cum concedendo illis suas laudes ipse maximam partem earum ferret.*

gesehen — die Veröffentlichung dieser Familienüberlieferung ist natürlich durch — Fabius Pictor erfolgt u. s. w.“

Schon früher also ist man auf den auffallend alterthümlichen Charakter dieser Erzählung, durch welche sie sich vor andern auszeichnet, aufmerksam geworden, und wir sind durchaus geneigt, diesem Urtheil für den betreffenden Abschnitt bei Liv. zuzustimmen; wir können natürlich auch zugeben, dass der Erzählung bei Dion. als Hauptstock dieselbe Darstellung zu Grunde liegt, aber ganz entschieden müssen wir es für einen Irrthum Niebuhrs und Schweglers halten, wenn sie die beiden Darstellungen in allen oder fast allen ihren Bestandtheilen als ganz gleich werthvoll veranschlagen.

Die Livianische Erzählung bewegt sich in einem einfachen aber spannenden Strom mit grossen Gestalten eines noch heroischen Zeitalters. Der Zusammenhang des ganzen von uns ausgehobenen Stückes 2, 43—51 ist folgender:

Der Tribun Pontificius sucht durch Einsprache gegen den *delectus* eine *lex agraria* zu erzwingen. Ap. Claudius veranlasst den Senat, die übrigen Tribunen zu bewegen, ihrem Collegen zu intercediren. Der Delect wird also möglich und beide consularische Heere rücken gegen die Vejenter ins Feld. Die Consuln fürchten aber, dass die Legionen wie voriges Jahr gegen die Aequer versagen werden. Für diese absichtliche Feigheit ist voriges Jahr kaum Strafe erfolgt und auch die diesjährigen Consuln sehen sich ohne Mittel, die Legionen in diesem Fall zu ihrer Schuldigkeit zu zwingen. Sie halten daher die Truppen im Lager, bis die übermüthigen Angriffe des Feindes den kriegerischen Geist wecken und die Legionen vor dem Prätorium die Schlacht verlangen. Die Consuln erklären, nur dann das Zeichen zur Schlacht geben zu wollen, wenn die Soldaten schwören zu siegen. Diesen Eid leistet sofort der Tribun M. Flavoleius und darauf das ganze Heer. Die nun folgende Schilderung der Schlacht, von einer auffallenden epischen Lebendigkeit ist doch keineswegs bei beiden gleich; sehe ich recht, so denkt Liv. Erzählung nach den Worten: *„inter primores genus Fabium insigne spectaculo exemploque civibus erat“ c. 46* sich das Geschlecht im vordersten Glied des Schlachthaufens der *pedites*, welche die *pila* weggeworfen und mit dem Schwerte kämpfen, bis nach dem Tode des Quintus die Linie

wankt und dann Marcus und Käso mit ihren Ritterlanzen das Gefecht herstellen.

Nach diesem blutigen und hartbestrittenen Sieg verlangt der nächste Fabische Consul die *lex agraria* für die *plebs*. Der Senat geht nicht darauf ein. *Nullae deinde urbanae factiones fuere.* K. Fabius gegen die Aequer, T. Verginius gegen die Vejenter, nur durch des Collegen plötzliche Ankunft gerettet. Beständige Vejentische Einfälle; die *gens Fabia* unter der Führung des Consuls übernimmt den Grenzkrieg allein. Im folgenden Jahr schliessen die Etrusker die Fabier ein, bis L. Aemilius die Etrusker schlägt und sie bis Saxa Rubra zurückdrängt. Hier werden sie allerdings zu einem Vertrag gezwungen, der aber schon wieder gebrochen wird, ehe die Fabier ihr Grenzfort aufgegeben. Das Resultat der neuen Fehde ist der Untergang der Fabier in einem Hinterhalt an der Cremera.

Dion. enthält in dem entsprechenden Abschnitt manche der alterthümlichsten Züge gerade nicht.

Die ganze Erzählung bei Liv. beruht offenbar auf der Vorstellung, dass der gewöhnliche Eid des Legionars ihn dem Consul gegenüber nicht verhinderte, sich absichtlich schlagen zu lassen. Die Grundanschauung, von welcher sie ausgeht, wird, in einem ganz anderen Zusammenhang, gewiss aus Fabius Pictor Liv. 22, 38 so ausgesprochen: *„ad eum diem nihil praeter sacramentum fuerat, et ubi decuriatum aut centuriatum convenissent, sua voluntate ipsi inter sese decuriati equites centuriati pedites coniurabant, sese fugae atque formidinis ergo non abituros neque ex ordine recessuros nisi teli sumendi aut petendi et aut hostis feriendi aut civis servandi causa. Id ex voluntario inter ipsos foedere ad tribunos ac legitimam iuris iurandi adactionem translatum.“*

Das gewöhnliche *sacramentum*, das den Tribunen oder dem Consul geleistet wurde, hatte bis zu der Neuerung von 216 für ein Verhältniss wie das der Fabier zu ihren Legionen keine Bedeutung, das *foedus voluntarium* der Centurien band nur die *commilitones* unter sich. Unter diesem Gesichtspunkt versteht man erst, weshalb M. Fabius ein neues *ius iurandum* verlangt und dieser Eid dann Flavoleius und *„exercitus omnis in se quisque iurat.“*

Bei Dion. 9, 8 fordert aber der Consul gar keinen Eid,

sondern hält nur eine Ermahnungsrede, auf die Flavoleius mit einer energischen Versicherung, das Seinige zu thun, antwortet, die er schliesslich mit einem Eide bekräftigt, den dann in freudiger Begeisterung beide Consuln, Tribunen, Centurionen und *milites* ebenfalls ablegen.

Aus jenem ganz heroisch gehaltenen Schlachtgemälde des Liv. wird Dion. 9, 11 ein gewöhnlicher Bericht, nach welchem ein Commandirender dem andern zu Hülfe kommt. Später dann zieht nicht der Consul selbst an der Spitze seiner *gens* wie Liv. 49 aus, sondern er folgt ihr Dion. 9, 15 an der Spitze einer Armee [1]).

Auch manches specifisch Fabische ist bei Dion. weggeblieben, vor allem Käsos Antrag auf seine Assignation Liv. 48 vgl. Dion. 9, 14.

Nur so erscheint denn dieses Livianische Stück in merkwürdiger Weise denjenigen Partien entsprechend, welche wir früher bei ihm auf ältere Quellen zurückführten. Von den Schuldnöthen findet sich freilich auch bei Dion. hier keine Spur mehr, aber sehr beachtenswerth ist ein anderer Zug. Auch hier ist es wie bei der Secession das Heer, das ganz gleichbedeutend der *plebs*, eine ebenbürtige fast selbständige Macht den Consuln gegenüber bildet. Selbst das *sacramentum* stellt es nur bis zu einem gewissen Punkte unter das *imperium* seiner Magistrate.

Gerade diese Auffassung hat die Dion. Erzählung verwischt und zwar eben durch Zusätze, welche Niebuhr a. O. p. 225 und Schwegler 2 p. 745 als besonders alt hervorgehoben. Dion. 9, 5 erwähnt ausdrücklich der Zuzüge der *socii* und ὑπήκοοι und giebt den Mannschaftsbestand von 4 Legionen ebd. 13 auf 20,000 zu Fuss und 1200 Reiter, und ebensoviel *socii* an. Es liegt aber einmal auf der Hand, dass die Liv. Erzählung in ihrem ganzen Zusammenhang sich nur Römer im Römischen Lager dachte. Wir müssen daher, wenn Schwegler p. 743 A. 4 die Zahlenangaben des Dion. mit Recht streicht

[1]) Liv. *consul paludatus egrediens in vestibulo gentem omnem suam instructo agmine videt; acceptus in medium signa ferri iubet.* Dion.: ἡγεῖτο δ' αὐτῶν Μάρκος Φάβιος ὁ τῷ παρελθόντι ὑπατεύσας ἔτει — εἵπετο δ' αὐτοῖς — καὶ ἡ Ῥωμαίων δύναμις, ἧς ἡγεῖτο Κάσων Φάβιος ὁ ἕτερος τῶν ὑπάτων.

auch die Erwähnung der *socii* auf dieselbe Quelle wie diese zurückführen. Eine andere Erwähnung von *ὑπήκοοι* Dion. 6, 36 fällt in die Partie, für die Liv. nur die kurzen annalistischen Angaben über die Cassischen Verträge hat.

Nach diesen Bemerkungen dürfen wir nicht anstehen, alles das, was Dion. a. O. 6 über die Vereinigung der beiden consularischen *castra* erzählt hat, ebenfalls trotz des alterthümlichen Ansehens als Zusätze zu bezeichnen, welche erst später in die älteste Darstellung hineinkamen[1]).

§. 2. Der vorhergehende Abschnitt bei Dion. Liv. und ihre Quellen.

Ist nun also das Stück Liv. 2, 44—51 unzweifelhaft einer alten Quelle entlehnt und steht es im Widerspruch mit den kurz vorhergehenden und nachfolgenden Stücken, so ergiebt sich dadurch für diese, dass Liv. sie wahrscheinlich aus seinen anderen, d. h. jüngeren Quellen nahm.

Es ist das zunächst sehr beachtenswerth für die vorhergehende Geschichte der fünf ersten Fabischen Consulate 42 f. Sie ist im Ganzen so knapp gefasst, die Einweihung des Castortempels, die so kurz annalistisch dazwischen steht, und die Erwähnung der *prodigia* 42 a. E. giebt ihr einen so eigenthümlichen Charakter, dass man geneigt sein möchte, sonst auch gerade dieses Stück auf eine ältere Quelle nicht mittelbar — wogegen wir nicht streiten wollen — aber unmittelbar zurückzuführen. Dies ist nach dem Gesagten jedenfalls unstatthaft.

Wir werden vielmehr zu der Annahme gedrängt, dass das ganze Stück, das zwischen jenen annalistischen Sätzen *„cum Hernicis foedus ictum, agri partes duae ademtae“* und dem eben besprochenen Consulat des M. Fabius und Cn. Manlius liegt, einer neueren Quelle entnommen ist. Es behandelt hauptsächlich die Geschichte der agrarischen Rogation, die zunächst den Process und Tod des Sp. Cassius zur Folge hatte.

Schwegler hat B. 25, 14 ausgeführt, dass Liv. und Dion.

---

[1]) Da Liv. Quelle zwei Laudationen des M. Fabius kannte, die eine auf seinen Bruder Quintus, die andere auf Cn. Manlius, so wäre es möglich, diese alterthümlichen Zusätze der Dion. Erzählung so zu erklären, dass die Quelle des Liv. nur die *laudatio* auf Fabius, die des Dion. auch die auf Manlius benutzte.

bei der Erzählung dieser Bewegung von derselben Anschauung ausgehen und hierin hat er Recht, wenn wir nur die neueren Partien des Liv. in Betracht ziehen. Dagegeu irrt er sich ganz entschieden über die Ansicht selbst der beiden Schriftsteller.

Richtig ist, dass Dion. von eiuem *senatus consultum* erzählt, durch welches eine Assignation angeordnet, *Xviri* eingesetzt werden sollten, die über ihre Ausdehnung beschlössen. Schwegler a. O. p. 477 f. Dion. 8, 76. Aber den dort gebrauchten Ausdruck „*τοῦτο τὸ δόγμα εἰς τὸν δῆμον εἰσενεχθέν*“ hat Dion. im ganzen Verlauf seiner folgenden Darstellung nirgends vou einer auf Grund dieses Senatusconsults angenommenen *rogatio* verstanden. Alle von Schwegler p. 480 A. 3 zusammengetragenen Stellen[1]) sprechen nur von den „*ὑποσχέσεις τῆς βουλῆς*“ oder den „*συνθῆκαι*“. Die einzige Stelle, wo 10, 25 von dem „*νόμος ἔτη τριάκοντα παρειλκυσμένος*“ die Rede ist, macht die Sache ganz klar, denn eben dort nimmt Siccius Dentatus c. 38, wo er die Geschichte der vereitelten Assignation erzählt, nur auf die „*ψηφίσματα τῆς βουλῆς, ἃ περὶ τῶν γεωμόρων ἐψηφίσαντο*“ und auf keinen schon vorliegenden *νόμος* Rücksicht[2]). Das Gesetz soll eben erst auf Grund jenes Senatsbeschlusses eingebracht werden.

Livius erwähnt nun allerdings jenes Senatusconsults aus dem Consulat des Cassius und Virginius nicht, aber er hat durchaus auch in den neueren Theilen, von welchen wir zunächst sprechen, nur die Vorstellung, dass die *lex agraria* erst gegeben werden müsse. Alle von Schwegler a. O. p. 478 A. 3 aus ihm gesammelten Stellen[3]) nennen die bei der Bewegung

[1]) Dion. 8, 81. 87. 89. 91. 9, 1. 5. 17. 37. 51. 10, 35. Niebuhr 2 p. 196 giebt zu, dass Dion. „darin entschieden nichts als einen Senatusconsult sieht,“ nur 8, 76 bezieht er die von uns angeführten Ausdrücke auf die andere und richtigere Vorstellung einer älteren Quelle, wobei er freilich einräumt, dass er gewöhnlich in diesem Sinne nicht *εἰσφέρειν*, sondern *ἐκφέρειν* gebrauche s. z. B. 10, 26.

[2]) Wie 8, 91 „*τῆς κληρουχίας —, ἧς γε πέμπτον ἔτος ἐψηφισμένης ὑπὸ τοῦ συνεδρίου, κενῇ πιστεύσαντες ἐλπίδι ἐξηπάτηντο*“ gedacht wird. Dies hat neuerdings auch Mommsen Hermes V, p. 233 A. 2 anerkannt.

[3]) Liv. 2, 42—44. 48. 52. 54. 63. Schw. behauptet namentlich die letzte Stelle beweise, dass unter der *lex agraria* „nicht eine tribunicische

betheiligten Tribunen *auctores legis agrariae*, und wenn hier der Ausdruck „*auctor*“ nach der Stelle 2, 56, 6 als „Vertreter und Vertheidiger“ erklärt werden soll (nach dem Vorgang Weissenborns), so ist dagegen einfach zu bemerken, dass auch dort Lätorius „*auctor*“ eines Gesetzes heisst, das noch nicht durchgebracht war.

Im Grossen und Ganzen also stimmt die Liv. und Dion. Erzählung zunächst für die Strecke Liv. 2, 41—43 a. E. ihren Grundzügen nach überein. Auch im Detail sind grosse Aehnlichkeiten. In der Geschichte des Sp. Cassius c. 41 entspricht der Antrag auf eine Vertheilung des *ager publicus* Dion. 8, 70, des für das Sicilische Getreide eingenommenen Geldes ebd., die Stellung des Verginius und die gegen die Rogation erhobenen Einwürfe ebd. 71, die verschiedenen Zusicherungen der beiden Consuln ebd. 72, sowie die verschiedenen Nachrichten über die Verurtheilung des Cassius ebd. 77—79, ja selbst der Gedanke „*quid attinuisse Hernicis paulo ante hostibus, capti agri partem tertiam reddi, nisi ut eae gentes pro Coriolano ducem Cassium habeant*“ findet sich ähnlich in der Anklage des Cassius Dion, ebd. 78 „*εἰσήει γὰρ δέος, μὴ φυγὰς ἐλαθεὶς ἐκ τῆς πατρίδος. ἀνὴρ στρατηγῆσαι πολέμους τῶν τότε δεινότατος, ὅμοια δράσῃ Μαρκίῳ κ. τ. λ.*“ Freilich sind einige dieser Thatsachen bei Dion. etwas anders gefasst. Der Antrag wegen des Sicilischen Getreides steht bei ihm früher als bei Liv., die Einwürfe gegen die *lex* machen die Volkstribunen, nicht der Consul, bei der Kritik der beiden Erzählungen über Cassius Tod führt Liv. das Denkmal im Cerestempel gerade im Zusammenhang mit derjenigen Fassung an, welche Dion. auf Grund desselben verwirft.

Gerade hier macht die etwas confuse und sich überstürzende Erzählung des Liv. den Eindruck, als habe er eine ausführlichere, sehr bewegte Darstellung, wie sie etwa bei Dion.

Rogation, sondern das Ackergesetz su verstehen sei, das von Cassius eingebracht und vom Volk beschlossen worden ist.“ Die Stelle lautet aber nur: „*non ultra videbatur latura plebs dilationem agrariae legis ultimaque vis parabatur, cum Volscos adesse — cognitum est. Ea res maturam iam seditionem suppressit.*“ Niebuhr hat offenbar in allen diesen Stellen keinen Beweis für seine Ansicht gefunden, dass die *l. agraria* gesetzliche Kraft erlangt hatte, so*nst* würde er sie erwähnt haben.

vorliegt oder der von ihm gegebenen Darstellung zu Grunde lag, flüchtig zusammengezogen.

Wenn es daher auch nicht gerathen sein mag, über das ganze Stück c. 41—43 ein ganz bestimmtes Urtheil auszusprechen, so steht doch, wie gesagt, so viel fest, dass es nicht derjenigen älteren Quelle gehört, die der Geschichte der Consuln M. Fabius und Cn. Manlius zu Grunde liegt.

Und hier tritt nun eine andere Thatsache uns besonders entgegen.

Die Darstellung des Dion. lässt, wie schon bemerkt, ganz unerwähnt, dass M. Fabius den Senat nach jenem glorreichen Sieg der Legionen unter Führung seines Geschlechtes aufforderte *„priusquam quisquam agrariae legis auctor tribunus exsisteret, occuparent patres ipsi suum munus facere, captivum agrum plebi quam maxime aequaliter darent — aspernati patres sunt questi quoque quidam nimia gloria luxuriare et evanescere vividum quondam illud Caesonis ingenium“*.

Schwegler erklärt das Fehlen dieser Thatsache bei Dion. dahin, er habe sie weggelassen, weil sie „ihm unglaublich vorkam“ a. O. r. 482 A. 3. Ich meine, wer, wie die Erzählung bei Dion., in seiner ganzen Darstellung von einem schon längst gefassten Senatusconsult ausgeht, kann hier unmöglich den Antrag auf ein solches Seitens des M. Fabius in der Geschichte stehen lassen.

Wir haben Liv. a. O. und Dion. 8, 14 Stücke zweier Quellen vor uns, die ihre Erzählung ganz anders gefasst hatten.

Ueber die Fassung, wie sie sich bei Dion. findet, brauchen wir hier nicht das schon Gesagte zu wiederholen.

Was aber die andere betrifft Liv. a. O., so culminirt offenbar in dieser älteren Erzählung die Geschichte der agrarischen Bewegung seit Cassius Tod nach längerem Kampf des Fabischen Geschlechts mit der Plebs in dem Sieg, zu dem sich die Legionen dem Marcus verpflichtet hatten, und den beiden Anträgen, die Käso im Senat stellt, dem ersten auf eine wohlverdiente Assignation, dem zweiten auf die Uebertragung der Vejentischen Fehde an seine *gens*.

Nur den Fabischen Kern dieser Redaction übersehen wir bei Liv. deutlich und erkennen, dass die Dion. Erzählung ihn gerade aus der Mitte herausbrach, indem sie den Antrag des

Käso auf eine Assignation wegliess, und dann das oben p. 83 erwähnte Senatusconsult an den Anfang stellte. Die Fabische Erzählung hatte keinenfalls einen solchen Anfang.

§. 3. Der auf das Fabische Stück folgende jüngere Abschnitt bis zu dem ersten Consulat des Q. Fabius Liv. 2, 51—3, 4,

Von hier aus können wir auf das zweite neue Stück übergehen, das uns hier vom 2. Buch zu untersuchen übrig ist, das, welches, s. oben p. 63, Liv. 2, 31 an das alte Fabische Stück angefügt ist.

Nach dem Untergang der Fabier wird die Uebereinstimmung zwischen Liv. und Dion. wieder sehr gross. Sie beginnt bei ersterem c. 51 nach den Worten: *Menenius adversus Tuscos victoria elatos confestim missus.* Die Worte c. 52: *invidiae erat (Menenio) amissum Cremerae praesidium cum haud procul inde stativa consul habuisset* widersprechen, wie schon bemerkt, der oben angeführten Stelle aus Liv. früherer Quelle. Die Darstellung bei Dion. sucht offenbar wie so oft (s. p. 45 f.) beide zu vereinen. 9, 18 heisst es: Menenius habe seine Rüstungen zu langsam betrieben, 23: er habe, als die Fabier vernichtet worden, nur 30 Stadien davon gestanden *„δόξαν τ' οὐκ ὀλίγοις παρέσχεν, γνοὺς, ἐν οἵοις κακοῖς ἦσαν οἱ Φάβιοι, μηδεμίαν αὐτῶν ποιήσασθαι φροντίδα“*. Hier steht also fest, dass er schon ausgerückt, nicht aber dass er dort *castra stativa* hatte.

Die jetzt zu betrachtende Partie stimmt wie gesagt bei beiden entschieden überein. Diese Uebereinstimmung ist bisweilen fast wörtlich, indem sie in dem Detail der Erzählung deutlich hervortritt z. B. Liv. c. 53 *Volsci Aequique* etc. und Dion. 9, 35 oder in der oft wiederholten Scene, wo Publilius Volero zuerst auftritt Liv. 55 und Dion a. O. 39, wo man trotz des sonstigen Details bei beiden gar nicht erfährt, wozu der *delectus* angestellt und was sonst in dem Jahre geschehen. Zwar ist Liv. viel kürzer, aber, wenn er sein Original zusammen zog, wie die Dion. Erzählung es wahrscheinlich ins Breite arbeitete, so hat er doch in diesen Auszug Manches aufgenommen, was in der letzteren ausgelassen ist, z. B. die beiden Niederlagen der Etrusker auf dem linken Tiberufer c. 51 vgl.

Dion 9, 26, den Theil der Vertheidigungsrede des Servilius, den er c. 52 in die Worte fasst *exprobrandoque T. Menenii damnationem mortemque etc.*, da Dion. 9, 29 f. nur dem vorhergehenden: *plebem oratione feroci refutando* entspricht. An einigen Stellen ist aber auch Liv. detaillirter, z. B. über die Stimmung der angeklagten Consuln und der Aristokratie c. 44 vgl. Dion. 37 f.

Liv. 53:

Volsci Aequique in Latino agro posuerant castra populatique fines erant. eos per se ipsi Latini adsumptis Hernicis sine Romano aut duce aut auxilio castris exuerunt. ingenti praeda praeter suas recuperatas res potiti sunt. missus tamen ab Roma consul in Volscos C. Nautius. mos, credo, non placebat, sine Romano duce exercituque socios propriis viribus consiliisque bella gerere. nullum genus calamitatis contumeliaeque non editum in Volscos est, nec tamen perpelli, potuere, ut acie dimicarent.

55:

ad Volceronem Publilium de plebe hominem, quia, quod ordines duxisset, negaret se militem fieri debere, lictor missus est a consulibus. Volero appellat tribunos. cum auxilio nemo esset, consules spoliari hominem et

Dion. 35:

ἐν δὲ τῷ μεταξὺ τούτων χρόνῳ καὶ ὁ κατὰ τῶν Λατίνων πόλεμος, ὃν ἐπῆγον αὐτοῖς Αἰκανοί τε καὶ Οὐολοῦσκοι τέλος εὐτυχὲς ἔσχε· καὶ παρῆσάν τινες ἀγγέλλοντες μάχῃ νικηθέντας ἀπεληλυθέναι τοὺς πολεμίους ἐκ τῆς χώρας αὐτῶν καὶ μηδεμιᾶς τοῖς συμμάχοις ἔτι δεῖν βοηθείας κατὰ τὸ παρόν. ὁ μέντοι Ναύτιος οὐδὲν ἧττον — ἐξῆγε τὴν στρατιάν. ἐμβαλὼν δ' εἰς τὴν Οὐολούσκων χώραν καὶ πολλὴν αὐτῆς διεξελθὼν ἔρημον ἀφειμένην, ἀνδραπόδων μὲν καὶ βοσκημάτων ὀλίγων ἐκράτησεν. ἀρούρας δ' αὐτῶν ἐν ἀκμῇ τοῦ σίτου ὄντος ἐμπρήσας καὶ ἄλλα οὐκ ὀλίγα τῶν ἐν τοῖς ἀγροῖς λωβησάμενος οὐδενὸς ὁμόσε χωροῦντος ἀπῆγε τὴν στρατιάν.

39:

Ἀνήρ τις ἐκ τῶν δημοτικῶν τὰ πολέμια λαμπρὸς Πόπλιος Βολέρων, ἡγεμονίαν ἐσχηκὼς λόχων ἐν ταῖς προτέραις στρατείαις τότε ἀντὶ λοχαγοῦ στρατιώτης πρὸς αὐτῶν κατεγράφετο. ὡς δ' ἠναντιοῦτο καὶ οὐκ

virgas expediri iubent. „provoco“ inquit „ad populum“ Volero „quoniam tribuni civem Romanum in conspectu suo virgis caedi malunt quam ipsi in lecto suo a vobis trucidari“. quo ferocius clamitabat, eo infestius circumscindere et spoliare lictor. tum Volero et praevalens ipse etc.

ἠξίου χώραν ἀτιμοτέραν λαβεῖν, οὐδὲν ἡμαρτηκὼς ἐν ταῖς προτέραις στρατείαις, δυσανασχετοῦντες οἱ ὕπατοι τὴν παῤῥησίαν αὐτοῦ τοῖς ῥαβδούχοις ἐκέλευον τὴν ἐσθῆτα τε περιχαταῤῥῆξαι καὶ ταῖς ῥαβδοις τὸ σῶμα ξαίνειν. ὁ δὲ νεανίας τοίς τε δημάρχοις ἐπεκαλεῖτο καὶ εἴ τι ἀδικεῖ κρίσιν ἐπὶ τῶν δημοτῶν ὑπέχειν ἠξίου. ὡς δ' οὐπροσεῖχον αὐτῷ τὸν νοῦν οἱ ὕπατοι, ἀλλὰ τοῖς ῥαβδούχοις ἄγειν καὶ τύπτειν ἐπεκελεύοντο κ. τ. λ.

Ich bemerke, dass beide Erzählungen offenbar gerade in einzelnen Wendungen (z. B. *circumscindere et spoliare* = *περιχαταῤῥῆξαι καὶ — ξαίνειν*) und in dem ganzen Zusammenhang der Erzählung an eine ausführlichere Quelle anschliessen, aus der sie das Detail verschieden aufnahmen und verwertheten.

Verfolgt man diese Uebereinstimmung, so wird sie, soweit ich sehe, zuerst entschieden zweifelhaft bei der Geschichte von Voleros zweitem Tribunat. Die Scene, in der der Tribun Lätorius Liv. 56 schwört, die *rogatio Publilia* durchzubringen, trägt mit Dion, 9, 46 verglichen entschieden ein viel ursprünglicheres Gepräge. *Rudis*, erzählt Liv., *in militari homine lingua non suppetebat libertati animoque. itaque deficiente oratione, „quando quidem non facile loquor“ inquit „Quirites quam quod locutus sum praesto, crastino die adeste. ego hic aut in conspectu vestro moriar, aut perferam legem“.* Dion. hat den Charakter ganz verwischt. Aus Liv. Schilderung des Lätorius a. O. *„ferocem faciebat belli gloria ingens, quod aetatis eius haud quaisquam manu promptior“* macht er einen *„ἀνὴρ ἔν τε τοῖς πολέμοις ἐγνωσμένος εἶναι ψυχὴν οὐ κακὸς καὶ τὰ πολιτικὰ πράττειν οὐκ ἀδύνατος“*, aus jenen Worten, auf deren Kürze die ganze Wirkung der Geschichte beruht, 47 eine lange Rede, die, im schreienden Widerspruch mit Liv. Darstellung mit einem Eid schliesst, das Gesetz sofort durchzubringen *„ὅρκον ὅσπερ μέ-*

γιστος αὐτοῖς ἦν διομοσάμενος ἢ τὸν νόμον ἐπικυρώσειν ἢ τοῖ ζῆν μεθήσεσθαι" 48. Man sieht, in der Dion. Erzählung ist hier wie bei jener Rede des Menenius Agrippa (oben p. 64) oder bei der Scene im Lager des M. Fabius (p. 80) die innere Lebendigkeit der ursprünglichen Erzählung, wie sie bei Liv. vorliegt, verwischt und verloren gegangen. Sind wir nun desshalb berechtigt, hier wie dort anzunehmen, dass diese Liv. Redaction unmittelbar aus der originalen Quelle stammt und dass dies einer der älteren Annalisten, dass es Fabius war? Dieser Frage gegenüber ist daran zu erinnern, dass wir bei der Datirung jener Rede des Menenius und der Darstellung der Secession uns auf eine bestimmte Aussage des Dionys beziehen konnten und dass deutliche äussere Spuren eines Quellenwechsels bei Liv. selbst uns zwangen, seine Geschichte der beiden letzten Fabischen Consulate einer älteren Quelle zuzuschreiben. Von solchen äusseren Motiven findet sich hier nichts, es kommen ebensowenig hier jene kurzen annalistischen Notizen vor, die die Coriolansage am Anfang und Ende kennzeichneten. Es wäre also nur die innere Haltung der Stelle selbst, die uns bestimmen könnte. Und somit können wir nur die Möglichkeit zugeben, dass das Bild des Lätorius alten, vielleicht Fabischen Ursprungs sei, welches der Verf., dem es Liv. verdankt, nur mit Geschick und Schonung in seine Darstellung aufnahm. Da aber sonst keine Spuren einer Einfügung zu entdecken sind, müssen wir die Erzählung, in der es hier steht, als eine solche betrachten, der Liv. ohne Unterbrechung lange vor wie nach dieser Stelle folgte.

Giebt man dies zu, so ist es also (s. oben p. 78) nicht die, der er die beiden letzten Consulate der Fabier entnahm; sie widerspricht aber auch sonst seinen älteren Quellen, er erwähnt in der Geschichte von Voleros Provocation, wo der Kampf mit den Lictoren ein Hauptmoment bildet a. O. 55, vier und zwanzig Lictoren, während er (s. p. 617) 2, 1 nur zwölf Lictoren für beide Consuln annahm. Ebenfalls fällt auf, dass zuerst in diesem Abschnitt bei Liv. Latiner und Herniker mit ihren Contingenten neben den Legionen erscheinen 2, 53. 64. 3, 4. 5; diese Contingente der Bundesgenossen neben den Legionen wurden schon Dion. 9, 5 aus dem vorletzten Consulat der Fabier erwähnt (s. oben p. 76), wo Liv. lebendige

Darstellung der Römischen Lagerbewegung nur die *plebs* als Insassen des Lagers denkt.

So gewiss also hier eine neuere Quelle als Grundlage uns entgegentritt, so zweifelhaft könnte es vielleicht scheinen, wer diese Quelle war, ob es namentlich Antias war.

Dabei kommt zunächst der Feldzug des P. Valerius Liv. 2, 53 Dion. 9, 34 f. in Betracht. Dionys Darstellung hat Manches anders und ist, namentlich in der Schilderung des Triumphs glänzender als Liv., der ihn ganz auslässt. Vor der Annahme der *rogatio Publilia* wird auch Liv. 2, 57 eine Senatssitzung erwähnt, in der eine Rede des Q. Valerius Dion. a. O. 49 vorkommt, die ebenfalls bei Liv. fehlt. Endlich führt Dion. ebd. 51 die Geneigtheit der Consuln L. Valerius und T. Aemilius für eine *l. agraria* an, von der Liv. a. O. 61 ebenfalls nichts steht. Aber gleich für die letzte Stelle müssen wir erinnern, dass er 3, 1 in den Worten *„iam priore consulatu Aemilius dandi agri plebi fuerat auctor“* zeigt, wie er allerdings von jener Geneigtheit wusste, sie aber überging. Fasste er hier also die ausführlichere Angabe seiner Quelle nur in die Worte zusammen: *„turbulentior annus — cum propter certamina ordinum de lege agraria, tum propter iudicium Ap. Claudii, cui acerrimo adversario legis causamque possessorum publici agri tamquam tertio consuli sustinenti etc.“*, so konnte er auch den P. Valerius 2, 57 mit unter den Worten verstehen: *cum timor atque ira sententias variassent.* Endlich fehlt der Triumph des L. Valerius ebd. 53, so schliesst die Geschichte seines Feldzuges, der wesentlich den 40jährigen Stillstand mit Veji herbeiführte mit den stolzen Worten: *cademque hora duo exercitus duae potentissimae et maximae finitimae gentes superatae sunt.* Man sieht, hier hat Liv. die Erwähnung des Triumphs, die unvermeidlich war, nur ausgelassen. Dion., der, wie gesagt, ihn glänzend schildert, giebt dagegen von den Erfolgen des Valerius eine Darstellung, die das Frappante der Liv. Erzählung entschieden abschwächt.

Und so finden wir denn in den erwähnten Auslassungen des Liv. keine Indicien gegen eine Benutzung des Valerius, den er endlich 3, 5 mit den Worten citirt: *difficile ad fidem est in tam antiqua re quot pugnaverint ceciderintc exacto adfirmare numero. audet tamen Valerius Antias concipere summas:* folgen die Detailangaben für die einzelnen eben erzählten Gefechte,

auf die auch vielleicht Dion. 9, 66 a. E. Rücksicht nimmt. Ich bemerke hierzu: alle früheren Detailzahlenangaben, die wir bei Plut *Popl.* 9 und 20 oder Dion. 5, 41. 49. 6, 5. 12. 17. 9, 13 (Kiessling a. O. p. 23) auf Antias zurückführen müssen, hatte Liv. vielleicht unbewusst dadurch umgangen, dass er an den betreffenden Stellen eben ältere Quellen zur Hand hatte; wo er, soweit wir sehen, in jener jüngeren auf eine solche Ziffer traf 2, 22 (s. oben p. 62) hatte er sie unbedenklich aufgenommen und so ist offenbar hier 3, 5 diese Valerische Exactheit ihm zuerst auffällig geworden. Man könnte vielleicht aus der Glosse, die Liv. 3, 4 a. E. in die Kriegsgeschichte dieser letzten Partie einschiebt *„subitarios milites — ita tum repentina auxilia appellabant —“* auf eine für ihn besonders alte Quelle schliessen. Ich bemerke jedoch, dass der Ausdruck *legiones subitariae* sich 31, 2 also in den annalistischen Partien der vierten Decade findet, wo von einer Benutzung des Fabius nicht mehr, um so gewisser aber des Antias die Rede sein kann.

§ 4. Charakter der Livianischen Quellenbenutzung im Ganzen und am Schluss des bisher behandelten Stückes 3, 1—5.

Soll ich kurz den Eindruck angeben, den des Livius Quellenauswahl, soweit wir folgten, macht, so hat er entschieden Sinn für die Reize der älteren Darstellungen und diesem Sinn folgend, schloss er sich so lange Fabius an, als sei es dessen eigene oder seiner Texte Confusionen ihn nicht zu sehr behelligten. Daneben aber scheint das Misstrauen gegen die gentilicische Eitelkeit der Autoren, wie er es später ausspricht, ihn früh bestimmt zu haben. So hat er für den grössten Mann der Valerier eben nicht den Valerius Antias gebraucht und zuletzt, wo wir ihn den Valerius lange ausschreiben sahen, Triumphe und Reden des Geschlechts nach Kräften gestrichen, so hat er merkwürdig genug gerade für die ersten fünf Consulate der Fabier nicht den Fabius benutzt. Aber diese lobenswerthe Vorsicht und jener nicht minder erfreuliche Sinn für das Ursprüngliche der Darstellung treten sich offenbar zuweilen gegenseitig in den Weg, sonst würde er nicht für das sechste und siebente Consulat der Fabier sich an jene Quelle gehalten haben, deren edle epische Haltung ihr hohes Alter d. h. die Hand des Fabius Pictor verräth.

Dazu kam dann unzweifelhaft noch, dass eben die älteren Darstellungen auf lange Strecken zu dürftig waren. Anfänglich liess er sich an diesem sparsamen, aber so alterthümlichen Material genügen, gab von der Secession jene, in ihrer Einfachheit immerhin anziehende Erzählung, über den Cassischen Bundesvertrag mit Latium nur die einzige annalistische Zeile, doch bei dem Bündniss mit den Hernikern ist diese Enthaltsamkeit aufgegeben, zu der annalistischeu Notiz fügt er hier Material aus einer ausführlicheren Quelle. Von hier an verschwinden jene ganz kurzen annalistischen Angaben. Wir wissen leider über Fabius Darstellung der folgenden Partien gar nichts, dass wir höchstens, wenn Liv. gegen Ende des 2. Buchs sich immer mehr anderen Quellen anschliesst, nur vermuthen können, er habe bei jenem, der früher sein Hauptgewährsmanu, zu wenig für seine Zwecke gefunden. Dazu haben wir ja die bestimmte Thatsache, dass von der Schlacht an der Cremera bis auf das Consulat des Q. Fabius Liv. 3, 1 die Geschichte des Fabischen Geschlechts kein einziges historisches Factum bot, denn das heisst es doch, wenn bei jenem Blutbad die ganze *gens* bis auf jenen einen noch nicht mannbaren Sprossen vernichtet sein sollte.

Mit des Q. Fabius erstem Consulat setzte unzweifelhaft Fabius seine Erzählung fort. Dies und das zweitfolgende Jahr, sein zweites Consulat sind voll von seinen Thaten: er beantragt die Colonie Antium, schliesst Frieden mit den Aequern, und führt Krieg mit ihnen, als sie ihn brechen (Liv. 3, 1—3). So entschieden dies auch bei Liv. hervortritt, so dürfen wir doch bei ihm sicher nicht Fabius als unmittelbare Quelle annehmen, weil wir Diou. 9, 60 f. eine Darstellung der Verhandlungen und des Krieges mit den Aequern finden, die zum Theil gewiss mehr Fabisches hat als Liv. a. O. Ich will dies nicht von der Gesandtschaft des Fabius zu den Aequern Dion. a. O. 60 behaupten, die nur aus Notizen wie Liv. 3, 2 ausgesponnen sein mag um ein leeres Consulat zu füllen, aber der Antheil, den T. Quinctius bei Liv. an dem Krieg des Fabius erhält und die sonstigen Notizen über ihn sind offenbar ein späterer Zusatz zu der rein fabischen Erzählung Dion. 61. Woher diese Zusätze aber jedenfalls nicht stammen, das zeigt der Census des Quinctius Liv. 3, 3, der, wie wir p. 43 f. sahen,

nicht in die Censusreihe des Licinius Macer passt. So gewiss also die Liv. Geschichte dieser Jahre weder von Fabius, noch von Licinius stammt, so gewiss stammt die des folgenden von Valerius, da hier die Zahlenangaben der Verluste, für welche er citirt wird, wie schon gesagt, genau sich dem Detail der vorhergehenden Kriegsgeschichte anschliessen.

Versuchen wir es aber hier am Schluss dieser ersten Hauptabtheilung noch einmal die bisherigen Resultate, die jetzige Lage unserer Untersuchung möglichst klar zu machen.

Livius hatte soviel wir erkennen können bis 3, 5 hauptsächlich zwei Quellen, an die er sich hielt: Fabius und Valerius.

Wo wir den reinen, unvermischten Valerius (Plut. *Popl.*) und den unzweifelhaft Fabischen Text des Liv. vergleichen konnten, sahen wir *a*) dass auch die Valerische Grundlage jenes ältere Material benutzt, aber vervollständigt nnd umgestellt hatte, *b*) dass beide wieder combinirt erscheinen in der Erzählung des Dion. Wir waren veranlasst anzunehmen, dass Fabius im Ganzen wesentlich grössere Stücke sagenhafter Erzählungen auch anderer Geschlechter nnd daneben ganz kurze annalistische Notizen bot, sonst nur ausführliche Stücke aus der Geschichte seines Geschlechts. Daneben aber fanden sich auch bei ihm schon Doppelberichte unkritisch neben einander geschoben und zwar besonders beim Uebergang von den grossen sagenhaften Erzählungen in die mehr annalistische Geschichte.

Valerius liess, soweit wir sahen, die annalistischen Partien aus oder arbeitete sie ins Breite, aus den ausführlichen Partien vindicirte er so viel möglich seinem Geschlecht. Er führte und zwar immer zur Ehre seines Geschlechts neue Stücke in die Geschichte der Verfassungskämpfe ein, wodurch Fabius Darstellung gleichsam übertüncht wurde. Ich meine eben die Geschichte der Schuldnoth und der damit verknüpften Bewegungen bis zur Secession (s. oben p. 68). Wir entdeckten Reden nnd zusammenhängende Debatten, mit denen er unzweifelhaft seine Darstellung vervollständigt. Erinnern wir uns namentlich des Plutarchischen Poplicola, so kann kein Zweifel sein, dass seine Darstellung wirklich so lebhaft und frisch war, wie sie an den von uns als Valerisch bezeichneten Stellen des Liv. nicht selten erscheint.

Denkt man sich diese Valerische Darstellung reich an neuem

kriegs- und zum Theil verfassungsgeschichtlichen Detail jener älteren zum Theil wohl sehr lebendigen zum Theil aber auch ganz einsilbigen Darstellung gegenüber, so begreift man, dass sie einen entschiedenen Eindruck äussern und die Leser anziehen musste.

Die dritte Redaction der Ueberlieferung, als deren Haupturheber wir Licinius aufstellen, erschien bis hierher bei Liv. nur 2, 29—31, sonst vollständig bei Dion. Sie schloss sich zum Theil ganz entschieden der Valerischen Darstellung an, aber ging daneben zum Theil noch einmal wieder auf Fabius zurück. Die Geschichte der Anfänge der Republik, die der ersten Secession und die Erzählung von Coriolan zeigte in dieser Redaction sich im Detail sowohl wie in den grösseren Massen aus den beiden anderen Erzählungen fast gewaltsam zusammengeschweisst. Daher ergab sich für sie das Bedürfniss die Widersprüche zwischen diesen beiden ihr vorliegenden Erzählungen auszugleichen, Lücken, die sich so scheinbar oder wirklich zeigten zu ergänzen oder zu vertuschen. Was das Aeussere, die Form und den Tenor ihres Vortrags betrifft, so ist es zunächst hier noch nicht der Ort, darüber zu urtheilen.

Für die ältere oder älteste Erzählung haben wir an den einzelnen Partien des Liv., für die des Antias an Plutarchs Poplicola einen Maasstab unserer Charakteristik; ob Dion. uns wirklich nun einen solchen für die Vergegenwärtigung seiner Hauptquelle giebt, muss schon deshalb vorläufig noch zweifelhaft bleiben, weil nach unserer Annahme in dem folgenden Abschnitt dieselbe Quelle von Liv. benutzt ward. Wir werden also den Vortheil haben, jenen Autor in zwei verschiedenen — wenn man so sagen darf — Bearbeitungen kennen zu lernen.

Kap. 6. Die Livianische Erzählung im Anschluss an die bisher von Dionysius benutzte Quelle 3, 6—35, die des Dion. 9, 67—10, 58 an eine andere, als die er bisher benutzt.

§ 1. Das Uebergangsstück. Liv. 3, 6—9.

Wir gehen von der Beobachtung aus, die wir oben machten, dass Livius nicht selten schon vorher eine neue Quelle obenhin erwähnt, ehe er sich dann definitiv für sie entscheidet. Die ersten Cognomina finden sich 3, 4, wo die Worte „*Furios*

Fusios scripsere quidam" deutlich zeigen, dass er einmal bei Seite gesehen, aber noch folgt er Antias, jedenfalls bis Ende Kap. 5. Ich habe lange das folgende Stück, die Geschichte der ersten grossen Pest für eines der ältesten unserer ganzen Ueberlieferung gehalten. Wir haben über zwei frühere ähnliche Krankheiten Berichte Dion. 9, 42 und 60 vgl. Liv. 3, 2. Sie sind beide ohne jedes genauere Detail, wie es sich hier bei Livius findet. Ja sie erscheinen um so mehr nur als Lückenbüsser, als die erste erklären soll, wesshalb im ersten Tribunate Voleros nur seine Rogation zu berichten, die zweite, wesshalb von einem Feldzug gegen die Aequer nichts zu melden. Diese letztere beschränkt sich bei Livius nur auf das Heer: *intra castra quies necessaria morbo implicitum exercitum tenuit;* bei Dionysius umfasst sie die Plebs und verhindert überhaupt den Auszug des Heeres: *οὐκ ἐξεγένετο Ῥωμαίοις στρατιὰν ἐν ἐκείνῳ τῷ ἐνιαυτῷ ἀποστεῖλαι εἴτε τοῦ δαιμονίου κωλύοντος εἴτε διὰ τὰς νόσους, αἳ κατέσχον τὴν πληθὺν ἐπὶ πολὺ μέρος τοῦ ἔτους* a. O. 60. Es macht den Eindruck, als fühlte Dionysius den Unterschied dieses letzten Berichts wenigstens von dem folgenden und vermisste die Angabe einzelner Todesfälle der Magistrate, wie sie diesem ein so ganz anderes Aussehen geben. Gerade diese Angaben aber tragen bei Livius nicht allein hier, sondern auch bei seinem nächstfolgenden Pestbericht ebd. 32 ein noch viel ursprünglicheres Gepräge als die des Dionysius. Sie geben nämlich neben den gestorbenen Magistraten die gestorbenen Mitglieder der drei grossen Priestercollegien namentlich an, gerade wie in den späteren *annales maximi* diese verzeichnet wurden. Dion. 9, 67 und 10, 35 gibt dagegen nur die gestorbenen Magistrate. Ausserdem fällt Liv. a. O. 6 die eigenthümliche Stellung auf, welche die Aedilität — sie wird hier überhaupt zum ersten mal bei ihm genannt — einnimmt „*ad eos summa rerum et maiestas consularis imperii venerat*"; sie wird von Dionysius gar nicht erwähnt. Weiter kommt hier bei Livius die erste Erwähnung des Jahresanfangs vor, bei Dionysius nur der Anfangs der Pest. Endlich fällt in diesen eigenthümlichen Jahresbericht diejenige Erwähnung eines Volscisch-Aequischen Einfalls, welche die neuere Kritik urgirt hat (Niebuhr 2 p. 284, Schwegler 2 p. 380) als eine der wenigen vollkommen sicheren Spuren eines unglücklichen Krieges gegen diese Stämme.

Alle diese Thatsachen zusammen legen die Vermuthung nahe, dass wir hier etwa ein kostbares Stück einer ganz alten priesterlichen Geschichtschreibung bei Livius in besonderer Reinheit, bei Dionysius nur abgeschwächt und modernisirt vor uns hätten.

Nach der Feststellung unserer kritischen Gesichtspunkte liegen, hier auf dieser Uebergangsstrecke, drei Möglichkeiten vor uns: Livius hat entweder ein sehr altes Stück aus Fabius genommen — vielleicht gründlich verstimmt durch die albernen Zahlendetails des Antias — oder wir haben bei ihm noch Valerius, bei Dionysius Licinius oder umgekehrt wir haben hier schon bei ihm Licinius, dagegen bei Dionysius Antias.

Die Gründe, nach welchen ich mich doch für die letztere Annahme entscheide, sind folgende.

1) Allerdings hat Dionysius gerade bei den diesjährigen Consuln, auch noch unter den folgenden Jahren Cognomina Livius bei den diesjährigen Consuln gerade keins, aber sein erstes Cognomen ausserhalb der Consularfasten ist das eines der in diesem Jahr gestorbenen Augurn.

2) Hier eben findet sich die erste Angabe eines Jahresanfangs. Es treten also die Hauptindicien für eine Benutzung des Licinius hier so entschieden hervor, dass wir gar nicht zweifelhaft sein können, ihn als Quelle dieses Stückes zu betrachten.

Es fragt sich dann, was von Dionysius zu halten? Ist, was wir bei ihm finden, nur Valerisch? oder aus einer anderen, Quelle? Liegt den beiden Darstellungen doch ein älterer Bericht zu Grunde, den etwa Licinius wie sonst in anderen Fällen zu den Vervollständigungen benutzte, die sich hier bei Livius finden?

Aus der Vergleichung der beiden Berichte für sich wage ich nicht zu entscheiden. Mit dem folgenden Jahr stossen wir schon auf die Rogation des Terentilius Harsa bei Livius, des Terentilius bei Dionysius. Ueber die Kriegsgeschichte desselben haben schon Niebuhr 2 A. 575 und Schwegler 2 p. 720 mehr oder weniger kritische Bedenken geäussert, die namentlich Niebuhr zur Annahme einer späten Quelle für Livius drängen.

Eine genauere Vergleichung ergibt Folgendes: Dion. 9,

69—71 — denn seine Darstellung ist die einfachere — lässt also den Jahresanfang aus (s. oben p. 96), er erzählt a) ein Tribun Sext. Titius beantragt eine l. agragria, die aber das Volk aus Kriegslust zurückweist; b) einen Sieg des Veturius über die Volsker; c) die vereinten Heere der Volsker und Aequer [1]) umgehen Lucretius und rücken verheerend bis Rom Bei Tusculum erfahren sie, dass 4 Cohorten, jede zu 600 Mann, vor Rom stehen, die Mauern besetzt. Auf dem desshalb beschlossenen Rückmarsch stossen sie auf Lucretius, der im Hernikergebiet gestanden und erleiden, da sie ihn angreifen, eine vollständige Niederlage; d) die Consuln verheeren der eine das Aequische, der andere das Volskische Gebiet; e) Triumph des Lucretius, Ovation des Veturius; f) die Erwähnung der Rogation des Terentilius wird erst 10, 1 nachgetragen: *τὸ δὲ πολίτευμα τοῦτο πρῶτος μὲν ἐπείρασεν εἰσαγαγεῖν Γάιος Τερέντιος δημαρχῶν ἐν τῷ παρελθόντι ἔτει· ἀτελὲς δ' ἠναγκάσθη καταλιπεῖν, τοῦ τε πλήθους ὄντος ἐπὶ στρατοπέδων καὶ τῶν ὑπάτων ἐπίηδες ἐν τῇ πολεμίᾳ γῇ τὰς δυνάμεις κατασχόντων, ἕως ὁ τῆς ἀρχῆς αὐτοῖς παρέλθῃ χρόνος.*

Bei Livius fehlt a vollständig, b findet sich, ist aber nicht ein Unternehmen der eigentlichen Blüthe der vereinten Stämme wie bei Dionysius, sondern eines *praedonum agmen;* indessen des Lucretius Sieg über diese *praedones* erscheint denn doch sehr bedeutend nach den Worten *„ibi Volscum nomen prope deletum est“*, ganz genaue Verlustangaben über die es heisst: *relata in quibusdam annalibus invenio, ubi etsi adiectum aliquid numero sit, magna certe caedes fuit. victor consul, ingenti praeda potitus eodem in stativa rediit: tum consules castra coniungunt et Volsci Aequique afflictas vires suas in unum contulere. tertia illa pugna eo anno fuit. eadem fortuna victoriam dedit: fusis hostibus etiam castra capta.* Diese dritte Schlacht also fehlt bei Dionysius. Während dieses Feldzugs aber commandirt Q. Fabius in Rom als *praefectus urbi*, der beim Anzug jener Plünderer *„armata iuventute dispositisque praesidiis tuta omnia ac tranquilla fecit.“* Dieser ist es, der der Terentilischen Rogation in Ab-

[1]) *ἡ μὲν κρατίστη δύναμις, ἀφ' ἑκατέρου τῶν ἐθνῶν συντελθοῦσα, ὑπαίθριος ἦν ἐπὶ δυοῖν ἡγεμόσι καὶ ἔμελλεν ἀπὸ τῆς Ἐρνίκων γῆς ἐν ᾗ τότ' ἦν ἀρξαμένη, πᾶσαν ἐπελεύσεσθαι τὴν Ῥωμαίων ὑπήκοον· ἡ δ' ἧττον ἐκείνης χρησίμη τὰ οἰκεῖα πολίσματα ὑπελείφθη φυλάττειν.*

wesenheit der Consuln entgegentritt, *cum timerent patres ne absentibus consulibus iugum acciperent.* Er veranlasst die übrigen Tribunen den Terentilius zu bestimmen, die Verhandlung bis zur Rückkehr der Consuln zu verschieben; *consules extemplo accessiti.* Der Triumph wird auf einige Tage verschoben *„tribuno de lege agente; id antiquius consuli fuit. Iactata per aliquot dies cum in senatu res tum apud populum est. cessit ad ultimum maiestati consulis tribunus et destitit.“* Dann Triumph und Ovation wie bei Dionysius.

Gerade auf den Schluss hat Niebuhr aufmerksam gemacht: „eine zusammengefügte Erzählung“ sagt er a. O. „zeigt sich darin, dass Lucretius, nach Rom gekommen, dort mit den Tribunen gerechtet und dann triumphirt haben soll, welches gegen die unwandelbare Sitte streitet, dass, wer triumphiren wollte die Stadt vorher nicht betreten konnte“. Und allerdings scheint der Triumph, den wir auch bei Dionysius finden, nur in Einer Quelle gestanden zu haben. Nach der Kriegsgeschichte des Livius erklärt es sich kaum, wie Lucretius, der für sich nur *praedonum agmen*, wie gross es auch war, vernichtet, zum Triumph, Veturius, der erst eine und dann mit Lucretius die zweite Feldschlacht gewonnen, nur zur Ovation kommt. Diese Vertheilung passt nur auf die Dionysische Kriegsgeschichte, wo allerdings Veturius nur die Volsker, Lucretius Aequer und Volsker schlägt. Mit dieser Dionysischen Kriegsgeschichte ist bei Livius eine zweite vereinigt, in welcher, ohne jene Dionysischen Thatsachen, das Verdienst des Q. Fabius sehr gross erscheinen musste. Lassen wir nämlich die erste Schlacht des Veturius weg, sehen in dem Aequisch-Volskischen Heer nur das *praedonum agmen*, das Lucretius erst schlägt, nachdem es bis dicht vor Rom vorgedrungen und streichen hinter der letzten Schlacht beider Consuln, die sich nur bei Livius findet, Triumph und Ovation, so ist es wesentlich Q. Fabius, dem bei einer sehr ungeschickten und wenig rühmenswerthen Kriegsführung der Consuln das Hauptverdienst gebührt, die Feinde zurückgewiesen zu haben. Ebenso stark sind aber auch die Widersprüche zwischen Dionysius und den Livianischen Stücken, die sich nicht bei ihm finden, in Betreff der Verhandlungen in Rom. Die agrarische Rogation bei Dionysius fehlt Livius ganz, die Terentilische findet bei Dionysius keinen Boden, da die

Armee im Felde und die Consuln erst mit Jahresschluss zurückkehren; bei Livius scheint sie so gefährlich, gerade weil die Consuln im Felde und diese werden, um ihr entgegenzutreten, vor dem Schluss ihres Amtsjahres „sofort" zurückgerufen. Auch hier wieder, aber auch nur in der Livianischen Fassung dieser Verhandlungen, findet Q. Fabius als *praefectus urbi* Gelegenheit, die gefährdete Republik nach innen zu sichern, wie er es gegen die *praedones* nach aussen gethan.

Am Schluss dieser Vergleichung ergeben sich mir folgende Sätze: 1) Die Darstellung des Dionysius ist nicht etwa eine schlechte Abkürzung des Livius. Sie ist für sich selbständig, nur in ihr entspricht die Angabe der Triumphe der der kriegerischen Resultate.

2) Bei Livius ist vielmehr diese Dionysische Darstellung ungeschickt mit einer anderen verarbeitet, welche den Q. Fabius entschieden in den Vordergrund stellte.

3) Die Darstellung des Livius steht also hier in einem ähnlichen Verhältniss zu der des Dionysius, wie die des letzteren bisher zu der des Livius stand, früher gab Livius immer die einfachere, Dionysius die zusammengesetzte Masse, hier umgekehrt.

4) Hier finden wir bei Livius-Licinius eine entschieden Fabische Darstellung zusammengearbeitet mit einer zweiten, deren Zahlendetail, was Livius anführt, auf Valerius Antias leitet. Diese zweite findet sich ganz rein bei Dionysius, nur dass er nicht jene Detailangaben über die Verluste, wohl aber Zahl und Grösse einzelner agirender Abtheilungen angibt.

5) Diese Darstellung des Dionysius ist also höchst wahrscheinlich Valerius Antias, und wir können zunächst auch für das vorhergehende Jahr keine andere Annahme zulassen.

§ 2. Der allgemeine Charakter der folgenden Dionysischen und Livianischen Erzählung.

Indem wir jetzt zu dem Theil des Livius und Dionysius übergehen, in welchem wir dem ersteren entschieden Licinius, dem letzteren also Valerius als Hauptquelle zuschreiben, wird es darauf ankommen, namentlich diese Annahme in Betreff des Dionysius noch klarer ins Licht zu stellen. Bis jetzt haben wir unsere Behauptung einmal darauf gegründet, dass bei Dionysius

die *cognomina* verschwinden, dann darauf, dass ebenso die Angabe der Jahresanfänge fehlt und endlich, dass bei ihm eine einfachere Darstellung hervortritt, keinesfalls Fabischen, sondern vielmehr Valerischen Ursprungs, zunächst nur in Einem Jahr. Es wird sich empfehlen, gerade diesen Punkt, den Gesammtcharakter seiner Erzählung in diesem Abschnitt von vornherein allgemeiner ins Auge zu fassen.

Der Hauptgegenstand dieses Theils ist die *rogatio Terentilia*, die Vorgeschichte des Decemvirats, und wir haben schon oben C. 2 § 6 darauf hingewiesen, dass hier eigentlich die betreffende Untersuchung schon gemacht ist.

Niebuhr 2 p. 365 f., Schwegler 2 p. 571 ff. haben schon angedeutet, dass in Livius Erzählung die Spuren zweier verschiedener Auffassungen hervortreten, während die Darstellung des Dionysius immer einer und derselben folgt. Von Anfang an gibt der letztere als Inhalt der *rogatio Terentilia* den Antrag auf die Abfassung eines neuen Gesetzbuchs, es habe, wie er 10, 1 ausführt, überhaupt wenig geschriebene Gesetze gegeben: *κομιδῇ ὀλίγα τινὰ ἐν ἱεραῖς ἦν βίβλοις ἀποκείμενα ἃ, νόμων εἶχε δύναμιν*, diese seien nur dem städtischen Patricier, nicht aber dem bäuerlichen Plebeier bekannt gewesen, dazu die ganze Jurisdiction in den Händen des patricischen Consulats. Man sieht, es sind wieder hier dieselben Uebelstände in Betreff des Privatrechts, welche diese Darstellung in den Vordergrund schiebt, wie wir das schon an anderen Stellen trafen C. 3 § 4. Neben dieser Anschauung — denn sie fehlt auch bei Livius keineswegs — findet sich dagegen bei ihm die andere, nach der er den Inhalt der *rogatio Terentilia* in die Worte fasst: *ut quinqueviri creentur legibus de imperio consulari scribendis. quod populus in se ius dederit, eo consulem usurum 3, 9;* dazu finden wir ebd. 31 noch die Notiz, dass diese Commission *ex plebe* ernannt werden sollte. Also um eine neue Fassung des höchsten Magistrats, nicht des Privatrechts handelte es sich hiernach. Und diese Auschauung tritt, wie Niebuhr und Schwegler hervorgehoben haben, auch darin hervor, dass Liv. 3, 33 das erste Decemvirat eingeführt wird mit genauer Jahresangabe und den Worten: *„iterum mutatur forma civitatis ab consulibus ad decemviros, quemadmodum ab regibus ante ad consules venerat, translato imperio, minus insignis quia non diuturna*

mutatio fuit. lacta enim principia magistratus eius nimis luxuriaverc: eo citius lapsa res est repetitumque, duobus uti mandaretur consulum nomen imperiumque". Ich habe diese Worte angeführt, weil hier unzweifelhaft der Gedanke zu Grunde liegt, dass mit dem consularischen Imperium eine zunächst entscheidende Wendung vor sich gegangen. Gewiss, wie man mit Recht bemerkt, gehörte dieser einleitende Satz nicht hierher, sondern an den Anfang erst des zweiten Decemvirats, die ersten Decemviri waren nur mit dem Entwurf der neuen Verfassung beauftragt, aber soviel ist klar, dieser Satz entspricht genau jener Angabe der *rogatio Terentilia „ut Viiri creentur legibus de imperio consulari scribendis.*" Er bezeichnet den Eintritt der Veränderung, welche durch dieselbe beantragt wurde. Zwischen diesen beiden Stellen aber lässt die Livianische Darstellung die ursprüngliche *lex Terentilia* fallen und nimmt diejenige Auffassung der Decemviralgesetzgebung auf, welche sich von Anfang an bei Dionysius findet. *„Tum abiecta lege*" heisst es 3, 31 *„quae promulgata consenuerat, tribuni lenius agere cum patribus: finem tandem certaminum facerent. si plebeiae leges displicerent, at illi communiter legum latores et ex plebe et ex patribus qui utrisque utilia ferrent quaeque aequandae libertatis essent sinerent creari.*" Man kann, wie mir scheint, diesen Ausdrücken ansehen, wie sie darauf berechnet sind, die vorliegenden Widersprüche abzustumpfen. Der Erzähler spricht dann nur davon, dass die Plebs auf plebejische Gesetzgeber verzichtet, aber in den Worten *„quae aequandae libertatis essent*" sucht er die Redaction eines Gesetzbuches und die Neuordnung des höchsten Magistrats, an die er nachher doch wieder dachte, zusammenzufassen.

Schon diese Beobachtungen reichen hin zu zeigen, wie leichtfertig und unkritisch diese Combination sich widersprechender Darstellungen ausgeführt ist. Das ganze Verfahren erinnert lebhaft an die Behandlung der Kriegs- und Stadtgeschichte in der eben behandelten Stelle Liv. 3, 8 f. und an die C. 2 §. 5 f. C. 3 §. 3 ff. behandelten Stücke. Dort war die Valerische und die ältere Darstellung an einander geheftet und dann noch die dürftigere Partie mit Zusätzen vermehrt; ein solches Verfahren war hier kaum möglich, deshalb ist statt der Zusammenfügung eine Vermischung versucht, deren Resultat noch viel unerquick-

licher ist. Soviel aber ergiebt sich doch: die erste und reinste Erwähnung der *rogatio Terentilia* Liv. 3, 9 steht in so unmittelbarer Beziehung zu Q. Fabius, dass wir hier entschieden berechtigt sind, sie auf eine Fabische Quelle zurückzuführen. Und diese also sah in der Rogation einen Antrag auf eine allgemeine Veränderung der Verfassung, welche auch wirklich, freilich nicht wie jetzt bei Livius mit dem ersten, sondern mit dem zweiten Decemvirat eintrat.

Diese Fabische l. Terentilia kam aber, wie schon Schwegler bemerkt hat (2 p. 606 A.), nach Liv. 3, 31 gar nicht über die Promulgation hinaus, d. h. sie ward in der combinirten Erzählung beseitigt, damit eben für die andere Fassung derselben und deren Annahme schliesslich Raum blieb. Die auffallenden Hindernisse also, welche nach Livius ihrer Annahme immer entgegentraten und die Schwegler a. O. erhebliche kritische Bedenken veranlassten, stammen wahrscheinlich nicht aus Fabius alter Erzählung, sondern gehören der späten Licinischen Verklitterung.

§. 3. Aeltere Stücke, die bei Livius auszusondern und Charakter der übrigen.

Es würde also hiernach anzunehmen sein, dass wir wirklich in dem betreffenden Abschnitt nur einfach Livius = Licinius, Dionys = Valerius zu setzen hätten. Man sieht, dann wäre Livius allerdings in seiner Quellenbenutzung viel stätiger geworden als wir ihn bisher kennen lernten. Wir haben ihn bisher so häufig zwischen Fabius und Valerius wechseln sehen, dass es auffallend wäre, wenn er hier von Kap. 6 an jedenfalls bis Kap. 37 einzig und allein seinem neuen Führer gefolgt wäre. Das ist denn doch auch nicht der Fall gewesen. Das erste Stück, was er auch hier unzweifelhaft aus Fabius genommen, ist Kap. 21—23 von der Wahl des Q. Fabius und L. Cornelius bis zu Ende ihres Consulats. Es ist, wie er selbst a. E. bemerkt, aus älteren Quellen[1]), Dionysius hat 10, 20 f.

[1]) *Eodem anno descisse Antiates apud plerosque auctores invenio* (s. Dion. 10, 20: *παρῆσαν — οἱ τὴν Ἀντιατῶν πόλιν ηγγελον ἐκ τοῦ φανεροῦ ἀφεστηκέναι κ. τ. λ.*) *L. Cornelium cs. id bellum gessisse oppidumque cepisse* (s. ebd. 21: *Κορνήλιος — κατὰ κράτος αἱρεῖ τὴν πόλιν*) *cer-*

die jüngere Fassung der Kriegsgeschichte, welche Livius ebenda verwirft (Nbhr. 2 p. 288. Schwglr. 2 p. 721. Kiessling p. 13). In dieser älteren Fassung ist Q. Fabius wieder der Held, sein College nimmt eine viel secundärere Stellung ein als in der jüngeren Ueberlieferung. Dazu stimmt sehr gut, dass der am Schluss des vorigen Jahres berichtete Census, der dicht vor diesem Jahr steht, in die Rechnung passt, welcher Dionys-Licinius, nicht wohl aber Livius sonst folgt (s. oben C. 2 § 5 a. E.).

Für ein zweites Stück gleicher Beschaffenheit möchte ich die Dictatur des L. Quinctius Cincinnatus halten: Schwegler 2 p. 727 verwirft die Sage als eine ganz junge Flickarbeit[1]), Niebuhr 2 p. 296 f. erkennt ihre ursprüngliche Schönheit an, glaubt aber, dass sie erst später in die Fabischen Notizen der alten Annalen eingeschoben sei. Ich glaube ihm hier wie über die Coriolansage (C. 3 §. 3) widersprechen zu müssen. Ist man einmal zu der wie mir scheint unabweislichen Annahme gekommen, dass Fabius solcher sagenhaften Stücke ziemlich viele bot, so kann man die hier anhängenden Notizen über Q. Fabius sehr wohl für einen entschuldbaren Zusatz des Annalisten zu einer nicht Fabischen Sage halten, die er erzählte wie die Schlachten von der Silva Arsia oder dem See Regillus Livius Worte c. 26 *„operae pretium est audire qui omnia prae divitiis humana spernunt neque honori magno locum neque virtuti putant esse, nisi effusae affluant opes“* zeigen jedenfalls, dass er.

tum adfirmare, quia nulla apud vetustiores eius rei mentio est, non ausim.

[1]) Wir haben oben Cap. 2 § 2 f. nachgewiesen, wie die Valerische Erzählung das Material ihrer vollständigeren Darstellung aus den verschiedenen Theilen der älteren Quellen zusammenschleppte. Die von Schwegler hier angeführten Züge, namentlich der Dionysischen Erzählung, aus welchen er unsere Sage zusammengesetzt glaubt, erklären sich ebensowohl umgekehrt als Entlehnungen aus dem alten Stück zum Gebrauch an verschiedenen Stellen. Die allerdings auffällige Abdankung des Minucius *„ita se Minucius abdicat consulatu etc.“* 29 erinnert auffallend an die Scene Liv. 22, 30, wo der durch ein *plebiscitum* mit der Diktatur bekleidete *Magister equitum* M. Minucius dem Q. Fabius erklärt *„plebiscitum, quo oneratus sum magis quam honoratus, primus antiquo abrogoque.“* Gerade diese Analogie scheint auf einen ursprünglichen Concipienten der Cincinnatussage zu leiten, dem jener merkwürdige Vorfall des Hannibalischen Krieges sehr nahe lag.

das nun Folgende mit besonderer Umsicht und Liebe darzustellen suchte. Jedenfalls bis zu den Worten „*Minucio Fabius Quintus successor in Algidum missus*“ 29 musste das alte Stück reichen.

Nach Ausschluss dieser Stücke haben wir also zunächst den Rest der Livianischen Darstellung als Licinianisch zu betrachten.

Es hat sich schon herausgestellt, dass hier eine Verschmelzung zweier divergirender Darstellungen bei Livius vorliegt, deren eine nur wir bei Dionys finden. Die Manier, die uns also hier in dem Stück des Livius hervortritt, welches wir Licinius zusprechen müssen, erscheint im Grossen zunächst ganz so wie wir sie in den Licinischen Abschnitten des Dionys wiederholentlich constatiren konnten, ganz besonders deutlich in dem ersten Abschnitt, wo Plutarch und Livius das Material boten.[1])

Es wird zweckmässig sein, uns hier den Thatbestand kurz zu vergegenwärtigen, welcher sich dort ergab: wir fanden bei der älteren Quelle des Livius, als welche wir Fabius annehmen, eine Reihe verfassungsgeschichtlicher Notizen und dazu grosse selbständige Sagenstücke.

Dieses Material verarbeitete Antias in einander und gab dem Ganzen die Wendung, dass dadurch der Ruhm seines Geschlechtsgenossen Poplicola in den Vordergrund trat. Es verschwand nichts, aber zum Theil kam neues hinzu, zum Theil wurde das Vorhergehende sehr wesentlich verschoben und umgestaltet.

Die Erzählung des Licinius-Dionysius that auch nichts neues hinzu, nur dass sie von der ursprünglichen Fabischen Darstellung selbst kleine Züge, welche Valerius verwischt, in seine Darstellung zurückmalte, dass sie Uebertreibungen oder Wunderlichkeiten in seinen Zusätzen strich oder milderte, ohne doch diese Zusätze selbst desshalb zu verwerfen. Und dann allerdings schob sie mit fast unbegreiflicher Gewaltsamkeit das zweite Consulat des Horatius so hinein, dass dadurch der ganze Zusammenhang der Erzählung sich vollständig anders gestaltete.

---

[1]) Auf diesen Umstand hat Peter Hist.: R: relliq. v. I p. CCCXI, gar keine Rücksicht genommen. Es ist eben zu erklären, weshalb jene Zusammenschüttung zweier Erzählungen nicht nur bei Liv. sondern auch bei Dion. bei den äusserlich gleich sich auszeichnenden Partien vorkommt.

Wir haben an einem verhältnissmässig kleinen Stück Liv. 3, 9 schon hier gerade eine solche Verschmelzung Fabischer Nachrichten mit der Erzählung erkannt, welche bei Dionysius vorliegt. Die eine, ältere Quelle, welche Licinius-Dionysius benutzte, tritt uns hier schon bei Licinius-Livius entgegen und damit die Wahrscheinlichkeit, dass die andere d. h. diejenige, welcher Dionys hier allein gefolgt zu sein scheint, dieselbe sei, die wir dort fanden, Valerius.

§. 4. Valerische Züge in der Erzählung des Dion. 10, 1 ff.

Ich werde nun zunächst versuchen, möglichst festzustellen 1) ob Dionys hier wirklich Valerisch ist; 2) was in den Licinischen Partien Fabisches ist d. h. wie des Fabius Erzählung hier beschaffen war und dann 3) die Verschmelzung dieser Bestandtheile, welche im Allgemeinen schon vorliegt, im Detail soweit möglich verfolgen.

1. Im Ganzen tritt das Valerische Geschlecht in den Verhandlungen vor dem Decemvirat auffallend zurück. Fassen wir seine Stellung zu demselben kurz zusammen, so ist bei Dionysius P. Valerius der einzige Patricier, der entschieden für die Annahme der *rogatio Terentilia* eintritt. Er giebt, um das Volk zum Angriff gegen Herdonius zu bewegen, nach einer Berathung mit dem Senat das eidliche Versprechen, noch unter seinem Consulat die Annahme der Rogation durchzusetzen, fällt dann aber bei dem Sturm 10, 16 f. Unter M. Valerius Consulat wird die *l. Icilia de Aventino publicando* gegeben. Bei diesen Verhandlungen 10, 31 f. wird die eigenthümliche Lage der Consuln den merkwürdigen Verabredungen der Tribunen gegenüber bestimmt erwähnt, auch mannigfacher Verhandlungen gedacht, aber namentlich tritt nur Icilius und der Consular C. Claudius uns entgegen. Darin, dass dieser schliesslich in dem Senat als allein der Rogation widersprechend bezeichnet wird, ergiebt sich, dass also auch die Consuln dafür waren, aber weiter nichts. In den Verhandlungen des zweiten Decemvirats werden die Valerier entschieden als Vertreter der Opposition gedacht[1]), die ganze Geschichte der C. 1 §. 3 a. E. schon näher

[1]) *ὅτι σώζονται μὲν οἱ Οὐαλερίων ἀπόγονοι τῶν ἐξαλασάντων τὴν τυραννίδα* 11, 15.

besprochenen Debatte beruht darauf, dass L. Valerius nicht zu den Consularen gehört, Dion. 11, 16 nennt auch keinen anderen dieses Geschlechts unter ihnen. Wir dürfen denken, dass unter den *τῶν βουλευτῶν πολλοὶ καὶ ἀγαθοί*, die Dionysius a. O. 53 in der Pest 303 sterben liess[1]), auch die Valerier gezählt wurden.

Jedoch, wenn wir auch als Originalquelle für jene Debatte Valerius gelten lassen, sie liegt uns nur in der Licinischen Fassung vor. Wir dürfen sie daher nicht unmittelbar hier heranziehen. Eine andere Erwähnung eines Valeriers des Quästors M. Valerius *Valerii filius Volesi nepos* Liv. 3, 25 findet sich dicht neben jenem T. Quinctius Capitolinus, der hier eben mit seinem Cognomen uns entschieden auf Licinius zurückführt. Die mehr als verdächtige Angabe seines eigenen Namens kann uns nur in dieser Ableitung bestärken.

Wir können also sagen, dass ausser jener tragisch bewegten Heldengestalt des Consuls Publius, die allerdings sehr energisch in den Vordergrund tritt, die Bedeutung des Valerischen Geschlechts hier gerade bei Dionysius weniger hervortritt.

Auch die andere Eigenthümlichkeit des Antias, das Zahlendetail, macht sich wenig bemerklich. Die Mannschaft des Herdonius ist 10, 14 etwas höher gegriffen, als bei Liv. 3, 15; nur an einer Stelle tritt diese lächerliche Manier in seltener Uebertreibung zu Tage, nämlich in den Angaben des Siccius Dentatus über seine Feldzüge und die erhaltenen Belohnungen in seiner Rede, a. O. 37[2]), welche bei Livius wie das ganze Tribunat desselben vollständig fehlt.

Von den tollen Uebertreibungen des Antias — ich erinnere nur an das Menschenopfer der Aquilier (s. p. 34) — treffen wir hier die alberne und albern erzählte Intrigue der Tribunen, durch welche sie die Plebs aufzuregen versuchen 10, 9 ff., deren Detail durchaus bei Liv. 3, 15 fehlt.

---

[1]) Liv. 3, 32: *multae et claræ lugubres domus.*

[2]) *μάχας μὲν — ἀμφὶ τὰς ἑκατὸν εἴκοσι μεμάχημαι· τραύματα δὲ πέντε καὶ τετταράκοντα εἴληφα — καὶ τούτων δώδεκά ἐστιν, ἃ συνέβη μοι λαβεῖν ἐν ἡμέρᾳ μιᾷ — ἀριστεῖα δ' ἐκ τῶν ἀγώνων ἐξενήνεγμαι τέσσαρας καὶ δέκα μὲν στεφάνους πολιτικοὺς — τρεῖς δὲ πολιορκητικοὺς —ὀκτὼ δὲ τοὺς ἐκ παρατάξεως κ. τ. λ.*

Es muss endlich auffallen, dass Dion. 10, 50 nicht allein die *lex Aternia Tarpeia* erwähnt, die Liv. übergeht (Schwegl. 2 p. 610 f.), sondern dass sich die frühere Erwähnung einer l. Valeria über die Multen allein Plut. Popl. 11 findet. Plutarch, der natürlich nur von Multen der Consuln spricht, erzählt, dass damals das Maximum auf 5 Rinder und 2 Schafe gesetzt ward, Dionysius sieht den Hauptfortschritt darin, dass die Strafbefugniss jetzt allen Magistraten, nicht mehr allein den Consuln zugestanden wurde, *τό μέντοι τίμημα οὐκ ἐπ' αὐτοῖς τοῖς ζημιοῦσιν ὁπόσον θεῖναι δοκεῖ κατέλιπον, ἀλλ' αὐτοὶ τὴν ἀξίαν ὥρισαν, μέγιστον ἀποδείξαντες ὅρον ζημίας δύο βοὰς καί τριάκοντα πρόβατα.* Es liegt auf der Hand, dass er sich diese Beschränkung als die erste denkt; ich möchte auch daraus mit Bestimmtheit schliessen, dass er für die Geschichte Poplicolas nicht Valerius gebraucht hat, andererseits schliesst sich die wunderliche Verdrehung des Strafsatzes, statt 30 Rinder und 2 Schafe 2 Rinder und 30 Schafe (Schwegl. a. O. p. 611) entschieden so an jenen angeblichen Satz des Poplicola an, dass mir beide aus derselben Quelle zu stammen scheinen. Und damit würde nach unserer Grundansicht sehr wohl stimmen, dass die Erwähnung des älteren Gesetzes dort bei Licinius-Dionysius, die des jüngeren bei Licinius-Livius fehlt. Er wollte sie eben nicht aus Antias aufnehmen.

Umgekehrt endlich erwähnt Dionysius hier nicht den Census des Jahres 295, Liv. 3, 24, auf welchen er später 11, 63 entschieden Rücksicht nimmt.

Zeigt die letzte Thatsache, dass jedenfalls nicht Licinius zu Grunde liegt, dem an der eben angeführten späteren Stelle Dionysius unzweifelhaft folgte, so machen die vorstehenden wahrscheinlich, dass Dionysius hier Antias folgte; wenn auch gerade dessen Eigenthümlichkeiten nicht so häufig wie anderswo hervortreten, einzelne Züge sind frappant genug. Eben in dem Zurücktreten der Valerier könnte man die Veranlassung dazu finden, dass Dionysius sich hier gerade dieser Quelle mit einem Vertrauen anschloss, das sie ihm sonst in diesem Grade nicht einflösste und dass er gerade desshalb sie wieder fallen liess, wo im zweiten Decemvirat er des L. Valerius Auftreten nach einem unparteiischen Bericht zu schildern wünschte.

§. 5. Spuren der älteren Erzählung bei Livius.

2. Gehen wir jetzt zunächst daran, die Fabische Ueberlieferung für die fragliche Partie nachzuweisen. Abgesehen von den paar Stücken, welche wir oben herausgehoben haben, müssen sie unserer Annahme nach aus der Darstellung des Licinius-Livius restaurirt werden.

Das erste Kriterium, das sich auch hier empfiehlt, ist allerdings das Vorkommen Fabischer Nachrichten. Jedoch tritt das Geschlecht hier noch mehr als die Valerier zurück. Q. Fabius Vibulanus ist der einzige Repräsentant desselben, die Kriegsgeschichte seines dritten Consulats Liv. 3, 22 durften wir ganz auf Fabius zurückführen, seine Präfectur, unter der die *rogatio Terentilia* zuerst eingebracht, zeigte sich eigenthümlich von der Dionysischen Erzählung geschieden und mit der Liv. 3, 8 f. verflochten, dass wir sie eben desshalb Valerius ab- und Fabius zusprachen. Dann erscheint er wieder im engsten Zusammenhang mit Cincinnatus Dictatur, die wir zum Theil aus anderen Gründen ebenfalls auf Fabius zurückführten.

Bis zum zweiten Decemvirat, in diesem selbst tritt er auffallend zurück. Halten wir uns aber zunächst an die angeführten Stücke, so drängt sich da folgende Betrachtung auf: in der Sage von Quinctius Dictatur Liv. a. O. 26 liegt doch der Gedanke zu Grunde, dass ein in bäuerliche Einfachheit versunkener Held aus ihr wieder an die Spitze des Staats berufen wird. Die Verurtheilung des Sohnes und die daraus für den Vater folgenden grossen Zahlungen sind also die Voraussetzung dieser Schilderung[1]). Eben dass der Vater das kleine Bauergut, die *prata Quinctia*, selbst bestellte, als man ihn zur Dictatur rief, wird mit jenem unseligen Process in Zusammenhang gedacht. In diesen Zusammenhang aber passt das Consulat des Cincinnatus durchaus nicht hinein. Dionysius oder seine Quelle fühlten das, desshalb ward hier die poetische Scene auf den *prata Quinctia* schon an den Anfang des Consulats 10, 17 geschoben, obwol die Worte ebd. 24 ἔτυχε δὲ καὶ τότε ὁ ἀνὴρ τῶν τι καὶ ἀγρὸν ἔργων διαπραττόμενος zeigen, dass sie an

[1]) *pecunia a patre exacta crudeliter, ut divenditis omnibus bonis aliquamdiu trans Tiberim veluti relegatus devio quodam tugurio viveret, Liv. 3, 13 a. E.*

dem Anfang der Dictatur ursprünglich stand. So gehört also das Datum von Cincinnatus Antritt des Consulats, wie alle ähnlichen chronologischen Angaben, Licinius, das Consulat selbst auch einer späteren Quelle. Fällt dieses Consulat aber weg, d. h. fehlt der Consul *suffectus* nach Valerius Tod, so wird auch dieser Tod selbst zweifelhaft. Andererseits aber darf der Ueberfall des Appius Herdonius jedenfalls auch auf ältere Quellen zurückgeführt werden; denn die Belohnung des Manilius und der Tusculaner für ihren damals geleisteten Zuzug wird im engsten Zusammenhang mit Cincinnatus Triumph erzählt Liv. a. O. 29[1]). Was wir also bestimmt für Fabius beanspruchen, wäre: die Kriegsgeschichte und die *rogatio Terentilia* unter Q. Fabius Präfectur — Käso Quinctius Process — Appius Herdonius Ueberfall des Capitols, Zuzug von Tusculum, Erstürmung des Capitols — die Dictatur des Cincinnatus. Das wäre etwa ein Stück wie die Fabischen Partien des zweiten Buchs: die Coriolansage — Bündniss mit den Hernikern — die Fabischen Consulate — der Feldzug des M. Fabius u. s. w. Freilich liegt dort die einfache und kunstlose Verknüpfung zum Theil erkennbar vor, hier ist Alles durch die spätere Ueberarbeitung aus einander gerissen und wieder künstlich verbunden, die kurzen annalistischen Stücke, welche Livius dort uns erhielt, sind hier, wenn sie vorhanden waren, verschwunden.

Aber an einer anderen Stelle unseres Abschnitts scheinen sie doch auch hier hervorzutreten, ich setze die ganze Stelle her: *Tricesimo sexto anno a primis tribuni plebis X creati sunt, bini ex singulis classibus. itaque cautum est, ut postea crearentur. Dilectu deinde habito Minucius contra Sabinos profectus non iuvenit hostem. Horatius cum iam Aequi Corbione interfecto praesidio Ortonam etiam cepissent in Algido pugnat, multos mortalis occidit, fugat hostem non ex Algido modo sed a Corbione Ortonaque. Corbionem etiam diruit propter proditum praesidium.*

[1]) *Romae a Q. Fabio praefecto urbis senatus habitus triumphantem Quinctium, quo veniebat agmine, urbem ingredi iussit. ducti ante currum hostium duces, militaria signa praelata, secutus exercitus praeda onustus. epulae instructae dicuntur fuisse ante omnium domos, epulantesque cum carmine triumphali et solemnibus iocis comisantium modo currum secuti sunt. eo die L. Mamilio Tusculano approbantibus cunctis civitas data est. Confestim se dictator magistratu abdicasset, ni etc.*

Deinde M. Valerius Sp. Verginius consules. domi forisque otium fuit. annona propter aquarum intemperiem laboratum est. de Aventino publicando lata lex est. tribuni plebis idem refecti. Liv. 3, 30 f. Man könnte die Meinung aufstellen, dass dieses nur ein Auszug aus der ausführlichen Darstellung sei, welcher Dion. 10, 30 f. gefolgt ist und welche allerdings dem Angeführten vollständig entspricht. Nur ein Punkt, die Angabe über das schlechte Kornjahr, überhaupt das von uns hervorgehobene fehlt und das freilich genügt, um zu beweisen, dass die Livianische Stelle nicht ein Auszug aus einer ausführlichen Erzählung, sondern dass hier ein reines annalistisches Stück vorliegt, das eben nur bei Dionysius mit Weglassung einzelner Angaben ins Breite gearbeitet erscheint.

Giebt man dieses aber zu, so wird man auch das Folgende mit diesem Originalstück in Zusammenhang zu bringen haben. In diesem Stück kommt seit der Wahl der 10 Tribunen keine Erwähnung der l. Terentilia vor. Wenn daher der Livianische Text weiter fortfährt: *Hi sequente anno T. Romilio C. Veturio consulibus legem omnibus contionibus suis celebrant: pudere se numeri sui nequiquam aucti, si ea res aeque suo biennio iaceret ac toto superiore lustro iacuisset,* so können wir von hier rücklings eine Darstellung denken, welche auch in dem „vorhergehenden Lustrum" der Rogation ebensowenig erwähnte, wie das hier in dem nächstverflossenen Jahr geschah. Es brauchte also in einer solchen Darstellung nur der erste Antrag und die endliche Annahme der Rogation berichtet zu sein. In dem einen unzweifelhaft Fabischen Stück, das wir nachwiesen Liv. 3, 21 f., findet sich der Versuch der Tribunen, in die Aushebung einzugreifen, allerdings erwähnt *„aegreque impetratum a tribunis, ut bellum praeverti sinerent"*, wie auch Dion. 10, 20, noch kürzer ist die Andeutung *„reclamantibus frustra tribunis"* bei dem Volskischen Feldzug, in den Cincinnatus Dictatur fällt Liv. a. O. 25. Dass diese Dictatur so bald zu Ende geht, erwähnt Dion. 10, 26 mit ausdrücklicher Verwunderung. Er hat nicht einmal die von Liv. a. O. 29 dem Dictator zugeschriebenen Massregeln. Bei beiden aber findet sich auch nicht die geringste Spur eines unmittelbaren Zusammenhangs dieser Ereignisse mit der Rogation.

Wir dürfen unsere Ansicht über Fabius Darstellung dieses Abschnitts etwa dahin formuliren: Er gab auch hier neben ein-

ander kurze annalistische Notizen und grössere sagenhafte Stücke. Die Geschichte der *rogatio Terentilia* trat nur in ihrem Anfang und Endpunkte besonders deutlich hervor, die Geschichte der dazwischen liegenden Verhandlungen trat verhältnissmässig sehr zurück. Dabei ist freilich zu bemerken, dass wir jene grössereu Stücke mit Sicherheit auf Fabius zurückführen können, die annalistischen Partien aber nur desshalb, weil wir sie früher in Livius ältester Quelle ebenso fanden und desshalb, weil wir überhaupt in den vorhergehenden Abschnitten auf die Annahme geführt wurden, dass Licinius hauptsächlich Valerius und Fabius benutzt habe.

§. 6. Die Gegensätze der beiden Quellen und ihre Verschmelzung bei Livius.

a) Der Process des Käso Quinctius.

Fassen wir jetzt aber diejenigen Livianischen Stücke dieses Theils im Ganzen ins Auge, welche wir von vornherein Licinius zuzuschreiben veranlasst sind, also mit Ausnahme der unmittelbar Fabischen Stücke 3, 22 f. und 25 ff., die ganze Strecke 3, 9—32, so wird es am zweckmässigsten sein, zunächst die Art und Weise zu untersuchen, in welcher die Darstellung, die wir bei Dionysius finden, mit jener anderen zusammengearbeitet ist.

Im Allgemeinen haben wir oben davon gesprochen, wir gehen jetzt näher in das Detail ein, um das hier beobachtete Verfahren genauer noch mit demjenigen zu vergleichen, das wir früher bei Dionysius befolgt fanden. Die genauere Betrachtung der beiden Erzählungen muss nach dem Ebengesagten im Anfang derselben im Allgemeinen eine entschiedene Differenz herausstellen, da wir überhaupt bei der älteren Quelle und Valerius eine wesentlich verschiedene Ansicht von der Entwicklung der Verfassung, also auch zunächst von dem damaligen Stand derselben annehmen mussten.

Dabei aber steht zu erwarten, dass nach der Art und Weise der bisher betrachteten Liciuischeu Partien manches Detail, das sich hier bei Dionysius-Valerius findet, auch im Livius-Licinius benutzt sei.

Gehen wir von der beiden Darstellungen zu Grunde liegenden Grundvorstellung aus.

Bei Dion,. 10, 1 konnte Terentilius mit seiner Rogation nicht vorwärts kommen, *τοῦ τε πλήθους ὄντος ἐπὶ στρατοπέδων καὶ τῶν ὑπάτων ἐπίτηδες ἐν τῇ πολεμίᾳ γῇ τὰς δυνάμεις κατασχόντων, ἕως ὁ τῆς ἀρχῆς αὐτοῖς παρέλθῃ χρόνος,* die eigentliche Verhandlung beginnt also erst im nächsten Jahr und zwar folgendermaassen: die Tribunen promulgiren die Rogation *per trinundinum* (*ἐξουσίαν ἔδοσαν τοῖς βουλομένοις αὐτοῦ κατηγορεῖν, ἀποδείξαντες τὴν τρίτην ἀγοράν*, ebd. 3). Nachdem sie den Tag der Abstimmung angesetzt, erklären die angesehensten Patricier, dass sie den Tribunen nie zulassen würden, *νόμους εἰσηγεῖσθαι καὶ τούτους ἀτροβουλεύτους, συνθήκας γὰρ εἶναι κοινὰς πόλεων τοὺς νόμους, οὐχὶ μέρους τῶν ἐν ταῖς πόλεσιν οἰκούντων*, ebd. 4. Es wird dann aber noch weiter ausgeführt, das Tribunat sei ursprünglich nur zur *auxilii latio* eingeführt und habe namentlich unzweifelhaft jede Fähigkeit zur Gesetzgebung verloren, seitdem die Wahl der Tribunen ohne eine vorhergehende *senatus auctoritas*, ohne *auspicia*, ohne die Bestätigung einer *lex curiata* stattfinde. Mit diesen Deductionen schüchtern sie den bedeutenderen und kühneren Theil der Plebs ein, *ἤδη δέ τινας τῶν πάνυ ἀπόρων καὶ ἀπεῤῥιμμένων, οἷς ονδενὸς τῶν κοινῶν παρὰ τὰ ἴδια κέρδη φροντὶς ἦν, παίοντες ὥσπερ ἀνδράποδα ἀνεῖργον ἐκ τῆς ἀγορᾶς.*

Bei Livius beginnt die Verhandlung schon im Tribunat des Terentilius in der leidenschaftlichsten Weise 3, 9. Aber in den Ausführungen der Patricier ist weder hier, noch im nächsten Jahre von jenen Deductionen, die Dionysius, in den Vordergrund stellt, die Rede. Die Rogation beantragt, wie gesagt, eine Beschränkung des consularischen Imperiums und dies ist es, was die Patricier empört als einen frevelhaften Angriff auf die Verfassung bezeichnen. Dass die Tribunen kein Recht hätten, eine Rogation bei den Comitien einzubringen, dass sie etwa dazu einer *senatus auctoritas* bedürften, von dem Allen kein Wort. Auch wird nicht etwa nur, wie bei Dionysius, der Tag der Abstimmung angesagt, sondern diese selbst wird immer von Neuem versucht, die *lex „per omnes comitiales dies ferebatur,“* aber die *patres* liessen es nicht dazu kommen, *„initium erat rixae, cum discedere populum iussissent tribuni, quod patres se summoveri haud sinebant.“* Nicht die Aelteren, auch nicht die Consuln mischten sich ins Gedränge, aber Käso Quinctius

und sein Anhang. Seine Schilderung Liv. 11 und Dion. 5 ist fast wörtlich dieselbe[1]), aber, während bei Dionysius die Hauptsache durch jene staatsrechtlichen Vorstellungen über die Unrechtmässigkeit jeder *lex tribunicia* erreicht wird und nur das nichtsnutzigste Gesindel vom Forum weggeprügelt wird, heisst es hier *„saepe pulsi foro tribuni, fusa ac fugata plebes est.“*

Weder Niebuhr noch Schwegler haben diese Differenz bemerkt, sie scheint mir höchst bedeutend. Nach Livius Darstellung bezweifelte kein Patricier das Recht der Tribunen, die Rogation zur Abstimmung zu bringen, die Störung der Comitien war ein reiner Gewaltact. In der Vollführung dieses Frevels liegt die Bedeutung des Käso Quinctius zunächst.

Derselbe Unterschied zeigt sich auch, glaube ich, bei dem Prozess des Quinctius.

Bei Livius geht offenbar die Anklage unmittelbar auf die Störung der Comitien. *„Tum“*, heisst es *„prope iam perculsis aliis tribunis A. Verginius ex collegio unus Caesoni capitis diem dixit“.*

Bei Dionysius handelt es sich nur um die Verletzung der einzelnen Plebejer. Quinctius erklärt sich 10, 5 bereit, jedem einzelnen von diesen vor den Consuln zu Recht zu stehen. Schon will daher die Plebs die ganze Sache fallen lassen, als eine neue Anklage des Tribunen M. Volscius auf Todtschlag und schwere Körperverletzung dennoch durchschlägt. Bemerke man wohl, dass sich bei Livius a. O. 12 a. E. von jener nachgiebigeren Haltung der Plebs kaum eine Spur findet: *„sed alii“*, heisst es *„aversabantur preces aut verecundia aut metu; alii se suosque mulcatos querentes atroci responso iudicium suum praeferebant.“* Dann wird allerdings auch der Fall des M. Volscius hinzugefügt: *„premebat reum praeter vulgatam invidiam crimen unum“ etc.* Man kann auch hier eben sehen, wie die Erzählung, welche

---

[1]) Livius: *Käso erat Q. ferox iuvenis qua nobilitate gentis qua corporis magnitudine et viribus. Ad ea munera data diis et ipse addiderat multa belli decora facundiamque in foro, ut nemo non lingua non manu promptior in civitate haberetur.*

Dionysius: *Κ. Κοίντιος — ᾧ γένος τ' ἦν ἐπιφανὲς καὶ οὐδενὸς δεύτερος, ἀνὴρ ὀφθῆναί τε κάλλιστος νέων καὶ τὰ πολέμια πάντων λαμπρότατος, φύσει τε περὶ λόγους κεχρημένος ἀγαθῇ.*

sich bei Dionysius findet, mit einer andern wesentlich verschiedenen verschmolzen ist.

Fragen wir also, wie und worauf dachten die Erzähler diese Anklage begründet, so ist das von der älteren Quelle, welche den Hauptstock der Livianischen Erzählung hier bildet, nicht sicher zu sagen. Doch erscheint es wahrscheinlich, dass sie ganz einfach das Tribunat von Anfang an zu einem solchen Verfahren befähigt hielt, da sie (C. 3 § 3) den Prozess Coriolans ohne alle Zwischenstufen hinter die *lex sacrata* schob und da sie hier jedenfalls das Tribunat als eine auch zur Beantragung von Gesetzen befähigte Gewalt sich denkt.

Die Erzählung des Dionys greift hier nur auf die *leges sacratae* und die *auxilii latio* für den einzelnen Plebejer zurück. Ich muss ausdrücklich gegen Schwegler II p. 577 in Abrede stellen, dass Quinctius nach Dionysius „gegen die Tribunen Gewalt gebraucht, sie mehr als einmal vom Forum vertrieben und wohl auch thätlich verletzt hat." Dies leugnet, nach den oben angeführten Worten, Dionysius ausdrücklich; er sagt, nur einzelnes Gesindel sei geprügelt worden, dagegen urgirt Livius ausdrücklich „die Vertreibung der Tribunen vom Forum."

Im weiteren Verlauf erzählt Dion. 10, 8: die Anklage des Volscius hätte die Masse so aufgeregt, dass sie im Begriff gestanden, sich an Käso zu vergreifen. Doch hier seien zugleich Consuln und Tribunen und die besonnenen Plebejer entgegengetreten. Doch habe man nun lange darüber verhandelt, ob man Käso verhaften oder, wie der Vater forderte, die Stellung von Bürgen gestatten sollte. Der Senat habe endlich beschlossen, die Bürgenstellung zu gestatten. Am folgenden Tage habe sich Käso dem Volksgericht nicht gestellt und daher seien die 10 Bürgen zur Zahlung verurtheilt worden.

In Livius Erzählung findet sich allerdings diese ganze Darstellung fast Zug für Zug wieder, aber doch nicht ohne namentlich eine bedeutende Differenz.

Bei der Aufregung nach Volscius Anklage fordert der Tribun Verginius die Verhaftung *„ut, qui hominem necaverit, de eo supplicii sumendi copia populo Romano fiat"*, der Vater verlangt, dass man Bürgenstellung gestatte. Und hier tritt der Hauptunterschied hervor: nicht der Senat, sondern *„appellati tribuni medio decreto ius auxilii sui expediunt, in vincla conici*

vetant, sisti reum, pecuniamque nisi sistatur populo promitti placere pronuntiant,“ nur die Feststellung der zu zahlenden Summe wird dem Senat überlassen: *„reus, dum consulerentur patres retentus in publico est. vades dare placuit. unum vadem ternis milibus aeris obligaverunt. quot darentur tribunis permissum est. decem finierunt. tot vadibus accusator vadatus est reum. hic primus vades publicos dedit. dimissus e foro nocte proxima in Tuscos in exilium abiit. iudicii die cum excusaretur solum vertisse exilii causa nihilo minus Verginio comitia habente collegae appellati dimisere concilium. pecunia a patre exacta crudeliter.“*

Die Sachlage ist also die, dass

1) Dionysius unzweifelhaft das Gewicht allein auf die von Volscius vorgebrachte Kapitalanklage legt und dass auch in der Livianischen Erzählung diese Seite in den Worten hervortritt *„ut qui hominem necaverit“* [1]). Dionysius, wie schon oben bemerkt, konnte nur darauf Gewicht legen, weil bei ihm von einer Verletzung der Tribunen gar nicht die Rede ist. Für diese Todtschlagsklage verfügt der Senat bei Dionysius zu Gunsten des Beklagten die Bürgenstellung.

2) Dagegen bei Livius kommt diese Kapitalanklage nur hinzu zu der Beleidigung und Verletzung der Tribunen. Und dem entspricht es, dass bei ihm die Tribunen die Bürgenstellung als dazu berechtigt verfügen und dem Senat nur eine Normirung der Brüche zugestehen. Dieses Recht der Tribunen wird in der Erzählung der bisherigen Verfassungsentwicklung unzweifelhaft begründet durch die *l. Icilia*, die sich nur bei Dion. 7, 17, aber nicht bei Livius findet [2]). Die Bezugnahme

[1]) Insofern hat Schwegler 2 p. 576 gegen Niebuhr Recht, dass „die Anklage gegen Käso eine Kapitalanklage war.“

[2]) Dionysius: *Δημάρχου γνώμην ἀγορεύοντος ἐν δήμῳ μηδεὶς λεγέτω μηδὲν ἐναντίον, μηδὲ μεσολαβείτω τὸν λόγον. ἐὰν δέ τις παρὰ ταῦτα ποιήσῃ, διδότω τοῖς δημάρχοις ἐγγυητὰς αἰτηθεὶς εἰς ἔκτισιν, ἧς ἂν αὐτῷ ἐπιθῶσι ζημίας. ὁ δὲ μὴ διδοὺς ἐγγυητὴν θανάτῳ ζημιούσθω καὶ τὰ χρήματα αὐτοῦ ἱερὰ ἔστω. τῶν δ' ἀμφιβητουμένων πρὸς ταύτας τὰς ζημίας αἱ κρίσεις ἔστωσαν ἐπὶ τοῦ δήμου.* Mit Bezug auf diese unzweifelhaft in der Livianischen Darstellung eingemischte Anschauung hat Niebuhr seinerseits Recht in den Worten „Käso war der erste, welcher zufolge des Icilischen Gesetzes als Störer des tribunicischen Amtes Bürgen stellte“ 2 p. 326 A. 662. Dabei aber ist entschieden zu leugnen, dass Livius, als er dies Stück seiner Quelle entlehnte, selbst an eine solche l. Icilia dachte.

auf eine gesetzliche den Tribunen zustehende Ordnung der Bürgschaftsstellung unterscheidet hier entschieden Livius von Dionysius. Die für die Neueren so peinliche Unklarheit seiner Darstellung stammt eben daher, dass diese Grundansicht bei ihm vermischt ist mit einer Darstellung, die von diesem Recht der Tribunen Nichts hatte, wie sie bei Dionysius einfach vorliegt.

Die Livianische Erzählung verschmolz einen Process wegen Beleidigung der Tribunen, bei dem sie das Recht der Bürgenforderung übten mit einem Todtschlagprocess, bei dem der Senat den Ausweg der Bürgenstellung verfügte.

Wer der Urheber dieser Verschmelzung ist, kann nicht zweifelhaft sein. Die Erwähnung der *l. Icilia* fällt bei Dionysius in die Licinische Partie. Hier setzt seine Darstellung sie entschieden nicht voraus. Dagegen erinnert die hier bei Livius sich findende Notiz *„hic primus vades publicos dedit"* an die früheren Stellen bei Dionysius, wo die erste Entstehung oder Anwendung eines Rechts oder einer Sitte erwähnt wird [1]) und an deren einer 5, 47 Licinius ausdrücklich als Quelle citirt wird [2]).

Wie dort an den entsprechenden Quellen bei Livius, so fehlt hier bei Dionysius eine solche Notirung.

Es war also unzweifelhaft Licinius, der hier die beiden Fassungen des Processes zusammenmischte.

Hält man dies fest, so ergibt sich noch weiter für die *l. Icilia* Folgendes.

1) Die Quelle, welcher Dionysius hier folgt, kannte sie nicht, nahm wenigstens hier keine Rücksicht auf sie. Das entspricht unserer früheren Beobachtung, dass Valerius überhaupt die Plebs sich auffallend langsam entwickeln lässt.

2) Livius in der Dion. 7, 17 entsprechenden Partie benutzte nach unserer Ausführung Kap. 3 § 2 nur seine ältere Quelle, er hat dort 2, 34 dieselben Facta, die bei Dion. 7, 1 als Folie

[1]) Dion. 3, 32. 5, 47. 3, 30.

[2]) Ueber die Ovation: *πότε πρῶτον, ὡς Λικίννιος ἱστορεῖ, τοῦτον ἐξευρούσης τὸν θρίαμβον τῆς βουλῆς.*

für die *l. Icilia* erscheinen [1]), nur ohne dessen Valerische Zusätze und ohne die *l. Icilia.*

Wir schliessen daraus, dass die ältere Quelle, die für den Process des Käso mit der des Dionysius bei Livius zusammengearbeitet ist, allerdings das Recht der Tribunen Bürgen zu nehmen kannte, aber dasselbe eben nicht von einer *l. Icilia* herleitete.

Diese Lex kam erst durch Licinius in unsere Ueberlieferung.

Nach der Verurtheilung des Käso Quinctius erzählt Dionysius, dass Volscius später als falscher Ankläger verurtheilt in die Verbannung gegangen, dass der Vater Käsos, durch des Sohnes Process verarmt, aufs Land gegangen sei, das junge Patriciat sei aber um so dreister und gewaltthätiger aufgetreten, weil die Tribunen gegen das Ende ihres Amtsjahres keine weitere Klage einleiten konnten.

Man sieht, hier ist von allen Seiten zur Ausfüllung eines *Vacuum* zusammengetragen.

Liv. 3, 14 findet sich die Verarmung des Cincinnatus auch erwähnt, dann aber hat der Erzähler hier hinter dem Process des Käso diejenige Schilderung, welche Dionysius vorher von dem Auftreten der Patricier gab, mit seiner ursprünglichen Darstellung ihrer Handlungsweise zu einem eigenthümlichen Gemälde von Schlauheit und Brutalität verschmolzen [2]).

---

[1]) Livius: *aliud malum civitas invasit, caritas primum annonae ex incultis per secessionem agris, fames deinde qualis clausis solet. ventumque ad interitum servitiorum utique et plebis esset ni ces. providissent dimissis passim ad frumentum coemendum non in Etruriam modo — per Volscos usque ad Cumas, sed quaesitum in Siciliam quoque.*

Dionysius: *σπάνις ἰσχυρὰ τὴν Ῥωμ. κατέσχεν ἐκ τῆς ἀποστασίας λαβοῦσα τὴν ἀρχήν, — ἔρημος ἡ χώρα τῶν ἐπιμελησομένων ἦν καὶ ἐπὶ πολὺν χρόνον διετέλεσεν, ὡς μηδὲ κατελθοῦσι τοῖς γεωργοῖς ἀναλαβεῖν αὐτὴν ἔτι ῥάδιον εἶναι δούλων τ' ἀποστάσει κ. κτηνῶν ὀλέθρῳ — κεκακωμένην κ.τ. λ. — ἡ βουλὴ — πρέσβεις διέπεμπε πρὸς Τυῤῥηνοὺς καὶ Καμπανοὺς καὶ τὸ Πωμεντῖνον πεδίον. — Πόπλιος δὲ Οὐαλέριος κ. Λ Γ εἰς Σικελίαν ἀπεστάλησαν.*

[2]) *τοὺς μὲν ἐπιεικεστέρους τῶν πολιτῶν ὁμιλίαις ἀνελάμβανον κεχαρισμέναις* Dion. 10, 4. *mediis diebus, quibus tribuni de lege non agerent,*

§. 7. b) Der Ueberfall des App. Herdonius.

Im folgenden Jahre gehen wir zunächst von der Geschichte des App. Herdonius aus.

Das Jahr beginnt Liv. a. O. 15 mit der Anzeige der Tribunen *„coniurationem factam, Caesonem Romae esse, interficiendorum tribunorum trucidandae plebis consilia inita“*. Dann heisst es weiter *„exules servique ad duo milia hominum et quingenti duce Appio Herdonio Sabino nocte Capitolium atque arcem occupavere. confestim in arce facta caedes eorum, qui coniurare et simul arma capere noluerant“*, dann später *„servos ad libertatem App. Herdonius ex Capitolio vocabat: se miserrimi cuiusque suscepisse causam, ut exules iniuria pulsos in patriam reduceret et servitiis grave iugum demeret“*.

Bei Dionysius ist Herdonius nur an der Spitze seiner Freunde, Klienten und Sclaven auf dem Capitol; allerdings beabsichtigt er hier Verbannte an sich zu ziehen (*φυγάδας δέχεσθαι*) — man weiss nicht recht, wie? — Sclaven zur Freiheit, Arme zur Schuldentilgung aufzurufen, aber Niemand kommt.

Man sieht, hier differiren beide Erzählungen sehr entschieden.

Verbannte sind nach Dionysius gar nicht auf dem Capitol gewesen, nach Livius dagegen ohne allen Zweifel. Bei diesem stimmt, was auf dem Capitol geschah, sehr wohl zu jener Denunciation der Tribunen. Dionysius dagegen gibt uns statt dieser Anzeige, der bei Livius die Ereignisse Recht geben, eine unglaublich abgeschmackte Erzählung von einer falschen, breit ausgesponnenen Denunciation der Tribunen nicht beim Volk sondern beim Senat, der übrigens nicht in die Falle geht, 10, 9—13.

Nach dem, was wir bisher über die Art und Weise der hier bei Livius vorliegenden Erzählung ausgeführt haben, dürfen wir die Worte *„legis ferendae aut accipiendae cura civitatem tenebat; quantum iuniores patrum plebi se magis insinuabant eo acrius contra tribuni tendebant ut plebi suspectos eos criminando facerent“* Liv. 15 zurückführen auf die ausführliche Darstellung bei Dionysius a. O., dann aber beginnen mit den Worten

---

nihil iisdem illis placidius et quietius erat: benigne salutare, adloqui plebis homines, domum invitare etc. Liv. 3, 14.

„coniurationem esse factam“ etc. die deutlichen Spuren einer älteren Quelle, welche Dionysius-Valerius nur im Interesse Römischen Nationalruhms zu übertünchen und zu verdrehen gesucht hatte.

Dies ist der Anfang der Geschichte. Die weitere Erzählung fassen wir besser vom Ende. Wir haben nämlich oben darauf aufmerksam gemacht, dass das Consulat des Quinctius Cincinnatus offenbar eine spätere Erfindung ist, auf welche die poetischen Thatsachen seiner Dictatur übertragen. Wir haben dann aber auch schon hervorgehoben, dass dieser *consul suffectus* erst gemacht, weil gebraucht wurde, wenn P. Valerius sein Consulat nicht zu Ende führte d. h. in demselben starb. Ehe man also Quinctius als Consul hierherschob, wusste man von P. Valerius Tod beim Sturm aufs Capitol Nichts, dann aber auch Nichts von seinem Eid, durch den er die widerspenstige Plebs bewog, die Waffen zu ergreifen, nämlich den, jedenfalls die gewünschte *lex* durchzubringen. Denn hätte er diesen Eid geleistet und wäre nicht gefallen, so hätte er noch Zeit genug gehabt, das Versprechen auszuführen.

Und in der That, man sieht nicht recht ein, wesshalb es erst aller dieser Anstrengungen des Valerius bedurft hätte, die Plebs gegen Herdonius in Waffen zu bringen, wenn die Tribunen ihr nicht vorgelogen, sondern richtig gemeldet hätten, Käso sei in Rom, wenn ein Heer von Geächteten das Capitol besetzte und jeden, der der Verschwörung nicht beitrat, niedermachte. War dem so — und unzweifelhaft berichtete die ältere Quelle so — so war es der einfachste Trieb der Selbsterhaltung, der die Plebs zum Sturm aufs Capitol führte.

Bemerke man doch, dass bei Livius allerdings die Plebs anfänglich das Capitol bewaffnet umstellt, sonst könnte es nicht heissen *„arma poni et discedere homines ab stationibus nuntiatum est“*, ebd. 17. Bis hierher, meine ich, können wir etwa jene alte Ueberlieferung verfolgen.

Die Analogie mit Dion. 10, 16 beginnt Liv. 18 mit dem Eintreffen der Tusculaner und dauert bis zum Consulat des Quinctius. Sie setzt ein mit den Worten *„auctoritas viri moverat, adfirmantis, capitolio recuperato et urbe pacata, si doceri se sissent, quae fraus ab tribunis occulta in lege ferretur — concilium plebis non impediturum“*. Die Erzählung schreitet von

hier fort, wie bei Dionysius nach dem Eid des Valerius und dem Eid der Legionen[1]), aber erst in ihrem Verlauf erfahren wir, dass es sich um einen Eid des Consuls handelt durch die Worte *„instare tribuni patribus, ut P. Valerii fidem exsolverent, instare Claudio, ut collegae deos manes fraude liberaret“* und von dem Eid der Legionen durch die Verhandlungen mit Quinctius a. O. 20. Allerdings ist die Livianische Erzählung reicher als die des Dionysius an Detail, die Rede des Quinctius a. O. 19 fehlt z. B. bei Dionysius, aber der Grundgedanke der Erzählung bleibt von hier zunächst bei beiden derselbe.

Und somit können wir bei Livius die Stelle genauer bezeichnen, wo eine alte Erzählung mit einer ernsthaften Verschwörung von Exules auf dem Capitol und ohne des Valerius Versprechen zusammenstiess mit der neueren, der Herdonius nur ein Sabinischer Bandenführer war und in welcher Valerius die Plebs erst durch ein heiliges Versprechen gewann, an dessen Erfüllung ihn sein Heldentod hinderte.

Der zwischen diese beiden Stücke, den Anfang jener und die letzte Hälfte dieser Erzählung eingeschobene Flicken ist das Stück Liv. 16 f. bis zum Schluss der Rede des Valerius. Es ist ein übles Machwerk: die Tribunen reden der Plebs, der sie vorher von einer grossen Verschwörung erzählt, auf einmal ein, der Ueberfall des Capitols sei nur eine Komödie der Patricier, um die Rogation zu hintertreiben. Die Plebs glaubt das und verlässt daher ihre Posten, bis Valerius herausstürzt und sie zunächst erfolglos haranguirt.

§ 8. c) Die ältere und die beiden jüngeren Quellen Liv. 3, 18—30 und Dion. 10, 17—30.

In dem folgenden Abschnitt Liv. 3, 18—30 sind zwei Stücke, nämlich 22 f. und die Dictatur des Cincinnatus nach unserer Ausführung älteren Ursprungs, das Uebrige gehört der jüngsten Quelle an, die Dionysische Darstellung 10, 17—30 steht daher zwischen beiden.

Dass die Erzählung des Dionysius a. O. 20 f. die jüngere

---

[1]) a. O. 15: *ὤμοσεν — συγχωρήσειν τοῖς δημάρχοις προθεῖναι τῷ πλήθει τὴν περὶ τοῦ νόμου διάγνωσιν κ. τ. λ.* 16: *καὶ τὸν στρατιωτικὸν ὀμνύντες ὅρκον.*

und die entsprechende Livius a. O. 22 f. die ältere sagt Livius, wie wir bemerkt, mit deutlichen Worten *„eodem anno descisse Antiates apud plerosque auctores invenio. L. Cornelium id bellum gessisse oppidumque cepisse, certum adfirmare, quia nulla apud vetustioros eius rei mentio est, non ausim"*. Der wesentliche Unterschied der Livianischen Darstellung ist, dass in ihr nur Q. Fabius handelnd auftritt, den andern Consul lässt nur die jüngere Darstellung zur Action kommen.

Vergleicht man das Detail des Fabischen Feldzuges, so tritt uns bei Livius die Theilnahme der Latiner und Herniker noch viel deutlicher als bei Dionysius entgegen[1]), auch die Reihenfolge der Ereignisse ist eine andere; nach Livius beseitigt Fabius zuerst die Volsker und will dann auf die Nachricht, dass die *arx* von Tusculum von den Aequern genommen, dorthin und führt mit den Tusculanern die Belagerung der Burg mehrere Monate lang fort, bis die Besatzung capitulirt und von den Tusculanern durchs Joch geschickt wird. Diesen Vertrag denkt sich die Erzählung ohne Fabius Zustimmung geschlossen, denn er eilt den Abziehenden nach und haut sie bei Columen alle zusammen[2]).

Es ist gerade hier interessant Dionysius 10, 20 a. E. zu sehen, wie die Späteren diese furchtbare und räthselhafte Angabe der älteren Quelle abzuschwächen und zu erklären suchten, und zwar die einen dadurch, dass sie die Wiedereroberung Tusculums, wie Dionysius, an den Anfang des Feldzuges ver-

---

[1]) *Hernici et Latini iussi milites dare ex foedere, duaeque partes sociorum in exercitu, tertia civium fuit. — Fab. non permixtam unam sociorum civiumque sed III populorum III separatim acies — instruxit. ipse erat medius cum legionibus Rom. inde signum observare iussit, ut pariter et rem inciperent et referrent pedem etc.* . Ἐδόκει, παντρατιᾷ βοηθεῖν καὶ τοὺς ὑπάτους ἀμφοτέρους ἐξιέναι· ἐὰν δέ τινες ἀπολειφθῶσι τῆς στρατείας Ῥωμ. ἢ τῶν συμμάχων ὡς πολεμίοις αὐτοῖς χρῆσθαι. — καταγράψαντες τοὺς ἐν ἡλικίᾳ πάντας οἱ ὕπατοι καὶ τὰς παρὰ τῶν συμμάχων δυνάμεις μεταπεμψάμενοι κατὰ σπουδὴν ἐξῆεσαν. Das Uebrige fehlt.

[2]) *Aliquot menses Tusculi bellatum. parte exercitus consul castra Aequorum oppugnabat, partem dederat ad arcem recuperandam — fames postremo inde detraxit hostem. quo postquam ventum ad extremum est, inermes nudique omnes sub iugum a Tusculanis missi. hos ignominiosa fuga domum se recipientes cs. in Algido consecutus ad unum omnes occidit.* Dionysius fand in seinen Quellen diese Nachricht gar nicht: τινὲς μὲν

legten und mit dem Sieg über die Volsker, der so hinter die Capitulation von Tusculum kam, die Niederlage der Aequer combinirten in den Worten: *ἀποδοὺς δὲ τοῖς Τυσκλάνοις τὴν πόλιν Φαβ. περὶ δείλην ὀψίαν ἀνίσησι τὴν στρατιὰν καὶ ὡς εἶχε τάχους ἤλαυνεν ἐπὶ τοὺς πολεμίους, ἀκούων περὶ πόλιν Ἀλγιδὸν ἀθρόας εἶναι τάς τε Οὐολούσκων καὶ Αἰκανῶν δυνάμεις.* Das dann beschriebene Zusammentreffen ist eben keine Schlacht, sondern ein Ueberfall.

Die andere, auch von Dionysius erwähnte Redaction hielt Ueberfall und Wiedereinnahme von Tusculum am Anfang des Feldzuges ebenso fest, aber sie motivirte sie gerade hier dadurch, dass die Aequer das durch die Campagna anziehende Heer gesehen und desshalb sofort ohne Vertrag den Platz geräumt, ihn also, wie in der älteren Ueberlieferung den Tusculanern und nicht Fabius überlassen hätten. Ich vermuthe, dass sie dann auch nach der älteren Quelle die Verfolgung und die Vernichtung der abziehenden Besatzung für sich fest hielt, der so das Gehässige genommen war, was sie in der älteren Darstellung hatte.

Da wir die vorliegende zusammenhängende Erzählung des Dionysius dem Valerius zuschreiben, so ist es mehr als wahrscheinlich, dass diese zuletzt erwähnten Züge der anderen jüngeren Quelle, welche er benutzte, d. h. Licinius gehörten.

In der Erzählung von der Dictatur des Cincinnatus tritt nach einer Seite dasselbe Verhältniss zwischen Livius und Dionysius zu Tage. Auch hier trägt die Livianische Darstellung, wie schon Niebuhr bemerkte, ein älteres und ursprünglicheres Gepräge. Gerade diejenigen Züge, welche Schwegler 2 p. 726 als besonders sagenhaft hervorgehoben, sind die für die Erzählung wichtigsten. Der Plan des Cincinnatus geht von Anfang an darauf, mit dem Rest der Streitkräfte, über die Rom noch verfügte, ohne den Zuzug des einen noch verfügbaren consularischen Heeres noch zu erwarten, den siegessichern Feind zu überraschen, einzuschliessen und zu bezwingen. Darauf ist

---

οὐκ ἔφασαν τοὺς φρουροὺς τῆς ἄκρας ἰδόντας ἐξιοῦσαν ἐκ τῆς Ῥώμης τὴν στρατιάν, εὐάνοπτα γάρ ἐστιν ἐκ μετεώρου τὰ μεταξὺ χωρία πάντα, ἐκόντας ἐξελθεῖν· ἕτεροι δ' ἐκπολιορκηθέντας ὑπὸ τοῦ Φαβίου καθ' ὁμολογίαν παραδοῦναι τὸ φρούριον τοῖς σώμασιν αὐτοῖς ἄδειαν αἰτησαμένους καὶ ζυγὸν ὑποστάντας.

die Hast des Aufgebots, darauf die 12 Schanzpfähle für jeden Mann, darauf der unglaubliche Gewaltmarch von Rom auf den Algidus berechnet. Denn in der Erzählung des Livius fehlt durchaus das Aufgebot der *socii*, es ist nur der Römische Landsturm, der die Aufgabe löst. Dionysius dagegen hat nicht allein alle jene Züge ausgelassen und abgeschwächt, er hat dann umgekehrt ausdrücklich den Zuzug der *socii* erwähnt[1]).

Ich will weiter nur auf einen anderen Unterschied aufmerksam machen: die Ertheilung der civitas an den Tusculaner L. Mamilius, die Liv. a. O. 29 am Tage des Triumphs des Cincinnatus vornehmen lässt, fehlt bei Dionysius.

Gerade dieser Umstand scheint mir beachtenswerth, wenn wir es versuchen, den Kern der ältesten Ueberlieferung herauszuheben.

Wir kamen oben zu der Annahme, dass das erste Consulat des L. Quinctius und daher auch der Tod des Valerius beim Sturm auf das Capitol erst aus den späteren Quellen stamme. Es liegt auf der Hand, dass die ältere Quelle, welcher Livius die Berufung vom Pflug zur Dictatur nacherzählte, ihn eben früher nicht als *consul suffectus* kannte. Dann aber folgt unmittelbar auf das Consulat des Valerius das des Q. Fabius und auf dieses das Jahr, in dem Cincinnatus Dictator war. Nun aber erzählte diese ältere Ueberlieferung also folgendermaassen: bei dem Ueberfall des Herdonius brachten von allen Bundesgenossen allein die Tusculaner unter L. Mamilius Hülfe und sehr erwünschte Hülfe. Als im nächsten Jahr Q. Fabius alle bundesgenössischen Aufgebote gegen die Volsker vereinigt hatte, überfielen unterdessen die Aequer das so wehrlose Tusculum, doch der Consul eilte zu seiner Rettung herbei und führte den nothwendigen Belagerungskrieg mit den Tusculanern; diese allerdings erzwangen die schimpfliche Capitulation des Feindes, aber Fabius vollführte seine Vernichtung auf dem Rückzug. Ja als derselbe Feind im nächsten Jahr ein consularisches Heer, natürlich mit den Bundesgenossen, vollständig eingeschlossen und seinerseits darauf hoffte, es durch das Joch zu schicken, war Rom stark genug, mit dem zurückgebliebenen Rest seiner Mannschaft allein den Feind zu fassen und zu

[1]) *καὶ τὰς παρὰ τῶν συμμάχων ἐπικουρίας μεταπεμψάμενος*, 10, 24.

einer schimpflichen Capitulation zu zwingen. Dass am Abend des Triumphs dieses siegreichen Landsturms L. Mamilius Römischer Bürger ward, diese Thatsache schliesst erst die Reihe grosser Nöthe und Erfolge ab, in welchen Tusculum und Rom sich gegenseitig achten gelernt hatten.

Es ist möglich, wie ich oben erwähnte, dass die ältere Quelle sich Käso Quinctius unter den *exules* des Herdonius auf dem Capitol dachte, jedenfalls aber bildet der Ueberfall des Capitols, der Hülfezug des L. Mamilius, der Sturm auf das Capitol, der Sieg des Fabius über die Volsker, der Ueberfall Tusculums, die Capitulation der *arx*, das Gemetzel von Columen, dann der Sieg der Aequer auf dem Algidus, endlich Cincinnatus sieghafte Dictatur, sein Triumph und die Aufnahme des L. Mamilius ins Römische Bürgerrecht, eine innerlich zusammengedachte Reihe von Thatsachen.

Diese Reihe, die wir in den ursprünglichen Zügen ihres älteren Erzählers zum Theil halb, zum Theil vollständig noch erkennen können, ward in der Quelle des Dionysius zunächst zerrissen durch den Tod des Valerius, das Consulat des Cincinnatus, die Geschichte vom Abfall Antiums und seine Wiedereroberung durch den Collegen des Q. Fabius. Eine ganze Reihe harter und unglaublicher Züge der älteren Kriegsgeschichte wurde getilgt, gerade solche, auf die diese Gewicht legte, das Hervortreten der *socii* im Heere des Fabius, ihr Fehlen in dem des Cincinnatus geschwächt oder verwischt, dann aber — und dies ist besonders hervorzuheben — zugleich die innere Geschichte der Republik in besonderen Ausführungen weiter zur Anschauung gebracht.

Dass die ältere Ueberlieferung nämlich aus diesen Jahren ausserordentlich wenig über die inneren Kämpfe berichtete, scheint sich schon daraus zu ergeben, dass sie seit dem Process des Käso Quinctius nur die Namen der Tribunen jenes Jahres kannte.

Halten wir diese Thatsache fest, so ergeben sich für die jüngeren Quellen folgende Erweiterungen.

Die Erzählung des Dionysius legt vor allem die Verwickelungen dar, welche sich durch den Tod des Valerius ergaben, der beim Sturm auf das Capitol fiel, ohne der Plebs, wie er geschworen, die Annahme der *rogatio Terentilia* verschafft zu

haben. Cincinnatus als *cs. suffectus* weiss durch die Drohung eines Winterfeldzugs, auf dem er die Legionen bis zum Schluss seines Amtsjahres im Felde halten werde[1]), von den Tribunen das Versprechen zu erzwingen, während seines Consulats das Gesetz ruhen zu lassen. Diese Zeit ungewohnter Ruhe benutzt er, um durch eine eifrige und segensreiche Ausübung seiner Gewalt die Gemüther der „Armen und Niedrigen“[2]) zu gewinnen.

Der Senat sucht, da die Tribunen zum dritten Mal wiedergewählt, auch Cincinnatus zur Annahme einer Wiederwahl zu bewegen, aber er erklärt sich mit der grössten Entschiedenheit dagegen.

Man sieht, diese ganze Darstellung ist wesentlich geeignet, wir dürfen sagen, darauf angelegt, zu erklären, wesshalb und wie das Versprechen des Consuls Valerius so resultatlos blieb.

In den folgenden Consulaten wird nur die Wiederwahl der Tribunen und ihr vergebliches Bemühen hervorgehoben, endlich ihre Absicht durchzusetzen, die betreffenden Aeusserungen entsprechen in ihrer Kürze fast denen des älteren Stückes bei Liv. a. O. 23[3]).

Die Darstellung in den jüngeren Stücken der Livianischen Erzählung hat nun aber keineswegs nur diese Fassung, wie sie bei Dionysius vorliegt, einfach aufgenommen.

Zunächst tritt uns in ihr die Ansicht entgegeu, dass die Wahl der Tribunen immer kurz vor dem Schluss ihres Amtsjahres stattgefunden[4]), da eben diese Quelle Dion. 6, 89 den

---

[1]) *καὶ ἵνα πᾶσαν ἀπογνῶτε δημαγογίαν ἐπὶ τῇς ἐμῆς ὑπατείας οὐ πρότερον ἀναστήσω τὸν στρατὸν ἐκ τῆς πολεμίας, πρὶν ἢ πᾶς ὁ τῆς ἀρχῆς μοι διέλθῃ χρόνος. ὡς ἐν ὑπαίθρῳ χειμάσοντες παρασκευάσασθε τὰ εἰς ἐκεῖνον τὸν καιρὸν ἐπιτήδεια*, Dion. 10. 18.

[2]) *ὥστε μήτε δημάρχων δεηθῆναι τοὺς διὰ πενίαν ἢ δυσγένειαν ἢ ἄλλην τινὰ ταπεινότητα ὑπὸ τῶν κρειττόνων κατισχυομένους μήτε καινῆς νομοθεσίας πόθον ἔχειν*, ebd. 19.

[3]) Livius: *instigabant plebem tribuni. — aegreque impetratum a tribunis, ut bellum praeverti sinerent.*

Dion. 10, 20: *ἀντέπραττον δ' οἱ δήμαρχοι, στρατιὰν οὐκ ἐῶντες καταγράφειν, ἕως ἂν ἡ περὶ τοῦ νόμου διενεχθῇ ψῆφος — εἰξάντων δέ καὶ τῶν δημάρχων.*

[4]) Liv. a. O. 24: *at illi — etenim extremum anni iam erat — quartum adfectantes tribunatum in comitiorum disceptationem ab lege certamen averterant.*

Amtsantritt der Volkstribunen von Anfang an auf den 10. December und den der Consuln kurz vor dieser Zeit auf den 1. August[1]), kurz nachher auf den 15. Mai[2]), den August aber in die Mitte des Sommers legt[3]), so fiel ihr der Amtsantritt der Tribunen in den Anfang des Winters und ungefähr in die Mitte des Amtsjahres der Consuln. Nach diesem Schema fügte sie in diesen Theil der Erzählung die Notiz ein, Cincinnatus sei als *consul suffectus* im December in sein Amt eingetreten[4]). Damit rückt er hart an die neue Tribunenwahl und das neue Tribunenjahr. Die ganze lebhafte Erzählung Liv. 3, 19—21 gewinnt dadurch an innerer Bewegung.

Vielleicht bestimmte zu dieser Datirung der Umstand, dass in der Erzählung, der Dionysius folgte, Cincinnatus mit einem langen Winterfeldzug droht (s. oben p. 125), aber unsere Darstellung erwähnt einer solchen Drohung nicht ausdrücklich, ihre wichtigsten Momente concentriren sich in den Tagen des Decembers bis zur Wahl der neuen Tribunen: die Consuln verfügen die Vereinigung der Legionen an dem Regillus, die Tribunen fürchten, dass dort in einer ihrem Einfluss unzugänglichen Volksversammlung alle bisherigen Erfolge des Tribunats rückgängig gemacht werden könnten, sie erwirken die Zurücknahme des Befehls nur dadurch, dass sie erklären *„se in auctoritate patrum futuros esse“* und darauf beschliesst der Senat, *neque tribuni legem eo anno ferrent, neque ess. ab urbe exercitum educerent, in reliquum magistratus continuari et eos tribunos refici iudicare senatum contra rempublicam esse. Consules,* so fährt die Erzählung fort, *fuere in patrum potestate, tribuni reclamantibus consulibus refecti. patres quoque ne quid cederent plebi et ipsi L. Quinctium reficiebant.*

Es liegt auf der Hand, dass in dieser Schlag auf Schlag sich entwickelnden Folge von Thatsachen für jene längere Zeit einer gerechten und emsigen Amtsführung, die bei Dionysius eine so grosse Bedeutung gerade für die Geschichte dieser Wahlen hatte, gar kein Raum ist. Der Grund, die Erzählung

[1]) Dion. 9, 13. Liv. 3, 6. Mommsen Chronol. p. 90.

[2]) Liv. 3, 36 ff. Dion. 10, 59.

[3]) Dion. 9, 25.

[4]) *Decembri mense — L. Quinctius — consul creatur, qui magistratum statim occiperet.*

so zusammenzudrängen und umzugestalten, scheint eben ein chronologischer gewesen zu sein. Wer die Tribunenwahl, das Amtsjahr der Tribunen und Consuln sich so fixirt hatte, wie wir das eben für diesen Erzähler nachwiesen, der fand eben den Wintersanfang dicht vor dem Abschluss des alten Tribunats, zu einer monatelangen Thätigkeit des Cincinnatus vor der Tribunenwahl gar keinen Raum.

Damit ergibt sich aber auch, dass Dionysius hier einer Quelle folgte, deren Erzählung durch solche chronologische Bedenken nicht gestört wurde.

In den nächstfolgenden Jahren hat die Darstellung, der Livius folgt, nur den Process des Volscius Fictor hinzugefügt, dessen Ausgang Dion. 10, 8 nur kurz andeutete[1]).

Man könnte vermuthen, dass die Führung dieses Processes durch die Quästoren, die hier namentlich genannt, auch in der Quelle des Dionysius erzählt, von ihm aber ausgelassen sei. Dem müssen wir aber widersprechen. Das Verhältniss der Angaben über die Quästoren in dieser Zeit ist nämlich folgendes:

Die Erzählung Plut. Popl. 12 von der Stiftung der Quästur durch Valerius Poplicola urgirt, dass der Magistrat ein Finanzmagistrat und nur von jungen Männern bekleidet werden sollte[2]). Diese ganze Angabe fehlt bei Dionysius in der Geschichte des Poplicola, dagegen erwähnt er der Quästoren als Ankläger des Cassius 8, 77, wie auch Liv. 2, 41, und zwar wird einer der dort genannten Quästoren Käso Fabius schon im nächsten Jahr Consul, hier aber wird Liv. 3, 25 ausdrücklich hervorgehoben *„quaestor erat T. Quinctius Capitolinus, qui ter consul fuerat.“* Daraus ergiebt sich, dass Valerius Antias — Plut. Popl. die Quästur, deren Gründung er Poplicola zuschrieb, als einen Finanzmagistrat in den Händen junger Männer ansah und dass derselbe = Dionysius B. X von ihrer richterlichen Thätigkeit in den Händen hochbejahrter Staatsmänner Nichts wusste. Dagegen erwähnte die Quelle, der Dionysius V—IX folgte, der Livius hier folgt d. h. Licinius durchaus nicht die Stiftung der

[1]) *κατασκευασαμένων ἅπαντα τῶν δημάρχων καὶ Οὐολουσκίου ψευδῆ μαρτυρήσαντος, ὡς ἐγένετο φανερὸν σὺν χρόνῳ.*

[2]) *ταμίας δὲ τῷ δήμῳ δύο τῶν νέων ἔδωκεν ἀποδεῖξα* Plut. Popl. 12.

Quästur durch Poplicola, wohl aber liess sie in der ältesten Zeit der Republik zwei wichtige Anklagen durch die Quästoren anstrengen und nannte dabei als Träger des Amts zum Theil bejahrte Mitglieder des Patriciats.

Dass nämlich die Angaben über den Process des Volscius Liv. 3, 24 f. nicht etwa zu dem vorhergehenden und dem nachfolgenden Fabischen Stück gezogen werden können, ergiebt sich schon daraus, dass der zwischen beiden erwähnte Census der ist, auf welchen Dion. 11, 63, wo er zweifelsohne Licinius folgt, Rücksicht nimmt.

Für das auf des Cincinnatus Dictatur folgende Consulat ist Liv. 3, 30 fast nur ein Auszug aus der vollständigen Erzählung, welche Dion. 10, 26—30 giebt, nur in dem fast wörtlich übereinstimmenden Schluss bei Livius und Dionysius a. O. 30 hat ersterer das Local der entscheidenden Schlacht *„in Algido“* mehr als der letztere.

Blicken wir aber von hier zurück auf die eben betrachtete Partie, so fällt zweierlei auf: 1) Seit dem Process des Käso Quinctius, wie wir schon oben bemerkt, kommen immer dieselben Tribunen vor. Soweit wir der älteren Ueberlieferung folgen können, begegnen wir seitdem nur Liv. a. O. 22 in ihr einer Erwähnung tribunicischer Opposition, die aber ohne allen Erfolg[1]).

2) Von Liv. 3, 17, d. h. von dem Punkte an, wo die Uebereinstimmung mit Dionysius in der Schilderung der inneren Streitigkeiten beginnt, waltet bis hier jetzt nicht mehr jene Vorstellung vor, nach welcher das Hinderniss für die Rogation der Tribunen nur und allein in der gewaltsamen Störung der Abstimmung lag, sondern jetzt ist die Anschauung bei Livius und Dionysius wesentlich dieselbe, die sich von vornherein bei Dionysius fand: die Tribunen haben gar nicht das Recht, Comitien zu halten, d. h. die Consuln haben durchaus das Recht, sie zu hindern.

Noch 3, 16 in dem Stück, das wir als Licinisches Machwerk bezeichneten, waltet am Anfang dieselbe Vorstellung vor wie a. O. 11, nur die gewaltthätige Reniteuz der Patricier und

[1]) *aegreque impetratum a tribunis ut bellum praeverti sinerent.*

Klienten verhindert die Abstimmung, dagegen am Schluss der folgenden Rede des Valerius ist der Consul und sein Einspruch das einzige Hinderniss für die Comitien, der der Tribunen ebenso für den Delekt *„nec lex tamen ferri, nec ire in capitolium consul potuit.“* Diese Machtvollkommenheit der Consuln schwebte dem Erzähler Liv. 3, 11 wohl aus einer Quelle vor, aber er erklärt sich durch die Bemerkung *„consules se abstinebant, ne cui in colluvione rerum maiestatem suam contumeliae offerrent,“* weshalb in der dort benutzten Erzählung von einem Einspruch der Consuln keine Spur sich zeigte. Jetzt tritt sie immer von Neuem in den Vordergrund, z. B. 3, 25: *„duum mensium spatium consulibus datum est — ut cum edocuissent populum — sinerent deinde suffragium finire“* und 31: *„consules et se damnari posse aiebant et plebem et tribunos legem ferre non posse.“*

Hält man diese beiden Thatsachen zusammen, nach welchen hier von Liv. 3, 12—30 die Spuren einer älteren Ueberlieferung in der Erzählung der inneren Kämpfe immer mehr verschwinden, so wird es noch wahrscheinlicher, dass in der älteren Quelle nur die beiden ersten Jahre der Geschichte der *l. Terentilia* und dann die kriegsgeschichtlichen Stücke, der Ueberfall des Herdonius, das Consulat des Q. Fabius, die Dictatur des T. Quinctius Cincinnatus sich fanden, bis die Wahl der ersten 10 Volkstribunen wieder eine verfassungsgeschichtliche Angabe veranlasste.

§. 9. Die annalistischen Stücke Liv. 3, 31 f. und ihre Verwerthung durch Licinius.

Ueber das nun folgende Stück Liv. a. O. 30 f. haben wir oben gesprochen. Es ist dies die Stelle, wo nach unserer Ansicht die Darstellungen der beiden verschiedenen Quellen von dem Erzähler, welchem Livius folgte, dadurch mit einander verknüpft sind, dass die *rogatio Terentilia* in ihrer ursprünglichen Fassung, d. h. der der älteren Quelle vertauscht wird mit einer andern, d. h. der der späteren Quelle.

Das geschieht aber in einer auffallend knappen Erzählung, in welcher zum ersten Mal wieder jene kurzen annalistischen Sätze auftauchen, die wir früher bei Livius immer

auf eine eigenhändige Benutzung älterer Quellen zurückführten. Sollten sie nicht auch hier so zu erklären sein?

Andererseits haben wir in allen jenen Partien, welche wir bei Dionysius und Livius auf Licinius zurückführten, meist eine breite, rhetorisch bewegte Darstellung getroffen. Das einzige Stück, das man in ihnen rein annalistisch nennen könnte, wäre etwa Liv. 3, 15: *„exules servique ad duo milia hominum et quingenti duce Appio Herdonio Sabino nocte Capitolium atque arcem occupavere“*, aber wie frappant dessen knappe Kürze auch ist, es steht doch ganz anders im Zusammenhang der vor- und nachfolgenden Erzählung als z. B. die entsprechenden Sätzchen Liv. 2, 21 oder 33, an welche die hier eingefügten so lebhaft erinnern.

Und doch, wäre Livius der Verfasser dieser Combination, so widerspräche das allen bisherigen Beobachtungen über seine Methode, sowohl in den späteren Dekaden, als in der hier vorliegenden. So stehend bei ihm der Quellenwechsel erscheint, so selten scheint er sich zu einer Quellenverschmelzung im Detail verstanden zu haben.

Dagegen aber, wo immer wir nach jenem äusseren Kennzeichen jene jüngste Quelle annehmen konnten, da trafen wir und zwar nur eben da, bisher bei Dionysius und Livius die Verschmelzung zweier Darstellungen; finden wir nun hier diese äusseren Kennzeichen und das innere der Verschmelzungsmethode, so sollten wir doch eben deshalb danach auch hier gerade diese Quelle d. h. Licinius als zu Grunde liegend annehmen.

Aber diese combinirende Licinische Darstellung bewegte sich überall in einer breiten und ausführlichen Erzählung. Hier fehlt die Ausführlichkeit, nur die anderen äusseren Kennzeichen und das Innere der Combination finden sich; sollte man deshalb den Licinischen Ursprung bezweifeln?

Keineswegs, diese Thatsachen genügen, um hier selbst die annalistischen Notizen zunächst auf Licinius zurückzuführen, der sie nur eben hier wider seine sonstige Gewohnheit stehen liess.

Der Grund zu einer solchen Quellenbehandlung scheint mir nahe genug zu liegen. Jene ausführliche Darstellung, welcher Dionysius folgte, entwickelte gerade hier ihre eigenthümlichen

Anschauungen und Manipulationen, um zu erklären, auf welchem Wege doch endlich die Tribunen den Sieg davon trugen. Die Quelle des Dionys lässt die Tribunen endlich, da sie das Gesetz über die Isonomie nicht durchbringen können, zurückgreifen auf die alte *rogatio agraria*, für die schon ein Probuleuma existirte, Dion. 10, 35 a. E.[1]), offenbar eben weil nach ihrer Ansicht damit das gesetzliche Hinderniss, der Mangel eines Probuleuma, gehoben wurde und so der Weg für die andere Rogation bereitet. Siccius Dentatus, der Hauptsprecher für diese Rogation a. O. 36—39 gebraucht zum Theil die Motive des Tib. Gracchus und die des C. Marius[2]), und jetzt zuerst werden also Comitien gehalten, wozu es bisher nie gekommen, und jetzt erst treten Consuln und Patricier mit der entschiedenen Absicht auf, sie zu stören ebd. 40 ff.

Dies gelingt den Patriciern. Gegen die vornehmsten Römer wird deshalb eine Anklage auf Grund der alten *leges sacratae* erhoben ebd. 42 *οὐδενὶ δεδωκότων ἐξουσίαν ἀναγκάζειν τοὺς δημάρχους ὑπομένειν τι τῶν ἀβουλήτων*, vgl. ebd. 6, 89 *δήμαρχον ἄχοντα — μηδεὶς μηδὲν ἀναγκαζέτω δρᾶν*. Von der *lex Icilia* also keine Spur. Dann folgt ein Feldzug, bei dem Siccius Dentatus heimlich nachgestellt wird. Er entkommt (ebd. 42—47) und klagt das nächste Jahr die gewesenen Consuln als seine Verfolger an. Der Schrecken dieser Anklagen bewegt 1) die Consuln Aternius und Tarpeius zu der oben § 4 besprochenen Rogation über die Mulcten; 2) den angeklagten Romilius zu dem Antrag, der Forderung der Plebejer in Betreff der Isonomie endlich nachzugeben ebd. 50 ff. Damit haben also die Tribunen gesiegt.

Der Erzähler dagegen, mit dem wir es bei Livius zu thun

---

[1]) *προθήσειν γὰρ αὖθις τόν τε περὶ τῆς κληρουχίας νόμον — καὶ τὸν περὶ τῆς ἰσονομίας.*

[2]) Dion. 10, 37: *ὁ συγκαταστησάμενος τῇ πατρίδι πολλὴν καὶ ἀγαθὴν γῆν — οὐδὲ τὴν ἐλαχίστην ἔχω μοῖραν ἐξ αὐτῆς λαβὼν οὐδὲ ὑμῶν — οὐδείς.* Plut. Tib. Gr. 9: *τοῖς δ' ὑπὲρ Ἰταλίας μαχομένοις ἀέρος καὶ φωτός, ἄλλον δ' οὐδενὸς μέτεστι.* Dion. ebd. 38: *δειξάτω τις ὑμῖν τῶν στεμνῶν —, τίνας ἐπιφανεῖς καὶ καλὰς πράξεις προελόμενος ἐμοῦ πλέον ἔχειν ἀξιοῖ. — οὐ γάρ ἐστιν αὐτοῖς ἐν τοῖς ὅπλοις ἡ λαμπρότης ἀλλ' ἐν τοῖς λόγοις. Sall. Iug. 35: Quae illi audire et legere solent, eorum partem vidi, alia egomet gessi, quae illi litteris ea ego militando didici*, s. Plut. Mar. 9.

haben, wollte von diesem Siege der Tribunen Nichts wissen, er erklärte sich die verschiedenen Angaben über den Inhalt der *rogatio Terentilia* gerade dadurch, dass die Tribunen schliesslich bedeutend nachgegeben und ihren Antrag ganz anders gewandt hätten (s. Kap. 6 § 2). Allerdings auch in dieser Erzählung schreiten die Erfolge der Tribunen von der Vermehrung ihres Collegiums zur *lex de Aventino publicando*, von dieser zur Verurtheilung der Consuln bis auf einen Punkt vor, wo man ihren vollständigen Sieg erwarten sollte. Dann aber bricht die Wendung *„nec haec priorum calamitas consulum segniores novos fecerat consules et se damnari posse aiebant et tribunos legem ferre non posse“* unerwartet genug ein.

Während bei Dionysius gerade die Anklage jener Consuln endlich die Patricier zu Nachgiebigkeit bestimmt, geben hier die Tribunen nach, weil die Festigkeit der folgenden Consuln ihnen die Aussicht auf einen vollen Erfolg nimmt: *„tribuni“*, so fährt die Erzählung fort, *„lenius agere cum patribus: finem tandem certaminum facerent. si plebeiae leges displicerent, at illi communiter legum latores et ex plebe et ex patribus, qui utrisque utilia ferrent quaeque aequandae libertatis essent, sinerent creari. rem non aspernabantur patres, daturum legem neminem nisi ex patribus aiebant. cum de legibus conveniret, de latore tantum discreparet, missi legati Athenas etc.“*

Von allem diesem steht eben bei Dionysius das Gegentheil.

Betrachten wir diese bei Livius so kurze und zusammengedrängte Erzählung, so fehlt in ihr zunächst die ganze Figur des Siccius Dentatus, über deren Valerische Herkunft (s. Kap. 6 § 4) kein Zweifel sein kann, d. h. es fehlt die Verhandlung über die *rogatio agraria* mit der Rede des Siccius und die ihm bereiteten Nachstellungen als Gegenstand der Anklage gegen Romilius und Veturius; es fehlt weiter die *lex Aternia Tarpeia*, deren Valerische Quelle wir ebenfalls oben a. O. nachwiesen. Die Darstellung bei Livius giebt uns also denjenigen Rest von Thatsachen, der bleibt, wenn wir diejenigen Partien aus Dionysius streichen, welche unzweifelhaft von Valerius unmittelbar stammen. Dass Valerius-Dionysius diese nicht von ihm besorgten Stücke aus derselben Quelle entnahm, welche wir auch sonst als Grundlage seiner Darstellung betrachten mussten,

nämlich aus Fabius, ist wahrscheinlich, und wenn wir daher hier diesen Bestand von Thatsachen bei Livius in einer auffallend kurzen, ganz annalistisch knappen Darstellung finden, so ist es eben, wie schon bemerkt, zunächst das Einfachste, für diese Thatsachen Fabius als Quelle anzunehmen, wie wir das auch schon oben Kap. 6 § 5 gethan haben.

Das Auffallende ist nur, wie wir oben bemerkten, dass der Zusammenhang dieses Stückes mit dem übrigen Gang der Erzählung und äussere Kennzeichen[1]) uns zwingen, Licinius als Bearbeiter dieses Stückes anzunehmen und dass wir hier also den ersten Fall finden, in welchem dieser Bearbeiter es vorzog, die kurzen Notizen seiner älteren Quelle, wenn er sie auch mit einigen *cognomina* ausstaffirte, doch sonst *intact* aufzunehmen.

Werden wir also hier zu einer solchen Annahme gedrängt, so wird es viel wahrscheinlicher, dass uns auch Liv. 3, 6 in jenem merkwürdigen Stück, das wir oben Kap. 6 § 1 besprochen, ein wirklich altes Stück in einer ganz ähnlichen, verhältnissmässig rücksichtsvollen Bearbeitung des Licinius vorliegt.

§. 10. Die Errichtung des Decemvirats.

Die folgenden Stücke bis zur Einsetzung des Decemvirats, die Ernennung der Gesandten, die Beschreibung der Pest, die Verhandlung unmittelbar vor der Einsetzung, so kurz sie gehalten, geben entschieden eine von Dionysius wesentlich verschiedene Geschichte. Auch hier finden wir unter den Opfern der Pest 32 Priester namentlich aufgeführt wie oben 3, 7, während der Consul *suffectus* Sp. Furius a. O. 53 unter den Todten, bei Livius überhaupt gar nicht genannt wird. Im Jahre nach der Pest nimmt der Consul P. Sestius Liv. 33 zur Rogation eine ganz andere Stellung ein als Dion. 54. Namentlich aber fehlt bei Dionysius jede Andeutung, dass bei der Zusammensetzung des neuen Collegiums an die Aufnahme plebejischer Mitglieder gedacht sei. Die beiden Livianischen Stellen sind *31*: *„tribuni lenius agere cum patribus: finem tandem certaminum facerent. si plebeiae leges displicerent, at illi communiter legum la-*

[1]) Namentlich der Tribun C. Claudius Cicero und die weiteren *cognomina* der Gesandten.

tores et ex plebe et ex patribus, qui utrisque utilia ferrent quaeque aequandae libertatis essent sinerent creari. rem non aspernabantur patres: laturum (Mael.) legem neminem nisi ex patribus aiebant. cum de legibus conveniret de latore tantum discreparet, missi legati etc.“ und *32: „admiscerenturne plebei, controversia aliquamdiu fuit, postremo concessum patribus, modo ne lex Icilia de Aventino aliaeque sacratae leges abrogarentur.*“ Beide fehlen Dionysius, der Antrag, den Ap. Claudius bei ihm im Senat stellt und der dann auch vom Volke angenommen wird, lautet einfach: *ἄνδρας αἱρεθῆναι δέκα τοὺς ἐπιφανεστάτους ἐκ τῆς βουλῆς ἐξουσίαν ἔχοντας πάντων τῶν κατὰ τὴν πόλιν, ἣν εἶχον οἵ τε ὕπατοι καὶ ἔτι πρότερον οἱ βασιλεῖς, τάς τ' ἄλλας ἀρχὰς πάσας καταλελῦσθαι, ἕως ἂν οἱ δέκα τύχωσι τῆς ἀρχῆς κ. τ. λ.*

Es ist also weder von einer Betheiligung der Plebejer die Rede, noch von der Anerkennung der *leges sacratae*, im Gegentheil soll das Decemvirat ausdrücklich der königlichen Gewalt gleich gestellt werden, was doch gleich bedeutend mit der Aufhebung der *leges sacratae*. Dagegen werden bekanntlich Dion. 10, 58 die drei letzten Namen des zweiten Decemvirats ausdrücklich als Plebejer bezeichnet: *προσελήφθησαν γὰρ καὶ οὗτοι πρὸς τοῦ Ἀππίου κολακείας ἕνεκα τῶν δημοτικῶν.*

Die Verwirrung in diesen Nachrichten erscheint mir ausserordentlich gross. Livius negirt ausdrücklich die Betheiligung der Plebejer, aber Dionysius bezeichnet drei Namen der zweiten Liste, wie sie auch bei Livius sich findet, ausdrücklich als solche. Die Aufrechthaltung der *leges sacratae* bei Livius widerspricht unzweifelhaft der Wiederherstellung der königlichen Gewalt bei Dionysius und wieder geht gerade Dion. 11, 25 ff. über die Herstellung der *leges sacratae*, die seine Erzählung forderte, hinweg, ebenso wie über die Herstellung des Provocationsrechtes. Beides aber findet sich gerade bei Liv. 3, 55 ausführlich erzählt.

Wir haben hier zunächst nur die Darstellung der Ereignisse von der Absendung der Gesandten bis zum Anfang des zweiten Decemvirats zu betrachten, d. h. also ein Stück, in welchem Dionysius Valerius, Livius Licinius benutzte.

Bei beiden findet sich eine Schilderung eines Pestjahres, in der sie ebenso differiren wie Liv. 3, 6 und Dion. 9, 37 f., auch

hier fehlt bei Dionysius die Angabe der gestorbenen Priester. Die darauf folgende Erzählung von der Rückkehr der Gesandten und der endlichen Einsetzung des Decemvirats bewegt sich bei Dionysius in einer Reihe von Verhandlungen, welche mit der gewöhnlichen Breite vorgetragen sind.

Bei Livius bewegt sich dagegen auch hier noch die Erzählung in auffallender Kürze dem Anfang des Decemvirats zu, doch so, dass man sie nicht als einen knappen Auszug jener Darstellung betrachten kann. Bei Dionysius fehlt vielmehr jede Spur der wichtigen Angabe: *„admiscerenturne plebei, controversia aliquamdiu fuit; postremo concessum patribus, modo ne l. Icilia de Aventino aliaeque sacratae leges abrogarentur“* Liv. a. O. 32. Sollten nun etwa diese Thatsachen nur Licinius angehören? oder liegt nicht die Annahme viel näher, dass auch sie wie die vorhergehenden oben besprochenen kurzen Angaben a. O. 31 der älteren Quelle gehörten und dass sie uns hier wie jene nur durch Licinius erhalten sind?

Wenn wir uns für die letztere Annahme entscheiden, so bestimmt uns dazu eine Thatsache, die unzweifelhaft fest steht und zu deren wirklicher Erklärung in jenen Notizen uns die einzige Handhabe wenigstens angedeutet scheint, ich meine die unzweifelhaft plebejischen Namen, die sich in der Decemvirnliste des zweiten Amtsjahres finden[1]). Die alberne Erklärung, die Dionysius von dieser Erscheinung gibt, Appius Claudius habe sich dadurch populär machen wollen, ist eben so nichtig, wie die Behauptung des Livius 4, 3 (s. Schwegler a. O.), sie seien alle Patricier gewesen, einfach falsch ist. Ist es denn im grossen Zusammenhang der Ereignisse denkbar, dass Plebejer zu dem höchsten Magistrat zugelassen wurden, entweder durch Zufall oder durch die kleinliche Intrigue eines adlichen Demagogen? Ist man nicht vielmehr berechtigt aus dem verschiedenen Charakter der einfach patricischen ersten und der aus beiden Ständen zusammengesetzten zweiten Decemvirnliste eben auf eine zwischen beiden geschehene Verfassungsänderung zu schliessen? Ist man das aber, so wird man unzweifelhaft die oben citirten Worte: *„admiscerenturne plebei etc.“* eben auf die jener Veränderung und nicht auf die dem ersten Decemvirat vorher gehende Debatte zu beziehen haben, und weiter wird

[1]) S. Nbhr. 2 p. 364 u. Schwegler 3 p. 43.

man annehmen müssen, dass die auf jenen Satz folgenden Worte nicht auf das erste, sondern auf das zweite Decemvirat zu beziehen sind.

Es kommt darauf an, unter diesem Gesichtspunkt die ganze einschlagende Stelle bei Livius noch einmal im Zusammenhang zu betrachten. Sie lautet:

Inde css. C. Menenius P. Sestius Capitolinus. neque eo anno quicquam belli externi fuit. domi motus orti. iam redierant legati cum Atticis legibus. eo intentius instabant tribuni, ut tandem scribendarum legum initium fieret. placet creari decemviros sine provocatione et ne quis eo anno alius magistratus esset. adnisce-renturne plebei, controversia aliquamdiu fuit. postremo concessum patribus, modo ne lex Icilia de Aventino aliaeque sacratae leges abrogarentur. Anno trecentesimo altero quam condita Roma erat iterum mutatur forma civitatis, a consulibus ad decemviros, quem-admodum ab regibus ante ad css. venerat, translato imperio. mi-nus insignis quia non diuturna mutatio fuit. laeta enim principia magistratus eius nimis luxuriavere: eo citius lapsa res est, repeti-tumque, duobus uti mandaretur css. nomen imperiumque.

Dass die letzten Sätze von der Jahresangabe an durchaus auf eine wirklich neue Verfassung und nicht auf eine Gesetzgebungscommission, d. h. dass sie nicht auf das erste, sondern auf das zweite Decemvirat sich in ihrer ursprünglichen Quelle bezogen, haben Niebuhr und Schwegler übereinstimmend angenommen[1]). Beide nehmen daher auch an, dass Livius unbewusst diese Stelle in einem unrichtigen Zusammenhang gibt.

Nun ergibt aber unsere bisherige Untersuchung, dass diese Stelle ein längeres Stück einer auffallend knappen Erzählung

[1]) Niebuhr II p. 365: „Livius, dessen Widersprüche daher kommen, dass er an verschiedenen Stellen nach verschiedenen Annalisten redet, beginnt die Erzählung vom Decemvirat, indem er die damalige Veränderung mit dem Uebergang vom Königreich zum Consulat vergleicht — wo das Versehen nicht in Betracht kommt, dass er erst unter dem folgenden Jahr von dem hätte reden sollen, was das Consulat ersetzte." Schwegler 2 p. 9: „Livius bezeichnet die Errichtung desselben als förmliche Verfassungsänderung und stellt diese dem Uebergang des Königthums aufs Consulat zur Seite. — Allein es fragt sich, ob Livius die fraglichen Worte mit diesem Bewusstsein niedergeschrieben hat; er hat sie wahrscheinlich einem älteren, noch besser unterrichteten Annalisten entnommen."

schliesst. Mögen wir dasselbe von Liv. a. O. 30 „*tricesimo sexto anno a primis tribuni pl.*“ an oder vom Anfang des 32. Kap. an rechnen, immer werden wir auf die Annahme geführt, dass hier ein Fabisches Stück, allerdings mit den Zusätzen und den zum Theil gewaltsamen Veränderungen des Licinius, immer aber in seiner annähernd ursprünglichen Form vorliegt.

Dieses Fabische Stück war, so zu sagen, das Ende zu jenem Anfang, der uns Liv. 3, 9 ebenfalls aus Fabius und ebenfalls in Licinischer Bearbeitung erhalten ist. Wenn dort als Zweck der *rogatio Terentilia* eine Neuordnung der consularischen Gewalt im Interesse der Plebs angegeben wurde[1]), so enthielt diese letzte Partie unzweifelhaft Verhandlungen über die Betheiligung der Plebejer an einer neuen Magistratur, d. h. gerade das, was dort schon in Aussicht genommen ward und eben so unzweifelhaft die Angabe über eine geschehene Neuordnung des höchsten Magistrats.

Dass dieser neue Magistrat, der eingerichtet um den Ansprüchen der Plebs gerecht zu werden erst das zweite Decemvirat war, ergeben die zum Theil plebejischen Namen seiner Mitglieder[2]).

Die von uns oben ausgeschriebene Stelle gab also, unserer Vermuthung nach, in ihrer ursprünglichen nicht corrumpirten Fassung die Geschichte des ganzen Decemvirats bis zum Sturz der Decemvirn. In ihrer ursprünglichen Fassung enthielten die Worte: „*placet creari decemviros et ne quis eo anno alius magistratus esset*“ die Einsetzung des ersten, die Worte: „*Anno trecentesimo altero — iterum mutatur forma civitatis*“ die Einsetzung des zweiten Decemvirats. Dazwischen stand eine gewiss ebenfalls kurze Angabe über die Arbeiten des ersten Decemvirats, namentlich über die Betheiligung der Plebs an und die Stellung derselben gegenüber dem neu zu errichtenden Magistrat. Die Spuren derselben haben wir jetzt nur in den Worten, die zum Theil das Gegentheil von dem sagen, was sie bei Fabius, unserer Meinung nach, gesagt haben, dass nämlich keine Plebejer zugezogen werden sollten.

Wir gestehen zu, dass diese Ansicht von der betreffenden

---

[1]) *ut Viri creentur legibus de imperio consulari scribendis.*

[2]) s. Schwegler III p. 12.

Stelle gewagt erscheinen muss. Gibt man aber zu — und das scheint uns unzweifelhaft — dass wir es hier mit Licinius oder jedenfalls derjenigen Erzählung zu thun haben, die bei Dion. V—IX und bei Liv. von 3, 6 an uns erhalten ist, so kommt es nur darauf an, nachzuweisen, dass deren Redactionsweise hier gerade besonders schlagend hervortritt.

Die charakteristischen Züge jenes Erzählers waren:

a) die Benutzung und Verschmelzung einer älteren und jüngeren Quelle.

b) die vollkommen freie Behandlung der chronologischen Anordnung.

Gerade die letztere trat am frappantesten in der Geschichte des Valerius Poplicola, die erstere an verschiedenen Stellen, bei der ersten Secession, der Coriolansage, dem dritten Consulat des Q. Fabius, der ganzen Vorgeschichte des Decemvirats hervor.

Ich gebe zu, dass dabei nur etwa Liv. 3, 31 eine solche Gewaltsamkeit der Behandlung hervortrat[1]), wie jetzt hier in dem Fall vorliegt, dass wir annehmen, er habe die Fabische Geschichte des Decemvirats in der angegebenen Weise corrigirt und vor den Antritt der ersten Decemvirn gerückt, um, nachdem er sie so beseitigt, eine ausführlichere Darstellung an der Hand der jüngeren Quelle zu geben.

Aber zur Erklärung kommt hier wohl zweierlei in Betracht.

a) konnte möglicher Weise gerade jener Charakter der Fabiustexte, über welchen Liv. 2, 21 so bitter klagte[2]), Missverständnisse möglich machen.

b) aber kam es dem Erzähler, wie er uns dann in der Geschichte des ersten und namentlich des zweiten Decemvirats entgegentritt, vor allem darauf an, diese ganze Periode als die eines zügellosen und verderbten, aber keineswegs eines halb plebejischen Regiments hinzustellen.

Es ist wohl zu beachten, dass dieser Erzähler nicht die Notiz Dion. 10, 58 über die plebejischen Mitglieder des zweiten Decemvirats[3]) hat. An die Stelle dieser Darstellung tritt viel-

---

[1]) s. oben § 9.

[2]) oben Kap. 3 § 1.

[3]) *ἐκ δὲ τῶν δημοτικῶν Κ. Ποντέλλιος — προσελήφθησαν γὰρ καὶ οὗτοι πρὸς τοῦ Ἀππίου, κολακείας ἕνεκα τῶν δημοτικῶν, διδάσκοντος,*

mehr eine Geschichte der Wahl, in der Thatsachen und Ausdrücke entschieden absichtlich den Wahlgeschichten der Sullanischen Zeit entnommen sind[1]). Dadurch tritt vor Allem die Spaltung innerhalb der Aristokratie in den Vordergrund, und damit stimmt es, dass dieser Erzähler im zweiten Decemvirat selbst, wo ihm auch Dionysius wieder folgt, die jüngeren Patricier (*patricii iuvenes, iuventus nobilis* Liv. a. O. 37) als Verbündete der Gewaltherrn schildert. Eine solche Schilderung eines wüsten Adelsregiments, von dem sich die wahrhaft aristokratische Partei zurückzog, lag einem Politiker wie Licinius Macer unzweifelhaft nahe genug. Wir haben schon oben darauf hingewiesen, dass er die Geschichte der ersten Consulate nur zu dem Zweck so gewaltsam verschob, um die Parallele zwischen der Vertreibung der Könige und dem Sturz der Decemvirn möglichst frappant zu machen. Dieser absichtliche Parallelismus der beiden Revolutionen zeigt, welches Gewicht er gerade auf diese Partien legte und die eben angeführten Züge seiner Schilderung des Decemvirats bezeichnen noch klarer den Zweck, den eben diese Ausführungen hatten: die dritte Analogie zur Tarquinischen und Claudischen Tyrannis bildete ihm die Sullanische.

Wesentlich aus diesem Gesichtspunkt ist eben auch die lebendige Schilderung einer rücksichtslosen und raubsüchtigen Rechtspflege zu erklären, welche Niebuhr schon als übertrieben bezeichnete[2]). Die Schlussworte der merkwürdigen Stelle

---

ὅτι δίκαιόν ἐστι μιᾶς ἀρχῆς κατὰ πάντων ἀποδεικνυμένης εἶναί τι καὶ τοῦ δήμου μέρος ἐν αὐτῇ.

[1]) Die Collegen übertragen Appius den Vorsitz bei der Wahl „*ne semet ipse creare posset — ille enimvero, quod bene vertat habiturum se comitia professus impedimentum pro occasione arripuit, deiectisque per coitionem duobus Quinctiis — et patruo suo C. Claudio constantissimo viro in optimatum causa — nequaquam splendore vitae pares decemviros creat, se imprimis, quod haud secus factum improbabant boni, quam nemo facere ausurum crediderat.*“

[2]) „Alles das mag einigen Grund haben, aber höchst übertrieben dürfte jene Erzählung doch sein“ Nhhr. 2 p. 385. Es heisst Liv. 3, 37: *patriciis iuvenibus saepserant latera. eorum caterrae tribunalia obsidebant. hi ferre agere plebem plebisque res, cum fortuna, qua quidquid cupitum foret, potentioris esset. et iam ne tergo quidem abstinebatur: virgis caedi, alii securi subici, et ne gratuita crudelitas esset, bonorum donatio sequi*

klingen wie eine unmittelbare Mahnung an die aristokratische Jugend der Sullanischen Proscriptionszeit.

Hält man diese Thatsachen im Auge, so begreift man, dass die Theilnahme plebejischer Mitglieder an dieser Gewaltherrschaft die Wucht der ganzen Schilderung wesentlich abgeschwächt hätte. Wir erklären uns gerade durch diese Betrachtung, wesshalb ein solcher Erzähler geneigt war, die Thatsachen, dass man über die Aufnahme der Plebs verhandelt und dass man wirklich ins zweite Decemvirat deren aufgenommen, nicht etwa, wie die Erzählung Dion. 10, 58 es thut, abzuschwächen, sondern vollständig in ihr Gegentheil zu verwandeln, wie es Liv. 3, 32 geschehen.

Endlich aber: nur wer die plebejischen Decemvirn so vollständig strich, wie dies bei diesem Erzähler vorliegt, konnte das Verbot des Connubiums als eine Neuerung des zweiten Decemvirats betrachten, wie es Dion. 10, 60 und Liv. 4, 4 vorliegt, d. h. an Stellen, die unzweifelhaft aus Licinischer Quelle stammen.

In dem Vorstehenden haben wir die Untersuchung schon zum Theil in die Geschichte des ersten und zweiten Decemvirats hinüberlenken müssen.

Vom Anfang des ersten an folgte die Licinische Erzählung Liv. 3, 33, nachdem sie die ältere Quelle in der angeführten Weise benutzt, der jüngeren, welche uns bei Dionysius vorliegt.

Vergleichen wir diese Darstellung mit der des Dionys 10, 37 ff., so schliesst sie sich derselben entschieden an. Der Wechsel der richterlichen Gewalt und der Fasces wird bei beiden gleichmässig geschildert, nur dass Dionysius die sorgfältige Rechtspflege der Decemvirn noch ausführlicher hervorhebt. Es muss dahin gestellt bleiben, ob nicht die ausführliche Betrachtung des Dionysius und das einzelne Beispiel, was Livius anführt, eben aus der gemeinsamen Quelle stammte.

Beachtenswerth aber ist der Umstand, dass bei Dionysius jene Anschauung fehlt, die als anerkannte Spur einer älteren Quelle sich in Livius Worten findet: *regimen totius magistratus penes Appium erat favore plebis. adeoque novum sibi in-*

domini supplicium. hac mercede iuventus nobilis corrupta non modo non ire obviam iniuriae sed propalam licentiam suam malle quam omnium libertatem.

genium induerat, ut publicola repente omnisque aurae popularis captator evaderet pro truci sacroque insecutore plebis[1]). Dass hier die Vorstellung auftaucht, dass der Decemvir schon im Verlauf der früheren Erzählung als ein entschiedener Feind der Plebs hervorgetreten, ist wiederholentlich bemerkt und geschlossen, dass eine solche Erzählung den Decemvir und seinen Vater eben für Eine Person nahm.

Kap. 7. Die beiden Erzählungen vom zweiten Decemvirat bis zur Einsetzung der Censur.

§. 1. Das zweite Decemvirat.

Nach den äusseren Indicien, welche wir für die Benutzung der jüngsten Quelle aufstellten, haben Livius und Dionysius dieselbe für die Geschichte des zweiten Decemvirats benutzt, wir finden bei beiden hier die *cognomina* und eine Angabe über den Anfang des Amtsjahres. Noch bei der Liste des neuen Magistrats 10, 58 fehlen Dionysius die *cognomina*, welche Liv. 3, 35 giebt, für den Amtsantritt aber geben beide Dion. 10, 59 und Liv. 3, 36 die Iden des Mai als damals gebräuchlichen Termin an. Und nun finden sich auch bei Dionysius die *cognomina*: L. Valerius Potitus, Q. Fabius Vibulanus 11, 5 M. Horatius Barbatus ebd. 6 L. Quinctius Cincinnatus, T. Quinctius Capitolinus ebd. 15.

Den Character der Erzählung, in welche wir so bei beiden eintreten, haben wir schon im vorhergehenden § hervorgehoben. Ihr Grundgedanke ist der, dass die Decemvirn durch einen unerhörten Missbrauch der richterlichen Gewalt die Mittel gefunden, die jüngeren Patricier[2]) für sich zu gewinnen und dass der ältere und würdigere Theil des Adels dadurch ihnen entfremdet sich auf das Land zurückgezogen habe.

Gerade die ausführliche Schilderung dieser Zustände scheint

---

[1]) Schwegler 2 p. 569 ff. weist auf zwei entsprechende Stellen Liv. 3, 35 und 4, 48 hin, von welchen mir übrigens die erste ohne Bedeutung scheint.

[2]) Liv. 3, 37: *patriciis iuvenibus saepserant latera — iuventus nobilis.* Dion. 11, 2: *τοῖς θρασυτάτοις τῶν νέων, οὓς εἶχον ἕκαστοι περὶ αὐτοὺς κ. τ. λ.*

Dionysius bewogen zu haben, hier diejenige Quelle zu wählen, welcher er folgt, sagt er doch 11, 1 a. E. *ποιήσομαι δὲ τὸν περὶ αὐτῶν λόγον, οὐκ ἀπὸ τῶν τελευταίων ἀρξάμενος, ἃ δοκεῖ τοῖς πολλοῖς αἴτια γενέσθαι μόνα τῆς ἐλευθερίας, λέγω δὴ τῶν περὶ τὴν παρθένον ἁμαρτηθέντων Ἀππίῳ διὰ τὸν ἔρωτα· προσθήκη γὰρ αὕτη γε καὶ τελευταία τῆς ὀργῆς τῶν δημοτῶν αἰτία, μυρίων τῶν ἄλλων προηγησαμένων· ἀλλ' ἀφ' ὧν ἤρξατο πρῶτον ἡ πόλις ὑπὸ τῆς δεκαρχίας ὑβρίζεσθαι, ταῦτα πρῶτον ἐρῶ κ. τ. λ.*

Diese Stelle, die man sonst vielleicht nur als eine Erklärung gegenüber der vulgären mündlichen Ueberlieferung fassen könnte, scheint mir nach unserer vorhergehenden Betrachtung unzweifelhaft auch auf die schriftlichen Quellen bezogen werden zu müssen, in welchen er die ihm so wichtige Schilderung der betreffenden Vorfälle nicht fand und welche er bisher eben benutzt hatte. Er deutet also hier den Grund an, welcher ihn zu seinem Quellenwechsel bewog.

Lässt man aber diese Vermuthung gelten, so dürfen wir weiter folgern, dass die ganze Geschichte dieses Decemvirats bis zum Process der Virginia in den älteren Quellen fehlte und dass diese weder in einer ungesetzlichen Prolongation ihrer Gewalt, noch in ihren sonstigen Uebergriffen, sondern allein in der zügellosen Leidenschaft des Claudius die Ursache der folgenden Revolution sahen.

Und hier tritt nun die Wichtigkeit, welche die Geschichte des Decemvirats in der jüngsten Quelle des Livius und Dionysius hatte (s. oben C. 2 §. 4), besonders klar hervor. Auf diese Stelle concentrirte sich gewissermassen ein oder das Hauptinteresse dieses Verfassers. Er zuerst schilderte hier Appius Claudius und seinen Collegen als Männer, die, zur Ordnung des Staats berufen, nachdem sie dieselbe aufgerichtet, in fluchwürdiger Herrschsucht Recht und Gericht missbrauchten, um an der Spitze einer hab- und genusssüchtigen Adelspartei jede Ordnung und Sitte mit Füssen zu treten. Die absichtliche Parallele mit der Stellung und Haltung der Sullanischen Nobilität scheint, wie wir schon oben erwähnten, auf der Hand zu liegen, die andere mit der Herrschaft und dem Sturz der Tarquinier ward von dem Verfasser absichtlich und durch eigenmächtige Ordnung der Facta (s. oben C. 2 a. O.) möglichst nahe gerückt, so dass

in einer solchen Darstellung jedenfalls dem Zeitgenossen des Licinius Macer Sullas Herrschaft als eine Wiederholung des letzten Decemvirats, als die dritte königliche Tyrannis erscheinen musste, gegen welche die Freiheit des Römischen Volkes zu vertheidigen war.

Von diesem Gesichtspunkt aus erklärt sich dann aber auch die auffallende Breite der Darstellung, auf welche wir zurückschliessen müssen, wenn wir neben der grossen und mannigfaltigen Uebereinstimmung die Differenzen der beiden Erzählungen betrachten.

So sehr hier die Darstellung unserer beiden Historiker an Ausführlichkeit wächst, um vieles breiter noch musste jene sein, welcher sie folgten und der sie bisweilen dieselben, bisweilen verschiedene Thatsachen entlehnten.

Von den Senatsdebatten des dritten Jahres Liv. 3, 39 ff. und Dion. 11, 4 ff. hat schon Niebuhr bemerkt, dass sie „demselben Annalisten" nacherzählt sind, wie wir auch schon oben C. 2 § 4 hervorhoben, die kriegsgeschichtlichen Data Liv. a. O. 41 f. und Dion. a. O. 23 entsprechen sich ebenfalls. Und über die folgende Geschichte des Siccius und der Virginia dürften wir ebenso kurz hinweggehen, wäre nicht die scheinbar verschiedene Darstellung des „frühesten im Detail beschriebenen Civilprocesses" so häufig der Gegenstand juristischer und historischer Untersuchungen gewesen, zuletzt noch bei Schwegler B. 30, 5. Man hat in der Darstellung des Livius beim Anfang des Processes die Abwesenheit eines Vindex als eine besondere Schwierigkeit aufgefasst, die bei Dionys, wo Icilius und Numitorius von Anfang an gegenwärtig sind, wegfällt. Die einfachste Erklärung ist unzweifelhaft die, dass Livius nur durch eine Leichtfertigkeit in der Erzählung, ohne an die Erfordernisse des Legisactionenprocesses zu denken, Oheim und Bräutigam seiner Heldin, die in seiner Quelle, wie bei Dionysius rechtzeitig da waren, nachkommen liess. Dass diese Erklärung aber auch die berechtigtste ist, ergibt eine genauere Betrachtung jener Senatsdebatte ganz unzweifelhaft.

Hier hatten beide Erzähler dieselbe Darstellung vor sich, der sie beide folgten.

Die ersten Sprecher sind bei beiden dieselben, L. Valerius Potitus, M. Horatius Barbatus, Liv. a. O. 39 und Dion. a. O.

4 f. Einzelne frappante Wendungen, selbst des Horatius z. B., *„decem Tarquinios appellantem, admonentemque Valeriis et Horatiis ducibus pulsos reges“* finden sich auch bei Dionysius, *τὸν Ταρκύνιον ἐκεῖνον ἐνδυόμενοι — πότερον ὑμῶν ἐξελήλυθεν ἐκ τῆς διανοίας, ὅτι σώζονται μὲν οἱ Οὐαλερίων ἀπόγονοι τῶν ἐξελασάντων τὴν τυραννίδα, λείπεται δὲ διαδοχὴ τῆς Ὁρατίων οἰκίας κ. τ. λ.* Nur fehlt die Anrede, in der sich Valerius an Q. Fabius Vibulanus wendet und die Bemerkung über dessen Stillschweigen, die Dionysius hat, bei Livius. Es fehlt auch bei ihm die ganze Verhandlung Dion. a. O. 6—15 bis zur zweiten Rede des C. Claudius, deren Schlussantrag er dann allerdings 40 gibt. Aus der folgenden Verhandlung der zum Theil assen tirenden Consularen gibt Dion. 16 a. E. drei Namen, Livius dagegen noch einen anderen Antrag *„quae patricios coire ad interregem prodendum iubebat“*. Man sieht also, dass an jenem ersten Theil Livius, hier aber beide es gerathen fandeu, ihre Quelle zu kürzen, von deren breiter Ausführlichkeit wir dabei erst die rechte Vorstellung bekommen. Dann haben beide die Rede des L. Cornelius Maluginensis, der die Majorität, bei Livius die *iuniores patrum* zustimmen. Hierauf kommt bei Liv. 41 die lebhafte und heftige Altercatio, bei der es sogar zu Thätlichkeiten kommt und die mit den Daten schliesst: *„factaque per Cornelium Valerio dicendi gratia quae vellet, cum libertas non ultra vocem excessisset, Xviri propositum tenuere“* und nach einer Motivirung dieser Thatsache *„silentio patrum edicitur dilectus.“* Bei Dionysius dagegen geht die Rede des Valerius voran, dann folgt ein heftiger Wortstreit *μετὰ πολλῆς φιλοτιμίας καὶ κραυγῆς*, nach welchem Appius Claudius das *senatus consultum* über den zu haltenden Dilectus, wie er es wünscht und die relative Majorität es angenommen, vom Scriba vorlesen lässt.

Man sieht, es war ein breit angelegtes und ausgeführtes Gemälde einer leidenschaftlichen Debatte, bei dessen Copirung oder Nachbildung bald der eine, bald der andere unserer Autoren ausliess nnd umstellte, wie es ihm am besten schien. Und nicht anders haben sie es mit der Geschichte des Siccius gemacht, die Livius kurz und geschmackvoll zusammenzog, Dionysius wahrscheinlich in der ganzen Breite des Originals gab, nicht anders mit dem Process der Virginia und dem daran sich knüpfenden Drama bis zum Sturz der Gewaltherrschaft.

Es verlohnt sich wirklich nicht, hier weiter ins Detail zu gehen.

Nur auf zweierlei will ich aufmerksam machen. Ueber den Inhalt der 12 Tafeln findet sich nur Dion. 10, 60 die Angabe vom Verbot des Connubiums zwischen den beiden Ständen. Da es in der unzweifelhaft Licinianischen Stelle, Liv. 4, 4 ebenfalls so erwähnt wird, so gehörte es hier zur ursprünglichen Darstellung, Livius liess es nur aus.

Die zweite Bemerkung ist folgende: Wir wissen, dass Valerius und Horatius in anderen Darstellungen keineswegs die hervorragende Stelle von Anfang an einnahmen, wie hier. Als Gesandte des Senats an die Aufständischen werden Ascon. ad Corn. p. 77 nur die drei genannt, die Liv. 3, 50 unverrichteter Sache zurückkehren lässt, nicht Valerius und Horatius. Wir haben also hier gewiss wieder einen jener Fälle, in denen die uns längst bekannte Methode des Licinius die ältere und jüngere Angabe so in Eins verschmolz, wie sie bei Livius sich finden. Dieses bedeutsame und wuchtige Auftreten der beiden Befreier wird bei Dion. a. O. 22 durch die von ihnen für den drohenden Aufstand getroffenen Vorbereitungen erklärt, die Livius überging, so dass namentlich die Scene auf dem Forum Liv. a. O. 49 noch tumultuarischer, aber auch weniger motivirt als bei Dionysius erscheint.

Im Ganzen aber ergiebt gerade hier die Vergleichung beider, dass es allerdings der Darstellung ihres Originals trotz aller Breite nicht an Lebhaftigkeit und Energie fehlte.

Sowohl Livius als Dionysius haben sich dieser ausführlicheren Darstellung gegenüber mit jener rücksichts- ja gewissenlosen Unbefangenheit bewegt, welche, wie Nissen über Appian Unters. C. 6 § 4 bemerkt, „die Ueberarbeiter des Alterthums kennzeichnet; eine Gleichgültigkeit, der es auf eine Hand voll Thatsachen überhaupt nicht ankommt.“ Wir müssen annehmen, dass ein Mann wie Licinius Macer in einer Erzählung wie die vorliegende das Bild einer Senatsdebatte in vollkommener Correctheit und Lebenswahrheit vorzuführen gesucht hatte. Es kam dazu, dass er hier nicht zwei verschiedene Quellen, wie sonst, zu verklittern hatte, er war wahrscheinlich eben an gar keine gebunden und arbeitete also freier Hand nur nach der Richtschnur seiner politischen Geschäftserfah-

rung[1]). Und wie heillos haben nun beide unsere Gewährsmänner dieses doch für sie so anziehende Bild verschoben und zerstückt.

War das Original entworfen und ausgeführt von der leidenschaftlichen Hand eines praktischen Staatsmannes, so scheint namentlich die Livianische Copie auf politische Leser kaum mehr berechnet und nur ausgeführt nach den Regeln einer naiven, in sich behaglichen Erzählungslust.

§. 2. Die leges Valeriae Horatiae nach Liv. 3, 55.

Nach dem Antritt der Consuln erzählen beide Historiker zunächst, durch welche Gesetze die Verfassung der Republik wieder hergestellt, zum Theil neu befestigt sei. Dionys Darstellung ist ausserordentlich kurz: *Λούκιος Οὐαλέριος Ποτῖτος καὶ Μάρκος Ὁράτιος Βαρβάτος, αὐτοί τε δημοτικοὶ τὰς φύσεις ὄντες καὶ παρὰ τῶν προγόνων ταύτην διαδεδεγμένοι τὴν πολιτείαν — νόμους ἐκύρωσαν ἐν ἐκκλησίαις λοχίτισι — ἄλλους τέ τινας, οὓς οὐ δέομαι γράφειν καὶ τὸν κελεύοντα τοὺς ὑπὸ τοῦ δήμου τεθέντας ἐν ταῖς φυλετικαῖς ἐκκλ. νόμους ἅπασι κεῖσθαι Ῥωμ. ἐξ ἴσου τὴν αὐτὴν ἔχοντας δύναμιν, τοῖς ἐν ταῖς λοχίτισιν ἐκκλησίαις τεθησομένοις· τιμωρίαι δέ προσέκειντο τοῖς καταλύουσιν ἢ παραβαίνουσι τὸν νόμον, ἐὰν ἁλῶσιν, θάνατος καὶ δήμευσις τῆς οὐσίας· οὗτος ὁ νόμος ἐξέβαλε τὰς ἀμφισβητήσεις τῶν πατρικίων, ἃς ἐποιοῦντο πρὸς τοὺς δημοτικοὺς πρότερον, οὐκ ἀξιοῦντες τοῖς ὑπ' ἐκείνων τεθεῖσι νόμοις πειθαρχεῖν κ. τ. λ.*

Es kann kein Zweifel sein, dass diese Stelle entschieden stimmt zu den Ausführungen der Patricier, welche bei Dionysius im Anfang und im ganzen Verlauf des 10. Buches den Rogationen der Tribunen entgegen gestellt wurden. Wir sahen gerade in diesen Ausführungen Kap. 6 § 6 einen Zug der Dionysischen Erzählung, welcher sie und ihr Original, die Erzählung des Valerius, von der bei Livius erkennbaren älteren Quelle unterschied.

---

[1]) Eben auf Grund dieser Betrachtung darf man die von Becker Handb. II. 2 p. 437 gegen Dion. 11, 21 geäusserten Bedenken wohl nicht gelten lassen. Im Gegentheil hat diese Darstellung aus einer solchen Quelle genug Gewicht, um die von Varro Gell. 14, 7 geäusserte Ansicht bedeutend zu unterstützen.

Viel beachtenswerther aber erscheint daneben, dass Dionysius ausser diesem einen Gesetz alle übrigen, die sich bei Livius erwähnt finden, nur ganz allgemein und oberflächlich berührt. Für die Beurtheilung der Dionysischen Erzählung hat diese Thatsache offenbar eine grosse Bedeutung. Wie kommt dieser Erzähler, der gerade die innere Entwickelung der Römischen Verfassung zu seiner Lieblingsaufgabe macht, dazu, hier bei einer der bedeutendsten Katastrophen derselben eine ganze Reihe merkwürdiger und wichtiger Gesetze so obenhin nur anzudeuten? Diese auffallende Flüchtigkeit erklärt sich am natürlichsten, wenn wir auch in diesem Zug nur eine Spur jener früheren Quelle des 10. Buches finden.

Ich meine so: die dort von Dionysius gegebene Darstellung sah im Decemvirat von Anfang an nur eine Dictatur *legibus de iure privato ferendis* d. h. einen ausserordentlichen, nur zur Abfassung eines Landrechtes auf Zeit eingesetzten Magistrat.

Wie wir eben im vorigen § annehmen mussten, vollführte dieser Magistrat auch nach jener Quelle seine Aufgabe gewissenhaft, ohne andere verfassungswidrige Uebergriffe, als dass er eben nachdem seine Aufgabe gelöst nicht abdicirte und dass Ap. Claudius sich zu der berüchtigten Gewaltthat hinreissen liess. Die darauf folgende Revolution konnte für eine solche Auffassung kein anderes Resultat haben, als dass die Dictatoren zur Abdication gezwungen und dann der oder die Verbrecher zur Verantwortung gezogen wurden. Von einer Restauration der Verfassung, von neuen grundlegenden Verträgen konnte kaum die Rede sein.

Anders lag die ganze Verwickelung nach der von uns wiederholt charakterisirten älteren Darstellung: war das Decemvirat der beiden Ständen gemeinsame Magistrat einer neuen Verfassung, so bedurfte es allerdings, auch wenn nur die Gewaltthat des Appius die Revolution herbeigeführt, eines vollständigen Umsturzes des jungen patricisch-plebejischen Magistrats, der wirklichen Restauration der alten Magistrate und wo möglich neuer Garantien.

Das Verhältniss der Quellen war daher, meiner Vermuthung nach, hier folgendes.

Valerius fand in der älteren Quelle hier eine Reihe von

Gesetzen verzeichnet, die für seine Auffassung der Revolution gar nicht die Bedeutung hatten, welche ihr der ältere Erzähler geben musste und gegeben hatte. Er nahm nur eins wörtlich in seine Darstellung auf, nämlich dasjenige, das für seine ganze staatsrechtliche Motivirung des nächstvorhergehenden Ständekampfes und diesen selbst den Abschluss bildete, vielleicht überhaupt ihm selbst als Erzähler allein den Anlass gegeben hatte. Dieses Hervorheben nur der einen Rogation fällt bei Dionysius nur desshalb auf, weil er eben vom zweiten Decemvirat an Valerius verliess und der jüngeren Erzählung bis hierher folgte.

Bei Livius finden wir nun unzweifelhaft ausser derjenigen *lex* die auch Dionysius anführt, auch die „anderen Gesetze, die er nicht namentlich erwähnen will".

Wir bemerken zunächst, dass er bei jener ersten *lex „ut quod tributim plebs iussisset populum teneret"* als Motiv anführt, *„cum velut in controverso iure esset, tenerenturne patres plebis scitis"* und als Resultat *„qua lege tribuniciis rogationibus telum acerrimum datum est"*. Diese Anschauung entspricht den Betrachtungen bei Dionysius, welche wir auf Valerius zurückführten.

Es folgt die Herstellung der Provocation und die vielbesprochene *lex: „ut qui tribunis plebis aedilibus iudicibus decemviris nocuisset eius caput Iovi sacrum esset"* etc. An diese schliessen sich Erörterungen an, die für die Beurtheilung der ganzen Stelle sehr beachtenswerth erscheinen. Es wird gegen die Ansicht polemisirt, dass diese *lex* 1) überhaupt die betreffenden Magistrate *sacrosanct* mache und dagegen mit Bezugnahme auf die *interpretes iuris* urgirt *„tribunos vetere iureiurando plebis, cum primum eam potestatem creavit, sacrosanctos esse,"* 2) dass sie sich auf die Consuln beziehe, die damals *iudices* genannt seien, das, heisst es, sei eine falsche *„interpretatio, quod iis temporibus nondum consulem iudicem, sed praetorem appellari moris fuerat."*

Es muss zunächst bei dem ersten Einwand auffallen, dass Livius selbst bei der Einsetzung des Tribunats 2, 33, wie wir oben Kap. 3 § 4 hervorhoben, jenes *iusiurandum plebis* gar nicht erwähnt, dass es aber Dion. 6, 39, der dort derselben Quelle

wie hier Livius folgt, in der ausführlichsten und ausdrücklichsten Weise besprochen wird.

Wäre es nicht ein eigenthümliches Zusammentreffen, wenn die hier citirten *interpretes iuris* gerade dieselbe oder einer derjenigen verwandte Quelle benutzt hätten, der Dionysius dort, Livius hier folgte? Ist es nicht viel wahrscheinlicher, dass derselbe Erzähler, dem Dionysius 6, 89 den „alten Eid" und Livius hier den Sturz der Decemvirn nacherzählt hatte, hier auch die bei Livius vorliegenden staatsrechtlichen Ausführungen gab um was zu widerlegen?

Unzweifelhaft die Ansicht, dass die *l. Horatia* die eigentliche Grundlage der *sacrosancta potestas* nicht allein des Tribunats, sondern auch des Consulats sei.

Wenn wir darnach das hier bei Livius gegebene Räsonnement nicht ihm, sondern seiner Quelle zuschreiben, so ergiebt sich daraus wieder die andere Wahrscheinlichkeit, dass sie zu ihrer Polemik durch die Darstellung ihrer Quellen veranlasst wurde. Konnte aber, wie wir eben auszuführen versuchten ihr Valerius-Dion. 11, 45 dazu keine Veranlassung geben, so bleibt nach unseren bisherigen Ausführungen zunächst nur die ältere Quelle übrig, der Liv. 2, 33 gefolgt war.

Damit aber gelangen wir zu der Annahme, dass jene ältere Erzählung, die in dem Decemvirat eine neue Verfassung für beide Stände und in der zweiten Secession die Herstellung der alten Verfassung sah, zugleich in dieser *l. Horatia* die eigentliche Grundlage für die *sacrosancta potestas* nicht allein des Tribunats, sondern auch des Consulats erkannte.

Eine solche Annahme empfiehlt sich uns auch desshalb weil wir bei ihr wieder genau dasselbe Verfahren constatirt hätten, dass uns auch sonst in allen Stücken der jüngsten Quelle begegnet, die Verschmelzung der beiden ihr vorliegenden Erzählungen: sie beginnt mit der Benutzung des Valerius und seiner Ausführungen, nimmt dann aber auch die Angaben der älteren Quelle auf, welche jener bedächtig nur obenhin berührt hatte, nur dass sie eben für die Berichtigung der hier auftretenden Ansichten sich auf ihre eigene frühere Darstellung beruft.

§. 3. Von den leges Valeriae Horatiae bis zur Einsetzung der Censur.

Die letzten Abschnitte, in welchen uns Dionysius Erzählung mit immer zunehmenden Lücken bis zu dem Jahr der Einführung der Censur erhalten ist, zeigen mit zwei Ausnahmen eine grosse Uebereinstimmung mit Livius.

Die Kriegsgeschichte der Consuln Horatius und Valerius ist Liv. 3, 60—63 ausführlicher erzählt, die Reden des Feldherrn und manches andere Detail fehlt bei Dion. 11, 47 ff., aber seine Angaben stimmen sonst ganz, z. B. die besondere Bravour der *equites* unter Horatius 48 mit Liv. 62, die Opposition des C. Claudius gegen den Triumph der Consuln, die Angabe, dass dieser der erste vom Volk gegen den Willen des Senats bewilligte sei, Liv. 63, Dion. 50. *Cognomina* fehlen hier bei beiden, einige Zahlen Liv. 62 könnten für diesen auf Antias führen, so dass Dionysius dagegen vielleicht der kürzeren und zusammenfassenden Darstellung des Licinius gefolgt wäre. Jedenfalls macht Dionysius Darstellung den Eindruck einer Epitome aus der ausführlicheren Erzählung, welcher Livius nachschrieb. Aber Dionysius hat seine persönliche Abneigung gegen zu viel „Paränesen" der Feldherrn 7, 66 selbst ausgesprochen, es ist daher wohl denkbar, dass beide hier Licinius folgten, der eine mehr, der andere weniger ausführlich. Wenn ich mich zu dieser Annahme entschiedener hinneige, so bestimmt mich dazu, dass die Notiz über den ersten Triumph ohne *senatus auctoritas* an jene anderen derselben Manier erinnert, die ich oben Kap. 6 § 6 auf Licinius zurückführen zu müssen glaubte, namentlich, da die eine Dion. 5, 47 bestimmt Licinische über die erste Ovation so entschieden dieser zweiten aus der Geschichte der Triumphe entspricht.

Von c. 63 an bis 4, 8 muss ich dagegen die ganze Livianische Erzählung Licinius zuschreiben. Hier beginnen die *Cognomina* von Neuem, nicht nur in seinen Consularfasten, sondern auch ausser denselben, z. B. Trebonius Asper 65, Postumius Albus 70, dann treffen wir 4, 7 Licinius zum ersten Mal namentlich citirt und ebd. 8 die Angabe über die ersten Censoren, die wir schon oben C. 2 § 4 als Licinisch besprachen. Ein Vergleich mit der Livianischen und Dionysischen Geschichte des zweiten Decemvirats und des ganzen Abschnittes, nament-

lich 3, 66 ff. bis zu Ende des ganzen eben bezeichneten Stückes zeigt hier ganz dieselbe Manier der Darstellung, namentlich die breite Ausführung der Reden.

Ehe wir aber diese Darstellung mit der des Dionysius vergleichen, ist es gerathen, die wichtigen Angaben zu vergleichen, welche Liv. 4, 7 gerade hier über seine Quellen gibt: Er hatte deren vor sich, welche von einer Rogation *„ut alterum ex plebe consulem licerct fieri“* gar nichts und ebenso wenig von der *lex „ut tribuni militum consulari potestate promiscue ex patribus ac plebe crearentur; de consulibus creandis nihil mutarctur“* erwähnten, sondern erzählten *„propter adiectum Aequorum Volscorumque bello et Ardeatium defectioni Veiens bellum, quia duo consules obire tot simul bella nequirent, tribunos militum tres creatos“*. Livius sagt über das Alter dieser Quellen Nichts, ihnen müssen wir unzweifelhaft auch das volle Jahr für dieses Militärtribunat zuschreiben, das Licinius auf 3 Monate beschränkte, um für seine *consules suffecti* Raum zu gewinnen.

Wie dem aber auch sei, es fehlte unzweifelhaft in jenen Quellen die ganze Verhandlung über die Theilung des consularischen *Imperiums*, auch die *lex Canuleia de connubio?*

Das eigenthümliche Verhältniss unserer beiden Schriftsteller ist bekanntlich hier das, dass bei Dionysius sich kein Wort über die *lex Canuleia* findet, aber sehr ausführliche Verhandlungen über die andere *„ut alterum ex plebe consulem liceret fieri“*, und dass dagegen Livius über die erstere sehr ausführlich ist, die mit der anderen verbundenen Thatsachen jedoch nur in einem sehr kurzen Auszug derjenigen Erzählung gibt, welcher Dionysius folgte. Dass dies letztere Verhältniss wirklich stattfindet, zeigen namentlich die Angaben Liv. 4, 6 über die geheimen Verhandlungen der *principes*, wo er nicht allein die einzelnen Redner und ihre Ansichten, wie Dion. 11, 55 sie ausführlicher gibt, kurz erwähnt, sondern sogar einen Namen mehr, den des Capitolinus nennt.

Hat Dionysius nun, der *„Κάτων Κενσόλιος“* als Sprecher für die Theilung des Consulats a. O. 57 aufführt, obwohl er sie in seiner hier benutzten Quelle fand, die *l. Canuleia* hinaus geworfen? Ich halte dies für geradezu undenkbar, da er doch 10,60 das Verbot des Connubiums ausdrücklich als eine merkwürdige Bestimmung der 12 Tafeln erwähnt.

Nachdem wir die Existenz der eben charakterisirten älteren Quelle constatirt haben, ist es das Einfachste anzunehmen, dass zunächst von einem anderen Schriftsteller der Antrag „*ut alterum ex plebe consulem liceret fieri*“ in sie hineingeschoben wurde. Eine solche Quelle liegt bei Dionysius meiner Meinung nach vor. Sie hatte Nichts vom connubium und der l. Canuleia, obwohl wir in dem Licinischen Abschnitt Dion. 10, 60 gerade die Aufhebung desselben, wie eben erwähnt, hervorgehoben fanden, sie gibt z. B. auffallend Dion. 11, 50 nicht das *Cognomen* des Cincinnatus, wie Liv. 4, 6 es gerade an der entsprechenden Stelle thut. Diese Umstände sprechen uns schon gegen die Annahme, dass Dionysius die Licinische Erzählung, wie Livius sie hat, frei bearbeitet; dazu aber kommt die hervorragende Stellung, welche L. Valerius bei Dion. a. O. 59 als der entschiedenste Fürsprecher der Rogation im Senat in einer Debatte einnimmt, welche Livius a. O. vollständig übergangen ist. Wir werden auf Grund dieser Thatsachen Dionysius hier unmittelbar aus Antias herleiten müssen und dem entspricht es, dass er eben nach unserer früheren Ausführung von einer Veränderung des consularischen Imperiums durch die Decemviratgesetzgebung Nichts wusste. Ich möchte sagen, er jedenfalls brauchte eine solche Verhandlung, um sich das Militärtribunat zu erklären.

Dann aber war es also Licinius, der in diese Darstellung die *lex Canuleia* so hineinschob, wie sie bei Livius vorliegt. Sie erscheint von Anfang an auf das Engste mit der andern Rogation verflochten und wird zugestanden als Abschlagszahlung, durch welche die Patricier den Verzicht auf die andere Rogation zu erkaufen hoffen.

Wir finden also hier denselben Gang, den derselbe Verf. die *rogatio Terentilia* (s. Kap. 6 § 2) nehmen liess, ein sehr entschiedenes Vorgehen der Plebs, bei der sie sich schliesslich doch mit nur einem und einem halben Zugeständniss abfinden liess. In den älteren Quellen war von einem solchen Kampf eben gar nicht die Rede.

Wir können nicht entscheiden, ob die Verhandlung über das Militärtribunat von Livius aus Furcht vor zu viel Reden oder schon von Licinius, um das Valerische zu temperiren, zu-

sammengezogen wurde; von dem letzteren jedenfalls nicht so kurz wie bei dem ersteren sie vorliegt.

Das aber ist deutlich: Dionysius wandte sich wegen der Namen der neuen Tribunen zu Macer, *Cognomina* geben bei diesen beide, Livius nur Eines, Dionysius dagegen drei, und von hier an ist ihre Uebereinstimmung bis wo Dion. 11, 63 in der Vorgeschichte der Einsetzung der Censoren abbricht, vollständig.

Zweiter Abschnitt.

Die Resultate für sich betrachtet.

Kap. 1. Recapitulation der Detailuntersuchung.

Die Beobachtung, von welcher bei der vorstehenden Untersuchung ausgegangen ward, ist folgende: Bei Dionys und Livius findet sich bei den Namen sowohl der Consularfasten wie der sonstigen Erzählung eine auffallende Differenz im Gebrauch der *cognomina*. Sie sind auffallend häufig Dion. B. 5—9, selten in dem entsprechenden Stück Liv. B. 2—3, 5 häufig dagegen Liv. 3, 6—4, 7, während sie in dem entsprechenden Theil des Dionys B. 10 auffallend seltner und erst vom Anfang des 12. Buchs an wieder häufiger werden. Neben der Erwähnung der *cognomina* finden sich bei beiden Verfassern immer Angaben über den wechselnden Anfang des Magistratsjahres, wie sie da fehlen, wo die *cognomina* seltner. Endlich aber zeigt sich da, wo diese beiden Arten von Angaben sich finden, immer eine Erzählung, welche zwei verschiedene, jedoch ähnliche Darstellungen verknüpft, wo sie fehlen, tritt eine einfache ein, eben eine von jenen dort zusammengefügten beiden[1]).

Steht es nun durch Nissens Untersuchungen fest, dass Liv. sich in den beiden letzten Dekaden seinen Quellen und zwar immer einer, bald dieser bald jener abwechselnd genau anschloss, kann dieselbe Annahme selbst bei dem bisherigen

---

[1]) Dieses Zusammentreffen hat Peter a. O. Prolegg. p. CCCXI n. 1 bei seinen Bedenken vollständig unbeachtet gelassen.

Stand der Untersuchung für die dritte keiuen Falls abgewiesen werden, so darf uuzweifelhaft auf Grund der angeführten Thatsachen behauptet werden, dass ebenfalls für den betreffenden Abschnitt der ersten Dekade verschiedene Quellen von ihm abwechselnd gebraucht wurden, und dass die wahrgenommenen Differenzen nur daher stammen.

Es ist längst bemerkt, dass Liv. wiederholt seine Vorliebe für ältere Quellen ausspricht, wie Dion. ebenso entschieden den jüngeren den Vorzug giebt. Ergibt sich nun dagegen aus dem Obenausgeführten, dass Liv. jedenfalls 3,5—4, 7 eine jüngere aus anderen zusammengesetzte Quelle benutzte, so ist es 1) uach der Analogie wahrscheinlich, dass auch in diesem sonst zu langen Stück sich Einschiebsel, und diese vielleicht älterer Herkunft finden, 2) schon in dem aufgedeckten Sachverhältniss gegeben, dass das vorhergehende Stück 2, 1—3, 5 älter sein muss, 3) aber folgt auch für dieses Stück aus jener Analogie, dass es aus nicht nur Einer, sondern verschiedenen, wahrscheinlich also verschieden alten Quellen zusammengesetzt ist.

Es kam darauf an, diese nachzuweisen. Dass es nicht viele, sonden wie in den letzten Dekadeu uur ein paar, war von vornherein anzunehmen.

Eine günstige Fügung hat uns in Plutarchs Leben des Poplicola, wie neuere Untersuchungen ergeben, eine Erzähluug des Valerius Antias erhalten; ihre Vergleichung mit Liv. und Dion. ergab, dass die Erzählung des Liv. nicht allein älter als die des Valerius, sondern dass sie mit Recht als die Grundlage derselben betrachtet werden könne, welche nur durch eine Reihe von Zusätzen und Ausführungen in einen lebendigeren Fluss gebracht, zum Theil erweitert ward. Dann aber ergab diese Vergleichung weiter, dass die jüngere Erzählung bei Dion. nur eben diese beiden Bearbeitungen derselben Ueberlieferung zu einer dritten zusammenschmolz (p. 28 ff.).

Aus einem solchen Verhältniss erklärt sich allerdings zur Genüge die schon oft urgirte Thatsache, dass Liv. Erzählung mit ihrer Vorliebe für alte, und die des Dion. mit der für neuere Quellen so auffallend übereinstimmen.

Eine andere Frage war, ob auch weiter es möglich sei, das Verhältniss der beiden Erzählungen so zu constatiren. Unglücklicher Weise hat Plutarch die Biographien des Coriolan uud

Camillus nicht aus Valerius, sondern eben aus Dionys genommen (Peter d. Quellen der R. Lebensbeschreib. Plutarchs). Es fehlt uns somit jede zusammenhängende ausführliche dritte Darstellung zur Zusammenstellung mit den beiden vorliegenden.

Da aber trat nun doch folgende Betrachtung entgegen.

Ist die jüngere Quelle, welche die *cognomina* und Jahresanfänge giebt, überall aus zwei Ueberlieferungen zusammengearbeitet, so konnten wenigstens dies immer dieselben beiden sein, welche sie für die Geschichte des Poplicola so benutzte. Noch wahrscheinlicher war nach der Analogie der 4. und 5. Dekade, dass eine dieser beiden Quellen, wie im Anfang des 2. B. so auch weiter noch von Liv. benutzt ward.

Die Untersuchung, welche a. O. im Detail vorliegt, kam zu folgenden Resultaten:

1) Die jüngere Quelle Dion. B. 5 — B. 10 und Liv. 3, 5—4, 7 benutzte immer dieselben zwei Erzählungen, deren eine uns entweder bei Dion. od. bei Liv. in den betreffenden parallelen Stellen erhalten ist.

2) Liv. hat aber zunächst nur bis 2, 21 seine ältere Quelle festgehalten, 2, 22 geht er zu einer anderen über, die der Erzählung bei Dion. weit näher kommt, ohne jedoch *cognomina* und Jahresanfänge zu geben.

Diese beiden Quellen, die ältere und jüngere, hat er bis 3, 5 abwechselnd benutzt, wie an den einzelnen Stellen Widersprüche und Form der Erzählung ergeben. Nachdem er dann statt ihrer die jüngste Quelle, welche Dion. bisher benutzte, genommen, hat er doch auch in diesem Abschnitt 3, 5—4, 7 einzelne Stücke seiner ältesten Quelle ab und zu eingefügt.

3) Wo Dionys die jüngste Quelle verlässt, d. h. B. 10 hat er keineswegs Liv. älteste Quelle genommen, was nach seinen Aeusserungen auch nicht zu erwarten, sondern die von Liv. benutzte zweite Quelle.

Sind diese Resultate richtig, so wird es möglich sein, die drei so gewonnenen Quellen wenigstens relativ vollständig sich zur Anschauung zu bringen. Da wir nämlich die jüngste Quelle in Dion. B. 5 bis B. 9, Liv. 3, 5 — 4, 7 im vollständigen Zusammenhang übersehen und daneben immer bei Liv. oder Dion. eine der in ihr verarbeiteten einfachen Quellen haben, so wird die Vergleichung dieser beiden Erzählungen so angestellt werden

können, dass nach Abzug der einen einfachen von der zusammengesetzten Quelle der Rest der letzteren als Bestand der anderen einfachen Quelle bleibt.

Nur da also, wo wir bei Liv. und Dion. zugleich die zusammengesetzte Quelle haben, wird eine solche Analyse ganz unsicher bleiben. Ich betrachte als solche Stücke zum Theil die Geschichte der ersten Secession (p. 47. 63 ff.) des Sp. Cassius (p. 84) und durchaus die des zweiten Decemvirats (p. 141 ff).

Kap. 2. Die ältere Quelle.

§. 1. Aeussere Züge und Inhalt.

Die älteste Quelle des Liv. ist aus zwei zunächst in der Form ganz verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt, ganz kurzen annalistischen Notizen und sehr lebendigen verhältnissmässig ausführlichen Erzählungen (p. 51).

Eine solche Zusammenstellung ganz verschieden gestalteter Ueberlieferungen ist bekanntlich in unseren mittelalterlichen Quellen keine Seltenheit. Dass hier eine Analogie dieser Bildungen vorliegt und dass wir bei ihnen die kurzen Notizen auf ältere Annalen zurückzuführen haben, ist längst anerkannt.[1])

Schwieriger ist die Frage, wie weit wir in unsrer heutigen Ueberlieferung Reste dieser Art zu erkennen vermögen und anzuerkennen haben.

Dionys, dem die Kürze der älteren Annalisten als ihr grösster Mangel erschien, hat natürlich gar keine solche Stücke aufgenommen, d. h. er hat die älteren Annalisten überhaupt nicht, aber auch die jüngeren nur so weit benutzt, als sie sich von diesen Stücken ganz fern hielten.

Das hat nun, wie ich nachzuweisen versucht (p. 109 ff.), Licinius keineswegs überall gethan, in seiner Geschichte der *rogatio Terentilia* vielmehr die annalistischen Notizen der älteren Quelle in all ihrer ursprünglichen Knappheit mit aufgenommen.

Dadurch kommt es, dass wir für eine Zusammenstellung derselben nicht nur auf die unmittelbar älteren Stücke des Liv. beschränkt sind, sondern einige noch aus seinen Licinianischen Partien hinzufügen können.

[1]) z. B. Schwegler. B. 1, 6. B. 19, 1.

So ergiebt sich zunächst folgender Bestand:

2, 19: T. Aebutio, C. Veturio css. „Fidenae obsessae Crustumeria capta. Praeneste ab Latinis ad Romanos descivit.“

2, 21 A. Sempronio M. Minucio css. „aedes Saturno dedicata. Saturnalia institutus festus dies.“

Ap. Claudio P. Servilio css. „Romae tribus una et viginti factae. aedes Mercuri dedicata est id. Mai.“

2, 33 Sp. Cassio et Post. Cominio css. „cum Latinis populis foedus ictum.“

2, 40. T. Siccio[1]*) C. Aquilio css. „Hernici devicti cum Volscis aequo Marte discessum.*

2, 41. Sp. Cassio et Proc. Verginio css. „cum Hernicis foedus ictum, agri partes duae ademtae.“

3, 31 M. Valerio Sp. Verginio css. „domi forisque otium fuit. annona propter aquarum intemperiem laboratum est. de Aventino publicando lata lex est. tribuni idem refecti.“

Ueberschaut man diese, wie wir wohl behaupten dürfen, unzweifelhaft sichern Reste einer alten Annalistik, so fällt zunächst auf, was schon oben gegen Rubino erinnert ward. Sie umfassen sowohl die äussere wie die innere Geschichte, Krieg und Bündnisse, Tempelweihen und Gesetze. Dann aber drängt sich die andere Beobachtung auf, dass unter diesen Notizen die Angabe gerade der nach der sonstigen Darstellung für die Verfassung wichtigsten Thatsachen fehlt.

Hat die ältere Quelle solche nicht vorgefunden oder weggelassen?

Wenn wir auch bei der Beschaffenheit unseres Materials auf eine vollständige Beantwortung dieser Frage von vornherein verzichten werden, so werden wir doch versuchen dürfen, ihr bis zu einem Punkte nahe zu kommen.

Dass Valerius die annalistischen Notizen der älteren Quelle erweiterte und ausführte, davon haben wir das schlagendste Beispiel Liv. 2, 21 u. 27, dort die einfache annalistische Notiz über die Dedication des Mercurtempels, hier aus Valerius dieselbe Thatsache in einer Erzählung, wonach das Volk bei der Uneinigkeit der Consuln den ehrenvollen Auftrag dem Centurio Lätorius übertrug[2]). Ein zweiter Fall ist die Geschichte der

[1]) Mommsen R. F. I, p. 109 und 111.

[2]) Mommsen Hermes V p. 230 A. 3 hat auch auf dieses Verhältniss

lex de Aventino publicando, die aus der kurzen Angabe bei Liv. bei Valerius-Dion. 10, 31 f. zu einer ausführlichen Erzählung geworden ist.

Allerdings ist es nicht möglich, noch andere Fälle aus Valerius danebenzustellen, da wir die Partien, in denen bei Liv. die annalistischen Stücke uns unmittelbar erhalten sind nur in der Licinianischen Erzählung des Dionys haben. Aber wir dürfen folgende Betrachtung anstellen.

Die Vergleichung des Valerius- Plut. Poplicola mit Liv. — der älteren Quelle und Dion.—Licinius ergab, dass Valerius sich (p. 34 ff.) dort im Grossen und Ganzen wie im Detail der älteren Quelle nur ausführend und Valerisirend anschloss und Licinius nur diese beiden Darstellungen verschmolz.

Obgleich es Valerius gewiss darauf ankam z. B. die Zahl der *leges Valeriae*, der sonstigen Maassregeln seines Helden, des grössten seines Geschlechts, zu vermehren, so hat er dazu nur Thatsachen von hier und dort aus der Erzählung der älteren Quelle hierher zusammengetragen (p. 38 f.), neu ist nur eine einzige *l. Valeria*, die *de multis* und das *lustrum*.

Nach dieser Analogie ist es überhaupt im Ganzen anzunehmen, dass — um so zu sagen — das Grundgerippe der Thatsachen in seinen äusserlichsten Haltpunkten, durchaus nicht im inneren Zusammenhang, bei ihm dasselbe blieb wie in der älteren Erzählung. Thatsachen daher, welche wir wahrscheinlich oder gewiss nur in der Valerischen und Licinischen Erzählung vor uns haben, wie z. B. die *l. Publilia* mögen wir mit ziemlicher Sicherheit auch in der älteren Quelle voraussetzen; aber dabei ist durchaus nicht gesagt, wie kurz oder lang diese gefasst war d. h. ob die betreffende Notiz unter ihren annalistischen oder unter den andern Stücken stand.

Können wir über den ganzen Bestand der älteren Quelle nach dieser Seite hin und über das quantitative Verhältniss ihrer annalistischen Angaben und Erzählungen uns kein ganz

---

aufmerksam gemacht. Unzweifelhaft stammt daher auch die Nachricht über die Dedication des Cerestempels Dion. 6, 94 ebenso aus einer annalistischen Notiz der älteren Quellen. Bei Livius fiel sie aus, sowohl in der ältesten als der Valerischen Redaction, als er für die Geschichte der Secession Valerius mit Licinius, dann diesen mit der ältesten Quelle vertauschte s. Mommsen a. O. p. 231 A. 1 und oben p. 63 ff.

sicheres Bild verschaffen, so ist es um so wichtiger festzustellen, wie in den unzweifelhaft ihr gehörigen Erzählungen die älteste Geschichte der Republik aufgefasst und dargestellt ward.

§. 2. Innerer Charakter.

Der Grundgedanke von dem die Erzählung ausgeht ist, dass das Consulat wesentlich der königlichen Gewalt gleich und nur durch die Theilung und Beschränkung auf eine jährliche Dauer von ihr verschieden gewesen sei. Desto näher lag die Gefahr einer Herstellung der Königsgewalt und zwar fand Brutus diese Gefahr, wie seine Maassregeln andeuten, hauptsächlich auf Seiten des Volks, nicht des Senats. Zunächst lässt er das Volk schwören *„neminem Romae passuros regnare“* und stellt ein engeres Verhältniss zum Senat durch die bekannte Ergänzung desselben *„primoribus equestris gradus lectis“* her. *„Id mirum“* fügt die Erzählung hinzu *„quantum profuit ad concordiam civitatis jungendosque patribus plebis animos“*. Ganz in demselben Sinne wird später erzählt, welche Maassregeln der Senat beim Anzug Porsennas getroffen, um des Volkes sicher zu bleiben *„non unquam alias tantus terror senatum invasit. — nec hostes modo timebant, sed suosmet ipsi cives, ne Romana plebs — receptis in urbem regibus — pacem acciperet etc.“* Die ganze Ausführung schliesst 9 a. E. *„nec quisquam malis artibus postea tam popularis quam tum bene imperando universus senatus fuit“*. Und so tritt denn nach dem Tode des Tarquinius als des letzten seines Hauses diese Besorgniss in den Hintergrund und die Stellung des Senats verändert sich sofort: *„eo nuntio erecti patres erecta plebs, sed patribus nimis luxuriosa fuit ea laetitia: plebi, cui ad eam diem summa ope inservitum erat, injuriae a primoribus fieri coepere.“ 21.*

Damit werden wir aber sofort auf einen andern Grundzug der Erzählung geführt. Es ist der, dass die ältere Quelle sich durchaus als die beiden gegenüberstehenden Mächte innerhalb der Republik sofort nach Vertreibung der Könige nur Senat und Plebs denkt. Wie viel auch darüber gestritten ist, was der Ausdruck *patres* bedeute[1]), so viel steht fest nnd wird von Niemand bezweifelt werden können, dass in der Erzählung

[1]) Mommsen R. F. p. 228 A. 16.

vom Anfang der Republik bis zu Tarquinius Tod, aus der die eben angeführten Stellen, ebenso wie in der von Coriolan, vom 6ten und 7ten Consulat der Fabier 2, 44—50, so wie in der Geschichte von Cincinnatus Dictatur 3, 26 ff. Senat und *Plebs* als die beiden einander gegenüber stehenden Parteien bei Liv. erscheinen.

Allerdings steht eben so gewiss fest, dass die ältere Quelle die Nachricht 2, 1 gab, nach der *patres* die patricischen Senatoren im Gegensatz gegen die plebejischen bezeichnen muss, und man kann von hier aus also zurückschliessen, dass *patres* überhaupt die Patricier bezeichnet habe, sie selbst aber, diese Quelle, bezeichnet, soweit wir sie in Liv. übersehen, den ganzen Senat, mit allen seinen Mitgliedern, bald mit *senatus* bald mit *patres*.

Allerdings weiss diese Quelle, dass Attius Clausus *„magna comitatus clientium manu“* nach Rom kam und dort er und die Seinen allein eine ganze *tribus* bildeten 2, 16, dass die Fabier *„sex et trecenti milites, omnes patricii omnes unius gentis, quorum neminem ducem sperneres egregius quibuslibet temporibus senatus“* 2, 49, sie hat also das Material, um sich das Patriciat als einen grossen, kopfstarken und mächtigen Stand zu denken, dem der Senat nur zum Theil gehört, dessenungeachtet liegt unzweifelhaft das ganze Gewicht ihrer Auffassung und Darstellung in dem Gegensatz zwischen Senat und Plebs. Es ist der Senat, der den Tarquiniern gegenüber die Plebs gewinnt, nach dem Tode des vertriebenen Königs sie zu unterdrücken nicht mehr Anstand nimmt, der Senat, der vor Coriolans Restaurationsplänen zurückschaudert, die Plebs, die sie zur höchsten Entrüstung treiben [1]), der Senat, bei dem die Fabier die endliche Ausführung einer Assignation beantragen, aber nicht durchsetzen [2]), die eben der *Plebs* zu Gute kommen soll.

Niebuhr namentlich hat hierin oder vielmehr in der Deutung der *patres* als Senat einen Irrthum des Liv. gesehen, von dem er abgekommen, „da er die Annalisten im Fortschritt seiner

---

[1]) *Et senatui mimis atrox visa sententia est et plebem ira prope armavit* 35.

[2]) *itaque principio anni* (*K. Fabius cs.*) *censuit, priusquam quisquam agrariae legis auctor tribunus existeret, occuparent patres ipsi suum munus facere* etc. 48.

Arbeit vor sich haben musste und kennen lernte“ (R. G. II. p. 254). Giebt man aber zu, was sich uns für die betreffenden Abschnitte und ihre gerade älteren Quellen ergeben hat und betrachtet man, wie nicht der äussere Sprachgebrauch sondern die ganze innere Fassung der Erzählung durch den Gegensatz von Senat und Plebs bedingt ist, so wird man nicht umhin können, gerade hierin auch die ältere Quelle und ihre Anschauungen zu erkennen. Und in der That muss dies auch als das Natürliche und Wahrscheinliche erscheinen. Ein Schriftsteller des 6ten Jahrhunderts konnte sich aus diesem Gegensatz, der seiner Zeit unzweifelhaft die Verfassung beherrschte, am einfachsten die Kämpfe der jungen Republik erklären. Dass die grossen Umrisse der alten Geschlechtersagen, die er vorfand und in die kurzen Annalen einschob, mit einer solchen Auffassung keineswegs ganz stimmten, erkennen wir, meine ich, noch heute, aber es war doch die nächstliegende Fassung, um in diese gewaltigen Fragmente einer viel älteren Ueberlieferung einen ansprechenden Zusammenhang zu bringen.

Dabei kam es nun allerdings anderer Seits auf die Vorstellung an, welche der Darsteller sich von der Plebs und ihrer Entwicklung machte. Seiner Zeit eben entsprach factisch die Plebs wesentlich der Bürgerschaft im Gegensatz zu dem Senat, sie bildete in so colossalem Uebergewicht die Majorität derselben, dass die Reste des patricischen Adels vollkommen verschwanden. Sie war zugleich das einzige oder fast einzige Material der Legionsinfanterie und der Comitien. In den letzteren stand sie unzweifelhaft souverän dem Senat gegenüber.

Sehen wir nun unseren Erzähler an, so fanden wir schon oben, dass in den einleitenden Abschnitten die *plebs* dem Senat gegenüber als dem Königthum geneigt erscheint, vom Senat und für den Senat d. h. für die Republik erst zu gewinnen. So bleibt die Auffassung bis Liv. 2, 21, wo eben der Tod des Tarquinius dem Senat freie Hand giebt, diese Rücksichten fallen zu lassen. Gerade hier nun aber begannen in Liv. alter Quelle eine Reihe annalistischer Notizen, die offenbar Thatsachen von der höchsten Wichtigkeit, die Erweiterung der tribus, eine Reihe Tempelweihen, die Bündnisse mit den Latinern und Hernikern eben in einer Einsilbigkeit meldeten, welche Liv. Quelle aufzulösen und zu enträthseln entweder keine Lust oder keinen

Muth hatte. Nicht ganz so kurz, aber doch auch auffallend kurz war dazwischen die erste Secession und die Entstehung des Volkstribunats erzählt[1]). Der Darsteller hatte also von seiner ersten verhältnissmässig breiten Entwicklung der ständischen Verhältnisse zu den späteren Zuständen nur den schmalen Verbindungsweg sich bauen können, der aus jenen Annalenstückchen und einer Geschichte der Secession bestand, in der Agrippa's Rede den eigentlichen, immerhin etwas unklaren Kern bildete. Von dieser Zusammenstellung lässt sich aber doch so viel mit Bestimmtheit sagen

1) Sie fand *a.* keine Angabe, dass die Secession durch die Verschuldung der *plebs* veranlasst und wesentlich eine Auswanderung der Verschuldeten gewesen sei (s. oben p. 68) dagegen aber *b.* die, dass in Folge schwerer Kriegsnoth zehn Legionen im Felde gewesen und diese allein ausgewandert seien (p. 76).

2) Ueber die durch Agrippa's Rede ermöglichten Schlussverhandlungen hat sie die ausserordentlich kurze Angabe *„agi deinde de concordia coʻptum concessumque in condiciones, ut plebi sui magistratus essent sacrosancti, quibus auxilii latio adversus consules esset, neve cui patrum capere eum magistratum liceret, ita tribuni pl. creati duo“*. Dass diese Angabe und nicht mehr in Liv. Quelle stand, wird man nicht bezweifeln, wenn man erwägt, dass Liv. an einem der wichtigsten Punkte der ganzen Verfassungsgeschichte seine Vorlage nicht gekürzt haben wird.

Hatte die ältere Quelle nun die Geschichte der Plebs nur in dieser knappen und ungenügenden Fassung bis zur Einsetzung des Tribunats führen können, so gab ihr die nach den nächsten annalistischen Stücken eingefügte Coriolansage ein Bild der älteren Verfassung so vollständig und lebendig wie es bisher nur die Geschichte des Brutus und Valerius seit dem Anfang der Republik geboten. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass vor allen dieser Grund bewog, die Sage gegen alle historische Glaubwürdigkeit (Schwegler 2 p. 379 A. 3) so dicht an

[1]) Liv. 2, 32 beginnt (oben p. 64 f.) die ältere Quelle wahrscheinlich etwas nach dem Anfange des Kap. Sie bleibt dann auch nach der Einsetzung des Tribunats Grundlage der Erzählung — dafür zeugen die annalistischen Notizen — so dass Liv. an ihrer Hand von der Secession bis zum Tode Coriolans jedenfalls erzählt.

die Secession hinanzuschieben. Wenn dies aber geschah und der Process Coriolans in der Form, die wir bei Liv. finden, erzählt ward, so lag dieser Verknüpfung der überlieferten Thatsachen zugleich die Anschauung zu Grunde, dass die plebejischen Legionen auf dem *mons sacer* mehr als nur das Tribunat dem Senate abgetrotzt hätten. Mit Recht haben daher Niebuhr und Schwegler ebd. p. 387 f. das Recht der Gerichtsbarkeit, wie es die Plebs hier ausübt, von der Secession hergeleitet. Nur das ist hier dagegen zu bemerken, dass wir in den Angaben der älteren Quelle keine Spur davon finden, dass sie sich als Grund dieses Rechts ein *foedus* zwischen beiden Ständen gedacht habe. Diese ganze Ausführung findet sich nur bei Licinius-Dionys (oben p. 71).

Aber wie auch jene Quelle darüber dachte, von der Secession an erscheint die Plebs nicht nur durch das Tribunat halbwegs gedeckt wie bei Dion., sondern im Besitz einer Gerichtsbarkeit und überhaupt einer verfassungsmässigen Stellung, welche sie zum fast ebenbürtigen Gegner des Senats macht.

Die langsame Entwickelung, welche die Darstellung bei Dionys den unterdrückten Stand von Concession zu Concession gewinnen lässt, ist hier zum Theil jedenfalls anticipirt. Nach dem Stück aus der Fabiussage ist der nächste erkennbare Rest der älteren Ueberlieferung die Geschichte der *rogatio Terentilia* (oben p. 100 ff.) und auch da erscheint die Plebs hier im schroffsten Gegensatz gegen die spätere Darstellung (Dion. X) schon zu selbständigen Versammlungen und Beschlüssen berechtigt.

Es ist sehr zu bedauern, dass wir nicht mit der hinreichenden Gewissheit erkennen können, ob und welch Gewicht diese Darstellung auf die *lex Publilia* legte.

Unzweifelhaft gab sie, wenn sie sie überhaupt erwähnte ihren Inhalt in jener einfacheren Form *„ut plebei magistratus tributis comitiis fierent“* Liv. 2, 56. Sie entspricht in ihrer knappen Fassung der des früheren Gesetzes *„ut plebi sui magistratus essent sacrosancti, quibus auxilii latio adversus consules esset, neve cui patrum capere eum magistratum liceret“* aber die Erzählung, in der sie bei Liv. erscheint, vor allem die oft erwähnte Schlussbetrachtung[1]) scheint kaum der älteren Quelle

[1]) *res major victoria suscepti certaminisquam usu: plus enim dignitatis*

zuzuschreiben. Sie erinnert sehr lebhaft an die Ausführungen, die Valerius: Dion. X dem Senat, den Tribunen und ihren Comitien gegenüber in den Mund legt. Die ganze Erzählung erinnert in ihrer halbklaren Fassung, die Mommsen (R. F. p. 186 A. 17) zu halten versucht, an die späteren Quellen, so dass uns die Vermuthung weit näher liegt, die ältere habe hier Namen und Inhalt des Gesetzes so einfach gegeben wie die *l. sacrata* Liv. 2, 33, und die Erzählung und Betrachtung bei Liv. gehöre eben nur seinen jüngeren Gewährsmännern an.

Viel klarer ist, wie wir oben p. 100 ff. ausgeführt haben, die ältere Quelle in der Geschichte der *rogatio Terentilia* zu erkennen und giebt man dies zu, so zeigt sich bei ihr ganz besonders deutlich, eine wie hohe Vorstellung diese Ueberlieferung von der damaligen Stellung der Plebs und ihren politischen Ansprüchen hatte. Es handelte sich nach ihr damals schon um ihre unmittelbare Betheiligung an der höchsten Gewalt, sie setzte wirklich diese Ansprüche durch und das zweite Decemvirat war diese neue von der Plebs geforderte Verfassung, bei der die höchste Gewalt zwischen beiden Ständen getheilt, Tribunat und Provocation abgeschafft waren.

Ich weiss nicht, wie weit diese Auffassung der älteren Ueberlieferung Zustimmung finden wird, obwohl ich sie a. O. weiter noch und eingehender als Niebuhr und Schwegler aufzudecken gesucht habe. Mir steht sie unzweifelhaft fest. Eine Erzählung, welche schon Coriolan gegenüber die Plebs so darstellte, wie wir eben sahen, konnte und musste Pläne wie die angeführten und Erfolge, wie die hier anerkannten, als durchaus natürlich, um nicht zu sagen selbstverständlich auffassen.

Ob diese Auffassung des Decemvirats und der ganzen vorhergehenden Entwicklung der wirklichen Geschichte entsprach, ist eine ganz andere Frage, die hier zunächst unerörtert bleiben kann.

Wie diese Quelle den Sturz der Decemvirn erzählte wissen wir nicht, da Liv. und Dion. hier beide aus einer und derselben jüngeren Quelle schöpften. Ueber die Valerisch-Horatische Gesetzgebung dagegen ist Dion. deshalb so einsilbig, weil die Reihe von Gesetzen, die Liv. hier giebt, nicht zu seiner Vorgeschichte des Decemvirats stimmt. Er kehrt hier eben zu

comitiis ipsis detractum est patribus e concilio summovendis quam virium aut plebi additum est aut demptum patribus.

der Quelle seines 10. Buchs, Valerius, zurück und die bei Liv. vorhandenen Gesetze und Betrachtungen entnahm seine Quelle, Licinius, nicht Valerius, sondern der älteren Quelle.

Die Differenz beider Darstellungen und die dritte, die sich kritisch zwischen sie stellt, tritt in der Ausführung zu Tage: *et cum religione inviolatos eos (trib.) tum lege etiam fecerunt sanciendo, ut qui tribunis pl. aedilibus judicibus decemviris nocuisset, ejus caput Jovi sacrum esset etc. Hac lege juris interpretes negant quemquam sacrosanctum esse — — tribunos vetere jure jurando plebis, cum primum eam potestatem creavit, sacrosanctos esse.* Da dieses *jus jurandum* in der älteren Quelle nicht erwähnt wird, so war sie es, die von dieser l. Valeria Horatia wie von einem neuen Anfang die Unverletzlichkeit des Tribunats datirte und gegen welche die dritte Darstellung nach Vorgang der *juris interpretes* polemisirte, ohne doch, wie die zweite die *lex* selbst durch einen ganz allgemein gehaltenen Ausdruck zu vertuschen.

Damit erhellt aber auch, dass die ältere Quelle die *leges Valeriae Horatiae* gleichsam als eine zweite Gründung der Republik betrachtete.

Die Geschichte der folgenden Jahre ist bei Liv. und Dion. ganz entschieden aus den jüngeren Quellen genommen (s. oben p. 150 ff.). Da Dion. 11, 62 ausdrücklich sagt, für das Jahr 310 fänden sich in einigen Annalen nur die Consuln, in andern nur die Kriegstribunen, in wenigen nur beide Magistrate, aber aus diesen letzteren die urkundlichen Belege für die Consulnamen anführt, so müssen in der älteren Quelle nur die Tribunen oder die Consuln gestanden haben, denn die Combination beider Magistrate auf Grund der Urkunden stammt nach Liv. aus Licinius.

Zu den Bedenken, welche Mommsen Chronol. A. 2 p. 93 gegen die Consulnamen vorbringt, kommt seine neuere Ausführung Hermes V p. 271 f., wonach überhaupt und so auch hier „der einzige Diodor die Fassung der älteren Schriftsteller bewahrt hat". Er hat nur die Namen der Kriegstribunen.

Dass die Einrichtung der Censur in dem Jahr und in der Weise, wie sie Liv. 4, 7 und Dion. 12, 6 erzählt wird, nicht der älteren Quelle angehört, hat Mommsen bewiesen. Ob die *l. Canuleia* von der älteren Quelle überhaupt erwähnt ward,

ist bei der Beschaffenheit des uns vorliegenden Materials nicht zu erweisen, nach dem oben p. 152 Gesagten ist eine ganz kurze Ausführung derselben nicht unwahrscheinlich.

Kap. 2. Die jüngere Quelle.

§. 1. Der äussere und innere Charakter derselben.

Es wird zweckmässig sein, auf die oben gegebene allgemeine Charakteristik der älteren Quelle die derjenigen folgen zu lassen, die wir mit dem Namen des Valerius Antias zu bezeichnen, uns vollkommen berechtigt halten.

Was ihre äussere Fassung betrifft, so fehlen in ihr jene annalistischen Stücke, welche die ältere so eigenthümlich durchsetzen, ganz und gar. Sie giebt eine fortlaufende, lebhaft gefärbte Erzählung, in der eben jene kurzen Notizen breit aus einander gelegt und auf das Engste mit dem Verlauf der anderen Darstellung verwebt sind.

Sie hat keine Jahresanfänge und weniger cognomina als die jüngste, dagegen eine grosse Neigung für detaillirte Zahlenangaben der Heere und ihrer Verluste[1]).

Wo wir ihre Erzählung mit den ausführlicheren Stücken der älteren Darstellung vergleichen können, hat sie gerade die eigenthümlichsten Züge der letzteren häufig verflacht, wie z. B. bei dem Eid der Legionen des M. Fabius, bei dem Ueberfall des Kapitols durch Herdonius in der Geschichte der Dictatur des Cincinnatus.

Was sie dagegen an solchen Stellen neu hinzuthut, sind zum Theil geschmacklose Uebertreibungen, wie das Menschenopfer der Vitellier oder das Complot der Tribunen (s. oben pag. 36. 118).

---

[1]) s. oben pag. 67 f. dass die Angabe der *signa* nicht auf Valerius zurückzuführen sei, hat Friedersdorff, Livius et Polybius p. 59 aus Liv. 26, 47 gegen meine Behauptung zu beweisen geglaubt. Gerade diese Stelle spricht für mich. Liv. a. O. erwähnt „*scorpionum — ingens numerus* und 74 *signa*, aber ebd. 49, wo er nochmals auf die Beuteangaben zurückkommt, bemerkt er „*scorpiones — ad sexaginta captos scripserim, si — sequar Silenum, si Valerium Antiatem majorum scorpionum VI, minorum XIII milia: adeo nullus mentiendi modus est.* Entspricht nun der „*ingens numerus*“ mehr der Angabe Silens oder der des Antias? Ich meine der letzteren und also stammen auch die *signa* gerade hier aus Valerius.

Ueberall ist sie bemüht, Mitglieder des Valerischen Geschlechts und zwar Männer wie Frauen[1]) als betheiligt an den grossen Ereignissen der Republik hinzustellen. Dieser Neigung namentlich geht sie in breiten rednerischen Debatten mit besonderem Behagen nach.

Viel grösser aber als diese äusseren Unterschiede zwischen den beiden Darstellungen sind die inneren.

Nicht als ob das ganze äusserliche Gerippe der Facta ein wesentlich anderes wäre.

Wir mussten vielmehr schon oben erwähnen, dass sie wesentlich nur dieselben Gesetze beizubringen weiss, wie ihr Vorgänger, selbst da, wo es ihr offenbar auf ein reicheres Material ankam. Nur die beiden Gesetze über die Mulcten, die Valeria und Aternia Tarpeja hat sie und nur sie allein[2]).

Desto mehr aber ist der Grundgedanke ihrer ganzen Darstellung von dem der älteren Quelle verschieden. Sie geht von der Annahme aus, dass Patricier und Plebejer sich gegenüber stehen wie Reiche und Arme. Schon in der Valerischen Geschichte des Poplicola kommen Spuren dieser Auffassung vor[3]), in den späteren Partien, wo wir diese Quelle bei Liv.[4]) oder Dion. rein erhalten haben, tritt sie überall zu Tage. Mit Einem Worte, die Definition, die Dion. 2, 8 f. von der Plebs gegeben wird als dem Stand „*τῶν ἀσήμων καὶ ταπεινῶν καὶ ἀπόρων*" ist auch hier die durchstehende. Damit hängt es nun aber zusammen, dass in dieser Auffassung der Gegensatz zwischen Senat und Plebs, der die ältere Darstellung beherrscht, zurücktritt hinter dem der Patricier und Plebejer, *patres* bedeutet auch bei Liv. in diesen Valerischen Partien ebensowohl die Patricier als den Senat[5]).

Man hat nun jene Auffassung der Plebs als des armen Pöbels stets als eine Verkehrtheit nicht dieser Römischen

---

[1]) s. oben p. 132.

[2]) s. oben p. 134.

[3]) Plut. Popl. 11 *ἐβοήθεσε τοῖς πένησι κ. τ. λ.*

[4]) Liv. 2, 23 *maxime propter nexos ob aes alienum 27: qui ante nexi fuerant creditoribus tradebantur et nectebantur alii.*

[5]) 2, 42: *tenuere patres ut — Fab. cs. crearetur.* ebd. *uno animo patres et plebs rebellantes Volscos — vicere.* ebd.: *acerrimi patribus duces — css. fuere. ea igitur pars reipublicae vicit — M. Fab. et — L. Valerium css. dedit.* So schon 26: *omnis nobilium factio.*

Quelle, sondern des Dionys betrachtet[1]), dem steht doch aber eben der Umstand entgegen, 1) dass in den betreffenden Partien des Liv. unzweifelhaft dieselbe Anschauung vorwaltet und 2) dass die ganze Bedeutung des Valerischen Geschlechts in dieser Darstellung wesentlich auf dem Bemühen beruht, diesem armen und hülflosen Demos Hülfe zu verschaffen.

Kann es eben nicht zweifelhaft sein, dass diese Schilderung des Valerischen Geschlechts als des Patrons der Plebs, wesentlich dem Römischen Annalisten dieses Namens angehört, sowohl bei Liv. als Dion., so ist es doch fast unverständlich, wie der griechische Bearbeiter alle diese Personalien seiner Römischen Quelle entlehnt, die sonstige Darstellung aber nach seiner Erfindung durcheinander oder ganz neu gebildet haben sollte.

Allerdings hat Schwegler die Anschauung des Dionys dadurch zu erklären gesucht, „dass die wirthschaftliche Verschuldung der Plebs in den ersten Jahren der Republik — eine so tief eingreifende Rolle spielte. Als Schuldner und Gläubiger stehen sich in dieser Zeit“ sagt er 2 p. 18 „immer Plebejer und Patricier gegenüber. Hieraus schloss Dion. jene seien die Armen, diese die Reichen gewesen.“

Aber gerade auch diese Anschauung von der wirthschaftlichen Verschuldung der Plebs ist, wie ich nachgewiesen zu haben glaube (oben p. 47) so eng mit den Valerischen Notizen und Personalien unserer Darstellung verknüpft und fehlte der älteren Ueberlieferung, dass sie nur auf Valerius Antias zurückgeleitet werden kann. Dazu kommt, dass wir trotz aller jener Schilderungen von der Schuldnoth und der daraus entstehenden Bewegungen, die dann auf einmal verschwunden, von keiner einzigen grossen Maassregel, keiner *lex* hören, die Abhülfe geschafft habe d. h. also, dass in der älteren Quelle Nichts von einer solchen stand[2]). Ja die die wunderliche Ansicht, das

[1]) Schwegler 19, 6 p. 16 f.

[2]) Schwegler 2 p. 258: Die meisten Schriftsteller geben als die einzige Bedingung, auf welche hin der Friede — zu Stande gekommen, das Zugeständniss des Tribunats an. Liv. z. B. weiss von keiner anderen Bedingung. — Es hat sich jedoch die Kunde des wirklichen Sachverhalts nicht verloren. Mehrfach wird berichtet, dass der Plebs ein Schuldenerlass bewilligt worden sei. Dieser Schuldenerlass war es ohne Zweifel, was bei

connubium sei erst durch die zwölf Tafeln zwischen beiden Ständen aufgehoben, die sich bekanntlich bei Cicero *de rep.* 2, 37 und Liv. 4, 4 ebenso wie bei Dionys findet, erklärt sich doch nur aus der Voraussetzung, dass die ursprüngliche Trennung nicht auf rechtlichen, sondern auf rein wirthschaftlichen Unterschieden beruht habe.

Mit dieser Auffassung der Plebs, die man allein auf Dionys zurückzuführen suchte, findet sich in der hier zu behandelnden Quelle eine Gliederung des Patriciats eng verschmolzen, deren Römischen Ursprung allerdings Niemand anzweifeln konnte, da sie bei Liv. ganz eben so scharf und bestimmt wie bei Dion. in den betreffenden Partien hervortritt.

Es ist dies die Scheidung der *patricii* in die *seniores* und *juniores* [1]) oder die *juventus* [2]) oder *juventus nobilis* [3]) oder *adolescentis nobiles* [4]). Sie findet sich auch in Dionys zehntem Buch, abgesehen von allen übrigen Stellen (16, 8 f. 29, 31, 33, 35) sehr häufig.

Diese Scheidung fällt zusammen mit der zwischen den *consulares* und den noch nicht zu den höheren Aemtern vorgeschrittenen [5]).

---

dem Friedensschluss den Ausschlag gab; wenn in der Regel nur des Tribunats Erwähnung geschieht, so hat dies darin seinen Grund, dass der Schuldenerlass ein Zugeständniss von vorübergehender Wirkung war, während die Einsetzung des Tribunats sich — als eine Maassregel von der grössten Tragweite erwies.

[1]) 2, 28. 30. 55.

[2]) 2, 54.

[3]) ebd. 3, 41. Diese Stelle des dritten Buchs gehört allerdings unsrer Ansicht nach der dritten Quelle und nicht Valerius unmittelbar an. Die gesammten Stellen hat Schwegler 27. 6 zusammengestellt und besprochen. Es kam hier nur darauf an, die verschiedenen Ausdrücke zu belegen.

[4]) 2, 56

[5]) Liv. 2, 44: *patres et universi — tribunos appellare et consulares — partim gratia partim auctoritate obtinuere etc.* Auf die Stelle 2, 54: *(juniores patrum) monent (rei) honoribus et administratione reipublicae abstineant*, hat schon Schwegler in diesem Sinne hingewiesen. Dieser Unterschied liegt auch wol in Dion. 10, 35: *διήρει τῶν πρεσβυτάτων καὶ ἐντιμοτάτων* zu Grunde. Bestimmt unterscheidet auch er die „*πρεσβύτατοι τῶν ὑπατικῶν*“ und die „*ὑπατικοί*“ überhaupt von den „*νεώτατοι*“ 7, 47 und ebenso entsprechen die „*multi ex consularibus*“ Liv. 3, 40 den *πρωτεύοντες τοῦ συνεδρίου* Dion. 11, 15. Aber diese und andere Stellen gehören nicht den unmittelbar Valerischen Stücken an.

Sowohl bei Liv. als bei Dion. erscheint die Besonnenheit der *seniores*, der leidenschaftliche Stolz und Uebermuth der *juniores* als ein für den Gang der grossen Debatten überaus wichtiges Element.

Vergleicht man diese Züge der zweiten Quelle im Grossen und Ganzen mit dem Bilde, wie es die erste giebt, so folgt schon von selbst, dass die Entwickelung der plebejischen Standesrechte eine von jener Erzählung wesentlich abweichende sein wird.

Dort erscheint die Plebs seit dem Tode des Tarquinius Superbus als eine Macht, die, von keiner wirthschaftlichen Noth gedrückt, den politischen Kampf, zu dem der Senat sie herausfordert, sofort aufnimmt. Sie gewinnt im Verlauf desselben schon durch die erste Secession eine auffallend feste Stellung und geht dann aus dieser Stellung zu dem Versuche vor, sich einen Antheil an der höchsten Magistratur zu erkämpfen, was ihr im zweiten Decemvirat wirklich gelingt.

Hier dagegen treffen wir sie schon vor Tarquinius Tod finanziell gedrückt, eben als die Masse der Armen der Macht des Patriciats gegenüber. Dieser verkommende und gedrückte Demos wird kaum durch eigene Kraft und Leidenschaft, sondern hauptsächlich durch die Künste ehrgeiziger Demagogen fortgerissen, welche erst das Tribunat erkämpfen und dann in ihm die Hauptwaffe zum Angriff gegen die bestehende Verfassung erkennen und benutzen. Eben hierin findet das Räthsel seine Lösung, wie diese „Armen“ immer von Neuem dazu kommen, Forderungen zu stellen, zum Theil durchzusetzen, zu welchen sie verfassungsmässig nicht berechtigt waren.

Die demagogischen Künste der Tribunen, die auch Liv. in den betreffenden Stücken ausdrücklich urgirt[2]) treten in den Valerischen Stücken des Dion. d. h. im zehnten Buch namentlich noch viel klarer hervor[3])

---

[1]) 2, 42: *sollicitati — dulcedine agrariae legis animi plebis. Tribuni plebi popularem potestatem populari lege celebrabant* und 52: *tribuni plebem agitare suo veneno, agraria lege.*

[2]) So namentlich die ausführliche Erzählung 10, 9 ff. über die von den Tribunen erdichteten Schriftstücke und Anklagen, die Ausdrücke *τὴν πολιτικὴν πάλιν ἀνερρίπτουν οἱ δήμαρχοι στάσιν*“ ebd. 17, od.: „*ἡ πολιτικὴ*

Die gedrückte, immer wieder zur Passivität geneigte Plebs und diese verschlagenen und dreisten Demagogen auf der einen, die besonnenen älteren und die unbesonnenen, übermüthigen jüngeren Mitglieder des Patriciats auf der anderen Seite, das sind die vier Factoren, durch welche in dieser Darstellung die Entwickelung der plebejischen Freiheiten, nicht wie in der alten Quelle in gerader Richtung, sondern langsam, schwankend sich vollzieht.

Dass diese Darstellung nicht allein oder nur überwiegend die Erfindung des Dionys, erhellt schon daraus, dass sowol bei Liv. als Dionys die vermittelnde und versöhnende Rolle in diesem Ringen verschiedener Interessen und Kräfte den Valeriern übertragen ward. Bei der ersten Secession, deren Hauptstück bei Liv. 2, 31 f. und der Geschichte der *rogatio Terentilia*, die wir bei Dion. nur auf diese Quelle zurückführen, erscheinen Valerier als die Träger einer ausgleichenden und volksfreundlichen Politik, welche vor den Gefahren einer zu hartnäckigen aristokratischen Haltung immer von Neuem warnen und die Parteien mit oder ohne Erfolg von extremen Maassregeln zurückhalten.

Man hat allerdings immer von Neuem die grosse Masse der Reden bei Dionys und also den grösseren Theil seiner Darstellung auf seine rhetorische Erfindung zurückzuführen gesucht, aber da nachweisslich Dionys die jüngeren Annalisten ihrer Ausführlichkeit wegen vorzog, bei ihnen gerade zahlreiche Reden fand und da ebenso deutliche Spuren vorliegen, dass auch Liv. in seinen jüngeren Quellen dieselben Namen von Rednern und Reden desselben Inhalts fand wie Dion., so wird man zu der Annahme gedrängt, dass die ganze Geschichte dieser Verhandlungen mit den beiden gemeinsamen Zügen, dem überwiegend Valerischen Charakter, der bedeutenden Breite der Debatten, aus eben jener Valerischen Quelle stammt.

§. 2. Die Sullanischen Anschauungen der jüngeren Quelle.

Da tritt nun allerdings die Frage an uns heran, woher eine solche Darstellung jener älteren gegenüber ihre Berechti-

---

στάσις, ἤδη μεμαράνθαι δοκοῦσα, ὑπὸ τῶν δημάρχων πάλιν ἀνεκινεῖτο“ ebd. 33 u. a.

gung nahm. Ein irgend bedeutender Zuwachs an einzelnen factis liegt nicht vor, mit Ausnahme etwa der *l. Valeria* und *l. Aternia Tarpeja de multis:* obwohl Alles sich hier im Anfang um die Schuldverhältnisse dreht, wird doch Name und Inhalt einer *l. feneraria* nicht erwähnt. Aber der Sinn und Gang der ganzen Bewegung ist innerlich verändert, wie wir oben ausführten: 1) man muss sagen, dass die äusserliche Veränderung der Darstellung, gerade im Rückblick auf die ältere Quelle, Verdacht erregen kann. In jener waren Stücke ganz verschiedener Fassung, die annalistischen und die sagenhaften, einfach an einander geschweisst: schon diese Thatsache legte die Ansicht nahe, dass ihr Verfasser sein verschieden geartetes älteres Material, ohne viel Redactionskünste, hier möglichst unbefangen wiedergegeben. Eine Erzählung, die zwischen die ganz kurzen Angaben über die Bündnisse des Sp. Cassius die ausführliche Coriolansage so einschiebt oder stehen lässt, wie das Liv. 2, 33 ff. der Fall[1]), macht den untilgbaren Eindruck naiver Unbefangenheit in der Quellenbenutzung.

Dagegen treffen wir hier alle diese Näthe und Spalten des ursprünglichen Mosaiks in der zweiten Quelle so vollständig getilgt und verschmiert, dass die Arbeit einer jüngeren Hand gar nicht verkannt werden kann.

Aber freilich, immerhin könnte doch dieser jüngere nicht Valerius Antias sein, denn entweder hätte der Historiker dieses Namens seine Darstellung einer etwas älteren Valerischen Quelle entlehnen können oder aber zwischen ihm und Dionys und Liv. läge auch hier ein Zwischenglied wie wir es für Dion. B. 5—9 und Liv. B. 3 im Ganzen annehmen.

Bei einer genaueren Betrachtung scheint sich indessen zweifellos herauszustellen, 1) dass der eigentliche Autor dieser Fassung nur Valerius sein kann und zwar weil 2) diese ganze Erzählung auf die Parteiverhältnisse seiner Zeit unmittelbar berechnet und nach ihrer Analogie zugeschnitten ist.

Valerius Antias wird von Vellejus ein Zeitgenosse Sisennas genannt, das jüngste aus seinen Annalen bekannte Ereigniss ist der Tod des Redners Crassus[2]). Da Sisenna sein Werk bis

[1]) s. oben p. 57.

[2]) Schwegler 2, 11. *Mercklin: De tralaticio Varronis scribendi genere* p. 7. Peter *Histor. Rom. rell. p. CCCV.*

auf Sullas Tod führte, werden wir auch ihn noch nach Sulla thätig zu denken haben und für die Beurtheilung seiner ganzen Darstellung werden die Verhältnisse kurz vor und nach Sullas Tod in Betracht kommen.

Zunächst fällt da sofort in die Augen, dass damals allerdings einige Mitglieder des Valerischen Geschlechts gerade eine solche Stellung einnahmen oder einnehmen wollten, wie sie nach seiner Darstellung der ältesten Republik ihre Ahnen behauptet hatten. L. Valerius Flaccus Altcensor und *princeps senatus* war es, der nach Beendigung des Mithridatischen Kriegs die Anknüpfung von Verhandlungen mit Sulla befürwortete [1], Cicero nennt ihn mit L. Philippus und Q. Mucius als Repräsentanten derjenigen Richtung, die unter Cinnas Gewaltherrschaft an einer friedlichen Ausgleichung nicht verzweifelten [2].

Nach Beendigung des Bürgerkrieges war es eben Flaccus, an den als *interrex* Sulla ein Schreiben mit dem Vorschlag richtete, für die Ordnung der Verfassung einen Dictator zu ernennen und der dann die Rogation an die Comitien brachte und nachdem die *lex Valeria de dictatore creando* durchgegangen, von Sulla zum *magister equitum* ernannt wurde.

Diese kurzen Notizen über die politische Stellung des Flaccus zeigen uns genügend, wie nahe er Sulla stand und welchen Werth jedenfalls dieser selbst auf seine Mitwirkung oder den Schein seiner Mitwirkung legte. Denkt man sich unmittelbar in die furchtbar gespannte Stimmung jener Zeit hinein, so begreift man, dass nach Römischen Anschauungen die Stellung dieses Valeriers die Erinnerung an die frühere Grösse seines Hauses wachrufen und den literarischen Versuch nahe legen musste, diese ganze Tradition in Verbindung mit der Geschichte der Republik möglichst vollständig darzustellen. Freilich verständlich ist ein solcher Wunsch nur dann, wenn die Sullanische Neuordnung der Verfassung in den Augen seines *magister equitum* nicht als eine Gewaltherrschaft, sondern als eine, wie wir jetzt sagen würden, historisch berechtigte Restauration gesunder Institute und Principien erschien.

---

[1] Liv. ep. 53: *effectum est per L. Valerium Flaccum principem senatus, qui orationem in senatu habuit et per eos qui concordiae studebant, ut legati ad Sullam de pace mitterentur.*

[2] *ad Att.* 8, 3.

So ungenügend unsere Nachrichten über die Sullanische Verfassung sind, so erkennen wir doch einige Punkte vollkommen deutlich: sie begründete die Herstellung der Aristokratie durch das Uebergewicht des Senats und die Abhängigkeit der Comitien vom Senat und eine Beschränkung des Tribunats auf das *jus auxilii ferendi* und ein an die Einwilligung des Senats geknüpftes Verhandlungsrecht [1]).

Für unsere Betrachtung ist vor allen hervorzuheben, dass die Gegner der Sullanischen Politik sofort in der Beschränkung des Tribunats den eigentlichen Kern der ganzen Restauration, in seiner vollständigen Herstellung daher das Hauptziel ihrer Bemühungen sahen. Gleich nach Sullas Tode ward diese Forderung laut und acht Jahre später bezeichnete Lutatius Catulus sie als den obersten Satz des antisullanischen Programms, indem er zugleich hinzufügte, der eigentliche Grund der Bewegung sei die schlechte Rechtspflege von Seiten des Senats [2])

Die Erzählung von den Kämpfen der Plebs bis zum Decemvirat, soweit wir sie bei Liv. und Dion. der Valerischen Quelle zuschreiben, ist wie gemacht um zu beweisen, dass das Tribunat von Anfang an, auch mit den geringsten Machtmitteln, dem einfachen Recht der *auxilii latio*, einer starken und mächtigen Aristokratie gegenüber ein gefährliches Werkzeug verschlagener und ehrgeiziger Demagogen werden müsse. Ja die ganze Darstellung geht seit der Einrichtung des Tribunats von der Vorstellung aus, dass diese Gewalt sich nur dadurch immer weiter als eine bestimmende für die Verfassung entwickelt habe, weil der Druck einer hartherzigen und rücksichtslosen Senatspolitik die sonst schüchterne und zaghafte Plebs immer von Neuem den Anreizungen der Tribunen und ihren demagogischen Plänen zugänglich gemacht.

Mit Einem Worte: diese Darstellung entspricht Zug für Zug dem Zweck, die gefährlichen Seiten des Tribunats darzu-

---

[1]) *Cic. de leg.* 3, 9 (*Sulla*) *tribb. pl. sua l ge injuriae faciendae potestatem ademit, auxilii ferendi reliquit* und Mommsen R. G. II (4 *ed.*) p. 356 A.

[2]) *Cic. Verr.* 1, 15 „*Cn. Pompejo — de tribunicia potestate referente, quum esset sententiam rogatus, hoc initio est summa cum auctoritate usus, patres conscriptos judicia male et flagitiose tueri: quodsi in rebus judicandis p. R. existimationi satis facere voluissent, non tanto opere homines fuisse tribuniciam potestatem desideraturos.*

legen und vor einer Politik zu warnen, die die untere Bürgerschaft dazu brachte, in diesem Amt ihre einzige Rettung zu sehen.

Dieser Grundzug der betreffenden Erzählung tritt uns aber um so schlagender entgegen, wenn wir sie mit der älteren Quelle vergleichen. Dort erscheint das Tribunat nicht als ein schwaches aber gefährliches Werkzug einer schwachen und unterdrückten Plebs, sondern gleich von seiner Entstehung an in einer Stellung, dass diese Plebs selbst mit der energischen Bewegung einer fast gleichberechtigten Macht unter seiner Leitung die Gleichstellung mit dem Patriciat ins Auge fasst.

Man wird jedenfalls zugeben, dass diese Auffassung für einen Staatsmann der Sullanischen Schule zur Begründung seiner Ansichten viel weniger geeignet erscheinen musste, als jene. Und liegt nicht darin zugleich die Wahrscheinlichkeit, dass diese ganze Grundanschauung nicht etwa dem Dionys oder Livius, sondern eben einer Quelle gehört, die unter dem Einfluss der Sullanischen und nachsullanischen Parteikämpfe schrieb?

Um diese Wahrscheinlichkeit genauer abzuwägen, kommt es darauf an, die Stellung und den Charakter dieser Parteien genauer ins Auge zu fassen.

Unsere Quellen fliessen nicht so reichlich, dass gleich nach Sullas Tode hier die betreffenden Gruppen scharf entgegen träten. Aber es wird wol möglich sein, aus dem folgenden Jahrzehnt und von seinem reicheren Material auf jene Periode zurückzuschliessen.

Sallust schildert die Catilinas Plänen günstige Plebs *Cat.* 37 mit folgenden Worten: *Id adeo more suo videbatur facere. Nam semper in civitate, quibus opes nullae sunt, bonis invident, malos extollunt, vetera odere, nova exoptant, odio suarum rerum mutari omnia student, turba ac seditionibus sine cura aluntur, quoniam egestas facile habetur sine damno. Sed urbana plebs ea vero praeceps erat multis de causis. Primum omnium qui ubique probro atque petulantia maxume praestabant, item alii per dedecora patrimoniis amissis, postremo omnes quos flagitium aut facinus domo expulerat, hi Romam sicut in sentinam confluxerant. — Praeterea juventus, quae in agris manuum mercede inopiam toleraverat, privatis atque publicis largitionibus excita, urbanum otium ingrato labori praetulerat, eos atque alios omnis malum*

publicum alebat. Quo minus mirandum est, homines egentes, malis moribus, maxuma spe reipublicae juxta ac sibi consuluisse."

Hier ist also eine Schilderung der nachsullanischen Plebs im Ganzen — *cuncta* heisst es „*plebs Catilinae incepta probabat* — die in dem Hauptzug, der Armuth und Neuerungsucht, genau dem Bilde entspricht, mit dem wir sie zu vergleichen haben.

In der Nobilität tritt bei demselben Schriftsteller in demselben Werk vor allen der Unterschied der jüngeren und älteren Männer in den Vordergrund.

Maxume, heisst es *Cat.* 14 von Catilina *adulescentium familiaritates adpetebat* und ebd. 17 „*ceterum juventus pleraque sed maxume nobilium inceptis favebat*"; die Schilderung dieser *adulescentes*, ihre Geschichte, ihre Bedeutung für die Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse beschäftigt ihn wiederholentlich.

Seit Sullas Asiatischen Kriegen schildert er den Verfall dieses jungen Adels ebd. 12 „*igitur ex divitiis juventutem luxuria atque avaritia cum superbia invasere; rapere, consumere, aliena cupere, pudorem, pudicitiam, — nihil pensi neque moderati habere.*

Eben diese *juventus maxume nobilium* stellt dann Catilina den älteren und besser situirten Theilen der Nobilität ebd. 20 in den Worten entgegen: „*viget aetas, animus valet, contra illis annis et divitiis omnia consenuere.*"

Dass dieser Gegensatz aber nicht nur eine geschickte Wendung des Darstellers, dass er zu Catilinas Zeit thatsächlich vorhanden war und bei der Auffassung der allgemeinen Verhältnisse als maassgebend galt, erhellt unter andern aus der Scheidung, welche Q. Cicero für die Bewerbung ums Consulat seinem Bruder an die Hand giebt „*Etiam hoc*" heisst es *de pet. cons. 1*: „*multum videtur adjuvare posse novum hominem hominum nobilium voluntas et maxime consularium. Prodest quorum in locum ac numerum pervenire velis, ab iis ipsis illo loco ac numero dignum putari*" und dann: „*praeterea adolescentes nobiles elabora ut habeas vel ut teneas — multum dignitatis afferent*".

Der Gegensatz dieser beiden Schichten der Nobilität trat dann auch im Verlauf der Catilinarischen Verschwörung darin zu Tage, dass eben die Consularen alle für die Verurtheilung der Verschworenen stimmten [1]), er war später von Wichtigkeit,

[1]) *Sall. Cat.* 53 *Postquam Cato adsedit, consulares omnes itemque senatus magna pars sententiam ejus laudant. Cic. ad Att.* 12. 21.

als Cäsar, der für die Catilinarier allein den Consularen entgegengetreten, wieder von Gallien aus die *„prodiga juventus*[1]), um sich sammelte.

Für uns ist die Frage, ob und wie weit dieser Unterschied schon in der Periode kurz vor und nach Sullas Tod vorhanden war.

Sallust hat Cat. 11 ff., wie schon oben erwähnt, den Asiatischen Feldzug Sullas als den Anfang einer furchtbaren Sittenveränderung bezeichnet[2]), und von der Rückkehr dieses Heeres nach Italien jenen furchtbaren Geist zügelloser Genuss- und Habsucht datirt[3]), als deren Opfer und Träger er vor allen die *juventus* der siegreichen Klasse bezeichnet[4]), *„rapere, consumere, sua parvi pendere aliena cupere, pudorem, pudicitiam, divina atque humana promiscua; nihil pensi neque moderati habere.“* Er schliesst die folgende grauenhafte Schilderung einer wüsten Roture mit den Worten *„Haec juventutem, ubi familiares opes defecerant, ad facinora incendebant“*. Damit stimmt es sehr wol überein, dass wir aus den älteren Kreisen der Nobilität gerade die Klage hören, durch die Hände dieser aristokratischen Jugend würde die Senatsjustiz so übel und unverantwortlich gehandhabt.

So bestimmt hier die *juventus* als der eigentliche Repräsentant einer wüsten aristokratischen Partei geschildert wird, dieselbe, welche später als Catilinas Hauptverbündeter gegen die älteren herrschenden Kreise erscheint, ebenso bestimmt

---

[1]) S. Suet. Cäs. 27. So unterscheiden Plut. Caes. 21 und App. b. c. 2, 17 zwischen denen, die Cäsar bei den Bewerbungen unterstützte oder unterstützen sollte und der grossen Zahl *„τῶν ἐπιφανεστάτων ἀνδρῶν καὶ μεγίστων“* (Plut.) die sich neben jenen bei ihm in Luca einfanden. Dass ein Theil dieser letztern unter Pompejus sich ihm näherte, war das Auffallende; aber die *„principes civitatis“* standen im Ganzen auch damals noch Pompejus feindlich gegenüber.

[2]) *Ibi primum insuevit exercitus p. R. amare, potare; signes, tabulas — mirari, ea privatim ac publice rapere etc.*

[3]) *Sed postquam Sulla, armis recepta republica, ex bonis initiis malos eventus habuit, rapere omnes, trahere etc.* 11.

[4]) *Igitur ex divitiis juventutem luxuria atque avaritia cum superbia invasere* ebd. 12. Es sind dieselben Schichten, von denen Cic. Cat. 2, 8 der Concio eine so lebhafte Schilderung entwirft.

datirt der Historiker die Spaltung in diesen Kreisen erst von der Wiederherstellung des Tribunats.

„*Ad hoc*“ so schliesst er die oben p. 175 f. angeführte Schilderung der Plebs „*quicumque aliarum atque senatus partium erat, conturbari rem publicam quam minus valere ipsi malebant. Id adeo malum multos post annos in civitatem reverterat; nam postquam Cn. Pompejo et M. Crasso css. tribunicia potestas restituta est, homines adulescentes, summam potentiam nacti, quibus aetas animusque ferox erat coepere senatum criminando plebem exagitare.* Er bezeichnet also bestimmt das Consulat des Pompejus als den Zeitpunkt, wo in der Republik, d. h. in den herrschenden Kreisen die Spaltung erst wieder eintrat, eben jene Spaltung, die zugleich mit dem wirthschaftlichen Ruin der *juventus nobilis* diese schliesslich in den Umsturzplänen Catilinas den *consulares* gegenüber vereinigte.

Aus diesen Stellen ergiebt sich nun aber auch, dass seit Sullas Rückkehr bis zum ersten Consulat des Pompejus die *juventus* oder die *adolescentes* innerhalb der Nobilität durch ihre leidenschaftliche Rücksichtslosigkeit vor allem auf die unteren Schichten drückten, dass die älteren Schichten der Sullanischen Beamtenaristokratie, die *consulares*, die Gefahr dieser brutalen Politik sehr wohl erkannten, aber nicht die Energie hatten, ihr Einhalt zu thun. Dass dem gegenüber die *plebs*, in der Noth, Armuth und finanzielle Zerrüttung alle gesunden Elemente zerstört hatten, im Tribunat das einzige Mittel zur Herstellung geordneter Zustände sah und dass daher für die Verhandlungen der Nobilität in sich und der Bürgerschaft gegenüber die Hauptfrage war, ob und wie weit eine Erweiterung der tribunicischen Gewalt im Interesse gesunder, öffentlicher Zustände geboten sei oder ob sie durch eine anderweitige gemässigte Politik unnöthig gemacht werden könne.

Die Analogie zwischen den Zuständen der Sullanischen Zeit und der Schilderung der älteren Republik bei unserer Valerischen Quelle vervollständigt sich immer mehr. Man hat als Grund für jene Scheidung zwischen den *seniores* und *juniores patrum* bei Liv. und Dion. eine tiefer liegende von beiden missverstandene Anschauung einer älteren Quelle ange-

nommen [1]), nach unserer Erklärung haben Liv. und Dion. nur einfach darin diejenigen Züge wiedergegeben, welche ihre gemeinsame Quelle nicht älteren Erzählungen entlehnte, sondern unmittelbar aus den Verhältnissen ihrer Zeit in die Schilderung der ältesten Republik hineintrug.

Mit dieser Annahme werden wir aber auch zu der andern gedrängt, dass die Valerische Erzählung vor oder jedenfalls nicht lange nach Pompejus erstem Consulat abgefasst ward, zu einer Zeit, wo die „junge Nobilität" wirklich noch die äusserste und crasseste Senatspolitik vertrat und der Riss zwischen ihr und den älterenKreisen sich noch nicht bemerklich gemacht hatte.

Weist uns nun die Schilderung des Patriciats und seiner beiden Parteien, die der Plebs in ihrer Armuth, die Auffassung des Tribunats und seiner staatsgefährlichen Unberechenbarkeit, die Glorificirung der Valerier als der geborenen Vermittler aller Gegensätze auf die Zeit kurz vor und nach Sullas Tod als die hin, in welcher unsere Darstellung concipirt ward, so folgt daraus, dass auch andere ihrer Grundzüge den Anschauungen derselben Zeit ihren Ursprung verdanken. Ich rechne dahin namentlich die Bedeutung, die in Dion. Erzählung, namentlich im 10. Buch, die *senatus auctoritas* als unumgängliche Vorbedingung für jede *lex* hat.

Mommsen hat die betreffenden Stellen Dion. 10, 4. 26. 30. 32. 48. 50. 52. 57. zusammengestellt und mit den übrigen besprochen.

In diesen Stellen allen liegt die einfache Ansicht zu Grunde, 1) dass überhaupt keine *lex* ohne eine vorhergehende *senatus auctoritas* denkbar ist und 2) dass eben deshalb die Beschlüsse der Tributcomitien als *νόμοι ἀπροβούλευτοι* keine gesetzliche Kraft haben.

[1]) Schwegler hat B. 27, 6 II p. 653 ff. die verschiedenen Ausführungen Niebuhrs über diesen Gegenstand ausführlich und eingehend zusammengestellt, um sich selbst p. 662 entschieden dagegen zu erklären. So sehr wir damit übereinstimmen, so können wir doch nach den obenstehenden Ausführungen ihm nicht darin Recht geben, dass die älteren Quellen unter *juniores patrum* nur junge Patricier, nicht junge Senatoren verstanden hätten. Unserer Meinung nach kannten eben die älteren Quellen diesen Unterschied gar nicht und die jüngeren, die ihn erst aufbrachten verstanden unter *juniores patrum* unzweifelhaft noch nicht consularische Senatoren, wie sie nicht zu der *juventus nobilis* ihrer Zeit gehörten.

Sie entspricht durchaus der staatsrechtlichen Ansicht, nach der Sulla schon bevor er nach Asien ging, die alte Verfassung zu restauriren versuchte. „*Ἐσηγοῦντό*“ sagt Appian. I, 59 von jener Restauration „*μηδὲν ἔτι ἀπροβούλευτον ἐς τὸν δῆμον ἐσφέρεσθαι, νενομισμένον μὲν οὕτω καὶ πάλαι, παραλελυμένον δ' ἐκ πολλοῦ καὶ τὰς χειροτονίας μὴ κατὰ φυλὰς ἀλλὰ κατὰ λόχους, ὡς Τύλλιος βασιλεὺς ἔταξε, γίγνεσθαι, νομίσαντες διὰ δυοῖν τοῖνδε οὔτε νόμον οὐδένα πρὸ τῆς βουλῆς ἐς τὸ πλῆθος ἐσφερόμενον, οὔτε τὰς χειροτονίας ἐν τοῖς πένησι καὶ θρασυτάτοις ἀντὶ τῶν ἐν περιουσίᾳ καὶ εὐβουλίᾳ γιγνομένας, δώσειν ἔτι στάσεων ἀφορμάς. πολλά τε ἄλλα τῆς τῶν δημάρχων ἀρχῆς, τυραννικῆς μάλιστα γεγενημένης περιελόντες κ. τ. λ.*“ [1])

Mag man die Auffassung des Dionys über die *senatus auctoritas* oder das *προβούλευμα*, wie sie uns zunächst in der rein Valerischen Darstellung des 10. Buchs vorliegt, mit vollstem Recht für unhistorisch und confus erklären, sie entspricht doch gerade in ihrer crassen und einseitigen Allgemeinheit eben jenem ersten Hauptsatz des von Appian mitgetheilten Sullanischen Programms so vollständig, dass gerade in diesem selbst die einfachste Erklärung derselben sich darbietet [2])

[1]) Mommsen hat den Anfang dieser Stelle R. F. I p. 211 so interpretirt, dass „die Volkstribunen einen Beschluss der Plebs nicht anders als nach vorgängiger Einwilligung des Senats sollten erwirken können.“ Von dieser Einschränkung auf die Plebiseite ist meiner Auffassung nach in der Stelle selbst keine Spur. Die Worte beziehen sich auf alle Volksbeschlüsse. „Die jetzt so verbreitete Annahme, dass das Plebiscit wie die Lex einen Senatsbeschluss zur gesetzlichen Voraussetzung gehabt habe“, ebd. 207 wird daher durch diese Stelle belegt für eine für die Sullanische Zeit längst vergangene Periode, man könnte aus ihr unzweifelhaft Mommsens Ansicht widerlegen, „dass nach Römischem Staatsrecht der Gemeindebeschluss niemals — auch der Beschluss der Plebs nicht der Vorberathung des Gesammtsenats — unterlegen hat“ ebd. 206, wenn die Ansichten der Sullanischen Partei für unzweifelhafte Wahrheiten gelten müssten.

[2]) Wenn Mommsen R. F. I p. 211 f. behauptet „die Annalisten, welche uns vorliegen, haben diese Festsetzung — offenbar wenigstens als allgemeine Regel nicht gekannt“ und dann von der Entwicklung, die Dion. im 10. B. giebt, behauptet „in jener entscheidenden Geltung erscheint der Senatsbeschluss auch bei ihm keineswegs,“ so müsste dagegen eben jene ganze Geschichte der *l. Terentilia* hier wiederholt werden, da der Angelpunkt derselben wesentlich eben auf dem Gedanken beruht, wie es möglich war, ohne ein Probuleuma einem Beschluss der *Tribus* Gesetzeskraft zu verschaffen. Am bezeichnendsten ist der Ausweg, den die Tribunen

Unmöglich freilich wäre es nicht, dass ein Griechischer Rhetor sich aus einer solchen Theorie seine Schablone für die ältere Römische Verfassungsgeschichte zurechtschnitt, aber viel einfacher und verständlicher erscheint doch die Annahme, dass ein Römischer Historiker unter dem Einfluss einer siegreichen Parteianschauung mit dem übertriebenen Eifer derselben das, was als ein Grundpfeiler der Verfassung proclamirt war, nun auch Schritt vor Schritt in den frühsten Verhandlungen der Republik als das Hauptdogma des aristokratischen Staatsrechts nachzuweisen suchte.

Dasselbe gilt auch von dem zweiten Satz, den Appian in der angeführten Stelle als gleichwichtig neben jenen ersten stellt, dass in den Centuriatcomitien allein das Uebergewicht der Besitzenden über die „Armen" gesichert sei und dass daher in diese und nicht in die Tributcomitien alle wichtigen Volksbeschlüsse zu verlegen seien.

Die Ansicht, dass durch die Servianische Verfassung, wie es auch bei Appian heisst, absichtlich ein Uebergewicht der Reichen, d. h. der Patricier in den Centuriatcomitien hergestellt sei, findet sich bei Dion. so häufig und mit solcher Vorliebe ausgeführt, dass wir sie neben der von der Bedeutung des *προβούλευμα* als ein oder das Hauptdogma seiner ganzen Anschauung bezeichnen können. Im 10. Buch sind es besonders zwei Stellen, welche jenem Satz bei Appian in eigenthümlicher Weise entsprechen: c. 17 wird erzählt, dass bei der Wahl des L. Quinctius Cincinnatus die 18 Rittercenturien und die 80 der ersten Classe ihm ihre Stimme gaben „*καὶ οὐδεμιᾶς ἔτι κληθείσης ἐπὶ τὴν ψηφηφορίαν τάξεως· τρισὶ γὰρ ἦσαν λοχοις πλείους οἱ διενέγκαντες τὴν φῆφον λόχοι τῶν ἀπολειπομένων· ὁ μὲν δῆμος ἀπῄει συμφορὰν ἰδίαν ἡγούμενος, ὅτι μισῶν αὐτοὺς ἀνὴρ ἐξουσίας ὑπατικῆς ἔσται κύριος.*" In der

endlich a. O. 35 a. E. einschlagen, die *rogatio Terentilia* mit einer *rogatio agraria* zu verbinden, für die ihr Sprecher ebd. 38 auf ein seit 30 Jahren vorliegendes Probuleuma des Senats zurückweisen konnte. Ich habe oben p. 131 nachgewiesen, welche Bedeutung gerade dies Probuleuma in der Geschichtserzählung der neueren Quellen hatte und p. 106 darauf aufmerksam gemacht, dass der Sprecher Dion. a. O. 36 ff. eine entschieden Valerische Figur ist, wie eben das ganze 10. B. Unzweifelhaft kannten also gerade die jüngeren Annalisten die betreffende staatsrechtliche Theorie sehr wol.

anderen 10, 4 spricht der Senat den Tribunen, die die *rogatio Terentilia* beantragen, das Recht zu jeder Betheiligung an der Gesetzgebung ab, was sie früher wol gehabt, jetzt aber verloren hätten, seitdem sie in den Tributcomitien gewählt würden [1]).

Der Grundgedanke bei diesen Ausführungen ist eben der, dass die in den Centuriatcomitien vollzogenen Wahlen immer doch in den Händen der herrschenden Klasse liegen, weil die denselben vorhergehende *Senatusauctoritas* und das Uebergewicht der Besitzenden die nöthigen Garantien bieten und dass eben deshalb auch nur den dort und so gewählten Magistraten eine Theilnahme oder *Initiative* für die Gesetzgebung zugestanden werden könne. Dieser Anschauung entsprechen die Grundsätze der Sullanischen Politik, sowohl darin, dass den Tribunen die Verhandlung mit dem Volke nur „*ex senatus sententia*" gestattet war als dass es den in den Centuriatcomitien gewählten Consuln frei stand ohne eine *senatus auctoritas* unmittelbar mit den Tributcomitien zu verhandeln [2]). Die Erzählung des Dion. lässt in dem betreffenden Abschnitt allerdings nie die Consuln von diesem Recht Gebrauch machen, aber angedeutet ist es offenbar in der angeführten Stelle.

§. 3. Die gegenwärtige Fassung dieser Züge bei Liv. und Dion.

Der Verf. muss erwarten, dass die hier gegebene Ausführung namentlich dem Einwurf begegnen wird, dass die staatsrechtlichen Anschauungen des Liv. und Dion. schon wegen ihrer Unklarheit und Confusion unmöglich der einfache Niederschlag ihrer Quellen sein können.

Ich bemerke dagegen Folgendes.

An dem einzigen Beispiel, wo wir bei beiden eine ausführliche Benutzung einer gemeinsamen breit angelegten Quelle nachweisen konnten, der Geschichte des zweiten Decemvirats (s. oben p. 141 f.), stellte sich deutlich heraus, dass „bald der eine bald der andere unserer Autoren ausliess und umstellte, wie es ihm am besten schien;" dass bei dieser freien Behandlung, obwohl sie immer nur an Einer Stelle Einer Quelle folgten, mancher Zug sich verschob oder verloren ging, ist jedenfalls zuzugeben.

[1]) „*εἰ δ' οὖν καὶ πρότερον ἦν τις ὑμῖν δύναμις — οὐχὶ καὶ ταύτην νῦν ἀπολωλέκατε τῇ μεταβολῇ τῶν ἀρχαιρεσιῶν.*

[2]) Mommsen R. G. 2 p. 356 A.

Bei Dionys aber blieben die Grundzüge wegen seiner Ausführlichkeit deutlicher stehen. Nur war gerade seine Hauptquelle jene aus zweien zusammengeschweisste Erzählung, deren willkürliches und verwegenes Verfahren nothwendiger Weise an vielen Stellen Verwirrung anrichten musste, um so unbedenklicher, da es sich nur darum handelte, ein möglichst bewegtes und aufregendes Bild jener ältesten Verfassungskämpfe vorzutragen.

Von Livius wissen wir aus Nissens eingehender Untersuchung (a. O. 1 c. 2 § 5 f.), dass er sich trotz des engsten Anschlusses an Polybius Zusätze sowohl wie Auslassungen, namentlich im Interesse seines Römischen Patriotismus erlaubte. Solche planmässige und absichtliche Veränderungen für unsere Stücke der ersten Decade nachzuweisen, müssen wir freilich verzichten. Dass Liv. im Ganzen hier seine Darstellungen zusammenzog, ergiebt schon die ganz äusserliche Vergleichung des Umfangs seiner Erzählung mit der des Dionys. Aber auch ausserdem ist doch, von dieser Seite betrachtet, eine schon früher bemerkte Thatsache auffallend genug. Jener Unterschied der *seniores* und *juniores patrum* erscheint in der bis dahin markirten Schärfe zuletzt 3, 65[1]) später nicht mehr. Da er nach unserer Ausführung nur den jüngeren Quellen angehört und von diesen unzweifelhaft die zunächst folgenden Partien durchaus abhängen, ja da, was unzweifelhaft, je weiter er vorschreitet, ihre Benutzung immer zunimmt, so scheint die nächste Erklärung dieser Thatsachen nur in einer willkürlichen Laune des Liv. selbst gesucht werden zu können.

Lässt man dies gelten, so wird man aus der Stelle I, 17[2]) sich erklären können, dass Liv. mit Ausnahme der Stelle 2, 3[3]) die *auctoritas patrum*, die er im ersten Buch der Wahl der Comitien immer folgen lässt, in B. 2 und 3, wo sie in seinen Quellen den Comitien vorherging, möglichst überging[4]). Damit

---

[1]) Schwegler II p. 656.

[2]) *decreverunt enim, ut cum populus regem jussisset, id sic ratum esset si patres auctores fierent. hodie quoque in legibus magistratibusque rogandis usurpatur idem jus vi adempta: priusquam populus suffragia ineat, in incertum comitiorum eventum patres auctores fiunt.*

[3]) *Brutus ex senatusconsulto ad populum tulit, ut etc.*

[4]) Die Stellen Schwegler II p. 158 A. 2.

scheint mir zu stimmen, dass er an unseren von Mommsen hervorgehobenen Stellen[1]) den den Plebisciten vorhergehenden Senatsbeschluss nicht scharf hervorhebt.

Mit Rücksicht auf jene ausführliche Betrachtung I, 17, wo der *incertus comitiorum eventus* unzweifelhaft nach Liv. Meinung alle Arten derselben umfasst, notirt er dann 7, 15 *de ambitu auctoribus patribus tunc primum ad populum latum est* und 8, 12 die *lex Publilia, ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium patres auctores fierent.* Er sieht eben in der *l. Publilia* das Gesetz und der *l. Poetelia de ambitu* den ersten factischen Schritt, durch welche die Regel, wie er sie aus seiner ihm I, 17 vorliegenden Quelle entnahm, wegfällig wurde. Die dazwischen liegenden jener Anschauung widersprechenden Angaben andrer Quellen suchte er zu verwischen.

Der zweite Einwurf, den man gegen die gegebene Ausführung erheben möchte wird vielleicht von jener Ansicht ausgehen, dass in einem Gemeinwesen und einer Literatur wie der Römischen eine solche Reihe von Fälschungen und Erdichtungen staatsrechtlicher Begriffe undenkbar sei.

Dem gegenüber darf aber zunächst hervorgehoben werden, wie durchaus einig alle neueren Urtheile darin sind, dass geradebei Valerius Antias von historischer Kritik nicht allein nicht die Rede sein könne, sondern dass er unzweifelhaft in dem Detail der äusseren Geschichte einfach log. Liv. selbst hatte bekanntlich diesen Eindruck bei seinen Zahlenangaben und Niebuhr im Anschluss an diese Aeusserungen sagt von ihm: „Antias ist von allen Römischen Geschichtschreibern gewiss der unwahrste, der einzige, den man geradezu der Unwahrhaftigkeit zeihen kann. — Er weiss die genauesten Zustände der alten Zeiten, ist immer geneigt ins Ungeheuere zu übertreiben, vorzüglich hinsichtlich der Zahlen. Seine Erdichtungen haben einen ganz andern Charakter als die älteren etc.“[2]) Damit stimmt Schweglers Ansicht I. p. 90 f. wesentlich überein: „Ueberhaupt unterscheidet sich die Generation der jüngeren Annalisten wesentlich von der der älteren. Die älteren hatten noch

[1]) Liv. 3, 13. 4, 6, 48, 49. 5, 30. 6, 42 Mommsen R. F. p. 212 ff.
[2]) Vortr. ü. d. R. G. hrsg. v. Isler I p. 52.

kein grösseres lesendes Publicum vor Augen[1]), bei den jüngeren herrscht die Rücksicht auf das Publicum und die Lesewelt vor. Daher die breite rhetorische Ausspinnung, in der sie sich gefallen; daher die Sucht, Neues und Unerhörtes vorzubringen, um damit Aufsehen zu erregen. Es gilt dies ganz besonders von dem Annalisten Valerius Antias. — Liv., der ihn in den ersten Büchern seines Geschichtswerks arglos benutzte, — wirft ihm später Erdichtung u. s. w. vor und es scheint allerdings, dass Valerius seinem Geschichtswerk den täuschenden Schein unterrichteter Genauigkeit durch ersonnenes Detail zu geben versucht hat. (Folgen Angaben über seine Zahlen). Nichts desto weniger ist er von Späteren vielfach benutzt worden; er ist die vermuthliche Quelle so mancher falchen auf Erfindung und Klügelei beruhenden Angabe, die sich bei späteren Schriftstellern vorfindet."

Nach Mommsen war eine kritische Geschichtschreibung nach Sulla nicht möglich, weil „die conventionelle Urgeschichte Roms, wie sie jetzt seit wenigstens zehn Menschenaltern erzählt und geglaubt ward, mit dem bürgerlichen Leben der Nation aufs Innigste zusammengewachsen war, und doch musste bei jeder eingehenden und ehrlichen Forschung — das ganze Gebäude so gut umgeworfen werden wie die Fränkische Urgeschichte von König Pharamund und die brittische vom König Arthur. — Varro und die Einsichtigeren gaben die Chronik als solche offenbar verloren. — Die Stadtchronikenfabrik stellte aber darum natürlich ihre Thätigkeit nicht ein, sondern fuhr fort zu der grossen von der langen Weile für die lange Weile geschriebene Bibliothek ihre Beiträge — zu liefern, ohne dass die Buchmacher — um die eigentliche Forschung sich irgendwie bekümmert hätten. Einzelne derselben zeichneten wol unter der Menge sich aus — dagegen übertraf Valerius Antias in der Weitläufigkeit wie in der kindischen Fabulirung alle seine Vorgänger. Die Zahlenlüge war hier systematisch bis auf die gleichzeitige Geschichte durchgeführt und die Urgeschichte Roms abermals aus dem Platten ins Platte überarbeitet."

Diesen kritischen Aeusserungen gegenüber drängt sich zunächst die Frage auf, sollte ein Historiker, der in seinen

[1]) Auch Fabius nicht?

Zahlenangaben, nach aller Annahme, so frei erfand, der nach Mommsen jedenfalls für die Königsage, nach Schwegler auch für andere Theile seines Werks Detail erdichtete und mit dem Schein urkundlicher Sicherheit hinstellte, in einem Publicum wie dem Römischen des siebenten Jahrhunderts nur wegen seiner Breite und Ausführlichkeit Leser und zahlreiche Ausschreiber gefunden haben? Ausschreiber, unter denen auch z. B. Varro war.[1])

Sollte denn überhaupt in der tiefen Bewegung jenes und des nächstvorhergehenden Zeitalters die historische Tagesliteratur der Republik nur so ganz allein oder fast ganz allein durch das Bedürfniss eines müssigen Lesepublicums bestimmt worden sein, wie Mommsen es urgirt? Sollte wirklich, wenn Junius Gracchanus Arbeit *de potestatibus*, wie er R. G. II. p. 456 sie bezeichnet, „der erste Versuch" war, die Alterthumsforschung für politische Zwecke nutzbar zu machen, es auch der letzte gewesen, sollte in dem Zeitalter furchtbarer Kämpfe, die dann folgten, die historische Literatur von den Parteiansichten nur oberflächlich berührt und für Parteizwecke nicht ernsthaft und leidenschaftlich benutzt worden sein?[2]) Ist die einfachste Erklärung für die Popularität eines Schriftstellers wie Antias nicht eben die, dass die aristokratische Gesellschaft Roms in seinen Büchern zuerst und vor allen ausführlich eine Entwicklung der älteren Verfassungsgeschichte fand, die ihren eigenen Ansichten von der Stellung und dem politischen Werth der einzelnen Gewalten vollständig entsprach.

Dass Ansichten, wie wir sie in Dion. und Liv. Erzählung auf Valerius zurückführten, in den Kreisen der tüchtigsten und energischsten Staatsmänner wirklich für richtig und wahr galten, das ergiebt meiner Meinung nach jeder Blick in die letzten Jahrzehnte der republikanischen Parteikämpfe.

Jene räthselhafte und für uns widersinnige Hartnäckigkeit,

---

[1]) S. Mercklin a. O.

[2]) Neuerdings haben Mommsen Hermes V. p 269 für die Geschichte des Sp. Cassius, M. Manlius und Sp. Mälius, Nissen Rh. Mus. XXV. p. 61 für die des Caudinischen Friedens den Einfluss der politischen Anschauungen des 7ten Jahrhunderts nachgewiesen. Die obenstehenden Ausführungen, die schon früher niedergeschrieben, könnten durch diese einzelnen Nachweisungen nur unterstützt werden.

Digitized by Google

mit der der jüngere Cato oder Brutus und Cassius die *plebs Romana* für ihre Politik zu gewinnen, in ihr festzuhalten hoffen, erklärt sich am einfachsten aus jener historischen Fiction, dass die alte *plebs* zur Zeit der Secessionen nicht besser, sondern ein eben solches armes Gesindel gewesen wie die *plebs urbana* im Zeitalter des Pompejus und Cäsar.[1])

Unsere heutige Kritik allerdings weist ausser diesem Liv. und Dion. Erzählungen eine lange Reihe von so grossen Missverständnissen und Irrthümern nach, dass sie eben daraus folgert dass sie „keine Staatsmänner, nur Männer der Schule, gewesen[2])" aber wie hätten seine Zeitgenossen Liv. mit so ungetheilter Bewunderung als den letzten grossen republikanischen Historiker neben Pollio und Messalla[3]) betrachtet, wenn nicht diese Irrthümer eben Gemeingut der hohen republikanischen Gesellschaft gewesen, wenn nicht eben deshalb dieses für uns so wunderliche Bild der älteren Republik in der ersten Decade für sie ein Gemälde unmittelbarsten und unzweifelhaften historischen Lebens gewesen wäre?

Waren aber Liv. und Dion. für diese Stücke nur die letzten Bearbeiter einer Ueberlieferung, die in dem letzten Dritteljahrhundert der Republik unter den wirklichen Anhängern der Republik als eine der bestbegründeten, vielleicht als die richtigste galt und müssen wir diese Ueberlieferung auf Antias und die Kreise der Sullanischen Aristokratie zurückführen, so bleibt uns allerdings noch zu erklären, wie eben diese Darstellung, deren Schwächen für uns so abstossend deutlich, sich bilden und festsetzen konnte. Und zu diesem Zweck wird es freilich nöthig sein, etwas tiefer wenigstens auf die innere Entwickelung der früheren Römischen Historiographie und des ganzen siebenten Jahrhunderts einzugehen.

---

[1]) Die merkwürdige Ausführung App. b. c. II, 120 wirft Brutus den Irrthum vor, dass er die Plebs des Cäsarischen Roms mit der der ältesten Republik verwechselt hätte und führt dann den Unterschied aus, der zwischen beiden bestanden. Aber in der Ueberlieferung, wie sie bei Dion. und Liv. vorliegt existirte wirklich kein so grosser Abstand, Lumpen und Demagogen hier und dort.

[2]) Schwegler I p. 106 über Liv.

[3]) *S. Tac. ann.* 4, 34: *T. Livius eloquentiae et fidei praeclarus in primis etc.*

Den Ausgangspunkt dieser Betrachtung bilden die beiden älteren Darstellungen, die wir bei Livius und Dionys nachgewiesen zu haben glauben, deren Verbindung nur die dritte, jüngste Quelle ist. Wir wünschen vor allem nachzuweisen, wie aus der ältesten die jüngere Arbeit entstehen konnte und insofern würde sich dieser Nachweis unmittelbar hier anzuschliessen haben.

Aber die Zusammensetzung der älteren Quelle legt uns noch eine andere wichtige Frage nahe, die nach der Natur und Herkunft der von ihr wieder benutzten ältesten Nachrichten.

Wir erkennen vollständig die Schwierigkeit ihrer Beantwortung. Die Untersuchung, in die wir damit eintreten, führt unzweifelhaft zu den eigentlichen Grundlagen unsrer Geschichte der älteren Republik, auf Gebiete, wo die sicheren Haltpunkte immer mehr abzunehmen scheinen. Man hat bisher im Ganzen sich hier mit Vermuthungen und Hypothesen begnügt, die weder den Umfang noch den Charakter des betreffenden Materials genau in Betracht zogen. Der Verfasser weiss sehr wohl, dass eine positive Feststellung des einen wie des andern kaum definitiv möglich sein wird. Dessen ungeachtet hat er es hier angezeigt gehalten, dieser Lebensfrage für die ältere Geschichte der Republik jetzt schon näher zu treten. Ja unzweifelhaft kann eine Ausführung über die Römische Geschichtschreibung seit Fabius durch eine genauere Untersuchung über die vorhergehende Annalistik nur gewinnen.

Der folgende Abschnitt wird also mit dieser sich beschäftigen.

Zweite Abtheilung.

Die Geschichte der Römischen Annalistik bis Antias.

Dritter Abschnitt.

Die ältere Römische Annalistik vor Fabius.

Kap. 1. Der Charakter der über die ältere Geschichte der Republik erhaltenen Annalenreste.

§. 1. Die kritische Fragstellung.

Bei der Frage über den Ursprung der ältesten Römischen Annalen tritt uns sofort die Annahme entgegen, dass dieselben aus den allmälig anwachsenden Aufzeichnungen der *pontifices* entstanden seien. Mommsen, der diese Vermuthung wiederholentlich ausgesprochen hat, hat andererseits nachgewiesen, dass das Eponymenverzeichniss der Fasten, das uns erhalten und das unzweifelhaft von den Pontifices stammt, von den der uns erhaltenen Annalistik sich in wesentlichen Punkten unterscheidet. Wir müssen hier von vornherein darauf aufmerksam machen, dass diese Thatsache entschieden der Annahme entgegentritt, dass Beides, Fasten und Annalistik, von denselben Verfassern herstammen können. Es wäre wenigstens unserer Ansicht nach eine in der Geschichte der Historiographie unerhörte Erscheinung, dass dieselben Verfasser für zwei solche Arbeiten eine verschiedene Chronologie redigirt hätten. Damit ergiebt sich für uns vorläufig, dass bis zu der Zeit, in welcher jene beiden Eponymenverzeichnisse festgestellt wurden d. h. nach Mommsens unzweifelhaft richtiger Vermuthung bis zur Zeit der Samniterkriege eine Einwirkung der Pontifices, da sie

für die Fasten gewiss ist, eben deshalb bei der Annalistik nicht angenommen werden kann.

Damit treten wir also an unsere Frage als eine vollständig offene heran.

Das Resultat der kritischen Vergleichung der Darstellungen, welche Liv. 2, 1—4, 7 und Dion. 5, 1—11, 63 von der Geschichte der Republik geben, war die Annahme von drei Quellen, deren älteste nur von Liv., die mittlere und jüngste von beiden benutzt seien. Das Verhältniss zwischen diesen dreien war folgendes: die älteste zeigte eine Reihe kurzer annalistischer Notizen, zwischen diesen grosse, lebendig erzählte sagenhafte Stücke, wie z. B. die Anfänge der Republik, die Geschichten von Brutus, Coriolanus, Cincinnatus. Das Eigenthümliche, eben ein Beweis für das höhere Alter, war diese Verbindung solcher ausführlicher Stücke mit jenen ganz einsilbigen Nachrichten, selbst über so wichtige Thatsachen wie die von Sp. Cassius geschlossenen Bündnisse.

Gerade diese so auffallende Verschiedenheit der Erzählung war in der mittleren Quelle beseitigt und durch breite Ausführung der kurzen Notizen und ihre Verschmelzung mit den Erzählungen eine viel gleichmässigere Darstellung gewonnen. Dabei blieb die Reihe der Thatsachen allerdings dieselbe, wie sie die ältere Erzählung gab, aber der Verfasser stellte sie unter neue Gesichtspuncte und brachte wesentlich neue Motive bei seiner Bearbeitung zur Darstellung.

Die jüngere Quelle schob diese beiden Erzählungen eigentlich derselben Thatsachen wieder zu einer dritten Redaction zusammen. Diese Verschmelzung nahm zum Theil die einzelnen Ausdrücke und Wendungen von hier und dort, zum Theil aber schob sie die beiden Erzählungen, gerade wo sie sich am meisten widersprachen, in grossen Massen so aneinander, dass durch die Verbindung ihrer so widersprechenden Motive eine neue noch bewegtere und wechselvollere Erzählung hergestellt ward. Dieser Trieb, eine bewegte und reiche Darstellung zu geben, führte sie in einigen Partien, die wir nur aus ihr allein fast kennen, wie die Geschichte des zweiten Decemvirats, zu einer, man möchte sagen, von persönlicher Leidenschaft durchglühten Auffassung und Darstellung, in welcher fast jede Spur jener gewaltsamen und zum Theil ungeschickten Methode ver-

schwindet, dagegen ist es anderen Orts gerade diese Methode, die die annalistischen Notizen der älteren Quelle neben der breiten Erzählung der mittleren bestehen liess.

Dass Livius im Anfang des zweiten Buchs die älteren Quellen unmittelbar benutzte, beweisen seine bekannten Aeusserungen über die damit verbundenen Schwierigkeiten unzweifelhaft. Dass er später immer mehr zu jüngeren Quellen griff, haben wir durch eine genaue Vergleichung mit Dionys, so weit dieser reicht, nachgewiesen; eine Vergleichung der von Plutarch ganz nach Dionysgearbeiteten Biographie des Coriolanus ergiebt jedenfalls für das 5. und 6. Buch dasselbe Resultat; für die späteren Stücke der ersten Decade haben namentlich die neueren Untersuchungen über einzelne Partien zu demselben Nachweis geführt.

Dass sich dessen ungeachtet jene kurzen annalistischen Notizen in der ganzen ersten Decade zerstreut finden ist eben so gewiss wie, dass unzweifelhafte Spuren auf eine der Erzählung zu Grunde liegende Fabische Ueberlieferung führen.

Bei dieser Sachlage ist es natürlich leicht, eine ganze Reihe von Möglichkeiten zu erdenken, wie die heute vorliegende Erzählung der späteren Theile der ersten Decade entstand und wie in sie die merkwürdigen kurzen Notizen hineinkamen. Jede Combination mehr reducirt für eine solche Speculation die Aussicht, einen sicheren Halt zu gewinnen auf ein Minimum.

Dem tritt nun aber doch einmal die Thatsache entgegen, dass für die 4. und 5. Decade nachgewiesen ist, dass Livius verhältnissmässig in ganzen Decaden wenig Quellen und die einzelnen auf weite Strecken benutzte; hält man dabei an dem Resultat fest, dass, wie der Verfasser bewiesen zu haben glaubt, B. 2 und 3 nur jene drei Quellen benutzt sind, so ist jedenfalls die nächstliegende Annahme, dass auch für die folgenden Bücher dieselben jüngeren Quellen und nicht viel mehr gebraucht wurden. Ja wenn Niebuhr und Schwegler für die ersten Partien des 2. Buchs eine Benutzung des Fabius, Mommsen für den Anfang des 4. die des Licinius annahmen, so stimmt das sehr gut zu jenem allgemeiner geführten Beweise wie zu der unzweifelhaften Thatsache, dass im 5. und 6. Buch die Spuren einer Licinischen Quelle nur zu deutlich hervortreten.

Wir werden damit immer mehr zu der Annahme berechtigt, dass Livius in der ersten Decade allerdings immer entschiedener nur die jüngeren Quellen des 2. und 3. Buchs, aber nicht viel mehr als diese benutzte. Damit steigt die Möglichkeit, dass die annalistischen Notizen der späteren Bücher auf dieselbe Weise wie die der ersten in seine Darstellung kamen d. h. durch Fabius und dessen Bearbeiter Licinius.

Damit aber ergiebt sich allerdings ein neues Bedenken. Hat die neuere Forschung schon auf die vielfachen und umfassenden Fälschungen der jüngeren Quellen aufmerksam gemacht und hat Mommsen namentlich in den scheinbar urkundlichen Fasten gerade des Licinius vielfache Fälschungen nachgewiesen, so stellen sich damit zwei beachtenswerthe Möglichkeiten heraus. Konnte nicht ein Mann wie Licinius entweder ebensogut falsche Annalen wie falsche Fasten verwenden? Oder aber konnte er nicht, im bessern Fall, zu den annalistischen Stücken, die er im Anfang aus Fabius nahm, später andere irgendwoher in seine Erzählung einschieben?

Dieser Frage gegenüber scheint mir wenigstens der einzige Weg, eine weitere Sicherheit zu gewinnen, die genauere Betrachtung der ganzen Reihe annalistischer Notizen, welche die erste Decade noch in ihrer alten knappen Fassung bietet. Lassen sich in den immer noch zahlreichen Stücken dieser Art, in der ganzen Ausdehnung ihrer Aufeinanderfolge einige besondere und eigenthümliche Züge als durchstehend feststellen so fragt es sich nur, ob und in wie weit dieselben sich aus dem allgemeinen Charakter jeder älteren, hier aber nun besonders der Römischen Annalistik erklären lassen. Genügte eine solche einfache und allgemeine Erklärung, so bliebe damit die Möglichkeit bestehen, dass der Gesammtbestand jener Notizen, wie wir sie heute aus Livius erster Decade zusammenlesen, aus verschiednen Römischen Annalen hier durch die Hand dieses, dort jenes späteren Historikers zusammengebracht sei.

Sollte aber eine solche Erklärung nicht genügen, wären vielmehr manche der wiederkehrenden Hauptzüge so specifischer Art, dass sie unmöglich im Allgemeinen von der älteren Römischen Annalistik angenommen werden könnten, so würde daraus der Schluss gezogen werden dürfen, dass diese so gestaltete älteste Quelle wo sie auftritt eben nur auf ein bestimmtes

Digitized by Google

Annalenwerk zurückzuführen sei. Zugleich aber wäre damit die Annahme nahe gelegt, dass die Verwerthung desselben für die nachfolgende Römische Geschichtschreibung, wie sie im Anfang des zweiten Buchs dem ältesten unmittelbaren Gewährsmann des Livius zugeschrieben werden muss, auch später auf eben diesen zurückgeführt werden müsse.

§. 2. Der priesterliche Charakter der Annalenreste.

Gleich in den ersten Notizen, welche hier in Betracht kommen, folgen auf einige kriegsgeschichtliche Thatsachen[1]) einige Angaben über die innere Geschichte der Stadt[2]), die nächsten sind die über die von Sp. Cassius mit Latinern und Hernikern abgeschlossenen Bundesverträge[3]). Mit einiger Sicherheit wird dann erst die erste Prodigienmeldung hierher gezählt werden können[4]), über welche die Duumvirn die Sibyllinischen Bücher befragen. Daran schloss sich vielleicht die Notiz (ebd. 15): *exules servique ad duo milia hominum et quingenti duce Appio Herdonio Sabino nocte Capitolium atque arcem occupavere.* So gewiss sie der älteren Quelle gehört (s. oben p. 118 f.) so ist sie jetzt doch so eng in eine ganz zusammenhängend ausgeführte Erzählung verflochten, dass über ihre ursprüngliche Form und Fassung Nichts bestimmt gesagt werden kann. Mit Sicherheit können wir dagegen die eigenthümlich kurzen Sätze ebd. 18 a. E. hier übergehen, da wir die Erzählung vom Tode des Consul Valerius, dessen Begräbniss sie erwähnen, auf

---

[1]) Liv. 2, 19: *His consulibus Fidenae obsessae, Crustumeria capta, Praeneste ab Latinis ad Romanos descivit.*

[2]) ebd. 21. *His consulibus aedes Saturno dedicata, Saturnalia institutus festus dies. — — Eodem anno Signia colonia — deducta est. Romae | tribus una et viginti factae. aedes Mercurio dedicata est idibus Maiis.*

[3]) ebd. 33 *iis consulibus cum Latinis populis ictum foedus.* 40 a. E. *eo anno Hernici devicti, cum Volscis aequo Marte discessum est. 41. cum Hernicis foedus ictum. agri partes duae ademtae.*

[4]) 3, 10. *Eo anno caelum ardere visum, terra ingenti concussa motu est; bovem locutam, cui rei priore anno fides non fuerat, creditum. Inter alia prodigia et carne pluit, quem imbrem ingens numerus avium intervolitando rapuisse fertur; quod intercidit, sparsum ita jacuisse per aliquot dies, ut nihil odor mutaret. libri per II viros sacrorum aditi: pericula a conventu alienigenarum praedicta.*

die jüngere Valerische Quelle zurückführen konnten[1]). Dagegen gehört in unsere Reihe die zweite Prodigiennotiz[2]) und die ebenso unzweifelhaft annalistischen ebd. 31: *domi forisque otium fuit. annona propter aquarum intemperiem laboratum est. de Aventino publicando lata lex est.* Zwischen beiden findet sich der Satz: *Tricesimo sexto anno a primis tribuni pl. decem creati sunt, bini ex singulis classibus, itaque cautum est ut postea crearentur.* Bedenken erregt nur, dass die Worte vollkommen im Zusammenhang den Schluss einer fortlaufenden Erzählung bilden; dürften wir sie als annalistischen Satz aus derselben ausheben, so wäre damit auch wahrscheinlicher geworden, dass die Einsetzung des Tribunats auch verzeichnet war.

Hiermit aber haben wir jedenfalls die sämmtlichen zunächst in Betracht kommenden Notizen gegeben, die sich bei Livius in dem Abschnitt finden, für den die Vergleichung mit Dionys eine sichere Grundlage der Quellenanalyse bildet. Es ist wol zu beachten, dass unzweifelhaft eine Reihe ganz ähnlicher Nachrichten dazwischen verschwand, weil spätere Bearbeitungen sie zu einer mehr oder weniger ausführlichen Erzählung erweiterten. Solchen späteren Bearbeitungen folgte eben auch Livius von 2, 22 an.

Dass diese Nachrichten wesentlich priesterlichen Ursprungs sind, liegt auf der Hand: Tempelweihen und Prodigien nehmen von Anfang an eine zu bedeutende Stellung neben kriegs- und verfassungsgeschichtlichen Notizen ein. Desto mehr ist zu beachten, dass die Einweihung des Capitolinischen Tempels nicht zu den verzeichneten Thatsachen der ersten Jahre gehört. Da Livius, wie nach 2, 21 unzweifelhaft ist, bis dahin seiner ältesten Quelle folgte, so gab auch diese jedenfalls die Geschichte von dieser Dedication nicht nach den Annalen, sondern in der entschieden sagenhaften Fassung 2, 8. Ja wir müssen feststellen, dass überhaupt die Nachrichten nicht mit dem Anfang der Republik unmittelbar in Zusammenhang stehen.

Es ist eine ebenso auffallende Thatsache, dass hier so früh

---

[1]) S. oben pag. 120.

[2]) ebd. 29: *lupos in Capitolio ferunt a canibus fugatos, ob id prodigium lustratum Capitolium esse.*

schon vor allen übrigen Priestern die *duumviri sacrorum* und die *libri Sibyllini* gerade erwähnt werden.

Mit diesen Thatsachen stimmt es sehr wol, dass auch im weiteren Verlauf die Befragung der *libri Sibyllini* durch die *duumviri*, auch ohne Prodigien, wiederholentlich erwähnt wird, ja die Notizen folgen offenbar der Einführung Griechicher Cultusformen, nicht allein der Befragung der Orakel, sondern auch der Abhaltung der Lectisternien und andern Hellenischen Gebräuchen[1]) mit besonderer Aufmerksamkeit.

Dass die betreffenden Stellen wie z. B. 5, 13; 7, 2 die Spuren einer späteren Redaction an sich tragen, ist unbedingt zuzugeben. Und man könnte deshalb geneigt sein, wie man es mit diesen älteren Prodigien gethan, so auch die hier zunächst betrachteten Stellen über die *libri Sibyllini* und Lectisteruien anzuzweifeln.

Einem solchen Versuch tritt nun aber eine andere noch viel auffallendere Thatsache entgegen.

Durch die ganze Reihe dieser annalistischen Stücke zieht sich wie ein rother Faden eine ganze Kette uuteritalisch-Hellenistischer Nachrichten hin, deren Hervortreten mitten in

[1]) Liv. 5, 13. *Tristem hiemem sive ex intemperie caeli raptim mutatione in contrarium facta sive alia qua de causa gravis pestilensque omnibus animalibus aestas excepit. cujus insanabili pernicie quando nec causa nec finis inveniebatur, libri Sibyllini ex scto aditi sunt. IIviri sacris faciundis, lectisternio tunc primum in urbe Romana facto, per dies VIII Apollinem Latonamque et Dianam, Herculem, Mercurium atque Neptunum tribus quam amplissime tum apparari poterat stratis lectis placavere. privatim quoque id sacrum celebratum est etc.* ebd. 7, 2 *pestilentia fuit, nihil dignum memoria actum nisi quod pacis deum exposcendae causa tertio tum p. conditam urbem lectisternium fuit.* 7, 27 *pestilentia civitatem adorta coegit senatum imperare Xviris, ut libros Sibyllinos inspicerent, eorumq. monitu lectisternium fuit* 8, 25*: Eod. a. lectisternium Romae quinto p. c. u. isdem quibus ante placandis habitum est deis. cf. Liv.*: 10, 31. 10, 47*: eod: a. coronati primum ob res bello bene gestas ludos Romanos spectarunt palmaeque tum primum translat›e Graecia more victoribus datae — (pestilentia): et libri aditi, quinam finis aut quod remedium ejus mali ab diis daretur. inventum in libris Aesculapium ab Epidauro arcessendum etc.*

sonst so exclusiv Römischen Aufzeichnungen Livius selbst oder seine Quelle anfänglich mit Recht frappirte[1]).

Die beiden derartigen Nachrichten, die unmittelbar mit der Römischen Geschichte in Verbindung stehen 5, 28 die von den Schicksalen des Römischen Weihgeschenks auf seiner Reise nach Delphi und 10, 2 die von dem Zusammentreffen einer consularischen Armee mit dem Spartiaten Kleonymos sind selbstverständlich und kann nur die erste durch ihre Ausführlichkeit auffallen.

Alle anderen aber sind um so beachtenswerther, da es in Livius ganzer Erzählung an entsprechenden derartigen Notizen für nord- und mittelitalische Ereignisse vollständig fehlt. Auf die früheren Thatsachen der Keltischen Geschichte kommt er erst, wo das Volk unmittelbar in die Römische Geschichte eintritt 5, 33 ff., der bekannte ausführliche Excurs über die Einführung scenischer Spiele aus Etrurien und gleich daneben über die ebenfalls Etruskische Sitte der Jahresnägel wird mit Recht ganz einstimmig auf eine antiquarische Quelle zurückgeführt.

Wenn also jene unzweifelhaft annalistischen Notizen von *res peregrinae*, wie Livius es nennt, nur unteritalisch- Hellenische enthielten, so stimmt damit eben in eigenthümlich schlagender Weise das Interesse derselben annalistischen Quellen für Hellenische Culte und Riten.

Allerdings trafen wir in dieser und jener Reihe von Notizen die unverkennbaren Spuren späterer Redaction, so 7, 2. 28 die Aera der Stadtgründung, 4, 37 die gelehrte Notiz über Kapys, aber wie dieser Umstand beweist, dass beide Reihen

[1]) Liv. 4, 29: *Insigni magnis rebus anno additur nihil tum ad rem Romanam pertinere visum, quod Carthaginienses, tanti hostes futuri, tum primum per seditiones Siculorum ad partis alterius auxilium in Siciliam exercitum trajecere.* ebd. 37 *peregrina res sed memoria digna traditur eo anno facta, Vulturnum Etruscorum urbem, quae nunc Capua est, ab Samnitibus captam Capuamque ab duce eorum Capye vel, quod propius vero est a campestri agro appellatam. cepere autem etc.* ebd. 44 *eod. a. a Campanis Cumae, quam Graeci tum urbem tenebant, capiuntur.* 8, 3 *Eo a. Alexandrum Epiri regem in Italiam classem appulisse constat, quod* ebd. 24 *eod. a. Alexandream in Aegypto proditum conditam Alexandrumque Epiri regem ab exule Lucano interfectum sortes Dodonaei Jovis eventu adfirmasse. accito etc.*

von Nachrichten durch dieselben Hände gegangen, so ist gerade die auffallende Reihe der reinhellenischen Thatsachen geeignet auch die andern zu stützen und zu halten.

Wie, darf man fragen, konnte ein Fälscher dazu kommen, diese kurzen unteritalischen Notizen und, wohl bemerkt, nur diese ohne entsprechend mittel- und norditalische in die ältere Römische Geschichte einzufügen? So gewiss aber also diese Notizen in ihrer ältesten Fassung ächt sind, so bedeutsamer sind sie dann auch für jene ganze Reihe priesterlicher Nachrichten u. deren ebenfalls so eigenthümlich Hellenistischen Charakter. Die eine und die andere Seite stehen schon für die äussere unbefangene Beobachtung in einem so natürlichen Zusammenhang, dass sie eben in ihrem Neben- und Untereinander einen hervorragenden Charakterzug bilden, wie er eben keineswegs als ein allgemeiner aller älteren Römischen Annalen angenommen werden kann.

§. 3. Ihre gleichmässige Fassung in der ganzen ersten Decade.

Haben wir es aber darnach mit einer ganz specifisch und eigenthümlich gearteten Quelle zu thun, so ist es um so beachtenswerther, dass sich deren Benutzung für die ganze Ausdehnung der älteren Geschichte der Republik von Liv. 2, 19 an bis zum Ende des 10. Buchs nachweisen lässt.

Bei dieser Sachlage bleibt nun allerdings die Möglichkeit übrig, dass mit den Notizen dieser Quelle die einer anderen oder anderer früher oder später zusammengeschoben seien.

Es kommt auf eine Betrachtung dieser noch nicht herangezogenen Notizen an.

Im Ganzen verändert sich der Charakter derselben durchaus nicht, wie die oben aus dem Abschnitt 2, 19 bis 3, 31 ausgehobenen umfassen auch die der folgenden Bücher vor allen Kriegsereignisse, wenn schon gerade solche Angaben in der breiteren Erzählung der jüngeren Geschichtschreiber meist aufgelöst sind. Es war jedenfalls eine Notiz dieser Art aus den älteren Quellen, welche Liv. 4, 34 in folgender Weise behandelt *„Classi quoque ad Fidenas pugnatum cum Vejentibus quidam in annales retulere, rem aeque difficilem atque incredibilem nec nunc lato satis ad hoc amne et tum aliquanto, ut a veteribus accepimus, artiore, nisi in trajectu forte fluminis prohibendo ali-*

quarum navium concursum in majus, ut fit, celebrantes navalis victoriae vanum titulum appetiverè. Verstehen wir unter *classis* κλῆσις das allgemeine Aufgebot einer oder aller Heeresclassen, so erzählte die Notiz einfach von einer Landschlacht, aber freilich in so alten Formen, dass Livius und vielleicht andere vor ihm sie vollständig missverstanden. Dass es an Angaben dieser Art auch sonst nicht fehlte, werden wir später ausführen können, einzelne sind auch jetzt wol noch erkenntlich [1]).

An diese kriegerischen Nachrichten schliessen sich natürlich auch hier die über Waffenstillstand- und Friedensverträge [2]); häufig wird dabei des Senats als der eigentlich verhandelnden Behörde erwähnt.

Dazu kommen dann die Angaben über Gründung neuer

[1]) *Liv.* 4, 51. *Eodem anno adversus Volscos populantes Hernicorum fines legiones ductae a Furio esse cum hostem ibi non invenissent, Ferentinum quo magna multitudo Volscorum se contulerat, cepere. Minus praedae quam speraverant fuit, quod Volsci, postquam spes tuendi exigua erat, sublatis rebus nocte oppidum reliquerunt. postero die prope desertum capitur. Hernicis urbs agerque dono datus.* oder ebd. 55: *ab arce Carventana cum diu nequiquam oppugnata esset recessum, Verruginem in Volscis eodem exercitu receptam, populationesque et praedas et in Aequis et in Volsco agro ingentes factas. 9, 44 eo anno Sora Arpinum Cesennia receepta a Samnitibus. 10, 2. Eodem a. classis Graecorum Cleonymo duce Lacedaemonio ad Italiae litora appulsa Thurias urbem in Sallentinis cepit, adversus hunc hostem Aemilius missus uno proelio fugatam compulit in naves* u. a. O.

[2]) 4, 30 *Aequorum legati foedus ab senatu cum petissent et pro foedere deditio ostentaretur, indutias annorum VIII impetraverunt.* ebd. 35. *Vejentibus annorum XX indutiae datae et Aequis triennii cum plurium annorum petissent. 7, 19: res bello bene gestae, ut Samnites quoque amicitiam peterent effecerunt. legatis eorum comiter ab senatu responsum, foedere in societatem accepti.* ebd. 20 *pax populo Caeriti data indutiasque in C annos factas in senatusconsultum referri placuit.* ebd. 9, 43*a. E. Cornelius in Samnio relictus; Marcius de Hernicis triumphans in urbem rediit statuaque equestris in foro decretu est, quae ante templum Castoris posita est. Hernicorum III populis Aletrinati Verulano Ferentinati, quia maluerunt quam civitatem, suae leges redditae connubiumque inter ipsos, quod aliquamdiu soli Hernicorum habuerunt, permissum. Anagninis, quique arma Romanis intulerant, civitas sine suffragii latione data etc. — cum Carthaginiensibus eod: a: tertio foedus renovatum, legatisque eorum, qui ad id venerant, comiter munera missa* u. a. O.

Digitized by Google

Tribus, sie sind uns bekanntlich von der allgemeinen Angabe 2, 21 an alle ohne Ausnahme auf diesem Wege erhalten.

Die Notizen über einzelne Gesetze erscheinen auch hier, jedoch nicht ganz so einsilbig wie jene 3, 31 *de Aventino publicando*[1]. Ueberhaupt wird, wie es scheint, die Fassung der einzelnen Nachrichten allmälig ausführlicher und eben deshalb wird es zum Theil schwieriger die annalistischen Stücke aus dem Zusammenhang der späteren Erzählung sicher auszusondern. Kann es daher auch zunächst hier nur darauf ankommen, nicht den ganzen Bestand solcher Nachrichten, sondern nur ihr Vorhandensein überhaupt zu belegen, so ist dagegen das Verhältniss bei den noch weiter zu besprechenden Nachrichten ein wesentlich anderes.

Notizen über die einzelnen Amtsverrichtungen und die Geschichte der einzelnen Magistrate stehen insofern jenen oben behandelten priesterlichen ganz gleich als schon ihr Vorhandensein allein auf eine rein annalistische Tradition schliessen lässt. Dass dabei Fälschungen möglich und nachweisbar sind, zeigt nur wie bedeutend gerade diese Reihe von Ueberlieferungen hervortrat.

Mommsen hat nachgewiesen, dass der Anfang der Censur Liv. 4, 8 die Fälschung einer jüngeren Quelle und Kiessling, dass wir ebenso zwei verschiedene Reihen von Lustren- und Censusangaben zu unterscheiden haben, deren jüngere mit dem Census des Valerius Poplicola Plut. zusammenhängt. Streichen wir also diese jüngeren Angaben, so gewinnt dadurch der Rest an unzweifelhafter Bedeutung. Die Angabe über die wirklich erste Censur[2] gewinnt dadurch ebenso wie die über die älte-

[1] 7, 15 *de ambitu ab C. Poetelio trib. pl. auctoribus patribus tum primum ad populum latum est* ebd. 16 *M. M. css. de unciario fenore a. M. Duellio L. Menenio tribb. pl. rogatio est perlata et plebs eam aliquanto cupidius scivit accepitq.* Von den Stellen über die *leges fenerariae* 7, 21 und 27 gehört jedenfalls wol die letztere hierher. Dagegen gehört wol auch die *l. Julia Papiria* Liv. 4, 30 eben so wie die früheren *leges de multarum aestimatione* einer späteren Erzählung (oben p. 107).

[2] *Eo anno C. Furius Pacilus et M. Geganius Macerinus censores villam publicam in campo Martio probaverunt; ibique primum census populi est actus.* 4, 22.

sten Census[1]). Solche Angaben über die Censoren[2]) die Consuln[3]) die Prätoren[4]) und die Aedilen[5]) mögen zum Theil eben so durch spätere Bearbeitung modificirt, ja in einzelnen Fällen rein fingirt sein, fasst man aber die Gesammtsumme der wiederkehrenden Notizen zusammen, so wird die Existenz und die wesentlich annalistische Fassung dieser Nachrichten ebenso wenig bezweifelt werden können als die jener wesentlich priesterlichen Reihe von Tempelweihen und anderen Cultusnachrichten.

Mit wo möglich noch grösserer Bestimmtheit gilt dieses aber endlich von den Witterungsangaben[6]).

Es wäre allerdings denkbar, dass diese Nachrichten in die

[1]) s. oben p 44.

[2]) *aedes Salutis a. C. Junio Bubulco censore locata est, quam cs. bello Samnitium voverat; ab eodem collegaq. ejus M. Valerio viae per agros publica impensa factae 9, 43.*

[3]) *4, 12: ludi ab Xviris per secessionem plebis a patribus ex scto voti eo ac facti sunt. 5, 31 Ii cos. magnos ludos fecere, quos M. Furius voverat Vejenti bello.*

[4]) *Romani facti Acervani lege ab L. Papirio praetore lata 8, 17. Eodem a. primum praefecti Capuam creari coepti legibus ab L. Furio praetore datis, cum utrumque ipsi pro remedio aegris rebus discordia intestina petissent 9, 20.*

[5]) *7, 16 Eod. ao C. Licinius Stolo a M. Popilio Laenate sua lege X milibus aeris est damnatus quod M. jugerum agri cum filio possideret emancipandoque filium fraudem legi fecisset. 10, 13: Eo ao plerisque dies dicta ab aedilibus quia plus quam quod lege finitum erat agri possiderent. nec quisquam ferme est purgatus vinculumque ingens immodicae cupiditatis injectum est. 7, 28: judicia eo ao populi tristia in feneratores facta, quibus ab aedilibus dicta dies esset, traduntur. 10, 23: Eod. ao Cn. et Q. Ogulnii aediles curules aliquot feneratoribus diem dixerunt — et ab aedilibus pl. — ex multaticia item pecunia, quam exegerunt pecuariis damnatis etc.*

[6]) *4, 52: pestilentem annum inopia frugum neglecto cultu agrorum, ut plerumque fit, excepit — jam fames quam pestilentia tristior erat, ni dimissis circa omnes populos legatis qui Etruscum mare quique Tiberim accolunt ad frumentum mercandum foret subventum etc. 5, 13 Insignis annus hiems gelida ac nivosa fuit, adeo ut viae clausae, Tiberis innavigabilis fuerit. annona ex ante convecta copia nihil mutavit. — Tristem hiemem sive ex intemperie coeli sive alia qua de causa gravis pestilensque omnibus animalibus aestas excepit. cujus insanabili pernicie quando nec causa nec finis inveniebatur, libri Sibyllini etc.*

uns vorliegende Ueberlieferung aus verschiedenen Quellen zusammengeflossen wären, wie denn z. B. Schwegler die ältesten Prodigienangaben und Pestberichte auf die Commentarien der *XViri sacrorum* zurückgeführt hat (R. G. 2 p. 619), dem widersprechen aber zunächst die Stellen, wo die verschiedenartigsten Notizen hart neben einander offenbar noch in dem Zusammenhang ihrer ursprünglichen ersten Fassung stehen, wie die schon erwähnte 3, 31: *domi forisque otium fuit. annona propter aquarum intemperiem laboratum est. de Aventino publicando lata lex est* oder 5, 31: *css: magnos ludos fecere quos M. Furius dictator voverat Vejenti bello. Eod. anno aedes Junonis reginae ab eodem dictatore eodemque bello vota dedicatur, celebratamque dedicationem ingenti matronarum studio tradunt* oder 6, 5 *Sedis Martis Gallico bello vota dedicata est a T. Quinctio IIviro sacris faciendis. tribus IV ex novis civibus additae etc.*, ganz wie 2, 21: *Signia colonia deducta. Romae tribus una et viginti factae. Aedes Mercurii dedicata.*

Auch die Nachrichten über die *libri Sibyllini* und die Anordnungen der *Xviri* stehen in solchen Gruppen[1]). Es sind eben Zusammenstellungen, wenn auch weniger umfangreich, so doch ebenso mannigfaltig, wie die annalistischen Notizen, die in den späteren Decaden regelmässig am Ende jedes Jahres wiederkehren und über deren Ableitung aus den *annales maximi* Niemand zweifelhaft ist.

§. 4. Uebereinstimmung der Livianischen und Diodorischen Annalenreste.

Ein anderer Umstand führt ebenfalls zu der Annahme, dass die in der ersten Decade vorhandenen annalistischen Stücke schon früh wenigstens und eben als solche kurze Aufzeichnungen in Einem Werk vereinigt waren. Es kann nicht zweifelhaft sein, dass die kurzen Römischen Notizen Diodors nicht aber die breiteren Ausführungen eben demselben Annalenwerk entstammen, dessen Reste wir bei Livius finden. Für die

[1]) 7, 27 *pestilentia coegit senatum imperare Xviris ut libros Sib. inspicerent, eorumque monitu lectisternium fuit. eodem ao Satricum ab Antiatibus colonia deducta restitutaque urbs, quam Latini diruerant. et cum Carthaginiensibus legatis Romae foedus ictum, cum amicitiam et societatem petentes venissent* s. auch 10 a. E.

späteren Stücke aus der Geschichte der Samniterkriege hat das Nissen schon bestimmt ausgesprochen.

Aber auch in den früheren Partien ist an einzelnen Stellen noch jetzt die Uebereinstimmung mit der alten Ueberlieferung, die bei Livius fast übertüncht ist, deutlich erkennbar. Am deutlichsten Diod. 14, 93 und Liv. 5, 28, wo beide die Geschichte des für Delphi bestimmten Weihgeschenks fast ganz in denselben Zügen erzählen, nur dass Livius die Namen der Gesandten, Diodor dagegen die Notizen bringt, dass die Schale im Thesauros der Massalioten ihre Stelle gefunden und dass die Nachkommen des Strategen Timasitheos während des ersten Punischen Kriegs von den Römern in dankbarer Erinnerung seiner Verdienste abgabenfrei erklärt worden seien. Noch auffallender fast ist die Uebereinstimmung in den kurz auf einander folgenden Stücken Diod. 16, 31 = Liv. 7, 16[1]) Diod. 16, 36 = Liv. 7, 17[2]) und Diod. 16, 45 = Liv. 7, 19[3]). Erwägt man, wie sehr im Ganzen die jüngeren Erzähler, denen Livius folgte, jene älteren Angaben umschmolzen und ausarbeiteten, so erkennt man hier, dass Diodor aus der bei Li-

---

[1]) Livius:
Ab altero eae nihil memorabile gestum nisi quod legem — in castris tributim — tulit.

Diod.:
Ῥωμαίοις δὲ πρὸς Φαλίσκους συνέστη πόλεμος καὶ μέγα μὲν οὐδὲν οὐδ' ἄξιον μνήμης ἐπετελέσθη, καταδρομαὶ δὲ καὶ πορθήσεις τῆς χώρας τῶν Φαλίσκων ἐγένοντο.

[2]) Liv.:
concitatur deinde omne nomen Etruscum et Tarquiniensibus Faliscisque ducibus ad salinas perveniunt.

Diod.:
Τυρρηνοὶ δὲ διαπολεμοῦντες Ῥωμ. ἐπόρθησαν πολλὴν τῆς πολεμίας χώρας καὶ μέχρι τοῦ Τιβέρεως καταδραμόντες ἐπανῆλθον εἰς τὴν οἰκείαν.

[3]) Liv.:
in Tarquin: acerbe saevitum — ex — captivorum numero trecenti quinquaginta octo delecti — qui Romam mitterentur; vulgus aliud trucidatum. nec populus in eos, qui Romam missi erant mitior fuit, medio in foro omnes virgis caesi ac securi percussi. — res bello bene gestae ut Samnites quoque amicitiam peterent, effecerunt. legatis eorum comiter ab senatu responsum, foedere in societatem accepti.

Diod.:
Ῥωμ. πρὸς μὲν Ἡραινεστίνους ἀνοχὰς πρὸς δὲ Σαμνίτας συνθήκας ἐποιήσαντο, Ταρχυνίους δὲ ἄνδρας διακοσίους καὶ ἑξήκοντα δημοσίᾳ ἐθανάτωσαν ἐν ἀγορᾷ.

vius so behandelten Ueberlieferung nur immer einzelne Notizen gleichsam herauspflückte, offenbar um überhaupt nur eine Römische Notiz hier und da seiner Arbeit einzustreuen.

Dass es ganz dieselben Annalen waren, denen Diodor oder seine Quelle folgte, erhellt namentlich auch daraus, dass sich bei ihm auch jene unteritalischen Notizen finden, die Livius selbst in dieser so specifisch Römischen Ueberlieferung mit Recht auffielen. Gerade die Jahre, die bei Livius 4, 37 und 44 die Nachrichten von der Eroberung Kapuas und Kumäs enthalten, sind mit den zwischen liegenden und dem zunächst folgenden aus Diodors Fasten allerdings zwischen 12, 83 und 13, 2 ausgefallen[1]), dennoch findet sich die Eroberung Kumäs ein paar Jahre vor dieser Lücke[2]) eingetragen. Die ausführliche Fassung Diodors, verglichen mit der Stelle über Timasitheos bei ihm und Livius zeigt, dass diese Hellenischen Nachrichten gerade mit einer gewissen Ausführlichkeit gegeben waren, die Diodor als Grieche an beiden Stellen, Liv. oder sein Autor nur dort beibehielt. Spricht aber das Vorkommen gerade dieser Notizen bei beiden ganz besonders für die Gemeinsamkeit ihrer Urquelle, so wird man die ganz vereinzelten Notizen, die auch Diodor ausser der Kriegs- und Verhandlungsgeschichte giebt, auf jene Livianische Urquelle zurückführen müssen, die an solchen Nachrichten so reich ist.

Wenn wir Diod. 14, 16 eine Angabe über die Einführung des Solds finden Diod. 14, 102 über die Vejentischen Assignationen — Liv. 5, 30, Diod. ebd. 106 über die von den Consuln gegebenen *ludi magni* — Liv. 5, 31 und Diod. 19, 10 über die Einrichtung der *Tribus Ufentina* und Falerina — Liv. 9, 21, so sind diese wenigen Notizen von Diodor, der sonst bei seiner so flüchtigen und oberflächlichen Auswahl gar nicht auf dergleichen Rücksicht nahm, gleichsam zufällig mitgegriffen.

Wenn man sich diese heillos flüchtige Manier zu excer-

[1]) Mommsen Chronol. p. 126 A. 227.

[2]) Diod. 12, 76: *Καμπανοὶ μεγάλῃ δυνάμει στρατεύσαντες ἐπὶ Κύμην ἐνίκησαν μάχῃ τοὺς Κυμαίους καὶ πλείους τῶν ἀντιταχθέντων κατέκοψαν. πρόσκαθεζόμενοι δὲ τῇ πολιορκίᾳ καὶ πλείους προσβολὰς ποιησάμενοι κατὰ κράτος εἷλον τὴν πόλιν. διαρπάσαντες δὲ αὐτὴν καὶ τοὺς καταληφθέντας ἐξανδραποδισάμενοι, τοὺς ἱκανοὺς οἰκήτορας ἐξ αὐτῶν ἀπέδειξαν.* Bei Liv. 4, 44 steht nur ein Auszug *a Campanis Cumae, quam Graeci tum urbem tenebant, capiuntur.*

piren deutlich vergegenwärtigt, so wird klar, dass es allerdings unmöglich sein würde, sich aus solchen Excerpten den Gesammtcharakter des eigentlich zu Grunde liegenden Werks zu vergegenwärtigen, wol aber kann man aus ihnen constatiren, dass dieses Werk wesentlich eben dasselbe war, aus dem bei Livius die betreffenden Notizen im Ganzen so viel vollständiger und reicher uns erhalten sind.

Die vielfachen chronologischen und thatsächlichen Widersprüche erklären sich sowol aus der Leichtfertigkeit Diodors wie aus den absichtlichen und unabsichtlichen Willkürlichkeiten derjenigen Historiker, welchen Livius folgte.

Im Grossen und Ganzen aber führt die Uebereinstimmung auf die Annahme hin, dass die annalistischen Stücke in Livius erster Decade wesentlich aus Einem Werke stammen, dessen Hauptbestandtheile und wesentlichen Charakterzüge wir auch durch den Schutt und Dunst unserer heutigen Ueberlieferung noch zu erkennen vermögen.

Kap. 2. Die Geschichte der älteren Römischen Annalistik vor Fabius.

§. 1. Zeit und Ort der ältesten Annalen.

Wir sind mit den bisher gewonnenen Resultaten bei der Frage angelangt, woher jene älteste erkennbare Römische Annalenarbeit stamme. Dass wirklich in ihr ein Denkmal der ersten Jahrhunderte der Republik erhalten sei, ist ja jetzt allgemein anerkannt.

Livius Ansicht, dass der Gallische Brand fast alle oder alle früheren bedeutenden Denkmäler zerstört habe, findet jetzt nirgend wo ernsthafte Zustimmung. Im Gegentheil haben bekanntlich alle unsere bedeutendsten Forscher anerkannt, dass bald nach der Vertreibung der Könige eine wenn auch einsilbige gleichzeitige Ueberlieferung begonnen haben müsse, deren deutliche Reste uns erhalten seien. Niebuhr und Schwegler nahmen als ihre Organe einzelne, verschiedene kurze Chroniken, daneben die Commentarien einzelner bedeutender Familien an[1]), Mommsen dagegen bringt sie unmittel-

[1]) Schwegler R. G. II p. 2 f.: Wann man in Rom den Anfang gemacht — die Zeitereignisse alljährlich aufzuschreiben, lässt sich — nur annähernd be-

Digitized by Google

bar mit den ältesten Fasten in Verbindung und denkt sie sich als eine officielle Aufzeichnung, die mit diesen nach dem Gallischen Brand hergestellt und zum Theil erheblich gefälscht sei. Aber auch er scheidet diese älteren Aufzeichnungen (R. G. I 4 p. 466) bestimmt von dem *liber annalis* oder den *annales maximi* des *pontifex maximus*.

Es erhellt, dass der Eindruck jener langen Reihe annalistischer Notizen bei Livius und Diodor unter dem Licht der neueren historischen Kritik mit Nothwendigkeit zur Annahme so früher gleichzeitiger Quellen drängt.

Niebuhrs und Schweglers Annahme verschiedener Chroniken stammt unzweifelhaft mit aus der Voraussetzung, dass eine alle diese Notizen umfassende Urquelle nicht so spurlos aus dem Gedächtniss der Späteren verschwunden sein könne[1]. Wenn aber die spätere Redaction der *annales maximi*, die sich bis auf die Königszeit ausdehnte, auch diese Periode also umfasste[2]

---

stimmen. Sicherlich nicht sogleich nach dem Sturz des Königthums: den Annalisten wenigstens haben keine Chroniken mehr vorgelegen, die dem Einfall des Porsenna u. s. w. gleichzeitig wären. Wohl aber scheint nicht lange darauf der Anfang mit historischen Aufzeichnungen gemacht zu sein, in jedem Falle noch im Laufe des dritten Jahrhunderts der Stadt. Dass auch die geistlichen oder priesterlichen Schriften, — namentlich die Commentarien der Hüter der Sibyllinischen Bücher bis ins dritte Jahrhundert zurück gereicht haben, sieht man aus den Prodigien, die aus dieser Zeit, zum Theil mit grosser Genauigkeit berichtet werden. Von welcher Zeit an die Priesterannalen, die *annales maximi*, geführt worden sind, lässt sich nicht mehr näher ermitteln, da es hierüber an jeder glaubhaften Nachricht fehlt u. s. w.

[1]) Schwegler a. O. p. 3: Dass mehrere von einander unabhängige Chroniken existirt haben und in den Händen unserer Annalisten gewesen sind, sieht man aus den chronologischen Widersprüchen. Sie führen ein und dasselbe Ereigniss oft unter verschiedenen Jahren auf, ja Livius erzählt z. B. den Feldzug, — den Dionys — ins Jahr 259 setzt, dreimal unter den Jahren 251, 252 und 259, wovon der Grund offenbar darin zu suchen, dass die verschiedenen Chroniken, in welchen die frühsten Ereignisse der Republik nur aus der Erinnerung oder mündlichen Ueberlieferung aufgezeichnet waren, diesen Feldzug verschieden angesetzt und abweichend erzählt hatten. Ueber den oben angeführten Fall, s. oben p. 56. Er betrifft eben nicht, wie Schweglers Ausdrücke selbst andeuten, eine wirklich gleichzeitige annalistische Ueberlieferung.

[2]) Peter *Hist. Rom. rell.* p. XVI s. Die eigenthümliche Ansicht Peters, die Herstellung der im Gallischen Brand untergegangenen Denkmäler sei bei dem ausserordentlich geübten Gedächtniss der Römischen

so begreift man, dass durch sie und vielleicht in ihr das ganze frühere Werk verschwinden konnte.

Die von Mommsen ausgesprochene Ansicht, dass man sich diese älteste Annalistik im nächsten Zusammenhang mit den *fasti* zu denken habe liegt ausserordentlich nahe, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die uns vorliegende Fastenredaction gerade so weit hinaufzureichen scheint, ja noch etwas weiter als jene Notizen. Es tritt nur ein Bedenken entgegen, waren die *Fasti* doch unzweifelhaft von Anfang an in den Händen der *pontifices* wie kam es, dass sich dann erst so spät ihre wirkliche Annalistik, das wirkliche Jahrbuch, ausbildete? Und ist diese ganze älteste Geschichtschreibung die Arbeit dieses Priestercollegiums, woher dann gerade hier dieses specifische Interesse für Hellenische Kulte und Hellenische Angelegenheiten? woher daneben das auffallende Zurücktreten[1]) gerade der *pontifices* und ihrer Thätigkeit?

Dürfen wir den Bestand aller der annalistischen Nachrichten, die wir bei Livius oder Diodor finden, abgesehen von späteren Einschiebseln, nicht auf einzelne verschiedene Privatchroniken, sondern auf Ein Werk zurückführen, das etwas später als die Fasten begann, so werden wir erst durch eine genaue Betrachtung des hier vereinten Bestandes verschiedener Thatsachen Ort und Charakter seiner Entstehung und Fortführung constatiren können.

Und hier führt uns allerdings zunächst jenes so klar hervortretende Interesse für Hellenische Kulte und noch mehr das für die Thatsachen der unteritalisch-hellenischen Geschichte auf eine, wie mir scheint, ganz unverkennbare Spur. Von allen Römischen Tempeln, die in der ersten Zeit der Republik entstanden, ja von allen überhaupt blieb der der Ceres des Liber und der Libera am längsten in der engsten Verbindung mit dem unteritalischen Hellenismus. „*Sacra Cereris*“ sagt Cicero

Pontifices leicht möglich gewesen, wird wohl wenig Zustimmung finden, obgleich der Verf. meint „*nemo nescit, quam tenax fuerit sacerdotum Romanorum memoria etc.*“

[1]) Diesen Umstand hat offenbar auch Schwegler schon bemerkt, wenn er in der oben p. 204 A. 1 angeführten Stelle die *commentarii* der *II viris aerorum* so hoch hinaufführt, dagegen den Anfang der *annales maximi* ganz unbestimmt lässt.

p. Balbo 24 „*summa majores nostri religione confici caerimoniaque voluerunt, quae cum essent assumpta de Graecia et per Graecas semper curata sunt sacerdotes et Graeca omnia nominata. Sed quum illam, quae Graecum illud sacrum monstraret et faceret ex Graecia deligerent tamen sacra pro civibus civem facere voluerunt, ut deos immortales scientia peregrina et externa, mente domestica et civili precaretur. Has sacerdotes video fere aut Neapolitanas aut Velienses fuisse, foederatarum sine dubio civitatum. Mitto vetera, proxima dico: ante civitatem Veliensibus datum de senatus sententia C. Valerium Flaccum, praetorem urbanum, nominatim ad populum de Calliphana Veliense, ut ea civis Romana esset, tulisse.* Die Geschichte der Gründung und Weihung dieses Tempels ist bei Livius 2, 22 ff. leider ausgefallen, weil Livius eben hier mit seinen Quellen plötzlich und schnell wechselte.

Wir haben sie also nur in der jüngeren Bearbeitung bei Dionys[1]) der, nachdem er die Gelobung des Tempels vor der Schlacht am See Regillus sehr ausführlich erzählt, mit kurzen Worten die Einweihung unter das erste Consulat des Sp. Cassius, d. h. in das Jahr der Secession setzt. Nicht jene erste Ausführung, aber unzweifelhaft das letzte Datum stand in den annalistischen Notizen, von denen sich Livius 2, 21 a. E. abwendet, um erst ebd. 31 wieder dazu zurückzukehren.

Wir haben also zunächst hier in dem Cerestempel eine Gründung, deren Datum nach unserer jetzigen Chronologie wenige Jahre nach dem Anfang unserer Nachrichtenreihe fällt und deren Ursprung und stetig dauernder Charakter das deutlich hervortretende Interesse für die Hellenischen Institute in Rom und die Geschichte Unteritaliens erklärt. Mochten die Sibyllinischen Bücher aus Cumä oder Dikäarchia nach Rom gekommen sein[2]), sie hatten jedenfalls das Heimathsland mit den Priesterinnen der Ceres gemein. Mommsen hat R. G. I c. 13—15 den lebendigen und überall erkennbaren Einfluss der Chalkidisch-Dorischen Bildung Unteritaliens und Siciliens auf die älteste Römische Bildung so schlagend und eindringlich nachgewiesen, dass wir uns im Ganzen nur auf diese meisterhafte Darlegung berufen können.

[1]) Dion. 6, 17. 94 (oben p. 157 A. 2).

[2]) Becker Marq. 4 p. 296 f.

Für uns kommt es daneben aber auf zweierlei an 1) wie weit sich gerade in diesem Theil der Hellenischen Welt die Sitte annalistischer Aufzeichnungen nachweisen lässt und 2) welche Stellung der Cerestempel in Rom selbst einnahm, in wie fern eben diese Stellung die Anlage und Fortführung solcher Aufzeichnungen nahe legte.

Was die erste Frage betrifft, so finden wir bekanntlich bei Herodot, wo sie doch vorkommen könnten, keine Spuren unteritalisch-hellenischer Annalistik, dagegen ganz entschieden bei Thukydides. Dass dieser die Verzeichnisse der Priesterinnen der Argivischen Hera benutzte kann nach dem von ihm 2, 2 und 4, 133 mitgetheilten nicht zweifelhaft sein, ebenso wenig, dass diese von Hellanikos schon vor ihm mit einer Reihe sagenhafter Data in die frühesten Zeiten hellenischer Geschichte zurückgeführt waren [1]). Es wäre daher denkbar, dass aus diesen merkwürdigen Jahrbüchern sowol die wenigen vereinzelten annalistischen Notizen Thuc. I, 13, wie die lange Reihe derjenigen stammte, die er VI, 3—5 über die Geschichte der Colonisation Siciliens, soweit sie von Hellenen ausgeführt ward, zusammenstellte. Erwägt man aber, dass an der Spitze derselben die Weihung des Altars des Apollon Archagetes bei dem Sikelischen Naxos steht [2]) und dass der Historiker dessen Existenz und Bedeutung für den Cultus der Colonien noch seiner Zeit ausdrücklich hervorhebt, so wird es sehr viel wahrscheinlicher, dass alle jene seine Angaben aus Jahrbüchern stammten, welche in den Chalkidischen Colonien von jenem Anfang wenigstens bis auf die Herrschaft Gelons in Syrakus hinabgeführt waren [3]). Damit ergiebt sich also nicht allein das frühe Vorhandensein einer chalkidischen Annalistik in den Sikelischen Colonien, sondern diese berührt sich auch, soweit wir sie bei Thukydides verfolgen können, der Zeit nach mit den Anfängen der Römischen Aufzeichnungen.

Was die zweite oben hervorgehobene Frage nach der po-

[1]) C. et Th. Müller *Fragm. hist Graecor.* I p. XXVII ss.

[2]) a. O. 3: *Ἑλλήνων δὲ πρῶτοι Χαλκιδεῖς, ἐξ Εὐβοίας πλεύσαντες μετὰ Θουκλέους οἰκιστοῦ, Νάξον ὤκισαν καὶ Ἀπόλλωνος Ἀρχηγέτου βωμὸν, ὅστις νῦν ἔξω τῆς πόλεώς ἐστιν, ἱδρύσαντο· ἐφ ὧ ὅταν ἐκ Σικελίας θεωροὶ πλέωσι, πρῶτον θύουσι.*

[3]) Sowohl die Geschichte Megaras a. O. 4, sowie die Camarinas 5 a. E. ist bis auf die Zeiten Gelons geführt.

litischen Bedeutung des Cerestempels betrifft, so haben schon Preller[1]) und Schwegler[2]) eine Reihe von Thatsachen zusammengestellt, die sie beweisen. Dass der Cerestempel am *forum boarium* das politische Hauptheiligthum der Plebs war, braucht hier nicht ausgeführt zu werden. Die neue plebejische Gewalt des Tribunats erscheint von Anfang an ebenso unter seinen Frieden gestellt, wie jeder Angriff auf die Verfassung als ein Bruch desselben betrachtet und der eines solchen schuldig erkannte als den Göttern dieses Tempels verfallen erachtet wurde[3]).

Erwägt man diese Thatsache, so erscheint es nicht als Zufall, dass gerade die Priesterinnen dieses Tempels aus der Fremde genommen und neben sie zur Verwaltung des Tempelfriedens und -guts ein besonderer plebejischer Magistrat gestellt ward, während andrerseits das Recht der politischen Action auf Grund dieses Tempelfriedens wieder von der Aedilität getrennt und den Tribunen ohne jede Magistratsgewalt übertragen ward. Die ganz aus späteren Darstellungen der Sullanischen Zeit stammende Geschichte der älteren Republik hat den Zusammenhang dieser so fein combinirten priesterlichen und politischen Gewalt ganz verdeckt durch die roh und breit ausgeführte Zeichnung des Tribunats, zu der man die Vorbilder aus der Zeit der Gracchischen, Marianischen und Livianischen Revolution nahm. Aus solchen Anschauungen stammt unzweifelhaft die Bezeichnung der Aedilen als „Diener der Tribunen“[4]), in Wahrheit standen sie zwischen dem Priesterthum und dem magistratslosen Tribunat als das wichtige Mittelglied, auf dessen Kraft und Selbständigkeit die Bedeutung sowohl des Tempels als des Tribunats beruhte. Die Analogie, die Mommsen zu dem Verhältniss der Aedilen zu den Tribunen in dem der Quästoren zu den Consuln gefunden hat[5]), trifft desshalb nicht zu, weil der Consul eben nicht des Schutzes des Saturntempels und seiner Beamten bedurfte, wie das Tribunat des des Cerestempels.

---

[1]) Röm. Mythologie p. 432 ff.
[2]) R. Gesch. II p. 255 und 278 f.
[3]) Schwegler a. O.
[4]) Die Stellen Becker II, 2 p. 292 A. 741.
[5]) R. G. I[4] p. 277 A.

§. 2. Die Aediles pl. und die Annalen.

Diese wichtige Mittelstellung der Aedilen war offenbar der Punkt, von wo aus sich ihre Bedeutung für „die inneren Angelegenheiten der Plebs“ [1]) so entschieden ausbildete. Fasst man sie genauer ins Auge, so wird man von ihr aus, ich möchte sagen, den inneren Zusammenhang aller oder der meisten jener Notizen erkennen, die, abgesehen von den Kriegsereignissen, den Hauptbestand jener ältesten Annalistik bilden.

Dass diesem Bauernmagistrat die Sorge für den Getreidemarkt und dessen Bedürfnisse zunächst oblag, ist allgemein anerkannt [2]). Unter diesem Gesichtspunkt sind die Notizen über die auf den Stand des Getreidemarkts einwirkenden Witterungsverhältnisse in unsere Annalen gekommen. Dieser Zusammenhang tritt Liv. 5, 13 besonders klar hervor *„insignis“* heisst es *„annus hieme gelida ac nivosa fuit, adeo ut viae clausae, Tiberis innavigabilis fuerit“*; man sieht, die Stockung des binnenländischen Verkehrs wird hervorgehoben, aber im Sinne eines vorsorglichen Magistrats wird hinzugefügt *„annona ex ante convecta copia nihil mutavit“*. Dass gerade für diese Zwecke die Beaufsichtigung der öffentlichen Wege in ihr Ressort fielen, liegt auf der Hand und so erklärt sich z. B. auch die Notiz 9, 43, dass durch die Censoren, offenbar durch eine ausserordentliche Massregel *„viae per agros publica impensa factae.“*

Die gesetzlich geregelte Benutzung des *ager publicus* war für die Anforderungen einer gesunden Production eine Hauptbedingung: die Verfolgung derjenigen, welche *„plus quam lege finitum erat, agri possiderent“* [3]) und der die Hutfreiheiten missbrauchenden *pecuarii* [4]) gehörte unzweifelhaft, seitdem diese Verhältnisse fest geregelt waren, zum Ressort der Aedilen. Solche Fälle sind

---

[1]) Schwegler II p. 274.

[2]) Die Sorge der Consuln für den Ankauf des nöthigen Getreides auf ausländischen Plätzen, die allerdings durch eine Reihe von Stellen in früherer Zeit bezeugt ist (Hofmann *de aedil. R.* p. 64 f. Schwegler II p. 275) entspricht der Einsendung der Lieferungen aus den Provinzen (Becker II p. 321 A. 311) neben der die Thätigkeit für Sicherung und richtige Verwendung der gesammten und Ordnung der einheimischen Zufuhren offenbar schon früher und später Sache der Aedilen war.

[3]) Liv. 10, 13.

[4]) Liv. 10, 23. 47.

in unseren Annalen zum Theil einfach notirt (Liv. 7, 16. 10, 13), zum Theil aber auch mit den Angaben über die Verwendung der gezahlten Brüchen für Anlagen im öffentlichen Interesse des Verkehrs und des Cultus.

Die Aufzählung der *leges fenerariae*[1]) und die der Verurtheilung einzelner *fenerarii*[2]) hängt mit dieser Stellung der Aedilität ebenso wesentlich zusammen; sie erscheint nach allen diesen Seiten als die Hüterin und Vertreterin der wirthschaftlichen Interessen der Plebs, wie das Tribunat als das Bollwerk der persönlichen Freiheit.

Wie von dieser Stellung aus auch die auswärtigen Verhältnisse für sie in Betracht kamen, tritt 7, 27 in den Worten hervor, mit der die Reduction des Uncialzinsfusses auf den Semiuncialfuss und die damit verbundene Schuldenregulirung charakterisirt wird *„sic quoque parte plebis adfecta fides tamen publica privatis difficultatibus potior ad curam senatui fuit. levatae maxime res, quia tributo ac dilectu supersessum"*.

So gewiss die Aedilität mit Tributum und Aushebung unmittelbar nichts zu thun hatte, jeder Krieg mit seinen militärischen und wirthschaftlichen Anstrengungen, jedes positive oder negative Resultat der auswärtigen Politik griff in die Tagesbedürfnisse und -interessen der Plebs unmittelbar oder mittelbar ein.

Der innere Zusammenhang dieser Thatsachen wird klar durch jene andern, dass seit dem Sturz der Decemvirn die Senatusconsulta *„in aedem Cereris ad aediles plebis deferebantur"*[3]) und dass, wir wissen nicht seit wann, die Annahme und Feststellung aller Friedensverträge in den Tributcomitien erfolgte. Wie auch immer der Bestand und die Bedeutung der *concilia plebis* und der *comitia tributa* sich entwickelt haben mag, die beiden angeführten Thatsachen beweisen, welch selbständiges Interesse die Plebs und in ihrer Vertretung die Aedilität an der Behandlung und Gestaltung der auswärtigen Verhältnisse beanspruchte.

Dass aber die *senatusconsulta* und die ganze Reihe der *acta senatus* gerade seit dem Decemvirat eine der Hauptgrundlagen der älteren Annalen bilden, tritt an einer Reihe von

[1]) 7, 16. 27. 42.
[2]) 7, 28. 10, 23.
[3]) Liv. 3, 55.

Stellen, die man auf sie wird zurückführen können, besonders deutlich hervor[1]).

Man gewinnt den Eindruck, dass es wesentlich die Thätigkeit des Senats war, von der und deren Urkunden aus die betreffende Annalistik einer ganzen Reihe öffentlicher Geschäfte folgte, und unter diesem Gesichtspunkt gewinnen eben auch eine Reihe von Bemerkungen über Ereignisse der inneren Politik für uns den Ton einer wirklich gleichzeitigen Aufzeichnung[2]), bei welchen das Verhältniss des Senats zu der gemeldeten Thatsache ausdrücklich hervorgehoben wird.

Ich weiss nun sehr wohl, dass die meisten der bis jetzt hervorgehobenen Züge auch in den späteren *annales maximi* sich wiederfinden. Die ganze Thätigkeit der Aedilität und die des Senats bilden auch da den Hauptbestandtheil der zusammengetragenen Thatsachen. Die Feier und Ausstattung der Spiele, die wir noch nicht erwähnt, eine der wichtigsten Functionen der Aedilität, kommt ebenso hier wie dort besonders in Betracht.

Diese Gleichmässigkeit spricht unzweifelhaft dafür, dass zwischen den späteren und früheren Aufzeichnungen irgend ein Zusammenhang bestand; dieser Zusammenhang könnte der sein, dass die früheren Stücke vollständig erst später hinzugemacht wurden zu den späteren oder der, dass sich die spätere breite Annalistik unter der officiellen Leitung des *pontifex maximus* aus einsilbigeren Anfängen ähnlichen Ursprungs im

[1]) Liv. 5, 13: *libri Sibyllini ex senatus consulto aditi sunt.* 7, 27 *pestilentia — coegit senatum imperare Xviris, ut etc.* 9, 28: *Interamnam et Casinum ut deduceretur colonia set. factum est, sed III viros creavere — insequentes css.* 7, 20 *pax populo Caeriti data indutiasque in C annos factas in senatusconsultum referri placuit.* 9, 43: *Marcius de Hernicis triumphans in urbem rediit statuaque equestris in foro decreta est.* 7, 19: *legatis (Samnitum) comiter ab senatu responsum. foedere in societatem accepti.*

[2]) 7, 15: *de ambitu ab C. Poetelio trib. pl. auctoribus patribus tum primum ad populum latum est.* ebd. 16 *ab altero cse nihil memorabile gestum nisi quod legem novo exemplo ad Sutrium in castris tributim de vicesima eorum qui manu mitterentur tulit. patres quia ea lege haud parvum vectigal inopi aerario additum esset, auctores fuerunt.* ebd. 27: *semiunciarium ex unciario fenus factum et in pensiones aequas triennii, ita ut quarta praesens esset, solutio aeris alieni dispensata est. et sic quoque parte plebis adfecta fides tamen publica privatis difficultatibus potior ad curam senatus fuit.*

Zusammenhang mit den *fasti* allmälig ausbildeten. Beiden Hypothesen stehen die Thatsachen entgegen, 1) dass, wie oben p. 206 ausgeführt, diese früheren Stücke sich durch das Interesse für Hellenische Kultur und Hellenische Ereignisse so auffallend charakterisiren und zwar gerade nur diese früheren Stücke und 2) dass dagegen erst in den späteren Stücken das Interesse für die sämmtlichen höheren Priestercollegien sich zeigt, ja dass nun das *collegium pontificum*, das früher zurücktrat, in auffallender und bedeutsamer Weise entschieden in den Vordergrund tritt. Beides ist mit jenen beiden Annahmen nicht zu vereinen. Um so beachtenswerther aber tritt eben darum neben jene Hellenistischen Interessen schon hier der deutliche Zusammenhang mit der Aedilität und dem Senat. Dabei drängt sich eine Erwägung auf.

Ebenfalls in den Anfang der Republik, wie die Weihung des Cerestempels fällt die des Saturntempels und mit ihm war bekanntlich das Aerar der Quästoren verbunden, in das die Senatusconsulta, wie es scheint, von Anfang an zur Verzeichnung im *commentarius quotidianus* ebenfalls gebracht wurden[1]). Könnte diese Thatsache nicht veranlassen, jene ältere Annalistik eher mit dem Saturntempel in Verbindung zu bringen als mit dem Cerestempel?

Unzweifelhaft wird man diese Frage verneinen müssen: jene hellenisirenden Züge und die mannigfaltigen Berührungen mit dem Amtskreis der Aedilität sprechen zu sehr für den letzteren. Dessenungeachtet verlohnt es sich wol, sich den Zusammenhang zu vergegenwärtigen, in welchem der Saturntempel und sein Magistrat, die Quästur, mit dem Cerestempel und seiner Aedilität stehen konnte und unzweifelhaft auch stand.

Das Aerar des Saturntempels war der Ort, wo bekanntlich die Feldzeichen der Legionen, die Beute ebenso deponirt wurden wie die bei öffentlichen Anklagen fälligen Strafgelder und später das Tributum[2]). Die Quästoren erscheinen somit als der eigentliche Schatz- und Kassenmagistrat des *exercitus* so-

[1]) Mommsen *Sui modi usati da' Rom. nel conservare e pubblicare le leggi ed i senatusconsulti. Annali dell' inst. XXX p. 192. N. 1.*

[2]) Becker II, 2 p. 348 und 352. Mommsen R. G. I[4] p. 152. 254.

wol *civilis* als *militaris*. In dieser Stellung nehmen sie aber auch den Magistraten innerhalb der ersten 5 Tage vor dem Saturntempel den Amtseid ab und haben sie die Befugniss im *comitiatus maximus* die peinliche Anklage zur Entscheidung zu bringen. Vergegenwärtigt man sich die Gesammtheit dieser Functionen in ihrem Zusammenhang unter sich und den Zusammenhang wieder aller mit dem Saturntempel, so kann meiner Ansicht nach kein Zweifel sein, dass diese eigenthümliche Schatz- und Controlbehörde wesentlich ihre Fassung und Stellung von der Weihung des Saturntempels wie Tribunat und Aedilität von der des Cerestempels datirte. Ich möchte sagen der Friede des Cerestempels ward dem kaum aufgerichteten und verfassungsmässig gefassten des Saturntempels gegenüber gestellt. Schon dass die Quästoren verpflichtet waren, vor der Berufung des *comitiatus maximus* behufs der *anquisitio* neben den *patres* und Magistraten auch die *tribuni plebis* zur Berathung aufzubieten, schon diese Satzung beweist, dass zwischen dieser und jenen Gewalten ein anerkanntes Verhältniss bestand [1]).

So wenig wir bestimmt angeben können, wie sich das Verhältniss der Tribunen zum Senat allmälig ausbildete und wie die Macht der Quästur allmälig abnahm, die Thatsache, dass die Senatusconsulta sowohl in das Aerar des Saturn- als in den Cerestempel schon früh deferirt wurden, zeigt, wie diese beiden Tempel und ihre Magistrate vom Senat als wesentliche Glieder der Gesammtverfassung betrachtet wurden.

So gewiss beide Tempel wenig Jahre nach einander geweiht, so gewiss Quästur, Tribunat und Aedilität in derselben Zeit eingerichtet wurden, so nahe liegt es die Annalen, die gerade bis in diese Jahre zurückreichen, in einem Verhältniss zu diesen Gewalten zu denken, das durch ihre gegenseitige Stellung bedingt war.

Die natürliche Bedeutung, die der Magistrat des *exercitus civilis*, der *manubiae* und des Tributums für den Aedilen und die ihm anvertrauten Interessen der *plebs* hatte, fand unzweifelhaft eben auch seinen verfassungsmässigen Ausdruck. Der Quästor, mit dem die Plebs und später der einzelne Plebejer über Tributum und Stipendium in Rechnung stand, war neben dem Senat, der Tributum und Dilect beschloss, das wichtigste

[1]) *Varro de l. l. VI*, 91.

Glied der Verfassung für den Aedilen, soweit er den Gesammtbestand der Plebs, ihren Frieden, ihre innere Ordnung und Leistungsfähigkeit als den eigentlichen Gegenstand seiner Thätigkeit betrachtete.

Die Alten dachten unzweifelhaft an ein solches Verhältniss, wenn sie erzählten, dass Sp. Cassius von Quästoren angeklagt, sein Vermögen aber dem Cerestempel anheim gefallen sei[1]). Ob diese Darstellung richtig, lassen wir unentschieden. Treffen wir aber in beiden Tempeln früh die Senatusconsulte und in dem einen derselben bestimmt ein laufendes Journal, in das alle Staatsacte eingetragen wurden, haben wir daneben in dem andern die Spuren einer ältesten Annalistik verfolgt, welche auf die Senatusconsulte besonders Rücksicht nimmt, so liegt es nahe, diese beiden Thatsachen in Zusammenhang zu bringen. Wir müssen sagen, der *liber annalis* des Cerestempels, so kurz er anfangs sein mochte, stellte allmälig mit immer mehr Bewusstsein die grossen Posten aus dem politisch-religiösen Leben der Republik wie in einem Hauptbuch zusammen, während der Commentar der Quästoren die Uebersicht über den Gang der Geschäfte von Tag zu Tag aufrecht erhielt und fortführte.

§. 3. Weitere eigenthümliche Charakterzüge der ältesten Annalen.

Die hier aufgestellte Hypothese scheint jedenfalls geeignet, die Thatsache einer so früh entwickelten Annalistik von verhältnissmässig solcher Sicherheit, die aber nicht mit dem Anfang der Republik beginnt, soweit möglich zu erklären.

Ein Cultusinstitut Chalkidischer Colonien ward an der ersten Stiftung auf Latinischem Boden ebenso zur Anwendung gebracht, wie wahrscheinlich an der ersten Chalkidischen Stiftung an der Sicilischen Küste, aber diese Römische Gründung ward sofort ein wesentliches Glied der nun sich entwickelnden Verfassung der Plebs. Wenn auch in den so sich bildenden Aufzeichnungen die Hellenischen Interessen sich immer noch bemerkbar machen, so überwiegen doch weit die rein Römischen Gesichtspunkte der mit dem Tempel so eng vereinigten plebejischen Magistrate.

Verfolgen wir von dieser Ansicht aus die Entwicklung

[1]) Schwegler II B. 25, 12.

dieser Annalen weiter, so könnte auffallen, dass eben die Priesterinnen der Ceres, ja dass der Tempel selbst so auffallend zurücktritt. Die Annalen der Argivischen Hera rechneten offenbar nach Jahren der priesterlichen Amtsverwaltung, sie nahmen auf die Geschichte der Priesterinnen eingehend Rücksicht, Thukydides selbst hat offenbar daher das in seiner Erzählung so auffallende und interessante Stück über das Schicksal der Priesterin Chrysis 4, 133 entlehnt.

Zunächst muss nun dieser Analogie gegenüber hervorgehoben werden, dass der Cerescult, so gross seine politische Bedeutung war, sonst sich erst spät weiter entwickelt hat. Erst 177 finden wir die Spiele der Ceres zum ersten Mal von einem plebejischen Aedilen gehalten, und fünfundzwanzig Jahre früher — die erste Erwähnung derselben überhaupt — durch einen *ad hoc* ernannten Dictator[1]). Allerdings wird das daneben erwähnte Ceresfest der Matronen alt sein, aber auch hier war die leidenschaftliche Bewegung des Hellenischen Ritus wesentlich modificirt, und wenn auch im Gegensatz zu den sonstigen Italischen Culten die Einweihung von Frauen gestattet war, so nehmen sie doch wesentlich und specifisch Italische Formen an[2]).

Bei einer Durchmusterung jener älteren Aufzeichnungen tritt nun an verschiedenen Stellen ein, ich möchte sagen, matronales Interesse zu Tage; unmittelbar mit annalistischen Stücken in Verbindung erscheinen längere oder kürzere Ausführungen aus der Geschichte der Römischen Frauenwelt[3]). Sie sind in

---

[1]) S. Friedländer bei Becker-Marquardt IV p. 492. Die dort aufgestellte Vermuthung über den Ursprung der Spiele ist doch eben reine Vermuthung. Wenn die *aediles* pl. die Abhaltung der *ludi plebei*, wie es scheint von Anfang an hatten, wie sollten dann die *Cerealia* ihnen nicht zugefallen sein, hätten sie überhaupt schon existirt, so lange die *aediles pl.* existirten. Preller R. Myth. p. 434 hat die *ludi* Livius 9, 23 ohne allen Grund auf die Cerealien bezogen und deshalb bei dem „C. Memmius *aed. qui Cerealia primus fecit*" (s. Friedländer a. O.) nur an die von Cäsar eingerichteten *aediles Cereales* gedacht.

[2]) Preller a. O. p 432.

[3]) 5, 31: *aedes Junonis reginae — dedicatur celebratamque dedicationem ingenti matronarum studio tradunt.* Die Erzählungen von den zwanzig des Verbrechens der Vergiftung überwiesenen Matronen 8, 18, von der

gewissem Sinne eben so bezeichnend wie jene öfter erwähnten Hellenischen Interessen. Unzweifelhaft als die auffallendsten und eigenthümlichsten müssen die Angaben über Anklagen und Verurtheilungen von Vestalinnen betrachtet werden. Es ist doch eine beachtenswerthe Erscheinung, dass der Cultus der Vesta in der ganzen Annalistik dieser Periode hauptsächlich erwähnt wird, soweit von ihren Priesterinnen ungesittete oder sündhafte Uebertretungen ihrer heiligen Satzungen zu berichten sind und dass der erste der so berichteten Fälle als etwas Unerhörtes hingestellt wird, dass alle Mantik trotz wiederholter und mannigfacher Versuche lange nicht auf einen solchen Frevel zu rathen vermochte[1]).

Sollte man nicht hierin die Einwirkung der Hellenischen Cerespriesterinnen sehen, deren Cult gerade für die Matronen der Republik von besonderer Bedeutung, und die den Vestalinnen gegenüber das Gefühl einer eifersüchtigen und misstrauischen Rivalität hatten?

Wie sehr nun aber auch solche Einflüsse bei der Abfassung dieser Annalen des Cerestempels eingewirkt haben mögen, sie waren doch zuletzt nicht Jahrbücher der Priesterinnen, sondern des plebejischen Magistrats, der den Frieden und das Gut des Heiligthums verwaltete. Mommsens scharfsichtige Beobachtung[2]), dass von 389 bis 663 der Stadt in der curulischen Aedilität die beiden Stände so wechselten, dass die patricischen Collegien auf die ungeraden, die plebejischen auf die geraden Jahre Varronischer Zählung treffen, hat weiter die Thatsache con-

Visceratio des M. Flavius und ihrer Ursache ebd. 22, von der Einrichtung des Cultus der *Pudicitia plebeja* 10, 23 stehen mit entschieden annalistischen Angaben in so enger Verbindung, dass es kein Bedenken haben kann, sie auf diese Quelle zurückzuführen. Anders verhält es sich damit bei Notizen wie 5, 25. 50 und 6, 4, da dieses ganze Stück so vollkommen überarbeitet erscheint. Immerhin aber zeigen auch diese Stücke, wie auffallend die Matronen für diese ältere Geschichte der Republik in den Vordergrund treten.

[1]) 2, 42: *prodigia coelestia, prope quotidianas in urbe agrisque ostentantia minas. motique ira numinis causam nullam aliam vates canebant publice priratimque, nunc extis nunc per aves consulti, quam haud rite sacra fieri. qui terrores tamen eo evasere, ut Oppia virgo Vestalis damnata incesti poenas dederit* (s. die ausführlichere Stelle Dion. 8, 89).

[2]) R. F. I[1] p. 101 A. 70.

statirt, dass jedenfalls seit der Einsetzung der curulischen Aedilität die Reihe der Collegien, unabhängig von den Consularfasten fortgeführt ward und in den ältesten Quellen vollkommen sicher und unverwirrt erhalten war. Steht diese Vollständigkeit und Sicherheit der Aedilenliste, wie Mommsen weiter annimmt, mit der für jedes Kalenderjahr unentbehrlichen Feier der *ludi Romani* in Verbindung [1]), so sind wir berechtigt diese Liste hinaufzuführen bis zu den ersten Aedilen.

Dann aber liegt es wenigstens für uns nahe, diese ädilicischen, von den consularischen unabhängigen Fasten eben mit jenen alten Tempelannalen und zwar als ihre chronologische Grundlage in Verbindung zu bringen.

Ja wenn Mommsen in der Hervorhebung der Fabischen Aedilitäten in Livius erster Dekade einen „deutlichen Beweis" dafür sucht, dass Livius hier hauptsächlich von Fabius abhängt, so dürfen wir unsrerseits noch eine andere Schlussfolgerung ziehen.

Jene auffallend häufigen Fabischen Aedilitäten stammen eben vielleicht daher, dass die alten Annalen, die Grundlage des Fabischen Werks, Aedilenannalen waren, jene Aedilitäten wurden von Fabius nicht aus den Erinnerungen seines Hauses in die allgemeine Darstellung eingeschoben, sondern von den Aedilenfasten in seine Annalen allein aufgenommen. Oder sollte es ein reiner Zufall sein, dass in der ersten Decade neben jenen drei Aedilitäten keine einzige Fabische Prätur, dass dagegen in der dritten und folgenden Dekaden neben acht Fabischen Präturen nur eine Aedilität erwähnt wird? [2]).

Daran schliesst sich noch eine andere Thatsache: es ist allgemein anerkannt, dass die fünf- oder vierjährige Anarchie welche unsere Fasten kurz vor die Annahme der *leges Liciniae* setzen, nur ein chronologisches Auskunftsmittel ist, um

[1]) a. O.: „Gewiss hat es so viele Aedilencollegien gegeben als Römische Spiele ausgerichtet worden sind und haben also die Aedilenwahlen, die ja von den Consulwahlen durchaus nicht abhingen, so oft stattgefunden wie Kalenderjahre abliefen."

[2]) Die Präturen 24, 9. 30, 40. 33, 24. 37, 47 (zwei). 40, 18 (zwei) 41, 33, die Aedilität 30, 26. Von den einundfünfzig Jahren dieser Dekaden sind nur 26 curulische Aedilencollegien und auch diese nicht alle vollständig auf uns gekommen s. Mommsen R. F. I p. 98 f.

den Ausfall von eben so viel Jahren in den Consularfasten zu decken, der sich bei der chronologischen Ordnung der älteren Geschichte herausstellte.[1])

Nun urgirt aber die gesammte alte Ueberlieferung mit seltener Uebereinstimmung, dass während dieser fünf Jahre nur die curulischen Magistrate, d. h. also das Consulat und die Censur ausgefallen, Aedilen und Tribunen also fortgeführt seien[2]). Mit den eben erwähnten Thatsachen zusammengehalten spricht auch diese Ausführung dafür, dass den unklaren und zerrütteten Consularfasten feste und vollständige ädilicische gegenüberstanden.

Von der von uns über die älteste Annalistik aufgestellten Ansicht aus erklärt sich die Uebereinstimmung unserer Gesammtüberlieferung über den Gang der Verfassungsgeschichte in der einfachsten Weise.

Denn wenn wir auch eine doppelte oder dreifache Redaction derselben nur in den verschiedenen Schichten der Livianischen Erzählung nachgewiesen zu haben glauben, so haben wir eben bei jener Analyse auch constatirt, dass diese verschiedenen Redactionen eben wesentlich neue Thatsachen, neue Epochen der Entwicklung nicht beibrachten. Der zum Theil grosse Unterschied beschränkte sich vielmehr immer nur auf eine andere Auffassung und Motivirung ein und derselben Reihe von Facten.

Kann man aber weiter ebenso bestimmt behaupten, dass es überhaupt nur Eine fest überlieferte Reihe von Thatsachen gab, die uns auch ausserhalb Livius und Dionys entgegen tritt, und wird man mit uns (s. unten) zugestehen, dass die auffallenden Abweichungen bei Diodor namentlich auf eine wirklich ursprünglich verschiedene Ueberlieferung nicht zurückgeführt werden können, so erklärt sich diese Einstimmigkeit oder Einförmigkeit der Ueberlieferung hier wie überall sonst am natürlichsten aus der Annahme Eines verhältnissmässig umfassenden Werkes.

Und dabei scheint mir nun ein anderer Umstand sehr

[1]) Mommsen Chronol. p. 204 A. 393.

[2]) Liv. 6, 35 *Comitia praeter aedilium tribunorumque plebi nulla sunt habita. Licinius Sextiusque tribuni plebis refecti nullos curules magistratus creari passi sunt.*

beachtenswerth, der besonders scharf hervortritt, wenn wir die grosse historische Periode des Attischen Demos mit der mehr oder minder gleichzeitigen der Römischen Plebs vergleichen. Die Grundbestandtheile dieser ältesten Römischen Ueberlieferung geben vor Allem neben der Kriegsgeschichte eine so auffallend vollständige Geschichte der Römischen Plebs und ihrer Entwicklung, eine viel vollständigere und sicherere als wir sie vom Attischen Demos haben.

Welches Gewicht legt Herodot auf die Entwicklung der Attischen Isegorie und wie unglaublich kurz und unsicher sind seine Angaben über ihre eigentliche Entstehungszeit von Kleisthenes bis auf Themistokles! Nicht allein dass jede chronologisch genaue Angabe durch die ganze Haltung seiner Erzählung fast ausgeschlossen war, wie kurz hat er den für diese Erzählung so wichtigen Zeitraum der Attischen Geschichte vom ersten bis zum zweiten Perserkrieg behandelt! Die ausführliche Erzählung jenes concentrirt sich um die adliche Gestalt des Miltiades, in der Darstellung des zweiten erscheint dagegen der Retter von Hellas, jener Mann, der erst neuerlich an die Geschäfte gekommen, Namens Themistokles, der der Sohn des Neokles hiess, in all seinen Schwächen. Der Geschichtschreiber, der des Ruhms der Alkmäoniden und ihrer Verschwägerten voll ist, erklärt mit keiner Silbe, wie es kam, dass dieses erlauchte Geschlecht in der grössten Zeit Athens vollständig aus dem Vordergrund seiner Darstellung verschwindet. Die ganze Erzählung, die für Themistokles egoistische Schwächen kein Wort der Entschuldigung hat, aber die gegen die Alkmäoniden laut gewordenen Beschuldigungen zurückzuweisen aufs Aeusserste beflissen ist, stammt unzweifelhaft aus wesentlich adlichen Kreisen. Ebenso stammen in der älteren Geschichte der Römischen Republik auch die Sagen von Brutus und Valerius Poplicola, von den Thaten der Fabier und ihren sieben Consulaten, von Coriolan und der Dictatur des Cincinnatus aus aristokratischer Ueberlieferung, aber streichen wir diese Bestandtheile, so bleibt vor allen eine chronologisch fest geordnete annalistische Geschichte von den Anfängen und Fortschritten plebejischer Freiheit als der eigentliche Kern der älteren Geschichte bestehen. Dieser Kern ist allerdings durch die Geschichtschreibung des 6. und 7. Jahrhunderts in detail-

lirte und motivirte Erzählungen breit geschlagen, nur an einzelnen Stellen, wie z. B. bei Diodors Notizen über die Verurtheilung des Cassius, Mälius und Manlius oder denen des Livius über die *lex de Aventino publicando* und eine Reihe anderer Gesetze liegt uns die ursprüngliche Fassung in ihrer ganzen Einfachheit vor, aber dass er unzweifelhaft gerade so bestand, dass er gerade diese und keine andern Nachrichten gab, ist die wichtige und beachtenswerthe Thatsache.

Die Redactionen des 6. und 7. Jahrhunderts verarbeiteten allerdings dieses Material, soweit wir sehen, entschieden im aristokratischen Sinne, aber gerade deshalb ist es um so bezeichnender, dass die Notizen für die innere Geschichte des Patriciats von Anfang der Republik an so unglaublich spärlich und unbedeutend geblieben sind. Wir können seine Geschichte nur in soweit verfolgen, als jeder Schritt, den nach unserer Ueberlieferung die Plebs vorwärts that, den Umkreis patricischer Macht zurückschob und reinigte. Jenseits dieser Linie hört für die Geschichte des Patriciats die Geschichte auf und beginnt die Sage und zwar in später und zweifelhafter Fassung. Während wir bei Herodot von dem Kampf der attischen Geschlechter der Pisistratiden, Philaiden, Alkmäoniden offenbar aus der unmittelbaren Tradition dieser Häuser unterrichtet werden, ist Alles, was uns, über die gleichzeitigen Kämpfe der Römischen Tarquinier, Fabier, Marcier berichtet wird, wie hoch man dessen Werth auch veranschlagen mag, doch auch im besten Falle immer den Wechselfällen einer langen, unzweifelhaft poetischen Ueberlieferung ausgesetzt gewesen.

§. 4. Die Bedeutung Diodors für die weitere Geschichte der Annalen.

Die von uns bisher ausgeführte Annahme einer wesentlich plebejischen Annalistik, unabhängig von den Consularfasten begonnen und fortgeführt an dem Haupttempel der Plebs, führt nun aber nothwendig zu der Frage, wann und wie die Gesammtheit der so entstandenen Nachrichten mit den Consularfasten in Verbindung gebracht, wir möchten sagen, in diese hinübergeleitet wurde?

War die Chronologie der Aedilenfasten, die wir mit der Annalistik des Cerestempels in Verbindung denken, so fest und

vollständig, wie wir annehmen durften und die der gleichzeitigen früheren Consularfasten dagegen so unsicher und schwankend, wie allgemein angenommen, so konnte der Versuch, das annalistische Material jener unter diese nach Jahren zu vertheilen natürlich in sehr verschiedner Weise gemacht werden. Diese Verschmelzung aber musste jedenfalls in derselben Zeit erfolgen, wo die bisher schwankende Fastenredaction zum Stehen kam.

Mommsen hat in dem lehrreichen Abschnitt „über die älteste Fastenredaction" diese und „die älteste Redaction der officiellen Pontificalchronik" in das erste oder die ersten Jahrzehnte des 5ten Jahrhunderts, also in die Periode der Samnitischen Kriege gesetzt; er hat zugleich die Vermuthung ausgesprochen, dass Cn. Flavius, der Zeit- und Gesinnungsgenosse des Ap. Claudius mit den Klagformularen auch den Kalender und mit diesem auch die neuredigirten Fasten zuerst „buchmässig verbreitet habe" [1].

Wenn wir auch eine so frühe Datirung der Entstehung der Pontificalchronik nach unserer obigen Ausführung schon desshalb nicht zugeben können, weil in den in diese Zeit fallenden Annalenstücken die Pontifices noch eben so wenig wie in den früheren hervortreten, so wird dagegen darüber kein Zweifel sein können, dass allerdings in dieser Zeit die chronologische Befestigung der schon bestehenden Fasten und der Römischen Annalistik oder die Verbindung der Consularfasten mit den annalistischen Aufzeichnungen versucht und durchgeführt ward.

Den Gang dieser Redaction denken wir uns freilich anders, nicht allein in der Folge der bisher entwickelten Ansichten, sondern auch weil wir der von Niebuhr und Mommsen über Diodors Fasten und Annalenstücke aufgestellten Ansicht nicht zuzustimmen vermögen. Die Beurtheilung der Römischen Nachrichten Diodors ist für die ganze Auffassung und Beantwortung der hier vorliegenden Fragen von der grössten Wichtigkeit. Wir werden uns daher zunächst mit ihm zu beschäftigen haben.

[1] R. Chronol[2]. p. 209 f.

Niebuhr und Mommsen haben die schon vor ihnen häufig ausgesprochene Ansicht wiederholt, dass Diodor jedenfalls die Fasten, aber auch die Nachrichten des Fabius benutzt habe[1]), dass aber bei dieser Ansicht eine grosse Reihe von Confusionen und leichtfertigen Umstellungen Diodors vorausgesetzt werden müssen, hat die genaue Kritik seiner Fasten, wie Mommsen sie R. Ch. a. O. ausgeführt, von Neuem ergeben. Dass andrer Seits seine Nachrichten zum Theil die unverfälschten Stücke einer sehr alten und guten Ueberlieferung bieten, daneben aber sehr auffallende und unmöglich richtige Abweichungen von der sonstigen Tradition, hat namentlich Schwegler R. G. II p. 22 ff. ausführlich urgirt.

Die Römischen Nachrichten in den uns erhaltenen Büchern Diodors B. 11—20 umfassen bekanntlich die Geschichte der Republik von 486—302 v. Ch. Ihrer Hauptmasse nach unterscheiden sie sich von denjenigen, die wir in den Fragmenten der verloren gegangenen Bücher treffen, durch eine auffallende Kürze der Fassung. Das Verzeichniss der eponymen Magistrate, nach dem sie chronologisch geordnet, trägt trotz vielfacher Lücken und Umstellungen ebenso das unverkennbare Gepräge grosser Reinheit und entschiednen Alters wie die Nachrichten überhaupt mit uur einigen, allerdings sehr auffallenden Ausnahmen, sich durch ihre knappe und correcte Fassung auszeichnen.

Es ist daher allgemein anerkannt, dass wir hier eine sehr alte Ueberlieferung vor uns haben und zwar sowol was die Fasten als was die nach ihnen geordneten Nachrichten betrifft. Die Fragmente aus den vorhergehenden und nachfolgenden Büchern zeigen keine Spur einer äusserlicheu Fassung der Römischen Geschichte. Die Geschichte des Pyrrhischen Krieges

---

[1]) Niebuhr II, 192 „dass Diodor den Fabius gebrauchte ist an sich vorauszusetzen, da es schwerlich eine andere so vollständige Geschichte vor dem Krieg des Pyrrhus in Griechischer Sprache gab, wie kurz sie auch gefasst war". Mommsen R. Ch². p. 125 „die Fasten des Diodor sind von grosser Wichtigkeit, da sie ohne Zweifel aus den Annalen des Fabius stammen", p. 127: „Alles, was über ältere Römische Geschichte bei ihm steht, ist einfach aus Fabius abgeschrieben".

hat er wahrscheinlich aus Timäus[1]), die des ersten Punischen aus Philinos[2]) erzählt. Für die Geschichte der Königszeit hat er Fabius gekannt, aber auch spätere, er hat jenem weder die ganze Reihe der Albanischen Könige entlehnt, die lange nach ihm erfunden ward, noch das Jahr der Gründung Roms, noch die Regierungsjahre der einzelnen Könige. Erwägt man, dass seine ganze Römische Chronologie von Leichtfertigkeiten aller Art wimmelt, so hat es gar keine Bedeutung, dass die Gesammtsumme, die er für die Königszeit falsch herausrechnet, zufällig mit der des Fabius stimmt, noch kann man mit irgend einer Sicherheit von dem Jahre Ol. 75, 1 B. XI, 1 wirklich sicher zurückrechnen[3]), dass das erste Jahr der Republik nach seiner Rechnung 69, 1 war. Aber selbst, wenn dies gestattet wäre, so ist damit immer noch kein fester Halt gewonnen, um den Zusammenhang zwischen Fabius und Diodors Chronologie in irgend zuverlässiger Weise nachzuweisen. Wie allgemein bis jetzt dieser Zusammenhang noch zuletzt von Mommsen angenommen ist, so berechtigt erscheinen doch der einfachen Sachlage d. h. vor allen der anerkannten grossen Verwirrung der Diodorschen Fasten gegenüber, die Zweifel, denen Schwegler einen offenen und entschiednen Ausdruck verliehen hat[4]).

---

[1]) Droysen Gesch. des Hellenismus II p. 114 A. 36.

[2]) Diod. 23, 8. 24, 11.

[3]) Mommsen Chr. p. 127: „Er excerpirte den Fabius (?) benutzte aber daneben, obwol es scheint nur für die Gründungstafel (?) eine spätere Roms Gründung auf Ol. 7, 2 statt mit Fabius auf 8, 1, die Königzeit auf 244 statt mit Fabius auf 240 Jahre ansetzende Schrift. Nun brachte er Fabius ausschreibend das erste Jahr der Stadt auf Ol. 8, 1 (?), allein statt das erste Jahr der Republik 240 J. später Ol. 68, 1 zu setzen, wie offenbar nach Fabius Polybius thut (?) (Niebuhr I p. 276.), wodurch er mit dem 121. Jahr der Republik oder dem der Alliaschlacht richtig auf Ol. 98, 1 angelangt sein würde, rechnete er 244 Jahre auf die Königzeit, wodurch ihm das erste Jahr der Rep. auf Ol. 69, 1 sich gestellt hat; das folgt daraus, dass ihm das 24. Jahr der Republik Ol. 75, 1 ist". Was soll man von einer solchen Kette von allgemeinen Voraussetzungen, die bei dem gewissenhaftesten Schriftsteller nur mit Reserve anzuwenden, bei einem Scribenten sagen, der, wie Mommsen selbst zugiebt, keinen Augenblick vor den grössten Leichtfertigkeiten sicher ist?

[4]) Ein einziges Citat berechtigt noch nicht zu der Folgerung, dass Diodor auch sonst Fabius als Quelle benutzt hat. Und was die Zeitrechnung betrifft, so weicht er von Fabius wenigstens in so fern ab, als er das

Digitized by Google

So weit ich sehe, veranlasste die unzweifelhaft alte Fassung der Fasten sowol wie der Nachrichten, sowol die früheren als Niebuhr und Mommsen als die Quelle Diodors den ältesten Historiker der Römischen Republik Fabius anzunehmen. Was jene, die Fasten betrifft, so muss jeder Beweis eben deshalb für unzureichend gelten, weil gerade die beiden festen Punkte der Fabischen Chronologie das Jahr der Erbauung der Stadt und der Alliaschlacht bestimmt von den Ansätzen Diodors differiren und dieser selbst in den uns erhaltenen Fasten eine so mass- und schrankenlose Confusion zeigt, dass jede Rechnung, namentlich über die erhaltenen Fasten hinaus, rein ins Bodenlose hinein operiren muss.

Was die Nachrichten dagegen betrifft, so ist hier, soweit ich sehe, nicht einmal der Beweis des Fabischen Ursprungs unabhängig von dem über den Ursprung der Fasten versucht worden: Niebuhr II p. 629 beruft sich für die Ableitung der Fasten aus Fabius einfach auf die Thatsache, dass „dieser selbst in der Geschichte als Diodors Quelle betrachtet werden muss", und Mommsen bemerkt, dass ausser der Ziffer 244 für die Königsjahre und der Albanischen Königsreihe" sonst Alles in der That, was über ältere Römische Geschichte bei Diodor steht, einfach aus Fabius abgeschrieben scheint".

Wie Mommsen daneben behauptet „dass Livius in der ersten Decade hauptsächlich von Fabius abhängt"[1]), so haben auch wir allerdings eine Uebereinstimmung zwischen den fragmentarischen Notizen Diodors und der annalistischen Grundlage der Livianischen Erzählung nachzuweisen gesucht, da wir aber in den ältesten, Fabius entlehnten Theilen derselben zwischen diese annalistischen Stücke ausgeführte Erzählungen eingeschoben fanden, so konnten wir natürlich in jenen kürzeren Nachrichten nicht die Originalaufzeichnungen des Fabius sondern nur ein von ihm ausgeschriebenes Annalenwerk sehen. Nur so

---

Gründungsjahr Roms anders ansetzt als Fabius. Dass er sonst hin und wieder aus Fabius geschöpft hat z. B. seine vortreffliche Erzählung der Gallischen Katastrophe, ist allerdings nicht unwahrscheinlich, aber eine bestimmte Behauptung lässt sich hierüber nicht aufstellen. Röm. G. II pag. 24.

[1]) R. F. I p. 97.

erklärte es sich, dass über die wichtigsten Ereignisse der Verfasser sich mit diesen aphoristischen Notizen neben und mitten in lebendig ausgearbeiteten Darstellungen begnügte. Indem wir von dieser Beobachtung ausgingen, suchten wir Herkunft und Charakter dieser seiner Quelle festzustellen. Die allerdings unverkennbaren Spuren eben derselben Ueberlieferung bei Diodor beweisen daher für uns nur die Benutzung eben jener Annalen, aber eben die Vergleichung mit der Livianischen Erzählung und ihrer Zusammensetzung führen, unsrer Ansicht nach, auf ein ganz anderes Resultat in Betreff der Quelle, aus der Diodor sie entlehnt haben kann.

§. 5. Diodors Nachrichten nicht Fabischen Ursprungs.

Es ist zunächst von der Annahme auszugehen, dass Fabius in seiner Erzählung die Grossthaten und die Helden seines Geschlechts besonders berücksichtigte. Diese Ansicht ist so natürlich und so allgemein anerkannt, dass es unnöthig scheinen könnte, daran zu erinnern, wenn nicht gerade bei der hier behandelten Frage sie vollständig in den Hintergrund getreten wäre.

Dass die Geschichte der sieben Consulate der Fabier in ihren grösseren Stücken aus Fabius stamme, haben Niebuhr und Schwegler wenigstens für das sechste Consulat ausdrücklich urgirt, ebenso haben beide den Bericht über den Etrurischen Feldzug des Q. Fabius Maximus in Livius zehntem Buch auf ihn zurückgeführt[1]) und in diesem Sinne hob auch Mommsen die Fabischen Aedilitäten der ersten Decade mit Recht als ein Kennzeichen Fabischer Quellen hervor.

Nach dieser Ansicht aber kann es kaum zweifelhaft sein, dass auch die Geschichte der Niederlage der Fabier an der Cremera, wie sie von Livius 2, 44 f. erzählt wird, ebenfalls Fabius gehört, wie wir das in der Behandlung der Stelle nachgewiesen zu haben glauben[2]).

Tritt man mit dieser Ansicht der Gesammtheit der bei Diodor IX—XX vorliegenden Nachrichten gegenüber, so fällt zunächst auf, dass in den eigentlichen Bestand seiner Erzählung die eigentlich sagenhaften Elemente noch nirgend eingedrungen

[1]) Nbhr. II, 224 Vortr. I p. 94. Schwegler I p. 15.
[2]) s. oben p. 77 ff.

sind, dass aber an einer Reihe von Stellen auf eine neben der eigentlichen Erzählung vorhandene andere Ueberlieferung Rücksicht genommen wird und dass diese Ueberlieferung, mit Ausnahme vielleicht einer Stelle, unzweifelhaft eine sagenhafte ist[1]). Zu diesen sagenhaften Stücken gehört aber vor allen die Geschichte vom Untergang der Fabier an der Cremera, die also jedenfalls in seinem eigentlichen annalistischen Text nicht vorkam. Niebuhr hat von der Ansicht aus, dass Diodor eben Fabius sei, in der betreffenden Stelle nur eine Confusion Diodors gesehen und die grosse Schlacht, neben der und als deren Parallele der Untergang der Fabier erwähnt wird, zu einer gleichzeitigen Niederlage des Consuls Menenius umgedeutet[2]), von der sonst in unseren Quellen eben gar Nichts vorkommt. Ich meine, dass die Vergleichung der analogen Stellen auch an der hier vorliegenden das Sachverhältniss klar legt: es stehen sich eine annalistische und eine sagenhafte Version gegenüber. So gewiss aber diese Fabiersage bei Fabius Pictor gestanden haben muss, so gewiss war Diodors Grundtext hier nicht Fabischen Ursprungs.

Noch weit schlagender ist meinem Gefühl nach eine andere Betrachtung. Die schwersten und gefährlichsten Niederlagen der Römer, von welchen die Geschichte der beiden ersten Jahrhunderte der Republik zu erzählen hatte, waren die an der Allia und im Passe von Lautulä, die erstere unter der Führung dreier Kriegstribunen, die letztere unter einem Dictator

---

[1]) Diod. 11, 53: *Ῥωμ. πρὸς Οὐηιεντανοὺς ἐνστάντος πολέμου μεγάλη μάχη συνέστη περὶ τὴν ὀνομαζομένην Κρημέραν. τῶν δὲ Ῥωμ. ἡττηθέντων συνέβη πολλοὺς αὐτῶν πεσεῖν, ὥς φασί τινες τῶν συγγραφέων καὶ τοὺς Φαβίους τοὺς τριακοσίους, συγγενεῖς ἀλλήλων ὄντας καὶ διὰ τοῦτο μίαν περιειλημμένους προσηγορίαν.* 12, 64 nach der Erzählung vom Sieg des A. Postumius Tubertus *„ἴδιον δέ τι καὶ παντελῶς ἄπιστόν φασι πρᾶξαι τὸν Ποστούμιον“* folgt die Hinrichtung des Sohns. 14, 102: *Ῥωμ. τὴν τῶν Οὐεξίων χώραν κατεκληρούχησαν, κατ' ἄνδρα δόντες πλέθρα τέσσαρα, ὡς δέ τινες, εἴκοσι ὀκτώ. κ τ. λ.* ebd. 117 die Siege des Camillus über Volsker, Aequer, Etrusker, Kelten, die Tribunen verhindern den Triumph. *ἔνιοι δέ φασιν αὐτὸν ἀπὸ Τούσκων θρίαμβον ἀγαγεῖν ἐπὶ λευκοῦ τεθρίππου καὶ διὰ τοῦτο ὀνεῖν ὕστερον ἔτεσιν ὑπὸ τοῦ δήμου πολλοῖς χρήμασι καταδικασθῆναι· περὶ οὗ κατὰ τοὺς οἰκείους χρόνους ἐπιμνησθησόμεθα.*

[2]) Niebuhr II p. 230 A. 457.

des Fabischen Geschlechts erlitten. Bekanntlich haben wir bei Diodor die unzweifelhaft beste und älteste Erzählung der Schlacht an der Allia und die einzige vollkommen nackte Angabe der Niederlage von Lautulä, deren Furchtbarkeit bei Livius 9, 23 durch die Angabe verdeckt ist, dass ein neu ernannter Magister equitum und zwar ein Fabier den Succurs herbeigeführt und so einen glänzenden Sieg möglich gemacht habe[1]). Wie man auch über die Geschichte des ersten Keltenkrieges denken mag, so darf jedenfalls behauptet werden, dass die der Schlacht bei Lautulä in der Livianischen Version wahrscheinlich den Fabius, in der des Diodor ihm aber auf keinen Fall zugeschrieben werden könne. Nicht allein nämlich, dass bei Diodor die Niederlage offen eingestanden wird, sondern er erzählt mit besonderem Nachdruck, dass der Dictator Q. Fabius und der Magister equitum Q. Aulins sich bei Lautulä den Samniten entgegengestellt und mit grossem Verlust geschlagen worden seien und fährt dann 19, 72 fort „als aber das ganze Heer floh, hielt Aulius aus Ehrgefühl allein der Menge der Feinde stand; ohne Hoffnung auf Sieg zeigte er das Vaterland, soweit an ihm, unbesiegbar und so, indem er die Schande der Flucht nicht mit seinen Mitbürgern theilte, fand er für sich einen ruhmvollen Untergang". Dass diese Betrachtung in Mitten einer ruhig fortschreitenden Erzählung gerade auf den eben mit dem Magister equitum genannten Dictator das ganze Gewicht einer leidenschaftlichen Anklage wirft, wird Niemand bestreiten. Dass Diodor die allgemeinen Betrachtungen seiner Quellen mit in seinen Text aufnahm, ist neuerdings nachgewiesen[2]), ja es hat sich ergeben, dass die rhetorischen Ausführungen über einzelne Thatsachen und Persönlichkeiten in einer Reihe von Abschnitten, wo seine Autoren Nichts der Art boten, durchaus fehlen, dass sie dagegen entschieden in denen hervortreten, wo er sich auch eben hierin aufs Engste an Ephorus anschloss[3]). Durch diese Resultate sind wir berechtigt, auch die hier in Rede kommende Betrachtung nicht ihm sondern seiner Quelle

---

[1]) S. Niebuhr III p. 267 ff.

[2]) Nissen Krit. Untersuchungen p. 111 f.

[3]) Volquardsen über d. Q. der Griechischen und Sicil. Geschichten bei Diodor B. 11—16. Kap. 6.

zuzuschreiben, woraus sich wieder der Schluss ergiebt, dass diese nicht in Fabius zu suchen ist.

Vergegenwärtigt man sich nun diese Darstellung, in der die alte glorreiche Sage des Fabischen Geschlechts noch keine selbständige Stelle gefunden, in der aber die furchtbaren Katastrophen von der Allia und Lautulä mit dessen Namen verbunden und in ihrer ganzen Grösse dargestellt waren, so wird man jedenfalls nach den einfachsten Grundsätzen historischer Quellenkritik Bedenken tragen müssen, diese Annalen sei es als Redaction eines älteren Werks sei es als Originalarbeit einem Schriftsteller dieses Geschlechts zuzuschreiben.

Es kommt aber noch eine weitere Beobachtung in Betracht.

Ausser der Darstellung des ersten Keltenkriegs und der Niederlage von Lautulä sind die einzigen ausführlicheren Partien jene Geschichte des delphischen Weihgeschenks, das wir oben p. 202 auf die ältesten Annalen hier u. bei Livius zurückführten, die Geschichte des Decemvirats und seines Sturzes und die merkwürdige und oft benutzte Charakteristik des Censor Appius Claudius[1]).

Was zunächst diese letztere betrifft, so ist nicht allein ihre Fassung und ihre ganze Richtung beachtenswerth, sondern eben so sehr der Umstand, dass sie fast unmittelbar jener Stelle folgt, in welcher dem grössten Fabier der Zeit, dem Hauptgegner jener Claudischen Censur die Niederlage von Lautulä mit so leidenschaftlicher Bitterkeit vorgeworfen wurde.

Fast noch auffallender als diese jedenfalls ganz unfabische *laudatio* des Appius Claudius ist aber die ganz singuläre Erzählung von der Revolution, durch welche die Herrschaft der Decemvirn gestürzt wurde.

Diodor erzählt bekanntlich 12, 24 die Geschichte von der

---

[1]) Diod. 20, 36. Mommsen, der die ganze Stelle R. F. I p. 307 A. 41 mittheilt, sieht in den Worten „*πολλὰ τῶν πατρῴων νομίμων ἐκίνησε· τῷ δήμῳ γὰρ τὸ κεχαρισμένον ποιῶν οὐδένα λόγον ἐποιεῖτο τῆς συγκλήτου*“ „das Urtheil des Fabius“. Uns scheinen sie ziemlich indifferent, nicht so aber in dem Folgenden z. B. die Ausdrücke „*αὐτοῦ δὲ μνημεῖον ἀθάνατον κατέλιπεν, εἰς κοινὴν ἐνχρηστίαν φιλοτιμηθείς*. Sollten diese auch etwa aus Fabius stammen?

Gesetzgebung des ersten Decemvirats und dann die der Verginia und des Appius Claudius im zweiten Jahr der Decemvirn, ohne jedoch Namen zu nenuen, bis zur Besetzung des Aventin durch die vom Algidus herbeigeführten Legionen wesentlich im Einklang mit der sonstigen Ueberlieferung[1]). Dagegen ist es ein Widerspruch mit dieser wenn er nun weiter berichtet, dass es den Decemvirn gelungen, gegen die Legionen „viele von der jüngeren Mannschaft aufzubieten um mit den Waffen zu entscheiden", bis dann die wolgesinntesten unter den Bürgern, aus Besorgniss vor einem bewaffneten Zusammenstoss, die Vermittlung zwischen beiden Parteien versucht und es wirklich zu einem von beiden Seiten angenommenen Vergleich gebracht. Man sieht von einer Anklage und Verurtheilung der Decemvirn, namentlich des Appius Claudius ist nicht die Rede, im Gegentheil sie vertragen sich mit den Aufständischen und zwar darüber, dass 1) zehn Tribunen mit den höchsten Freiheiten allen städtischen Magistraten gegenüber gewählt werden und diese gleichsam die Wächter der Freiheit der Bürger sein sollen, und 2) dass von den jährlich gewählten Consuln der eine aus den Patriciern, der andere jedenfalls aus der Plebs gewählt werde, jedoch mit der Freiheit für das Volk, auch beide aus der Plebs zu wählen, 3) dass die Tribunen nach jähriger Amtsverwaltung wieder eben soviel Nachfolger bestellen sollen, bei Strafe des Scheiterhaufens, wenn sie es nicht thun, 4) dass für den Fall, dass die Tribunen nicht einstimmig sind, diejeuigen Stimmen gelten, welche den betreffeuden Antrag nicht verhindern."

Daran schliesst sich noch die Notiz, dass die beiden letzten der zwölf Tafelu erst von den folgenden Consuln abgefasst und mit den übrigen aufgestellt seien.

Niebuhr leitete diese Erzählung aus „höchst achtungswerthen Berichten her", welche nur Diodors „Leichtfertigkeit" unauflösbar verwirrt habe, Schwegler meinte, dass sie „schwerlich aus einem Römischen Annalisten" abgeleitet sei, „es scheine

[1]) Die Differenz, die Schwegler III p. 69 schon urgirt, dass die Aufständischen gleich auf den Aventin zogen, scheint mir im Vergleich mit den weiteren oben notirten doch verhältnissmässig unbedeutender.

hier ein Grieche, etwa Timäus oder Hieronymus seine Quelle gewesen zu sein [1]).

Das Eigenthümliche der Darstellung liegt einmal darin, dass das Decemvirat nur zum Behuf der Gesetzgebung eingesetzt erscheint [2]), dann aber darin, dass ein Ausgleich stattfindet und dass in diesem der Plebs die beiden grössten Concessionen zugestanden werden, welche überhaupt die Entwicklung dieses Standes zur Rechtsgleichheit mit den Patriciern bezeichneten, das Tribunat und die Theilung des Consulats zwischen beiden Ständen.

Neben diesem ersten und umfassenden Erfolg der Plebs steht in dieser Fassung der Geschichte der Republik nur der andere, den die Censur des Appius Claudius verschaffen wollte. Von dem Gesetz über die Zulassung der Plebs zum Consulat heisst es: „dies thaten sie indem sie das Uebergewicht der Patricier herabzudrücken suchten. Denn diese Leute waren gleichsam Meister der Stadt durch ihren Adel und die Grösse des ihnen von ihren Ahnen her folgenden Ansehens". Vom Censor Appius „der sich selbst in seinen Anlagen ein unsterbliches Denkmal hinterliess und seinen Ruhm im allgemeinen Wolergehen suchte" heisst es dann ganz ähnlich, dass „diejenigen, die sich mit ihrem Adel brüsteten, empört über ihn waren. Er aber, im Ganzen und Grossen, wie er bei den Vornehmsten all den Hass gegen sich aufgespeichert sah, hütete sich bei irgend wem unter den anderen Bürgern anzustossen und schützte sich gegen die Feindseligkeit der Edlen durch das Wolwollen der Menge".

In dieser Darstellung entspricht der entschiednen Vorliebe für die Politik des Appius Claudius das Bemühen, dem Decemvirat und namentlich der Persönlichkeit des Decemvirs Claudius nicht allein das Gehässige zu nehmen, ja eben das Decemvirat und den von ihm schliesslich acceptirten Vertrag zum Ausgang aller plebejischen Freiheit zu machen [3]).

---

[1]). Niebuhr R. G. II p. 405 Schwegler III p. 69 f.

[2]) Diod. 12, 22.

[3]) Es ist, meiner Meinung nach, Gewicht darauf zu legen, dass Diodor das Decemvirat nicht als eine für immer eingerichtete Behörde, wie die von uns oben p. 45 ff. und 100 ff. besprochene ältere Quelle, sondern als

Hält man diese Züge zu Gunsten des Appius Claudius und seines Ahnen mit der Art und Weise zusammen, wie aus der Geschichte der Fabier die beiden schwärzesten und unerfreulichsten Stücke entschieden hervorgehoben sind, so wird man zunächst zugeben müssen, dass gerade in dieser so ausgeprägten Haltung diesen beiden Geschlechtern gegenüber die wunderbarste Eigenthümlichkeit der ganzen Arbeit liegt.

Es ist hier nicht der Ort ausführlich den Gegensatz beider Geschlechter in der gesammten Geschichte der Republik zu verfolgen. Nur darauf möchte ich aufmerksam machen, dass alle bedeutenden Staatsmänner des Claudischen Hauses als die Vertreter der Verkehrsinteressen und also der *plebs urbana* gegenüber der *plebs rustica* erscheinen, dass dieser Richtung eben jener Fabius Maximus, der bei Lautulä geschlagen war, mit der grössten Energie entgegentrat, da er als Consul die censorischen Maassnahmen des Claudius vollständig unbeachtet liess und sie als Censor vollständig rückgängig machte[1]).

§. 6. Der Verfasser der Diodorischen Annalen.

Mommsen hat R. Chronol. 2 A. p. 209 ff. darauf aufmerksam gemacht, dass die Fastenredaction, wie sie uns jetzt vorliegt, in der Zeit kurz nach dem zweiten Samnitischen Krieg erfolgt sein müsse und die Vermuthung ausgesprochen, dass der Schützling und Parteigenosse des Appius Claudius, Cn. Flavius wie die Publication d. h. die buchmässige Verbreitung der Klagformulare und des Kalenders, so auch die der Fasten bewerkstelligt habe.

Erwägt man nun, dass in derselben Zeit gerade der Gegensatz zwischen der Politik des Fabius Maximus und Ap. Claudius die öffentliche Meinung der Republik auf das Lebhafteste bewegen musste, so tritt uns hier, wo wir ja leider überall auf Vermuthungen beschränkt sind, eine weitere Vermuthung ausserordentlich nahe. Sollte nicht die Redaction der Römischen Annalen, der die betreffenden Nachrichten Diodors

---

Gesetzgebungscommission bezeichnet, dagegen die eigentliche Verfassungsänderung und zwar in der oben bezeichneten Fassung auf den mit den Decemvirn geschlossenen Vertrag zurückführt.

[1]) Liv. 9 a. E.

entlehnt sind, eine Arbeit eben des Cn. Flavius seiu? Wenn man die Singularitäten der Diodorischen Nachrichten nicht aus einer Griechischen Quelle — was kaum denkbar — und nicht aus einer seiner so häufigen Confusionen erklärt, die denn doch grösser als alle sonst beachteten sein würde, so bleibt doch eben nur übrig, an eine ganz besondere Römische Quelle zu denken. Sie muss — dafür spricht die alte Fassung der Fasten und der kurzen annalistischen Notizen — sehr alt und durch eine ganz besondere Stellung ihres Verfassers bedingt sein. Cn. Flavius stand unzweifelhaft zu den Claudiern in jenem Verhältniss unbedingter Bewunderung und deshalb zu den Fabiern in dem entschiedner Feindseligkeit, wie sie uns eben in jenen Stücken der Diodorischen Annalen entgegentritt.

Was aber eine solche Annahme uns noch besonders nahe legt, ist, dass er selbst am Schluss jener Charakteristik des Ap. Claudius ausdrücklich erwähnt wird. „Das Volk" heisst es 20, 36 „diesen (den Edeln) widerstrebend und für die Ansichten des Appius Partei nehmend und entschlossen, die Erhebung seiner Standesgenossen zu sichern, wählte zum Aedilen der höheren Aedilität den Sohn eines Freigelassenen, Cn. Flavius, der zuerst in Rom als Sohn eines gewesenen Sclaven dieses Amt erhielt". Es liegt allerdings auf der Hand, dass die hierauf folgenden Worte eiu unüberlegter Zusatz Diodors sind. Wenn er erzählt, dass „Appius nach Niederlegung seines Amts und aus Furcht vor dem Hasse des Senats unter dem Vorwand der Blindheit zu Hause blieb", so strafen ihn seine eigenen Fasten schon des zweitnächsten Jahrs Lügen[1]), in denen Appius als Consul erscheint. Aber in dieser Thatsache liegt jedenfalls keine zwingende Veranlassung, auch die Notiz über Flavius nur auf Rechnung Diodors zu setzen. Selbst dann jedoch, wenn man dies thäte, so erscheinen die oben angeführten Umstände bedeutsam genug, um jenen Vertreter der *plebs urbana*, der unter dem Schutz der Claudischen Politik und als ihr vielleicht eifrigster Parteigänger die Aedilität gewonnen hatte, als den Urheber der Diodorischen Fasten- und Annalenredaction zu bezeichnen.

Im Zusammenhang mit der oben über die Aedilenfasten

[1]) Diod. 20, 45.

und Annalen des Cerestempels aufgestellten Ansicht ist diese Vermuthung um so wahrscheinlicher. Ein früherer Scriba, dem eine bedeutsame politische Bewegung zur curulischen Aedilität verholfen, Anhänger und eifriger Mitarbeiter einer vielfach angefeindeten politischen Partei, voll von dem Gefühl seines Erfolgs und kühn in der Anwendung aller zu Gebote stehender Mittel, das war der Mann, der den Versuch machen konnte, das annalistische Material des Cerestempels und der Aedilität in die Consularfasten einzutragen und gleichzeitig ihnen durch einige Ausführungen diejenigen Zusätze zu geben, wie sie seiner Verehrung für die Claudier und seinem Hass gegen die Fabier entsprachen.

Die verwegene Verschiebung der wichtigsten Thatsachen aus der Geschichte der Plebs würde eben in der Leidenschaftlichkeit eines solchen Unternehmens seine Erklärung finden. Auf diesem Wege gelang es, selbst die grössten und wichtigsten Errungenschaften der Plebs mit den Claudiern des Decemvirats in Beziehung zu setzen. Und, wie wir schon oben bemerkten, die zweite grosse Bewegung zu Gunsten des Standes war nach einer solchen Darstellung die, welche die *plebs urbana* so eng mit dem Censor Appius Claudius vereinigte. Dass eine solche Fälschung sich fortpflanzte bis auf die Zeiten Diodors, würde eher begreiflich, wenn diese Annalenredaction, unmittelbar aus den Geschäftskreisen der *scribae* entsprungen, innerhalb derselben unter der Autorität seines Verfassers, des gefeiertsten Standesgenossen, von Generation zu Generation ging.

Eben damit würde aber sehr wol stimmen, dass unabhängig von dieser Arbeit die Jahrbücher sowol des Cerestempels als die andereu Arbeiten der Art in Geltung blieben oder Geltung gewannen.

Immer von Neuem wurde die Bedeutuug der *plebs urbana*, wie naturgemäss sie auch mit der Macht und Blüthe der Republik zunahm, zurückgedrängt, die *plebs rustica* und die Nobilität behaupteten noch länger als ein Jahrhundert ihr ungebrochenes Uebergewicht. Dem mochte es entsprechen, dass jene Annalenredaction des Cn. Flavius nie eine Geltung wie sein Klagespiegel gewann und dass sie sich später nur in den unscheinbareren Kreisen der *plebs urbana*, namentlich der Schreiber, fortpflanzte.

Von dieser Ansicht aus darf man um so eher die Fasten Diodors als eine von den anderen Redactionen unabhängige gelten lassen. Scheint es doch mehr als wahrscheinlich, dass nicht alle Abweichungen von den Fasten des Livius einer, von denen der Capitolinischen Tafeln anderer Seits nur auf Rechnung des Griechischen Rhetors zu setzen sind.

Das Jahr der *leges Liciniae* z. B. fiel wol nicht durch des letzteren Leichtfertigkeit aus, sondern der erste und ursprüngliche Redacteur strich es, als er die Theilung des Consulats unmittelbar mit dem zweiten Decemvirat in Verbindung brachte. Wenn dann eben in dieser Darstellung das dritte Jahr der Decemvirn fehlt, so ist vielleicht dabei zu beachten, dass damit auch die ungesetzliche Fortführung des Magistrats wegfällt, die wenigstens die uns bei Livius und Dionys vorliegende Ueberlieferung ausdrücklich hervorhebt. Und wenn nach Diodor an der Spitze des ersten Decemvirats nicht Appius, sondern Publius Claudius, Appius aber erst an der des zweiten genannt wird, so konnte in einer solchen Erzählung auch von den Intriguen nicht die Rede sein, durch welche ebenfalls nach Livius der letztere seine Wiederwahl durchgesetzt haben sollte.

Ein ebenso beachtenswerther Zug in den Diodorischen Fasten ist, dass vor dem, wie eben gesagt, gestrichenen Jahr der Licinischen Gesetze nur ein Jahr der „Anarchie“ notirt ist, während unsere ganze übrige Fastenüberlieferung fünf oder vier magistratlose Jahre kennt[1]). Vielleicht haben wir hier die älteste und ächte Ueberlieferung der Thatsache, dass wirklich vor der endlichen Annahme der Licinischen Gesetze eine Sistirung der curulischen Wahlen entweder auf längere Zeit ermöglicht wurde, oder sich in kürzeren Perioden wiederholte, wie Niebuhr III p. 28 es angenommen hat. Der Einwurf, dass ein

---

[1]) Mommsen R. Chr. 2 A. p. 204 A. 393 sucht die Angabe von vier Jahren als einen Irrthum der weniger guten Quellen hinzustellen, wobei er freilich die Autorität des Fabius bei Gellius 5, 4 mit den Worten „F., wer er immer war, kann sehr leicht sich verzählt haben“ bei Seite schiebt. Niebuhr II p. 360 f. fand in der betreffenden Stelle, wo er die Correctur *duodevicesimo* für *duo et vicesimo* acceptirt, den Beweis einer Uebereinstimmung mit Diodor in Betreff der einjährigen Anarchie. Man wird ihm kaum zustimmen können, aber ebenso wenig wird es statthaft sein, gerade diese Angabe so wie Mommsen es thut zu erledigen.

Römischer Annalist unmöglich erst das in Folge einer „στάσις“ magistratlose Jahr eingetragen und dann die Gesetze, die so zu Stande kamen mit dem folgenden Jahre gestrichen haben könne, wird allerdings jedenfalls von denen gemacht werden, die für alle Schwächen und Wunderlichkeiten unsrer altrömischen Ueberlieferung am liebsten immer nur „die Griechischen Rhetoren“ verantwortlich machen.

Sucht man in den Eigenthümlichkeiten der Römischen Nachrichten Diodors nicht das Non plus ultra einer solchen Griechischen Rhetorenarbeit, sondern eine sehr eigenthümliche, durchaus unabhängige Redaction der Römischen Annalen und Fasten, allerdings stellenweis durch Diodor verschoben und lädirt, so gewinnt dadurch die Geschichte der älteren Ueberlieferung an Mannigfaltigkeit und, wie Mommsen mit Recht bemerkt[1]), an Zuverlässigkeit.

Unzweifelhaft traten neben diese Arbeit andere. Die Berechnung der Anarchie zu vier oder fünf Jahren war unzweifelhaft zunächst nur „eine auf einen längeren Zeitraum berechnete und nur, weil die genaue Unterbringung nicht thunlich schien, hier zusammen eingelegte Füllung“[2]) aber eben hier, weil eine magistratlose Zeit schon in den älteren Annalen hier notirt war. Dass einige vier, andere fünf Jahre rechneten, zeigt die Verschiedenheit in der Beobachtung der auszufüllenden Lücken. Es begreift sich, dass aber in beiden Fällen die *leges Liciniae* als das Schlussresultat einer solchen Periode stehen blieben.

Ein Zusammenhang zwischen der Redaction der Fasten und dem Tenor der annalistischen Erzählung wird auch unbewusst angenommen werden müssen.

---

[1]) Nachdem er R. Chr. p. 133 sein Resultat formulirt „dass unseren sämmtlichen kalendarischen und annalistischen Quellen ein und dasselbe in den Zahlen ganz, in den Namen wesentlich festgehaltene Eponymen Verzeichniss zu Grunde liege“ fährt er fort: „dessen durchgängige historische Zuverlässigkeit folgt freilich daraus noch nicht; diese stände vielmehr weit fester, wenn zwei ursprünglich verschiedene bald divergirende bald übereinstimmende Ueberlieferungen vorlägen“. Wir meinen, dass M selbst erst die für ihn mit Recht unerfreuliche Uebereinstimmung vor Allem durch eine gewaltsame Exegese und Emendation der Diodorischen Ueberlieferung hergestellt hat.

[2]) a. O. p. 205.

Es war auch in diesem Sinne zugleich eine Emendation der Fasten und der Annalenerzählung, wenn der Decemvir Ap. Claudius, in Diodors Erzählung so eigenthümlich aufgefasst, aus dem Sohn des Appius Claudius cs. 269, wie er in der einen Redaction erscheint, in der anderen zum Enkel eben desselben wurde [1]), so dass sein erstes Consulat 283 nun seinem so eingeschobenen gleichnamigen Vater beigelegt ward.

Ich stehe eben so nicht an in den bei Liv. 2, 34—39 fehlenden Consulaten Spuren einer besonderen und eigenthümlichen Fastenredaction zu sehen [2]), der auch Cicero *de rep.* 2, 35 folgte. Wir würden sie möglicher Weise weiter verfolgen können, hätte Livius nicht später seine älteren Quellen fast vollständig oder ganz verlassen.

Dass in unserer heutigen Fastenüberlieferung eine so auffallende Uebereinstimmung herrscht, erklärt sich doch einfach genug aus dem Umstand, wir möchten sagen, dem Zufall, dass die drei Denkmäler, auf welchen sie wesentlich beruht, Dionys Archäologie, Livius Decaden und die Capitolinischen Fasten wesentlich in denselben Jahrzehnten unter dem Einfluss derselben wissenschaftlichen Strömung abgefasst wurden und dass die für die erhaltenen Theile des Dionys und Livius wichtigsten Quellen kaum ein halbes Jahrhundert vor dieser Zeit concipirt waren [3]).

Und selbst neben dieser Trias und in dieser Zeit bieten die Fasten Diodors den Beleg für eine keineswegs ganz übereinstimmende chronologische Ueberlieferung, wenn man eben nicht gewaltsam eine solche Uebereinstimmung zu erzwingen sucht.

§. 7. Die Entstehung der annales maximi.

Die bis hierher aufgestellten Hypothesen führen also zu der Ansicht, dass die für uns erkennbare annalistische Ueber-

[1]) Schwegler II p 569 A. 1—3.

[2]) Mommsens Bemerkung Chr. p. 119 „seinen Quellen indess können sie nicht gefehlt haben, da sie späterhin bei Livius mitzählen" ist nur zutreffend, wenn man mit M. annimmt, dass Liv. hier und später denselben Quellen folgte, was wir entschieden in Abrede stellen.

[3]) Was namentlich die von Mommsen so sehr verwertheten Angaben über die Jahresanfänge betrifft, so stammen sie, wie ich nachgewiesen zu haben glaube, ihrem ganz überwiegendem Bestande nach erst aus Licinius Macer. s. oben p. 28 f.

lieferung wesentlich durch plebejische Magistrate vermittelt und weitergeführt wurde, dass wesentlich nur Eine annalistische Ueberlieferung kurz nach dem Anfang der Republik beginnend den verschiedenen Redactionen zu Grunde lag. Daraus folgt, dass die Annalen des Pontifex maximus jedenfalls erst später zu setzen sind.

Dass die Consularfasten nicht von Anfang an mit einer officiellen Annalistik des höchsten Priestercollegiums in Verbindung standen und dass eine solche verhältnissmässig spät entstand, dafür spricht auch die von Mommsen R. G. I 4 A. p. 466 urgirte Thatsache, dass sich eine gemeingebräuchliche Aera nicht bildete, obwol in den sacralen Verhältnissen nach dem Einweihungsjahr des Capitolinischen Jupitertempels gezählt wurde, von wo ab auch die Beamtenliste lief. Es will uns wenigstens scheinen, als hätte diese Aera allgemeine Anerkennung gewinnen müssen, wenn von Anfang an annalistische Notizen und zwar die einzigen officiellen von den Pontifices in die Fasten eingetragen wären, ja wenn nur die Annalen des Pontifex maximus so früh, wie Mommsen für möglich hält, d. h. schon um die Mitte des 4ten Jahrhunderts begonnen hätten. War die Mondfinsterniss, auf die sich Mommsen für diese Annahme nach Cic. *de rep.* 1, 16 bezieht und die Cicero allerdings als die älteste der *annales maximi* citirt, wirklich die früheste in ihnen notirte, so ist damit weder gesagt, dass der Cicero vorliegende Annalentext nur so weit zurückreichte, noch dass gerade diese Stelle ebenso wie andere noch frühere Notizen wirklich dem alten Text und nicht später vorgeschriebnen Zusätzen angehörte.

Sollte nicht vielmehr eine andere Notiz uns auf das Anfangsjahr der *annales maximi* hinleiten, die man schon länger allerdings mit der Redaction derselben, freilich nicht in diesem Sinn in Verbindung gebracht hat. Ich meine den Titel von Julius Obsequens Prodigienverzeichniss: *Julii Obsequentis ab anno urbis quingentesimo quinto prodigiorum liber.* Mommsen (*Livi periochae ed.* Jahn p. XX) schloss daraus auf eine Notiz in Livius zweiter Decade, aus der Obsequens den Schluss zog, dass in jenem Jahr „die amtliche und regelmässige Verzeichnung der Wunder" begonnen habe. Bernays brachte (Rhein. Museum 12 p. 436 ff.) diese Thatsache mit der anderen in

Digitized by Google

Verbindung, dass eben in jenem Jahre nach Livius (Censorinus c. 17 p. 47 ed. Jahn) in Folge mannigfacher Prodigien periodisch wiederkehrende Säcularspiele eingeführt wurden und schloss daraus, dass dies die Veranlassung gewesen „den Prodigien eine stehende Rubrik in den Annales maximi einzuräumen."

Zunächst muss bei Beurtheilung dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Quelle des Julius Obsequens, als die auch Mommsen nach Wilmans und Mörners Vorgang, Livius annahm, keineswegs so nachgewiesen ist, wie gewöhnlich angenommen wird.

Es ist wol zu beachten, dass der unmittelbare Vergleich des Prodigienverzeichnisses mit den Angaben des Livius nur für zehn Consulate der 4. und 5. Decade möglich ist, weil die früheren Stücke desselben vom J. 505—564 verloreu sind. Diese Abschnitte des Obsequens sind im Vergleich zu den folgenden zweiundsechzig ausserordentlich kurz, meist bedeutend kürzer gefasst als die Livianischen Parallelstellen.

Dessenungeachtet finden sich an drei Stellen Angaben, die im Livius fehlen: c. 3: *aruspicum jussu*, was Liv. 39, 22, c. 6 *ex Sibyllinis supplicatum*, was Liv. 40, 29 fehlt, c. 7 *nimbis continuis*, was jedenfalls mit dem parallelen Ausdruck *eadem tempestate* Liv. 40, 45 keineswegs stimmt. Diese unzweifelhafte Thatsache genügt jedenfalls, eine unmittelbare Benutzung des Livius durch Obsequens zweifelhaft zu machen. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass beiden als gemeinsame Quelle ein Werk zu Gruude liegt, das mit 505 begaun und die Prodigien enthielt.

Bernays hat, indem er als dieses Werk die *annales maximi* bezeichnete, die Ansicht aufgestellt 1) dass diese damals zuerst die Prodigienverzeichnisse aufnahmen nnd dass daher 2) alle früheren Prodigienangaben wahrscheinlich gefälscht seien.

Nach den oben gegebenen Ausführungen sind wir natürlich weit entfernt, die zweite Annahme zu acceptiren. Wir halten die allerdings in der ersten Decade viel spärlicheren Angaben für eben so ächt wie den ganzen Bestand annalistischer Nachrichten. Indem wir das thun, drängt diese unzweifelhafte Verschiedenheit zwischen den vor 505 und den

nach diesem Jahr erhaltenen Angaben zu einer anderen Erklärung als der von Bernays gegebenen.

Zunächst muss freilich hervorgehoben werden, dass neben den Prodigien, die in der ersten Decade vorkommen noch die zu veranschlagen sind, welche jedenfalls in den ersten, nach Bernays Annahme, acht Büchern der zweiten Decade verzeichnet waren, denn erst im 19. Buch konnte jenes Verzeichniss Anwendung finden. Man würde voraussetzen dürfen, dass in diesen Jahren die Zahl der verzeichneten Prodigien allmälig zugenommen habe, was der Vermuthung Mommsens entsprechen würde, dass die früheren Notizen *„casu potius quam publica cura"* überliefert seien.

Für unsere Ansicht aber bleibt immer der Umstand vor allen beachtungs- und erklärungswerth, dass neben der entschiedenen Beachtung der *libri Sibyllini*, ihrer Befragung durch die *Xviri sacrorum* und den daraus sich ergebenden Cultusmaassregeln[1] die *pontifices* und die ihnen zustehende *procuratio prodigiorum*[2] allerdings in jenen früheren Annalen so entschieden zurücktritt.

Die einfachste Erklärung dieser Thatsache und eben jener anderen, dass erst seit 505 ein vollständiges und exactes Prodigienverzeichniss existirte, ist, unserer Meinung nach, die Annahme, dass die *annales maximi* als officielle Arbeit des *pontifex maximus* und in ihnen ein solches Prodigienverzeichniss überhaupt erst in jenem Jahre begonnen wurden.

Der Anfang dieses letzteren weist uns darauf hin, dass erst damals die Römische Annalistik in die Hand des *pontifex maximus* überging. Dass der grosse Jurist Ti. Coruncanius, dessen Geist als allen Zeitgenossen überlegen, Cicero noch aus den *commentarii pontificum* entgegentrat[3], eine solche Neuerung vornehmen und durchführen konnte, braucht kaum hervorgehoben zu werden. Aber allerdings entspricht unserer bisherigen Ausführung der Umstand in höchst bezeichnender Weise, dass es eben dann der erste plebejische *Pontifex maximus* war, der diese *annales* gründete. Waren die ältesten Annalen eine

[1] oben p. 195 ff.
[2] Becker — Marquardt IV p. 222.
[3] Brut. 14.

plebejische Arbeit, war ihre einzig erkennbare Umarbeitung aus plebejischen Händen hervorgegangen, so war es dann wieder der grösste Schriftsteller, den die Plebs bis dahin hervorgebracht, der zuerst an der Spitze des Pontificalcollegiums Annalen für dieses stiftete, die er im Gegensatz gegen die vorhergehenden Arbeiten *maximi* nannte. Liegt in dieser Bezeichnung schon ausgesprochen, dass diese Annalen ausführlicher als die vorhergehenden sein sollten und können wir das vollständige stehende Prodigienverzeichniss schon als eine solche Erweiterung bezeichnen, so erklärt sich andrer Seits aus all den angeführten Umständen, dass manche der eigenthümlichsten Züge jener älteren Annalen auch in diesen festgehalten wurden, dass die Interessen der Pontifices, so sehr sie hier sich bemerklich machten, die althergebrachte Rücksicht auf die Decemvirn und die Aedilen keineswegs verdrängte.

In dieser Verbindung erscheinen die *annales maximi* in einem natürlichen, man möchte sagen, selbstverständlichen Zusammenhang mit den früheren Arbeiten. Lässt man daher diese Auffassung gelten, so legt dagegen das Jahr ihrer Entstehung eine weitere Betrachtung nahe, die uns noch einmal auf die Bearbeitung jener älteren Jahrbücher durch Cn. Flavius zurückführt.

War der Uebergang nach Sicilien und der Krieg gegen Carthago bei dem Volke gegen die Bedenken des Senats durch die Consuln durchgesetzt[1]) und treten uns auch ferner bei den ersten militärischen Maassregeln der Kriegstribun Claudius und der Consul, der Sohn des Ap. Claudius Cäcus entgegen, so darf der Anfang des Kriegs als ein grosser Erfolg jener merkantilen Claudischen Politik bezeichnet werden, die wir oben charakterisirten und mit der wir die Annalenredaction des Cn. Flavius in Zusammenhang brachten. Das Jahr 505 zeigt uns die Claudier an der Spitze der Sicilischen Flotte und Armee, im leidenschaftlichen Bemühen, dem Krieg durch einen grossen Schlag ein Ende zu machen und nach furchtbarem Misslingen in der heftigsten Opposition gegen den Senat. Die

[1]) *τὸ μὲν συνέδριον οὐδ' εἰς τέλος ἐκύρωσε τὴν γνώμην διὰ τὰς αρτι ῥηθείσας αἰτίας — — οἱ δὲ πολλοὶ — ὠφελείας προδήλους καὶ μεγάλας ὑποδεικνύντων τῶν στρατηγῶν ἔκριναν βοηθεῖν.* Polyb. 1, 11.

Ernennung eines Libertinen seines Geschlechts durch den Consul Claudius, in frecher Verhöhnung des Senats, drückt die ganze Spannung aufs Grellste aus: das Geschlecht, das die Comitien in diesen Krieg hineingedrängt, als Vertreter der Libertinen und entschiedener Gegner des Senats und der Plebs auf der einen, die übrige Bürgerschaft und der Senat auf der andern Seite.

Würde es dieser Sachlage nicht entsprechen, wenn damals der erste plebejische *Pontifex maximus*, der Freund des M'. Curius, des grossen Vertreters der *plebs rustica* neue officielle Annalen begann, bewusst oder unbewusst im Gegensatz zu jener Redaction der altplebejischen Annalen, die der Günstling des Ap. Claudius verfasst und in Verbindung mit den *fasti* zu dem Hauptgeschichtswerke der Republik zu machen versucht hatte?

Kap. 3. Die Geschichte der Gesammtüberlieferung der Römischen Republik vor Fabius.

§. 1. Die Entwicklung der Annalistik überhaupt und die der Römischen für sich betrachtet.

Haben wir in den vorstehenden Abschnitten die Vermuthungen über Zeit und Ort der ältesten Römischen Annalistik, ihre Entstehung und Fortpflanzung aufgestellt, zu welchen die genauere Betrachtung ihrer erkennbar erhaltenen Reste zu führen schien, so empfiehlt es sich, die so aufgestellten Behauptungen noch von einer anderen Seite her zu betrachten.

Dass diese Annalenreste in ihrer Form und Fassung den ältesten historischen Aufzeichnungen der modernen Völker durchaus entsprechen, ist seit Niebuhr so oft hervorgehoben worden, dass es überflüssig wäre, nochmals darauf hin zu weisen.

Auch das ist allgemein anerkannt, dass neben diesem annalistischen Element bedeutende sagenhafte Bestandtheile in die Geschichtschreibung der älteren Republik eindrangen. Niebuhr hat Ursprung und Schicksale dieser Stücke ebenfalls nach der Analogie der mittelalterlichen Geschichtschreibung darzulegen versucht, so weit ich sehe, ist man ihm hier nicht gefolgt. Indem man überhaupt seine Hypothese über die Entstehung dieser

Ueberlieferung aus Volksepen verwarf, hat man es, wie es scheint, für überflüssig gehalten, sich nach den Analogien bei den modernen Völkern, die er auch hier heranzog, weiter um zusehen.

Auf diesem Zusammenwirken von Annalistik und Sage beruht jedoch — das bezweifelt Niemand — die ganze Entwicklung der älteren Römischen und der mittelalterlichen Historiographie. Von dieser Seite aus daher werden wir noch die gewonnenen Resultate zu beleuchten haben.

Man kann im Ganzen und Grossen zwei verschiedene Wege der Geschichtschreibung bezeichnen, auf welchen die modernen Völker ihre Ueberlieferung festzuhalten und fortzupflanzen gesucht haben. Bei dem einen beginnt früh eine allerdings wortkarge, aber jedenfalls gleichzeitige und daher relativ durchaus zuverlässige schriftliche Aufzeichnung. Sie bildet sich meistens unter der Obhut priesterlicher Anstalten, so oft auch Stillstände eintreten mögen, doch allmälig, immer gleichzeitig fortschreitend, Schritt für Schritt immer vollständiger und lebendiger aus. Man wird die Geschichtschreibung Frankreichs und Deutschlands, die seit den *annales Scti Amandi* sich unter den Pipiniden entwickelte, auch die angelsächsische vor und nach Beda als die grössten und bedeutendsten Beispiele nationaler Literaturen der Art hinstellen können[1]). Als Beispiel einer so gestalteten städtischen Geschichtschreibung liegt dem Verf. besonders das der Lübschen Stadtchronik nahe, wie sie sich aus den *annales Lubecenses* des 13. und 14. Jahrhunderts immer vollständiger, mit ab und zu eintretenden Pausen, zu den reichen und lebendigen Darstellungen am Schlusse des 15. entwickelte.

Jenen alten Annalen verdanken wir, wie Wattenbach sagt „grossentheils die festen Grundlagen der älteren Geschichte des Mittelalters." Ihre genauere Untersuchung hat auf dem Continent einen frühen Zusammenhang mit der alten Cultur der brittischen Inseln nachgewiesen. Dann aber, durch die neuesten Forschungen, hat man aus dem Inhalt den Zusammenhang festgestellt, in dem manche von ihnen mit dem Pipinidischen Hause, seinen politischen Zwecken und Erfolgen standen.

[2]) S. Wattenbachs „Deutschl. Geschichtsq. II § 3 f. § 19. Lappenberg Gesch. Englands I p. XLIV ff.

Wir glauben auch in den ältesten Römischen Annalen gerade dies beides nachgewiesen zu haben: den Zusammenhang mit einer fremden Cultur und die unmittelbare Einwirkung, die specifisch Römischer Interessen und Gesichtspunkte sofort auf die Anfänge dieser Aufzeichnungen. Wie die deutsche Annalistik mit dem Aufkommen der Pipiniden beginnt die Römische mit dem der Römischen Plebs.

Gerade diese letztere Behauptung wird, wie ich erwarte, mannigfache Bedenken, im Sinne der bisher maassgebenden Anschauungen hervorrufen. Fassen wir diesen gegenüber nochmals die verschiedenen Resultate unserer Untersuchung kurz zusammen.

Unserer heutigen Ueberlieferung über die älteste Geschichte der Republik liegt wesentlich eine Darstellung zu Grunde, die im Zeitalter Sullas für die Zwecke und nach den Anschauungen der damals herrschenden Aristokratie verfasst wurde (Abschn. II Kap. 3. § 2).

Diese Darstellung war die Umarbeitung einer älteren Quelle, in der namentlich das Bild der Plebs diesen Sullanischen Anschauungen nicht entsprach: sie erschien dort von den ersten Jahrzehnten der Republik an als ein mächtiger, selbstbewusster Stand, der mit Bewusstsein und Energie immer grössere Forderungen aufstellte und durchsetzte (ebd. Kap. 2 § 2).

Allerdings war auch diese Darstellung beeinflusst durch die Anschauungen ihres d. h. des 6. Jahrhunderts, aber sie war doch wesentlich nur einfach zusammengesetzt aus dem verschiedenen Material historischer Ueberlieferung, das Annalistik und Sage ihr boten.

Die Spuren dieser rein aufgenommenen und sauber zusammengesetzten Stücke ihres historischen Mosaiks sind durch die Tünche namentlich jener Sullanischen Redaction fast vollständig verwischt.

Was noch von den annalistischen Partien durch den Zufall erhalten, fragmentarisch zerrissen in einzelnen grösseren oder kleineren Stücken existirt, bietet eben in seiner vollkommen plan- und absichtslosen Verwahrlosung doch gewisse sehr auffallende und frappant hervortretende Züge. Ihr Inhalt führt einer Seits auf unteritalische Beziehungen und Hellenische

Cultusinteressen, andrer Seits auf alle diejenigen Interessen, die sich nirgend so wie in der plebejischen Aedilität vereinigt finden, die eben mit dem einzigen ganz Hellenischen Cerestempel in unmittelbarster Verbindung standen.

So auffallend dieses Resultat ist, es stimmt vollkommen zu der Auffassuug der Plebs, wie jener ältere Autor, als er eben diese Annalen in sein Werk aufnahm, sie gewann: eben eine solche Gemeinde, selbständig, selbstbewusst, von politischen Interessen bewegt und gehoben, war der Boden, auf dem im Cerestempel, unter der Leitung der plebejischen Aedilität, sich so früh eine so unabhängige und bedeutende Annalistik entwickeln konnte und umgekehrt, schon aus der Existenz einer solchen Annalistik durften wir schliessen, dass die Plebs keineswegs das ärmliche von Demagogen herumgerissene Gesindel gewesen, wie jene Sullanischen Quellen sie schildern.

Ward die Lateinische Buchstabenschrift von Kyme und Naxos, Maass und Gewicht von Sicilien her, der Kalender durch den der unteritalischen Hellenen wesentlich beeinflusst, so kann es nicht Wunder nehmen, in der ältesten Annalistik gleichsam einen Zweig der Chalkidisch-Sikeliotischen zu sehen (s. oben p. 207 u. 215).

Dass aber gerade die Plebs und nicht die Patricier diese Hellenische Sitte aufnahmen und ausbildeten, das entspricht der andern Thatsache, dass an dem plebejischen Cerestempel die ersten Hellenischen Sculpturen und Malereien angebracht wurden [1]) und auch der, dass bekanntlich die älteste Rüstung des Römischen Fusssoldaten die des Hellenischen Hopliten war, während die Ritter erst später die nationale Bewaffnung mit der Hellenischen vertauschten [2]).

§. 2. Die allgemeinen Züge mündlicher Ueberlieferung und die der Römischen historischen Poesie.

Die Frage nach der Form der patricischen Ueberlieferung führt uns zu jener zweiten Form historischer Tradition, auf die wir oben nur von fern hindeuteten.

Während sich in Deutschland, Frankreich und England früh eine wesentlich priesterliche, aber immer durch politische

[1]) Plin. hist. nat. 35, 12. Preller Röm. Myth. p. 133.

[2]) Polyb. 6, 37.

Gesichtspunkte bedingte Annalistik ausbildete, ward im Scandinavischen Norden, in einem grossen Theil des Slavischen Ostens die Gesammtmasse der Ueberlieferung bekanntlich mündlich fortgepflanzt. Die Formen, die dabei zur Anwendung kamen, sind verschiedene.

Sie sind zunächst entweder poetische oder prosaische. Die poetische Ueberlieferung historischer Stoffe unterscheidet sich wieder nach Form und Zeit, dass das Volksepos wesentlich einer früheren Culturperiode angehört, in der die Auffassung und Motivirung der Thatsachen mythische Gestalten und Mächte mit historischen zu grossen und weit reichenden Conflicten verbindet, ist jetzt allgemein angenommen. Wesentlich einer anderen Zeit gehört das historische Lied. Es giebt ein einzelnes historisches Factum poetisch unter dem unmittelbaren Eindruck des Erfolgs oder des Misslingens wieder, ohne jeden mythischen Zusatz.

Gehört die Entstehung des Epos dem Heldenalter an, in dem jedenfalls von einer gleichzeitigen schriftlichen Ueberlieferung noch nicht die Rede sein kann, so treffen wir das historische Bild auf ganz geschichtlichem Boden, neben der schriftlichen Aufzeichnung, gleichsam als den späten, nüchternen Wiederschein der epischen Bewegung. Da wir uns hier nur mit der Geschichte der Republik und nicht mit der der Königzeit beschäftigen, so hat auch für unsere Untersuchung nicht das Epos, sondern zunächst das historische Lied ein wirkliches Interesse. Dort fehlt jede gleichzeitige schriftliche Ueberlieferung, hier treffen wir ihre unverkennbaren Spuren. Die Frage nach der ihr zur Seite stehenden poetischen Tradition hat daher zunächst die Analogie des historischen Liedes der modernen Völker ins Auge zu fassen.

Es findet sich überall bei den modernen Völkern, wo kriegerische Zustände die Ehre der Waffen, die Leidenschaften und Tugenden einer streitbaren Bevölkerung besonders lange lebendig erhalten haben; mit dem Vordringen geordneter Verkehrsverhältnisse, mit der Befestigung friedlicher Cultur verschwindet es und wird von anderen lyrischen Erzeugnissen der Volkspoesie verdrängt. Deshalb blühte es in Schweden länger als in Dänemark, in England am längsten und eigenthümlichsten in den Grenzdistrikten gegen Schottland, in Spanien an

der Maurengrenze und im Maurenkrieg, in Serbien noch heut zu Tage an der türkischen Grenze, während es an der Oestreichischen dem Liebeslied und der friedlichen Lyrik weicht.

Man wird noch weiter sagen können, dass das historische Lied in vollster Mächtigkeit da blüht, wo die scharfe Scheidung der Stände namentlich in Betreff der kriegerischen Ehre und Leistungsfähigkeit noch nicht eingetreten. Dem entsprechen die Formen einer einfachen, naiven Geselligkeit; in dieser nimmt bei der Tafel, wie in Spanien, bei grösseren Gelagen für die Begleitung grosser und künstlicher Tänze (Färöer. Ditmarschen) das historische Lied und sein Vortrag eine wesentliche und hervorragende Stellung ein.

Es ist in diesem Sinne der natürlichste und würdigste Ausdruck nationaler Leidenschaft. Keineswegs immer in scharf ausgeprägter Schilderung giebt es die Grossthaten der einzelnen Helden wieder wie die Lieder vom Cid, oder die „Jagd von Cheviot", ebenso oft giebt es kurz zusammengefasst die bedeutsamen Thatsachen einer einzelnen Gesammtunternehmung wieder. So fehlen neben den glänzenden Schilderungen von der Ditmarser Sieg bei Hemmingstedt die kurzen Verse über ihre Streifzüge nach Eiderstedt.

Die Periode dieser eigenthümlichen Ueberlieferungsform ist zum Theil eine sehr lange. In Deutschland reicht sie, in gewissem Sinne, erkennbar vom 10. bis ins 16. Jahrhundert. Je schroffer die Scheidung der Stände, je seltener die Fehde, je feiner die Cultur des Hauses, je grösser die Herrschaft der Verkehrsinteressen wird, verliert sich diese Poesie immer mehr aus der Geselligkeit und dem Interesse der höheren Stände; im 16. Jahrhundert fixirte sie die Buchdruckerkunst fast überall im Moment ihres Untergangs für das noch immer lebendige Bedürfniss der unteren Klassen, an einigen Stellen wie z. B. in Holstein, ging sie dennoch spurlos, darf man sagen, verloren. Dass sie auch hier bestand, macht ihre Blüthe in Dänemark und Ditmarschen mehr als wahrscheinlich, ja die Holsteinische Tradition des 15. Jahrhunderts über die Geschichte des 14. beruht in wesentlichen Partien unverkennbar auf solchen Liedern, die aber als solche eben vollständig untergingen, ehe die Presse sie erreichte[1]).

[1]) Ich verweise im Allgemeinen auf die bekannten Schriften Talvjs

Wir haben diese festen Thatsachen aus der Geschichte des historischen Liedes hier zusammengestellt, weil die bedeutenden und durchschlagenden Analogien, die sie für die Betrachtung der Römischen Tradition bieten, weder von Corssen in seiner bekannten Abhandlung, noch von Schwegler in der ausführlichen Erörterung (Buch I, K. 23 und 24) hinreichend gewürdigt sind.

Die bekannten Notizen Catos und Varros[1]) constatiren, dass Cato noch von der seiner Zeit untergegangenen Sitte wusste, bei den Mahlzeiten *„de clarorum virorum virtutibus“* abwechselnd *„ad tibicinem“* Lieder zu singen. Varro erwähnte dagegen den Vortrag der *„carmina antiqua“* bei der Tafel, nicht mehr durch die Gäste selbst, sondern durch *„pueri modesti, assa voce ad tubicinem“*. Cicero beklagt ausdrücklich den vollständigen Untergang dieser *„carmina“*. Wir können also vollkommen den Gebrauch des historischen Liedes constatiren, wie er in Spanien z. B. ebenso bestand, den Vortrag bei den Gelagen durch die Gäste, wir können die Veränderung verfolgen, durch die dieser Vortrag von den Gästen an die *„pueri modesti“* überging und das vollständige Verschwinden der Lieder, wie in Holstein, auch in Rom jedenfalls schon vor Ciceros Zeit.

Wir streiten hier nicht mit Schwegler über die Möglichkeit eines Römischen Volksepos, wir urgiren nur seinen Bedenken gegenüber, dass z. B. die Ditmarscher ebenfalls „von Haus aus ohne hervorstechende Anlage zu Kunst und Poesie vielmehr ein nüchternes, praktisches, dem Erwerb zugekehrtes Volk“ wie die Römer waren und dass nichtsdestoweniger das historische Lied der Träger ihrer nationalen Ueberlieferung und der Hauptschmuck ihrer Feste war. Ja „das spurlose Verschwinden der Lieder“, die Thatsache, „dass keines schriftlich aufgezeichnet worden, erklärt sich einfach daraus, dass zur Zeit, da sie aus der höheren Geselligkeit Roms verschwanden, keine

---

sowol die beiden Ausgaben der serbischen Lieder als die vortreffliche allgemeine Charakteristik dieser poetischen Erscheinungen. Für die ditmarsische und holsteinische historische Poesie auf Müllenhoffs Einleitung zu seiner Sammlung der Sagen, Mährchen und Lieder der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

[1]) Die Stellen Schwegler B. I p. 54 A. 5.

Presse bereit stand, sie für den Bedarf der unteren Stände zu fixiren; sie legten daher die letzte Periode ihres Daseins bis zu ihrem Untergang wahrscheinlich nur in der mündlichen Ueberlieferung immer tieferer Schichten zurück und Cicero und Varro, als sie sich an ihr früheres Dasein erinnerten, konnten kein fliegendes Blatt sammeln, das ihnen diese „*carmina*“ erhalten hätte, wie die Drucke des 16. und 17. Jahrhunderts den Forschern unserer Zeit.

Dann aber, wenn unzweifelhaft der Brauch historischer Lieder im Zeitalter der Samniterkriege noch zu Rom bestand, sind wir entschieden berechtigt, das nicht annalistische Material der älteren Geschichte der Römischen Republik, was die ältesten Historiker mit dem annalistischen zusammenfügten, als den Niederschlag solcher Gesänge zu bezeichnen.

Wir rechnen dahin nach der eben gegebenen Erörterung auch Stücke wie die doppelte allerdings kurze Geschichte des Kriegs gegen Pometia Liv. 2, 16 f. Es ist, wie allgemein anerkannt, die Geschichte desselben Kriegs, aber die Wiederholung braucht nicht auf zwei verschiedene Annalenwerke, sondern nur auf zwei verschiedene Lieder zurückgeführt zu werden, welche ein und derselbe Annalist aufnahm.

Dass man für die Geschichte Coriolans, der Fabier, des Cincinnatus eine alte poetische Quelle geleugnet hat[1]) erklärt sich nur aus der, wie wir meinen, unmotivirten Abneigung, trotz jener so positiven Nachrichten die Bedeutung der „*carmina antiqua*“ anzuerkennen.

Unzweifelhaft aber sind alle bedeutenderen Stücke dieser Ueberlieferung, wie Schwegler mit Recht gegen Niebuhr hervorhob[2]) patricischen Ursprungs; „alle gefeierten Namen der älteren Römischen Geschichte sind Patricier“ und wie berechtigt die genealogischen Bedenken gegen die patricische Herkunft des Brutus und Coriolan auch sein mögen, jedenfalls hat, ehe eine wirkliche Geschichtschreibung entstand, das Patriciat ihre „*laudes*“ für sich und die Ehre seines Standes in Anspruch

---

[1]) Für die Geschichte Coriolans auch in der Redaction des Livius Mommsen Hermes III a. O., für die des Cincinnatus Schwegler R. G. II.

[2]) II p. 60.

genommen. Verfolgt man die Spur einer solchen poetischen Ueberlieferung weiter zu den doch unzweifelhaft dahin gehörigen Erzählungen von den Zweikämpfen des Valerius Corvus und Manlius Torquatus, so vervollständigt sich dieser Eindruck noch, wir haben es immer vor Allem mit patricischen Helden zu thun.

Man wird nach dem was wir oben p. 220 über die gleichzeitige Annalistik ausführten, hier zunächst das Verhältniss so bezeichnen können: das annalistische, allmälig sich vervollständigende Gerüst der älteren Geschichte ist plebejischen, diese Füllung patricischen Ursprungs.

Dieser Thatsache entspricht die schon oben a. O. erörterte Analogie: auch in Athen finden wir, nach den Erzählungen Herodots zu schliessen, die Thaten und Schicksale der Republik wesentlich zusammengefasst in den Ueberlieferungen der grossen Geschlechter, ja wir haben an einer andern Stelle nachzuweisen gesucht, dass eine ähnliche Sitte der Ueberlieferung zu Sparta die Verdienste der einzelnen Könige und die Grossthaten der aristokratischen Heergemeinde fixirte.

Nach dem, was wir von den spartanischen Vorträgen erfahren, wurden sie, allerdings nicht nur über die *laudes majorum*, ebenfalls bei der Mahlzeit und in Anwesenheit der Knaben gehalten. Sie hatten dort eben zu Platos und Xenophons Zeit eine pädagogische Bedeutung für die öffentliche Erziehung. Sollte nicht aber der Römische und der Spartanische Brauch auf jene uralte Stellung des Heldengesangs in der gräcoitalischen Sitte zurückzuführen sein, für die die Lieder des Homerischen Demodokos an der Tafel des Phäakenkönigs einen so schlagenden Beleg geben?

So erscheint an den erkennbaren Punkten in Hellas wie in Rom, wie verschieden die Form auch sein mochte, die Kunst der mündlichen Ueberlieferung als die der herrschenden Geschlechter. Ihre Producte fixirte Herodot zum Theil für Athen und Sparta in seinem Werke, in Rom dagegen wurden sie wahrscheinlich Jahrhunderte lang nur mündlich fortgeflanzt.

In Athen bestand unzweifelhaft neben jenen Ueberlieferungen der grossen Geschlechter keine öffentliche Annalistik. Diese Thatsache ergiebt sich, wie allgemein anerkannt, aus den Aeusserungen des Thukydides über die Geschichte Athens zwi-

schen dem Medischen und dem Peloponnesischen Krieg. Dass in Sparta höchstens genealogische „Aufzeichnungen" bestanden, wenn die von Plutarch erwähnten so weit hinaufreichten, ist ebenfalls sicher. Dem entspricht die Annahme, zu der unsere Untersuchung uns führt, dass die regierenden Geschlechter der älteren Republik neben ihrer mündlichen Ueberlieferung an historischen Aufzeichnungen nur Eponymenlisten kannten.

Man möchte vielleicht den Einwurf machen, dass es kaum denkbar sei, dass neben der Reihe priesterlicher Denkmäler, die man nothwendig den ältesten Zeiten der Republik vindiciren müsse, es so durchaus für das Patriciat an historischen Aufzeichnungen gefehlt haben solle. Dagegen wird zunächst zu erinnern sein, dass wir überhaupt über den Umfang dieser Denkmälermasse vor den Zeiten der Gallischen Verwüstung Nichts Sicheres wissen. Die bekannte Ansicht, dass der grösste Theil derselben damals untergegangen [1]) beweist, dass zur Zeit der wirklich historischen und antiquarischen Literatur so gut wie gar keine Denkmäler jener Periode bekannt waren. Auch die scheinbar ältesten erhaltenen waren in verhältnissmässig später Zeit niedergeschrieben [2]).

Wie gross aber oder wie klein Zahl und Umfang dieser schriftlichen Aufzeichnungen sein mochte, eine Reihe bezeichnender Analogien aus der Geschichte unserer bedeutendsten Städte zeigt die Möglichkeit, dass trotz einer lang dauernden mannigfachen schriftlichen Thätigkeit für die Zwecke der Gemeinde wie der Einzelnen die Anfänge sowol öffentlicher als privater Geschichtschreibung ausserordentlich spät erfolgen. Die Herausgeber unserer deutschen Städtechroniken haben diese Thatsache für so bedeutende Gemeinwesen wie Nürnberg, Augsburg und Braunschweig constatirt [3]).

Wie ausführlich daher auch und wie alt die *commentarii diurni* des Aerars sein mochten, wie hoch man die schriftlichen Aufzeichnungen der regierenden Häuser hinaufrechnen mag, jedenfalls kann man aus diesen Thatsachen durchaus

---

[1]) Die Stellen Schwegler I p. 38 f.

[2]) Ueber das Argeerverzeichniss s. Jordan Topographie II p. 278 ff.

[3]) Die Chroniken der deutschen Städte. Nürnberg I p. XXX. Augsburg I p. XXXVIII und namentlich Braunschweig I p. XXXVI f.

nicht auf ein ebenso frühes Interesse derselben Kreise für geschichtliche Aufzeichnungen oder auf die wirkliche Bethätigung desselben schliessen.

Dürfen wir mit Mommsen[1]) die Beamtenverzeichnisse des 408 gegründeten Monetatempels als wirklich alte Urkunden anerkennen, so ist es doch bezeichnend, dass auch in ihnen, so weit wir sehen, keine annalistischen Aufzeichnungen eingetragen waren, ja dass auch Licinius Macer nicht daran dachte sie nach dieser Seite für seine Fälschungen zu benutzen.

Das patricische Eponymenverzeichniss zu Rom hatte wie das Atheniensische keine, so zu sagen, ebenbürtige Annalistik sich zur Seite, wol aber eine reiche und lebendige mündliche Ueberlieferung. Gerade so sind aus der Zeit mündlicher Tradition als Denkmäler für die Geschichte Dänemarks einzelne Königsverzeichnisse erhalten[2]).

Dieses Uebergewicht der mündlichen Ueberlieferung, das lange Leben einer historischen Poesie, wie es für uns die Erzählungen von Valerius Corvus und Manlius Tarquatus Heldenthaten unwiderleglich beweisen, erklärt sich, glaube ich, aus dem eigenthümlicheu Gang der Römischen Kriegsgeschichte. Weil der Römische Bauer von Anfang an der Ehre des Kriegs gewürdigt war, weil er nie in die Söldnerheere Italiens, Siciliens und Griechenlands hineingerieth, weil sich daher das jährliche Aufgebot der Tribus allmälig in die tactisch vollendetste Truppe der bekannten Welt, die Grenzkriege der ersten sich in die grossen Feldzüge der folgenden Jahrhunderte verwandelten, durch diese wunderbare und ganz singuläre Entwicklung behielt, meinen wir, die Sitte des historischen Lieds so lange die ganze Kraft und Productivität ihres Jugendalters. Wie das historische Lied für den Engländer an der Schottischen, für den Serben an der Türkengränze sich mit dem stehenden Krieg ungebrochen fortpflanzte, so war es für den Römer der Volskerschlachten des vierten und dem der Keltenschlachten des fünften Jahrhunderts immer das gleiche Organ kriegerischer nationaler Erinnerung und Begeisterung. Eine

[1]) R. Chr. p 210 A. 394 a.

[2]) Usinger D. Dän: Annalen und Chroniken des Mittelalters p. 8.

kriegerische Grenze, das Feld ihrer Schlachten nnd Siege gab es für diese Bauernschaft immer diese Jahrhunderte hindurch. Damit ist aber auch ausgesprochen, dass diese historische Poesie, so entschieden die patricischen Häuser und deren Geselligkeit ihre eigentlichen Träger waren, doch für das historische Leben der Plebs eine nicht minder grosse Bedeutung hatte.

Giebt uns die Annalistik jener Jahrhunderte vor Allem die Hauptthatsachen der Entwicklung der Plebs, so tritt uns aus den unzweifelhaft alten Stücken dieser anderen Ueberlieferung die Bedeutung der patricischen Geschlechter neben dieser Gemeinde und die ungebrochene Superiorität ihrer kriegerischen Führung hervor. Der Gegensatz dieser beiden Ueberlieferungen, ich möchte sagen, ihr Gleichgewicht erklärt an seinem Theil den eigenthümlichen Gang der Verfassungsgeschichte, soweit sie durch das Gleichgewicht der beiden Stände bedingt ist.

§. 3. Der Prozess der Verschmelzung schriftlicher nnd mündlicher Tradition und seine Vorbedingungen in Rom.

Wenn nun aber dieses Nebeneinander einer schriftlichen und mündlichen Ueberlieferung in Rom unzweifelhaft die ersten Jahrhunderte der Republik hindurch bestand, so fragt sich, wie früh oder wie spät auch die letztere schriftlich erfasst, wann sie mit der annalistischen verbunden ward.

In der Geschichte der modernen Völker macht sich hier, so weit ich sehe, ein eigenthümlicher Unterschied bemerkbar.

Wo die Annalen früh sich ausbilden und sich in der stätigen Weise entwickeln, wie wir oben ausführten, bleibt der unmittelbare Einfluss einer eigenthümlich ausgebildeten mündlichen Tradition zunächst ausgeschlossen. Karl der Grosse hatte allerdings den Plan, die Heldenlieder der Deutschen Stämme aufzeichnen zu lassen, Paul Warnefried hat zu seiner Zeit die Sagen der Langobarden prosaisch fixirt, aber die Fränkische Reichsannalistik in ihrem Hauptstamm und in all ihren mannigfachen Verzweigungen, so reich sie sich ausbildete, ha sich von poetischen Elementen und den sagenhaften Darstellungen der mündlichen Ueberlieferung auffallend rein gehalten. Solche Erzählungen, wie sie Karl der Dicke über seinen grossen Ahn-

herrn zu St. Gallen aufzeichnen liess, sind nicht in sie eingedrungen.

Anders schon gestaltet sich das Verhältniss unter den Ottonen: hier wo neben einer fast verkommenen Annalistik wie mit Einem Schlage eine mannigfaltige literärische Thätigkeit bedeutender Kräfte die Geschichte der Dynastie zu ihrem Gegenstand macht, greift namentlich Widukind für die frühere fast annalenlose Zeit auf die sagenhafte und die poetische Ueberlieferung zurück. In Thietmar von Merseburg finden wir, wie in Collectaneen, Annalenstücke und zwar gleichzeitige, die er ausschrieb, neben die Erzählungen gestellt, die er der mündlichen Mittheilung seiner Zeitgenossen verdankte. Immer von Neuem aber setzt die rein annalistische Form an; eben in dem beschränkten Umfang scheint die Garantie zu liegen, dass nur sichere und verbürgte Thatsachen ausgewählt und festgehalten werden. Dass dabei die Ereignisse aus dem Leben des Verfassers selbst und die Interessen seines Klosters ebenso Beachtung finden wie die grossen Thatsachen der allgemeinen Verhältnisse, ist eine bekannte Beobachtung. Die Sicherheit und Zuverlässigkeit nimmt ab, wo der Verfasser diese eng bemessenen Grenzen überschreitet und wie z. B. Lambert das Detail der grossen Geschäfte, die Bewegungen und Stimmungen der Parteien in die mannigfachen Wendungen ihrer Kämpfe verfolgt.

Man gewinnt den Eindruck, dass eben das knappe Maass der historischen Aufzeichnung dem Ueberwuchern der mündlichen Ueberlieferung, dem Einfluss unmittelbarer Stimmungen und Auffassungen gleichsam einen Damm entgegenstellt.

Erst allmälig wird das Bedürfniss allgemeiner und bildet sich die Fähigkeit aus, ein reicheres Material schriftlich zu fixiren. Es ist unmöglich, die mannigfaltigen Phasen eines solchen Uebergangs kurz darzulegen. Jedoch einige wesentliche Punkte treten überall hervor.

Die Vervollständigung des Materials kann dadurch erreicht werden, dass die Zahl der einzelnen berichteten Thatsachen immer grösser wird, dass also in den Karolingischen Annalen zu den Notizen über Heereszüge und Reichsversammlungen die über die abgesandten und empfangenen Gesandtschaften die über die Jagden und Feste der Könige endlich über die Dinge hinzukommen, welche jene Gesandtschaften glaublich berichteten.

Gerade diese letzte Classe von Thatsachen zeigt, wie es nicht nur auf die Zahl, sondern auch auf die Sicherheit der Thatsachen ankommt.

Eine solche Zunahme der Thatsachen zeigen z. B. auch die Lübecker Jahrbücher, nur dass bei ihnen überraschend früh, eben durch Gesandtschaftsberichte, die Ereignisse des päpstlichen Hofes und die dort erhaltenen Nachrichten den engen Kreis der Chroniken erweitern.

Anderer Seits aber drängt in einzelnen Momenten das unmittelbare Interesse des Schreibers zu einer plötzlichen Erweiterung der Darstellung[1]).

Indem aber namentlich auf dem ersten Wege die äussere Vollständigkeit dieser Arbeiten stätig zunimmt, wird die Unvollständigkeit der früheren Theile um so auffallender. Und hier nun beginnt, möchte man sagen, die Versuchung in den alten Bestand einsilbiger Notizen die lebendigeren und ausführlicheren Nachrichten der mündlichen Ueberlieferung einzutragen. Solche Interpolationen sind unzweifelhaft die sagenhaften Nachrichten über die Sächsischen Kaiser, die z. B. der *annalista Saxo* schon Sächsischen Quellen des 12ten Jahrhunhunderts entnahm. Vielleicht das lehrreichste Beispiel einer unbehülflichen Verschmelzung solcher sagenhafter, jedenfalls mündlicher Ueberlieferung mit einer schon vorhandenen Annalenarbeit bieten die Pegauer Annalen, wie sie Wattenbach a. O. p. 457 geschildert hat.

Versuchen wir es an der Hand dieser Analogien uns den Gang der Römischen Ueberlieferung zu vergegenwärtigen.

Die allmälige Zunahme der annalistischen Notizen führten wir auf das schrittweise Anwachsen ein und desselben Annalenwerks zurück, weil eine Reihe bedeutsamer Züge von den ersten wahrnehmbaren Anfängen bis zu den späteren weit vollständigeren Notizenmassen durchstehen. Auch hier glauben

---

[1]) Ich meine Beispiele wie Erzbischof Wilhelms Zusatz zu den Reichenauer Annalen Wattenbach Dtschl. Geschichtsq. p. 245, Ekkeharts Bericht über den ersten Kreuzzug ebd. p. 374 oder den Brief über die Eroberung Lissabons in den Annalen von Disibodenberg ebd. p. 492 oder den über die Romfahrt Lothars III in der Sächsischen Reichschronik, der Quelle des *Annalista Saxo* ebd. p. 410.

wir noch in den uns erhaltenen Fasten zu erkennen, wie z. B. die Gesandtschaften, der Bericht über Spiele, über die von den Aedilen eingezogenen Strafgelder und die daraus beschafften Denkmäler zu den Notizen über Tempelweihen, die Thätigkeit der Orakelbewahrer, Gesetze, Verträge hinzukommen.

Es ist mehr als wahrscheinlich, dass in diesen Annalen schon die ältesten, ausführlichen Berichte über die Decemvirn und die Schlachten an der Allia standen, die wir bei Diodor finden, den ersteren rücksichtslos gefälscht, den letzteren in einer, wie es scheint, vollkommen reinen und ungetrübten Form. Als eine solche Ausführung möchten wir aber auch den merkwürdigen Bericht über die Pest Liv. 3, 6 f. bezeichnen, über den und seinen alterthümlichen Charakter wir schon oben p. 95 sprachen. Die einzelnen Corruptionen, die er erfahren, haben doch den Eindruck eines hohen Alterthums nicht verwischen können, die Notiz *munus vigiliarum — per se ipsi obibant, circumitio ac cura aedilium plebi erat: ad eos summa rerum ac majestas consularis imperii venerat*" gewinnt erst ihr rechtes Licht, wenn wir sie auf eine Quelle zurückführen, für die Stellung und Thätigkeit der Aedilität eine, wie wir ausführten, ganz besondere Bedeutung hatten.

Die ebenfalls ausführliche Erzählung über das für Delphi bestimmte Weihgeschenk, das wir bei beiden fanden und p. 202 besprachen, ist eben ein solches ausführlicheres Stück.

Wir verzichten darauf in der Livianischen Erzählung noch andere Partien als solche weitläufiger gefasste Annalenabschnitte zu bezeichnen, der Zustand derselben, wie sie Livius seinen jüngeren Quellen entnahm, macht jede Vermuthung weiter ausserordentlich unsicher.

Die Diodorischen Stücke über die Schlacht bei Lautulä und die Censur des Appius Claudius tragen nach dem oben p. 227 ff. Bemerkten schon einen anderen Charakter. Sie gehören einer Redaction, deren individuelle Zwecke uns selbst jetzt noch unverkennbar erscheinen.

Keins dieser grösseren Stücke verräth eine ganz oder halb sagenhafte Fassung, auch die wunderliche Geschichte des Decemvirats und der *leges Valeriae Horatiae* bei Diodor glaubten wir nicht auf derartige Quellen, sondern auf eine absichtliche Fälschung zurückführen zu müssen.

Aus dieser Annahme fliessen zwei Consequenzen 1) dass bis in die Mitte des fünften Jahrhunderts die mündliche und poetische Tradition überhaupt noch nicht in die Annalen eingedrungen war und 2) dass, da die Geschichte des Decemvirats in der Diodorschen Fassung nirgend sonst in unsere Ueberlieferung aufgenommen ist, die alte Redaction und diese neuere nebeneinander fortbestanden.

Was den ersten Punkt betrifft, so stimmt es damit sehr wol, dass nach Catos oben erwähnter Aeusserung die Sitte des historischen Lieds und seines Vortrags bei der Tafel zu derselben Zeit jedenfalls noch unverändert bestanden haben kann. Die mündliche Ueberlieferung und die Annalen blieben so als zwei selbständige und unvermischte Ueberlieferungsformen neben einander bestehen, auch nachdem die Plebejer in das Consulat und damit in die Führung der grossen Geschäfte eingetreten waren. Es ist eine dafür sehr beachtenswerthe Thatsache, dass z. B. in der Geschichte der grossen Kriege aus dem Anfang des fünften Jahrhunderts Livius Erzählung entschieden sagenhafte Stücke über die Patricier Valerius Corvus und Manlius Torquatus bietet, dass dagegen der Plebejer C. Mänius, obwol ihm eine Reiterstatue decretirt wurde, ebenso wie der grosse Gesetzgeber und Feldherr dieses Standes C. Publilius in den einfachen und nüchternen Umrissen einer offenbar annalistischen Tradition uns vorgeführt werden. Wir werden unten[1]) nachweisen, dass Fabius für die ganze Geschichte der Keltenkriege zum Jahre 471 eine reine und unverfälschte annalistische Ueberlieferung vorfand.

Wenn nach unserer Annahme die *annales maximi* nicht allein im Jahre 505 begonnen, sondern auch in dieser ursprünglichen Form, ohne eine später angefügte Vorgeschichte, von Julius Obsequens benutzt wurden, so ist es wahrscheinlich, dass auch sie zunächst sich rein auf die schriftliche Fixirung eines Bestandes gleichzeitiger Thatsachen beschränkten. Dass diese neue Arbeit im Grossen und Ganzen sich an jene alten plebejischen Annalen anschloss, erklärt sich schon daraus, dass ihr Begründer ein plebejischer Pontifex war. So blieb der Kern von Nachrichten, wie er sich dort allmälig ausgebildet

[1]) Abschn. IV Kap. 1 § 2.

auch hier bestehen, nur nach der priesterlichen Seite erweiterte sich der Umkreis zunächst: die Aufnahme vollständiger Prodigienverzeichnisse war unerlässlich für ein Jahrbuch des Pontifex maximus, aber es war dies nicht die einzige derartige Veränderung, erst jetzt ward der Bestand und die Thätigkeit aller drei grossen Collegien der Pontifices, Decemvirn und Augurn in den Bereich der Annalistik gezogen und namentlich jeder Sterbefall in denselben nebst der dadurch nothwendigen Ergänzung genau bemerkt[1]). Unzweifelhaft hat sich nun aber auch die Fassung der einzelnen Theile wesentlich vervollständigt und erweitert.

Wenn die bekannte Aeusserung Catos (Gell. 2, 28) nicht nur von den *annales maximi* sondern auch von den älteren gelten konnte, so dürfen wir jedenfalls die des Sempronius Asellio über den allgemeinen Charakter der annalistischen Aufzeichnungen (ebd. 5, 18, 9) vor allen auf die *annales maximi* als ihren ausgebildeten Urtypus beziehen. Die Worte lauten: *„scribere bellum initum quo consule, et quo confectum sit et quis triumphans introierit et eo libro quae in bello gesta sint iterare, non praedicare, aut interea quid senatus decreverit aut quae lex rogatiove lata sit neque quibus consiliis ea gesta sint: id fabulas pueris est narrare non historias scribere“*. Unzweifelhaft würden sie im Allgemeinen auch von den plebejischen Annalen der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts gelten können, gewiss aber von den *annales maximi*. Ja fasst man die hervorgehobnen Angaben genauer, so dürfte man vielleicht schliessen, dass die Ordnung der *annales maximi* die war, dass nach der kurzen Angabe der Eröffnung, der Beendigung des Feldzugs und des Triumphs dann erst der Feldzugsbericht und die Angabe der Senatusconsulte und Rogationen folgte; bei dieser Ordnung wäre nach den äusseren Thatsachen der militärischen Ereig-

[1]) Liv. 3, 7 und 32 giebt nur bei den Pestjahren auch die Namen der gestorbnen Priester, bei beiden auch den des gestorbnen Consuls; bei dem letzten werden ausserdem *quattuor tribuni plebis* erwähnt. Dion. 9, 67 und 10, 53 lässt die Priesternamen aus und erwähnt nur die Consuln und Tribunen. Die späteren *annales maximi* die natürlich die Todesfälle fungirender Consuln erwähnen, die aller Mitglieder der grossen Collegien genau angeben (Nissen Unters. p. 90), erwähnen, so viel ich weiss, nie den Tod eines Tribunen.

Digitized by Google

nisse, die sich unmittelbar an die Consular- und Triumphalfasten anschlossen, das Material gefolgt, das die Senatsverhandlungen oder, vielleicht sagen wir bezeichnender, der *commentarius quotidianus* des Aerars (s. oben p. 251) für äussere und innere Geschichte ergab. Daran erst konnte sich, wie noch in den jetzt erkennbaren Resten die Hauptmasse priesterlicher Nachrichten schliessen.

Es würde in einer solchen Anordnung, wenn eine solche Vermuthung statthaft wäre, noch deutlich erkennbar sein, dass diese Annalistik sich eben unmittelbar so an die Consularfasten anschloss, dass sie zu ihnen erst das urkundliche Material des Senats, dann das der Priestercollegien hinzufügte. Jedenfalls war auch hier für die Aufnahme einer poetischen oder sagenhaften Ueberlieferung nicht Raum, so lange diese Annalen als wirkliche Jahrbücher von Jahr zu Jahr einfach fortschritten.

Diesen Thatsachen gegenüber ist nun zunächst zu constatiren, dass von Privatannalen so früher Zeit d. h. vor dem Zeitalter des zweiten Punischen Kriegs kaum eine Spur zu entdecken ist[1]).

Niebuhr und Schwegler haben die einmalige oder doppelte Wiederholung der Volskerkriegs Liv. II, 17 f. auf verschiedene Annalen zurückgeführt und in der gewiss alten Erzählung von dem Vejenterkrieg von 274 ebd. 46 ein Stück einer Fabischen Chronik gesehen. Wir haben oben p. 249 in allen diesen Stücken Reste jener so wol und voll beglaubigten historischen Poesie gesehen. Wenn die beiden neueren Forscher aus den Worten des Livius am Schluss jener Fabischen Erzählung *„funera deinde (consul) duo collegae et fratris ducit, idem in utroque laudator“* geschlossen haben, dass Fabius Pictor sie den von seinem Geschlecht aufbewahrten Laudationen entnahm, so wird man jedenfalls zustimmen. Eben aber diese Laudationen waren offenbar nur die späte Niederschrift einer alten poetischen Ueberlieferung. Die Schilderung der Schlacht mit allen ihren heroischen Zügen trägt den poetischen Ursprung so deut-

[1]) So auch Mommsen R. G. I p. 467: Von Privatchroniken findet sich keine Spur.

lich an der Stirn wie die viel späteren Darstellungen von dem Zweikampf des Valerius Corvus und Manlius Torquatus.

Leider haben wir nur, so weit ich sehe, dieses einzige Beispiel, wo eine ausdrückliche Angabe die Vermuthung so nahe legt, dass eine unzweifelhaft poetisch gehaltene Erzählung Inhalt einer Laudatio geworden und in dieser Form für den Annalisten aufbewahrt worden sei, der sie für seine Erzählung benutzte. Aber sollten wir nicht mit Recht hier die Spuren des Weges entdecken, auf dem manche der bedeutendsten Stücke der mündlichen Ueberlieferung zunächst schriftlich fixirt und für das Gedächtniss der vornehmen Familien auch dann erhalten wurden, als, jedenfalls längere Zeit vor Cato, das historische Lied von ihren Festgelagen verschwand? Die allerdings nur ganz unbestimmt gehaltene Angabe Catos führt doch zu der Annahme, dass jene Veränderung nach den letzten Samnitenkämpfen allmälig eintrat. Das historische Lied wäre dann auch in Rom wie bei den modernen Völkern in einer Periode wo eine neue und schärfere Sonderung der Stände sich vollzog, von seiner bisher so hohen Stellung hinuntergesunken oder vielmehr eben nur für die Bedürfnisse der neuen Zeit auf andere Weise verwandt worden. Das Zeitalter, in dem der neue Begriff der *nobilitas* sich ausbildete, wäre es gewesen, in dem die die *carmina antiqua* erst von den Gästen der patricischen Gelage auf die *pueri modesti* übergegangen, dann ganz dort ausser Gebrauch gestellt worden. Dass eine möglichst lange Reihe von Laudationen für die Familien der Nobilität um so mehr Sitte und Bedürfniss wurde, je fester die neue Aristokratie sich gegen die übrige Bürgerschaft abschloss, liegt auf der Hand: jene absterbende und diese energischer als früher sich ausbildende Sitte berührten sich und, was durch jene geschaffen, kam zum Theil wenigstens in dieser zu einer neuen Verwendung. Dass die so gefassten Ueberlieferungen sehr leicht und von selbst ihre chronologische Stelle in den Fasten fanden, braucht kaum bemerkt zu werden, der ganze Zweck der Laudationen setzte sie, auch ehe sie in die Geschichtschreibung eindrangen, in ein chronologisch klares Verhältniss zu dem Eponymenverzeichniss. Dass die Coriolansage, wie allgemein anerkannt, bei ihrer Aufnahme in die Annalen unzweifelhaft an eine falsche Stelle gerieth, entspricht der anderen That-

sache, dass dieses Lied jedenfalls nie für eine Laudatio verwandt werden konnte.

§. 4. Zeit und Urheber der Verschmelzung beider Ueberlieferungen zu Rom.

Sind die hier gegebenen Ausführungen nur Vermuthungen, so entsprechen sie doch den beiden Thatsachen, dass Cato ungefähr den Untergang der *carmina antiqua* in dieselbe Zeit setzen musste, aus welcher Cicero die *laudatio* des Ap. Claudius über seinen Sohn als die älteste erhalten konnte.

Sie erklären aber auch an ihrem Theil die oben aufgestellte Beobachtung, dass die Annalen jener Zeit wahrscheinlich von allen Einflüssen nicht annalistischer Ueberlieferung sich rein erhalten hatten. Die Laudationen absorbirten zunächst dieses Material. Ebenso aber gibt unsere Ausführung die Erklärung, wie weit sich in Rom neben einer poetischen mündlichen Ueberlieferung überhaupt eine prosaische gleichfalls mündliche ausbildete. Wir müssen zu dem Schluss kommen, dass sich hier von solchen prosaischen fest fortgepflanzten Erzählungen historischen Stoffs keine Spur findet, wie sie Herodot massenhaft in Griechenland vorfand und wie sie von den modernen Völkern die Norwegische Aristokratie in Island mit so wunderbarer Sauberkeit und Sicherheit ausbildete. Die Ueberlieferung der grossen Geschlechter der ältesten Republik war überhaupt keine annalistische, sie wurde aber erst eine prosaische als ihre wesentlich poetische Ueberlieferung in den Laudationen sich fixirte.

Und damit stehen wir nun vor der Frage, wann und wie in Rom endlich die so weitergeführte mündliche Ueberlieferung in die Annalen eindrang.

Wir haben oben den Gang dieses Verschmelzungsprozesses bei denjenigen modernen Völkern geschildert, die schon früh Annalen anlegten und ausbildeten.

Ein andrer — und wir müssen auch dies ins Auge fassen — ist er da, wo Jahrhunderte hindurch nur oder fast nur die mündliche Ueberlieferung existirt, bis dann plötzlich ein historiographisches Genie diesen ganzen sagenhaften Stoff zusammenfasst und ihn als Vorgeschichte vor die zugleich niedergeschriebene Zeitgeschichte stellt. Die Griechischen Logographen haben

unzweifelhaft wesentlich so gearbeitet, dass Herodot einer Fülle solcher mündlicher Ueberlieferungen und zwar verschiedener Nationalitäten gegenüber, die Kraft und Umsicht hatte, sie so zusammenzufassen wie er es that, darin besteht seine literärische Grösse. Aber wir wissen doch zu wenig von seinen Vorgängern, um ihn ganz würdigen zu können. Viel deutlicher noch und frappanter tritt uns das ganze Verfahren in der historischen Literatur der modernen Völker entgegen. Die bekannten grossartigen Beispiele solcher massenhaften und plötzlichen Sagenfixirung sind ja im 12ten Jahrhundert Gealfried von Monmouth für die Brittische, Cosmas von Prag für die Böhmische und Saxo Grammatikus für die Dänische Geschichte. Unzweifelhaft das vollendetste Beispiel der Art bietet der letztere. Aber gerade an ihm erkennt man klar, wie eine solche mündliche Ueberlieferung, der keine irgend bedeutende Annalistik zur Seite, viel üppiger und rücksichtsloser sich entwickelt, als eine, neben der die sich stetig ausbildende schriftliche Zeitgeschichte eine gewissermaassen unbewusste Schranke und Controle bildet.

In Rom trat, kann man sagen, beides ein: die alten Annalen nahmen endlich zum Theil die mündliche Ueberlieferung in sich auf, die sich neben ihr gebildet und fortgepflanzt hatte, man kann nicht leugnen, dass sie ihren wirklich historischen Ursprung wie die Fabier-, Quinctier-, Coriolansage auch in diesem späten Stadium ihrer Fortpflanzung deutlich verräth. Dann aber wurde auch vor diese Annalen eine Vorgeschichte gefügt, die Sagen, die in den annalenlosen Jahrhunderten entstanden, und in welchen der wirklich historische Kern zum Theil offenbar zur Unkenntniss umgebildet ist, zum Theil überhaupt nie vorhanden war. So entstand bekanntlich das Ganze Römischer Geschichte, das der uns erhaltenen Ueberlieferung zu Grunde liegt, die Geschichte der Könige, vollkommen annalenlos und die der älteren Republik auf ihrer annalistischen Grundlage.

Machen wir uns heute zu Tage die Entstehungsgeschichte dieser Römischen Ueberlieferung einer Seits klar durch die Analogien unserer mittelalterlichen Geschichtschreibung, so dürfen wir andrer Seits sagen, in der Ueberlieferung der Römischen Republik treten uns die Grundgesetze einer solchen Entwicklung zum ersten Mal deutlich und consequent zu Tage.

Wir haben jedenfalls auf dem Gebiet der classischen Völker keine andere Stelle, wo das Nebeneinander einer alten stätig entwickelten Annalistik und einer eigenthümlich sich fortpflanzenden Sage, so deutlich erkannt werden kann wie hier.

Um so anziehender ist nun aber die Frage, wann und durch wen jener Act der Verschmelzung erfolgte, oder wann und durch wen er wenigstens eingeleitet ward.

Der Ausgangspunkt für diese Untersuchung ist die von Mommsen klar gelegte Thatsache, dass die Consularfasten „in allem Wesentlichen in der Hannibalischen Zeit und vielleicht schon früher dem Römischen Publicum vorlagen und dass spätere Aenderungen darin schlechterdings nicht nachweisbar und sehr wenig wahrscheinlich sind; dass aber dies Beamtenverzeichniss, wie es einem doppelten Zweck, der Jahrzählung und der Geschichtschreibung diente, so auch zwei verschiedenen Zählweisen einer kalendarischen und einer annalistischen unterlag“ [1]). Der Hauptunterschied dieser beiden Zählweisen tritt nach derselben Untersuchung darin hervor, dass die kalendarische Jahrtafel die Jahre 421. 430. 445. 453 mit den Dictaturen ausfüllt, die bei den Annalisten zu den vorhergehenden Consulaten gestellt werden [2]), dagegen aber das dritte Jahr der Decemvirn, das die Annalisten, obwol sie im 6. Monat abdankten, mitzählen, nicht in Rechnung bringt [3]).

Diese unzweifelhafte Differenz der kalendarischen und der annalistischen Zählung führt aber, wie wir meinen, unvermeidlich zu der Annahme, dass die eine Fastenredaction, die kalendarische, nicht im Zusammenhang mit einer Annalenarbeit sondern eben nur als Jahresverzeichniss entstand und fortgeführt wurde, und dass daneben sich die andere Zählung in Annalen festsetzte und weitergeführt ward.

Wäre, wie Mommsen a. O. p. 209 ausführt, die älteste kalendarische Fastenredaction etwa um den Anfang des 5. Jahrhunderts zugleich mit der Pontificalchronik entstanden, „durch welche, wo nicht die Erzählung von den sieben Königen, so doch deren Regierungszeiten festgestellt wurden“, so bliebe es

---

[1]) R. Chronol. 2 A. p. 132.
[2]) ebd. p. 115 f.
[3]) ebd. p. 119.

nach allen Analogien vollkommen unerklärlich, wie die beiden Rechnungen neben einander entstanden und die eine nur kalendarisch, die andere nur annalistisch verwandt worden sein sollte. Wir dürfen vielmehr aus der von Mommsen constatirten Thatsache schliessen, dass das kalendarische Verzeichniss, das Werk der Pontifices, bei seiner Entstehung und noch längere Zeit nachher mit keiner Annalenarbeit in Verbindung stand, dass daneben, unabhängig von den Pontifices, ein Annalenwerk entstand, dessen Zählung für alle nachfolgenden Arbeiten maassgebend blieb.

Fällt daher, wie Mommsen eben vermuthet, die Abfassung der Pontificalfasten in den Anfang des fünften Jahrhunderts, so ist, nach unserer Ausführung, 1) die Pontificalchronik jedenfalls später entstanden und 2) kann sie, da sie spätestens 505 entstanden sein muss, sich auch damals noch nicht über die früheren Jahrhunderte erstreckt haben, sonst würde sie unzweifelhaft ihre kalendarische Jahrzählung dafür verwandt und dadurch die ganze Römische Annalistik beeinflusst haben. Denn die Möglichkeit, dass dasselbe Collegium bewusst und mit Absicht in seinen Fasten anders als in seinen Annalen zählte, scheint uns eben so unannehmbar wie die andere, dass eine so alte Pontificalchronik nicht einen unbedingten Einfluss auf alle späteren Annalen geäussert haben sollte.

Bestätigt sich dadurch unsere oben p. 238 ff. ausgeführte Behauptung, dass die *annales maximi* im Jahre 505 und zwar mit diesem Jahre begannen, so folgt daraus auch weiter, dass diese Annalenarbeit in der ersten Periode ihrer Existenz die frühere Geschichte der Republik noch nicht umfasste.

An diese Thatsache schliesst sich nun aber die andere, dass diejenige Annalenarbeit, die uns unzweifelhaft als die älteste eines Privatmannes genannt wird, d. h. die des Fabius Pictor gerade mit der Geschichte des ersten Punischen Kriegs die streng annalistische Haltung verliess, wie sich daraus schon ergiebt, dass Polybius ihn bekanntlich als gleich ergiebige und gleich bedeutende Quelle für diese Zeit neben Philinos stellt. Fabius ward also weniger annalistisch gerade da, wo die *annales maximi* begannen, und war es dagegen, nach der bekannten Aussage des Dionys, in den früheren Theilen seiner Arbeit,

für welche, nach unserer Ausführung, die älteren Annalen und nicht die *annales maximi* seine einzige Grundlage sein konnten.

So tritt er denn, so weit unsere Nachrichten reichen, uns entschieden als derjenige entgegen, der zuerst die alten vorhandenen Annalen gleichsam zum Grundstock einer neuen Arbeit machte. Wir wissen bestimmt, dass er eine ausführliche Geschichte der Königzeit voranstellte und die seiner Zeit seit dem ersten Punischen Krieg anfügte. Dass er für diese Arbeit nicht die Redaction, wie sie bei Diodor vorliegt mit ihren Claudischen und antifabischen Anschauungen benutzte, liegt auf der Hand. Er kann nur die andere benutzt haben, die neben jener sich erhalten und weiter geführt hatte. Im Anschluss an unsere oben gegebene Auffassung müssen wir aber hervorhebeu, dass auch er wie der Diodorische Autor die Dictatorenjahre nicht zählte, dagegen gab er im Gegensatz zu diesem diejenige Geschichte des Decemvirats, die die widergesetzliche Regierung in einem dritten Jahre festhielt und dies mitzählte, und unzweifelhaft hat auch er die Jahre der „Anarchie" von dem Einen bei Diodor auf fünf gesetzt.

Wir werden von der Bedeutung dieser grundlegenden Arbeit in anderem Zusammenhang noch zu sprechen haben. Hier aber haben wir noch hervor zu heben, wie durch Fabius Eingreifen sich die Entwicklung der Römischen officiellen Annalistik gestaltete.

Dass die *annales maximi* zu irgend einer Zeit bis auf die Erbauung der Stadt zurückgeführt worden sind, ergiebt sich aus den wenigen Thatsachen, für die sie ausdrücklich citirt werden[1]). Wann es geschah, kann unserer Meinung nach aus der Stelle Dion. I, 74 nicht sicher geschlossen werden. Hat Polybius nach Niebuhrs unzweifelhaft richtiger Emendation dieser Stelle, sich für das Jahr der Erbauung auf die Autorität „*τοῦ παρὰ τοῖς ἀρχιερεῦσι κειμένου πίνακος*" berufen, so können darunter eben so gut die Fasten wie die Annalen verstanden werden. Ja, wenn Polybius, wie Mommsen a. O. A. 261 mit Rücksicht auf diese Stellen auch annimmt, „für die Römische Chronologie neben der Chronik des Fabius die Pontifical-

[1]) Peter Histor. Rom. relliq. p. 3 f.

tafel benutzte", so wird es noch wahrscheinlicher, dass der Griechische Schriftsteller seiner Zeit neben Fabius Annalen keine officielle Annalenarbeit kannte, die so hoch hinaufreichte, sondern auf jener „Tafel" nur die Fasten verzeichnet fand.

Dann ist die nächste und erste Erwähnung einer Notiz aus den *annales maximi* die Ciceros *de rep.* I, 16 über die Finsterniss des Jahres 350, also aus der Zeit nach der Schliessung derselben durch Mucius Scävola. Ob die Vervollständigung derselben vor oder nach diesem Abschluss stattfand, müssen wir dahin gestellt lassen. Nur Eins wollen wir erinnern. Es würde allen unseren Analogien widersprechen, dass, wie Mommsen anzunehmen nicht abgeneigt ist, die Pontifices die ganze annalenlose Vorgeschichte von Anfang an corrigirt und daran die streng annalistische und einsilbige Weiterführung der Zeitgeschichte geschlossen hätten. Dagegen entspricht es den Wahrnehmungen, die die sonstige Geschichte der Historiographie bietet, dass ein durch und durch annalistisches Werk nach seinem Schluss im Interesse der Vollständigkeit endlich auch vorn durch ein möglichst reiches Material ergänzt wird.

Dass als solches Material auch die älteren Annalen benutzt wurden, dafür spricht eben die Anführung einer Finsterniss, die kaum anderswoher stammen konnte.

Fassen wir die verschiedenen Resultate unserer Betrachtung endlich zusammen, so bestanden zu Ciceros Zeit nicht allein die vervollständigten *annales maximi*, sondern auch noch alte Texte, die wirklich erst von 505 begannen, wie sie Obsequens benutzte; von den älteren Annalen des 3. bis 5. Jahrhunderts fand sich die eine Redaction, wie ihre Trümmer bei Diodor vorliegen, noch vor, der alte ächte, unverfälschte Originaltext war in Fabius Annalen und nur als ihr ärmlichster und verhältnissmässig unbedeutendster Theil erhalten. Er war in ihnen untergegangen, wie Ekkeharts von Aura Chronik im *chronicon Urspergense* oder die *annales Altahenses* im Aventin.

Aus der hier dargelegten Entwicklung ergab sich aber vor Allem das Schlussresultat, dass Fabius Annalen, so weit sie reichten, die eigentliche Grundlage der gesammten Annalistik

geworden waren, dass dagegen für die Zeit nach ihm die *annales maximi* mit ihrem unverkennbaren pontificalen Charakter die Grundlage der Stadt- und Staatsgeschichte bildeten.

Vierter Abschnitt.

Die Römische Geschichtschreibung von Fabius Pictor bis auf Valerius Antias.

Kap. 1. Fabius Pictor.

§. 1. Seine literarische Stellung.

Die Geschichte der Römischen Historiographie beginnt im Anschluss an die der Hellenistischen. Die allgemeine literarische Bewegung, an deren Anfang Ephorus steht, deren Höhepunkt Eratosthenes bezeichnet, umfasste allmälig die gesammte gebildete Welt des Mittelmeeres. Sie begann mit den gelehrten Arbeiten, durch welche Ephorus die Gesammtmasse der Griechischen Ueberlieferung zu fixiren suchte, kurz bevor Alexander den gesammten Osten der Hellenischen Wissenschaft erschloss. Die Gründung der Hellenistischen Reiche am Euphrat, Nil und der Propontis schufen für sie neue Aufgaben und neue Mittelpunkte, für diese neuen Dynastien bearbeiteten Berosus und Manetho die nationalen Ueberlieferungen von Babylon und Theben, in derselben Zeit suchte Timäos zu Athen die Geschichte des Westens wissenschaftlich zusammenzufassen. Alle diese Arbeiten greifen in die Gebiete zurück, die Thukydides als seiner Kritik unzugänglich aufgegeben hatte. Der Trieb nach möglichster Vollständigkeit des gesammelten Materials geht Hand in Hand mit dem nach einer übersichtlichen chronologischen Ordnung, so treten neben die uralten chronologischen Systeme Babylons und Aegyptens die erst neu fixirten der Griechischen Gelehrsamkeit. In diesen beiden wissenschaftlichen Richtungen gleicht die Historiographie des 3. Jahrhunderts vor Chr. auffallend der des Reformationszeitalters: die Entwicklung der Hellenischen Literatur damals und ihre Wieder-

belebung fast zwei Jahrtausende später brachten dieselben Wirkungen hervor: überall ist die Historiographie des 16. Jahrhunderts bemüht ein möglichst vollständiges Material in eine möglichst feste Chronologie zu ordnen, so die nationalen Ueberlieferungen zu fixiren und neben einander zu stellen. In beiden Perioden geht daneben eine grossartige Entwicklung der mathematischen und astronomischen Studien, philologische Arbeiten voll der feinsten Akribie, getragen durch eine bis dahin unerhörte Gelehrsamkeit. Dieser ganze grosse geistige Prozess vollzieht sich beide Male in Mitten einer hohen geselligen Cultur, hier wie dort bildet sich gleichzeitig ein politisches System des Gleichgewichts aus in grossen Kämpfen, meist unentschieden, alle durch Söldnerheere geführt. Die literärische Bewegung und die politische stehen unzweifelhaft in Verbindung: in der Periode grosser politischer Neubildungen suchen die Dynastien oder die Staaten die Bedeutung und Berechtigung ihres politischen Daseins durch das Alter und die Sicherheit ihrer Ueberlieferung zu beweisen.

In Mitten jener Hellenistischen Bewegung, gerade in der Epoche der grössten und entscheidendsten politischen Kämpfe, an dem reichsten Mittelpunkt des literarischen Lebens, der grösste unter den grossen Geistern seiner Zeit, fasste Eratosthenes mit einer staunenswerthen Allseitigkeit und Sicherheit die ganze Bewegung auf dem Gebiet der historischen und mathematischen Wissenschaften zu grossen Resultaten zusammen.

Derselbe gewaltige Geist construirte aus einer Reihe Beobachtungen und Thatsachen die Geschichte der Bildung des Mittelmeerbeckens und stellte mit klarem Bewusstsein den Unterschied zwischen sagenhafter und historischer Ueberlieferung fest. Während der furchtbare Kampf der beiden grossen westlichen Republiken Karthagos und Roms die Aufmerksamkeit der östlichen Höfe immer mehr auf sich zog, sprach er aus, dass der Gegensatz barbarischer und Hellenischer Bildung nicht mehr statthaft sei, diesen Völkern gegenüber, deren Staatsleben so bewundernswerth sei [1]).

Man sieht in diesen wenigen Thatsachen, wie die ganze

[1]) Strabo I a. E.

Bewegung sich immer mächtiger zugleich concentrirt, gleichsam in Einem Mann, und ausbreitet, allmälig über alle Formen der Cultur.

In dieser Zeit entstehen die ersten und zwar Griechischen Arbeiten Römischer Historiker. Dass sie auf die Hellenistische Welt berechnet und deshalb nicht Lateinisch geschrieben waren, haben Niebuhr und Mommsen mit Recht hervorgehoben. Sie sind aber auch ganz im Styl der Hellenistischen Historiographie entworfen und ausgeführt: selbst unsere spärlichen Nachrichten lassen keinen Zweifel, dass Fabius Pictor und Cincius Alimentus die Geschichte Roms von Anfang an darstellten, den ganzen Umfang, ohne Unterschied von Sage und Geschichte, bemüht diese Masse nach den bekannten chronologischen Systemen zu orientiren. An diese gelehrte Arbeit schloss sich bei beiden die Geschichte ihrer Zeit, die jenes furchtbaren Kampfes, über den einen Bericht aus Römischem Mund die gesammte *οἰκουμένη* schon längst zu vernehmen gespannt war und hier wahrscheinlich zuerst vernahm.

Wir haben einige wenige Thatsachen als Beweise für jenen gelehrten Zusammenhang und dieses politische Interesse. Wir hören, dass ein unbedeutender Hellenistischer Gelehrter, Eratosthenes jüngerer Zeitgenosse, von Fabius benutzt ward oder ihn benutzte[1]); als Scipio nach Asien ging, verpflichtete er sich König Philipp von Macedonien durch einen Bericht über seine früheren Feldzüge.

Jahrzehnte später sagt Polybius ausdrücklich, er halte eine eingehende Kritik Fabius Pictor gegenüber für unvermeidlich, weil manche seiner Leser dessen Darstellung unbedingt glauben könnten „indem sie nicht auf die Erzählung, sondern auf den Erzähler sähen“ und in Betracht zögen, dass er ein Zeitgenosse der Ereignisse und zwar als Mitglied des Römischen Senats gewesen[2]).

In diesen Worten liegt doch, dass gerade dieser Römische Senator mehr Aufsehen erregte als sein Mitsenator und Zeitgenosse Cincius.

Hatten die grossen Katastrophen des Hannibalischen Kriegs

[1]) Schwegler I p. 414 über Diokles von Pepareth.
[2]) Pol. 3, 9.

es Jahre lang wahrscheinlich erscheinen lassen, dass Roms Herrschaft gebrochen und Rom selbst eine Beute Hannibals würde[1]), hatte man nach der Schlacht am trasimenischen See die Ausdehnung der Karthagischen Macht auf Hellas erwartet[2]), so musste die unerwartete Wendung, dass Rom sich behauptet, die Blicke aller politisch Gebildeten auf denjenigen Staatsmann wenden, dessen Verdienst und Bedeutung Ennius später in jene Verse zusammen fasste: *unus homo nobis cunctando restituit rem.* Der Titel der Fabischen Annalen[3]) zeigte einen Verfasser, der mit dem grossen Cunctator denselben Geschlechtsnamen führte, gerade dieser Titel gewann, wie Polybius sagt, die Leser; wir wissen, dass Fabius die Geschichte seiner Zeit ausführlich schrieb und eben der Hannibalische Krieg wird als sein eigentliches Zeitalter bezeichnet[4]), wenn daher auch die Schlacht am trasimenischen See das letzte Ereigniss ist, für welches er angeführt wird, so dürfen wir unzweifelhaft gerade die Geschichte der folgenden Jahre als den bedeutendsten Theil seiner Arbeit bezeichnen.

Da aber Polybius hervorhebt, dass bis auf seine Arbeit immer nur einzelne Theile des grossen Kriegs, die Italischen, Spanischen oder Afrikanischen Ereignisse dargestellt seien[5]), so ist es nicht unwahrscheinlich, dass auch Fabius sich auf die Ereignisse in Italien, d. h. auf den eigentlichen Kriegsschauplatz seines grossen Gentilen beschränkte. Hier trat bei ihm unzweifelhaft dessen Bild dem Leser in jener Auffassung entgegen, der jener Vers des Ennius so beredten Ausdruck gab: im Gegensatz gegen seine staunenswerthe Umsicht und Besonnenheit hatte auch er wie dann alle anderen dem Scipio nur eine geniale und glückliche Verwegenheit zugeschrieben, was Polybius als eine unbegründete und schiefe Auffassung bezeichnet[6]). Ja

---

[1]) Pol. 3, 2.

[2]) Pol. 5, 104. cf. 101.

[3]) Pol. 3, 9: *ἵνα μὴ πρὸς τὴν ἐπιγραφὴν ἀλλὰ πρὸς τὰ πράγματα βλέπωσιν.*

[4]) Dion. 1, 7. Liv. 22, 7. App. Hannib. 27.

[5]) Pol. 7, 7. 8, 4.

[6]) Pol. 10, 2: *οἱ μὲν οὖν ἄλλοι πάντες αἰτὸν ἐπιτυχῆ τινὰ καὶ τὸ πλεῖον ἀεῖ παραλόγως καὶ ταὐτομάτῳ κατορθοῦντα τὰς ἐπιβολὰς παρεισάγουσι.*

wenn eben Polybius ausdrücklich als einen eigenthümlichen Zug seiner eigenen Darstellung den Nachweis bezeichnet, dass nach den grossen Niederlagen „die Besonderheit der Römischen Verfassung am meisten zu den unerwarteten Erfolgen beigetragen“[1]), so liegt darin unzweifelhaft ein stillschweigender Widerspruch gegen eine Erzählung, die die Rettung und den Sieg der gewaltigen Republik wesentlich als das Verdienst einzelner, ja einer einzelnen Persönlichkeit bezeichnete.

Können wir nur aus dieser offenen oder geheimen Polemik des Polybius auf den Charakter der Arbeit und ihre Bedeutung für die griechischen Leser, die Zeitgenossen beider Verfasser, schliessen, für die Römer bezeichnete Fabius bis an das Ende der Republik, ja so lange es eine Römische Literatur gab, den würdigen Anfang ihrer heimischen Historiographie, mag er nur Griechisch oder in einer Griechischen und Lateinischen Bearbeitung gelesen worden sein.

Cicero und Livius[2]) stellen ihn allein, ohne Cincius, als den ältesten an die Spitze der Annalisten, der Grieche Dionys allerdings beide[3]).

Diese Thatsachen zeigen, was das Buch bei seinem Erscheinen bedeutete.

§. 2. Die Annalen in ihren einzelnen Theilen.

Die Annalen des Fabius waren allerdings keine officielle Arbeit, sonst möchte man sie mit den grossen Arbeiten des 16. Jahrhunderts vergleichen, Zuritas Arragonischen Annalen

---

[1]) Pol. 3, 2: *ὅτι μέγιστα συνεβάλετο αὐτοῖς ἡ τοῦ πολιτεύματος ἰδιότης. κ. τ. λ.*

[2]) *Cic. de leg. 1, 2 Post annales pontificum — si aut ad Fabium — aut ad Catonem aut ad Pisonem — venias. cf. de orat. 2, 12.* Liv. 1, 44: *scriptorum antiquissimus Fabius Pictor. 2, 40: Fabium longe antiquissimum auctorem.* Die Beweisführung, durch welche Peter *Hist. Rom relliq.* p. LXXVI den Lateinischen Fabius Pictor weiter herabzurücken sucht, scheint mir, schon diesen Stellen gegenüber, keineswegs schlagend. Dagegen ist durch Mommsens Darlegung Chronol. Beil. 11 vollständig deutlich, wie Cincius Annalen, natürlich nicht die, die Liv. und Dionys citiren, wahrscheinlich nie besonders beachtet worden waren, vgl. auch Röm. G. I 4. A. p. 937.

[3]) Dion. 1, 16 *ὧν εἰσι πρεσβύτατοι Κόϊντος Φάβιος Λεύκιος Κίγκιος κ. τ. λ.*

oder Arild Hvitfelds „Chronik des Dänischen Reichs“: dieselbe Mischung sagenhaften und historischen Materials, verschiedenster Herkunft und Gestalt, zusammengearbeitet zu einer Gesammtdarstellung, vollständig wie keine frühere, eine halb gelehrte und halb politische Arbeit, ganz durchdrungen von dem Standes- und Rechtsgefühl ihres aristokratischen Verfassers.

Und freilich dürfen wir den Versuch machen, wenigstens von einigen Stücken dieser Arbeit uns eine klarere Vorstellung zu verschaffen.

Dass die Königzeit keineswegs so kurz und oberflächlich dargestellt war, wie Dion. oft erwähnte Aeusserung vermuthen liesse, zeigen seine eignen und Liv. Anführungen[1]). Schon sie genügen zum Beweis, dass diese Erzählung überall eine einfachere und ursprünglichere Form der Sage gab, concretes Detail, bescheidenere Zahlen, die Widersprüche unverwischt, die eine spätere gelehrte Kritik wegzuschaffen suchte[2]). Dazu fehlen jene rein gelehrten Erfindungen, um die Verbindung mit dem allgemeinen chronologischen System vollständig zu machen.

Mit Einem Wort die Königsage stand hier ganz so am Anfang der Darstellung wie der Inhalt der ersten zehn Bücher des Saxo Grammatikus am Anfang jener Dänischen Chronik.

Dies können wir im Allgemeinen behaupten.

Ueber die ältere Geschichte der Republik glauben wir nach den Untersuchungen des I. Abschn. bestimmter sprechen zu dürfen.

Livius bezeichnet selbst 2, 21 die Mühe, die es ihm mache, den älteren Quellen zu folgen. Er folgte also bis dahin älteren Quellen (s. oben p. 54).

Die von ihm hier gegebene Darstellung liegt als ältere der des Valerius Antias und dessen Bearbeitern zu Grunde.

Livius benutzte nie für dieselbe Erzählung mehr als Eine Quelle.

---

[1]) Liv. 1, 55 *eo magis Fabio, praeterquam quod antiquior est, crediderim quadraginta ea sola talenta fuisse, quam Pisoni, qui quadraginta milia pondo argenti seposita in eam rem scribit.*

[2]) Dion. 4, 7: *οὐχ υἱοὺς εἶναι Ταρχυνίου γράφω τοὺς παῖδας ἀλλ' υἱωνοὺς Λευκίῳ Πίσωνι τῷ Φρυγὶ συγκατατιθέμενος. ἐκεῖνος γὰρ — τοῦθ' ἱστόρηκε μόνος.* Niebuhr I, 384.

In Liv. Erzählung sind ganz kurze annalistische Notizen mit sagenhaften Erzählungen eng zusammengeschoben, wie in einer ersten Redaction zweier verschiedener Bestandtheile.

Gerade in einer Reihe sagenhafter Stücke, die wie die Coriolansage durch kurze Annalenstücke eingeklammert sind, wird entweder Fabius citirt 2, 40 oder sie behandeln Fabische Geschichte aus Fabischen Quellen 2, 44 ff. (s. oben p. 77 ff.) oder geben auffallende Fabische Notizen im Zusammenhang der Erzählung[1].

Wir nehmen daher alle diese von uns als ältere Stücke bezeichneten Partien des Liv. für Fabius in Anspruch, aber auch die, welche seine jüngste Quelle mit Valerius Antias zusammenarbeitete d. h. die ganze Geschichte der *rogatio Terentilia* und des Decemvirats in ihrer älteren Redaction[2].

Damit gewinnen wir also das Stück von der Begründung der Republik bis zum Sturz der Decemvirn.

Es will mir nun aber scheinen, dass eine wirklich unbefangene Betrachtung uns ein ebenso wichtiges Stück Fabischer Erzählung bei Polybius anzuerkennen gleichsam zwingen muss.

Es ist folgende Erwägung.

Dass Polybius sich in seiner Darstellung sehr eng an die ihm zusagenden Quellen anschloss, kann nicht bezweifelt werden, seitdem sich herausstellt, dass die grosse Uebereinstimmung zwischen seiner Erzählung und Liv. dritter Decade wenigstens an vielen Stellen nicht auf eine Benutzung des ersteren durch Liv. oder seine Quellen zurückgeführt werden kann[3].

Polybius selbst spricht den Grundsatz aus, dass man nur den Berichten von Zeitgenossen wirkliche Glaubwürdigkeit zuschreiben dürfe[4].

In seinen beiden ersten Büchern hat er sich selbst für die Geschichte des Achäischen Bundes durchaus Arats Denkwürdig-

---

[1]) Liv. 3, 22 f. 29.

[2]) s. oben p. 100 ff. 137.

[3]) s. oben p. 13 ff. vergl. auch Friedersdorff *Polybius et Livius Scipionis rer. scriptores.*

[4]) *τὸ γὰρ ἀνωτέρω προσλαμβάνειν τοῖς χρόνοις ὡς ἀκοὴν ἐξ ἀκοῆς γράφειν, οὐκ ἐφαίνεθ' ἡμῖν ἀσφαλεῖς ἔχειν οὔτε τὰς διαλήψεις οὔτε τὰς ἀποφάσεις.*

keiten angeschlossen. „Wir werden“ sagt er 2, 40 „von dem, was Arat vollbrachte, nur einen kurzen Auszug geben, weil er über seine eigenen Thaten sehr wahrheitsgetreue und klare Berichte zusammengestellt hat“. Eben deshalb unterwirft er dann (ebd. 56 ff.) die von manchen vorgezogene Darstellung des anderen Zeitgenossen, Phylarch einer eingehenden Kritik.

Für die Römische Geschichte lag ihm für dieselbe Periode vom Anfang des ersten bis zu dem des zweiten Punischen Kriegs Fabius vor. Er bespricht sein und des Philinos Verhältniss zu den kriegführenden Parteien jenes grossen Seekriegs im Allgemeinen I, 14 f., dann speciell das des Philinos und behält sich eine genauere Betrachtung der Fabischen Nachrichten für seine weitere Darstellung vor (ebd. 15 a. E.). Erst am Anfang des Hannibalischen Kriegs nennt er ihn wieder, um ihm und seiner Darstellung von Neuem kritisch entgegenzutreten (3, 8 ff.).

Gerade hier, wie schon oben erwähnt, betont er das Ansehen und die Bedeutung dieser Quelle.

Zwischen jener ersten und dieser zweiten namentlichen Anführung des Fabius liegt das zweite Buch mit der Darstellung der Römischen Keltenkriege.

Bekanntlich war Fabius der einzige Augenzeuge, der die Geschichte des letzten Keltenkriegs vor Hannibals Einfall ausführlich beschrieben hatte. Nach den angeführten Thatsachen kann es nicht bezweifelt werden, dass Polybius ihn bei der Abfassung seiner Erzählung sowol zur Hand hatte, als auch wörtlich benutzte. Diese selbst verräth durch einzelne Wendungen den Augenzeugen und zwar einen solchen, der wahrscheinlich als Kriegstribun sich unmittelbar betheiligte[1]). Die entschieden dem C. Flaminius abgeneigte Stimmung entspricht der Stellung,

---

[1]) Ich meine Stellen wie 3, 28, 11: *μετὰ δὲ ταῦτα — ἴδιον ἦν καὶ θαυμαστὸν τὸ συμβαῖνον οἱ μόνον τοῖς ἐν αὐτῷ τῷ καιρῷ τότε παροῦσιν, ἀλλὰ καὶ τοῖς ποτὲ μετὰ ταῦτα δυναμένοις ὑπὸ τὴν ὄψιν λαμβάνειν ἐκ τῶν λεγομένων τὸ γεγονός.* u. 29, 2 *δεύτερον δὲ πῶς οὐκ ἂν ἀπορήσαι τις καὶ νῦν καὶ τότε παρ' αὐτὸν ὢν τὸν καιρὸν κ. τ. λ.* Die Kriegstribunen treten wiederholt in den Vordergrund der Erzählung 26, 3. 27, 5. 28, 2. 33, 1—6 cf. *Heyer De bellorum a Romanis cum Gallis inter primum et secundum bellum Punicum gestorum scriptoribus. dissert. Regim. 1867 c. 2.*

die der grösste Fabius diesem gegenüber während dessen ganzer Laufbahn einnahm[1]).

Mit dieser Geschichte des letzten vorhannibalischen Keltenkriegs steht nun aber die vorhergehende Darstellung aller früheren in einem genauen Zusammenhang. Polybius leitet sie mit der Bemerkung ein, er müsse sie geben um zu zeigen, auf welche Stämme und welche Gebiete Hannibal seinen Plan zur Vernichtung Roms hauptsächlich gegründet habe (2, 14). Er schliesst die ganze Darstellung gleichsam zur Entschuldigung mit der Betrachtung, dass der letzte Keltenkrieg was die Verwegenheit der Streiter, die Schlachten und die Verluste betreffe, keinem der früheren nachstehe, dass aber die ganze Geschichte dieser Kriege wie die der Perserkriege recht zeige, was gegen die gewaltigsten Barbaren eine umsichtige und verständige Vertheidigung vermöge (ebd. 35).

Die Geschichte jener Kriege, wie sie Polybius 2, 18—21 von der Eroberung der Stadt bis auf die Zeit des Pyrrhos giebt, widerspricht nun bekanntlich in ihrer ersten Hälfte bis zum Anfang des dritten Samnitenkriegs unsrer sonstigen Ueberlieferung fast vollständig: die Kelten werden durch einen Einfall der Veneter veranlasst, das eroberte Rom in einem Vertrage aufzugeben, von dem Erscheinen und dem Siege des Camillus kein Wort, aber auch kein Wort von den vier Keltensiegen und entsprechenden Triumphen, die bei Livius und in den Triumphalfasten bis zum Anfang des fünften Jahrhunderts erwähnt, ja zum Theil sehr ausführlich dargestellt sind, nicht, dass sie Polybius mit Stillschweigen übergangen hätte, sondern er urgirt ausdrücklich, dass die Kelten dreissig Jahr nach

---

[1]) Der einzige bedeutende Einwurf, der gegen die hier ausgesprochene Ansicht gemacht werden könnte, liegt in der Angabe des Orosius IV, 13, dessen genaue Angabe der Römisch-Campanischen Mannschaftsbestände, für die er sich auf Fabius beruft: 848200 zu Fuss, 26000 Reiter mit der des Polybius 2, 24: 250000 zu Fuss und 23000 Reiter entschieden nicht stimmt. Sonst aber stimmen die allgemeinen Summirungen bei Pol. a. O. über 770000. Plin. h. n. 3, 24: 780000, Oros. a. O. u. Eutrop., ebenfalls mit Berufung auf Fabius 3, 5: 800000 der des Liv. ep. 20 von 300000 gegenüber so nahe zusammen, dass man jedenfalls jene weit höheren Angaben als mehr oder weniger allgemein gefasste Summirung auf Eine Quelle wird zurückführen müssen.

jenem ersten und dann zwölf Jahr nach diesem zweiten Einfall in Latium erschienen, dass man aber beide Male und zwar das erste Römischer das zweite Keltischer Seits eine Schlacht absichtlich vermieden habe, dreizehn Jahre darnach hätten die Kelten Frieden geschlossen, den sie dreissig Jahre gehalten, bis sie mit den Etruskern verbündet 455 einen verwüstenden Einfall in das Römische Gebiet machten, von dem sie eine grosse Beute zu Hause brachten[1]); hier spricht Livius nur von einer *fama Gallici tumultus*. Erst die Schlacht von Sentinum, vier Jahre später[2]), ist die erste Schlacht, die sich übereinstimmend bei Polybius und unseren Römischen Quellen erwähnt findet.

Polybius führt dann die Geschichte der Keltenkriege bis auf Pyrrhus weiter und schliesst 2, 20: „zwei sehr glückliche Resultate ergaben sich für die Römer aus diesen Kämpfen: nachdem sie sich an das Handgemenge mit den Kelten gewöhnt,[3]) gab es für sie keinen schrecklicheren Anblick mehr: sie traten in den Kampf mit Pyrrhus als vollendete Fechter ein und dann gab ihnen das über die Kelten gewonnene Uebergewicht freie Hand erst gegen Pyrrhos, dann gegen Carthago".

Man sieht auch hier, welches Gewicht er gerade auf dieses Stück seiner Darstellung legt und zwar gerade darauf, dass die Römer schliesslich das militärische Uebergewicht über die Kelten davontrugen, das nach seiner Erzählung im ersten Jahrhundert ihrer Berührung mit diesen Barbaren vollkommen unentschieden war. Gerade also auch auf jenes Stück seiner Darstellung kam es an, das mit Liv. und den Triumphalfasten so gar nicht stimmt.

Eben diese Polybianische Darstellung ist nun aber wegen dieser Differenz von den Neueren, sowol Niebuhr[4]) als Mommsen verworfen und die Livianische angenommen.

---

[1]) *καὶ περιβαλόμενοι λείας πλῆθος ἐκ μὲν τῆς Ρωμ. ἐπαρχίας ἀσφαλῶς ἐπανῆλθον* 2, 19.

[2]) *Romae terorem praebuit fama Gallici tumultus* Liv. 10, 10.

[3]) *τοῦ γὰρ κατακόπτεσθαι συνήθειαν ἐσχηκότες ὑπὸ Γαλατῶν* a. O.

[4]) Niebuhr R. G. 3 p. 87: Das unbedingte Vertrauen, welches Polybius für die ihm nahen Zeiten gebührt, kann sich nicht auf so alte erstrecken, worüber er nur in den Annalen suchen und die Vorfälle eines Jahres leicht ganz übersehen konnte. — Sein Vorurtheil, dass Fabius immer für

Und doch drängt sich hier sofort die Frage auf: wenn es zur Zeit des Polybius schon eine Römische Darstellung gab, wie sie der Liv. zu Grunde liegt, würde dann Polybius nicht ebenso wie im 1sten und 3ten Buch Fabius gegenüber seine eigne widersprechende Erzählung hier im 2ten Buch hervorgehoben und vertheidigt haben? Jedenfalls war also eine der Liv. entsprechende Erzählung, soweit seine Orientirung reichte, damals noch nicht veröffentlicht, und bei Fabius auf keinen Fall gegeben.

Wir dürfen aber, glaube ich, weitergehen zu dem Schluss, dass der Polybianischen Erzählung auch hier Fabius zu Grunde liegt, wenn oder, wie wir meinen, da der letzte Keltenkrieg aus ihm stammen muss.

Dass Polybius Griechische Quellen ausschrieb, wie Niebuhr meint, ist mir deshalb unwahrscheinlich, da er offenbar in der oben angeführten Betrachtung 2, 21 hier seinen Hellenischen Lesern, die die Perserkriege und die Kelten in Delphi wol kannten, etwas Neues vorzutragen meint.

Dass aber ein solcher Bericht über das erste Jahrhundert der Römischen Keltenkriege gerade bei Fabius sehr wol stehen konnte, scheint mir aus folgenden Gründen sehr wahrscheinlich.

1) Unter jenen Triumphen, die bei Polybius nicht etwa ausgelassen sind, sondern für die es in dieser Erzählung keine Stelle gibt, ist kein Fabischer, obgleich der Keltenkrieg des Jahres 394 unter ein Fabisches Consulat fällt und aus diesem Consulat noch ein Triumph berichtet wird, aber über die Herniker.

2) Der erste bei Polybius erwähnte Sieg über die Kelten ist der des Fabius Maximus bei Sentinum.

3) Polybius stimmte in seiner Chronologie der älteren Republik und so auch über das Jahr der Einnahme Roms wahrscheinlich mit Fabius überein[1]). Er rechnet vom Jahr der Eroberung hier die Jahre der einzelnen Unternehmungen offenbar genau einem Annalisten nach.

---

die Römer übertreibe, machte ihn wenigstens geneigter, eine Darstellung für ächter zu halten, worin Römische Dinge verschwanden". Mommsen erzählt ebenso R. G. I 4te A. p. 337 im engsten Anschluss an Livius.

[1]) Mommsen Chronologie 2. Ausg. p. 128.

4) Obwol die kurzen Angaben ja Auszüge einer breiteren Darstellung sein könnten, so ist doch bei dem Mangel irgend bedeutender Katastrophen und der doch so genauen chronologischen Sonderung der ereignisslosen Feldzüge viel wahrscheinlicher, dass die ganze Geschichte des ersten Jahrhunderts der Keltenkriege auch in der Quelle des Polybius so kurz behandelt war. Dann aber stimmte das Verhältniss dieser Nachrichten zu der ausführlichen Erzählung des letzten Kriegs auffallend mit der Angabe des Dionys, dass Fabius die Geschichte seines Zeitalters ausführlich, das Vorhergehende nur kurz dargestellt habe.

Nach allen diesen Betrachtungen scheint mir der einzige Grund gegen die von uns befürwortete Annahme der, dass die Ausdehnung der Fälschung dann auf Seiten der Liv. Erzählung so gross und die Entstehung der Fälschungen auch so spät angenommen werden muss, wie man das selbst nach Liv. bekannten Aeusserungen sich nicht eingestehen will.

Es ist wol zu beachten, dass Liv. eben jenes Geständniss mitten in der Geschichte jenes Jahrhunderts am Ende des achten Buchs ablegt *„vitiatam memoriam funebribus laudibus reor falsisque imaginum titulis, dum familiae ad se quaeque famam rerum gestarum honorumque fallenti mendacio trahunt. inde certe et singulorum gesta et publica monumenta rerum confusa. nec quisquam aequalis temporibus illis scriptor exstat, quo satis certo auctore stetur.*

Freilich das Letzte und Schlimmste, wozu wir uns genöthigt sehen, ist hier nicht gesagt: die reine Erdichtung der Geschichte von vier Feldzügen ist doch noch etwas anderes, als die Verschiebung von Ereignissen von den *tituli* der einen in die der anderen Familie! Aber sollte in den *„falsi triumphi“* doch nicht eine Andeutung eines Schadens der Art stecken, wie wir ihn hier nachweisen?

Macht aber die Stelle nicht lebhaft den Eindruck, als habe der Verf. seine älteste Quelle nachgesehen — unzweifelhaft war das hier Fabius — und als er eine erschreckende Differenz zwischen ihr und anderen Darstellungen fand, sich doch wieder gesagt, dass auch die älteste Quelle hier keine gleichzeitige sei?

Wir haben nach den bisherigen Erörterungen die Möglich-

keit, den Charakter der Fabischen Annalen für den Anfang der Republik bis zum Sturz des Decemvirats und dann für die Geschichte der Keltenkriege uns zu vergegenwärtigen.

Hier wie dort trafen wir in seiner Darstellung zwei verschiedengeartete Bestandtheile: rein annalistische Notizen, und breiter, lebendiger ausgeführte Erzählungen, als Material der letzteren dort sagenhafte Ueberlieferungen von der Gründung der Republik, den Kämpfen des C. Marcius, der Fabier, Quinctier, hier die Zeitgeschichte des Verfassers.

In dem grossen Zwischenraum zwischen dem Ende des 4. Jahrhunderts und seiner eigenen Zeit lassen sich zwei Stücke ausführlicherer Erzählungen jedenfalls nachweisen: die Geschichte des Q. Fabius Maximus muss Fabius im Detail erzählt haben, darauf deuten die beiden einzigen Anführungen seiner Annalen in den späteren Büchern der ersten Liv. Decade.[1]) Dass er die Geschichte des ersten Punischen Kriegs im Römischen Interesse erzählte, sagt Polybius ausdrücklich, wo wir aber in seiner Darstellung ihn als Quelle annehmen sollen, darüber ist es schwerer, eine wahrscheinliche Hypothese aufzustellen[2]).

Nach der Geschichte des Keltenkriegs hebt Polybius die Motivirung des Hannibalischen so bestimmt aus Fabius heraus, dass wir hier seinen Standpunkt deutlich erkennen können.

Ob und welche grösseren Erzählungen in dem früheren

---

[1]) 8, 30. 10, 37. Dies nehmen auf diese Stellen gestützt auch Niebuhr 2 p. 9 und Schwegler I p. 15 an. Dass die bei Liv. gegebene Geschichte der Samnitischen Kriege viel später erst ihre vollständige Fassung erhielt s. Nissen, der Caudinische Friede Rh. Mus. 25.

[2]) Polybius 1, 14 nennt ausdrücklich als Quellen für diese Partie ihn und Philinos. Einzelne Strecken wie die ausführliche Geschichte der Belagerung von Lilybäum und namentlich der Ereignisse und Verhandlungen auf Seiten der Belagerten verrathen unzweifelhaft eine ausführliche Karthagisch-Griechische Quelle. (Pol. 1, 41 ff.) Von dieser Stelle an findet sich hier und 56, 2 zweimal die Rechnung nach Jahren des Kriegs, während bis dahin die Angabe der Consulate vorherrscht. Ebenso finden sich in dieser letzten Hälfte wiederholt Uebereinstimmungen mit Diodor, so 49, 3 und 51, 12 = Diod. 24, 5 und wieder 84, 5—7 = Diod. 25, 4. Ich sehe darin die Spuren der Benutzung des Philinos, den Diod. 23, 8 für diesen Krieg als Schriftsteller kannte. Die Verherrlichung des Hamilkar Barkas, die von hier immer deutlicher hervortritt, stimmte nicht zu der Darstellung des Fabius 58, 6.

Theil des Buchs standen, wie sich zu denselben die annalistischen Stücke in der, nach Dionys, im Ganzen so kurz gefassten Arbeit verhielten, darüber wird es bei dem heutigen Stand des betreffenden Materials sehr schwer sein, zur Klarheit zu kommen. Das aber dürfen wir unzweifelhaft annehmen, dass in der Geschichte des Hannibalischen Kriegs die Persönlichkeit des Q. Fabius Maximus entschieden in den Vordergrund trat. Das ergiebt sich schon aus dem, was wir oben über die Bedeutung der Arbeit für das damalige Publikum bis auf Polybius zusammenstellten.

§. 8. Die Fabischen Grundanschauungen von der Entwicklung der Röm. Verfassung.

So fragmentarisch und schwankend die Thatsachen auch sind, die wir bisher über die Annalen, ihre Bedeutung und ihren Inhalt gewonnen haben, die Wichtigkeit dieser ersten Arbeit eines namhaften Römischen Geschichtschreibers für die ganze spätere Entwicklung liegt auf der Hand. Dafür spricht die von uns gewonnene Thatsache, dass seine Geschichte der älteren Republik in ihren äusseren Formen noch mehr als ein Jahrhundert später die Grundlage für zwei rasch auf einander folgende Darstellungen bildete, ja dass sie es im Wesentlichen immer blieb.

Ist dem aber so, so ist es vom entschiedensten Interesse, wenigstens den Versuch zu machen, den Grundanschauungen nachzugehen, die in dem, was wir von jener Darstellung noch zu erkennen glauben, maassgebend hervor treten.

Zwei Mächte sind es, wie schon oben p. 67 ff. bemerkt, die sich in dieser Geschichte der Republik von Anfang an gegenüber stehen.

Die Plebs erscheint in ihr keineswegs als der arme gedrückte Demos der späteren Darstellungen: als mit dem Tode des Tarquinius Superbus die Möglichkeit einer Herstellung des Königthums schwindet, beginnt zwar ihre Bedrückung sofort, aber die erste Secession schon giebt ihr nicht allein das Tribunat, sondern auch das Recht, diejenigen, die ihre Sicherheit und ihre Verfassung bedrohen, vor ihr Gericht zu ziehen. Wir lassen es unentschieden, ob hier in ihrer Geschichte die *lex Publilia* erwähnt ward. Jedenfalls besassen die Tribunen schon

das Recht, Versammlungen zu berufen und Rogationen an diese zu bringen, als die *rogatio Terentilia* den grossen Kampf um die Theilung der höchsten Gewalt eröffnete (oben p. 100). Diess und nicht die Abfassung eines geschriebenen Privatrechts war das Ziel, das im zweiten Decemvirat wirklich von der Plebs erreicht ward. Die Uebergriffe der neuen Gewalt fanden sie dann doch wieder schlagfertig und erfolgreich: sie setzte als einen dritten Sieg die Herstellung der alten Verfassung, des Consulats, des Provocationsrechts und der Schutzmagistrate durch.

Diese so unternehmende und selbstbewusste Gemeinde erlangt ihre Erfolge vor allem dadurch, dass sie und sie allein als das Fussvolk die Legionen bildet. Die 10 Legionen der ersten Secession fallen offenbar ganz mit dem Begriff der Plebs zusammen[1], die Legionen sind es, die den Fabiern gegenüber im Lager die Ansprüche der Plebs vertreten und unzweifelhaft hat diese ältere Erzählung auch die Secession sich als eine Secession der Legionen gedacht.

Erst die späteren Erzählungen fügten zu dieser dienstpflichtigen und dienstberechtigten Plebs das arme Gesindel des städtischen Demos hinzu.

Diese Heeresgemeinde kann von den Consuln nicht zum Sieg, d. h. zur Waffenleistung in der Feldschlacht gezwungen werden. Erst nachdem sie sich durch einen ausserordentlichen Eid den Fabiern zum Siege verpflichtet, sind diese ihres Gehorsams in der Schlacht gewiss. Hier liegt unzweifelhaft die Anschauung zu Grunde, dass „*ubi* [*ad*] *decuriatum aut centuriatum convenissent, ipsi inter sese decuriati equites, centuriati pedites conjurabant, sese fugae ac formidinis ergo non abituros neque ex ordine recessuros nisi teli sumendi aut petendi aut hostis feriendi aut civis servandi causa*" Liv. 22, 38. Das Heer der Plebs bestand aus solchen verschworenen Waffenbrüderschaften[2], die in jenem Sinne nur unter sich verpflichtet waren.

[1] oben p. 76; so auch Mommsen R. F. I p. 181 die ältesten Römischen Staatsrechtslehrer haben in der That sich die Versammlung auf dem heiligen Berg, wo die bewaffnete Bürgerschaft die Plebs stiftet, — gedacht als ein *concilium plebis centuriatum*.

[2] Mommsen R. Forsch. I p. 332 f.: „Die uralte Sitte eidlicher Verbrüderung der Kampfgenossen begegnet zwar auch in Italien; die Attheitheilung, die gemeinsam fechten sollte, schwor sich unter einander zu in der Schlacht nicht vom Platze zu weichen — — (Liv. 22, 38) allein röm.

Dieser Plebs gegenüber erscheinen nun zunächst am deutlichsten in den Sagen der Marcier, Fabier, Quinctier, wie sie unsere Erzählung giebt, diese grossen Geschlechter in ihrer kriegerischen Mächtigkeit: die Fabier allein für sich ein Schlachthaufe von 306 Geschlechtsgenossen „*omnes patricii, omnes unius nominis*" (Liv. 2, 49) im Stande, allein den Grenzkrieg gegen Etrurien zu übernehmen; C. Marcius an der Spitze einer Unternehmung, für die die Sage keinen Consul kannte, also jedenfalls nicht an der Spitze oder als Soldat eines consularischen Heeres, Käso Quinctius auf dem Forum der Plebs gegenüber der Vorstreiter der Patricier, dann an der Spitze seiner Mitgeächteten eines patricischen Banditenhaufens als Eroberer des Kapitols (s. oben p. 118 ff.).

Man sollte darnach in unserer Erzählung das Patriciat als Stand der Plebs gegenüber in eben der Macht dieser geeinten kriegerischen Massen erwarten, doch ist das, wie schon oben p. 159 ff. erwähnt, nicht der Fall: in der Republik selbst scheinen sich nur Senat und Plebs gegenüber zu stehen, man könnte sagen, wie der eine Stand das Heer und die Volksversammlung, bildet der andere die Rathsbehörde. Obwohl in den Sagen das Bild jener grossen Adelsgeschlechter, jener patricischen Kriegsgewaltiger deutlich erhalten, es verschwindet in der zusammenfassenden Erzählung hinter dem Senat und dieser selbst, obwol ihn die Gründungssage der Republik zu einer patricisch-plebejischen Rathsversammlung sich umbilden lässt, erscheint doch allein als Vertreter und als alleiniger Ausdruck des patricischen Standes.

Wir betonen diese Grundzüge der Darstellung, die man wird innere Widersprüche nennen können, zunächst nicht um sie zu erklären.

Denkt man sich diese Verfassungsgeschichte weiter fortge-

---

rechtliche Folgen knüpten sich an diesen Eidschwur keine und bezeichnend ist es, dass derselbe bereits im Hannibalischen Krieg überging in einen gebotenen und den Officieren abzuleistenden Diensteid". Ich finde eine Spur dieses Eides eben in jenem alten Bericht der Fabischen Sage. Ein Institut, das für die Legionen des fünften Jahrhunderts eine der Grundlagen ihrer Heeresverfassung bildete, musste doch einem Schriftsteller noch lebendig sein, der seine Abschaffung im sechsten selbst mit erlebt hatte.

führt, so liegt auf der Hand, dass eine solche Plebs den Kampf um das Militärtribunat und die *leges Liciniae* nur als Macht gegen Macht führte, nachdem für sie die zweite Secession nicht eine Milderung ihrer Knechtschaft, die überhaupt nicht vorhanden war, sondern nur die Herstellung ihrer alten Verfassung an Stelle derjenigen bewirkt hatte, die sie selbst sich gegeben.

Weiter aber können wir von der Geschichte dieses Kampfes in dieser Redaction Nichts sagen.

Das Nächste, was wir aus Fabius Erzählung für unsere Betrachtung mit Sicherheit ausheben können, ist die Geschichte, die politische Gestalt des Q. Fabius Maximus.

Die eine Angabe, welche Liv. 8, 30[1]) hier aus ihm beibringt, zeigt jedenfalls, dass die Erzählung nicht nur bei den äusseren Thatsachen stehen blieb, sondern auch auf die Motive einging. Leider fehlt uns jede weitere, unmittelbare Handhabe, um den Umriss der Fabischen Darstellung festzustellen, dessenungeachtet dürfen wir auch so dieselbe als die Grundlage des Bildes betrachten, was uns von diesem grössten patricischen Staatsmann und Feldherrn der Samniterkriege erhalten ist.

Zweierlei tritt uns darin besonders entgegen: seine genaue Verbindung mit dem Plebejer P. Decius Mus in drei Consulaten und in der Censur, dann diese Censur selbst. Ihr Charakter und ihre Resultate sind bekannt: sie stellte gegen die revolutionären Reformversuche des Ap. Claudius das Uebergewicht der *tribus rusticae* und der *plebs rustica* her, indem sie die *turba forensis* auf die vier *tribus urbanae* beschränkte.[2]) Wie man über diese Maassregel auch denken mag, soviel ist allgemein zugegeben, dass durch sie das alte Stimmrecht der

[1]) *seu credere libet Fabio auctori eo factum, ne suae gloriae fructum dictator caperet nomenque ibi scriberet aut spolia in triumpho ferret.*

[2]) Liv. 9 a. E.: *ex eo tempore in duas partes discessit civitas: aliud integer populus fautor et cultor bonorum, aliud forensis factio tenebat, donec Q. Fabius et P. Decius censores facti, et Fabius simul concordiae causa simul ne humillimorum in manu comitia essent omnem forensem turbam excretam in IV tribus conjecit urbanasque eas appellavit. adeoque eam rem acceptam gratis animis ferunt, ut Maximi cognomen, quod tot victoriis pepererat, hac ordinum temperatione pareret. ab eodem institutum dicitur, ut equites id. Quinctilibus transveherentur.*

grundangesessenen Bauernschaft von Neuem als Grundlage der Verfassung gesichert ward.

Die jedenfalls selten getrübte Uebereinstimmung des grössten patricischen und des grössten plebejischen Heerführers muss durch die gemeinsame Ueberzeugung von diesem politischen Grunddogma wesentlich bedingt gewesen sein und in dieser Uebereinstimmung war unzweifelhaft auch ihr Einfluss und ihre unerschütterliche Popularität vor den Comitien und den Legionen begründet.

Wie weit alles dies bei Fabius hervortrat, wissen wir nicht, aber gewiss trat es hervor im Gegensatz zu der Politik des Ap. Claudius, es musste hervortreten im Gegensatz seiner Censur zu der jener beiden Nachfolger.

Mommsen hat neuerdings[1]) nachgewiesen, dass bei den beiden grossen Claudiern der älteren Republik, dem Decemvir und Ap. Claudius Cäcus eine entschieden revolutionäre Richtung zu Gunsten der Plebs hervortrete und dass dieser Grundzug ihres Charakters in den absichtlichen Fälschungen späterer Chronisten verdeckt und ihr Bild in das ultraaristokratischer Vertreter des Patriciats umgezeichnet sei.

Bei einer genaueren Betrachtung tritt nicht ein einfaches demokratisches Element bei ihnen zu Tage, sondern ganz entschieden die Förderung der Verkehrsinteressen und der städtischen und Marktbevölkerung gegenüber der einfachen bäuerlichen Politik ihrer Gegner. Diese Richtung machte Ap. Claudius den Decemvir zum Begründer einer geschriebenen „Civilprocessordnung“[2]) den Censor zum Urheber eines „erneuerten und erweiterten Landrechts“. „Dass Appius der Censor ferner die bisher bestandene Bürgerqualification aus liegendem Besitz umschrieb in Geldsätze —, die Ernennung von Söhnen von Freigelassenen zu Senatoren und die von ihm veranlasste Wahl des Cn. Flavius, eines Freigelassenen Sohn und eines Schreibers zu einem curulischen Amt, die Verwendung der im Staatsschatz aufgesammelten Gelder zu — der appischen Wasserleitung und Landstrasse“ waren, wie Mommsen mit Recht hervorhebt „Maassregeln, die eher nach Kleisthenes und Perikles aussehn als nach

[1]) R. F. I p. 287 ff.
[2]) Mommsen a. O.

einem Staatsmann der Römischen Gemeinde“ [1]). Alle diese Maassregeln mussten im Gegensatz gegen die bisherige Politik den Verkehr des eng vereinigten Rom und Capua zu einer Macht entwickeln, wie die Republik sie bisher nicht gekannt, den Verkehrsinteressen und den Verkehrsständen Zutritt in die Volksversammlung und den Senat eröffnen wie nie zuvor. Und fasst man die Claudische Politik von dieser Seite, so erklärt es sich erst in diesem Zusammenhang, dass derselbe gewaltige Patron des Römischen Handels und der Römischen Libertinen der war, der gegen jeden nachgiebigen Frieden mit Tarent stimmte, dass ferner sein Enkel bei den Comitien die Kriegserklärung gegen Karthago durchsetzte, die zu beschliessen der Senat nicht den Muth hatte [2]). Und wenn dann in diesem gewaltigen Seekrieg ein Claudier, dessen Gottesverachtung den Schauder jedes gläubigen Römers erregte, vom Senat gezwungen einen Dictator zu ernennen, einem Freigelassenen seines Hauses die höchste Würde der Republik überträgt [3]), so sehen wir doch ganz deutlich dieselbe Richtung der Politik bis zur Eroberung Siciliens in demselben Hause thätig im entschiednen Gegensatz gegen die Majorität des Senats, den eben Fabius Maximus und

---

[1]) „Man darf“ sagt derselbe Verfasser R. G. 4te Ausg. I p. 459 „ihn darum noch nicht unbedingt einen Demokraten nennen, noch jener Oppositionspartei beizählen, die in Manius Curius ihren Vertreter fand; in ihm war vielmehr der Geist der alten und der neuen patricischen Könige mächtig, der Geist der Tarquinier und Cäsaren, zwischen denen er in dem fünfhundertjährigen Interregnum ausserordentlicher Thaten und gewöhnlicher Männer die Verbindung macht“. Soweit wir die gewaltige Gestalt des M'. Curius zu erkennen vermögen, die Cato d. ä. Perikles und Epaminondas und Hamilkar Barkas gleichstellte (Plut. Cato maj. 8), war er im Zeitalter des Ap. Claudius einer der gewaltigsten Vertreter der *plebs rustica* und ihrer Interessen und stand im Senat mit der übrigen Majorität dem Claudius gegenüber, der für den Tarentinischen Krieg d. h. für eine Politik der merkantilen Interessen war.

[2]) Liv. ep. 19: *Claudius Pulcher cs. contra auspicia profectus jussit mergi pullos, qui cibari nolebant, infeliciter adversus Carthaginienses pugnavit, et revocatus a senatu jussusque dictatorem dicere Claudium Gliciam dixit sortis ultimae hominem etc.*

[3]) Dass eben von diesem Gesichtspunct aus die Darstellung von Appius Censur und seiner ganzen Politik, die wir bei Diodor fanden, unmöglich aus Fabius stammen kann, darüber s. oben Abschn. III K. 2 §. 6.

P. Decius, die Führer der *plebs rustica*, von den neuen Claudischen Elementen befreit hatten.

Eine solche Uebersicht wird, meine ich, die Annahme als unabweislich begründen, dass der Gegensatz, wie er zwischeu Claudius und Fabius scharf hervortritt, auch in der ältesten Fabischen Auffassung und Darstellung dieser Dinge zu Tage getretcn sei: der Senat und die *plebs rustica* auf der eincn, die Claudier, die *turba forensis* und die merkantilen Interessen auf der anderen Seite. Der Hass gegen diese revolutionäre Gens und ihre Libertinen musste bei der *plebs rustica* gerade ebenso gross wie bei dem Senat sein und wenigstens so alt als die Erinnerung an den Erbauer der *via Appia*, der seine gewaltigen politischen Doctrinen auf mehrere Generationen hin seinem Hause und seiner Gens vererbt zu haben schien.

Diese alte Auffassung war der Ausgangspunkt jener feindseligen Stimmung, die in unsrer heute erhaltenen Ueberlieferung gegen die Claudier so bestimmt vorwaltet und deren Erklärung mir durch die Erfindung spätrer Annalisten auch nach Mommsens scharfsinnigen Versuchen sehr problematisch erscheint [1]).

War aber diese unzweifelhaft alte Antipathie gegen die Claudier schon bei Fabius zum Ausdruck gelangt oder nicht, jedenfalls muss er seinen grossen Geschlechtsgenossen als den grossen Protector der *plebs rustica* und diese als die Säule der Republik hingestellt haben d. h. auch in diesem Theil seines Werks erschien wie in dem früher besprochnen dicse Plebs als eine ebenbürtige Macht neben dem Senat, nur dass die beiden grossen Factoren des Römischen Lebens hier ebenso einig wie dort verfeindet neben einander standen.

§. 4. Fabius Pictor und die Geschichte seiner Zeit.

Wir haben uns mit dieser Betrachtung schon dem Zeitalter des Fabius Pictor selbst genähert und stehen somit vor der Frage, wie sich in diesem vor allen die politische Bedeutung des grössten Fabiers entwickelt habe.

---

[1]) Mommsen a. O. p. 815 vermuthet in Licinius Macer den Urheber der ganzen Auffassung. „Von einem besonderen Hader zwischen ihm und den Claudiern" fügt er hinzu „ist zwar Nichts bekannt; aber es standen

Gleich am Ende des ersten Punischen Kriegs begegnet uns eine Fabische Censur, die des M. Fabius Buteo u. C. Aurelius Colla. Die neueren Untersuchungen über die Reform der Centuriatcomitien neigen alle dahin, in diese Zeit eine bedeutende Veränderung, die Combination der Tribus und Centurienordnung zu setzen. Wir wissen, dass damals im Zusammenhang mit der Reduction des Münzfusses eine Erhöhung des Census und zugleich die Schliessung der Tribuszahl stattfand. Dass dadurch die aristokratische Abschliessung der Römischen Bürgerschaft den Latinern und Bundesgenossen gegenüber eine Thatsache ward, ist unzweifelhaft[1]).

Unsere älteste Angabe der Servianischen Censussätze kennt nur die, die das Resultat dieser Reformen waren. Darnach dürfen wir mit Bestimmtheit behaupten, dass Fabius diese Reform überhaupt nur als eine Restauration der alten Ordnung ansah, wenn er sie überhaupt berücksichtigte; wir wissen bestimmt, dass er als die älteste von Servius geordnete Zahl die von 30 Tribus nannte[2]). Das Bild, das er sich von der Servianischen Verfassung machte, musste ihm von der Censusordnung nach der Schliessung der Tribus nicht zu sehr verschieden erscheinen d. h. nach dieser Anschauung war es den Römischen Staatsmännern gelungen im Ganzen und Grossen die Grundnormen des Steuer- Dienst- und Stimmrechts mehr als $2^1/_2$ Jahrhunderte wesentlich auf denselben Grundlagen zu erhalten. Dass dabei die Plebs rustica sich damals eben so wie zur Zeit des Fabius Maximus und Decius Mus als den eigentlich berechtigten Träger dieser Rechte und Pflichten betrachtete ergiebt sich daraus, dass ihr grosser Führer C. Flaminius als Censor nochmals die Libertinen in die *tribus urbanae* verwies[3]).

Aber die Stellung dieser Plebs ist um die Zeit des Hannibalischen Kriegs, soweit wir die Dinge erkennen können, we-

---

doch die letzteren in der Sullanischen und nachsullanischen Epoche in dem oligarchischen Lager und Macer und dessen Partei aufs Schärfste entgegen und vielleicht lässt sich auch derjenige von ihnen bezeichnen, der den Hass der Demokraten insbesondere auf sich zog u. s. w."

[1]) Becker-Marquardt II, 3 p. 36 f.

[2]) Dionys 4, 15.

[3]) Liv. ep. 20: *Libertini in IV tribus redacti sunt, quum antea dispersi per omnes fuissent.*

sentlich verändert. Gerade für die Beurtheilung des Fabius Maximus ist es wichtig, sich das klar zu machen.

Am Ende des ersten Punischen Kriegs treffen wir die höchsten und bedeutendsten Schichten der Römischen Bürgerschaft als die eigentlichen Träger der maritimen Politik[1]), kurz vor dem zweiten rief die *rogatio Claudia*, die die Rhederei der Senatoren auf ein bestimmtes bescheidenes Maass beschränkte, eine heftige Bewegung des gesammten Senatorenstandes hervor[2]).

Es war eine natürliche Folge des Sieges über Karthago, dass die regierenden Häuser in die grossen Geschäfte des Mittelmeers, dessen Herrschaft sie erstritten, auch als Kaufleute einzutreten nicht anstanden.

Damit aber veränderte sich nothwendig ihr altes Verhältniss zur *plebs rustica*. Der bedeutendste Führer derselben C. Flaminius erscheint deutlich in der offensten Opposition gegen den Senat und die Senatspolitik. Unsere trümmerhafte Ueberlieferung lässt uns nur ahnen, dass schon früher einmal M'. Curius eine ebenso mächtige, vielleicht noch bedeutendere Stellung an der Spitze der Plebs eingenommen[3]), das Eigenthümliche des Flaminius ist, dass er mit M'. Curius verglichen im Innern zu revolutionären Maassregeln nicht vorging: seine Politik entwickelt sich vor Allem in dem Bemühen, das Uebergewicht der *plebs rustica* zu sichern und dieser selbst, der ganzen auswärtigen Politik eine, so zu sagen, continentale Richtung zu geben.

Die Assignation in Picenum, die er als Tribun durchsetzte, die leidenschaftliche Kühnheit, mit der er als Consul für die Eroberung des Pothals focht, die Ausführung der grossen Verbindungsstrasse zwischen Mittelitalien und dem Keltenland, die er als Censor bewirkte, Alles das zeigt ihn uns in derselben Richtung thätig, für die Römische Plebs ein neues Ackergebiet

---

[1]) Pol. 1, 59: *διὰ τὴν τῶν προεστώτων ἀνδρῶν εἰς τὰ κοινὰ φιλοτιμίαν — προσευρέθη ἡ πρὸς τὴν συντέλειαν κ. τ. λ.*

[2]) *novam legem — Q. Claudius trib. pl. adversus senatum atque uno patrum adjuvante C. Flaminio tulerat, ne quis senator — navem, quae plus quam CCC. amphorarum esset, haberet. — res per summam contentionem acta invidiam apud nobilitatem suasori legis Flaminio, favorem apud plebem alterumque inde consulatum peperit.* Liv. 21, 63.

[3]) Plut. Cato maj. 8, cf. oben p. 285 A. 1.

zu gewinnen, reicher als jedes andere, das die Nordküste des Mittelmeers bot.

Jedem dieser Schritte tritt der Senat entgegen. In unseren Quellen haben wir nur die Ansichten der regierenden Häuser die ganze erhaltene Tradition ist voll von der tiefsten Abneigung gegen ihn: wir erkennen es deutlich, dass Alles der senatorischen Politik entschieden widersprach. Leider genügen die uns erhaltenen Thatsachen nicht, die Einzelheiten dieses grossen politischen Kampfs deutlich zu erkennen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass er mittelbar oder unmittelbar zu dem Prozess führte, der im ersten Jahr des Hannibalischen Kriegs den Consuln des vorhergehenden Jahres gemacht und in dem Livius verurtheilt, Aemilius Paulus gegen die Verurtheilung nur mit Mühe gedeckt ward [1]).

Die beiden Parteien die sich gegenüber stehen sind unverkennbar: Senat und Plebs, diese, in voller, selbständiger, sieghafter Bewegung gegen den Norden, beschuldigt den Senat, die Verwicklungen im Süden, schliesslich den Krieg mit Karthago im engsten Parteiinteresse, gegen die grossen Interessen der Republik herbeigeführt zu haben. Dass man dabei einen neuaufkommenden kaufmännischen Geist als das eigentliche Motiv der Senatspolitik betrachtete, das beweist die Popularität der *lex Claudia;* in dem Gang dieses grossen Kampfes war sie ein Versuch, dem Senat mit der Möglichkeit des grossen Seehandels die Erträge seiner eignen Politik abzuschneiden.

Dasselbe Gesetz, das die Concurrenz der Nobilität matt legte, musste aber dem nicht senatorischen Kaufmann um so erwünschter sein, und in diesem Sinne eröffnete der Führer der *plebs rustica*, Flaminius, wenn er dafür stritt, zugleich dem kaufmännischen Bestandtheile der Plebs neue Aussichten.

Es scheint, dass er gerade dadurch in den letzten Jahren seiner Wirksamkeit dem Senat so furchtbar ward: mit jener *lex Claudia* fasste er auch in den nicht rusticanen Elementen der Plebs festen Fuss: der Senat sah sich von allen Seiten

[1]) Liv. 22, 35: *L. Aemilium Paulum, qui cum M. Livio cs. fuerat et damnatione collegae et sua prope ambustus evaserat.* Ein Claudius war unter den Belastungszeugen s. ebd. 29, 37: *M. Livius — vendere equum C. Claudium jussit —, quod falsum adversum se dixisset testimonium.*

umgangen und bedrängt [1]). Es war wahrscheinlich kein Zufall, dass nach seinem Tode der Erbe seiner Führerschaft dem Senat gegenüber der Sohn eines städtischen Gewerbetreibenden ein *homo novus* der *plebs urbana Terentius Varro* war [2]).

Wir wollen es nicht unerwähnt lassen, dass bei dem Prozess der Consuln Livius und Aemilius C. Claudius Nero zu den Belastuugszeugen gehört hatte [3]). Die plebejischen Claudier, den Sieger von Clastidium und den Tribunen, der jene *rogatio* einbrachte, treffen wir ganz auf Seiten jener antisenatorischen Politik.

Wie dem auch sei, jedenfalls war hier dem Senat gegenüber verbunden, was zur Zeit des Ap. Claudius Cäcus sich schroff gegenüber gestanden: die *plebs rustica* und *urbana*, jene noch immer im Anspruch ihrer politischen Präponderanz aber mit den bisher entgegenstehenden Elemeuten vereinigt zum gemeinsamen Kampf gegen den Senat.

Das ist die Lage der Parteien, denen Fabius Maximus gegenüber als der eigentliche, unbedingte und unentbehrliche Führer der Senatspolitik erscheint.

Die Bewegung, an deren Spitze Flaminius stand, durch seinen Tod zeitweilig unterbrochen, fand an Varro einen neuen Führer. Es war das Glück oder eine tiefe politische Berechnung, welche Hannibal gerade mitten hinein in diese tief verfeindeten Parteien seinen Angriff führen liess.

In unserer Ueberlieferung treten, wie schon oben erwähnt, hauptsächlich zwei Anschauungen über die Schicksale der Römischen Republik Hannibal gegenüber, entgegen: die eine schreibt das Verdienst ihrer Rettung vor allen, ja allein Fabius

---

[1]) Niebuhr Vortr. II p. 87: Flaminius mag ein hitziger, unüberlegter Mensch gewesen sein, ich bin aber überzeugt, dass er Nichts weniger war als ein Revolutionär. Mommsen R. G. I 4. A. p. 602: Er war ein politischer Parteigänger, durch seine Bemühungen, die Macht des Senats zu beschränken, in die Höhe gekommen, durch die — gegen ihn — gesponnenen Intriguen auf die Regierung erbittert, durch die wol gerechtfertigte Opposition gegen deren parteilichen Schlendrian fortgerissen zu trotziger Ueberhebung über Herkommen und Sitte.

[2]) *Patrem lanium fuisse ferunt, ipsum institorem mercis filioque hoc ipso in servilia ejus artis ministeria usum* Liv. 22, 25.

[3]) s. p. 289 A. 1.

zu, die andere legt das ganze oder doch das Hauptgewicht auf die innere Festigkeit des Staatsbaues selbst. Als den Urheber jener ersten dürfen wir ohne Zweifel Fabius Pictor bezeichnen, die zweite hat, wie es scheint, literarisch zuerst Polybius ausgesprochen.

Es kommt hier also auf den Versuch an, jener ersten Auffassung, so weit eben möglich, nachzugehen.

Wir haben oben zwei Stücke aus der Geschichte des Fabischen Hauses nachgewiesen, welche unzweifelhaft von dessen Historiker behandelt waren: das eine umfasste dessen Thaten in den Jahren vor der Schlacht an der Cremera: schon hier erscheinen die aufeinander folgenden Consuln des Geschlechts, man kann sagen dies selbst, als die grossen Vermittler zwischen Senat und Plebs; weil der Senat schliesslich die nach dem Urtheil der Fabier billigen Forderungen der Plebs zu bewilligen sich weigert, übernehmen diese selbst statt der Legionen den Etruskischen Krieg, in dem sie fallen.

Das andere bedeutende Stück war die Geschichte des älteren Q. Maximus. Er steht an der Spitze des Senats und mit P. Decius an der Spitze der Plebs, er vertritt beider hergebrachte Rechte und Interessen gegen die Angriffe des Ap. Claudius.

Dass der jüngere Q. Maximus Anfangs eine solche Stellung mit nichten einnahm, ergiebt sich aus den hervorgehobenen Thatsachen. Bis zum Tode des Flaminius unzweifelhaft der Vorfechter des Senats, gewinnt er erst seitdem einen immer weiterreichenden Einfluss auf die Comitien; seit der Schlacht bei Cannä fällt er ihm vollständig zu: wir sehen ihn in jener Zeit die Beile vor sich, vor den Mauern Roms unmittelbar in die Abstimmung der Comitien, die erleitet, eingreifen [1]). Seine Autorität steht auch bei ihnen fest, bis dann das neu aufsteigende Gestirn des P. Scipio sein Ansehen zu verschatten beginnt.

Wenn nun Polybius bemerkt, nicht der einzelne Mann, sondern die Verfassung selbst habe die Republik gerettet, so liegt darin die Ansicht ausgesprochen, dass in der Zeit, wo

---

[1]) Liv. 24, 8 f.

Fabius so an der Spitze des Staats stand, eben an dieser Verfassung nicht gerührt worden sei.

Das entspräche im Grossen und Ganzen dem Charakter Fabischer Politik, wie er in jenen früheren Perioden uns entgegen tritt.

Wir kennen aus jenen Perioden ebenso wenig wie aus dieser eine *lex Fabia*, die Grösse des Geschlechts liegt in der Sicherheit und Umsicht, mit der sie die grossen Gewalten der Republik im Felde und daheim, als Consuln, Dictatoren und Censoren zu verwerthen wissen.

Aber aus den uns vorliegenden Thatsachen ergiebt sich doch, dass unter der Leitung des letzten grossen Fabiers wichtige Veränderungen angegriffen wurden, geeignet der Verfassung selbst eine andere Gestalt zu geben, wäre man auf der neuen Bahn nur weiter gegangen.

Alle älteren Annalen, also auch Fabius berichteten, dass Maximus durch die Wahl der Comitien zum Dictator bestellt wurde, eine jedenfalls auffallende Neuerung, die erst der viel spätere Cölius zu erklären und aus den Zeitumständen zu motiviren suchte[1]). Wenige Jahre später, als nach dem Tag von Cannä Fabius Ansehen am höchsten stand, brachte die *senatus lectio* des Fabius Buteo einfach die gewesenen Magistrate und diejenigen in den Senat, die im Felde eine Auszeichnung erhalten[2]). Man sieht, wie grosse Concessionen durch solche Maassregeln den Comitien gemacht wurden. In derselben Zeit aber, schon bei der Aushebung für die Cannensischen Legionen ward jene alte oben erwähnte[3]) *conjuratio* der Truppen abgeschafft, d. h. die letzte Spur der alten Waffenbrüderschaft ge-

[1]) Liv, 22, 31: *Omnium prope annales Fabium dictatorem adversus Hannibalem rem gessisse tradunt: Coelius etiam eum primum a populo creatum dictatorem scribit: sed et Coelium et ceteros fugit uni csi Cn. Servilio, qui tum procul in Gallia provincia aberat, jus fuisse dicendi dictatoris, quam moram quia exspectare territa jam clade civitas non poterat, eo decursum est, ut a populo crearetur, qui pro dictatore esset; res inde gestas gloriamque insignem ducis et augentis titulum imaginis posteros, ut qui pro dictatore fuisset dictator crederetur, facile obtinuisse.* Der Schluss der Stelle zeigt deutlich, dass auch Fabius Pictor zu der Majorität der Annalen gehörte, gegen die Livius hier polemisirt.

[1]) Liv. 23, 22 f.

[2]) s. oben p. 281.

tilgt und statt dessen auch hier der Eid an den Commandirenden eingeführt. Indem die Bedeutung des Wahlrechts der Comitien steigt und die Ehre des Dienstes zugleich einen Anspruch auf den Senat giebt, wird die Legion fester noch als bisher unter das militärische Imperium zusammengeschlossen.

Jedenfalls sollte dadurch zweierlei erreicht werden, die Rivalität zwischen Senat und Comitien sollte beschwichtigt, die Disciplin der Legion straffer gefasst werden.

Es war die Zeit, in der dann dieselben Comitien eine Theilung der von ihnen übertragenen Dictatur beschlossen.

Man fühlt die alten Grundfesten der Verfassung wanken Eben jene Vereinigung der *plebs rustica* und *urbana* dem Senat gegenüber giebt der Volksversammlung einen Charakter wie nie zuvor, wie lange nachher nicht, die ganze gewaltige früher so bäuerlich woldisciplinirte Masse erscheint durch den Einfluss städtischer Demagogen vollkommen demoralisirt[1]).

Nach dem Tage von Cannä verschwindet diese Bewegung, über jene *senatus lectio* hinaus die Spuren jener Concessionenpolitik.

Dann eben kommt die Zeit, wo man Fabius der Comitien und der Legionen vollständig Herr sieht, wie seinen grossen Altvordern.

Lag nicht der Hauptgrund dieser Veränderung darin, dass der Krieg selbst in seinem Fortgang die alten Gegensätze beschwichtigen musste? Der weit greifende Abfall der *socii* uud ihre Wiederunterwerfung eröffnete in Italien selbst ohne alle Assignationen der *plebs rustica* eine Masse von *ager publicus*, vor allem jenen *ager campanus*, der bis an das Ende der Republik das Kleinod und der Lieblingssitz derselben war.

Somit war einer der Hauptstreitpunkte, um die Flaminius gekämpft, erledigt.

Wir mussten diese Dinge ins Auge fassen: für die Betrachtung auch des Historikers Fabius sind sie gewiss von Bedeutung.

In denjenigen Stücken, die wir hier aus seiner Darstellung

---

[1]) Niebuhr Vortr. I p. 96 f.: Zum ersten und vielleicht einzigen Mal in der römischen Geschichte zeigen sich jetzt Elemente, wie wir sie in Athen zu Cleons und Hyperbolus' Zeit ganz gewohnt sind u. s. w.

heranziehen können, steht er unzweifelhaft auf dem Standpunkt seines grossen Geschlechtsgenossen.

Es entspricht dessen Stellung genau, wenn der Annalist, wie Polybius ihm vorwirft, parteiisch den Karthagern alle Schuld des ersten und zweiten Punischen Kriegs zuschob. Eben darauf kam es an, nachzuweisen, dass der Senat an dieser Wendung der Römischen Politik keine Schuld trage.

Und ebenso deutlich, wie wir schon hervorgehoben, tritt in der Geschichte des Keltenkriegs die tiefe Abneigung gegen C. Flaminius zu Tage.

Weiter freilich gehen die Annalen nicht, die wir bis jetzt unmittelbar in unserer Ueberlieferung auf Fabius zurückführen können.

Wo er selbst handelnd auftritt mit dem Bericht über seine Gesandtschaft nach Delphi und die Verhandlung mit dem Orakel, spricht noch aus Liv. Darstellung[1]) dieselbe Römische Deisidämonie, die Polybius so auffiel, und die in unserer Tradition einen wesentlichen Charakterzug des Q. Maximus und seiner Politik bildet.

In diesen Zügen wenigstens decken sich die Anschauungen und Urtheile des Staatsmannes und des Historikers.

Dass dieser wie jener in Scipio nur einen vom Glück unglaublich begünstigten, grossherzigen Abenteurer sah, haben wir oben erwähnt.

Und so endeten nach diesen Spuren diese Fabischen Annalen in einer Darstellung, welche die Politik des Q. Fabius Maximus nach allen Seiten vertrat und zur Anschauung brachte.

Es fragt sich nun aber, ob und in welcher Weise die Auffassung der eigenen Zeit die historische Darstellung der Vergangenheit bedingte und wie sich in der Gesammtanschauung des Annalisten seine eigene unmittelbare Stellung abspiegelte.

Wir wissen jetzt durch Mommsens Untersuchungen, dass

---

[1]) Liv. 23, 11: Sollte nicht auch in der Stelle Liv. 22, 35: *praeteritis aliquot fortibus ac strenuis viris, quia in tali tempore nulli novus magistratus videbatur mandandus* eine Bemerkung erhalten sein, durch welche sich Fabius über eine fehlgeschlagene Hoffnung tröstete?

Digitized by Google

die Patricier noch bis zu Ende der Republik im Senat und dadurch in der Verfassung eine besondere Stellung behaupteten, dass die patricischen Senatoren, die *patres* in des Worts eigenster staatsrechtlicher Bedeutung, allein das Recht auf die Stelle des *princeps senatus* hatten, ja, dass sie als Patriciersenat in gewissen Fragen allein das Recht der *auctoritas*, der Bestätigung von Volksbeschlüssen hatten.

Wir können mit Bestimmtheit sagen, dass die älteste Quelle des Liv. also Fabius diesen ursprünglichen und noch zu Recht bestehenden Begriff und das Institut kannte[1]), gehörte er doch selbst mit Q. Fabius Maximus zu diesen patres. Dessen ungeachtet oder vielleicht gerade deshalb tritt aber in seiner Erzählung der Gegensatz der beiden Stände, wie er dort zuletzt practisch blieb, ganz zurück hinter dem von Senat und nicht *populus*, sondern Plebs. Das gilt, wie oben p. 280 ff. 288 erwähnt, für die älteste wie für die jüngste Geschichte der Republik. Senat und Plebs stehen sich bei ihm nach dem Tode des Tarquinius Superbus ebenso gegenüber wie beim Tode des C. Flaminius. Der Grund dieser durchstehenden Auffassung des Senats möchte, wie schon bemerkt, die Stellung sein, welche die *patres* zur Zeit, da Fabius schrieb, im Senate und in der ganzen Republik einnahmen.

Allerdings sahen wir damals eine Reihe plebejischer Staatsmänner an der Spitze der Comitien, in geheimer oder offener Opposition gegen den Senat, dessen Mitglieder sie sind, Sp. Carvilius, C. Flaminius, Sempronius Longus, Terentius Varro, so vereinsamt sie zum Theil der senatorischen Majorität gegenüber stehn, sie gehören doch dem Senat an, aber damit ist auch gesagt, dass es gleichzeitig keinen patricischen Demagogen giebt, wie die Claudier des Tarentinischen und ersten Punischen Kriegs.

Im Gegentheil: in jener gewaltigen Bewegung der vereinigten *plebs rustica* und *urbana*, wie wir sie oben p. 290 kurz schilderten, bilden offenbar die *patres*, d. h. die patricischen Senatoren, den einzigen festen und ungebrochenen Kern conservativen Widerstandes.

Damit stimmt es sehr wol, dass dem Patriciersenat ein

[1]) Mommsen R. F. I p. 218 ff.

wirkliches Recht der Bestätigung und der Verwerfung nur in religiös-staatsrechtlichen Fragen, namentlich in Auspiciensachen geblieben war[1]), und dass am Anfang des Hannibalischen Kriegs gerade auf diesem Felde der Senat sein Ansehen Flaminius und den Comitien gegenüber zu behaupten sucht, dass er nach dessen Tode die Vernachlässigung dieser Angelegenheiten als Grund der furchtbaren Katastrophen hervorhebt[2]).

Und ebenfalls stimmt es damit, dass nur dem Patriciersenat das Interregnum gehörte[3]) und dass die Opposition im Interregnum das letzte Mittel sah, die Freiheit der Comitien zu beschränken[4]).

Bilden aber die Rechte der patricischen Senatoren den Grundpfeiler für die Macht des ganzen Senats, so ist anderer Seits der patricische Senat überhaupt, wie Mommsen nachgewiesen, die einzige nur patricische politische Behörde der Republik und das Patriciat selbst, seit Jahrhunderten geschlossen immer schwächer durch das Aussterben einzelner Geschlechter und Familien, musste in diesem Senat mit Recht eine volle, genügende Repräsentation seiner Standesrechte und Standesinteressen sehn.

Auf beiden Seiten also drängte die Lage der Verhältnisse dazu, einmal im Senat eine vorwiegend patricische Behörde zu sehn und andrer Seits das Patriciat als eine politische Macht eben nur hier thätig und wirksam zu erkennen. Auf diesem Wege konnte die Bezeichnung des Patriciersenats, der *patres* allmälig zugleich für den ganzen Senat und für das ganze Patriciat gebraucht werden. Man wird es dann aber auch nicht unwahrscheinlich finden, dass ein Schriftsteller, der jene vielleicht schwerste und glorreichste Zeit des Patriciersenats als Mitglied desselben miterlebt und dann beschrieben hatte, in seiner Darstellung Senat und Patriciat so fast vollständig sich decken liess, wie es, unserer Ansicht nach, Fabius gethan.

---

[1]) Mommsen R. F. I p. 241 f.

[2]) Liv. 22, 9.

[3]) Mommsen ebd. p. 224 ff.

[4]) Liv. 22, 34: *plebejos nobiles jam eisdem initiatos esse sacris et contemnere plebem, ex quo contemni patribus desierint, coepisse. cui non id apparere, id actum et quaesitum esse, ut interregnum iniretur, ut in patrum potestate comitia essent?*

Man kann bestimmt sagen, dass diese älteste Quelle sehr wol den Patriciersenat von dem plebejischen Theile desselben, die *patres* von den *conscripti* unterschied, auch die patricischen Senatoren von den übrigen Mitgliedern des Standes, dass sie die *nobilitas* als aus beiden Ständen gebildet erkannte, aber dessenungeachtet, indem sie den Eindrücken der grossen Verhältnisse und den eigenen Erfahrungen folgte, wurden ihr schliesslich die *patres*, gleichsam als der erprobte Kern des Senats und der Nobilität, die eigentliche Bezeichnung des aristokratischen Elements der Verfassung und dachte sie sich den Senat von Anfang an eben als gleichbedeutend mit dem Patriciat.

Ganz in ähnlicher Weise gestaltete sich in dieser Erzählung das Bild der Plebs.

Wir sahen oben, dass sie in den Anfängen der Republik die Plebs und die Legionen als zwei congruente, sich gleichsam vollkommen deckende Factoren dachte, dem entsprach es, dass in der Geschichte des älteren Fabius Maximus das Bild der *plebs rustica* als der eigentlichen Plebs ihr gegenwärtig war: aber in der Periode des jüngeren Maximus, in dem Zeitalter unseres Autors selbst traten *plebs rustica*, so bestimmt diese sich noch unterschied, und *urbana* in Einer grossen Bewegung dem Senat und der Nobilität gegenüber: die Kämpfe des Fabius Maximus mit dieser Plebs bildeten den Hauptgegenstand dieser Geschichte der Republik.

Man kann sagen, unter den Händen des Erzählers gestaltete sich der Charakter der *plebs Romana* ebenso um wie der Begriff der *patres*: hier, wo sich das Bild der inneren Kämpfe der Republik erst in einem ergreifenden Detail entwickelte, tritt die *plebs rustica*, jene alte Römische Bauerschaft zurück: die Römische Plebs wird zum wirklichen Demos, in dem die Elemente einer hauptstädtischen Masse den Verhandlungen und Bewegungen, den Versammlungen und den Sprechern einen wirklich demagogischen Ton verleihen.

Diese Thatsache wird um so wichtiger, wenn wir uns erinnern, dass in dieser Geschichte Roms ausser jener alten Parabel des Menenius Agrippa vielleicht gar keine, jedenfalls sehr wenige Debatten der früheren Zeit vorkommen, dass die ganze

breite Darstellung der ältesten Verfassungskämpfe, wie sie Dion. und Liv. geben, fehlte.

Wir haben im Beginn dieser Betrachtung die Historiographie jener Zeit mit der des 16. und 17. Jahrhunderts verglichen und Fabius mit den aristokratischen Annalisten der modernen Nationen zusammengestellt.

Wie ein Naturgesetz politischer Ueberlieferung zeigt sich bei diesen allen die unbewusste Neigung, die Anschauungen ihrer Standespolitik auf die ältesten Zeiten zu übertragen und eben dadurch für die eigene Stellung das Recht eines unvordenklichen Herkommens zu gewinnen.

Wenn Fabius den Gegensatz von Senat oder *patres* und Plebs oder Comitien schon auf die älteste Republik übertrug, so kann und darf man darin dieselbe Neigung erkennen, das Ergebniss eines beschränkten und hoch gespannten aristokratischen Bewusstseins. Aber soweit wir sehen und wie wir schon erwähnten, ist ihm damit doch dasjenige Bild dieser Verhältnisse, das er in seiner älteren Tradition fand, nicht vollständig abhanden gekommen: die deutlichen Spuren desselben bleiben in seiner Erzählung stehn.

Jenes unbewnsste Bestreben aber, die Dinge vor Jahrhunderten ebenso zu sehn wie in der Gegenwart und das Maass der beobachteten Veränderungen auf ein Minimum zu beschränken, erklärt sich bei ihm mehr vielleicht als sonst irgend wo aus den Eindrücken seiner eigenen Zeit.

Niemals war der Andrang der äusseren Ereignisse und der inneren Bewegung für den Bestand der Verfassung so bedrohlich gewesen wie in den ersten Jahren des Hannibalischen Kriegs. Selbst der gewaltige Mann, den er als den Retter des Staats hinstellte, hatte, wie oben p. 292 angedeutet, eine Zeitlang nachgeben, wesentliche Grundbegriffe der Verfassung opfern zu müssen geglaubt. Dann aber nach dem Tage von Cannä, ehe man auf dieser Bahn weiter schritt, war er der äussern und innern Stürme durch die Gunst der Götter Herr geworden. Der letzte grosse Fabier, der eine Zeitlang allein als Vertreter des Senats nnterliegen zu müssen schien, der dann unaufhaltsam zu grossen Concessionen gegen die Plebs gedrängt ward, war endlich als Vermittler zwischen den beiden grossen Kräften, vollständig ebenbürtig den grossen Altvordern

Digitized by Google

seines Geschlechts, ein Vertheidiger des Senats, ein Lenker der Legionen und Comitien, wie sein gleichnamiger Ahn, an der Spitze der Republik stehn geblieben.

In dem Gefühl dieser wunderbaren Erfolge und Rettungen, wie nahe lag da nicht einem Mitglied desselben Standes, desselben Geschlechts, derselben Behörde, einem Gesinnungsgenossen voll historischen Sinnes und politischen Eifers die unbewusste Anschauung, dass diese unverwüstlichen Geschlechter und Stände und Institute seit dem Anfang der Republik trotz aller äusseren und inneren Kämpfe wesentlich dieselben geblieben seien.

§. 5. Der Gesammteindruck der Fabischen Annalen.

Denkt man sich dieses Buch in der Gesammtheit der Hellenistischen Literatur zur Zeit, da die Römer sich mit Rhodus und Eumenes verbündet gegen Syrien wandten, da die grosse Frage die öffentliche Meinung beschäftigte, ob die Republik sich unmittelbar in Asien festsetzen oder ein System unabhängiger Staaten bestehen lassen werde, welche Stelle mussten diese Annalen nicht allein in der, wie es scheint, zahlreichen monographischen Literatur des Hannibalischen Kriegs, sondern überhaupt einnehmen.

Neben Arats vielgelesene und viel kritisirte Denkwürdigkeiten trat hier die Arbeit eines Römischen Staatsmannes und Senators, die unerwarteten Erfolge der Römischen Politik waren hier ebenso geschildert, wie in jener Vertheidigungsschrift des grossen Achäischen Strategen der trostlose Verfall der griechischen Verhältnisse.

Es war die erste Geschichte Roms aus der Feder eines Römischen Schriftstellers, nicht zu umfangreich — Polybius urgirt auch dies Moment für das damalige Lesepublicum 3, 32 — in seinen Anfängen mit bescheidener Gelehrsamkeit nach dem Muster der Griechischen Historiker chronologisch geordnet, eine kurze, keineswegs gleichmässig ausgeführte Geschichte dieses wunderbaren Staates, der nach dieser Chronologie in derselben Zeit wie Athen seine Tyrannen vertrieb und sich eine freie Verfassung gab; die Geschichten von Brutus, Coriolan, den Fabiern und Cincinnatus unter dem Eindruck der Siege von Zamä, Kynoskephalä und Magnesia von einem Römer zum ersten Mal erzählt und von Hellenen zum ersten Mal gelesen,

und dann nach den Thaten des älteren Fabius Maximus die erste Römische Geschichte der Kämpfe mit Karthago. In diese Geschichte war das Bild der Barciden und namentlich Hannibals noch nicht mit den Umrissen eingetragen, wie es heute, zumeist wohl aus Silens Werk stammend, alles Uebrige überschattet, die Barciden erschienen hier vor allen als die gefährlichen Feinde der Karthagischen Verfassung, die Gründung einer Karthagischen Monarchie als das Ziel ihrer unheimlichen Politik[1]) und was Hannibal in jener Zeit über den tiefen Römerhass seines Hauses Scipio erzählte, war noch nicht zur allgemeinen Kunde gelangt[2]). Ebenso trat Scipio in dieser Darstellung zurück, die vielleicht seine Feldzüge nur oben hin oder gar nicht erzählt hatte.[3])

Man braucht nur diese Abzüge zu machen, so hebt sich das Bild des Fabius von selbst als der Mittelpunkt der ganzen Darstellung heraus.

Hatte die Republik, deren Freiheit so alt wie die Verfassung des Kleisthenes war, auf die alle Republiken des Ostens ihre Hoffnungen jetzt stellten, Athens und Spartas Blüthe lang überdauert, so standen noch jetzt Männer desselben Hauses an ihrer Spitze, das ihr in ihren ersten Tagen hinter einander sieben Konsuln gegeben.

Kap. 2. Die Zeit von Fabius bis Polybius.

§. 1. Die Römische officielle Geschichtschreibung nach Fabius.

Wir hielten zur Beurtheilung des Einflusses, den die politische Entwicklung Roms auf die späteren Bearbeitungen seiner Verfassungsgeschichte äusserte, einen Ueberblick über die Geschichte der Römischen Historiographie für nothwendig.

Den Ausgangspunkt dafür bildet Fabius Pictor.

In diesem Sinne ward es versucht, die Stellung dieses

---

[1]) Pol. 3, 6 ff.

[2]) ebd. 3, 11 f.

[3]) Stammt nach Friedersdorff *Liv. et Polyb: Scipionis rerum scriptores* die ganze Geschichte der Scipionischen Feldzüge aus einer jedenfalls nicht Fabischen Monographie, so dürfen wir die obige Behauptung um so mehr urgiren.

Digitized by Google

Schriftstellers im allgemeinen Zusammenhang der wissenschaftlichen Bewegung, die erkennbaren Bestandtheile seines Werks und darauf die Hauptzüge seiner Auffasssung und Darstellung festzustellen.

Er steht als Historiker neben jenen ersten Anfängen Römischer Poesie, deren vielversprechende Originalität wir noch in den wenigen Fragmenten des Cn. Nävius erkennen.

Man hat neuerdings hervorgehoben, dass die Entwicklung, welche Nävius eingeschlagen, nur zu bald verlassen ward, dass der Einfluss Griechischer Muster die naive Kraft, die sich hier gezeigt hatte, brach und der Litcratur eine andere weniger schöpferische Richtung gab.

Fabius Annalen waren von Anfang an kein Erzeugniss Lateinischer Literatur, Griechisch geschrieben, wenn auch vielleicht früh Lateinisch bearbeitet[1]), gehörten sie bei ihrer Entstehung jener reichen Hellenistischen historischen Literatur an, in deren Mitte, auf deren Höhe die Arbeiten des Eratosthenes standen. Ging Nävius unmittelbar aus der geistigen Bewegung der Italischen Nation hervor, so war Fabius Buch auf die Interessen der allgemeinen Hellenistischen Bildung politisch und literarisch berechnet.

Wir haben schon oben hervorgehoben, dass er bei seinen Zeitgenossen seinen plebejischen Mitarbeiter auf demselben Gebiet, den Cincius unzweifelhaft ganz in Schatten stellte.

Es ist eine ebenso beachtenswerthe Thatsache, dass erst mehrere Jahrzehnte nach ihm in Rom selbst Cato als Greis eine Arbeit über die Geschichte Roms und Italiens versuchte und dass er in dieser Arbeit die Geschichte der Könige ausführlicher, die der älteren Republik gar nicht, die Geschichte der Punischen Kriege kurz, erst die seiner Zeit ausführlich behandelte[2]). Man sieht, was die Geschichte Roms betrifft, so

---

[1]) Mommsen R. G. 4. A. p. 937 A.

[2]) S. Mommsen R. G. I 4. A. p. 940. Jordan M. Catonis q. ext p. XXIII. Peter hat Hist. Rom. relliq. p. CXXXV gegen meine früher (Polyb. p. 141) vorgetragene Ansicht über Catos Origines ausführlich polemisirt, obwol er die Stelle Gracchen p. 214 kannte, in der ich dieselbe dadurch zurück nahm, dass ich auch meiner Seits annahm, Cato habe die Geschichte der Republik erst vom Anfang des 1. Punischen Kriegs gegeben. Dass damit die von Peter bekämpfte Erklärung des Titels „Origines“ wegfällt,

waren nicht allein die Maasse des Fabischen Werks gewissermassen eingehalten, es scheint als ob er eine Wiederbearbeitung der älteren Geschichte für unzweckmässig hielt.

Man ist veranlasst zu glauben, dass diese Periode überhaupt für das staatsmännische Publikum jener Zeit wenig Interesse hatte. Polybius hebt bekanntlich hervor, dass die bedeutendsten völkerrechtlichen Urkunden jenes Zeitraums, die Karthagisch-Römischen Verträge von den bedeutendsten Männern nicht gekannt[1]), noch viel weniger im Original verstanden wurden.

Die Zeitgeschichte, der sich vorwiegend das Interesse zuwandte, ward in den *annales maximi* weiter geführt. Kennen wir sie auch nur aus den späteren Bearbeitungen, so zeigt sich doch auch hier, dass sie ausführlich und nach welchen Gesichtspunkten sie weiter geführt wurden, zum Theil nach denen des Priestercollegiums, das sie verfasste und überwachte, dann aber auch nach denen der officiellen Verwaltung.

Das Publicum, für das diese Staatsannalen verfasst und geschrieben wurden, war jedenfalls nicht das eigentlich staatsmännische, für das die Kenntniss der grossen Geschäfte sich aus den Erfahrungen jedes Tags und jeder Stunde ergab, sondern die Bürger- und Bauernschaft des souveränen *populus Romanus*, der in Krieg und Frieden neben jenen Grossen der Republik unmittelbar an den Geschäften betheiligt aber viel ungenügender orientirt war.

Der ganze Bestand der *annales maximi*, soweit wir ihn

---

liegt auf der Hand. Natürlich hat jeder Verf. das Recht, aufgegebene und vom Autor selbst verworfene Meinungen zum Gegenstand seiner Polemik zu machen, nur wird man eben diesen Autor, schon im Interesse des Bücher kaufenden Publikums von der Pflicht freisprechen, solche Ansichten gegen eine solche Polemik zu vertheidigen.

[1]) Pol. 3, 26 über die Karthagischen Verträge: „*τίς οὐκ ἂν εἰκότως θαυμάσειε Φιλίνου τοῦ συγγραφέως, οὐ διότι ταῦτ' ἠγνόει, τοῦτο μὲν γὰρ οὐ θαυμαστόν, ἐπεὶ καθ' ἡμᾶς ἔτι καὶ Ρωμαίων καὶ Καρχηδονίων οἱ πρεσβύτατοι καὶ μάλιστα δοκοῦντες περὶ τὰ κοινὰ σπουδάζειν ἠγνόουν κ. τ. λ.* Mir scheint, Polybius hätte diese Stelle ganz unmöglich schreiben können, wenn, wie Mommsen Chronologie p. 322 vermuthet, Cato diese Verträge ans Licht gezogen und Polybius sie durch seine mündliche Mittheilung kennen gelernt hätte.

übersehn, ist zunächst auf diese Leser berechnet, er ist nur aus dieser seiner eigentlichen Bestimmung erklärlich.

Man darf wie überall, so auch bei diesem Institut die ganz individuellen Eigenthümlichkeiten der Römischen Verfassung nicht aus den Augen lassen. Eine der wichtigsten war eben die, dass der Bürger, dessen Stimme in den Comitien entschied, zugleich zum Dienst in der Armee, den der Senat festsetzte, verpflichtet war, dass also diese grosse Stadt- und Landgemeinde, wenn sie über Krieg und Frieden abstimmte, unmittelbar über ihr eigenes Blut, ihre eigenen Dienste verfügte. Gewiss lag hierin eine grosse Schwäche der Verfassung, als die Republik die erste Grossmacht geworden, aber zugleich war es eben diese doppelte Thätigkeit des Bürgers als souveränen Stimmers und Wählers und dienstpflichtigen Legionars, was der Bürgerschaft und der Verfassung ihre scheinbar unverwüstliche Lebenskraft, der Legion ihre unvergleichliche militärische Haltung gab.

Wir haben an einer anderen Stelle[1]) etwas ausführlicher erörtert, dass eine solche Bürgerschaft und Armee nothwendig aus kleinen Grundbesitzern bestehen musste, und gezeigt, wie diese Majorität von Bauern im Sinne echtrömischer Politik das Zusammenwirken von Senat und Comitien erst möglich machte, wie für diese Majorität ein Bestand grosser geschäftsrechts- und kriegserfahrener Häuser nothwendig war und sich aus dem Bedürfniss solcher grosser „politisch-militärischer Firmen" der Begriff und das Wesen der nobilitas ergab.

In den Jahrzehnten nach dem Hannibalischen Krieg trat, wie gesagt, Senat und Volk von Rom in die ferner liegenden Verhältnisse des Ostens als leitende Grossmacht ein.

Gleich die ersten Verhandlungen über diese Fragen, über die Kriegserklärung gegen Philipp III, hatte die Schwierigkeit gezeigt, den kleinen Mann, die eigentliche Majorität der Comitien, auf diesem neuen Felde den Anforderungen einer Grossmachtspolitik zugänglich zu erhalten.

Die Hauptaufgabe der laufenden Stadtchronik ward daher

---

[1]) Das Verhältniss von Heer und Staat in der Römischen Republik in Sybel Hist. Ztschr. VII p. 133 ff.

von jetzt an, durch eine officielle Darstellung der grossen Geschäfte diese Masse der souveränen Bürger, soweit es wünschenswerth war, über die Lage der Republik nach innen und aussen zu unterrichten.

Eben weil die Hauptleistung des Bürgers der Kriegsdienst war, erscheint hier ein so auffallendes Detail über die jährlich verwandte Truppenzahl, die jedesmalige Vertheilung der Garnison- und Feldarmeen, ihre Formirung aus Bürgern uud *socii*, das Verhältniss dieser beiden Bestandtheile. Damit aber war auch die Nothwendigkeit gegebeu, über den Gang der grossen Geschäfte, Gesandtschaften, Krieg und Verhaudlungen eine Zusammenstellung zu geben, mit der man jene Leistungen und ihre Vertheilung erst zu motiviren im Stande war. Man kann sagen, eine der Hauptaufgaben der *annales maximi* war es, über die Verwendung der militärischen Leistungen für die grossen Zwecke der Republik der Bürgerschaft mit dem Jahresschluss eine Darstellung zu bieten, die die Politik des Senats nnd seine Verwaltung rechtfertigte. Die neuere Kritik hat schlagend nachweisen können, in wie unglaublich grober Weise dabei diese officielle Zeitgeschichte Thatsachen entstellte oder unterdrückte. Sie hatte dabei gerade so wie die diplomatischen Mittheilungeu an unsere heutigen Landesvertretungen ihr Publikum und nur ihr officielles Publikum im Auge und, wenn wir die Bestandtheile und die Bildung desselben sonst uicht kennten, so könnte die Art dieser Zusammenstellungen es uns schon zeigen, wie niedrig man dabei die Kritik und Einsicht der Leser veranschlagte.

Nehmen wir an, dass die betreffenden Stücke in Liv. 4. und 5. Dekade trotz späterer Ueberarbeitungen im Ganzen Inhalt und Haltung der ursprünglichen Erzählung wiedergeben, so war dieselbe in beiden Rücksichten höchst charakteristisch: gefälschte oder übertünchte Gesandtschafts- und Kriegsberichte zum Theil im Stil der Napoleonischen Bulletins berechnet auf Leser voll von einem hohen Gefühl kriegerischer und nationaler Ehre, daneben aber scheinbar sehr scharfe kritische Aeusserungeu über die militärischen oder politischen Fehlgriffe einzelner leitender Staatsmänner, keineswegs immer richtig und keineswegs überall da, wo andere Quellen uns noch viel grössere Schwächen der Römischen Politik zeigen, aber unzweifelhaft

nur vorgebracht, um in dem Publicum das Bewusstsein zu erhalten, man sage ihm Alles und es selbst überschaue die Dinge richtiger.

Schon dass das Ganze wesentlich als eine Geschichte der Senatsverhandlungen, als ein Auszug der Berichte an den Senat gefasst ist, musste dem nicht senatorischen Leser das Gefühl eines gleichsam controlirenden Einblicks in die Leistungen der leitenden Behörde und der einzelnen leitenden Staatsmänner geben [1]).

Rechnet man dazu die genaueren Berichte aus dem ganzen Umfang des Sacralwesens, Prodigien, Procuration derselben, Gelübde, ihre Ausführung, Feste und Bauten, so steht der Leser, dem dieses Jahrbuch sein politisches Material beschaffte, lebendig vor uns, eine merkwürdige Mischung bürgerlichen und soldatischen Republikanismus und jener tiefen und strenggläubigen Religiosität, ohne welche jener auf die Länge überhaupt nicht zu behaupten ist.

Neben der officiellen Stadtchronik bildete sich aber damals eine andere in gewissem Sinne officielle Geschichtschreibung ebenfalls aus bescheidneren Anfängen zu bedeutendem Umfang aus. Jeder weiss, dass wir von den Leichenreden sprechen.

Die ausführliche und lebendige Beschreibung, die uns Polybius 6, 53 ff. von dem ganzen Gebrauch hinterlassen hat, zeigt, wie glänzend er sich damals gestaltet hatte.

In den Leichenbegängnissen der grossen curulischen Familien gaben diese eben jener Bürgerschaft, der die *annales maximi* jährlich über die Staatsgeschäfte Rechenschaft legten, einen solchen Bericht über die politischen und militärischen Leistungen aller ihrer Mitglieder, seitdem einer von ihnen die grossen Aemter bekleidet hatte. Es war wie in einzelnen Deutschen Landschaften bei einer Beerdigung alle Zimmer und

[1]) Ueber den Inhalt und die Fassung dieser späteren Theile der *annales maximi* s. Nissen Unters. I c. 5, namentlich p. 91: „Wir bemerken in dem annalistischen Theil bei Livius nicht selten eine Ausdrucksweise, welche an einen officiellen oder officiösen Zeitungsschreiber der Gegenwart gemahnt. Es ist dies ganz besonders im Betreff der Senatsverhandlungen der Fall. Der Kern der Sache wird immer hinter einem Schwall von Phrasen verborgen und entgeht seiner eigentlichen Bedeutung nach dem Schreiber."

Schränke des Trauerhauses geöffnet stehn, um dem ganzen Kreis der Verwandten und Freunde einen Einblick in den wirthschaftlichen Bestand der Familie zu verschaffen.

Auf dem *forum Romanum*, an der Leiche eines gewesenen Magistrats, entfalteten zu Polybius Zeit die auf einander folgenden Laudationen der Bürgerschaft selbst Alles, was der Staat der Familie des Verstorbenen verdankte: je grösser diese Leistungen gewesen, zu um so sichereren Erwartungen weiterer Verdieuste empfahl sich das noch lebende Geschlecht.

Wir müssen annehmen, dass schon Fabius für die ältere Geschichte seines Hauses solche Laudationen benutzt hatte[1]), wir wissen, dass einzelne aus der Zeit des Hannibalischen Kriegs über einzelne Thatsachen der sonstigen Ueberlieferung widersprachen[2]), im Grosseu und Ganzen dürfen wir behaupten, dass in den nächsten Jahrzehnten die Fälschung der älteren Geschichte durch diese Darstellungen noch lange nicht die spätere Ausdehnung gewonnen hatte[3]). Aber das erhellt doch, dass in diesen beiden Gattungen historischer Darstellung, den Annalen und den Leichenreden die Rücksicht auf denselben grossen Leser- und Hörerkreis, die Römische Bürgerschaft, mit bestimmten überwiegend praktischen Zwecken einseitig vorwaltete. In diesem Sinne hatte auch Cato die Geschichte seit dem ersten Punischen Krieg behandelt als eine erhebende Beispielsammlung für den Römischen Leser und eine ausführliche documentirte Darstellung seiner eigenen Verdienste[4]).

Es ist das eben einer der eigenthümlichsten Züge in jener Epoche, dass diese intacte Römische Plebs in der heroischen Einfachheit ihrer bäuerlichen Cultur an die Spitze jener so hoch entwickelten *οἰκουμένη* gehoben wird, deren Schicksale sie von nun an leiten und bestimmen sollte. Unzweifelhaft trafen damit zwei politische Massen auf einander, so verschieden an intellectueller und politischer Entwicklung wie sie nur gedacht werden könuen. Wie durch eine Naturnothwendigkeit

---

[1]) Die Zusammenstellung der laudationes Peter a. O. p. XXXI und oben p. 259.

[2]) Liv. 27, 27.

[3]) oben p. 278.

[4]) s. Jordan a. O. p. LIII.

daher bildeten sich jene alten Formen Römischer Ueberlieferung jetzt zu den Zwecken aus, diesem allmächtigen und doch so beschränkten und einseitig entwickelten souveränen Volk von Rom zugleich das Gefühl und Verständniss seiner Stellung und ihrer Aufgaben zu erhalten und zu erweitern.

§. 2. Die Römische Politik nach Fabius.

Die leitenden Staatsmänner der Republik konnten weder in den Annalen noch in den Laudationen das finden, was sie an historischer Orientirung brauchten. Und doch war die Veränderung ihrer Weltstellung eben dieselbe wie die der ganzen Republik: bisher nur Karthago und den barbarischen Völkern des westlichen Mittelmeeres gegenüber, traten sie jetzt unter die Monarchien und Republiken des Ostens.

An einer anderen Stelle haben wir darzuthun versucht, welche Aufgaben sich dadurch für die grosse Politik Roms nach innen und aussen ergaben, wie sie aufgefasst, mit welchen Mitteln ihre Lösung versucht ward [1]).

Zweierlei trat dabei hervor. Sofort nach der Beendigung des Hannibalischen Kriegs erscheint als leitender Gesichtspunkt der inneren Politik die Erhaltung des kleinen Grundbesitzers als der Majorität der Römischen Bürgerschaft. Das Gefühl, dass auf der Erhaltung desselben die Existenz und die Leistungsfähigkeit der Republik beruhe, ist der leitende Beweggrund für die innere Verwaltung von da an bis zur Zeit des Bundesgenossenkriegs.

Damit aber hängt die auswärtige Politik auf das Engste zusammen.

Der Plan, im Osten ein unabhängiges Staatensystem unter der Leitung Roms zu bilden, war keineswegs nur der Ausdruck eines schwärmerisch idealen Hellenismus, er war wesentlich motivirt durch die Einsicht, dass, so lange der Bauer das

[1]) Die Gracchen. B. I c. 5 p. 85 ff. Mommsen R. G. B. II 1 c. 8. hat die hier hervorgehobenen Gesichtspunkte nur im Einzelnen gelten lassen, im Ganzen verurtheilt er die Politik des Flamininus und der Scipionen als eine solche „die die Erbärmlichkeit der Hellenischen Staatsverfassungen über literarischen und künstlerischen Reminiscenzen vergass, um — unausführbaren Idealen nachzustreben“ p. 718. Wir müssen uns dem gegenüber auf unsere a. O. gegebenen Ausführungen beziehen.

Grundelement der Legion blieb, man die Einrichtung neuer Provinzen, d. h. neuer Garnisonen so viel wie irgend möglich beschränken müsse.

Dieses Bedürfniss, Legionen zu sparen und die Scheu vor einer Erweiterung der Kriegslast tritt in den Annalen gleich nach dem Hannibalischeu Krieg ganz deutlich zu Tage.

Die innere Politik der Republik verfolgte vor allen das Ziel, den Bestand des kleinen Grundbesitzers zu erhalten und die Vertheilung der Rechte und Pflichten der Bürgerschaft so zu ordnen, dass dieser ihr Kern, die eigentliche *plebs rustica* in möglichster Leistungsfähigkeit blieb.

Das Hauptorgan für solche Maassnahmen war wie zu Appius Claudius und Fabius Maximus Zeit die Censur: in den grossen Anordnuugen der Censoren dieser Periode treten daher die verschiedenen Ansichten der leitenden Staatsmänner immer auf diese Hauptaufgabe gerichtet schöpferisch zu Tage: die Geschichte dieses Magistrats vor Allem zeigt das innere Leben der Republik, bis zu jenem Zeitpunkte, wo die Erfolglosigkeit der censorischen Reformen eine furchtbare Thatsache geworden und die Erhaltung der Römischen Bauernschaft als die wichtigste Aufgabe der Verwaltung aus den Händen der Censoren in die der Volkstribunen übergeht[1]).

Da man aber vor der Gracchischen Zeit im Innern zu keinem Abschluss kam, so stieg dadurch in dem oben angedeuteten Zusammenhang die Wichtigkeit der auswärtigen Verhältnisse. Die Neuordnung des Mittelmeerstaatensystems hing wesentlich von der Frage ab, wie weit die Römische Provinzialverwaltung sich ausdehnen sollte, das hiess für den Römischen Staatsmann, wie viel Armeen jährlich aufgestellt, wie weit diese Garnisonen sich erstrecken sollten. Eine Politik, die die Behauptung der Römischen Hegemonie mit dem geringsten Aufwand solcher militärischer Leistungen erreichte, war nicht allein für die abhängigen Staaten, sondern auch für die Bürgerschaft eine politische Wolthat. Hier also lag der Punkt, wo die genaueste Kenntniss der Machtverhältnisse des Ostens, die richtige Würdigung der verschiedenen Staaten, ihrer Entwicklung und

[1]) Gracchen B. II.

ihrer Ansprüche für den leitenden Staatsmann auch den inneren Fragen gegenüber immer unentbehrlicher ward.

Dazu kam, dass in dieser Zeit die Interessen und die Mittel des Römischen Kaufmannstandes reissend sich ausdehnten und dass diese Theile der Bürgerschaft die Ausdehnung der Provinzen ebenso heftig befürworteten, wie man ihr von jener anderen Seite widersprach.

Es ist vollkommen deutlich, dass nach einander die übrigen grossen Plätze des Mittelmeeres Gegenstand dieser merkantilen Herrschsucht wurden: von dem Versuch, Rhodus in die Katastrophe von Macedonien zu verwickeln bis zu dem entsetzlichen Untergang Karthagos und Korinths wächst diese kaufmännische Politik im Innern und den auswärtigen Angelegenheiten der Republik.

Auch hier berührte sich die innere Fortbildung der Bürgerschaft und die auswärtige Politik.

In wie weit äusserten nun diese grossen politischen Aufgaben, der daran sich knüpfende Kampf der Ansichten und Parteien ihren Einfluss auf die historische Literatur der leitenden Kreise?

Ausser den vollständigen Büchern und den Fragmenten des Polybius ist uns nur sehr wenig von derselben erhalten.

Die spärlichen und kurzen Stücke aus Calpurnius Pisos Annalen, aus den Geschichten des Coelius Antipater, Sempronius Asellio u. a. genügen kaum, uns von dem Charakter des einzelnen Schriftstellers eine ungefähre Vorstellung zu verschaffen.

Zunächst aber, wenn wir sie alle zusammenfassen, tritt doch in diesen grösseren oder kleineren Resten, sowol bei Polybius wie bei den bedeutenderen seiner Römischen Zeitgenossen Ein Grundzug zu Tage: eine entschiedene Reaction gegen die bisherige Römische Geschichtschreibung.

Polybius stellt sich, wie schon oben p. 270 f. 279 ausgeführt, in entschiedene Opposition gegen Fabius: nur da, wo dieser allein ihm als Quelle vorlag, hat er sich unmittelbar ihm angeschlossen, seine Darstellung der Pläne und Thaten des Scipio setzt er entschieden der bisherigen Auffassung, also auch der des Fabius entgegen. Für den ersten Punischen Krieg hat er jedenfalls neben ihm Philinus, für die des Hannibalischen Kriegs

ebenso eine Karthagische Quelle benutzt und zwar die, die auch Antipater für die Geschichte dieser Periode gebrauchte, den Sikelioten Silenos, der unmittelbar in Hannibals Umgebung das Material für seine Arbeit sammelte. Damals also trat auf diesem Wege zuerst das volle Bild des grossen Barciden in die Ueberlieferung ein, wie sie uns heute vorliegt.

Für die allgemeine Geschichte nach dem Hannibalischen Krieg bildeten die *annales maximi* gleichsam eine officielle Fortsetzung des Fabius.

Es steht durch die neueren Untersuchungen fest, dass Polybius auch hier gerade diese Quelle nicht benutzte. Nannte Sempronius Asellio, sein jüngerer Zeitgenosse, ihre zusammenhanglose und ungeschulte Darstellung „eine Fabelei für Kinder und keine Geschichtschreibung“ [1]), so hat er selbst merkwürdig genug, die Geschichte des Syrischen Kriegs nicht aus Römischen, sondern vor allen aus Rhodischen Berichten zusammengestellt [2]).

Diese entschiedene Wendung gegen die bisherige Ueberlieferung und gegen jene populär-officielle Darstellung der Römischen Geschichte übersehen wir in ihren nächsten Resultaten deutlich nur in Polybius bewundernswerther Universalgeschichte.

Es ist, als ob er sich im unmittelbaren Gegensatz gegen die *annales maximi* dächte, gegen eine Geschichtschreibung, die nur für die Leitung und Orientirung der Massen berechnet,

---

[1]) Gell 5, 18: „*id fabulas pueris est narrare, non historias scribere.*“

[2]) Nissen a. O. II c. 13 § 4: Aus den von Polyb. gegebenen Notizen 16, 14 ff. ergiebt sich, dass die Rhodischen Geschichtswerke auch die Ereignisse des Peloponnes eingehend und im Detail darstellten. Dass Polyb. sie bei seiner ganzen Composition wesentlich in Betracht zog, darauf führt auch die Stellung, die er in ihr den Rhodischen Verhältnissen gleichsam als einer selbständigen Partie einräumte, in der Uebersicht 3, 4 und in der Ausführung 5, 88—90. Das so häufige Hervortreten der Rhodischen Diplomatie wie z. B. 5, 63 und 100, und der Rhodier als der eigentlichen Vertreter des Seefriedens wie 4, 47 (*καὶ πάντες ἐνεκάλουν οἱ πλοϊζόμενοι τοῖς Ῥοδίοις διὰ τὸ δοκεῖν τούτους προεστάναι τῶν κατὰ θάλατταν*) cf. ebd. 19 legt die Vermuthung nahe, dass die Polybianische Darstellung nach den verschiedensten Seiten hin sich der Rhodischen Geschichtschreibung unmittelbar anschliessen konnte und anschloss.

wenn er sein Buch für die „ἄνδρες πραγματικοί", für die Leiter der grossen Geschäfte bestimmt, wenn er die Wahrheit das Auge der Geschichte nennt und nur die Berichte unmittelbarer Augenzeugen für zuverlässig erklärt. Unzweifelhaft freilich dachten weder er noch einer der grossen Staatsmänner seiner Zeit so gut von jenen officiellen Römischen Staatsannalen, um sie überhaupt als für ihre Zwecke beachtenswerth gelten zu lassen: in jenen Aeusserungen sehen wir nur jenes staatsmännisch-wissenschaftliche Bedürfniss ausgesprochen, das Polybius für ein nothwendiges Ergebniss seiner gewaltigen Zeit hielt, dem er durch seine 40 Bücher gerecht zu werden suchte.

Dass und wie diese neue Richtung zur Geltung kam, bezeichnet in der Geschichte der historischen Forschung und Darstellung einen höchst bedeutenden Wendepunkt.

§. 3. Die historische Anschauung im Zeitalter des Polybius.

Das Zeitalter des Eratosthenes, in dem Fabius Pictor schrieb, war auf diesem Gebiet staunenswerth fortgeschritten: wir sahen in Eratosthenes selbst jene grosse schöpferische Vereinigung historischer und exacter Wissenschaft, die mit gleicher kritischer Nüchternheit und genialer Combination die Thatsachen zusammenstellte und erklärte. Er war auf der Bahn des Aristoteles sicher und unaufhaltsam fortgeschritten: in dem nächsten Jahrzehnt nach dem Hannibalischen Krieg belebte diese grosse wissenschaftliche Bewegung die Höfe und Museen des Ostens mit immer neuen Entdeckungen und Anschauungen. Es ist ein grossartiges Schauspiel, wenn wir in Mitten dieser wissenschaftlich überreichen Cultur Scipio und Hannibal sich begegnen und die grossen Erinnerungen ihrer Vergangenheit austauschen sehen. Mit welcher Aufmerksamkeit man auch diesem Ereigniss folgte, das beweisen die Erzählungen, die darüber verbreitet waren.

Je deutlicher man diese wunderbaren Erscheinungen ins Auge fasst, um so klarer zeigt sich dann aber auch, wie sich Alles in den nächsten Jahrzehnten veränderte.

Wir haben früher jenes Zeitalter in wissenschaftlicher Bedeutung mit der modernen Bildung des 16. und 17. Jahrhunderts verglichen. Von dem Standpunkt des Eratosthenes aus war die Bahn zu den Resultaten gleichsam vorgezeichnet, welche die historischen Disciplinen am Ende des 18., im Anfang des

19. Jahrhunderts mit Riesenschritten erreichten. Dass es damals nicht schon zu solchen Resultaten kam, dass die höhere wissenschaftliche Entwicklung mit dem Tode des grossen Alexandriners abbricht, fällt gewiss nicht zufällig mit dem steigenden Uebergewicht Roms im Osten zusammen.

Jene nationale Selbständigkeit der Hellenistischen Reiche, der politische Wetteifer der grossen Höfe und seine geistigste Frucht, die wissenschaftliche Production einer Reihe grosser Institute, erlahmte unter der drückenden Atmosphäre der Römischen Hegemonie. Aber es kamen noch andere Ursachen hinzu. Eratosthenes hatte die Römische Verfassung und die Römische Politik nur neben die Karthagische gestellt, sie war jetzt immer mehr theoretisch und praktisch als die erkannt, der sich eben keine andere überhaupt vergleichen lasse. Wie die politisch gebildete Gesellschaft des modernen Europa im 17. Jahrhundert Venedig, im 18. und bis in unsere Tage England als das unerreichte Ideal praktischer Staatsweisheit betrachtete, so die Zeitgenossen des Polybius Rom.

In diesem Venedig und England der Hellenistischen Gesellschaft lebte aber unendlich viel weniger von dem doctrinären Raffinement, von dem kosmopolitischen Esprit, der die Zeitgenossen Sarpis und Humes zu einer grossen, in sich verwandten Gesellschaft machte. Rom brachte in die neue Welt, die ihm ehrfurchtsvoll und mit unheimlichem Staunen ihre Pforten öffnete, einen Geist rücksichtslos praktischer Nüchternheit, die dieser selbst seit Jahrhunderten vollkommen abhanden gekommen war. Was Polybius bemerkt von dem Unterschied der nüchternen Sparsamkeit und Zuverlässigkeit des Römischen Geschäftsmannes und der genialen Liederlichkeit und Schwindelei des Hellenischen [1]), eben das trat in der ganzen Führung der Kriegs- und Friedensgeschäfte unzweifelhaft ebenso zu Tage.

Im Gegensatz zur genialen Auffassung und Anschauung einer seit undenklichen Zeiten überbildeten, wissenschaftlich und politisch überreifen Cultur hat dieser stahlharte Tact nüchternen Geschäftsverstandes, wie er uns bei Polybius entgegen tritt, etwas Erfrischendes, ja Erhebendes. Er hat sich offenbar in der für ihn ganz neuen Atmosphäre des Römischen Staats-

[1]) Pol. 6, 56.

Google

und Geschäftslebens gesund gebadet: die Illusionen des Achäischen Patriotismus sind ihm vor dem hellen und unbarmherzigen Licht, das ihm hier anfging, wie Nebel verschwunden. Was uns heute in seinem Buch allein so übermächtig entgegentritt, war nicht etwa nur die Eigenthümlichkeit dieses nüchternen Kopfs, sondern der Grundton der staatsmännischen Schule der Curie und des Forums, wie er in einem allerdings dazu beanlagten Schüler zum vollen Ausdruck gelangte.

Eben deshalb ist sein Buch das wichtigste Zeugniss für den geistigen Prozess, der sich damals vollzog, für die Art und Weise, in welcher die Römische Staatserfahrung und Staatsraison sich zu den Resultaten der Hellenischen Politik und Historiographie stellte.

War Fabius wesentlich hervorgegangen aus der allgemeinen literärischen Bewegung seiner Zeit und konnten wir bei ihm zum Theil dieselbe Methode der Zusammenstellung und Ordnung der Facta, dieselbe Kritik und Unkritik wahrnehmen, wie bei seinen Hellenistischen Vorgängern oder Zeitgenossen, so steht Polybius zu der ganzen bisherigen historischen Literatur in bewusster Opposition.

Er kritisirt mit derselben Entschiedenheit die Schlachtbeschreibungen des Ephorus wie die des Kallisthenes, die Angaben des Aristoteles und des Timäus, die Hypothesen des Eratosthenes sind für ihn eitel Phantasien, der ganzen übrigen Literatur setzt er seine „strenge", nur auf die praktische Ausbildung des Geschäftsmannes gerichtete Darstellung entgegen [1].

Allerdings hat er selbst mit bewundernswerther Klarheit und Schärfe seine Quellen gewählt, seine Nachrichten gesammelt und die Geschichte der Gründung der Römischen Weltherrschaft in einer Uebersichtlichkeit entworfen und ausgeführt, dass die alte Literatur kaum eine ähnliche Arbeit ihm zur Seite stellen konnte, eben so wenig wie die neuere. Es ist eine Leistung, wie sie vielleicht nur in jener grossen Epoche der Weltgeschichte einmal möglich war, da das nüchternhelle Licht der Römischen Staatsraison alle Nebel durchbrach und ihre Strahlen auf wenig Stunden bis in die fernsten Winkel und Schluchten jener wunderbaren Hellenistischen Welt warf.

---

[1] Pol. 9, 1.

Diesen Eindrücken gegenüber schwanden alle bisherigen kümmerlich zusammen, das richtige und feine Gefühl für sie ging verloren. Denn das ist das Eigenthümliche der Polybianischen Kritik: aus ihren Einwürfen erhellt, dass dem Verfasser selbst gerade das abhanden gekommen, was Aristoteles und Eratosthenes erst langsam gewonnen, der Begriff der historischen Entwicklung, das Verständniss ihrer Gesetze und dadurch bedingt die Möglichkeit der historischen Combination. So verwirft er die Angaben des Aristoteles über Kreta, weil die gegenwärtigen Einrichtungen der Insel ihr widersprechen, so tadelt er Timäos wegen seiner Schilderung der Karthagischen Umgegend zur Zeit des Agathokles, weil sie mit dem Bild seiner Zeit nicht stimmt und so tritt er den grossartigen Combinationen des Eratosthenes über die Configuration Europas mit der banausischen Sicherheit des nackten gesunden Menschenverstandes entgegen. Hatten Plato und Aristoteles für die Aufeinanderfolge der verschiedenen Verfassungsformen eine bestimmte Ordnung, gleichsam ein historisches Gesetz gefunden, so verschiebt sich unter den rohen Händen dieses nüchternen Praktikers gerade die beachtenswertheste Thatsache: er stellt die Tyrannis nicht zwischen Aristokratie und Demokratie, wie eine Fülle von Beispielen forderte, sondern offenbar nach reinem rationellen Calcul in den Uebergang vom Königthum zur Aristokratie [1]).

Man wird sagen dürfen: dies an sich staunenswerthe und grossartige Geschichtswerk bezeichnet mit schneidender Klarheit den beginnenden Verfall der historischen Disciplinen. Der Verfasser, wie hoch er sich mit Recht über Köpfen wie Timäos und Ephorus fühlte, hatte schon keine Ahnung mehr, wie gewaltig die historische Kritik und Intuition des Aristoteles und Eratosthenes seine Pragmatik überragte. Man braucht nur einen Blick in Strabos Einleitung zu seiner Geographie zu werfen, um zu erkennen, wie dann von hier aus bis auf Strabo jene grossen Errungenschaften der Wissenschaft den Epigonen immer vollständiger abhanden kamen.

Hier ist es nun für diejenigen Fragen, welche uns speciell beschäftigen, für den Gang der Römischen Verfassungsgeschichte

[1]) S. Nitzsch Polybius p. 21 f. 106.

von dem grössten Interesse zu beobachten, wie sich Polybius zu der Römischen Verfassung seiner Zeit stellte.

§. 4. Die neue Auffassung der Römischen Verfassung.

Wir haben oben gesagt, Rom sei damals für die politische Welt ebenso das politische Ideal geworden, wie es für die heutige bis vor Kurzem England war. Diese Analogie ist namentlich nach einer Seite hin sehr anregend.

Wir sind jetzt vollkommen klar darüber, dass in der Zeit, wo die unbedingte Bewunderung der Englischen Verfassung am höchsten gestiegen, das Bild, was man sich von ihr machte, ein durchaus falsches war: nicht nur bei den Ausländern, die sie in London studirten, sondern auch bei den Inländern, die jene Schilderungen Montesquieus und de Lolmes mit Genugthuung und vollkommener Zustimmung anerkannten.

Es hat einer langen politischen Lehrzeit und tiefgehender wissenschaftlicher Studien bedurft, ehe jene so oft wiederholten banalen Sätze von der wunderbaren Dreitheilung der Gewalten und ihrem Gleichgewicht, von dem Recht der Steuerbewilligung, der Stellung des Parlaments und der Krone auf die Norm der historischen Wirklichkeit zurückgeführt wurden.

Vergegenwärtigt man sich die Stellung der Hellenistischen Cultur und der Römischen Verfassung zur Zeit des Polybius, so wird man leicht sehen, dass eine richtige Auffassung im weiten Kreise ihrer Bewundrer fast noch schwerer war als die der Englischen diesseits des Canals zur Zeit Montesquieus.

Die Römische Republik, das ganze System der Italischen Bundesgenossenschaft bildete eine von der übrigen Welt so durchaus und ganz verschiedene Erscheinung, wie England für den Continent es nie hat sein können. Eben dieser Gegensatz, der überall zu Tage tritt, war von dem fremden Beobachter zunächst zu bewältigen und konnte zunächst nur bewältigt werden mit den Begriffen und Vorstellungen seiner eigenen Ueberlieferung. In der Hinsicht stand der Exulant Polybius zu Rom gerade wie der Exulant de Lolme zu London.

Aber zu diesen allgemeinen, in der Natur aller historischen Dinge begründeten Umständen kamen gerade damals in Rom ganz besondere hinzu.

Ich habe schon oben darauf hingewiesen.

Digitized by Google

Die grosse Frage der inneren Römischen Politik war die Erhaltung und die innere Organisation jener *plebs rustica*; die Zerstörung Korinths und Karthagos bezeichnet für die Geschichte dieser Frage einen Wendepunkt. Jahrzehnte lang hatten die leitenden Staatsmänner durch censorische Maassregeln jene wichtigsten Elemente der Bürgerschaft zu erhalten, zu erfrischen, neu zu ordnen versucht. Diesen Bemühungen lag die vollkommen correcte Anschauung zu Grunde, dass der Kern der stimmfähigen und dienstpflichtigen Bürgerschaft der kleine Eigenthümer sein musste, wie ers früher gewesen. Es war einer der eigenthümlichsten Vorzüge der Republik, dass fast ebenso lange als die *plebs rustica* ein Magistrat existirte, in dessen Hände die Ordnung des Stimmrechts und der Dienstpflicht fast vollständig gelegt war. Die Censur hatte sich jedenfalls seit mehr als $1^1/_2$ Jahrhunderten als der Regulator der Verfassung bethätigt[1]).

Nun aber erlahmte ihre Leistungsfähigkeit sichtlich, nach dem Fall Karthagos war die Herrschaft des Römischen Capitals allmächtig, damit aber verfiel der rusticane Theil der Plebs, der kleine Eigenthümer, das Zeitalter der Latifundien brach unaufhaltsam herein.

Die innere Römische Politik der leitenden Kreise schwankte eine Zeit lang hin und her: man sieht es selbst in unsrer so

---

[1]) Mommsen hat R. G. I 4te A. p. 799 f. eine Charakteristik der Censur gegeben, nach der sie erst „der Angelpunkt der späteren Verfassung ward“ und „dieses ursprünglich unbedeutende und mit der Quästur auf einer Linie stehende Amt sich mit einem ihm an sich durchaus nicht zukommenden äusseren Ehrenschmucke und einer ganz einzigen aristokratisch-republikanischen Glorie umgab“. Wenn ich an der oben und in den „Gracchen“ ausgesprochenen Ansicht festhalte; so bemerke ich nur, dass die bekannte Erzählung über die Gründung und die ursprüngliche bescheidne Gestalt der Censur Liv. 4, 8 nach Mommsen selbst Chronol. 95 f. einer späteren Quelle angehört, dass in der Uebertragung des Lustrums, des grossen Sühnopfers an diesen Magistrat schon ein Beweis für seine von Anfang an anerkannte Wichtigkeit liegt und dass diese hervorragende Stellung dieses höchsten Finanzmagistrats ganz der des Tamias in der Atheniensischen Republik entspricht. Vielleicht nirgends spricht sich das, ich möchte sagen, natürliche Bedürfniss einer höchsten Weihe für die finanziellen Gewalten eines republikanischen Staatswesens so klar aus, wie in dem Umstand, dass die Florentiner verschiedene Aufgaben ihrer Finanzverwaltung und Wahlordnung nicht Bürgern, sondern Mönchen bestimmter Klöster übertrugen.

trümmerhaften Ueberlieferung. Die Censur beginnt in ihren Leistungen still zu stehen, die Tragweite dieser, wie es bisher schien, so segensreichen Gewalt wird immer geringer, und statt ihrer Anordnungen scheint man einer durchgreifenderen Reform zu bedürfen. Langsam gewinnt der Gedanke einer neuen Ackergesetzgebung Boden. Dass C. Lälius, der Vertraute des jüngeren Scipio, ihn aufgab, verschaffte ihm bei der lebhaft besorgten Nobilität den Namen des „Weisen“[1]).

Unter diesen Bewegungen in dem Kreise der Staatsmänner, denen Polybius so nahe stand, erwuchsen die Pläne der Gracchen, der Gedanke einer Wiederherstellung der *plebs rustica*. Die einfachen Thatsachen der folgenden Jahrzehnte, die ganze Anlage und der ganze Gang der beiden Gracchischen und der beiden Livischen Gesetzgebungen beweisen, dass es sich immer am letzten Ende um die Verjüngung der Römischen Bürgerschaft handelte, dass alles Andere nur Vorbereitungen und Handhaben für die Erreichung dieses Hauptzweckes sein sollten[2]).

In dem Kampf gegen diese Reformen ging Polybius Freund, der jüngere Scipio, unter.

Von diesem Gesichtspunkt aus ist der Standpunkt zu beurtheilen, den die Politik Römischer Staatsmänner zur Verfassungsgeschichte einzunehmen begann, nachdem Polybius sich in Rom eingewohnt und sein Urtheil über die Republik festzustellen begonnen hatte.

---

[1]) Plut. Tib. Gracchus I. 8. S. Gracchen p. 241.

[2]) Diese Behauptung ist durch Mommsens Darstellung der Gesetzgebung des C. Gracchus durchaus nicht widerlegt. Es muss schon auffallen, dass Gracchus selbst seinen ganzen Plan, nach Mommsen die Gründung einer monarchischen Verfassung, durch die *rogatio de civitate sociis danda* nothwendig in Frage stellte, wie denn Mommsen selbst II 4te A. p. 120 f. dieses Gesetz ganz ausserhalb des Zusammenhangs der übrigen behandelt. Ganz dieselbe unbegreifliche Stellung nimmt dieselbe Rogation ein unter denen des Livius Drusus ebd. p. 216; beide Male stellen die Gesetzgeber ihre Pläne, wie sie Mommsen formulirt, von vorn herein in Frage. Dagegen wird Alles einfach erklärlich, wenn eben die Schöpfung einer neuen *plebs rustica* durch Latiner und *socii* das eigentliche Hauptziel, Alles andere nur vorbereitende Maassregeln waren. Ist es nicht auch auffallend und der Mommsenschen Ansicht entschieden widersprechend, dass wir bei Cicero den Vorwurf, die Monarchie gewollt zu haben, gegen Tib. Gracchus wiederholt, gegen Cajus, soviel ich weiss, nie erhoben finden?

Er selbst und seine Landsleute, von vorn herein überzeugt von der Vortrefflichkeit der Römischen Institute, mussten in den befreundeten Römischen Kreisen nur um so mehr Zustimmung finden, je weniger diese selbst geneigt wurden, auf Reformen einzugehen, deren Unausführbarkeit auf dem einen Wege der Censur constatirt war, deren Gefährlichkeit auf dem andern durch tribunicische Rogationen von Jahr zu Jahr grösser erschien. Je klarer sich so eine conservative Politik entwickelte desto geneigter waren ihre Träger für eine Betrachtungsweise die mit den Maassen Griechischer Theorie das wundervolle Ebenmaass und Gleichgewicht, die daraus folgende innere Festigkeit des Römischen Staatsbaus nachwies.

Unzweifelhaft ist auch hier Polybius' praktischer Blick gereift durch die Auffassung seines Römischen Umgangs: in seiner Beschreibung der militärischen Einrichtungen, der Aushebung, der Organisation der Legion, des Lagers, in der Betrachtung über die Bedeutung der Leichenfeierlichkeiten, in den Bemerkungen über die Macht und Einfachheit des Römischen Volksglaubens, überall hören wir durch die Darstellung für den Hellenischen Leser gleichsam die erläuternde Stimme seiner Römischen, staatsmännischen Mystagogen hindurch, welche ihm den Werth und das innere Leben aller dieser Institute und Erscheinungen bis ins Detail erläuterten.

Dann aber zeigt sich auch hier jene, man darf so sagen, hellenistische Reaction: wie er selbst und seine Römischen Zeitgenossen an die Stelle Römischer Annalistik die Erzählungen Griechischer Quellen setzten, so wird schliesslich doch der innerste Charakter der Republik nach Griechischen Kategorien festgestellt.

Die Fragmente, welche uns von dieser Beschreibung erhalten, die Stellung des Buchs, dem sie entnommen, ihr Inhalt: es ist Alles bezeichnend.

Wir haben schon oben bemerkt, dass Polybius diese Schilderung nach der Erzählung der Niederlage von Cannä in seine Geschichte einschob. Das war die Stelle, wo Fabius Pictor den Cunctator als die eigentliche Säule des wankenden Staates dargestellt hatte. Für Polybius und seine Scipionische Auffassung war es nicht der einzelne Mann, sondern die Eigenart des Staats selbst, was ihn damals erhalten hatte.

Wie nach Silens Schilderung das Bild Hannibals, wie aus der Scipionischen Ueberlieferung das des Africanus in seiner Arbeit dem des grossen Fabius entgegengestellt ward, so hier, möchte man sagen, das der Republik selbst. Es liegt auf der Hand, mit welchem Interesse auch in Scipionischen Kreisen diese Partien gerade an dieser Stelle gelesen wurden. Diese Charakteristik des Römischen Staats war für sie der Gegenbeweis gegen die Behauptung, dass Fabius allein den Staat gerettet, dann aber auch ebenso der Beweis, dass gerade diese Verfassung in diesem Zusammenhang der Gewalten so in sich vollendet sei, dass sie keiner Reform, wie sie von andrer Seite gefordert ward, bedürfe.

Bekanntlich geht die Schilderung des Polybius von dem Grundgedanken aus, dass sich hier die drei Staatsformen, Monarchie, Aristokratie und Demokratie vereinigt fänden, vertreten durch die Consuln, den Senat und die Volksversammlung. Er stellt also ebenso wie Fabius[1]) Senat und Volksversammlung sich als Adel und Volk einander gegenüber. Er bezieht sich ausdrücklich hier auf die Erklärung seiner Römischen Zeitgenossen, es sei sehr schwer, ein Uebergewicht der einen oder der anderen Gewalt nachzuweisen[2]).

Nachdem er die Functionen jedes jener drei Factoren festgestellt, entwickelt er in der bekannten Auseinandersetzung, wie zwischen ihnen bei aller Selbständigkeit des einzelnen doch wieder ein unauflösbares Verhältniss gegenseitiger Abhängigkeit bestehe. Eben daraus erklärt sich für ihn die merkwürdige Erscheinung, dass „die Leistungsfähigkeit sich so gewaltig entwickle, wenn eine gemeinsame äussere Gefahr zu gemeinsamen Rathen und Thaten zwinge“ und dass in den Zeiten ungetrübten Wolergehens, wenn ein Theil überwuchern wolle und über das rechte Maass erstarke, doch am Ende, da keiner ganz unabhängig sei und die Richtung des einzelnen gegenseitig gehemmt und gebrochen werden könne, keiner von den Theilen ein Uebergewicht an Macht und Ansprüchen gewinne[3]).

---

[1]) S. oben p. 159 ff. 282.

[2]) Pol. 6, 11: *οὕτω δὲ πάντα κατὰ μέρος ἴσως καὶ πρεπόντως συνετέταχτο — ὥστε μηδένα ποτ' ἂν εἰπεῖν δύνασθαι βεβαίως, μηδὲ τῶν ἐγχωρίων πότερ' ἀριστοκρατικὸν τὸ πολίτευμα σύμπαν ἢ δημοκρατικὸν ἢ μοναρχικόν.*

[3]) ebd. 18.

Mitten in der Geschichte des Hannibalischen Kriegs, hart hinter jenen furchtbaren Katastrophen, in die die Politik der Plebs unter ihren Demagogen den Staat gestürzt, erscheinen diese Behauptungen dem unbefangenen Leser jedenfalls in einem eigenthümlichen Licht. Wo war doch hier, so lange Flaminius gegen den Willen des ganzen Senats, seine Politik durchsetzte, das Gleichgewicht der Gewalten? Nur die letzte erst von drei furchtbaren Niederlagen, eine immer entsetzlicher als die andere, hatte die Macht des Senats und „die Monarchie" des Consulats wiederhergestellt.

Aber die doctrinäre Zuversicht, die hier den historischen Thatsachen so unbefangen entgegentritt, erscheint in einem eben so eigenthümlichen Licht, wenn wir ihre Ausführungen mit den Ansprüchen des eigenen Zeitalters zusammenhalten.

Die Hauptfrage war auch hier das Verhältniss des Senats und der Volksversammlung zu einander.

Polybius sagt ausdrücklich, „wenn man sich in Abwesenheit der Consuln in Rom aufhält, scheint die Verfassung ganz aristokratisch. Das ist auch die Ueberzeugung vieler Hellenen und ebenso vieler unter den Königen, weil der Senat fast alle ihre Angelegenheiten bestimmt"[1]. Seine Beschreibung der Thätigkeit des Senats macht fast den Eindruck als sei sie nach dem Bilde gezeichnet, das sich dem Leser der *annales maximi* auch in ihrer heutigen Redaction darstellt. Der Senat erscheint hier wie dort als der Mittelpunkt der ganzen Verwaltung. Die Aufstellung und Ausrüstung der Armeen, die Anordnung über die Vertheilung der Provinzen, Empfang und Erledigung der Gesandtschaften, die hohe Gerichtsbarkeit über Latiner und Bundesgenossen treten an beiden Orten ganz entschieden in den Vordergrund des Bildes. Ja es ist, als habe er jene so bewegten Debatten über die Bewilligung der Triumphe im Sinne, die uns Liv. zum Theil merkwürdig ausführlich überliefert, wenn er bemerkt, „der Senat hat auch die Macht, die Erfolge der Commandirenden in die Höhe zu schrauben oder zu verkleinern, denn die sogenannten Triumphe — können sie nicht halten — wenn der Senat nicht zustimmt."

Und doch legt er das Hauptgewicht fast in die Souveränität

[1]) ebd. 13 a. E.

der Comitien, trotz der grossen Macht von Senat und Consuln „bleibt", wie er sagt, „dem Volk ein sehr wichtiger Theil der Verfassungsgewalten". Er rechnet dahin vor allen die Blutgerichtsbarkeit, die Wahlen, die Gesetzgebung und „was", wie er sagt, „das Wichtigste ist", die Berathung über Krieg und Frieden. „Ja über Bündniss, Frieden und Vertrag", heisst es 6, 14, „ist es das Volk, das Alles bestätigt und entweder annimmt oder aufhebt, so dass man wieder darnach mit Recht sagen könnte, das Volk habe den grössten Theil der souveränen Gewalt und die Verfassung sei eine Demokratie". Man wird die Wahrheit dieser Betrachtung nicht in Abrede stellen; aber gerade seine Auffassung dieser Demokratie zeigt die Einseitigkeit des Gesammtbildes.

Die brennende Frage seiner Zeit war die über die Zusammensetzung dieses Römischen „Volks", über die Erhaltung und Herstellung seiner bäuerlichen Elemente. Es ist ausser allem Zweifel, dass dies immer mehr der Angelpunkt der inneren Politik wurde. Um so beachtenswerther ist es, dass die Darstellung des Polybius diese Frage ganz bei Seite schiebt. Die Abhängigkeit des „Demos" vom Senat beruht ihm einmal darauf, dass der Senat „für die meisten Prozesse die Richter giebt" und dann, was er mit besonderem Nachdruck erörtert, dass die gesammte Finanzverwaltung, Ausgaben und Einnahmen unter dem Senat steht[1]), weil bei dem System der Verpachtungen und Licitationen „fast alle Bürger, so zu sagen, in diese Geschäfte verwickelt sind". Er legt also das Hauptgewicht entschieden nicht auf die rusticanen, sondern, man erlaube den Ausdruck, die publicanen Elemente der Bürgerschaft, diejenigen, welche durch die grossen Geschäfte sowol des Einnahme- als des Ausgabebudgets unmittelbar ihren Unterhalt und ihren grösseren oder geringeren Verdienst zogen.

Fragt man nach der Berechtigung dieser Auffassung, so müssen wir auf die Bemerkungen zurückgreifen, zu welchen uns die Fabischen Annalen veranlassten.

In ihnen trat im Anfang das Bild der *plebs rustica*, so weit wir sehen konnten, deutlich als die eigentliche Bürgerschaft

[1]) ebd. 13: ἡ σύγκλ. πρῶτον μὲν ἔχει τοῦ ταμιείου κυρίαν. κ. τ. λ. und dann die ausführliche Darstellung ebd. 17.

hervor, sowol in der Geschichte der älteren Republik als in der des älteren Fabius; noch die Anfänge des jüngeren Fabius Maximus, das Tribunat des C. Flaminius mussten dies Element als das eigentlich maassgebende des Römischen „Demos“ erscheinen lassen. Aber allerdings im Verfolg seiner politischen Laufbahn erschien Flaminius an der Spitze noch ganz andrer Massen, eben die Vereinigung der *plebs rustica* und *urbana* machte die Politik der Comitien so furchtbar, dass ihr selbst der Cunctator zeitweilig unterlag. Erst nach dem Tage von Cannä beschwichtigte sie sich, löste sich jene unerhörte Combination nnd trat fast unbewusst die *plebs rustica* wieder in ihre alte Stellung, ja unter den alten Einfluss des Senats zurück.

Ein Griechischer Leser traf also in der ersten ausführlichen Darstellung eines bedeutenderen Abschnitts der Römischen Geschichte, die ein Römer verfasst, in Fabius Geschichte des Hannibalischen Kriegs ein Bild des Römischen Demos, das von dem des Attischen bei Thukydides wenig oder gar nicht verschieden war: eben eine grosse Masse, in der sogar die städtischen Elemente und ein städtischer Demagog wie Varro den Ton angaben. Das eigentliche, specifische Hauptelement der Römischen Plebs verschwand darin.

Allerdings drängte nun, wie wir wiederholt bemerkt, dies Element gerade, die *plebs rustica* ihre Erhaltung oder ihr Untergang als der wesentlichste Gegenstand der inneren Politik mit Gewalt wieder in den Vordergrund, aber, unvermögend sie zu lösen, suchten sich dann Staatsmänner wie Scipio und Lälius von ihr los zu machen. Eine Auffassung der Verfassung, wie sie bei Polybius vorliegt, gab ihnen dazu die Möglichkeit, oder eröffnete nicht eine solche Auffassung den Ausweg, jene ganze Frage als irrelevant, nicht den Kern der Sache treffend bei Seite zu schieben? Die Hellenische Betrachtungsweise bot hier in der Theorie von der Mischung der drei Staatsformen und ihrem wunderbaren Gleichgewicht ein ganzes Arsenal von Beweisen, um die Bedenken und die Reformvorschläge Römischer Praktiker *ad absurdum* zu führen.

Hier vor allen scheint mir der Punkt zu liegen, an welchem eine neue, wesentlich Hellenische Auffassung, ich möchte sagen in das Herz der Römischen Politik eindrang.

Es ist ein wunderbarer Prozess, indem jene grosse Strö-

mung praktischer Staatsraison über die wissenschaftliche Welt des Ostens scheinbar befruchtend, eigentlich verwüstend hineinbricht und doch nun umgekehrt die Betrachtungsweise Hellenischer Politik wie eine ebenso mächtige und schicksalsschwere Gegenströmung die wichtigsten Begriffe, die productivsten Gesichtspunkte Römischer Politik überfluthet und versandet.

Ist diese Auffassung richtig, so haben wir auch gleichzeitig den Weg gefunden, auf dem sich das Bild der Römischen Plebs, bei Fabius deutlich erkennbar, allmälig zu verschieben begann. Auf demselben Wege sollte es sich später bis zur Unkenntlichkeit umgestalten.

Da, wo Polybius von der *rogatio agraria* des Flaminius berichtet[1]) nennt er ihn „den ersten Urheber dieser Art von Demagogie“ und die Maassregel „den Anfang der Verschlechterung des Römischen Demos“. Sehen wir recht, so trifft in dieser Stelle die tiefe Erbitterung seiner Römischen Freunde gegen die agrarischen Reformen unmittelbar zusammen mit jenem Mangel an tieferem historischen Sinn, der ihn selbst nirgends über die Vorstellungen und Anschauungen seiner Zeit hinaus kommen liess. In diesen Worten liegt der Beweiss, dass er für den früheren Charakter und die historische Entwicklung der Plebs, ihren Zusammenhang mit der des Römischen Gebiets durchaus kein Verständniss hatte. Das Bild des Römischen „Demos“ seiner Zeit ist ihm eben so maassgebend wie es das Bild der Kretensischen Verfassung Aristoteles gegenüber war. In einer solchen Auffassung liegt aber eben hier die Wendung vor, indem die politische Debatte in die ruhige Arbeit historischer Ueberlieferung zerstörend einbrach. Wir haben uns als den Vordersatz die politische Behauptung zu denken, dass jede agrarische Reform eine verbrecherische Revolution, dass sie für die Plebs kein Bedürfniss sei, als den Nachsatz die historische, dass vor Flaminius keine ähnliche Assignation wie die des *ager Picenus* vorgekommen, dass erst durch ihn die Plebs solche Ansprüche zu machen gelernt habe.

Die Folge dieser beiden Behauptungen war, dass die Gegner

[1]) 2, 21: *Γ. Φλαμινίου ταύτην τὴν δημαγωγίαν εἰσηγησαμένου καὶ πολιτείαν, ἣν δὴ καὶ Ῥωμαίοις ὡς ἔπος εἰπεῖν φατέον ἀρχηγὸν μὲν γενέσθαι τῆς ἐπὶ τὸ χεῖρον τοῦ δήμου διαστροφῆς.*

der Reform auch die frühere Geschichte der Plebs allmälig ihren Anschauungen entsprechend umzuformen suchen mussten.

Cap. 3. Die ältere Verfassungsgeschichte unter dem Einfluss der Reformbewegungen.

§. 1. Die agrarischen Debatten in ihrem Einfluss auf die Geschichtschreibung überhaupt und Anschauungen der Verfassungsgeschichte.

Wir treten hier unmittelbar an diejenige Frage heran, die uns überhaupt zu den vorstehenden Erörterungen veranlasst hat, nemlich an die, auf welchem Wege sich in Rom die Vorstellungen von der älteren Verfassung, namentlich von der älteren Plebs bilden konnten, die wir in den jüngeren Stücken des Dion. nnd Liv. finden.

Wir haben gesehen, dass in der älteren Quelle des Liv., als welche wir entschieden Fabius annehmen, die eigenthümlichen Anschauungen jener spätern, sich noch nicht vorfinden. In der Erzählung des Polybius verschieben sich zuerst die ursprünglicheren Züge. Sie bildet dadurch für uns die Gränze und wir haben die Periode vor uns, die von Polybius zu Valerius Antias reicht. Die Aufgabe ist, die Veränderungen festzustellen, welche sich in ihr in den Vorstellungen von der älteren Verfassung vollzogen.

Es ist das Zeitalter der grossen und erschütternden Bewegungeu von der Gracchischen bis zur Sullanischen Gesetzgebung.

Der eigentliche Gegenstand dieser langen Reihe revolutionärer oder conservativer Maassregeln war — wir müssen das immer von Neuem urgiren — der *civis Romanus* selbst, seine wirthschaftliche und politische Stellung. Alles drehte sich nicht zunächst nm die Formen der Verfassung, sondern um die Existenz und die Beschaffenheit der *plebs rustica*. Von der Gesetzgebung des Ti. Gracchus bis zum Schluss des Bundesgenossenkriegs folgen sich die grossen Versuche hart aufeinander, durch agrarische Rogationen oder dnrch die Aufnahme der *socii* in das Bürgerrecht den Stand des kleinen Grundbesitzers herzustellen. Sulla löste dieselbe Frage im Sinne einer brutalen Militairrevolution durch die Proscriptionen und Assignationen, die Massen des Italischen Grundbesitzes in die Hände seiner Legionen brachten.

Daraus aber ergiebt sich eine weitere Betrachtung. Das Römische Volk gerieth durch diese Wendung der inneren Politik in eine viel gespanntere Stellung zu den übrigen Gewalten als bisher. Je entschiedener die Majorität des Senats sich gegen die agrarischen Maassregeln erklärte oder für oder gegen die Erweiterung des Bürgerrechts Stellung nahm, desto mehr nahm der politische Kampf zwischen Senat und Volk den einseitigen Charakter eines Streits um das Mein und Dein an. Bisher waren die *annales maximi*, wie wir oben p. 304 ausführten, gleichsam die amtliche Darstellung der Senatspolitik für das Lesepublicum der Comitien gewesen. Aus dieser ihrer Aufgabe erklärte sich ihre ganze Fassung.

Jetzt ward dieser grosse, eigenthümliche Leserkreis aus seiner bisherigen so beschränkten, so abhängigen und doch so grossartigen Stellung herausgerissen. Die gefährliche Wendung, vor der Scipio und Laelius zurückgescheut, trat mit der Gracchischen Agitation ein: in dem Fortschritt dieser agrarischen Bewegungen ging die alte Autorität des Senats unrettbar verloren.

Die Folgen dieser Veränderungen mussten sich, wie mir scheint, an der officiellen Stadtchronik nothwendig bemerklich machen.

Unter dem Pontificat des P. Mucius Scävola, des Freundes der Gracchen wurden die *annales maximi* geschlossen.[1]) Die Gründe für diese Maassregel erfahren wir nicht, aber es ist klar, dass die Methode ihrer Redaction, wie wir sie jetzt noch erkennen, für diese wildbewegte Zeit nicht mehr ausreichte.

Man könnte zweifelhaft sein, ob ihre Schliessung vom Senat oder von Scävola ausging, ob die Majorität der Nobilität die Ueberzeugung gewann, das ganze Institut sei unnütz, oder ob der *Pontifex maximus* sich der Aufgabe entzog, weil er selbst bei seiner Hinneigung zur Gracchischen Politik sich zum Annalisten des Senats nicht hergeben wollte, oder endlich ob die allgemeine Stimmung der gebildeten Kreise in dieser Art von Geschichtschreibung nur einen barbarischen Ueberrest einer

[1]) *Erat enim historia nihil aliud nisi annalium confectio: cujus rei, memoriaeque retinendae causa ab initio rerum Romanarum usque ad P. Mucium pontificem maximum res omnes singulorum annorum mandabat literis pontifex maximus — potestas ut esset populo cognoscendi. Cic. de or. 2, 12.*

früheren Periode sah. Wir haben die Urtheile des Cato und Asellio schon angeführt, die diese Stimmung aussprachen. Dessen ungeachtet aber steht es fest, dass trotz der Schliessung der *annales maximi*, eine bedeutende Anzahl Römischer Geschichtschreiber, dass gerade Staatsmänner wie Calpurnius Piso und Fannius die annalistische Form nicht allein festhielten, sondern dass im Grossen und Ganzen die Geschichte der Republik, soweit die *annales maximi* reichten, auf Grundlage derselben weiter bearbeitet ward. Damit wird es mehr als wahrscheinlich, dass die amtliche Geschichtschreibung nicht vom Senat, sondern von dem *Pontifex maximus* selbst in Opposition gegen den Senat ausser Gebrauch gesetzt ward.

So ist es einer der auffallendsten Züge dieser ganzen Periode: jene unbeholfene, verachtete Staatsannalistik, die Polybius und seine Kreise vollkommen bei Seite liegen liessen, wird jetzt, nachdem sie officiell still steht, als ebenbürtig in den Kreis wissenschaftlicher oder politischer Beachtung eingeführt. Ursprünglich nur darauf berechnet, die öffentliche Meinung der Comitien in der richtigen Fühlung mit der Politik des Senats zu erhalten, wird sie jetzt die Grundlage einer Reihe literärischer Darstellungen, welche sie festhalten, bearbeiten, weiterführen. Auf diesem Wege ist sie für bedeutende Strecken der Römischen Geschichte der Kern unseres heutigen Quellenbestandes geblieben.

Die sonderbare Erscheinung erklärt sich eben aus dem Umstand, dass die öffentliche Meinung der Comitien zu immer heftigeren Bewegungen gegen den Senat vorging. Um so höher stieg der Werth einer Darstellung der früheren Geschichte, die von Anfang an darauf berechnet war, die Politik des Senats unter dem günstigsten Lichte darzustellen.

In eben diese Periode müssen wir aber auch die massenhafte Ausbildung der Laudationen setzen. Nach der oben p. 275 ff. gegebnen Ausführung war zur Zeit des Polybius die Geschichte der Keltenkriege noch frei von einer ganzen Reihe falscher Triumphe, die ihr dann später die Gestalt gaben, wie sie jetzt bei Liv. vorliegt. Polybius kannte noch Nichts von diesen der seinigen widersprechenden Erzählungen. Sie werden also nach ihm entweder entstanden oder in die Geschichtschreibung eingeführt sein. Wir sind durchaus berechtigt, was sich

so für diese eine Periode der älteren Geschichte ergiebt, auch auf andere anzuwenden d. h. wir dürfen das Zeitalter von Polybius bis auf Antias als das der überwuchernden Laudationenliteratur bezeichnen.

Wesentlich aristokratische Formen der Ueberlieferung erscheinen also hier mit einer merkwürdig zähen Beharrlichkeit angewendet, das Bild der alten Republik, die Bedeutung der regierenden Familien nach allen Seiten festzuhalten, zu vervollständigen, in ein immer glänzenderes Licht zu stellen. Diese Arbeiten werden gemacht und für die öffentlichen Zwecke der Republik verwandt, für die Privatlecture vervielfältigt, während die andere Seite politisch-literärischer Entwicklung, die Beredtsamkeit der Gerichte und der politischen Debatte sich ebenso reich, ja noch reicher ausbildet. Es ist eben dies, in gewissem Sinne, das Zeitalter der höchsten nationalen Blüthe Römischer Beredtsamkeit; wie Cicero selbst es bezeichnet, erreichte in den beiden „grössten Rednern" ihrer Zeit, Crassus und Antonius der Lateinische Ausdruck die erste volle Reife.[1])

Je mehr die grossen Debatten der Republik sich auf die inneren Fragen und auf sie fast allein richteten, desto mehr trat die Römische Geschichtschreibung aus dem innigen Zusammenhang mit der Hellenistischen Literatur. Die merkwürdige Bewegung, die zu Polybius Zeit und noch in dem Werke des Cölius Antipater durch Hellenistische Quellen die Römische Ueberlieferung verdrängte, steht allmälig still. Bewegungen der Gracchischen und nachgracchischen Jahrzehnte riefen alle Kräfte Italiens wach und förderten in der leidenschaftlichen Erregung der Parteien eine Lateinische Literatur zu Tage; unmittelbar bedingt durch die Bedürfnisse der grossen Tagespolitik. In einer solchen Atmosphäre hob sich die Beredtsamkeit nicht allein des Römischen Forums sondern ganz Italiens[2]) zu der Höhe der Attischen, die Geschichtschreibung dagegen sank.

Vergleicht man die Anfänge und den Fortgang der Griechischen Geschichtschreibung, so tritt, meine ich, zu Tage, wodurch

---

[1]) Cic. Brut. 44: *Quod idcirco posui, ut dicendi Latine prima maturitas in qua aetate exstitisset, posset notari et intelligeretur jam ad summam paene esse perductam, ut eo nihil fere quisquam addere posset, nisi qui a philosophia, a jure civili, ab historia fuisset instructior.*

[2]) Cic. Brut. 46.

ihre lange Blüthe im Gegensatz zu dieser Italischen Entwicklung bedingt war.

Seitdem sich im Bereich der Hellenischen Welt eine historische Literatur bildet, ist es nie zur unbedingten Herrschaft eines Staats, einer Macht gekommen: Herodots Beobachtung und Darstellung bewegt sich zwischen Asien und Europa, Sparta und Athen, Thukydides und Xenophons ebenso unter dem Ringen der Griechischen Mächte, unsre Ueberlieferung über Alexander zeigt noch heute den Gegensatz der Persischen und Hellenisch-Makedonischen Auffassung, sowie diese Factoren in der Universalmonarchie verschwanden, bildeten sich die Diadochenreiche, ihre Rivalität und auf diesem Boden eine neue Geschichtschreibung aus, aus ihr dann entwickelten sich die literärischen Leistungen des Eratosthenes und Polybius als Rom sich ihrem Staatensystem als leitende Macht entgegenstellte und sie seine Hegemonie endlich anerkannten.

Wir haben oben p. 314 ausgeführt, ein wie tiefer Gegensatz die Wissenschaft des Eratosthenes von der staatsmännischen Praxis des Polybius trennt. Die geschäftserfahrne Nüchternheit der Römischen Politik trat in ihm der wissenschaftlichen Cultur des Hellenischen Ostens hemmend, man könnte sagen, versteinernd entgegen. Sie steht von da an still, während gleichzeitig der Einfluss der Republik nach allen Seiten jede andere selbständige nationale oder dynastische Politik unterdrückt. Eben diese beiden Thatsachen stehen in dem Zusammenhang von Wirkung und Ursache.

Von Herodot bis Polybius hatte nie eine Macht die Hegemonie des Ostens länger als ein Jahrzehnt an sich gerissen, in den zwei Menschenaltern, nach dem Erscheinen des ersten Römischen Geschichtswerks war die der Römischen Republik immer unbedingter zur Anerkennung gekommen. Nachdem Polybius sein Werk vollendet, waren die Parteien des Forums die einzigen Mächte, die im Stande waren, grosse politische Zwecke mit grossen politischen Mitteln zu verfolgen.

Es ist bis jetzt noch nicht möglich, die originalen Darstellungen dieser Parteikämpfe, wie sie von den Zeitgenossen gegeben wurden, in der uns vorliegenden Ueberlieferung sicher nachzuweisen, doch haben wir gewiss einen Auszug aus Sullas Memoiren in der Plutarchischen Biographie, Spuren der Ruti-

lischen treten an verschiednen Stellen zu Tage [1]), und es ist ferner wahrscheinlich, dass Plutarch und Appian die Geschichte der Gracchen wesentlich nach Fannius Annalen erzählten [2]). Schon diese Vermuthungen genügen, um uns von jener ganzen Gruppe staatsmännischer Geschichtschreibung ein Bild lebendiger und geistreicher Auffassung zu geben. In ihr war dasselbe politische Leben thätig, was in den Staatsreden der Periode, selbst in den wenigen erhaltnen Fragmenten so gewaltig zu Tage tritt.

Diese Reden selbst bildeten einen bedeutenden Bestandtheil z. B. der Fannischen Annalen.

Um so beachtenswerther ist es nun aber, dass die Darstellungen der älteren Geschichte der Republik, soweit wir sehen, meistens in die unmittelbarste Verbindung mit der Zeitgeschichte gesetzt wurden. Die Form der Annalen, auf die man immer wieder zurückkam, bot dazu die einfache äussere Veranlassung. Von Cassius Hemina bis auf Valerius Antias werden uns eine Reihe von Werken genannt, die die Geschichte vom Ursprung der Stadt bis auf die Gegenwart führten [3]).

Dadurch trat aber die ältere Geschichte bewusst oder unbewusst in eine gefährliche Verbindung mit den Gesichtspuncten der tiefbewegten Gegenwart. Die Geschichte Roms,

---

[1]) Ich mache nur darauf aufmerksam, dass die Charakteristik des Vaters des Pompejus, die sich nach Plut. Pomp. 37 a. E. bei Rutilius fand und den Sohn mit solcher Erbitterung erfüllte, uns ebenso bei Granius XXXV ed. Bonn. p. 29 begegnet „*nequissimum hominem*“ = *παμπόνηρον*.

[2]) S. Peter. Die Quellen der Röm. Lebensbeschreibungen des Plut.

[3]) S. Peter hist. R. relliq. p. CLXVI über Cassius Hemina p. 135, Calpurnius Piso p. CCXI, Sempronius Tuditanus p. CCXXXX, Cn. Gellius. Sehr wahrscheinlich gehören auch die Annalen des C. Acilius, die Livius in der Uebersetzung des Claudius benutzte, hierher (Nissen Unters. p. 40 f.), der einzige Einwurf, den Peter a. O. p. CCLXXXXVIII gegen Nissens Annahme vorgebracht, ist nicht stichhaltig; das bekannte Fragment Gell. 9, 13 stimmt mit Liv. 6, 42 keineswegs vollständig: dort tritt der Kelte mitten in einer heftigen Schlacht — *maxime proelio commoto atque utrisque summo studio pugnantibus* — auf, hier nach heftigen Kämpfen „*in vacuum pontem Gallus processit*“. Führt die sonst vollständige Uebereinstimmung auf eine gemeinsame, wol poetische, Quelle, so ist die Einfügung der Scene in die übrige Erzählung doch nicht dieselbe. Ebenso könnte man aus dem Vorkommen der bekannten Rede des Menenius Aprippa immer auf dieselbe unmittelbare Quelle schliessen.

herausgehoben aus dem wissenschaftlichen Gesammtleben einer politisch gleichberechtigten Welt, gleichsam nur auf sich selbst gestellt, gerieth dadurch unter den Einfluss der immer heftiger sich ausbildenden Parteianschauungen. Wenn ein Schriftsteller wie Polybius und wenn die bedeutenden Staatsmänner seiner Zeit, wie wir oben sahen, nur nach den Maassen der damaligen Verhältnisse politische Institute und ihre Entwicklung beurtheilten, um wie viel mehr musste eine solche beschränkte Auffassung um sich greifen, nachdem die auswärtigen Verhältnisse immer mehr an Bedeutung verloren und im Innern sich die verschiednen Richtungen immer schärfer entgegen traten.

Bekanntlich gehört eine auffallend grosse Zahl der uns erhaltnen Fragmente Römischer Historiker der Geschichte der Königzeit an, der Verfassungsgeschichte der Republik weit weniger. An jenen können wir das Aufkommen neuer Ansichten und Thatsachen sehr deutlich verfolgen und zwar nach beiden Richtungen, der demokratischen und aristokratischen.

Cassius Hemina erzählte, dass Romulus und Remus einstimmig von den Hirten zu Königen gewählt seien, eine Thatsache, auf welche man sich dem Senat gegenüber berief, als die Comitien die Wahl des jüngeren Scipio zum Consul trotz der L. Villia durchsetzen wollten[1]). Eine historische Behauptung derselben Richtung war die des Junius Gracchanus, dass zur Zeit der Könige die Quästoren schon vom Volke gewählt worden seien[2]).

In der Darstellung der Servianischen Verfassung war die ursprüngliche Auffassung die, dass die Centurie eben hundert Köpfe umfasste und also die starke Centurienzahl der ersten Classe auf die grosse Zahl Wolhabender schliessen lasse, erst in der jüngeren Darstellung tritt die Ansicht hervor, die Centurien der höheren Classen seien schwächer an Kopfzahl und das Uebergewicht der Wolhabenden in der Stimmordnung ein künstlich gemachtes gewesen[3]). So konnte man erzählen entweder, um diese Stimmordnung von Anfang an als eine Ungerechtigkeit hinzustellen, oder im Gegentheil, um das Miss-

[1]) Gracchen p. 240.
[2]) Mommsen R. G. II p. 456 A.
[3]) Gracchen p. 210.

verhältniss der Stimmen als einen durch hohes Alter geheiligten Grundzug des Instituts zu bezeichnen.

Ebenso tritt die verschiedne Richtung der Schriftsteller in den Erzählungen über Numas wiederaufgefundnen Sarg und dessen Inhalt zu Tage. Der einfachen Skepsis des Cassius Hemina stellt sich hier die Darstellung des Calpurnius Piso, wie es scheint, entschieden entgegen, er benutzte wahrscheinlich diese Thatsachen um Numas Autorschaft für das pontificische Recht gleichsam urkundlich zu belegen [1]).

Für die Verfassungsgeschichte der Republik ist der Einfluss der Parteiansichten bei einzelnen namentlich angeführten Schriftstellern, wie schon gesagt, viel weniger zu constatiren. Im Grossen und Ganzen aber lässt sich die allmälige Veränderung sehr wol wahrnehmen, sowol die der politischen Ansichten wie der historischen Auffassung [2]).

Ein sehr bezeichnendes Beispiel ist folgendes. Die Volksversammlung erscheint in Polybius Darstellung der Verfassung als die eigentlich bestätigende und beschliessende Gewalt, richterlich, legislativ und für die auswärtigen Angelegenheiten durchaus unabhängig vom Senat [3]). Davon, dass zu dieser ihrer Thätigkeit irgend wie und irgend wo ein Vorbeschluss des Senats gehöre, ist nirgends eine Andeutung hier zu finden, das Gewicht wird vielmehr umgekehrt darauf gelegt, dass wichtige Maassregeln des Senats ihrer Bestätigung bedürfen. In diesem Sinne wird vom Tribunen gesagt, dass er allein verpflichtet sei, den Willen des Volks auszuführen. Und in der That liegen aus der Zeit des Hannibalischen Kriegs und später eine Reihe von Fällen vor, wo der Senat auch über Gegenstände seiner Competenz, wie Dictatorenernennung und Provinzenvertheilung den Beschluss der Comitien durch die Tribunen einholen lässt [4]).

Dann aber werden aus der Zeit des Polybius und nach

---

[1]) D. Gracchen p. 211 s. Nissen Unters. p. 235 f.

[2]) Für die Auffassung des Caudinischen Friedens hat Nissen Rhein. Mus. B. 25, für die des Sp. Cassius, M. Manlius und Sp. Mälius Mommsen Hermes B. V. die Einwirkung des Parteilebens dieser Zeit im Einzelnen nachgewiesen.

[3]) S. Mommsen R. F. I p. 203 A. 53. und Hofmann D. Röm. Senat p. 136 A. 40.

[4]) Marquardt II, 3 A. 464.

ihm ein paar Verhandlungen erwähnt, bei denen doch die Ansicht zu Grunde liegt, dass für sie nicht sowol der Senatsbeschluss einer Bestätigung durch die Comitien bedürfe, sondern dass ein Beschluss der Comitien ohne den Vorbeschluss des Senats nicht gesetzliche Kraft habe[1]). Mir scheint, dass in den leidenschaftlichen Verhandlungen über die *leges Appulejae* diese Anschauung jedenfalls mit einwirkte. Ein Jahrzehnt später tritt dann die aristokratische Partei mit der Ansicht auf, dass „nach den früheren, längst aufgelösten Verfassungsbestimmungen überhaupt Nichts ohne Vorbeschluss des Senats an die Volksversammlung gebracht werden könne" und stellt diese Grundbestimmung in voller Ausdehnung her[2]).

Liegt nicht hier der allmälige Uebergang in der Stellung des Senats, in seinen Ansprüchen klar vor, bis es ihm gelingt sie durchzusetzen und zwar auf Grund einer historischen Ausführung, von der vorher keine Erwähnung? Auf die Zuverlässigkeit dieser Behauptung kommt es uns hier weniger an als auf die Thatsache, dass sie ein sehr wesentliches Glied in der Kette aristokratischer Ansichten und Ansprüche bildete.

Wir haben aber schon oben hervorgehoben, dass den Kernpunct der damaligen Kämpfe die Maassregeln bildeten, die eine Herstellung einer möglichst unabhängigen und leistungsfähigen Bürgerschaft bezweckten. Sowol die agrarischen Rogationen, als die *de civitate sociis danda*, beide in ihrem Zusammenhang endlich waren hierauf vor allen berechnet. Gegen diese Aufgaben traten alle übrigen in Schatten. Somit ist gegeben, dass von allen Fragen der Verfassungsgeschichte diejenige nach dem ursprünglichen Charakter der *plebs* die brennendste ward. Wie Polybius seiner Zeit ihre Hauptbestandtheile auffasste, sahen wir oben p. 321. Er legte das Hauptgewicht auf die merkantilen und in den grossen Geschäften der *vectigalia* und *ultro-*

[1]) Trotz Hofmanns und Mommsens Einwendungen muss man unzweifelhaft die Stelle Liv. 33, 36 doch so verstehen, dass eben die Frage controvers war; sie lautet: *Huic rogationi quatuor tribuni pl., quia non ex auctoritate senatus ferretur, quum intercederent, edocti populi esse non senatus jus suffragium quibus velit impertiri, destiterunt incepto.* Dasselbe gilt von der von Hofmann unzweifelhaft richtig interpretirten Stelle Plut. Mar. 4.

[2]) Appian b. c. I, 59.

tributa betheiligten Elemente, der kleine Bauer trat ihm vollständig zurück, ja die Assignationen, die rusticane Politik eines C. Flaminius erschien ihm als eine heillose und unerhörte Neuerung.

Das Wenige, was wir aus den Reden der Gracchen wissen, zeigt, wie ganz anders ihre Auffassung war. Die Aeusserungen des Tiberius, die uns Plutarch erhalten [1]), stellen den Mangel an Grundeigenthum als das Zeichen des tiefsten, unverschuldeten Verfalls der Plebs dar. Obgleich er die frühere Lage derselben nicht erwähnt, so bildet doch offenbar zu seiner Schilderung diejenige Zeit den Gegensatz, in welcher das bäuerliche Grundeigenthum die Grundlage ihrer Selbständigkeit bildete.

Wir haben oben nachgewiesen, dass auch Fabius die alte Plebs so auffasste, dass die *tribus rusticae* die eigentliche kriegspflichtige, stimmberechtigte Bürgerschaft bildeten, neben der die *turba forensis* und die *libertini* eine untergeordnete Stellung einnahmen.

Die beiden Auffassungen, jene des Polybius und diese der Gracchen standen sich gegenüber: ihr Gegensatz musste sich mit der Fortführung jenes grossen politischen Kampfs immer mehr vertiefen und verschärfen.

Dabei ist es nun aber ein jedenfalls sehr beachtenswerther Umstand, dass einer der heftigsten Gegner des Ti. Gracchus [2]), Calpurnius Piso, Verfasser von Annalen war, welche die ganze Geschichte der Stadt in grosser Ausführlichkeit und eingehendem Detail umfassten.

Aus der Geschichte der Königzeit sind uns eine Anzahl Fragmente dieser Arbeit erhalten. Sie zeigen, dass er zum Theil mit unglaublicher Geschmacklosigkeit die Einfachheit der alten Ueberlieferung zu beleben, ihre Widersprüche auszugleichen suchte. Seine Schilderung von König Romulus bedächtiger Nüchternheit ist bekannt, ebenso, dass er zuerst ausrechnete, unmöglich könne der jüngere Tarquinius der Sohn

---

[1]) Ti. Gr. 9: *ὡς τὰ μὲν θηρία τὰ τὴν Ἰταλίαν νεμόμενα καὶ φωλεὸν ἔχει καὶ κοιταῖόν ἐστιν ἑκάστῳ καὶ καταδύσεις, τοῖς δὲ ὑπὲρ τῆς Ἰταλίας μαχομένοις καὶ ἀποθνήσκουσιν ἀέρος καὶ φωτός, ἄλλου δ' οὐδενός μέτεστιν.*

[2]) S. Gracchen Peter h. R. r. p. CLXXXX.

des älteren gewesen sein und ihn deshalb zu seinem Enkel machte.

Für uns kommt es hier mehr darauf an, wie sich ein Staatsmann von der so scharf ausgesprochnen Richtung dieses Annalisten in seinen historischen Anschauungen zur älteren Geschichte der Republik stellte.

Dass er über die Zahl der ersten Tribunen, über die Erweiterung derselben von den übrigen Quellen differirte[1]), zeigt uns nur die Selbständigkeit seiner Darstellung.

Sucht man nach weitern Haltpuncten für eine solche Betrachtung, so fallen, wie mir scheint, zwei Fragmente ins Gewicht, in denen er die politische und wirthschaftliche Fähigkeit der Libertinen gegenüber sowol der Nobilität wie der *plebs rustica* durch Beispiele belegte. Das eine ist des bekannten Scriba Cn. Flavius[2]), das andere das eines Libertinen, dessen besonnene, fleissige und erfolgreiche Ackerwirthschaft die Missgunst seiner bäuerlichen Nachbarn soweit trieb, ihn der Zauberei anzuklagen[3]). Namentlich diese letzte so lebendig vorgetragne Erzählung zeigt doch sehr deutlich, wie der Verfasser die Stellung der Libertinen inmitten der alten Geschlechter der *plebs rustica* auffasste. Hier wenigstens ist der Gegensatz zwischen ihrem Fleiss und Unternehmungslust zu dem bornirten Bauernverstand ihrer Neider und Gegner sehr scharf gezeichnet. Wer mit einer solchen Auffassung der *plebs rustica* und der *lex Sempronia* gegenüberstand, der theilte höchst wahrscheinlich auch für die früheren Zeiten der Republik die Auffassung, der wir bei Polybius begegneten, d. h. ihm trat auch da die Bedeutung der *plebs rustica* ganz zurück. Mir ist es sehr wahrscheinlich, dass mit dieser Ansicht auch die Nachricht zusammenhängt, dass die *manumissio per vindictam* ihren Namen von dem Sclaven Vindicius erhalten, der die Verschwörung der Aquillier den ersten Consuln verrieth und dass von da an die Rechtsansicht stamme *„ut qui ita liberati essent in civitatem accepti viderentur“*[4]), das alles musste doch zeigen, wie hoch schon

[1]) Liv. 2, 58.

[2]) Gell. 6, 9.

[3]) Plin. hist. nat. 18, 6.

[4]) Liv. 2, 5: *quidam vindictae quoque nomen tractum ab illo putant. Vindicio ipsi nomen fuisse etc.*

die älteste Bürgerschaft der Republik das Verdienst ihres ersten Freigelassnen gehalten und an welche wichtige Thatsachen sich das Recht dieses Standes knüpfe.

§. 2. Die veränderte Auffassung und Darstellung der Plebs.

In dem Vorstehenden haben wir eine Reihe von Factoren zusammengestellt, die auf die Umgestaltung der Römischen Verfassungsgeschichte von Polybius bis auf Antias jedenfalls einwirken musste: die wiederholte Bearbeitung der *annales maximi*, die Ausbildung und Zunahme der Laudationen, der Fortgang und die wachsende Heftigkeit der Parteikämpfe, die Neigung politische Maassregeln durch die ältere Geschichte als verfassungsmässig zu belegen, die Stellung einzelner Geschichtschreiber, eben Pisos in den Parteikämpfen, ihre Art zu arbeiten, ihre politische Ansicht über einzelne Fragen, wie die Bedeutung der Libertinen.

Um die Gesammtwirkung von diesem allem wenigstens annähernd zu ermessen, kommt es darauf an, den damals vorliegenden Bestand der älteren Geschichte der Republik sich zu vergegenwärtigen.

Es wird wesentlich der gewesen sein, den wir oben Abschn. 2 K. 2 §. 2 bei Fabius nachzuweisen suchten.

Schon bei ihm traten Senat und Plebs als die eigentlichen bestimmenden Factoren sich gegenüber, obwol ihm im Senat der Unterschied der *patres* und *conscripti*, der Patricier und Plebejer noch gegenwärtig war. Die Plebs erschien als vollständig widerstandsfähig schon vor der Secession, denn sie war das Fussheer in seinen Waffenbrüderschaften. Seit der Secession bis zum Schluss des Decemvirats hatte sie in gewissem Sinne das Schicksal der Republik in ihrer Hand.

Ihre erste grosse Bewegung führte zur Einsetzung des Tribunats, Coriolan unterlag ihrem Angriff, ihre zweite Bewegung setzte die Theilung der höchsten Gewalt in der Form des Decemvirats durch und sie war es wieder, die eben diese Verfassung, sobald sie sich dazu erhob, wieder mit der alten vertauschte und bereitwillig auf die Theilung der höchsten Gewalt verzichtete. Für diese kräftige und selbstbewusste Gemeinde bedurfte es nicht der hinterlistigen und ehrgeizigen

Demagogen, die erst spätere Erzähler in das Bild ihrer Kämpfe hineinzeichneten.

Ebenso sehr traten aber auch die agrarischen Verhandlungen noch zurück, denn beachten wir die Geschichte derselben, so ergiebt sich dafür Folgendes mit grosser Wahrscheinlichkeit.

Wie einsilbig auch die Thaten und der Sturz des Sp. Cassius dargestellt war, die von ihm angeregte *rogatio agraria* trat in der Geschichte der sieben Fabischen Consulate bedeutend und lebendig hervor. Von da an trat sie ganz zurück. Wir können aber hier noch weiter gehen. Für die Geschichte der zweiten grossen agrarischen Agitation, die der *leges Liciniae* sind zwei Umstände zu beachten: das Zeitalter der Keltenkriege, in das sie fällt, war bei Fabius ausserordentlich kurz, wahrscheinlich rein annalistisch behandelt. Damit aber stimmt es, dass diese ganze Periode vom Krieg mit Veji bis zur Annahme der *leges Liciniae* in der so übereinstimmenden Ueberlieferung bei Dion. und Livius voll ist von Licinischen Einflüssen. Dadurch wird die Vermuthung nahe gelegt, dass erst Licinius Macer durch seine Bearbeitung dieser Partie ihre vollständigere Fassung gab[1]), dass jedenfalls die unselige Rolle, welche hier

[1]) Der P. Licinius Calvus, den Livius 5, 12 als den ersten plebejischen Militärtribunen nennt, ist in der dort gegebenen Namensliste nicht der einzige, sondern einer von vier Plebejern: s. Mommsen R. F. I p. 95 f. Diodor giebt aber aus seinen jedenfalls zuverlässigeren Fasten (s. Mommsen im Hermes V p. 271) nur drei Namen und darunter nicht den des Licinius. Erwägt man nun, welche bedeutende Rolle gerade diesem Licinius in der breit gehaltenen Geschichte der folgenden Jahre Liv. ebd. 18. 20 eingeräumt ist, so kann über die Quelle dieser Geschichte des Vejentischen Kriegs kein Zweifel sein. Dass Plutarch für die Geschichte dieser Zeit im Camillus Dionys hauptsächlich benutzte, ist eben so gewiss (Peter: Quellen Plut.) wie dass die Liv. und Plut. Erzählungen auffallend übereinstimmen. Wenn nun nach Liv. 9, 38 Licinius die drei Niederlagen an der Cremera, Allia und bei Candium mit dem Omen der *tribus Faucia* als *principium* in Verbindung brachte und Plutarch Cam. 19 und Liv. 6, 1 die Schlacht an der Allia auf denselben Tag mit der an der Cremera setzte, so stammt jedenfalls auch diese Combination aus Licinius. Dass die ganze Geschichte der *leges Liciniae* wesentlich dem Licinius verdankt wird, ist um so mehr zu vermuthen, da, worauf Mommsen Corp. inscr. I p. 89 schon hingewiesen, die Assignationen, die mit der Geschichte des Manlius verwebt Liv. 6, 16, wie diese ganze Geschichte bei Liv. und Dion. die Spuren einer jüngeren Redaction nur zu deutlich zeigt. Mommsen Hermes V a. O. cf. Niebuhr II p. 686. Schwegler III B. 35, 7.

die Fabier vor und bei dem *dies Alliensis*, und die kleinliche, welche die Frauen des Hauses bei den *rogationes Liciniae* spielen, nicht von Fabius, sondern von einer fremden und späteren Hand ihnen angewiesen ward.

Müssen wir aber die ausführlichere Darstellung dieser agrarischen Bewegungen aus den älteren Annalen streichen, so reducirt sich überhaupt ihre Erzählung vom Anfang der Censur bis zu den *leges Liciniae* wahrscheinlich auf ein sehr bescheidnes Maass. Wie kurz und unsicher sie gehalten waren, dafür zeugt die wunderliche Erzählung Diodors 12, 25, der die Theilung des Consulats mit der Herstellung des Tribunats hinter das Decemvirat setzte und die übrigen Licinischen Gesetze nirgend erwähnt, ja, wenn Livius und Dionys für diese Periode ganz überwiegend spätere und späteste Quellen, für die Geschichte des Camillus beide die Licinische Darstellung benutzten, so ist zu vermuthen, dass jenes ganze Stück Piso noch in einer sehr knappen und wenig imposanten Erzählung vorlag. Es kam für ihn daher mehr darauf an, das ältere Stück bis zum Decemvirat für seine Anschauungen zu redigiren, als dies spätere etwa weiter auszuführen.

Dass Calpurnius Piso eine solche Darstellung nicht einfach in seine Annalen aufnahm, dürfen wir aus dem schliessen, was wir über seine Behandlung der Königzeit wissen. Einzelne Differenzen zwischen seiner Erzählung und der älteren Darstellung haben wir schon oben p. 333 ff. hervorgehoben. Fragen wir dann aber weiter nach dem Charakter seiner Erzählung, so dürfen wir zweierlei mit Bestimmtheit behaupten.

1) Piso konnte das Bild der Plebs, wie es Fabius gezeichnet, nicht gelten lassen. So stimmte es nicht mit seiner Politik der Gracchischen *plebs rustica* gegenüber.

2) Ganz unzweifelhaft aber gehört die Geschichte der Schuldnoth als Vorgeschichte der ersten Secession nicht ihm, sondern Valerius Antias an. Das beweist das fast exclusive Vorherrschen Valerischer Notizen in dieser Redaction.

Wir werden aus den bis hierher zusammengestellten Thatsachen nie einen wirklich stringenten Schluss ziehen können, aber man wird zugeben, dass sie eine Vermuthung über den Charakter der Calpurnischen Annalenredaction für diese Partien nahe legen. Es ist wahrscheinlich, dass in ihr zuerst das

Fabische Bild der alten Plebs in seinen entscheidensten und kräftigsten Zügen wesentlich retouchirt ward. Die Behauptung, dass die Plebs nicht auf den *mons sacer*, sondern auf den Aventin secedirte, dass ihr zuerst nicht fünf, sondern nur zwei und später erst fünf Tribunen zugestanden wurden, werden nicht die einzigen Abweichungen von der älteren Erzählung gewesen sein[1]).

Es ist sehr wahrscheinlich, dass hier die Auswanderung auf den einen der siebeu Hügel sich nicht nur auf das Heer, sondern eben auch auf die ganze städtische Plebs bezog, dass mit Einem Wort der Unterschied der eigentlichen Plebs und der *turba forensis*, der *plebs rustica* und der *libertini* vollständig verwischt ward. Und wie gross oder gering man diese Wahrscheinlichkeit anschlagen mag, es ist ebenso wahrscheinlich, dass diese Erzählung, wie sie hier nur erst von zwei, erst später von fünf Tribunen wusste, so auch die Concessionen der ersten Secession möglichst niedrig veranschlagte. Mir wenigstens scheint eine solche Verschiebung und Vervollständigung der vorliegenden Darstellung genau der Manier zu entsprechen, die wir aus den vollständigeren Fragmenten aus der Königzeit bei dem Verfasser kennen.

Sicherer dürfen wir das Folgende aussprechen: wenu schon in Sullas erstem Consulat die Ansicht feststand, dass „in alter Zeit nichts ohne Vorbeschluss des Senats an die Comitien gekommen“[2]) so musste diese Ansicht unzweifelhaft in einem älteren Annalisten ausgesprochen und durchgeführt sein. Soweit die Fabische Erzählung bei Liv. vorliegt, findet sich in ihr nur an einer Stelle dieser Zusammenhang zwischen Senats- und Comitienbeschluss bestimmt erwähnt[3]). Dann aber beantragen auch die Fabier eine Assignation zuerst im Senat[4]), jedoch dabei

[1]) Liv. 2, 23, 58 s. Mommsen R. F. I p. 182 A. 10: „Augenscheinlich wissen die ältesten Zeugen nur vom heiligen Berg und geschieht durch Hineinziehen des Aventin der Erzählung Gewalt, die den Stempel der im Lager verlaufenden Insurrection deutlich an sich trägt“.

[2]) oben p. 332.

[3]) Liv. 2, 2: *Brutus ex senatusconsulto ad populum tulit, ut omnes Tarquiniae gentis exules essent.*

[4]) ebd. 48: *Itaque principio anni censuit (cs.) priusquam quisquam agrariae legis auctor tribunus existeret, occuparent patres ipsi suum munus facere, captivum agrum plebi quam maxime aequaliter darent.*

scheint die Ansicht zu Grunde zu liegen, dass die Tribunen berechtigt seien unabhängig vom Senat eine solche Rogation an ihre Comitien zu bringen. Das widerspricht jenem so allgemein ausgesprochnen Satz und wir müssen daher annehmen, dass er in dieser Allgemeinheit erst in einer späteren Erzählung durchgeführt war und zwar, da er nach unsrer Annahme bei Valerius schon vollständig feststand [1]), unzweifelhaft vor ihm, möglicher Weise also bei Calpurnius. Man wird zugeben, dass eine solche Stellung des Senats zur Volksversammlung sich als annehmbare Consequenz für diesen Annalisten herausstellte, wenn er die Plebs sich von Anfang an in einer untergeordnetern Stellung dachte, als Fabius sie gefasst.

Die Maassregeln, zu denen der Senat gegen die Rogationen der Gracchen und Saturninus für seine Rogationen gegen den Senat schritt, beweisen, wie die Unabhängigkeit der Tributcomitien vom Senat eine der brennenden Fragen der Periode war. Und gerade wenn, wie Mommsen mit Recht urgirt [2]), der Senat rechtlich Nichts dagegen einwenden konnte, lag die Versuchung nahe, in der ältesten Geschichte der Republik die Präcedenzfälle zu suchen und zu finden, aus welchen sich, wie wir oben p. 332 hervorhoben, für alle Volksversammlungen die Nothwendigkeit eines Vorbeschlusses des Senats ergab.

Mit diesen Vermuthungen können wir nur den Weg andeuten, auf dem das Bild der älteren Verfassung sich allmälig zu der Form umgestaltete, welche wir bei den späteren Annalisten, zunächst bei Valerius nachwiesen. Je heftiger die agrarischen Kämpfe sich gestalteten, um so entschiedener musste die Ansicht in der Geschichtschreibung Platz greifen, dass auch in den ältesten Zeiten der Republik schon der Gegensatz zwischen Reich und Arm das Grundmotiv der ständischen Kämpfe gewesen, dass dagegen die Scheidung der *plebs rustica* und der übrigen Bevölkerung nur ein Act censorischer Verwaltung sei, dass also schon von den ältesten Zeiten die verschiednen Elemente ebenso nebeneinander den Character der Plebs bestimmt, den Einfluss des Senats ermöglicht hätten wie in den Jahrzehnten nach Polybius.

---

[1]) s. oben p. 180.

[2]) Mommsen R. F. I pag. 206 f.

§. 3. Die Folgen für das Detail der Erzählung.

Man wird zugeben, dass eine solche Ansicht, zu der Behauptung führen konnte, dass Patriciat und Plebs Nichts anderes bedeute als Reich und Arm und dass daher der Mangel des Connubiums nicht eine Folge ständischer Scheidung, sondern ein Resultat gesetzgeberischer Willkür sei. Es bedurfte nicht der Unwissenheit eines Griechischen Rhetors, um solche Ansichten dem Römischen Lesepublicum vorzuführen. Sie entsprangen aus den politischen Stimmungen der Römischen Parteien selbst und sind, wie auffallend sie uns erscheinen mögen, nur ein Beleg für die leidenschaftliche Entwicklung einer politischen Debatte, die auf die Geschichtsdarstellung einen unbegränzten Einfluss gewonnen hatte.

Die Folgen davon mussten aber auch die Erzählung überhaupt an andern Stellen wesentlich afficiren.

Am klarsten scheint mir das in der Geschichte desjenigen Hauses vorzuliegen, das in seinen grössten Staatsmännern dem Einfluss der *plebs rustica* am bestimmtesten widerstrebt hatte, ich meine die Claudier. Wir haben oben ausgeführt, dass Fabius den Character des Decemvirs und des Appius Cäcus jedenfalls klar erfasst haben musste, schon im Gegensatz zu den censorischen Maassregeln des älteren Fabius Maximus. Waren jene Claudier wesentlich als Vertreter der *turba forensis* und ihrer merkantilen Interessen dem alten Annalisten Gegenstand entschiedner Abneigung, so verschob sich dies ihr Bild, wenn dieser Gegensatz der *plebs rustica* und *urbana* innerhalb der Geschichte der Plebs übertüncht ward. Auf diesem Wege erklärt sich dann aber auch am einfachsten, wie unter den Händen, die diese Veränderung anbrachten, aus den grossen Demagogen der *plebs urbana*, den Gegnern der *tribus rusticae*, Feinde des Volks überhaupt und somit die schroffsten Vertreter aristokratischer Ansprüche und Interessen wurden. Mit dieser Verzeichnung scheint hier gerade ein andrer Act annalistischer Willkür zusammenzuhängen, dessen Spuren man längst entdeckt, dessen Urheberschaft mau späteren Annalisten zugeschrieben hat.

In der uns noch vorliegenden Ueberlieferung sind noch deutliche Spuren erhalten, dass der Ap. Claudius cs. 283 und der Decemvir in der älteren ein und dieselbe Person waren,

dass nur eine spätere Hand sie zu zweien aus einander schnitt und dann auch den so gewonnenen älteren ebenso in einer peinlichen Anklage sterben liess wie den Decemvir[1]). Die ältere Ueberlieferung ist uns gerade in dieser Strecke nicht mehr erkennbar. Wir wissen namentlich nicht, ob sie überhaupt die Geschichte der *rogatio Publilia* irgend ausführlich gab[2]). In diese hinein ist die Figur jenes neugemachten Claudius mit besonderem Nachdruck geschoben. Dass aber der ältere Ap. Claudius schon vor dem Decemvirat in der älteren Darstellung als Freund der Plebs erwähnt war, hat man vielleicht mit Recht aus den Worten des Liv. 3, 33 geschlossen *„regimen totius magistratus penes Appium erat favore plebis. adeoque novum sibi ingenium induerat, ut plebicola repente omnisque aurae popularis captator eraderet pro truci saeroque insectatore plebis“*[3]). Giebt man die Bedeutung dieser Stelle zu, so erhalten wir für diesen Appius Claudius der älteren Ueberlieferung ein eben so doppelseitiges Verhältniss zur Plebs wie bei Ap. Claudius Cäcus, wenn wir nur die unpopuläre Seite der *plebs rustica*, die populäre der *plebs urbana* zukehren. Der Geschichtschreiber, der diese zusammengehörigen Seiten zerschnitt, wollte eben die Möglichkeit einer solchen Doppelseitigkeit nicht gelten lassen, er machte so aus dem ebenbürtigen Vorgänger des Cäcus zwei, einen offnen Aristokraten vom reinsten Wasser und einen verschmitzten Intriguanten, innerlich eben so aristokratisch wie jenen. Von diesem Act kritischer Willkür datirte dann aber unzweifelhaft das Bild, das die gesammte spätere Ueberlieferung von den Claudiern fest hielt.

Wenn man erwägt, dass eine solche Vervollständigung der genealogischen Reihen in der älteren Geschichte der Stadt nur noch einmal bei den Tarquiniern begegnet und dass hier Calpurnius Piso aus Vater und Sohn, Grossvater und Enkel machte und den Vater einschob wie hier der Consul des J. 283 eingeschoben ward, so hat die Vermuthung doch einigen Halt, dass

[1]) Schwegler 2 p. 569 A. 1 ff.

[2]) s. oben p. 88 ff.

[3]) „Diese Stelle setzt offenbar voraus, der Decemvir sei eine und dieselbe Person mit dem — gegen die Plebs feindlich gesinnten Consul des J. 283“ Schwegler a. O.

derselbe Annalist in dem Charakterbild der Claudier diese Aenderung vornahm. Dann aber würde ihm auch die Ausführung der Geschichte der *rogatio Publilia* unzweifelhaft zum Theil wenigstens gehören.

Indem wir in diesen Vermuthungen den zum Theil deutlichern, zum Theil fast verwischten Spuren der Parteiannalistik nachgehn, bleiben wir vor der jüngeren Redaction der Geschichte des Decemvirats und der *rogatio Terentilia* stehn, wie diese nach Valerius bei Dion., jene aus einer noch jüngeren Quelle bei ihm und Liv. vorliegt. Und hier allerdings drängt sich die Frage auf, ob nicht vielleicht schon Piso hier gerade so entschieden gegen die ältere Quelle reagirte, dass er der *rogatio Terentilia* und dem Decemvirat eine ganz andere Bedeutung gab, als Fabius für sie beanspruchte?

Wir können auch hier nicht bestimmt antworten, weniger noch als auf alle früheren Fragen, das aber wird man zugeben, dass wer die Plebs von Anfang an mehr als armen Demos denn als mächtige und schlagfertige Bauerschaft dachte und wer aus dem echten Ap. Claudius der alten den der späteren Ueberlieferung herausschnitt, dass der, sage ich, geneigt sein konnte, in den ganzen zwölf Tafeln von Anfang an nur eben das zu sehn, worin seiner Zeit allein ihre Bedeutung lag, die älteste schriftliche Redaction des Privatrechts.

Wir sind mit dieser langen Reihe fragmentarischer Thatsachen und mehr oder weniger begründeter Hypothesen an den Punct gelangt, von welchem wir ausgingen. An dem Ende der literärischen und politischen Bewegung, die wir so betrachteten, stand die historische Arbeit des Valerius Antias. Was wir oben p. 172 ff. 184. über sie festzustellen suchten, was wir dann über die ihm vorhergehende Entwicklung ausführten, ist, meine ich, geeignet, das Bild einer merkwürdigen literärischen Bewegung zu einer gewissen Vollständigkeit darzulegen.

Was für die Königzeit bei der grösseren Anzahl der erhaltnen Fragmente noch deutlicher feststeht, kann doch im Ganzen auch für die ältere Geschichte der Republik angenommen werden: die ganze Ueberlieferung lehnte sich in allen den verschiednen Redactionen wesentlich an ein und dieselbe erste Redaction an, wie sie in den Annalen des Fabius Pictor vorlag. Er nimmt für die Römische Verfassungsgeschichte die

Stelle ein, die Zurita für die Geschichte Aragons, Tschudi für die der Eidgenossenschaft, Hvitfeld für die Dänemarks vom 16. bis zum 19. Jahrhundert behaupteten[1]). Diese aristokratische Geschichtschreibung des 16ten, 17ten und 18ten Jahrhunderts versteinerte gleichsam, weil in derselben Zeit die Entwicklung der ständischen Verfassungen stillstand und der wachsenden Macht des Königthums erlag. Die Römische trat erst nach jenem Beginn ihrer Annalistik in eine weltherrschende Stellung ein, umfassender als je eine Aristokratie vor und nach ihr sie erlangt hat. Sie nahm gleichzeitig den Bestand der wissenschaftlichen und politischen Cultur der Hellenistischen Welt in ihren Bildungskreis auf: einen Moment, in einigen Schriftstellern schien der Gedanke lebendig durchzudringen, das so gewonnene Material für die Geschichte der Republik eingehend zu verwerthen. Polybius, Antipaters Arbeiten waren in dieser Richtung von der grössten Bedeutung.

Dann aber tritt doch die Wendung ein, welche die Geschichte der Römischen Historiographie vielleicht von allen übrigen unterscheidet.

Die Verwerthung Hellenistischer Quellen durch Polybius und Antias reichte doch nur bis zu der Gränze der Zeit, für welche Fabius als Zeitgenosse aufgefasst werden konnte. Er selbst und manche seiner Nachfolger haben für die Königzeit die Hellenistische Chronologie und Historiographie benutzt, ja Cato hatte in seinen *origines* die ausserrömische Geschichte Italiens unzweifelhaft zum Theil aus solchem Material bearbeitet.

Für die Geschichte der Republik vom ersten Consulat bis zum ersten Punischen Krieg hatte, so weit wir sehen, bis auf Polybius eine solche Verwerthung Griechischer Arbeiten nicht stattgefunden. Wenigstens ist uns heute keine Spur davon sichtbar. Vielleicht darf man in dieser Thatsache auch einen Beweis dafür sehen, welchen bedeutenden Eindruck gerade hier die Darstellung des Fabius gemacht hatte. Sie war, wie wir

[1]) Die *annales maximi* werden nur an einer Stelle Cic. de leg. I, 2 so genannt, dass man sie als seine Vorgänger betrachten könnte. Die bedeutenden Stücke Fabischer Geschlechtsgeschichte in unsrer Ueberlieferung machen es aber weit wahrscheinlicher, dass diese von ihm stammt und dass er also wirklich als *auctor antiquissimus* für die ganze Ueberlieferung der Ausgangspunkt war.

oben p. 269 ausführten durch den Stand und die Stellung ihres Verfassers empfohlen in einer Zeit in das Hellenische Lesepublicum eingetreten, wo die unerwarteten und unerhörten Resultate der Römischen Republik Aller Aufmerksamkeit auf ihre „wunderbare Verfassung“ gelenkt hatten. Der Eindruck einer wol begründeten Autorität geht doch bis auf Livius und Dionys [1]) vor dem merkwürdigen Buche her. Und doch wenn unsere Zeugen darin übereinstimmen, dass diese Erzählung gerade für die ältere Periode der Republik zum Theil sehr einsilbig war und wenn die Stücke, die wir von ihr nachweisen können, vollständig diesen Vorwurf bestätigen, wie nahe lag dann die Aufgabe für einen anderen Römischen Staatsmann und Historiker, wie Fabius, das reiche Material, was noch zu Polybius Zeit meist unbeachtet in Rom aufgehäuft war, nur zur Vervollständigung seiner zahlreichen Lücken zu verwerthen.

Dass dies ergiebiger Weise geschehen konnte, ist nicht zweifelhaft. Die politischen Kreise des nachpolybianischen Roms waren historischer Auffassung und Darstellung fähig, das beweist die uns heute noch vorliegende Geschichte ihrer Zeit, trotz der zum Theil ungeschickten secundären und tertiären Redactionen, in welchen sie erhalten. Das merkwürdige Phänomen ist eben dies, dass offenbar in der Zeit von den Gracchen bis auf Sulla die Geschichtschreibung für diese freiste Aristokratie der Welt, im Besitz eines unschätzbaren und frei verfügbaren Materials nur und allein durch die Gesichtspuncte der Tagespolitik bestimmt wurde. In Mitten einer hochcultivirten Welt, in der die alten Gegensätze der Culte und der Culturen sich immer mehr verwischten, in den allein herrschenden Kreisen entbrannte ein politischer Kampf um die Grundbegriffe ihrer Verfassung, von welchen eben nur diese herrschenden Kreise eine lebendige Einsicht, für welche sie allein das politische Gefühl hatten. Die Stellung von Senat und Comitien, die ursprüngliche Bedeutung, das ursprüngliche Recht der Plebs an der Stimmordnung der Centurien wie am *ager publicus* bildeten die eigentlichen Objecte dieses Streits, die

[1]) Die Hauptstelle bei Dionys ist jedenfalls 7, 70, sein Tadel über seine chronologischen Ungenauigkeiten 4, 30 tritt dagegen zurück.

Frage nach dem Recht und der Ordnung der Magistrate war in den damaligen Debatten nur eine Frage zweiter Ordnung.

Man hat die unentwirrbare Confusion staatsrechtlicher Vorstellungen bei Liv. und Dion. immer nur aus der Unkenntniss dieser Autoren in Sachen der Verfassung erklärt und aus den sicheren Normen der Magistrate, ihrer Gewalt und ihrer Begränzung geschlossen, dass die staatsmännische Ueberlieferung über die Grundbegriffe der Verfassung überhaupt vollkommen sicher und fest sich fortgepflanzt habe[1]). Dass wir diese Seite der Verfassung deutlicher und im klarern Zusammenhang vor uns sehen als jene andere, die Rechte und den Charakter von Senat und Comitien, beruht aber offenbar nur eben auf jenem Umstand, dass diese und nicht jene Hauptgegenstand des politischen Kampfes war.

In diesem politischen Kampfe kam es allerdings nicht dazu, dass jene erste grundlegende Darstellung der älteren Geschichte von irgend einer Seite her vollständig bei Seite geschoben und durch eine neue ersetzt ward. Dionys, der die einschlagende Literatur wol vollständig beherrschte, hat keine gekannt, die von der uns erhaltnen in wesentlichen einzelnen Thatsachen differirte. Zu einer solchen Arbeit fehlte es dieser Zeit an Sammlung und wissenschaftlicher Ruhe. Desto eifriger aber ward das vorhandne Material immer von Neuem nach den Doctrinen der jemaligen Partei von den Annalisten durch Ausschmückungen vervollständigt, die, je öfter dies Verfahren sich wiederholte, die Grundlinien der ältesten Darstellung auf das Gefährlichste verwirren mussten.

Oder meint man, dass zur Zeit, wo die Standeseitelkeit der herrschenden Familien in den Laudationen eine systematische Geschichtsfälschung trieb[2]), die Verfassungsgeschichte nur weiter geschrieben und von den grossen Tagesrichtungen selten berührt worden sei?

Eben jene Laudationenliteratur auf der einen und die furchtbare Confusion der Livianischen und Dionysischen Verfassungsgeschichte auf der andern Seite beweisen, wie die Annalen beschaffen waren, die neben jenen entstanden, die in diesen

[1]) Dies ist bekanntlich die Grundanschauung Rubinos. S. oben p. 2.
[2]) S. oben p. 306 f.

nur ohne jeden tieferen kritischen Sinn verarbeitet sind. Ja, wie von zwei Seiten drang eine zügellose Fälschung in die Geschichte ein: der Annalist des siebenten Jahrhunderts redigirte nicht allein seinen alten Fabischen Text um, er schweisste zugleich das Material der immer zunehmenden Leichenreden massenhaft in die betreffenden Stellen ein.

Man darf sagen, eine Geschichtschreibung, so getränkt und gesättigt von dem Geist bewusster oder unbewusster Fälschung, wie die Römische während dieser Periode gewesen sein muss, gehört zu den seltensten und unheimlichsten Erscheinungen.

§. 4. Valerius Antias.

Valerius Antias wird uns erst erklärlich eben als der Abschluss einer solchen Entwicklung. Was wir von ihm an scheinbar räthselhaften und überraschenden Zügen kennen, seine Lust Thatsachen und Zahlen zu lügen, die lächerliche Manie, sein Geschlecht überall in den Vordergrund der Verwicklungen und Ereignisse zu schieben, jene Uebertragung der Zeitverhältnisse in die Geschichte der ältesten Republik, die Sucht, die wir an ihm nachwiesen, mit seinen Annalen unmittelbar politisch zu wirken, das Alles erscheint nach der vorhergehenden Betrachtung nicht sowol als die Eigenthümlichkeit einer besonders haltlosen und gewissenlosen Persönlichkeit, sondern mehr als die natürlichen Triebe eines Geistes, der unter den Einflüssen einer solchen literärischen und politischen Entwicklung gross geworden war. In ihm schliesst endlich zu einer letzten festverwachsnen Masse zusammen, was sich bisher neben und aufeinander entwickelt und geschoben hatte: Parteidoctrin, Familienstolz, Lust und Unbefangenheit der Erzählung und der Eifer, durch seine Arbeit eine politische Richtung soweit möglich zu fördern.

Bei ihm ist das Alles allerdings in höchster Potenz anzutreffen, aber deshalb ward er offenbar in den Kreisen, in denen eine solche Geschichtschreibung entstanden, besonders beachtet, um nicht zu sagen, geschätzt. Wem seine Eigenschaften als Schwächen auffielen, der übersah, wie Livius im Anfang, dass die Vorbilder und Keime dazu sich in seinen Vorgängern allmälig soweit entwickelt, um diese Consequenz und letzte Frucht zu treiben.

Nun ist aber zur weiteren Beurtheilung eben des Valerius sowie seiner nächsten Nachfolger Folgendes noch zu beachten.

Wir können uns von der Erzählung des Antias, nach unseren Untersuchungen, nur von Anfang der Republik ein deutliches Bild machen. Betrachten wir diese Partie, ehe wir auf die Stücke eingehen, die uns sonst noch erkennbar sind.

Gerade für den Anfang war es möglich, sein Verfahren ganz deutlich zu erkennen. Es stellt sich heraus, dass er hier die ältere Quelle, wie sie bei Liv. vorliegt, nur einfach Valerisch überarbeitet hatte.

Von Erfindung neuer Thatsachen war hier wenig zu bemerken, so bedeutend ist die Stellung des Valerius Poplicola schon in jener ältesten Ueberlieferung. Aber schon bei der Einsetzung des ersten Dictators schob er einen Valerius an die Stelle des T. Lartius, der ihm dort vorlag. Hier an diesem Puncte setzt die Geschichte der Schuldnoth ein, welche, wie wir öfter erwähnt, so ganz mit Valerischen Beziehungen durchwebt ist, dass sie zweifelsohne unserem Autor ihren Ursprung verdankt und nur ihm allein.

Wir haben hier zwei Stücke, die sich wesentlich unterscheiden, das eine rein nach einer anderen Quelle nur überarbeitet, das andere wesentlich neu erfunden. Es fragt sich wie der Verfasser im weiteren Verfolg gearbeitet hat, ob wesentlich auf die eine oder auf die andere Weise.

Im Ganzen wird es doch nach den angestellten Detailuntersuchungen festzuhalten sein, dass er den Tenor der ihm vorliegenden Darstellungen wesentlich festgehalten. Dass er in die Coriolansage wieder eine Reihe Valerischer Persönlichkeiten einfügte, wird Niemand in Abrede stellen, wenn wir auch für sie nirgends die reine Fassung seiner Erzählung erhalten haben. Gehört ihm, was eben so unzweifelhaft, die Geschichte vom Tod des M. Valerius im Kampf mit Herdonius[1]), so hat er hinter denselben allerdings die Scene von der Einholung des Cincinnatus als *consul suffectus* aus der Erzählung von dessen Dictatur herübergenommen. Neu erfunden ist dann doch aber diese Schilderung auch nicht, nur translocirt, wie das zur Glorificirung des Poplicola mit einer Reihe von Thatsachen geschah.

[1]) S. oben p. 118 ff.

Nur an einem Punct blieben wir im Unklaren. Gehört die veränderte Auffassung der *rogatio Terentilia* und der Zwölftafelgesetze, wie sie unzweifelhaft nur aus ihm bei Dion. X. vorliegt, nur ihm, oder einer anderen Quelle?

Wir haben schon oben p. 339 die Möglichkeit hervorgehoben, dass Calpurnius Piso der Urheber derselben sei. Wir haben früher schon bemerkt, dass gerade hier mit Ausnahme des Consuls des J. 298 so auffallend wenig Valerische Spuren vorkommen. Halten wir daher hier jene Möglichkeit fest, dass jene jüngere Fassung Piso gehört, so gestaltet sich das Bild unseres Verf. für diese Partie für ihn weniger ungünstig.

Er begann die Geschichte der Republik in Mitten einer tief bewegten Zeit, voll von der vermittelnden Stellung, die einer seiner Gentilen zwischen der Sullanischen Aristokratie und dem Römischen Volk eingenommen hatte oder eingenommen zu haben glaubte.

In den ältesten Quellen trat der erste grosse Valerier als der Begründer und Erhalter der Republik allgemein anerkannt entgegen. Vergegenwärtigt man sich die Stellung des Valerius Flaccus am Schlusse des ersten Bürgerkriegs und die wuchernde Mächtigkeit der gentilicischen Geschichtsbildung, so wird es mehr als wahrscheinlich, dass wenn nicht früher so eben damals eine Reihe falscher Tituli in den Atrien dieser Familien entstanden waren, welche die Verdienste des Geschlechts um die erstehende Republik wesentlich erweiterten. Von dieser Bewegung getragen arbeitete der Annalist der *gens* in ihrer Richtung weiter. An die alten Quellen entlehnte Geschichte des Poplicola schloss sich, unzweifelhaft seine Erfindung, die der Schuldnoth, also eine ganz neue Geschichte der Secession an, jene merkwürdige Darstellung der durch das *nexum* zum Aufstand gedrängten Plebs, nicht ohne Kenntniss des alten Rechts erdacht, und nicht ohne ein gewisses Talent der Schilderung vorgetragen, aber ohne Halt und Zusammenhang mit der übrigen Darstellung. Denn hatten auch, was wir für wahrscheinlich hielten, seine Vorgänger das Bild der Plebs schon wesentlich in das des armen Demos umgezeichnet, so war doch die Wendung neu, dass die Verarmung derselben seit der Vertreibung der Könige fühlbar geworden und durch die Secession und ihre Vereinbarungen sistirt sein sollte. Der Verf. fand

keine Spur einer *lex*, die auf dies Verhältniss zu beziehen gewesen, und, wie oft bemerkt, verschwindet noch heute in unsrer Ueberlieferung nach der Secession jede Spur nicht der Armuth, aber einer ähnlichen Verschuldung und einer ähnlichen Agitation [1]).

Beachtet man alle diese Umstände, so lässt sich vermuthen, was Valerius zu dieser Darstellung veranlasste. Sie erklärte ihm vielleicht, wie jene gewaltige, grundbesitzende Plebs, die er in den älteren Quellen fand und der arme Demos der späteren ein und dieselbe Gemeinde sein konnte. Aber es ist bezeichnend, dass diese grössere Umbildung der ganzen ihm vorliegenden Ueberlieferung *in majorem Valeriorum gloriam* die einzige geblieben zu sein scheint, die er in dieser Ausdehnung wagte. Nicht einmal eine *lex Valeria* hat er zu ihrem Abschluss, wie es scheint, erfunden. Von hier ab beschränkte sich seine Redaction vielleicht überhaupt auf einzelne, grössere oder kürzere Einschiebsel, er erfand zu den Ereignissen Valerische Acteurs, wie er zu den Schlachten die Namen der Gefallenen erfand. Die grössten und bedeutendsten Helden seiner Gens, wie den Gegner des Decemvirats und den grossen Sieger der Kelten- und Samniterkriege entnahm er unzweifelhaft der schon vorhandnen Ueberlieferung.

Dafür sprechen bei jenem die *leges Valeriae*, bei diesem der Umstand, dass die Schilderung seines Zweikampfs sich wörtlich, wie sie Livius giebt, bei einem Antias gleichzeitigen Annalisten fand.

Das Bild seiner Arbeit in den späteren Theilen können wir uns natürlich nicht mehr vollständig deutlich machen. Bestimmt dürfen wir zweierlei sagen:

1) Für die Geschichte der Kelten, des ersten Samniterkriegs, des folgenden Aufstands der Campanischen Garnisonen wird die ausführlichste Redaction der Geschichte des Valerius Corvus ihm gehören [2]).

2) Die Redaction der Geschichte des Camillus und der *leges Liciniae*, wie sie uns bei Liv. und Plutarch vorliegt, gehört ihm nicht [3]).

---

[1]) S. Ihne Rom. Gesch. I.

[2]) Liv. 7, 42.

[3]) S. oben p. 336.

Daraus aber folgt, dass in seinen Annalen diejenige Partie der älteren Verfassungsgeschichte die ausführlichste war, die wir nach unsrer Untersuchung jetzt noch bei Plutarch, Livius und Dionys ziemlich vollständig übersehn, von Anfang der Republik bis zum Sturz der Decemvirn. Es ist dafür sehr beachtenswerth, dass Liv. die Geschichte der Schuldnoth der Plebs zur Zeit der Keltenkriege und der damit zusammenhängenden *leges* und Maassregeln in einer Reihe auffallend kurzer, fast annalistischer Stücke giebt[1]), ohne einer andern ausführlicheren Quelle zu erwähnen. Wenigstens wahrscheinlich wird es dadurch, dass diese kurzen verfassungsgeschichtlichen Notizen aus derselben Quelle stammen, der Polybius die kurzen kriegsgeschichtlichen der Keltenzeit entlehnte[2]). Valerius setzte dann an die Stelle dieser Kriegsgeschichte zum Theil seine Valerische, die Verfassungsgeschichte aber liess er stehn, ohne sie wie im Anfang der Republik umzuarbeiten. Und doch ist bei der letzten dieser Maassregeln ein P. Valerius betheiligt[3]).

Lässt man diese Ansicht gelten, so tritt die Bedeutung jener ersten Partien aus dem Anfang der Republik noch klarer uns entgegen, später trat wenigstens in den erkennbaren Strecken die Verfassungsgeschichte gegen die Kriegsgeschichte zurück, die Feldzüge des Valerius Corvus gegen Kelten und Samniten, die ganze Geschichte des ersten Samnitenkriegs war hier zuerst wahrscheinlich in einer Ausführlichkeit erzählt, wie bei Fabius die Thaten des ersten Fabius Maximus im zweiten und dritten Samniterkrieg.

Dass er die Geschichte des zweiten Punischen Kriegs ausführlich erzählt, darüber kann kein Zweifel sein, wie ich glaube jedenfalls mit Benutzung sehr guter Quellen, aber nicht allein des Fabius.

Seine Bearbeitung der *Annales maximi* führte dann die Geschichte weiter wie bei andern seiner Vorgänger und Zeitgenossen.

---

[1]) Sie stehen Liv. 7, 15—17. 21.
[2]) s. oben p. 273.
[3]) a. O. 21.

§. 5. Licinius Macer.

Wir haben in diesem Abschnitt den Nachweis versucht, wie die Anschauungen des Fabius Pictor durch den Einfluss der verschiedenen Stimmungen und Parteien und nur dadurch in diejenigen übergehen konnten, die wir als die des Valerius Antias constatirt zu haben glauben. Die verfassungsgeschichtliche Tradition der römischen Republik, deren letzter grosser Niederschlag die Erzählungen des Livius und Dionys sind, bewegt sich wesentlich zwischen diesen beiden Polen. Eben deshalb glauben wir zunächst hier die Untersuchungen, die uns beschäftigten, abschliessen zu können. Indessen haben wir bei der Untersuchung des Livius und Dionys das Resultat gewonnen, dass jene beiden Hauptredactionen der ältern Römischen Geschichte in einer dritten Quelle vereinigt ebenfalls hier benutzt wurden, und wir haben als diese Licinius Macer vermuthen können.

Wir werden daher hier noch kurz anzudeuten haben, was der Charakter und die Bedeutung dieser dritten Quelle war.

Zunächst müssen wir nach den Wahrnehmungen, die uns die Detailuntersuchung derselben bei Livius und Dionys bot, eben die schon erwähnte Thatsache urgiren, dass es sich hier wesentlich nur um die geschickte oder ungeschickte Contamination jener beiden schon vorhandenen Erzählungen handelt. Was Licinius Macer neu hinzuthat, also namentlich die oft besprochenen Fasten des Monetatempels und die Geschichte einzelner Gesetze wie die der *lex Icilia*, oder was er wegliess, wie die von Valerius erst beigebrachten *leges de multarum aestimatione*, alle diese positiven oder negativen Veränderungen haben doch den Grundcharakter seiner Erzählung nicht wesentlich afficirt, soweit wir denselben durch eine Parallelisirung des Livius und Dionys constatiren können.

Es ist in der Detailuntersuchung dieser beiden Erzählungen nachzuweisen versucht worden, was das Resultat davon war, dass Licinius in dieser Weise zwei sich zum Theil sehr widersprechende Darstellungen zusammenschob. Er brachte dadurch den Eindruck hervor, dass die Plebs nicht in so ununterbrochenem Fortschritt sich entwickelt habe, wie das bei den beiden früheren Darstellungen schien. Gerade die Wendung, durch welche er von der einen zur andern Erzählung überging, sollte

dem Leser den Eindruck geben, dass der Gang dieser politischen Entwicklung sich in mannigfachen Compromissen vor und rückwärts bewegt habe. Dadurch gelang es ihm nun, den Eindruck wesentlich zu schwächen, welchen der frühere Theil der Römischen Verfassungsgeschichte und die ersten anderthalb Jahrhunderte plebejischer Selbständigkeit bei Fabius oder aber bei Valerius auf den Leser machten. Das Bild dieses Kampfes wurde mannigfaltiger, wechselvoller und dadurch anziehender. Es kam aber für Licinius Macer wol noch ein anderes Motiv hinzu, um ihm eine solche Darstellung zu empfehlen. Es liegt nämlich auf der Hand, dass erst auf diesem Wege die *Rogationes Liciniae* in das glänzende Licht gestellt wurden, mit dem in unserer heutigen Ueberlieferung sie und der Kampf um sie die gesammte frühere Geschichte der Plebs überstrahlen. Licinius nahm aus Valerius die Bilder der vermittelnden Valerier und aller der Demagogen, mit denen jener seine Verfassungsgeschichte ausgestattet hatte. Ihnen gegenüber erscheinen bei Livius und Plutarch-Dionys seit dem vejentischen Krieg die Licinier an der Spitze der Plebs besonnen, umsichtig und als die Vertreter einer gesunden vermittelnden Politik, der es gelingt, die Conflikte vor und nach der Eroberung Roms durch die Kelten in der glücklichsten und segensreichsten Weise zu lösen.

Es ist sehr zu bedauern, dass uns Diodor so wenig und so unzuverlässiges Material bietet, wie wir oben p. 229 ff. nachgewiesen, um wenigstens von ihm aus diese Erzählung controliren zu können, da sie unglücklicher Weise bei Livius und in Plutarchs Camillus uns wesentlich in derselben Redaction erhalten ist. Eben dieser Umstand aber legt die Vermuthung nahe, dass dies die einzige ausführliche Darstellung dieser Jahre war. Nach der von uns hier augestellten Betrachtung tragen wir kein Bedenken als ihren Urheber Licinius Macer zu bezeichnen.

Peter hat uns neuerlich den Einwurf gemacht, dass es undenkbar sei, dass Licinius Macer sobald nach Valerius Antias in der von uns vermutheten Weise seine bekannte Arbeit ausgeschrieben und für seine Darstellung verwerthet habe. Ich verweise hier nur auf die Analogien, welche Ranke in seiner berühmten ersten kritischen Untersuchung in der Geschicht-

BIBLIOTECA R. BONGHI

schreibung des 16. Jahrhunderts für ein solches Verfahren bietet. Es wäre leicht, aus der neuesten Literatur der letzten Jahre an sehr berühmten Werken der englischen und französischen Literatur ein ähnliches Verfahren nachzuweisen, von dem freilich die renommirten deutschen Bearbeiter keine Ahnung haben.

Hier aber in diesem Fall ergiebt eine auch nur oberflächliche Betrachtung der Römischen Zeitgeschichte, wie natürlich, man möchte sagen selbstverständlich, ein Staatsmann wie Licinius Macer auf eine solche literärische Leistung hingeführt wurde.

Das Werk des Valerius Antias war, wie wir wiederholentlich ausgeführt, hervorgegangen aus den politischen Bewegungen der Sullanischen Zeit. Es war geschrieben, um den Beweis zu führen, dass die *gens Valeria* in den Anfängen der Republik nach der Vertreibung der Könige bis auf das Decemvirat eine ebenso vermittelnde Stellung mit Erfolg behauptet habe, wie sie der damals grösste Mann des Valerischen Geschlechts zwischen der Sullanischen Aristokratie und der Cinnanischen Demokratie einzunehmen glaubte, als er die Dictatur Sullas beantragte. Die Annalen des Valerius waren also wesentlich darauf berechnet, das Bild der Sullanischen Zeit mit der Geschichte der frühern Republik, ja der Republik überhaupt, in einen, ich möchte sagen, versöhnenden Zusammenhang zu bringen. Licinius Macer hat bekanntlich vor Allem in den Bewegungen eine Rolle gespielt, welche den furchtbaren Druck der Sullanischen Verfassung zu brechen und die Rechte der geschlagenen Partei herzustellen beabsichtigten. Wir haben bei der kritischen Untersuchung der Geschichte des zweiten Decemvirats schon darauf hingewiesen, dass für die Darstellung dieser Gewaltherrschaft von Licinius die Züge und Farben der Sullanischen Verhältnisse benutzt wurden. Ein Schriftsteller, der unter diesen Eindrücken damals die Geschichte der Republik aus einer politischen Anschauung schrieb, wie wir sie eben Licinius zuschreiben mussten, fand sich das Buch des Valerius gleichsam als einen Hauptgegner gegenüber. Und so meine ich erklärt es sich vollständig, dass und wie Licinius die Darstellung dieses seines nächsten Vorgängers benutzte. Es kam ihm darauf an, diese ja auch später noch so viel gelesene Arbeit womöglich durch die seinige zu ersetzen und so

zu verdrängen. Dass er dazu vor allen den Vater der Römischen Geschichte, als welchen das gesammte gebildete Rom Fabius immer noch betrachtete, heranzog, war natürlich. Wie ungeschickt uns heute auch die so zusammengeschweisste Erzählung erscheint, sie war viel mehr eine politische als eine wissenschaftliche Arbeit, mit kühner Verwegenheit entworfen und ausgeführt in einer Zeit leidenschaftlichster politischer Aufregung, dictirt von dem Hasse der siegreichen Partei und von dem maasslosen Ehrgeiz eines Staatmanns, der sich später nach seiner ersten totalen Niederlage den Tod gab.

Hatte Valerius den mittelbaren Urheber der Sullanischen Verfassung durch die erfundenen Erzählungen von den früheren Verdiensten seiner Altvordern gegen die unzweifelhaften Angriffe erbitterter Gegner decken und dieses Haus der Gunst der öffentlichen Meinung neu empfehlen wollen, so lag dem Werk des Licinius ein ebenso persönliches politisches Motiv zu Grunde. Seine Erzählung strich nicht die Verdienste der Valerier aber sie drückte die ganze Bedeutung der Periode herab, welche Antias hauptsächlich für die Glorificirung seines Hauses benutzt hatte; um so schlagender aber stellte sie ihren Verdiensten die erfolgreiche und unzweifelhaft segensreiche Wirksamkeit der Licinier entgegen, als deren einer der Verfasser selbst die Zustände anzugreifen versuchte, welche aus jener Vermittlung des Valerius Flaccus und der Sullanischen Dictatur hervorgegangen waren.

Mir scheint eine solche Betrachtung diesen beiden Schriftstellern gegenüber vollkommen berechtigt, ja unabweisbar zu sein. Dass Licinius dabei die massenhaft angewachsenen Fälschungen der Laudationen ebenso wie sein Vorgänger benutzte, müssen wir natürlich annehmen. Dann aber liegt es auch auf der Hand, dass in der leidenschaftlichen Hitze einer solchen Erzählung staatsrechtliche und chronologische Widersprüche nicht in Betracht kamen, ja sie sind bei einem solchen Verfasser noch viel eher zu erklären als bei jenen spätern Schriftstellern, die wie Livius und Dionys in dem stillen Schatten ihrer Arbeitsstube als reine Literatoren das Material ihrer Quellen ruhig und nach ihrer Meinung sauber zusammenstellten.

Allerdings war es eine wunderbare Fügung, dass Livius und Dionys bei diesen ihren Arbeiten gerade diese beiden

Werke für die ältere Geschichte der Republik benutzten, in welchen die Leidenschaften der politischen Parteien mehr als irgendwo sonst ihre unheilvollen Spuren zurückgelassen hatten.

Es erklärt sich das aber sehr einfach aus der Annahme, dass diese beiden Geschichtswerke gerade, die unter der Sullanischen Verfassung auf aristokratischer und demokratischer Seite entstanden waren, wegen dieses ihnen angeborenen Charakters für das letzte halbe Jahrhundert der Republik diejenigen Darstellungen blieben, aus denen der Römische Leser am häufigsten und liebsten seine Kunde über die ältesten Römischen Verfassungskämpfe nahm.

Druck von Bär & Hermann in Leipzig.

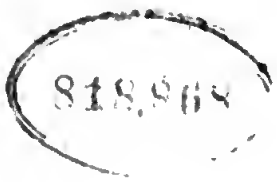

Kgl 818 868

In demselben Verlage sind ferner folgende im Preise theils erheblich herabgesetzte Werke erschienen:

Barthold, F. W., Der Römerzug König Heinrichs von Lützelburg. In sechs Büchern dargestellt. 2 Thle. 1830. Ladenpreis 5⅓ Thlr. Herabgesetzt 1 Thlr. 10 Sgr.

Cuno, J. G., Forschungen im Gebiete der alten Völkerkunde. 1. Theil. Die Skythen. 1871. 3 Thlr. 10 Sgr.

Drumann, W., Geschichte Roms in seinem Uebergange von der republikanischen zur monarchischen Verfassung; oder Pompejus, Cäsar, Cicero und ihre Zeitgenossen. Nach Geschlechtern und mit genealogischen Tabellen. 6 Bde. mit Registern. 1834—1844. Ladenpreis 20 Thlr. Herabgesetzt 10 Thlr. 20 Sgr.

— Grundriss der Cultur-Geschichte. 1847. Ladenpreis 1 Thlr. 2 Sgr. Herabgesetzt 15 Sgr.

— Geschichte Bonifacius VIII. 2 Bde. 1852. Ladenpreis 2 Thlr. 12 Sgr. Herabgesetzt 1 Thlr. 10 Sgr.

— Die Arbeiter- und Communisten-Verbindungen Griechenlands und Roms. 1860. Ladenpreis 1 Thlr. 22 Sgr. Herabgesetzt 1 Thlr.

Fischer, Dr. Theodor, Lebens- und Charakterbilder griechischer Staatsmänner und Philosophen, nach Grote's griechischer Geschichte übersetzt und bearbeitet. 2 Bde. 1859. Ladenpreis 4⅔ Thlr. Herabgesetzt 1 Thlr. 10 Sgr.

Hehn, Victor, Culturpflanzen und Hausthiere in ihrem Uebergang aus Asien nach Griechenland und Italien sowie in das übrige Europa. Historisch-linguistische Skizzen. 1870. 3 Thlr.

Die Kritik hat mit seltener Einstimmigkeit den hervorragenden Werth dieses Epoche machenden Werkes anerkannt. Wir verweisen u. A. auf **Friedländer, Sittengeschichte** III, p. 31. Das Buch sollte von keinem Geschichtsforscher ungelesen bleiben.

Voigt, Joh., Geschichte Preussens von den ältesten Zeiten bis zum Untergang der Herrschaft des deutschen Ordens. 9 Bde. Mit Kupfern und Karten. 1827—1839. Ladenpreis 27½ Thlr. Herabgesetzt 6 Thlr. 20 Sgr.

— Briefwechsel der berühmtesten Gelehrten des Zeitalters der Reformation mit Herzog Albrecht von Preussen. 1841. Ladenpreis 3 Thlr. Herabgesetzt 1 Thlr. 10 Sgr.

— Geschichte der Eidechsen-Gesellschaft in Preussen, aus neu aufgefundenen Quellen dargestellt. 1823. Ladenpreis 1⅓ Thlr. Herabgesetzt 20 Sgr.

— Geschichte Marienburgs, der Stadt und des Haupthauses des deutschen Ritter-Ordens in Preussen. 1824. Ladenpreis 3 Thlr. Herabgesetzt 1 Thlr. 10 Sgr.

— Handbuch der Geschichte Preussens bis zur Zeit der Reformation. In 3 Bänden. 1830—31. Ladenpreis 4 Thlr. Herabgesetzt 1 Thlr.

— Die Westphälischen Fehmgerichte in Beziehung auf Preussen, aus den Quellen dargestellt und durch Urkunden erläutert. 1836. Ladenpreis 1⅓ Thlr. Herabgesetzt 20 Sgr.

Druck von Bar & Hermann in Leipzig.
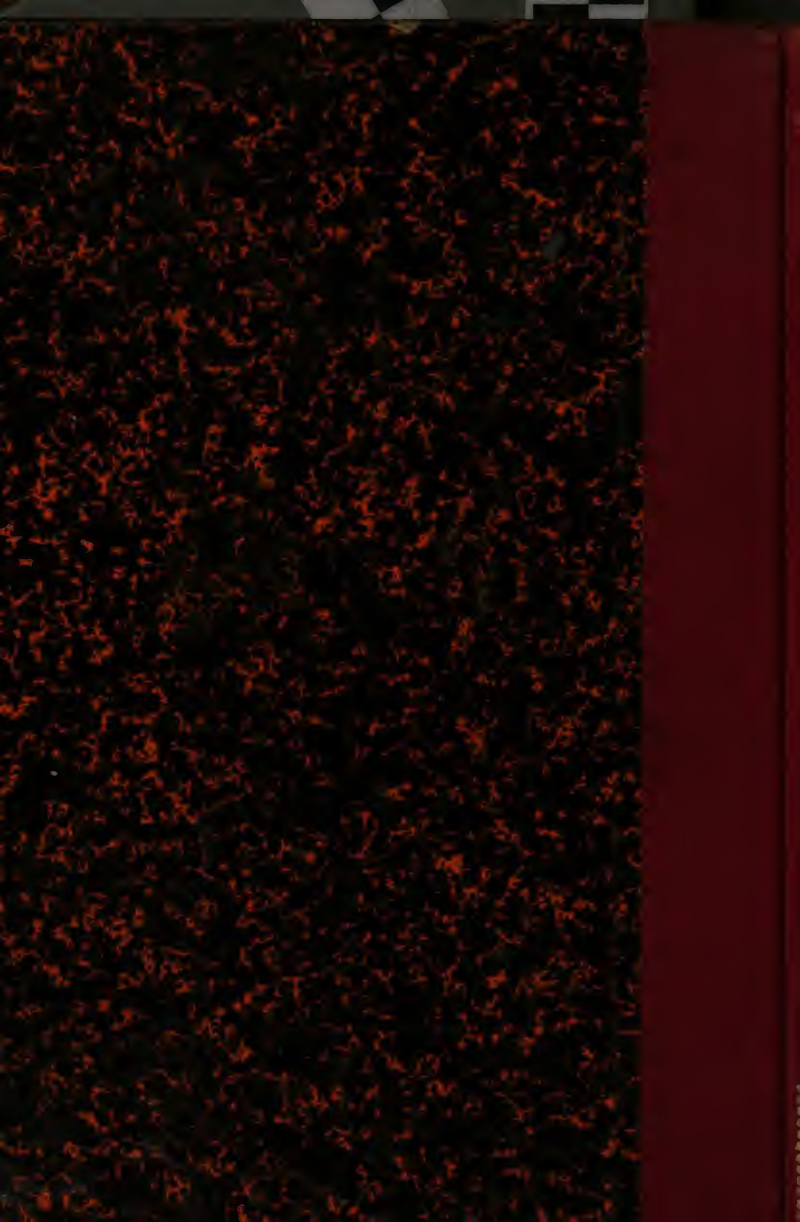
Digitized by Google